



University
of Antwerp

Social Science

Department of Political Science

Machtstrukturen im politischen Diskurs

Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung im
Deutschen Bundestag zwischen 1994 und
2021

PhD thesis submitted for the degree of Doctor of Social
Sciences: Political Science at the University of Antwerp to be
defended by Lea Kristin Kleinsorg

Supervisor: Prof. Dr. Petra Meier

Antwerp, 2024

Disclaimer

The author allows to consult and copy parts of this work for personal use. Further reproduction or transmission in any form or by any means, without the prior permission of the author is strictly forbidden.

Diese Promotionsarbeit ist all jenen gewidmet, die für einen Tag jenseits weiblicher Genitalverstümmelungen kämpfen – für eine Zeit, in der diese Arbeit als Geschichte über Vergangenes und nicht über Gegenwärtiges gelesen werden wird.¹

¹ Angelehnt an die Widmung des Buches „White women, race matters: The social construction of whiteness“ (1993) von Ruth Frankenberg: „*This work is dedicated to those who struggle for a day beyond racism—to a time when this book will be read as history and not as a study of the present.*“

Inhalt

Abstrakt	1
Nederlands abstract	3
Akronym- und Abkürzungsverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	7
Tabellenverzeichnis	8
Danksagung	11
1. Kapitel: Einleitung	15
1.1 Problemdarstellung	18
1.2 Überblick über weibliche Genitalverstümmelungen im 21. Jahrhundert	25
1.3 Zur verwendeten Terminologie weibliche Genitalverstümmelungen	34
1.4 Weibliche Genitalverstümmelungen im Kontext anderer genitalverändernder Praktiken	40
1.5 Aufbau der Arbeit	51
2. Kapitel: Forschung zu weiblichen Genitalverstümmelungen	53
2.1 Forschungsstand des Diskurses über Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung	54
2.2 Forschungslücke: Beitrag zur bestehenden Forschung	73
3. Kapitel: Theoretische Grundlage: Foucaults Diskursforschung und ihre Leitbegriffe	81
3.1 Diskursbegriff	82

3.1.1 Diskursive Praxis	86
3.1.2 Diskursive Formation	87
3.2 Dispositivbegriff	88
3.3 Aussagen	90
3.4 Subjekt(ivierung)	92
3.4.1 Subjektposition	96
3.5 Wissen	97
3.6 Macht	98
3.6.1 Macht-Wissens-Komplex	106
3.6.2 Wahrheit	107
3.6.3 Wirklichkeit	110
3.7 Archäologie	111
3.8 Genealogie	118
4. Kapitel: Foucaults Theorie in der Praxis: Anwendung und feministische Erweiterung	125
4.1 Diskursforschung mit dispositivistischer Perspektive	127
4.2 Diskursforschung mit feministischer und dispositivistischer Perspektive	141
4.3 Forschungsposition	152
5. Kapitel: Methodik und Material	157
5.1. Kritische Diskursanalyse	157
5.1.1 Kritische Diskurs- und Dispositivanalyse nach dem <i>Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung</i>	158
5.1.2. Diskursbegriff der Kritischen Diskursanalyse	162
5.1.3 Gebrauchsanweisung zur Durchführung einer Kritischen Diskursanalyse	167

5.1.4 Erweiterung der Kritischen Diskursanalyse zur Dispositivanalyse	169
5.2 Forschungsdesign	173
5.2.1 Methodik des <i>Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung</i> in der Praxis: Kritische Diskursanalyse mit feministischer und dispositivistischer Perspektive	173
5.2.2 Untersuchungsgegenstand	175
5.2.3 Datenmaterialgrundlage	179
5.2.4 Untersuchungszeitraum	193
5.2.5 Analyse-Leitfäden	195
5.2.5.1 Leitfaden zur Beschreibung des diskursiven Kontexts	197
5.2.5.2 Leitfaden zur Beschreibung der Struktur	198
5.2.5.3 Leitfaden zur Beschreibung der Feinheiten	199
5.3 Einschränkungen und Grenzen der Kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse des <i>Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung</i>	201
6. Kapitel: Beschreibung und Analyse der Ergebnisse	207
6.1 13. Legislaturperiode (1994-1998)	207
6.1.1 Diskurs in Ereignissen und Strängen	207
6.1.1.1. Aufkommen des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland	226
6.1.2 Autor:innen und ihre diskursiven Praxen	230
6.1.3 Subjektivierung und Dispositive	248
6.2 17. Legislaturperiode (2009-2013)	272
6.2.1 Diskurs in Ereignissen und Strängen	272
6.2.2 Autor:innen und ihre diskursiven Praxen	297
6.2.3 Subjektivierung und Dispositive	317

6.3 19. Legislaturperiode (2017-2021)	339
6.3.1 Diskurs in Ereignissen und Strängen	339
6.3.2 Autor:innen und ihre diskursiven Praxen	373
6.3.3 Subjektivierung und Dispositive	410
6.3.3.1 Entwicklung des Dispositivs weiblicher Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland seit seinem Aufkommen	442
7. Kapitel: Machtwirkungen des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland	451
7.1 Hegemonie und Privilegien: Weiße Identitäten im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen	453
7.2 Subalternität und Exklusion: Schwarze Identitäten im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen	466
7.2.1 Die Konstruktion von zwei Gruppen, Wir und die Anderen: Othering und seine Auswirkungen	467
7.2.1.1 Weibliche Genitalverstümmelungen im Schatten der AfD: Othering und seine Auswirkungen auf den Diskurs auf der Ebene der Politik	475
7.2.2 Intersektion von Rassismus und Sexismus: Identitätszuschreibungen genitalverstümmelter Frauen	478
8. Kapitel: Schluss	489
8.1 Fazit	489
8.2 Weitere Forschung	495
Bibliografie	503
Anhang	533
Redebeiträge der Feinanalyse	533

13. Legislaturperiode, Stenografischer Bericht 13/211, Tagesordnungspunkt 19 (in Verbindung mit dem Zusatzordnungspunkt 10), S. 19341-19343	533
17. Legislaturperiode, Stenografischer Bericht 17/158, Tagesordnungspunkt 8, S. 18925-18926	540
19. Legislaturperiode, Stenografischer Bericht 19/206, Tagesordnungspunkt 15, S. 25982 und 25976-25978	543

Abstrakt

Die vorliegende Promotionsarbeit analysiert die Entstehung und Entwicklung des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland. Besonderes Augenmerk liegt auf der Analyse der Machteffekte dieses Diskurses und deren Auswirkungen auf betroffene und gefährdete Mädchen und Frauen.

Diskursen über weibliche Genitalverstümmelungen liegt das jeweils anerkannte Wissen und die Wahrheit über solche Praktiken zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort zugrunde. Dabei ist Wahrheit stets mit Macht verbunden, da sie darüber entscheidet, welche Deutung der Wirklichkeit sich durchsetzt. Eine Analyse kann aufzeigen, wie diese Diskursmacht die Lebenswirklichkeit von betroffenen und bedrohten Mädchen und Frauen in Deutschland beeinflusst, indem sie maßgeblich bestimmt, wie mit ihnen umgegangen wird und welche Versorgung sie erhalten. Auf dieser Grundlage können potenzielle Strategien identifiziert werden, um den Diskurs zum Nutzen der Betroffenen zu transformieren.

Um die Machteffekte des genannten Diskurses zu analysieren, stützt sich meine Forschungsarbeit auf Michel Foucaults Diskurstheorie und erweitert sie um eine feministische Perspektive. Auf dieser theoretischen Grundlage führe ich eine Kritische Diskurs- und Dispositivanalyse nach dem Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung durch. Als primäre Datengrundlage dienen mir Plenarprotokolle des Deutschen Bundestags.

Zentrales Ergebnis meiner Forschung ist die Feststellung, dass der untersuchte Diskurs Machteffekte erzeugt, die sich in einer doppelten Wirkung manifestieren, sowohl produktiv als auch destruktiv: Die Macht entfaltete eine produktive Wirkung, indem sie das Wissen formte, das einen Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen Ende der 1990er Jahre auf der Ebene der Politik in Deutschland hervorbrachte. In diesem Diskurs besaß das Wissen Gültigkeit, dass es

sich bei der Verstümmelung weiblicher Genitalien um eine Normabweichung handelt. Von solchen Praktiken betroffene und gefährdete Mädchen und Frauen wurden als passiv und schutzbedürftig charakterisiert und galten als fremd und andersartig. Diese Bewertung führte zu einer Distinktion zwischen einer vermeintlich zivilisierten und moralisch überlegenen Wir-Gruppe, die die Genitalintegrität ihrer weiblichen Mitglieder wahrt, und einer rückständigen und unmoralischen Gruppe von Anderen, die weibliche Genitalverstümmelungen praktiziert. Beide Gruppen standen folglich in einem hegemonialen Verhältnis zueinander. Am oberen Ende dieses Hierarchiegefälles privilegierte der Diskurs die Wir-Gruppe, der die Deutungshoheit oblag, und am unteren Ende wirkte eben diese Deutung unterdrückend auf die Gruppe der Anderen. Die Macht des Diskurses zeigte sich demnach in der Wirkung auf die marginalisierte Gruppe in ihrer destruktiven Natur.

Nederlands abstract

Deze dissertatie analyseert het ontstaan en de ontwikkeling van de discourses over vrouwelijke genitale verminking op politiek niveau in Duitsland. Bijzondere aandacht wordt besteed aan hoe de macht van deze discourses impact hebben op op getroffen en bedreigde meisjes en vrouwen.

Discourses over vrouwelijke genitale verminking zijn gebaseerd op kennis en waarheid over deze praktijken die steeds gesitueerd zijn in een bepaald moment en op een bepaalde plaats. Welke interpretatie van de werkelijkheid domineert, is afhankelijk van de machtsverhoudingen. Dit betekent dus dat waarheid dus steeds met macht verbonden is. De discourses over genitale verminking beïnvloeden de leefwereld van de getroffen en bedreigde meisjes en vrouwen. Een analyse van de effecten van de macht van deze discourses, kan blootleggen hoe ze een impact hebben op de zorg en omgang met deze meisjes en vrouwen. Op basis hiervan kunnen potentiële strategieën worden geïdentificeerd om het discours te hervormen ten gunste van de getroffen.

Om de effecten van de macht van dit discours te analyseren, baseert mijn onderzoek zich op Michel Foucaults discoursanalyse, aangevuld met een feministisch perspectief. Op deze theoretische basis voer ik een Kritische Discours- en Dispositiefanalyse uit volgens de methoden van het Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung. De primaire gegevensbron bestaat uit plenaire verslagen van de Duitse Bundestag.

De centrale bevinding van mijn onderzoek is dat de macht van het onderzochte discours gevolgen heeft die zich op een dubbele manier manifesteren, zowel productief als destructief. Macht heeft een productieve effect omdat het de interpretatie over vrouwelijke genitale verminking bepaalt, wat een specifiek discours voortbracht op het politieke niveau in Duitsland eind jaren 1990. Dit discours

beschouwde vrouwelijke genitale verminking als een afwijking van de norm. Getroffen en bedreigde meisjes en vrouwen werden als passief en hulpbehoevend gekarakteriseerd en werden beschouwd als vreemd en anders. Dit waardeoordeel leidde tot een onderscheid tussen een vermeend beschaafde en moreel superieure wij-groep, die de genitale integriteit van haar vrouwelijke leden bewaart, en een groep achtergestelde en immorele Anderen, die vrouwelijke genitale verminking praktiseert. Beide groepen stonden in een hegemoniale verhouding tot elkaar. Aan de top van deze hiërarchie werd de wij-groep, die de interpretatiemacht had, bevoorrecht door het discours, en aan de onderkant onderdrukte deze interpretatie de groep van Anderen. De macht van het discours was ook destructief, wat tot uiting kwam in de impact op de gemarginaliseerde groep Anderen.

Akronym- und Abkürzungsverzeichnis

AfD	Alternative für Deutschland
B'90/Die Grünen	Bündnis 90/Die Grünen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMJ	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DHS	Demographic and Health Surveys – Demografische und gesundheitliche Erhebungen
DIP	Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge
DISS	Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung
EU	Europäische Union
EZ	Entwicklungszusammenarbeit
FDP	Freie Demokratische Partei
FGM	Female Genital Mutilation – weibliche Genitalverstümmelung
FGM/C	Female Genital Mutilation/Circumcision – weibliche Genitalverstümmelung/Beschneidung
GAMCOTRAP	The Gambia Committee on Traditional Practices Affecting the Health of Women and Children
GG	Grundgesetz
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
HDI	Human Development Index

HIV	Human Immunodeficiency Virus – Menschliches Immunschwäche-Virus
IAC	Inter-African Committee on Traditional Practices Affecting the Harm of Women and Children
KDA	Kritische Diskursanalyse
NGO	Non-governmental organization – Nichtregierungsorganisation
OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights – Menschenrechtsrat
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
SDG	Sustainable Development Goals – Ziele für nachhaltige Entwicklung
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
TDF	Terre des Femmes
UN/VN	United Nations – Vereinte Nationen
UNFPA	United Nations Population Fund – Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
UNGA	United Nations General Assembly – Generalversammlung der Vereinten Nationen
UNICEF	United Nations International Children’s Emergency Fund – Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
UN-Women	United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women – Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen
WHO	World Health Organization – Weltgesundheitsorganisation

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Formen weiblicher Genitalverstümmelung nach der WHO....	26
Abbildung 2: Entwicklung des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen im Globalen Norden	56
Abbildung 3: Chronologische Übersicht diskursiver außer- und parlamentarischer Momente und Ereignisse (13. Legislaturperiode).....	210
Abbildung 4: Bubbleline der häufigsten Wörter (13. Legislaturperiode) ...	218
Abbildung 5: Bubbleline der Wörter Beschneidung und Verstümmelung (13. Legislaturperiode)	219
Abbildung 6: Bubbleline der Wörter Beschneidung und Verstümmelung in Schuchardts Rede (13. Legislaturperiode).....	220
Abbildung 7: Kollokationsdiagramm, Problem* (13. Legislaturperiode) ...	265
Abbildung 8: Chronologische Übersicht diskursiver außer- und parlamentarischer Momente und Ereignisse (17. Legislaturperiode).....	274
Abbildung 9: Bubbleline der häufigsten Wörter (17. Legislaturperiode) ...	290
Abbildung 10: Bubbleline der Wörter Verstümmelung und Beschneidung (17. Legislaturperiode)	290
Abbildung 11: Bubbleline der Wörter Genitalverstümmelung, Verstümmelung und Beschneidung (17. Legislaturperiode).....	291
Abbildung 12: Bubbleline der häufigsten Wörter (17. Legislaturperiode) .	292
Abbildung 13: Kollokationsdiagramm, Problem* (17. Legislaturperiode) .	331
Abbildung 14: Chronologische Übersicht diskursiver außer- und parlamentarischer Momente und Ereignisse (19. Legislaturperiode).....	341
Abbildung 15: Bubbleline der häufigsten Wörter (19. Legislaturperiode) .	358
Abbildung 16: Bubbleline der häufigsten Wörter in Harder-Kühnells Redebeitrag (19. Legislaturperiode).....	358
Abbildung 17: Bubbleline der Wörter Mädchen, Frau und Kind (19. Legislaturperiode)	360
Abbildung 18: Bubbleline der häufigsten Wörter in Kuffers Redebeitrag (19. Legislaturperiode)	361
Abbildung 19: Bubbleline der Wörter Genitalverstümmelung und Verstümmelung in Kuffers Redebeitrag (19. Legislaturperiode)	363
Abbildung 20: Bubbleline des Wortes Genitalverstümmelung(en) in Harder-Kühnells Redebeitrag (19. Legislaturperiode)	364
Abbildung 21: Diskursstrangentwicklung (13., 17. und 19. Legislaturperiode)	370

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Forschungsfragen	139
Tabelle 2: Ergebnisse der Suchbegriffe in BT-Plenarprotokollen	181
Tabelle 3: Grundgesamtheit	183
Tabelle 4: Bibliografie der analysierten Dokumente	186
Tabelle 5: Datenmaterial Dossier, Strukturanalyse.....	187
Tabelle 6: Datenmaterial Dossier, Feinanalyse	193
Tabelle 7: Untersuchungszeitraum unterteilt in Wellen.....	194
Tabelle 8: Leitfaden zur Beschreibung des diskursiven Kontexts	198
Tabelle 9: Leitfaden zur Beschreibung der Struktur	199
Tabelle 10: Leitfaden zur Beschreibung der Einheiten	200
Tabelle 11: Ableitung der Diskursstränge aus diskursiven Ereignissen (13. Legislaturperiode)	216
Tabelle 12: Diskursstrangstärke, abgeleitet aus diskursiven Ereignissen (13. Legislaturperiode)	217
Tabelle 13: Autor:innen (13. Legislaturperiode).....	231
Tabelle 14: Aussagen über weibliche Genitalverstümmelungen (13. Legislaturperiode)	236
Tabelle 15: Tätigkeiten (13. Legislaturperiode)	238
Tabelle 16: Vergegenständlichungen (13. Legislaturperiode)	246
Tabelle 17: Merkmale, die von der Wir-Gruppe zur Distinktion von der Gruppe der Anderen genutzt wurden (13. Legislaturperiode).....	249
Tabelle 18: Subjektpositionen (13. Legislaturperiode).....	260
Tabelle 19: Ableitung der Diskursstränge aus diskursiven Ereignissen (17. Legislaturperiode)	287
Tabelle 20: Diskursstrangstärke, abgeleitet aus diskursiven Ereignissen (17. Legislaturperiode)	288
Tabelle 21: Autor:innen (17. Legislaturperiode).....	298
Tabelle 22: Aussagen über weibliche Genitalverstümmelungen (17. Legislaturperiode)	303
Tabelle 23: Tätigkeiten (17. Legislaturperiode)	305
Tabelle 24: Vergegenständlichungen (17. Legislaturperiode)	314
Tabelle 25: Subjektpositionen der ersten Untersuchungswelle im Vergleich zur zweiten	327
Tabelle 26: Chronologische Übersicht über deutsche Projekte gegen weibliche Genitalverstümmelungen (19. Legislaturperiode)	350

Tabelle 27: Vorgänge der 19. Legislaturperiode bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen.....	352
Tabelle 28: Berichte der Bundesregierung, in denen weibliche Genitalverstümmelungen genannt wurden (19. Legislaturperiode).....	354
Tabelle 29: Ableitung der Diskursstränge aus diskursiven Ereignissen (19. Legislaturperiode)	357
Tabelle 30: Diskursstrangstärke, abgeleitet aus diskursiven Ereignissen (19. Legislaturperiode)	357
Tabelle 31: Autor:innen (19. Legislaturperiode).....	374
Tabelle 32: Aussagen über weibliche Genitalverstümmelungen (19. Legislaturperiode)	380
Tabelle 33: Die fünf häufigsten Aussagen aller Untersuchungswellen.....	384
Tabelle 34: Tätigkeiten (19. Legislaturperiode)	388
Tabelle 35: Tätigkeitsbezogene Aussagen (13., 17. und 19. Legislaturperiode)	395
Tabelle 36: Vergegenständlichungen (19. Legislaturperiode)	400
Tabelle 37: Vergegenständlichungen (13., 17. und 19. Legislaturperiode)	405
Tabelle 38: Merkmale, die von der Wir-Gruppe zur Distinktion von der Gruppe der Anderen genutzt wurden (19. Legislaturperiode).....	411
Tabelle 39: Subjektpositionen der ersten Untersuchungswelle im Vergleich zur zweiten und dritten	428
Tabelle 40: Dispositive (13., 17. und 19. Legislaturperiode)	443
Tabelle 41: Autor:innen (13., 17. und 19. Legislaturperiode).....	455
Tabelle 42: Distinktionsmerkmale (13., 17. und 19. Legislaturperiode).....	468
Tabelle 43: Subjektpositionen entlang Alter und Geschlecht (13., 17. und 19. Legislaturperiode)	480
Tabelle 44: Aktive und passive Subjektpositionen (13., 17. und 19. Legislaturperiode)	481
Tabelle 45: Private und berufliche Subjektpositionen (13., 17. und 19. Legislaturperiode)	482
Tabelle 46: Mächtige und Macht arme Subjektpositionen (13., 17. und 19. Legislaturperiode)	483

Danksagung

In retrospektiver Betrachtung kann ich sagen, dass es das Leben mit mir während meiner Promotion gut gemeint hat. Ich denke, dass dafür drei Gründe anzuführen sind: Erstens und vor allem, weil mich zahlreiche Menschen währenddessen begleiteten und bestärkten. Zweitens, weil vergangener Kummer nie so überwältigend wirkt wie gegenwärtiger, und drittens, weil das menschliche Gehirn darauf ausgelegt ist, die schlechtesten Erfahrungen der Vergangenheit zu verblässen. Ich bin keine Expertin auf dem Gebiet der Neurowissenschaften und möchte nun auch den Spaß beiseitelassen. Ohne all jene, die mir mit Rat, Tat und unerschütterlicher Unterstützung zur Seite standen, wäre meine Promotion in der Retrospektive wohl nicht so glücklich in Erinnerung geblieben und erfolgreich gewesen. Daher ist es an der Zeit, einigen Menschen meinen tief empfundenen Dank auszusprechen.

An erster Stelle möchte ich Petra Meier von ganzem Herzen danken. Ihre Begleitung als Doktormutter während meiner Promotion war ein Privileg. Ich schätze es sehr, dass ich mit ihr eine starke Frau an meiner Seite hatte, die einen scharfen, kritischen Blick, umfangreiche Fachkompetenz und Erfahrung besitzt, aber auch in einem großen Maß Fürsorge zeigte. Petra hat sich meiner Arbeit mit viel Engagement gewidmet; ihr Rat und ihr Vertrauen in meine Fähigkeiten haben mich über mich hinauswachsen lassen und meine Arbeit gestärkt.

Norbert Finzsch und Marnix Beyen unterstützten Petra als Mitglieder meiner individuellen Promotionskommission bei der akademischen Betreuung. Auch sie gaben mir wertvolle Ratschläge und Anleitung. Marnix möchte ich herzlich für die Leitung meiner Kommission danken. Finzsch gilt mein Dank besonders für sein entgegengebrachtes Vertrauen als initiales Mitglied meiner Kommission. Beide bildeten gemeinsam mit Janne Mende, Petra Ahrens und Dirk De Bièvre meine Jury. Dieses Expert:innen-Gremium übernahm die Aufgabe, meine

Promotionsarbeit kritisch zu begutachten. Ich bin dankbar für ihre aufgebrauchte Zeit und Mühe.

Während meiner Promotion war ich von zahlreichen Kolleg:innen umgeben. Egal, ob ich Rat oder etwas Zerstreuung suchte, fand ich sie stets in meinem Büro oder nur wenige Türen entfernt. Ich möchte meinen Kolleg:innen dafür danken, dass sie dazu beigetragen haben, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das ich als motivierend und inspirierend empfand. Besonderer Dank gilt dabei den Mitgliedern meiner Forschungsgruppen, dem *Gender Club* und *Politics & Public Governance*. Einigen Kolleg:innen werde ich inzwischen nicht mehr gerecht, sie als solche zu bezeichnen. Ich möchte mich also auch bei Freund:innen bedanken, mit denen ich zusammenarbeiten durfte: Sunen, Rylan, Lisa und Jakob.

Außerhalb meines Arbeitsumfeldes schulde ich einen ganz besonderen Dank Freund:innen und Familie, insbesondere meiner Schwester Anna. Ich konnte mir ihrer uneingeschränkten Unterstützung stets gewiss sein, und so war sie auch während meiner Promotion für mich da, hat mich ermutigt und mir den Rücken gestärkt. Mit der grafischen Gestaltung meiner Promotionsarbeit hat sie mir zudem Arbeit abgenommen und mit viel kreativem Geschick meinem Manuskript den letzten Schliff gegeben. Ausdrücklich möchte ich mich auch bei meinem Partner Stephan bedanken. Er war an meiner Seite, um Erfolge mit mir zu feiern, aber auch in Zeiten von Niederlagen und während besonders kräftezehrender Arbeitsphasen. Voller Dank bin ich auch für meine Tante Susanne und meine lieben Freund*innen Anna, Ester und Hubi, die wichtige soziale Anker während meiner Promotionszeit waren.

Trotz all der Menschen um mich herum, hätte ich meine Promotion nicht ohne finanzielle und institutionelle Unterstützung bewerkstelligen können: Ein herzlicher Dank gebührt daher auch der Friedrich-Ebert-Stiftung für das Promotionsstipendium, das mir dreieinhalb Jahre lang finanzielle Sicherheit und ideelle Unterstützung bot, sodass ich mich voll und ganz auf meine Forschung konzentrieren

konnte. Für eine Anschlussfinanzierung gilt mein Dank einmal mehr Petra Meier, die mir eine Finanzierung zur Verfügung stellte, als mein Stipendium auslief. Durch eine Anstellung an der Universität Antwerpen verschaffte sie mir wertvolle zusätzliche Zeit zur Fertigstellung meiner Promotionsarbeit. Der Universität Antwerpen schulde ich darüber hinaus ein herzliches Dankeschön, insbesondere der Antwerp Doctoral School und der Fakultät für Sozialwissenschaften. Vor allem durch ihre umfassende administrative Unterstützung sowie die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes haben sie maßgeblich die Rahmenbedingungen für meine Promotion geschaffen.

1. Kapitel: Einleitung

Als ich 2016 nach Gambia aufbrach, war mein Bachelorstudium noch nicht halb rum. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich jedoch schon längst einen regionalen Schwerpunkt auf den afrikanischen Kontinent gelegt. Um meinen bis dahin auf eine westeuropäische Lehrperspektive begrenzten Horizont, um neue Einblicke zu erweitern, wollte ich so bald wie möglich einen Teil meines Studiums an einer afrikanischen Universität verbringen. Gambia hat mich damals nicht nur interessiert, weil es in Afrika liegt, sondern vor allem wegen seines politischen Systems: Es war eine Diktatur, die mit eiserner Faust von Yahya Jammeh regiert wurde. Damals ahnte ich noch nicht, dass ich das Land mit einem ganz anderen Forschungsschwerpunkt im Gepäck verlassen würde. Und zwar mit Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung, die ich seitdem zum Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Auseinandersetzungen gemacht habe und die nun zum Gegenstand meiner Promotionsarbeit geworden sind.

Dazu kam es, als ich einen Vortrag der Organisation GAMCOTRAP besuchte, der mich zutiefst bestürzte. Hinter dem Namen verbirgt sich die gambische Frauenrechtsorganisation *The Gambia Committee on Traditional Practices Affecting the Health of Women and Children*. In dem Vortrag stellte die Organisation ihre Arbeit vor, die sie hauptsächlich dem Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelungen widmet. Praktiken, von denen die Mehrzahl der in Gambia lebenden Mädchen und Frauen (73 %, DHS, 2020) betroffen sind. Damit gehört die Republik zu den 32 Ländern weltweit, in denen Gemeinschaften leben, die eine Form der weiblichen Genitalverstümmelung praktizieren. Addiert man die Zahlen der Betroffenen aus allen Prävalenzländern², so haben derzeit mindestens 260 Millionen Mädchen und Frauen durch eben solche Praktiken versehrte

² Als Prävalenzländer werden hier und im Folgenden solche Länder bezeichnet, in denen Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung weit verbreitet sind.

Genitalien (UN-Women, 2024). Jedes Jahr sind weitere viereinhalb Millionen Mädchen der Gefahr der Genitalverstümmelung ausgesetzt. Bis 2030 schätzt die *Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen* (UN-Women), dass weitere 70 Millionen Mädchen dieser Bedrohung ausgesetzt sein könnten. Diese Zahl kann weiter steigen, insbesondere wenn Gambia – wie derzeit vom Parlament erwogen – das gesetzliche Verbot weiblicher Genitalverstümmelungen aufhebt (Stand: April 2024). Eine solche Aufhebung könnte als Vorbild für andere Prävalenzländer dienen und die Anzahl Betroffener weiter erhöhen.

Als ich 2016 zurück nach Deutschland reiste, war das Thema nicht mehr nur etwas, von dem ich irgendwann einmal gehört hatte, sondern es stand ganz oben auf meiner Agenda. Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland mit derzeit rund 73.000 betroffenen Mädchen und Frauen nicht zu den Prävalenzländern gehört, so ist dies doch auch eine beträchtliche Anzahl. Diese Zahl stammt aus einer Berechnung des *Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (BMFSFJ), die im Februar 2024 veröffentlicht wurde. Im Vergleich zur letzten Untersuchung dieser Art im Jahr 2020 ergab sich ein Anstieg von 10 %. Besonders alarmiert war das Bundesministerium im Hinblick auf die Zahl der in Deutschland lebenden Mädchen, die von einer Form der weiblichen Genitalverstümmelung bedroht sind. Diese hat sich gegenüber dem Jahr 2020 auf rund 20.000 verdoppelt. Das BMFSFJ führt diesen Zuwachs darauf zurück, dass in den vergangenen Jahren mehr Menschen aus Prävalenzländern nach Deutschland gekommen sind (vgl. BMFSFJ, 2024a). Diese Zahlen haben mir mit Nachdruck bewusst gemacht, dass auch ich in einem Land lebe, in dem Mädchen und Frauen von einer solchen Praktik bedroht und betroffen sind.

Nach dieser Erkenntnis wollte ich Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung in dem Umfeld, in dem ich sozialisiert wurde, lebe und Teil der Mehrheitsgesellschaft bin, besser begreifen. Kurzum hatte ich die Absicht, das Thema in einem Kontext zu verfolgen, in dem

ich über einen umfassenden Einblick verfüge. Dabei wollte ich es von Grund auf verstehen, d. h. Fragen nach der Wirklichkeit derartiger Praktiken in Deutschland in den Fokus rücken.

Aus dem Interesse an diesem Thema entstand das vorliegende Forschungsvorhaben, das darauf abzielt, den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland zu untersuchen. Ich greife dazu auf die Diskurstheorie von Foucault zurück und erweitere sie um eine feministische Perspektive, konkret um die Konzepte der Intersektionalität, des weiß-Seins und des Othering. Methodisch wende ich eine Kritische Diskurs- und Dispositivanalyse nach dem *Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung (DISS)* an. Auf Grundlage dessen strebe ich zum einen an, archäologische Fragen im foucaultschen Sinne zu beantworten, also Fragen nach dem Aufkommen und der Entwicklung des Diskurses. Zum anderen interessieren mich aber vor allem solche Fragen, die sich als genealogisch bezeichnen lassen. Mit dem Konzept der Genealogie können Fragen verfolgt werden, die sich auf den Zusammenhang zwischen Diskurs und Wirklichkeit beziehen. Die Verfolgung des Forschungsvorhabens spiegelt nicht nur mein persönliches Interesse wider, sondern ist zudem von außerordentlicher Bedeutung. Diese besteht darin, dass Diskurse in erster Linie durch ihre Kopplung mit Macht gesellschaftlich und historisch wirkmächtig werden. Mithilfe einer Diskurs- und Dispositivanalyse können diese Effekte der Macht aufgedeckt werden.

Im folgenden Unterabschnitt werde ich genauer auf die Wirkmächtigkeit des Diskurses eingehen und dadurch das spezifische Problem darstellen, das die Grundlage der vorliegenden Promotionsarbeit bildet. Um dies in Kontext zu setzen, gebe ich im sich anschließenden Unterabschnitt einen Überblick über weibliche Genitalverstümmelungen im 21. Jahrhundert. Darauf folgt eine Erläuterung der Terminologie, die zur Benennung der in dieser Arbeit behandelten Praktiken verwendet wird, sowie eine Begründung dafür, warum ich mich entschieden habe, von weiblichen

Genitalverstümmelungen zu sprechen. Nachdem die in dieser Arbeit verwendete Terminologie geklärt ist, werde ich Verstümmelungen weiblicher Genitalien in einen breiteren Kontext anderer genitalverstümmelnder Praktiken einbetten, indem ich Parallelen und Unterschiede herausarbeite. Das Einleitungs-Kapitel endet mit einer Übersicht über den inhaltlichen Aufbau der Promotionsarbeit.

1.1 Problemdarstellung

Die Beziehung zwischen Diskurs und Wirklichkeit und die Rolle, die Macht dabei spielt, können wir uns veranschaulichen, indem wir uns eine Kette vorstellen, die immer wieder vom Diskurs zur Wirklichkeit führt, wobei Macht das Bindeglied zwischen ihnen ist:

*... Diskurs Macht → Wirklichkeit Macht → Diskurs Macht → Wirklichkeit Macht
→ Diskurs Macht → Wirklichkeit ...*

Die Kette ist endlos, denn Diskurse sind nicht statisch, sondern verändern sich ständig. Siegfried Jäger hat Diskurse deshalb immer wieder als Flüsse von Wissen beschrieben, die durch Raum und Zeit fließen (vgl. 2015, S. 26). Demnach kommen Diskurse aus der Vergangenheit, bestimmen die Gegenwart und fließen in veränderter Form in die Zukunft (ebd.).

Ein Diskurs liegt immer in Form von Wissen vor, wodurch der Diskurs stets angibt, was zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Raum als wahr angesehen wird. Daraus folgt, dass Wissen und Wahrheit auf einem ein- bzw. ausschließenden System beruhen müssen, wobei Wahrheit immer mit Macht verbunden ist, nämlich mit der Macht zu entscheiden, was wahr und was falsch ist, d. h. welche Deutung der Wirklichkeit sich durchsetzt. Insofern geht von Diskursen Macht aus, da sie das Wissen hervorbringen, auf dessen Grundlage sich die Menschen die Welt um sie herum erklären und sich entsprechend dieser Deutung gemeinsam eine Wirklichkeit schaffen.

Auf das vorliegende Forschungsvorhaben übertragen, besteht die Bedeutung darin, dass vom Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen insofern Machteffekte ausgehen, als dieser das Wissen hervorbringt, auf dessen Grundlage sich die Menschen derartige Praktiken erklären und sich entsprechend dieser Deutung gemeinsam eine Wirklichkeit schaffen. Diese Wirklichkeit betrifft alle, sowohl betroffene als auch nicht-betroffene Menschen in Deutschland. Die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist für alle identitätsstiftend, sei es, weil sie praktiziert wird und Teil der eigenen Identität ist, oder weil sie nicht praktiziert wird und die Nicht-Praktizierung einen Teil der eigenen Identität stiftet³. In einem Land wie Deutschland, wo die überwiegende Mehrheit die Genitalien ihrer weiblichen Bevölkerung unversehrt lässt und dies ebenso als Wert betrachtet wie die Ablehnung von weiblichen Genitalverstümmelungen, ist eine Bewertung mit diesen Praktiken verbunden. Die Verstümmelung weiblicher Genitalien wird entschieden verurteilt und abgelehnt. Dadurch entsteht durch solche Praktiken eine hierarchische Beziehung, in der sich Menschen, die weibliche Genitalverstümmelungen nicht praktizieren, moralisch über jene erheben, die dies tun. Ein Problem, das sich dabei ergibt und das ich im Verlauf der vorliegenden Promotionsarbeit detailliert aufzeigen werde, ist, dass durch den Diskurs aufgrund des zugrunde liegenden Wissens Machteffekte entstehen, die sich unterdrückend auf Menschen auswirken können, die in Deutschland leben, jedoch einer Gemeinschaft zugerechnet werden, die weibliche Genitalverstümmelungen praktiziert. Dadurch entsteht insbesondere

³ Ich verwende den Begriff der Identität nach Heiner Keupp: Der Sozialpsychologie Keupp bezeichnet Identität als die Antwort auf die Frage, wer man selbst oder wer jemand anderer ist (vgl. Keupp und Höfer, 1997). Sein Ansatz basiert auf den Arbeiten von Erik H. Erikson, insbesondere dessen Werken „Identität und Lebenszyklus“ (1959) und „Der vollständige Lebenszyklus“ (1982), die die psychosoziale Entwicklung des Menschen über seine Lebensspanne hinweg untersuchen. Eriksons Identitätstheorie betont die Bedeutung der Auseinandersetzung mit zentralen Lebensfragen und der Integration von individuellen Merkmalen und sozialen Kontexten für die Identitätsbildung.

für Betroffene und Gefährdete eine Wirklichkeit, in der sie im Vergleich zur Mehrheitsgesellschaft benachteiligt werden.

Ein Blick auf die Internetseite vom BMFSFJ vermittelt einen ersten Eindruck vom in Deutschland vorherrschenden Wissen über weibliche Genitalverstümmelungen. Die Überschrift der Hintergrundinformationen über solche Praktiken lautet „Frauen vor Gewalt schützen: Weibliche Genitalverstümmelung: Die Bundesregierung setzt sich seit vielen Jahren für die Überwindung weiblicher Genitalverstümmelungen ein“ (2020a). Diese Überschrift verdeutlicht das vorhandene Wissen, dass Frauen von Genitalverstümmelungen betroffen sind und dass diese Praktiken als Gewalt eingestuft werden, vor der gefährdete Frauen von der Bundesregierung geschützt werden. Nach der Überschrift werden die Lesenden zunächst über weltweite Prävalenzzahlen sowie über die entsprechenden Zahlen in Deutschland informiert. Weiter heißt es, dass weibliche Genitalverstümmelungen vor allem im nördlichen Afrika, aber auch in südostasiatischen Ländern und im Mittleren Osten verbreitet sind. In Deutschland lebende, betroffene Frauen stammen zumeist aus den Herkunftsländern Somalia, Eritrea, Indonesien, Ägypten und dem Irak. Des Weiteren erfahren die Lesenden, dass es verschiedene Formen weiblicher Genitalverstümmelung gibt, und dass die Vornahme dieser Praktiken zu schweren seelischen und körperlichen Schäden führen kann. Das BMFSFJ wies zudem darauf hin, dass die Bundesärztekammer eine Empfehlung zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung herausgegeben hat, und dass auch auf politischer Ebene etwas passiert: Bund, Länder und Nichtregierungsorganisationen (NGO) arbeiten gemeinsam in einer Arbeitsgruppe für die Überwindung dieser Praktiken. Zudem sind weibliche Genitalverstümmelungen gemäß dem § 226 a des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar (vgl. BMFSFJ, 2020a).

Ein Hinweis auf Publikationen macht die Lesenden am Ende des Textes auf den Flyer „Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelungen“ aufmerksam. Dieser informiert über die Strafbarkeit weiblicher

Genitalverstümmelungen – auch bei einer Durchführung im Ausland – und über den möglichen Verlust des Aufenthaltstitels. Er würde vor allem dem Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung in den Herkunftsländern während der Ferienzeiten dienen (vgl. BMFSFJ, 2024b). Diese Informationen verdeutlichen implizites Wissen, in Form von der Annahme, dass weibliche Genitalverstümmelungen traditionell in Deutschland nicht praktiziert werden. Dies wird durch den Fokus auf die Herkunft dieser Praktiken in anderen explizit genannten Ländern und Regionen ebenso deutlich wie der Verweis auf die Durchführung im Ausland, bzw. Herkunftsland.

Genau genommen resultiert die von Diskursen geschaffene Wirklichkeit aber nicht nur aus dem direkt oder indirekt geäußerten Wissen über solche Praktiken, also aus dem, was gedacht und gesagt werden kann, sondern auch aus dem, was nicht denk- und sagbar ist, wozu Tätigkeiten sowie im weitesten Sinne Vergegenständlichungen gehören. Da aber Wissen Tätigkeiten zugrunde liegt, und auch Vergegenständlichungen aus Wissen hervorgehen, bleibt die Aussage, dass Wissen Wirklichkeit schafft, richtig. Dennoch ist es wichtig, diese feine Unterscheidung vorzunehmen, da sowohl das, was gesagt werden kann, als auch das, was nicht gesagt werden kann, Auswirkungen auf das Leben der Menschen hat, die mit einer Praktik weiblicher Genitalverstümmelung in Verbindung gebracht werden. Zur Verdeutlichung dieser Machteffekte kann § 226 a StGB als Beispiel herangezogen werden.

Dieses Gesetz zeigt, dass im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen zu einem Zeitpunkt Wissen vorhanden war, das es zuließ, dass die Praktiken als Problem konstruiert wurden. Aus diesem Problemdiskurs wurde die Tätigkeit abgeleitet, dass es einer geeigneten Strategie zur Bewältigung bedarf. Diese wurde gefunden, und zwar in Form einer als adäquat angesehenen Vergegenständlichung: dem Gesetz § 226 a *Verstümmelung weiblicher Genitalien*. Im Bereich des Nicht-Sagbaren kann dieser im Leben von Mädchen und Frauen, die von einer solchen Praktik bedroht sind, aber

durch das Gesetz geschützt werden, eine entscheidende Rolle für ihre Unversehrtheit spielen. Aus dem durch das Gesetz veränderten Diskurs entsteht durch Machteffekte eine Wirklichkeit, in der Wissen gültig ist, auf dessen Grundlage im Bereich des Sagbaren u. a. legales von illegalem Verhalten und Täter:innen von Opfern unterschieden werden können. Der zuletzt genannte Effekt der Diskursmacht erfüllt in gewisser Weise eine Ordnungs- und Regulationsfunktion, da das angesammelte Wissen geordnet und begrifflich fassbar gemacht wird und Kriterien zur Differenzierung bereitgestellt werden.

Durch das Beispiel des Gesetzes wurde bereits angedeutet, dass der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen, der auf der Ebene der Politik prozessiert, d. h. vom Ort des Deutschen Bundestags ausgeht, besonders starke Machteffekte entfaltet. Ein Effekt dieser Diskursmacht ist die besonders große Reichweite, durch die der Diskurs auf der Ebene der Politik den öffentlichen Diskurs beeinflusst. Nach Jäger werden Diskurse, die auf der Ebene der Politik prozessieren, sowohl von denen auf der Ebene der Medien als auch von denen des Alltags aufgenommen. Mit anderen Worten: Die Diskursebene der Politik beeinflusst nicht nur die Ebenen, auf denen ein als öffentlich zu bezeichnender Diskurs prozessiert, sondern entscheidet maßgeblich darüber, welches Wissen dort Gültigkeit besitzt (vgl. Jäger, 2015).

Der Diskurs auf der Ebene der Politik ist auch deshalb besonders wirkmächtig, weil das Parlament der Ort der politischen Machtausübung ist, mit anderen Worten: Der Deutsche Bundestag hat Befugnisse und Aufgaben, mit denen er die Wirklichkeit seiner Bevölkerung entscheidend gestaltet, was er vor allem durch legislative Aufgaben tut, wie bspw. durch das genannte Gesetz gegen weibliche Genitalverstümmelungen. Zwar kann beinahe jede:r an ein Redner:innenpult herantreten, über einen Gesetzesentwurf sprechen und anschließend darüber abstimmen lassen. Der Grad der Wahrheit, der sich in Aufmerksamkeit gegenüber diesem Redebeitrag äußert, und die nach sich gezogene Wirkung des Gesagten, richten sich jedoch nach der Diskursposition und den Befugnissen, die mit dieser Position

verbunden sind. Im Deutschen Bundestag gibt es solche Diskurspositionen in Form von gewählten Politiker:innen, die zur Gesetzgebung befugt sind.

Es ist davon auszugehen, dass der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland nicht nur besonders starke Machteffekte hat, weil er auf der Ebene der Politik prozessiert, sondern weil er das auf der Ebene der Politik in Deutschland tut. Über das zuvor erwähnte persönliche Interesse, den Diskurs, seine Ursprünge, Entwicklungen und Machtwirkungen in meinem Umfeld besser zu verstehen, spricht für die Bundesrepublik Deutschland als Fallbeispiel seine Stellung in der Europäischen Union (EU) und darüber hinaus in der Welt.

Im EU-Vergleich steht Deutschland an vierter Stelle der Länder, in denen die meisten betroffenen Mädchen und Frauen leben. EU-weit führt Frankreich diese Liste an, gefolgt von Großbritannien und Italien (vgl. EndFGM). Trotz einer ähnlichen Situation in anderen Mitgliedsstaaten sprechen einige Gründe dafür, Deutschland als Fallbeispiel heranzuziehen: Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht nur das bevölkerungsreichste Land der EU, sondern auch das mit der größten Volkswirtschaft. Es ist Gründungsmitglied der EU und Mitglied des Europarates. Zudem gehört Deutschland einflussreichen zwischenstaatlichen Zusammenschlüssen auf globaler Ebene an, namentlich den *Vereinten Nationen* (VN), der *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*, der *Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa*, dem *Nordatlantikpakt* sowie der *Gruppe der Sieben* und der *Gruppe der Zwanzig*. In einer zunehmend turbulenten Welt ist Deutschland als Mitglied einflussreicher Zusammenschlüsse, mit seinen stabilen Strukturen und seiner wirtschaftlichen Stärke eines der politisch einflussreichsten Länder im europäischen Raum und mehr denn je ein gefragtes Bündnisland auf globaler Ebene (vgl. GIZ, 2018). All das geht mit einem großen Einfluss Deutschlands auf andere Staaten einher.

Der Einfluss Deutschlands zeigt sich auch historisch in seiner Rolle als Kolonialmacht. Gemessen an der Fläche und der Bevölkerungszahl besaß Deutschland zeitweilig das dritt- bzw. viertgrößte Kolonialreich. Diese Zahlen verdeutlichen jedoch nicht nur Deutschlands Einfluss in der Vergangenheit, sondern erinnern die Bundesrepublik an ihre Verantwortung in der Gegenwart. Als ehemalige Kolonialmacht hat Deutschland tiefe und nachhaltige Folgen in den betroffenen Ländern hinterlassen. Die Ausbeutung natürlicher Ressourcen und Zwangsarbeit führte zu großem Leid und Zerstörung von Gemeinschaften. Traditionelle Kulturen und soziale Strukturen wurden destabilisiert, was andauernde soziale Probleme und Identitätskrisen zur Folge hatte. Diese Gewalt und Unterdrückung während der Kolonialzeit haben tiefe Wunden hinterlassen, die bis heute spürbar sind. Die wirtschaftlichen Systeme wurden zugunsten Deutschlands umstrukturiert, was zu wirtschaftlicher Abhängigkeit, Armut und Ungleichheit führte. Deutschland hat den betroffenen Ländern großes Unrecht angetan und erheblichen Schaden zugefügt (vgl. Speitkamp, 2021).

Eben diese Kombination, Deutschland als ehemalige Kolonialmacht und heute als mächtiges Land, in dem viele gefährdete und betroffene Mädchen und Frauen leben, macht seine Eignung als Fallbeispiel aus, da Deutschland durch seine Rolle in der Welt entscheidend daran beteiligt ist, wie der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf globaler Ebene geführt wird.

Die Macht des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland beeinflusst maßgeblich die Wirklichkeit der Betroffenen und Gefährdeten, z. B., indem der Diskurs über den Umgang und die Versorgung von betroffenen und gefährdeten Mädchen und Frauen entscheidet. Es ist daher von Bedeutung, diesen Diskurs zu analysieren, zu hinterfragen und seine Regeln und Gesetze offenzulegen, um Wege aufzuzeigen, wie der Diskurs zum Wohl und im Interesse der Gefährdeten und Betroffenen in Deutschland geführt werden kann.

1.2 Überblick über weibliche

Genitalverstümmelungen im 21. Jahrhundert

UN-Women schätzt, dass derzeit rund 260 Millionen Mädchen und Frauen weltweit von einer Form der Genitalverstümmelung betroffen sind. Zusätzlich sind jährlich mehr als vier Millionen weitere Mädchen von diesen Praktiken bedroht, wobei genaue Zahlen ungewiss sind (UN-Women, 2024). In der Regel sind junge Mädchen im Säuglingsalter bis zum 15. Lebensjahr bedroht, jedoch werden Genitalverstümmelungen gelegentlich auch an erwachsenen Frauen durchgeführt (WHO, 2019). Obwohl seit den frühen 2010er Jahren der prozentuale Anteil der Betroffenen zurückgegangen ist, steigt die tatsächliche Anzahl der Fälle aufgrund des Bevölkerungswachstums in einigen Gemeinschaften, in denen die Praktiken verbreitet sind (UNICEF, 2016).

Weibliche Genitalverstümmelungen werden hauptsächlich in rund 30 Ländern von der Atlantikküste bis zum Horn von Afrika, in Gebieten des Nahen Ostens sowie im Irak, Jemen und in einigen asiatischen Ländern praktiziert (UNICEF, 2016). Darüber hinaus gibt es Anzeichen dafür, dass die Praktiken auch in Gemeinschaften südamerikanischer Länder, wie bspw. Kolumbien, vorkommen. Ein Verdacht besteht auch für Malaysia, Oman, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate. Repräsentative Daten über die Prävalenz der Praktiken in diesen Ländern liegen jedoch derzeit noch nicht vor. Aufgrund von Migration aus Prävalenzländern finden sich inzwischen auch Fälle weiblicher Genitalverstümmelung in einigen Gebieten Europas sowie in Australien und Nordamerika (UNICEF, 2016). Es ist festzuhalten, dass weibliche Genitalverstümmelungen mittlerweile Praktiken von globalem Ausmaß sind.

Weltweit variiert die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die von verschiedenen Gemeinschaften praktiziert werden. Die *Weltgesundheitsorganisation* (WHO) (2008) unterteilt diese in vier Haupttypen. Die einheitliche Verwendung der Typologisierung bietet

den Vorteil, die Kommunikation über die verschiedenen Formen zu vereinfachen. Das kommt auch der Forschung zugute.

In der genannten WHO-Klassifizierung umfasst Typ 1 Formen der Klitoridektomie, bei denen die Klitorisvorhaut sowie der sichtbare außenliegende Teil der Klitoris teilweise oder vollständig entfernt werden. Bei Typ 2 kommt zur Klitoridektomie noch die Entfernung der inneren Schamlippen hinzu. Typ 3, auch bekannt als Infibulation, umfasst Formen der weiblichen Genitalverstümmelung, bei denen die Scheidenöffnung verengt wird, sowohl mit als auch ohne Klitoridektomie. Typ 4 fasst alle anderen Eingriffe zusammen, die schädlich für die weiblichen Genitalien sein können und keinen medizinischen Nutzen haben (WHO c).

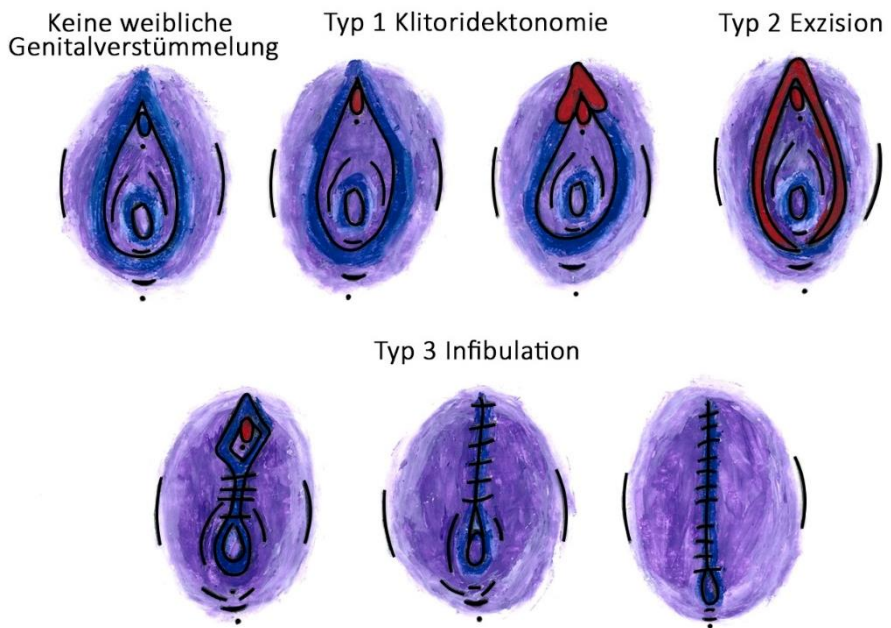


Abbildung 1: Formen weiblicher Genitalverstümmelung nach der WHO⁴

⁴ Die grafische Darstellung der verschiedenen Typen weiblicher Genitalverstümmelung wurde von Anna Kleinsorg angefertigt.

Abbildung 1 illustriert die typische Durchführung von drei Formen der weiblichen Genitalverstümmelung gemäß der Klassifizierung der WHO. Der vierte Typ ist in der Abbildung nicht dargestellt, da er alle Praktiken umfasst, die nicht durch die ersten drei Typen abgedeckt sind. Typ vier beinhaltet eine Vielzahl von unterschiedlichen Praktiken, die nicht einheitlich definiert sind. In der Abbildung sind für Typ 1 bis 3 die betreffenden Teile der Vulva rot hervorgehoben, die beim jeweiligen Typ in der Regel entfernt werden, während die Bereiche, die zusammengenäht werden, durch kurze horizontale Linien dargestellt sind.

Keine Form der weiblichen Genitalverstümmelung birgt einen gesundheitlichen Vorteil. Im Gegenteil: Sie alle können in vielerlei Hinsicht Schaden bei den betroffenen Mädchen und Frauen anrichten. Durch diese Praktiken wird gesundes, weibliches Genitalgewebe entfernt und verletzt, was die natürlichen Funktionen stören kann. Die tatsächliche Auswirkung auf die körperliche und geistige Gesundheit einer Person hängt jedoch von zahlreichen Faktoren ab, die sowohl intern (z. B. Alter und Reife zum Zeitpunkt der Durchführung, Wertvorstellungen in Bezug auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Autonomie) als auch außerhalb (z. B. Art und Ausmaß der Gewebeentnahme sowie Art des entnommenen Gewebes, Schmerzmittelgebrauch) des Individuums liegen können (vgl. Earp und Johnsdotter, 2021, S. 9). Grundsätzlich wird jedoch von langfristigen Auswirkungen auf die körperliche, geistige und sexuelle Gesundheit sowie das Wohlbefinden der Mädchen und Frauen ausgegangen. Im Allgemeinen werden die Konsequenzen weiblicher Genitalverstümmelungen in unmittelbare Gesundheitsrisiken und Langzeitkomplikationen unterteilt (WHO b).

Unmittelbar auftretende Folgen werden in der Regel nur dokumentiert, wenn aufgrund dieser eine Gesundheitseinrichtung aufgesucht wird. Das tatsächliche Ausmaß der Folgen, die in sofortiger Konsequenz auftreten, ist daher unbekannt (WHO, 2008). Vergleichbare Unsicherheit besteht auch hinsichtlich der

Langzeitkomplikationen, da diese zu jedem Zeitpunkt im Leben der Betroffenen auftreten können und nicht immer direkt mit der weiblichen Genitalverstümmelung in Verbindung gebracht werden (WHO b).

Die WHO geht davon aus, dass folgende Gesundheitsrisiken unmittelbar auftreten können: starke Schmerzen und Blutungen, Schock, Schwellungen, Infektionen, Probleme beim Urinieren, beeinträchtigte Wundheilung und Tod. Zu den langfristigen Gesundheitsfolgen zählt die WHO: Schmerzen, Infektionen, Fisteln, Probleme beim Urinieren, sexuelle, vaginale und menstruale Probleme, übermäßige Narbengewebsbildung, Komplikationen bei Geburten und psychische Störungen. Mädchen und Frauen, die an ihren Genitalien verstümmelt wurden, sind in unterschiedlichem Umfang von den aufgelisteten Folgen betroffen. Das Ausmaß dieser Folgen variiert je nach Typ der durchgeführten weiblichen Genitalverstümmelung und den Umständen, unter denen sie stattfand (WHO b).

Die Gründe für die fortgesetzte Praxis weiblicher Genitalverstümmelungen unterscheiden sich je nach Region und innerhalb der praktizierenden Gemeinschaften (WHO, 2020a). Janne Mende (2011) identifiziert verschiedene gesellschaftliche, politische, soziale und strukturelle Begründungsmuster, die im Allgemeinen zur Rechtfertigung oder Legitimierung dieser Praktiken dienen: Tradition, Religion, Distinktionsmerkmal, Sexualität, Heiratsfähigkeit, Übergangsritual und Patriarchat. Die letzte Begründung, wonach weibliche Genitalverstümmelungen zur Aufrechterhaltung patriarchaler Gesellschaftsstrukturen dienen, unterscheidet sich von den übrigen Gründen, da sie eine sozialwissenschaftliche und politische Kategorie darstellt, die nicht von den praktizierenden Gemeinschaften selbst angeführt wird.

Dieser allgemeine Überblick über weibliche Genitalverstümmelungen verdeutlicht die Diversität der Praktiken, reproduziert zugleich aber auch die sogenannte *Standarderzählung*. Lori Leonard (2000) hat den

Begriff der Standarderzählung im Zusammenhang mit ihrer Feldforschung zur Praktizierung weiblicher Genitalverstümmelungen im südlichen Tschad geprägt:

The standard tale includes methodical descriptions of the different ways a woman's genitals can be cut—or, as many prefer to say, "mutilated." [...] What is cut, how much is cut, at what age it's cut, with what implement, and by whom; these are all elements of the standard tale. So is the litany of consequences (S. 213).

Durch ihre Forschung hat Leonard ein Bild weiblicher Genitalverstümmelungen gezeichnet, das von der Standarderzählung abweicht. Aufgrund der Standarderzählung sah sie sich jedoch mit der Schwierigkeit konfrontiert, ihre von dieser Erzählung abweichenden Ergebnisse zu vermitteln. In diesem Sinne ist der Begriff der Standarderzählung als Kritik zu verstehen, mittels dem Leonard „*for the need to allow a plurality of stories and experiences of female circumcision to emerge*“ (S. 212) argumentiert. In ihrer Argumentation bezieht sie sich auf Kenneth Liberman (1999), der die Notwendigkeit unterstrichen hat, offen für Veränderungen zu sein und vorschlug, „*that we do that by exposing ourselves to the reductions those we are studying make of us*“ (S. 225). Liberman veranschaulichte dies mit der Analogie von *masters* und dessen *slaves*: Meister:innen behalten sich das Recht vor, die Identität der Sklav:innen zu definieren, sie bestimmen über ihr Interagieren sowie darüber, was gesagt werden darf. Die Ironie dabei ist, dass die Meister:innen für ihren Status und ihre Identität auf die Sklav:innen angewiesen sind. Leonard schreibt mit Bezug auf Libermans Analogie, dass auch Journalist:innen, Aktivist:innen, Schriftsteller:innen und Forscher:innen häufig als Meister:innen fungieren. Sie, bzw. wir, haben weibliche Genitalverstümmelungen definiert und dadurch die zuvor dargestellte Standarderzählung konstruiert. Leonard wirft die Frage auf, welchem Zweck die Standarderzählung dient und antwortet indirekt mit weiteren Fragen zugleich darauf, dass sie der eigenen Konstruktion

dient und mehr über uns verrät als über diejenigen, denen wir die Rolle der Sklav:innen zugewiesen haben und zuweisen. Die Lösung kann jedoch nicht in einer alternativen Erzählung bestehen, die eine wahre Wahrheit darstellt, so Leonard, sondern muss der Versuch sein, „*to understand how others see us is revealing as well as human*“ (S. 226). All dies hält uns zur Vorsicht an und motiviert uns dazu, von Generalisierungen abzusehen und offen für die Pluralität der Praktizierung weiblicher Genitalverstümmelungen zu sein.

In dem Bestreben, diesem Anspruch gerecht zu werden, werde ich mich an dieser Stelle auf die Praktiken in Eritrea konzentrieren. In Deutschland bilden Mädchen und Frauen mit eritreischem Migrationshintergrund die größte Gruppe unter den Betroffenen von weiblicher Genitalverstümmelung (TDF, 2022). Die Beschreibung solcher Praktiken anhand des Beispiels Eritrea trägt dazu bei, einer Verallgemeinerung von weiblichen Genitalverstümmelungen entgegenzuwirken, dennoch stellt sie eine Standarderzählung dar. Es ist wichtig anzumerken, dass diese Beschreibung als eine von vielen möglichen Wahrheiten betrachtet werden sollte, obwohl sie derzeit weit verbreitet und anerkannt ist.

Das *Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen* (UNICEF) geht derzeit von einer Prävalenz in Eritrea von 83 % aus. Typ 2 und 3 der WHO-Klassifizierung sind am weitesten verbreitet, wobei 3, ohne die Entfernung von Gewebe, etwas häufiger vorkommt (46 % zu 39 %). Die Praktik wird überwiegend von traditionellen Beschneiderinnen durchgeführt. Medikalisierung stellt derzeit kein nennenswertes Thema in Eritrea dar, da medizinische Fachkräfte durch das 2007 eingeführte gesetzliche Verbot weiblicher Genitalverstümmelungen erfolgreich davon abgehalten werden. Im Allgemeinen wird die Ausübung solcher Praktiken mit der Bewahrung der Jungfräulichkeit, der Verhinderung von vorehelichem Geschlechtsverkehr sowie sozialer Akzeptanz begründet (UNICEF, 2021b).

Nach Menschen aus Eritrea stellen Somalierinnen die zweitgrößte Gruppe von Betroffenen und Gefährdeten in Deutschland dar. Die

beiden Gruppen sind nahezu gleich groß. Deutlich kleiner ist die dritte Gruppe, die Menschen aus Ägypten ausmachen (TDF, 2022). Das bestätigen die sogenannten *Dunkelzifferstatistiken* bzw. *-schätzungen*, die die Frauenrechtsorganisation *Terre des Femmes* (TDF) seit 1998 nahezu jährlich veröffentlicht. Dabei handelt es sich um Hochrechnungen der von weiblichen Genitalverstümmelungen betroffenen und bedrohten Mädchen und Frauen in Deutschland (TDF, 2015).

In Deutschland steigen die Zahlen betroffener und gefährdeter Mädchen und Frauen seit der ersten Statistik im Jahr 2017 nachweislich (vgl. BMFSFJ, 2017, 2020b). Trotz ansteigender Zahlen, wodurch Fachkräfte zunehmend mit derartigen Praktiken konfrontiert sind, fehlt es an umfassenden staatlichen Weiterbildungsmaßnahmen für diese. Die Folge ist eine mangelnde Sensibilität im Umgang mit Betroffenen und eine reduzierte Wachsamkeit für drohende Verstümmelungen (vgl. Barre-Dirie, 2003). Durch die 2019 erfolgte Aufnahme weiblicher Genitalverstümmelungen in den Lehrplan für Medizinstudierende ist zukünftig von einer Verbesserung dieser Umstände auszugehen (Schöler, 2019).

Um der Problematik zu begegnen, richtete Berlin, welches mit 4000 genitalverstümmelten Mädchen und Frauen das am stärksten betroffene Bundesland Deutschlands ist, als erstes Land überhaupt im Frühjahr 2020 eine Koordinierungsstelle ein (TDF, 2020). Diese Stelle verknüpft bestehende Angebote und ergänzt sie durch eigene Fortbildungsmaßnahmen (Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, 2020).

In Deutschland sind weibliche Genitalverstümmelungen seit 2013 durch § 226 a „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ des StGB verboten und werden mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geahndet. Das Gesetz bildet den rechtlichen Rahmen für die Bemühungen zur Überwindung solcher Praktiken in Deutschland. Ein eigener Straftatbestand wurde vor allem für weibliche Genitalverstümmelungen geschaffen, um ein politisches Signal zu

setzen, dass es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in die Interessen der betroffenen Frauen handelt, der menschenrechtlich geächtet ist (vgl. Clemm, 2020, S. 199). Bevor das Gesetz in Kraft getreten ist, wurden sie unter §§ 223, 224 des StGB als Körperverletzungsdelikte geahndet. § 226 a StGB sieht im Vergleich dazu, mit von einem bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe, einen höheren Strafrahmen vor. Durch den § 226 a StGB hat die gesetzgebende Instanz, anders als mit §§ 223, 224 StGB, Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung nicht als Vergehen, sondern als Verbrechen eingestuft (Deutscher Bundestag, 2018a). Seit 2016 ist § 226 a StGB im Katalog des § 5 StGB (Straftaten mit besonderem Inlandsbezug) enthalten. Demzufolge ist deutsches Strafrecht, unabhängig vom Recht des Tatorts, anwendbar, wenn die:der Täter:in zum Tatzeitpunkt Deutsche:r ist oder wenn das Opfer zur Tatzeit ihren:seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (vgl. Deutscher Bundestag, 2018b).

Zu Verurteilungen nach § 226 a StGB kam es in Deutschland bisher noch nicht.

Seit der Verabschiedung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* Mitte des 20. Jahrhunderts haben sich die Bemühungen zur Überwindung von Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung in nationalen Gesetzen, wie in Deutschland, aber auch in regionalen und subregionalen sowie internationalen Abkommen und Resolutionen niedergeschlagen.

Hinsichtlich internationaler Abkommen, die sich speziell auf Genitalverstümmelungen von Mädchen und Frauen beziehen, hat die *Generalversammlung der Vereinten Nationen* (UNGA) im Jahr 2012 einen entscheidenden Anstoß gegeben. Sie verabschiedete die Resolution *A/RES/67/146*, in der sie die internationale Gemeinschaft auffordert, ihre Bemühungen zur Beendigung derartiger Praktiken zu intensivieren (UNGA, 2012). Drei Jahre später, im September 2015, einigten sich die Mitgliedsstaaten der VN auf 17 *Ziele für nachhaltige Entwicklung* (SDG). Ziel fünf *Gender Equality* sieht u. a. die Beseitigung

aller schädlichen Praktiken bis 2030 vor, zu denen ausdrücklich auch weibliche Genitalverstümmelungen gezählt wurden. Sowohl die Resolution als auch die SDG signalisieren den politischen Willen der internationalen Gemeinschaft, zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen zur vollständigen und endgültigen Abschaffung solcher Praktiken weltweit zu beschleunigen (UNICEF, 2016).

Die Absicht, die Verstümmelung weiblicher Genitalien zu überwinden, wird auch durch regionale und subregionale Vereinbarungen unterstrichen. Zu nennen ist an dieser Stelle die *Agenda 2063* der *Afrikanischen Union*. Unter Bestrebung Nummer sechs wird Priorität 51 genannt. Darin heißt es, dass alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung überwunden werden sollen, insbesondere weibliche Genitalverstümmelungen. Darüber hinaus verdeutlichen der Aktionsplan zur Beendigung weiblicher Genitalverstümmelungen des panafrikanischen Parlaments (Pan African Parliament) aus dem Jahr 2016 und das im selben Jahr verabschiedete gesetzliche Verbot derartiger Praktiken durch die Ostafrikanische Gemeinschaft (East African Community) das Engagement afrikanischer Staaten (UNICEF, 2016). Weltweit existieren in 51 Ländern Gesetze gegen weibliche Genitalverstümmelungen. Diese gesetzlichen Verbote sind vor allem auf dem afrikanischen Kontinent sowie in Ländern, in denen solche Praktiken überwiegend von Diasporagemeinschaften ausgeübt werden, weit verbreitet. In 22 von 30 afrikanischen Ländern, in denen solche Praktiken vorkommen, sind weibliche Genitalverstümmelungen gesetzlich verboten (vgl. 28 Too Many). Auch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in zahlreichen nordamerikanischen Ländern wird die Verstümmelung weiblicher Genitalien als Verletzung der körperlichen Unversehrtheit strafrechtlich geahndet. Im Gegensatz dazu gibt es in Asien und im Nahen Osten deutlich weniger Gesetze gegen weibliche Genitalverstümmelung (vgl. Equality Now).

1.3 Zur verwendeten Terminologie weibliche Genitalverstümmelungen

Es gibt zahlreiche Terminologien zur Bezeichnung solcher Praktiken, die ich in dieser Arbeit *weibliche Genitalverstümmelungen* nenne. Über die verschiedenen Terminologien, die die unterschiedlichen Ansichten gegenüber derartigen Praktiken zum Ausdruck bringen, wird kontrovers gestritten. So kontrovers, dass Bettina Shell-Duncan und Ylva Hernlund das folgende Bild zur Beschreibung dessen wählten: „*The choice of terminology in describing these practices is fraught with political land mines*“ (2007, S. 6-7). Die Differenzen hinsichtlich der angemessensten Terminologie werden auch daran deutlich, dass es kaum eine Auseinandersetzung mit dem Thema gibt, in der sich nicht gleich zu Beginn für eine Terminologie, in Abgrenzung zu anderen, ausgesprochen wird. Die Benennung der Praktik stellt somit die erste komplexe Aufgabe in der Auseinandersetzung mit ihr dar. Diese wird im Folgenden erfüllt, indem zunächst die verschiedenen Terminologien und die ihnen zugrunde liegenden Überlegungen sowie ihr Für und Wider erörtert werden. Abschließend wird die Argumentation für die in dieser Arbeit verwendete Terminologie dargelegt.

1991 empfahl die WHO die Terminologie *weibliche Genitalverstümmelung* (Female Genital Mutilation – FGM) zu nutzen, die sie wie folgt definiert: „*Female genital mutilation (FGM) involves the partial or total removal of external female genitalia or other injury to the female genital organs for non-medical reasons*“ (WHO a). Ihre Empfehlung begründete sie damit, dass die Benennung der Praktik als *Verstümmelung* die Tatsache unterstreiche, dass es sich dabei um eine Verletzung der Rechte von Mädchen und Frauen handle. Das führte dazu, dass sich bis zur Mitte der 1990er-Jahre die Terminologie *weibliche Genitalverstümmelung* in den Organisationen der VN weitestgehend durchsetzte (Ihring, 2015).

Die Verwendung der Bezeichnung *weibliche Genitalverstümmelung* ersetzte die zuvor gebräuchliche Terminologie *weibliche Beschneidung*

(*Female Circumcision*) (Kölling, 2008; Mende, 2011). Seit den 1970er-Jahren kreideten Aktivist:innen die mit dieser Bezeichnung verbundene Bagatellisierung und Ungenauigkeit in der Beschreibung der Praktik an. Konkret richtete sich ihre Kritik gegen die sprachliche Parallele zur männlichen Beschneidung (Obermeyer, 1999). Sie argumentierten, dass die Bezeichnung *Beschneidung* trivialisierend sei, da sie impliziere, dass es sich, wie bei der Beschneidung der männlichen Vorhaut, *um ein bloßes 'Herumschneiden' handele* (vgl. Mende, 2011, S. 61). Insofern sei diese Terminologie ungenau, da sie die Schwere des Eingriffs nicht angemessen wiedergebe (Mende, 2011). Um die Schwere und die damit verbundenen Gefahren hervorzuheben und sie von der männlichen Beschneidung zu unterscheiden, setzten sich Aktivist:innen für die Bezeichnung *weibliche Genitalverstümmelung* ein. Das zuvor beschriebene Aufgreifen dieser Bezeichnung durch einen Großteil der Organisationen der VN trug zu einer allgemeinen Durchsetzung der Terminologie bei (Mende, 2011).

Der Ansicht von Aktivist:innen nach betone die Verwendung der Bezeichnung *Verstümmelung* die Schwere der Tat und unterstreiche, dass es sich bei der Praktik um eine Verletzung grundlegender Menschenrechte aller Betroffenen handele. Sie verletze insbesondere das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, auf den höchstmöglichen Gesundheitszustand sowie auf ein Leben, das frei von sexueller Diskriminierung geführt werden kann und frei von Folter ist. Tritt, ausgelöst durch die Verstümmelung der weiblichen Genitalien, der Tod ein, so verletze die Praktik das Recht auf Leben. Zudem handele es sich um eine Form von Folter sowie Misshandlung und stelle eine Art der Verfolgung dar (Deutscher Bundestag, 2018a). Um den repressiven Charakter der Praktik und deren weitreichende Folgen zu verdeutlichen, setzten sich Gegner:innen der Praktik für die Benennung als *Verstümmelung* ein (Mende, 2011).

Kritiker:innen der Terminologie *Verstümmelung* argumentieren hingegen, dass diese Bezeichnung eine Wertung enthalte, bzw.

moralisch und ideologisch aufgeladen sei (vgl. Boddy, 2002, S. 144). Maria Caterina La Barbera (2009a) merkte dazu an, dass diese es nicht vermöge, die Sichtweisen der praktizierenden Gemeinschaften widerzuspiegeln. Daher bringe die Bezeichnung auch nicht zum Ausdruck, dass praktizierende Gemeinschaften die Praktik nicht als Verstümmelung, sondern als Körpermodifikation ansähen, die Schönheits- und Hygienevorstellungen entspreche und der sozialen Ordnung diene (vgl. La Barbera, 2009a, S. 488). Das zeige, dass die Terminologie, die Betroffene als Opfer stigmatisiere und sie als verstümmelt diskriminiere, vornehmlich durch Stimmen des Globalen Nordens geprägt sei (vgl. Mende, 2011, S. 61). Dadurch führe die genannte Bezeichnung lediglich zu Reaktionen des Entsetzens und der Empörung. Ein Verständnis für die Praktik könne dadurch nicht entwickelt werden, was das Ziel, sie zu überwinden, konterkariere (vgl. La Barbera, 2009b, S. 112; Mende, 2011, S. 61). Neben La Barbera und Mende sprachen sich auch andere Autor:innen gegen die Benennung der Praktik als *Verstümmelung* aus, so z. B. Annette Peller (2002), die darin eine unangemessen negative Bewertung aus einem anderen kulturellen Kontext heraus sah, und Robyn Cerny Smith (1992), die die Bezeichnung *Verstümmelung* gar als Beleg für kulturellen Imperialismus verstanden wissen wollte.

Aufgrund der Kritik wurde um die Jahrtausendwende herum die Terminologie *Beschneidung* erneut aufgegriffen (Obermeyer, 1999). So schrieb Anna Kölling im Jahr 2008, dass mit der Relativierung der Benennung versucht wurde, „*einen gewissen Schuldvorwurf von den Eltern oder anderen beteiligten Erwachsenen zu nehmen, was wohl dazu dienen soll, dass diese gesprächsbereiter sind und sich nicht von den AktivistInnen verurteilt fühlen*“ (S. 8). Ebenso schilderte Isabelle Ihring diese Entwicklung, sowohl in Bezug auf Publikationen als auch auf politische Diskussionen und beschrieb, dass die Bezeichnung *Beschneidung* darin wieder dominanter sei (vgl. 2015, S. 5).

Angesichts der Uneinigkeit darüber, ob die Terminologie *Verstümmelung* oder *Beschneidung* nun die geeignetste ist, wichen

zahlreiche Autor:innen auf davon abweichende Bezeichnungen aus. Zu den meistverbreiteten zählen *Exzision*, *Modifikation*, *Surgerie* und *Cutting*. Mende (2018) und Peller (2002) bspw. gebrauchen die Bezeichnung *Exzision* und begründen die Verwendung dieser Terminologie mit der angemessenen und zugleich genauen Beschreibung der Praktik durch diese Bezeichnung sowie damit, dass diese weder trivialisierend sei noch betroffene Mädchen und Frauen verunglimpfe. Pia Grassivaro Gallo, Eleanora Tita und Franco Viviani (2006) erachten die Bezeichnung *Modifikation* hingegen für am geeignetsten, was sie wie folgt begründen: „*The term "modification" is acceptable both to western women and African immigrants*“ (S. 50). Für den Gebrauch der Terminologie *Surgeries* setzt sich hingegen Isabelle Gunning ein, und zwar mit dem Argument der Wertneutralität der Bezeichnung (Hernlund und Shell-Duncan, 2007). Häufiger als auf die bisher genannten wurde jedoch auf die Terminologie des *Cuttings*⁵ ausgewichen. Kölling (2008) beschreibt diese Bezeichnung als *weniger radikal*, La Barbera (2009b) als wertneutral und Gritt Richter und Petra Schnüll (2003) sprechen sich dafür aus, weil sie in der Bezeichnung „*einen Mittelweg zwischen der begrifflichen Verharmlosung einer Genitalverstümmelung und der emotionalen Verletzung der betroffenen Frauen und Mädchen*“ (S. 16) sehen.

In Anbetracht der kontrovers diskutierten Möglichkeiten einer angemessenen Terminologie liegt meines Erachtens eine kontextabhängige näher als eine starre Festlegung dieser. So empfiehlt es sich, bei der persönlichen Ansprache einer praktizierenden Gemeinschaft oder im direkten Umgang mit einzelnen Mitgliedern nicht die möglicherweise als diskriminierend empfundene Bezeichnung der *Verstümmelung* zu gebrauchen (Köller, 2008),

⁵ Die Benennung der Praktik als *Cutting* ist nur schwer ins Deutsche zu übersetzen. Richter und Schnüll (2003) verwiesen darauf, dass *Cutting* am ehesten mit *weiblichem Genitalschnitt* übersetzt werden kann. Auch wenn mir diese Übersetzung zutreffend erscheint, wird nach meiner Beobachtung *Cutting* am häufigsten mit der Bezeichnung *Beschneidung* übersetzt.

sondern stattdessen zu erfragen, was die bevorzugte Benennung ist und diese zu adaptieren. Dies kann z. B. die gebräuchliche Bezeichnung in der Sprache des Herkunftslandes sein. In Eritrea wäre das in der Amtssprache Tigrinya *Mekhnishab*, was mit *Beschneidung* übersetzt werden kann (National FGM Centre). Findet die Auseinandersetzung mit der Praktik hingegen nicht im direkten Umgang mit praktizierenden Gemeinschaften oder Angehörigen dieser statt, sondern in einem öffentlichen und offiziellen Kontext, so bietet sich der Kompromiss an, von *weiblicher Genitalverstümmelung/Beschneidung* (Female Genital Mutilation/Cutting – FGM/C) zu sprechen. Diese Doppelbezeichnung dient dazu, mit nur einem Begriff die Anforderungen verschiedener Kontexte zu erfüllen: Auf der Ebene der Politik soll die Praktik als *Verstümmelung* erfasst werden, während die Terminologie *Cutting* für praktizierende Gemeinschaften und Betroffene eine weniger verurteilende Bezeichnung anbieten soll.

Ich erkenne die Kontroverse um eine angemessene Terminologie an und sehe das Für und Wider der unterschiedlichen Bezeichnungen. Daher halte ich eine kontextabhängige Wortwahl für sinnvoll. Im Falle meiner Arbeit handelt es sich um eine akademische Auseinandersetzung, die sich an eine deutschsprachige Leserschaft richtet, die vermutlich mehrheitlich nicht persönlich von dem behandelten Thema betroffen ist. Im Rahmen dieses Kontexts erachte ich es als wichtig und notwendig, durch die Terminologie das Unrecht, das für Betroffene mit dieser Praktik verbunden ist, klar und direkt zu benennen. Aufgrund dessen verwende ich in dieser Arbeit die Bezeichnung *weibliche Genitalverstümmelung*. Das steht im Einklang mit einem Großteil wissenschaftlicher Arbeiten, in denen, so La Barbera (2009b), die Terminologie *Verstümmelung* häufig gebraucht wird. Bei der Verwendung dieser Bezeichnung gehe ich davon aus, dass sie einen sprachlichen Rahmen herstellt, der die Wahrnehmung der Praktik beeinflusst. Sprache ist ein entscheidendes Werkzeug, um die Verstümmelung weiblicher Genitalien zu überwinden. Die gewählten Worte sind keineswegs bloß symbolisch, stattdessen entscheidet die verwendete Terminologie über die damit vermittelte Botschaft. Worte

und ihre Konnotationen beeinflussen die Art und Weise, wie das damit Ausgedrückte wahrgenommen wird und was in der Konsequenz getan wird (Jäger, 2015).

Für die Terminologie *Verstümmelung* habe ich mich nicht zuletzt aufgrund des langen Kampfes von Aktivist:innen entschieden, den es bedurfte, bis international anerkannt wurde, dass weibliche Genitalien bei der Praktik häufig nicht bloß beschnitten, sondern verstümmelt werden. In diesem Sinne geht meine Entscheidung nicht zuletzt auf die *Declaration: on the Terminology FGM* zurück, die 2005 auf der sechsten Konferenz *des Inter-African Committee on Traditional Practices Affecting the Health of Women and Children* (IAC) in Bamako entstanden ist. Dort wurde mit Sorge die zunehmende Entschärfung der verwendeten Terminologien zur Benennung der Praktik diskutiert. Anwesende kritisierten, dass Abweichungen von der Bezeichnung *weibliche Genitalverstümmelung* es nicht vermögen, das Ausmaß der Folgeschäden widerzuspiegeln: „*These changes trivialize the nature of female genital mutilation and the suffering of African women and girls*“ (2005). Weiter heißt es, dass sich mit der Verwendung einer abweichenden Terminologie über einen Konsens hinweggesetzt wird, der von afrikanischen Frauen erreicht wurde, die in der vordersten Reihe von Kampagnen gegen weibliche Genitalverstümmelung stehen. Die Verfasser:innen der Deklaration hoben hervor, dass diese Terminologie nicht wertend sei. Stattdessen drücke sie aus, was bei der Praktik mit den Genitalien der Betroffenen geschehe: „*Mutilation is the removal of healthy tissue*“ (S. 2). Die Tatsache, dass die Bezeichnung bei einigen Menschen Unbehagen hervorrufe, sei, so die Verfasser:innen, keine Rechtfertigung für den Verzicht darauf.

Der Empfehlung des IAC folgend werde ich in meiner Arbeit die Terminologie *weibliche Genitalverstümmelung* verwenden, allerdings im Plural: *weibliche Genitalverstümmelungen*. Ich verwende die Bezeichnung *Verstümmelung*, um dadurch klar, eindeutig und ohne jeden Euphemismus zu benennen, worum es geht. Die von mir angesprochene Zielgruppe wird dadurch vor Augen haben, was

genitale Verstümmelung für betroffene Mädchen und Frauen bedeuten kann. Den Plural verwende ich, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Bandbreite der Formen und Ausprägungen der unter diesem Sammelbegriff subsumierten Praktiken sehr groß ist. Die weiter oben veranschaulichte Unterscheidung der WHO in vier Typen sowie einige Untertypen verdeutlicht die Diversität der Praktiken (siehe Abbildung 1).

1.4 Weibliche Genitalverstümmelungen im Kontext anderer genitalverändernder Praktiken

Weibliche Genitalverstümmelungen werden unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte diskutiert, während die Diskussion über andere genitalverändernde chirurgische Eingriffe im Kontext der Medizin stattfindet. Die für die Praktiken üblicherweise gewählten Terminologien zeigen die unterschiedliche Bewertung dieser: bei Mädchen und Frauen wird von Verstümmelung gesprochen, bei Jungen von Beschneidung und bei genitalverändernden Eingriffen an westlichen Frauen und intergeschlechtlichen Kindern von Operationen.

Obwohl diese Bewertung weithin Zustimmung findet, stößt sie auch immer wieder auf Kritik. Kritische Positionen, die die Sonderstellung weiblicher Genitalverstümmelungen infrage stellen, spielen im westlichen Diskurs über solche Praktiken zwar eine untergeordnete Rolle, sind aber dennoch Teil dessen. Im Folgenden werden weibliche Genitalverstümmelungen zunächst in einen Zusammenhang mit männlichen Beschneidungen gebracht, anschließend mit Eingriffen der ästhetischen Chirurgie und zuletzt mit solchen an intergeschlechtlich geborenen Kindern.

Kritiker:innen der männlichen Beschneidung, wie Christoph Wolf und Jörg Scheinfeld (2016), sprechen von einer Ungleichbehandlung von Jungen und Mädchen und in diesem Sinne von einer rechtlichen

Diskriminierung durch § 226 a StGB. Dieser stellt weibliche Genitalverstümmelungen ausdrücklich unter Strafe, während § 1631 d des *Bürgerlichen Gesetzbuchs* (BGB) die „*medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes*“ (§ 1631 d (1)) legalisiert. Eeva Katariina Paakkanen wies darauf hin, dass männliche Beschneidungen, im Gegensatz zu weiblichen Genitalverstümmelungen, derzeit weder in Deutschland noch in einem anderen Land der Welt rechtswidrig sind (vgl. 2019, S. 1498). Diese Gesetzeslage spiegelt die vorherrschende Überzeugung wider, dass männliche Beschneidungen in keiner Weise mit weiblichen Genitalverstümmelungen zu vergleichen seien (vgl. bspw. Lightfoot-Klein, 2003). Diejenigen, die vom Gegenteil überzeugt sind, gehen von einer Vergleichbarkeit, insbesondere hinsichtlich des Durchführungsalters und der damit verbundenen Einwilligungsunfähigkeit, der fehlenden medizinischen Indikation und der gesundheitlichen Folgen aus. Fürsprechende der männlichen Beschneidung sagen ihr eine präventive Wirkung in Bezug auf das *menschliche Immunschwäche-Virus* (HIV) nach. Wissenschaftlich ist diese jedoch umstritten: Es gibt Studien, die belegen, dass beschnittene Männer ein geringeres Risiko aufweisen, sich mit HIV zu infizieren (vgl. WHO, 2020b, S. 10-11), aber auch das Gegenteil wurde nachgewiesen (Garenne und Matthews, 2020). Gegner:innen der männlichen Beschneidung verweisen darauf, dass es sich bei der Vorhaut aufgrund ihrer nervalen Ausstattung um besonders sensibles Gewebe handelt, das wichtige Funktionen erfüllt. Wolf und Scheinfeld verglichen die Vorhaut mit der Beschaffenheit von Augenlidern oder den inneren Schamlippen (vgl. 2016, S. 68). Der Vergleich zeigt, dass sie die Entfernung der Vorhaut sowohl psychisch als auch physisch, sowie das sexuelle Erleben beeinträchtigend, als folgenschwer bewerten (siehe dazu auch Hammond, 2005; Paakkanen, 2019). Wolf und Scheinfeld (2016) sehen eine Vergleichbarkeit zu weiblichen Genitalverstümmelungen zudem in puncto Eingriffstiefe, insbesondere bei Typ 1 der WHO-Klassifikation, der Entfernung der Klitorisvorhaut. Da die Typen 2 und 3 schwerwiegender sind, wird das

Argument der Eingriffstiefe zugleich von denjenigen angeführt, die für eine strikte Unterscheidung zwischen männlichen Beschneidungen und weiblichen Genitalverstümmelungen eintreten (siehe z. B. Utz-Billing und Kentenich, 2006).

Paakkanan (2019) führt die weitverbreitete Trennung von männlichen Beschneidungen und weiblichen Genitalverstümmelungen nicht auf eins der zuvor genannten Argumente zurück, sondern erklärt diese grundlegender mit den geschlechtsspezifischen Strukturen, die diesen Praktiken immanent sind. Sie bringt die Geschlechtlichkeit der (De-)Legitimität in einen Zusammenhang mit kulturellen und religiösen Faktoren. Die Verbindung zwischen Geschlecht, Kultur und Religion wird deutlich, wenn man sie im Kontext der Trennung von privater und öffentlicher Sphäre betrachtet. Frauen sieht Paakkanan ersterer und Männer letzterer zugeordnet, wodurch sie dementsprechend unterschiedliche Rollen im gesellschaftlichen Leben einnehmen. Männer treten als religiöse und kulturelle Würdenträger öffentlich in Erscheinung. Um diesen Rollen gerecht zu werden, müssen sie sich den damit verbundenen Regeln unterwerfen. Ein Beispiel für eine solche Regel ist die Beschneidung, sie wird als notwendig für die Erfüllung der sozialen Rolle des Mannes angesehen. Die Notwendigkeit legitimiert die Praktik. Dies kritisierte Paakkanan scharf: „*[T]he right to physical integrity is sacrificed for the needs of the cultural or religious community*“ (S. 1512). Andererseits werden kulturelle und religiöse Gründe für die Legitimierung weiblicher Genitalverstümmelungen nicht anerkannt, da Frauen mit Rollen im privaten Bereich in Verbindung gebracht werden, wodurch sie nicht den Regeln der öffentlichen Ordnung unterliegen.

Zu der Sphäre des Privaten können nebst Genitalverstümmelungen auch ästhetisch-chirurgische Eingriffe u. a. an den Genitalien gezählt werden, da sich beide (zumeist) auf den weiblichen Körper beziehen. Trotz Angehörigkeit zu einer Sphäre werden Erstere als de- und Letztere als legitim erachtet. Paakkanan (2019) sieht den Grund in der unterschiedlichen Begründung und Bewertung der beiden Praktiken:

Für weibliche Genitalverstümmelungen werden in der Regel kulturelle oder religiöse Gründe angeführt; durch die Zugehörigkeit zur Sphäre des Privaten führt die Begründung jedoch zu einer Delegitimierung, die sich in der negativen Bewertung solcher Praktiken als Ausdruck kultureller Unterdrückung niederschlägt. Die ästhetische Chirurgie hingegen wird mit dem Recht der Frau begründet, selbstbestimmt über ihren Körper zu entscheiden. Seit Beginn des 21. Jahrhunderts entscheiden sich immer mehr Frauen für kosmetische Operationen an ihren Genitalien. Das derzeit am weitesten verbreitete Verfahren ist die Schamlippenverkleinerung (Oeming, 2018). Durch die Begründung mittels der Autonomie handelt es sich bei der Entscheidung für eine kosmetische Operation um ein rollenkonformes Verhalten, das den Regeln der privaten Sphäre entspricht, was mit Legitimität und einer positiven Bewertung einhergeht.

Von dieser weitverbreiteten Argumentation, mittels der weibliche Genitalverstümmelungen de- und ästhetische Chirurgie legitimiert wird, weichen u. a. Paakkanen und La Barbera ab. Sie bewerteten beide Praktiken als Ausdruck einer unterdrückenden Kultur, die ihre weiblichen Mitglieder zur Veränderung ihrer Genitalien drängt. Einziger Unterschied sei, dass im Westen der Druck, sich den vorherrschenden Schönheitsnormen anzupassen, subtiler sei (La Barbera, 2009b).

Diese beiden Ansichten spiegeln zwei Pole wider, die sich in der feministischen Debatte herauskristallisiert haben, so Michaela Langer und Beate Wimmer-Puchinger:

Zum einen werden Frauen quasi nur als schöne Körper wahrgenommen, d. h. als Attraktionsobjekte für Männer. Damit entwickeln sich eigentlich frauenfeindliche bzw. instrumentalisierende Vorstellungen, die die Geschlechtergleichheit untergraben und werden von daher stark verurteilt. [...] Zum anderen erklären viele Patientinnen, die befragt worden sind, die ästhetische Chirurgie als Ausdruck ihrer

eigenen Wünsche und Vorstellungen bzw. ihres eigenen Bedürfnisses (Wieder-)Gewinnung von Normalität oder Selbstkontrolle über ihr eigenes Aussehen, d. h. als Ausdruck ihrer Autonomie (2011, S. 107).

Die beiden Pole brachten Daniela Dorneles de Andrade, Elena Jirovsky und Sara Palon zusammen, indem sie ästhetische Chirurgie als Indikator für den Umgang mit dem weiblichen Körper in westlichen Kulturen und sie in diesem Sinne ebenso wie weibliche Genitalverstümmelungen als Handlungen der Anpassung an gesellschaftliche Geschlechternormen beschrieben:

FGM wie auch kosmetische (Genital-)Chirurgie sind Phänomene[,] die zu gleicher Zeit in einer sich globalisierenden Welt stattfinden, also aktuelle, konkrete Wirklichkeit für viele Mädchen und Frauen sind, und es gibt Argumente für den Vergleich beider Praktiken, oder zumindest für die gemeinsame Diskussion von FGM und kosmetischer (Genital-)Chirurgie hinsichtlich ihrer sozialen Bedeutung für Frauen. In beiden Fällen handelt es sich um Eingriffe in den weiblichen Körper, die aufgrund von gesellschaftlichem Zwang bestehen (Dorneles de Andrade et al., 2010, S. 167).

So verschieden die dargelegten Ansichten zur Unterscheidung weiblicher Genitalverstümmelungen und ästhetischer Chirurgie auch sein mögen, so verbindet sie doch, dass eine gemeinsame Diskussion für möglich gehalten wird, da beide Praktiken Fragen zur Integrität des weiblichen Körpers aufwerfen und auf die offensichtliche Notwendigkeit einer Normierung entsprechend gesellschaftlicher Ideale hinweisen (vgl. Dorneles de Andrade et al., 2010, S. 168). Mit Verweis auf Janice Boddy (2002) führten Dorneles de Andrade et al. aus, dass die unterschiedlichen Praktiken aus der Annahme erwachsen, dass der weibliche Körper Verbesserungen und einer ständigen Überwachung bedarf. Beide Praktiken machen Frauen zu

Akteurinnen ihrer Selbstmodifikation, unterwerfen sie der Selbstüberwachung und Beschränkung und wecken den Wunsch nach Konformität, den Wunsch, so zu werden, wie sie *sein sollten* (vgl. S. 174). Davon ausgehend, dass beide Praktiken in ihrem soziokulturellen Kontext Normalität schaffen, zeigt sich, dass Frauen nur dann als Individuum bzw. als sozial anerkanntes Mitglied ihrer Gemeinschaft bestehen können, wenn ihre Körper an die vorherrschenden Ideale angepasst wurden. La Barbera brachte dies folgendermaßen auf den Punkt: „*All over the world cultural forces works [sic!] together in shaping the idealized image of the female body*“ (La Barbera, 2009a, S. 485).

Auch Ada Borkenhagen (2011) kam zu dem Schluss, dass es sich bei beiden Praktiken um Normalisierungsstrategien weiblicher Körper handle. Sie sah es jedoch als notwendig an, darauf hinzuweisen, dass es für eine adäquate Bewertung von zentraler Bedeutung ist, auch ihre fundamentalen Unterschiede zu berücksichtigen. Borkenhagen betonte insbesondere das unterschiedliche Alter der Durchführung in Bezug auf die Selbstbestimmung über den eigenen Körper sowie die Begründungsmuster hinter den Praktiken (vgl. Borkenhagen, 2011, S. 66). Autonomie geht mit Urteilsfähigkeit einher, weshalb das Alter der Durchführung häufig als Argument für ästhetisch-chirurgische Eingriffe und gegen weibliche Genitalverstümmelungen angeführt wird (siehe auch Borkenhagen und Brähler, 2016). Ersteres wird zumeist auf Frauen bezogen und Letzteres auf Mädchen: Während sich Frauen im Erwachsenenalter dafür entscheiden, sich einem ästhetisch-chirurgischen Eingriff zu unterziehen, wird für Mädchen entschieden, dass sie an ihren Genitalien verstümmelt werden. Darüber hinaus sieht Borkenhagen unterschiedliche Gründe als Motor für die Durchführung der beiden Praktiken: Ihrer Auffassung nach zielen Genitalverstümmelungen auf die Repression der weiblichen Sexualität ab, während ästhetische Eingriffe in der Regel das Ziel haben, diese zu verbessern (vgl. 2011, S. 66).

Ansichten wie die von Borkenhagen teilt La Barbera (2009b) nicht. Bezüglich des Durchführungsalters mahnte sie an, nicht außer Acht zu lassen, dass weibliche Genitalverstümmelungen, auch wenn erwachsene Frauen sich dazu entscheiden, verurteilt werden: Weibliche Genitalverstümmelungen werden altersunabhängig delegitimiert. Darüber hinaus lässt Paakkanen das Argument unterschiedlicher Begründungen nicht gelten: Sie macht eine gemeinsame Begründung hinter beiden Praktiken aus: *„trying to mirror the dominant image of ‘beautiful’ or ‘pure’ genitalia”* (Paakkanen, 2009, S. 1514).

La Barbera (2009b) hält weibliche Genitalverstümmelungen für vergleichbar mit Eingriffen der ästhetischen Chirurgie, insbesondere mit der Entfernung der Klitorisvorhaut, der Verkleinerung und Straffung der Schamlippen, der Straffung der Vagina oder der Hymenreparatur. Einen entscheidenden Unterschied zwischen weiblichen Genitalverstümmelungen und Eingriffen der ästhetischen Chirurgie sieht sie jedoch in der Herkunft der Mädchen und Frauen, die sich den verschiedenen Praktiken unterziehen oder unterzogen werden, mittels dem sie auch die De- bzw. Legitimierung der Praktiken erklärt und als Doppelstandard kritisiert: *„[A] relevant distinction has been made between [...] ritual genital cuttings and cosmetic genital surgeries performed on Western women in the hospitals. I inquire the reasons of such a double standard“* (2009b, S. 20, siehe auch Chase, 2002). Wairimū Ngaruiya Njambi (2000) kritisiert dies ebenfalls und verweist auf den rassistischen Aspekt solcher Unterscheidungen und die damit verbundene koloniale Konnotation: *„While the culture-bound (African) body is mutilated, the objective body (Western) is free and untouched“* (S. 12).

Ein immer wiederkehrendes Thema im Zusammenhang mit weiblichen Genitalverstümmelungen sind neben der zuvor erörterten männlichen Beschneidung und Eingriffen der ästhetischen Chirurgie auch geschlechtsangleichende Operationen an intergeschlechtlich zur Welt gekommenen Kindern. Hulverscheidt hat den Zusammenhang mit der

Frage auf den Punkt gebracht: „*Is intersex surgery FGM*“ (2023, S. 159)? Ihre Antwort darauf ist mit „*Maybe*“ (ebd.) so klar, wie sie zugleich unklar ist. Sie begründete dies Unklarheit mit fließenden Grenzen zwischen den beiden Praktiken:

„Both derive from fealty to conformity. Both involve gender ideology and sex roles. The WHO defines FGM as "procedures that intentionally alter or cause injury to the female genital organs for non-medical reasons." IGM is for medical reasons or for aesthetic reasons, but the boundaries are blurred. Where medical reason ends, aesthetic indications begin“ (ebd.).

In der Medizin war es lange Zeit gängige Praxis, dass diese Kinder einer feminisierenden oder maskulinisierenden Operation unterzogen wurden, durch die ihre Geschlechtsmerkmale einer der beiden binären Geschlechterkategorien angepasst wurden. Derartige Operationen erfolgten zumeist innerhalb der ersten zwei Lebensjahre. Das lag oft daran, dass Erziehungsberechtigte und Ärzt:innen es intergeschlechtlich zur Welt gekommenen Kindern erleichtern wollten, in einer geschlechtlich binär geprägten Gesellschaft zu leben und bestrebt waren, soziale Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich negativ auf die Psyche der Betroffenen auswirken könnten (BMJ, 2020). Hanny Lightfoot-Klein warf in ihrem 2003 veröffentlichten Buch „Der Beschneidungsskandal“ die Frage auf, was an diesen beabsichtigten Normalisierungen verkehrt sei, worauf sie auch sogleich eine Antwort gab:

Es ist verkehrt, genitale Eingriffe routinemäßig an nicht einwilligungsfähigen Kindern durchzuführen, nur weil man annimmt, dass eine ungewöhnliche genitale Anatomie unweigerlich zu psychosozialen Problemen führt und dass die normierende Veränderung der Abweichung, so dass diese den kulturellen Standards entspricht, die Dinge wieder in Ordnung bringt (Lightfoot-Klein, 2013, S. 40).

Nicht nur, dass solche Eingriffe laut zahlreichen Berichten von Betroffenen nicht helfen, sie führen sogar zu schwerwiegenden Folgen für die Funktionalität, die Sensibilität und das Aussehen der Geschlechtsorgane und können eine Traumatisierung durch das Behandlungssetting zur Folge haben (vgl. Klöppel, 2010, S. 1). Vergleichbare Kritik kommt seit den 1990er-Jahren auch von Organisationen intergeschlechtlicher Menschen (Klöppel, 2021; Hoenes et al., 2019). Sie bezeichneten derartige Eingriffe als *Intersex-Genitalverstümmelung* (Intersex Genital Mutilation) und Verstoß gegen elementare Menschenrechte (Beckmann und von Stosch, 2021). Im Besonderen sahen sie das Recht auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung verletzt und darüber hinaus verstießen solche Eingriffe gegen das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung. Internationale Menschenrechtsorgane teilten diese Kritik und forderten Deutschland zur Unterlassung auf. So wurde bspw. in einem Bericht über die Situation in Deutschland vom VN-Ausschuss gegen Folter Besorgnis über nicht-einvernehmliche Operationen an intergeschlechtlich geborenen Kindern geäußert und kritisiert, dass diese ohne Zustimmung und aus nicht dringenden Gründen durchgeführt werden (vgl. OHCHR, 2019).

Die Kritik führte zunächst zur Veröffentlichung einer neuen Leitlinie im Jahr 2016. Die S2k-Leitlinie „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ empfiehlt, Indikationen für Genitaloperationen an nicht-einwilligungsfähigen Kindern äußerst restriktiv zu stellen (vgl. Deutsche Gesellschaft für Urologie et al. 2016, S. 19). Eine Studie von Josch Hoenes, Eugen Januschke und Ulrike Klöppel aus dem Jahr 2019 zeigt, dass trotz fehlender Belege für den positiven Effekt solcher Operationen kein Umdenken in der Ärzt:innenschaft stattgefunden hat, weder durch die neue Leitlinie noch durch die intensive Diskussion über Geschlechtervielfalt in der Öffentlichkeit und in der Fachwelt. Sie hielten fest, dass die Zahlen der feminisierenden und maskulinisierenden Operationen an intergeschlechtlich geborenen Kindern seit 2016 nicht rückläufig waren. In der Konsequenz wurden verschiedene Gesetzesentwürfe vorgelegt und im Bundestag

debattiert. Angenommen wurde am 25.03.2021 schließlich der Entwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ (Drucksache 19/24686). Ziel dieses Gesetzes ist es, medizinisch nicht notwendige Behandlungen an einwilligungsunfähigen Kindern, die Varianten der Geschlechtsentwicklung aufweisen, zu verhindern. Das Gesetz stellt klar, dass die elterliche Sorge nicht das Recht einschließt, einer Operation an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen ihres Kindes zuzustimmen oder diese selbst durchzuführen, wenn der einzige Zweck darin besteht, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das männliche oder weibliche Geschlecht anzupassen. Eltern können einer geschlechtsangleichenden Operation nur zustimmen, wenn diese nicht aufgeschoben werden kann, bis das Kind in der Lage ist, eine selbstbestimmte Entscheidung zu treffen. Das Gesetz wurde allgemein begrüßt und als ein Schritt in die richtige Richtung bezeichnet, Kritiker:innen hielten es jedoch für unzureichend und sahen Nachbesserungsbedarf (siehe z. B. die Kritik von Klöppel, 2021). Aufgrund des gesetzlichen Verbots wurde weiter oben auf ältere Literatur verwiesen, in der feminisierende und maskulinisierende Operationen zusammen mit anderen genitalverändernden und damit auch mit Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung genannt wurden. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz Eingriffe an intergeschlechtlich geborenen Kindern reduziert und dadurch in Zukunft auf eine gemeinsame Thematisierung verzichtet wird. Da das Gesetz aber Spielräume lässt, z. B. bei der Beurteilung der Notwendigkeit eines Eingriffs, wird sich dies mit Sicherheit erst in den nächsten Jahren zeigen.

Trotz bestehender Parallelen zwischen den genannten genitalverändernden Praktiken möchte ich keine der Praktiken mit einer anderen gleichsetzen, um den jeweiligen sozialen, historischen und politischen Kontext nicht außer Acht zu lassen. Ich stimme mit Dorneles de Andrade et al. (2010) darüber überein, dass es nur durch die Kontextualisierung der genannten Praktiken möglich ist, ihre Bedingungen zu klären, durch die (vor allem) weibliche Körper als

soziale Körper normalisiert werden (vgl. S. 179). Körperliche Normierungen müssen in einen größeren soziokulturellen Kontext eingebettet werden, in dem Gesundheit und Krankheit in einem Widerspruchsverhältnis zueinanderstehen, wodurch die positive oder negative Bewertung eines Zustands von seiner Zuordnung abhängt. Langer und Wimmer-Puchinger führen dazu aus, dass

[m]edizinische Forschung und Entwicklung [...] gesellschaftliche Ressourcen [sind], die mit sozialen Werten, ökonomischen Zwängen und politischen Programmen in Verbindung stehen. Medizin dient zum Schutz der Gesundheit und Heilung von Krankheiten, wobei Gesundheit auch normative und kulturell geprägte Begriffe sind [weshalb] gerade deswegen [...] Veränderungen des medizinischen Grundverständnisses ethisch und politisch relevant [sind] (2011, S. 106).

Abschließend komme ich somit zu dem Schluss, dass sich weibliche Genitalverstümmelungen durch den im Unterkapitel 1.2 *Überblick über weibliche Genitalverstümmelungen im 21. Jahrhundert* genannten geografischen Ort, den soziokulturellen Kontext und die damit verbundene Motivation zur Durchführung auszeichnen und sich dadurch von anderen, im vorliegenden Unterkapitel besprochenen, genitalverändernden Praktiken unterscheiden und durch eine Kombination von spezifischen Merkmalen charakterisieren lassen: Es handelt sich um Praktiken, die im Zusammenhang mit der Verletzung grundlegender Menschenrechte diskutiert werden, da sie in der Regel ohne medizinische Indikation an Kindern durchgeführt werden, die nicht in der Lage sind, ihre Zustimmung zu geben. Die Durchführung dieser Praktiken erfolgt in der Regel aus kulturellen und religiösen Gründen und dient der Anpassung an gesellschaftliche Normen. Darüber hinaus werden diese Praktiken hauptsächlich von Gemeinschaften in nicht-westlichen Ländern durchgeführt.

Dass verschiedene genitalverändernde Praktiken sich in einzelnen Merkmalen unterscheiden, bedeutet, wie aufgezeigt, jedoch nicht,

dass sie sich in anderen Merkmalen nicht ähneln. Eine klare Unterscheidung zwischen weiblichen Genitalverstümmelungen und anderen genitalverändernden Praktiken ist daher meines Erachtens nicht möglich. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich dennoch auf die Analyse jener zuvor charakterisierten Praktiken, da sie einen interessanten Fall darstellen: Trotz aufgezeigter Parallelen zu anderen genitalverändernden Praktiken wird die Verstümmelung weiblicher Genitalien in Deutschland in der Regel grundlegend anders behandelt und diskutiert. Die Analyse des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen bietet daher die Möglichkeit, die Verbindungen zwischen Macht, Wissen und Wirklichkeit zu untersuchen. Durch die Untersuchung, wie in der Bundesrepublik über weibliche Genitalverstümmelungen gedacht und gesprochen wird, wie diese Praktiken bewertet werden und welche Konsequenzen daraus resultieren, kann ich aufzeigen, wie Machtstrukturen und Wissensordnungen die Wahrnehmung und den Umgang mit solchen Praktiken beeinflussen.

1.5 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Promotionsarbeit ist in acht Kapitel unterteilt, in denen sich dem Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland, seiner Entwicklung und den vom Diskurs ausgehenden Machteffekten angenähert wird. Auf dieses einleitende 1. Kapitel folgt im 2. Kapitel zunächst ein Überblick über den Stand der Forschung sowie die Identifizierung von Forschungslücken. Im 3. Kapitel wird die Diskurs- und Dispositivtheorie von Foucault erläutert, die die theoretische Grundlage für die Forschung bildet. Im darauffolgenden 4. Kapitel wird dargelegt, wie die Theorie Foucaults als diskursanalytischer Ansatz mit einer feministischen und dispositivistischen Perspektive verwendet wird. Dazu gehört auch die Offenlegung meiner Position in der Forschung. Das 5. Kapitel erläutert die angewendete Methode der Kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse nach dem DISS und beschreibt das

1. KAPITEL

Forschungsdesign sowie das verwendete Datenmaterial. Auf Grundlage der foucaultschen Theorie und mithilfe der *Kritischen Diskursanalyse* (KDA) wird im 6. Kapitel der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen während der 13., 17. und 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags beschrieben und analysiert. Die ersten zwei archäologischen Hauptforschungsfragen, wie der untersuchte Diskurs aufgekommen ist und wie er sich entwickelt hat, werden im 6. Kapitel beantwortet. Im 7. Kapitel werden die vom Diskurs ausgehenden Machtwirkungen diskutiert und eine Antwort auf die dritte genealogische Hauptforschungsfrage gegeben. Abschließend werden im 8. Kapitel die Forschungsergebnisse zusammengefasst und es wird ein Ausblick auf mögliche zukünftige Forschungsgebiete gegeben.

2. Kapitel: Forschung zu weiblichen Genitalverstümmelungen

Im Folgenden wird mittels Arbeiten, in denen die Autor:innen den Metadiskurs über weibliche Genitalverstümmelungen untersucht haben, ein Überblick über den aktuellen Stand der Forschung gegeben. Ein Metadiskurs wird hier im Sinne von Heiko Girnth (1996) definiert:

Die Merkmale Metadiskurs kommen denjenigen Texten zu, in denen der Diskurs, das Diskursthema, oder der Diskursverlauf thematisiert werden (metadiskursiv) bzw. diese Thematisierung selbst wieder zum Gegenstand des Diskurses wird (meta-metadiskursiv) (S. 73).

Die Frage, für welche Zeiträume bereits Untersuchungen von Metadiskursen vorgenommen wurden, welche geografischen sowie thematischen Schwerpunkte die Autor:innen dabei gesetzt haben und zu welchem Ergebnis sie ihre Forschung geführt hat, werden sich als roter Faden durch die Darstellung des Forschungsstands ziehen. Dadurch wird ersichtlich, welche Aspekte des genannten Untersuchungsgegenstands bereits näher beleuchtet wurden. Neben dem, was bereits bekannt ist, wird sich außerdem zeigen, was noch im Bereich des Unbekannten liegt, an welcher Stelle Bedarf weiterer Forschung besteht und vor allem, wo sich mein Forschungsvorhaben einordnet.

Zu diesem Zweck ist das 2. Kapitel zweigeteilt. Zunächst wird im ersten Abschnitt der aktuelle Forschungsstand dargestellt, bevor anschließend der Blick auf bestehende Forschungslücken gerichtet wird.

2.1 Forschungsstand des Diskurses über Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung

Bereits 1999 wies Carla Obermeyer in ihrem Literaturreview „Female Genital Surgery: The Known, the Unknown, the Unknowable“ nach, dass Literatur über Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung sehr umfangreich vorhanden ist. Meine Literaturrecherche hat gezeigt, dass zu den bereits vor rund einem Vierteljahrhundert existierenden Forschungsarbeiten zahlreiche weitere hinzugekommen sind, die sich über mehrere Fachgebiete, darunter die Literatur-, Geistes-, Sozial- und Rechtswissenschaften, Ethik und Medizin sowie einige Dokumente verschiedener Organisationen erstrecken. Es wurde aber auch deutlich, dass sich unter diesen nur wenige Arbeiten befinden, die Wissen über solche Praktiken auf der Metaebene zutage gefördert haben. Bevor auf den bisherigen Stand der Forschung näher eingegangen wird, sei darauf hingewiesen, dass retrospektive Berichte über solche Praktiken untrennbar mit zeitgebundenen westlichen Werten und Ideen der verschiedenen Epochen verwoben sind. Ausgehend von dieser Feststellung schlussfolgerte Sara Johnsdotter in dem Artikel „Projected cultural histories of the cutting of female genitalia: A poor reflection as in a mirror“ (2012), dass das dargestellte Wissen über weibliche Genitalverstümmelungen keinesfalls ein Spiegelbild der Vergangenheit ist, sondern diese verzerrt darstellt. Zur besseren Einordnung des nun im Folgenden dargestellten Forschungsstandes soll dies im Hinterkopf behalten werden.

Zur Darstellung des aktuellen Forschungsstandes zum Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen wurden zahlreiche Datenbanken und Kataloge durchsucht. Publikationen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst wurden, blieben aufgrund meines Idiolekts unberücksichtigt. Die Übersicht beginnt mit dem Stand des Wissens über weibliche Genitalverstümmelungen zur Zeit des 18. Jahrhunderts und endet mit dem im frühen 21. Jahrhundert. Mit einem chronologischen Aufbau wird sich bemüht, der stärksten Kontrastierung der Forschungsarbeiten, der zeitlichen Variable,

gerecht zu werden. Der Diskurs über Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung weist in der zeitlichen Entwicklung die stärksten Veränderungen auf. Dies zeigt sich sowohl im Kontrast zur Variable der geografischen Verortung des Diskurses als auch zur thematischen Schwerpunktsetzung der vorhandenen Arbeiten.

Die Übersicht während des genannten Zeitraums fokussiert den westlichen Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen. Bei dem Fokus auf den Globalen Norden handelt es sich nicht um eine Entscheidung meinerseits, sondern um eine, die der Quellenlage geschuldet ist.

Durch vorhandene Arbeiten erfahren wir vor allem, wie sich der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen im Globalen Norden seit dem 18. Jahrhundert entwickelt hat. Aufgrund der zeitlichen Entstehung des Diskurses und der gegebenen Quellenlage beginnt die Beschreibung der Entwicklung des westlichen Diskurses mit dem 18. Jahrhundert. In diesem standen derartige Praktiken im Zusammenhang mit der Masturbation und der Diskurs darüber wurde im Kontext der Moral geführt. Als die Masturbation im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert einer Medikalisierung unterlag, verschob sich der Kontext des Diskurses von der Moral in den Bereich der Medizin (Hulverscheidt, 2016). Während also der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen zunächst im Westen mit Blick auf eigene Praktiken geführt wurde, kam es zu einer Verschiebung des Kontexts im frühen 20. Jahrhundert, als solche Praktiken dort ein Ende fanden. Fortan symbolisierte die Verstümmelung weiblicher Genitalien die Andersartigkeit praktizierender Gemeinschaften (Hulverscheidt, 2007). Zum Beginn des 20. Jahrhunderts wurde der westliche Diskurs dann im Kontext des Kolonialismus geführt (Thomas, 2001), bevor in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eine Verschiebung hin zu den Menschenrechten stattfand. Auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts steht der Diskurs über solche Praktiken weiterhin in einem menschenrechtlichen Kontext (Krása, 2010). Bevor ich auf die

2. KAPITEL

beschriebene Entwicklung detailliert eingehe, soll Abbildung 2 diese veranschaulichen:

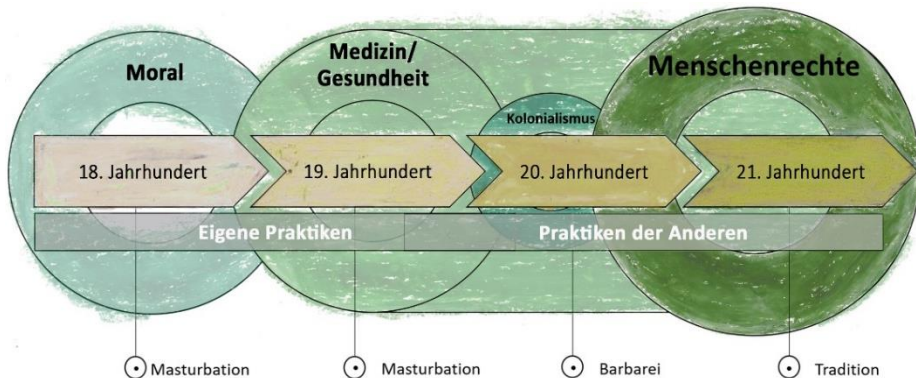


Abbildung 2: Entwicklung des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen im Globalen Norden

Wie zuvor geschildert, liegt ein Fokus auf dem westlichen Diskurs. Eine Ausnahme, und zwar sowohl bezüglich der Zeit als auch des Ortes, stellt das Wissen dar, dass der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen im mittelalterlichen Nahen Osten von religiösen Motiven geprägt war. Durch die Praktiken sollte die Sexualität von Frauen kontrolliert werden. Es war nicht beabsichtigt, den Frauen ihre Sexualität vollständig zu nehmen, sondern vielmehr, diese zu reduzieren. Das Verhalten von Frauen sollte auf diese Art religiösen Vorstellungen darüber angepasst werden, was für eine Frau als angemessen galt. Die Praktiken überschritten konfessionelle Grenzen und spiegelten dabei breitere kulturelle Muster wider. Beweggründe für das Praktizieren einer Form der weiblichen Genitalverstümmelung wurden aus den jeweiligen religiösen Vorstellungen konstruiert oder damit begründet, dass sich in der Religion zumindest nichts finde, das gegen diese spräche. Der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen wurde somit im Kontext der Begründungsmuster geführt, welche die Praktiken legitimierten. Dass dies im mittelalterlichen Nahen Osten die Religion war, wies Jonathan P. Berkey in dem Artikel „Circumcision Circumscribed: Female Excision and Cultural Accommodation in the Medieval Near East“ (1996) nach.

Für seine Untersuchung hat der Autor den Diskurs unter Rechtsgelehrten analysiert, wie er in juristischen Texten zu finden ist. Während des Untersuchungszeitraums wurde das Recht aus der Religion abgeleitet, wodurch der von Berkey dargestellte juristische Diskurs untrennbar vom religiösen ist.

Mit seiner Forschung zum mittelalterlichen Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen steht Berkey nicht ganz allein. Neben seiner Arbeit gibt es zwei weitere Studien, die den Diskurs zwar nicht im Nahen Osten, sondern in Europa und Nordamerika ab der Frühen Neuzeit untersuchten. Finzsch schlägt mit seinen Arbeiten eine Brücke bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, einer Zeit, in der das Thema weibliche Genitalverstümmelung zunehmend von Autor:innen aufgegriffen wurde. Der Historiker argumentiert, dass Klitoridektomie, also die Entfernung des außenliegenden Teils der Klitoris, als Mittel zur Kontrolle weiblicher Sexualität diene und weit verbreitet war. In seinem Kapitel „Räume weiblichen Begehrens: Klitoridektomie und heteronormative Einhegung“, das im 2020 veröffentlichten Buch „Zwischen Raum und Zeit: Zwischenräumliche Praktiken in den Kulturwissenschaften“ (Hrg.: Athenas und Frohnafel-Leis) erschienen ist, arbeitet Finzsch vier Typen von Frauen heraus, die der sexuellen Devianz beschuldigt wurden, weshalb man sie einer Klitoridektomie unterzog: Hermaphroditen, Frauen mit angeblich vergrößerter Klitoris, bildeten die erste Gruppe von Frauen. Masturbierende Frauen stellten die zweite Gruppe dar, Nymphomaninnen und hysterische Frauen die dritte und vierte. In seinem zwei Jahre später veröffentlichten Buch „Der Widerspenstigen Verstümmelung“ (2020) legt Finzsch den Fokus auf Deutschland, Frankreich, Großbritannien und die USA. Er untersucht die Geschichte der weiblichen Genitalverstümmelung und die gewaltsamen Auswirkungen solcher Praktiken für betroffene Mädchen und Frauen, beginnend in der Frühen Neuzeit bis in die Gegenwart.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts sind Behandlungen der weiblichen Geschlechtsteile in europäischen Ländern untrennbar mit der

Geschichte der Masturbation verbunden. Mittels Diäten, Aderlässen, Umschlägen, Bädern und speziellen Vorrichtungen wurde versucht, die weibliche Masturbation zu unterbinden, so schreibt Janna Graf in der Monografie „Weibliche Genitalverstümmelung aus Sicht der Medizinethik“ (2013). Dadurch bestätigt sie die Erkenntnis Marion A. Hulverscheidts aus dem Jahr 2005, dass Masturbation vor allem als Sünde galt, aber *„auch als krankmachendes, kräftezehrendes und todbringendes Übel“* (Hulverscheidt, 2005, S. 223). Dieses Wissen förderte Hulverscheidt in ihrem Artikel „Eine merkwürdige Methode zur Verhinderung der Onanie: Zur Geschichte der Genitalverstümmelung von Frauen im deutschsprachigen Raum“ (2005) zutage. Die Autorin wertete Fallberichte aus, die im 19. Jahrhundert in medizinischen Fachzeitschriften publiziert wurden. Mittels dieser rekonstruierte sie den Diskurs über Sexualität und Weiblichkeit, wodurch sie belegen konnte, dass es sich um einen Diskurs handelte, der zur Zeit des 18. Jahrhunderts hauptsächlich im Kontext der Moral geführt wurde.

Im Zentrum Hulverscheidts Arbeit stand somit das 19. Jahrhundert; mit der Wende zu diesem setzte die Medikalisierung der Masturbation ein und der Rahmen, in dem die Praktiken diskutiert wurden, wandelte sich von einem moralischen hin zu einem medizinischen. Dies belegte die Autorin in ihrer Monografie „Weibliche Genitalverstümmelung: Diskussion und Praxis in der Medizin während des 19. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum“ (2002) durch umfassende Auswertung deutschsprachiger medizinischer Zeitschriften und Lehrbücher, ähnlich wie in ihrem Artikel von 2005, jedoch mit einem erweiterten Umfang. Die so ans Licht gebrachten Fallgeschichten nutzte sie, um den zeitlichen Rahmen ihrer Untersuchung zu definieren. Der erste Fall ist auf 1825 datiert, der letzte etwa ein halbes Jahrhundert später auf 1882. Aufbauend darauf zeichnete Hulverscheidt nach, welches Wissen, welche Forschungsergebnisse und aktuellen Trends in den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen im 19. Jahrhundert einfließen. Zu diesem Diskurs stellte sie, mit besonderem Augenmerk auf den deutschsprachigen Raum, grundsätzlich fest, dass weibliche

Genitalverstümmelungen in Form der Klitoridektomie von Ärzten⁶ praktiziert und im Kontext der Medizin diskutiert wurden. Zu dieser Entwicklung trug entscheidend bei, dass es die universitäre Medizin während dieser Zeit vermochte, ihre gesellschaftliche Stellung auszubauen. Sie steigerte ihren Einfluss und ersetzte erfolgreich andere Berufsgruppen, wie bspw. im Falle der Geburtshilfe, in der Ärzte fortan den Aufgabenbereich der Hebammen übernahmen. Auch die Chirurgie wurde Badern und Barbieren sowie fahrenden Heilern langsam entzogen und verwissenschaftlicht. Hinzukamen Fortschritte auf dem Gebiet der Anästhesie, wodurch die Genitalchirurgie zwischen 1860 und 1890 einen Aufschwung erlebte. Auch die Idee der Reflexneurose⁷ und die Lokalisierung des Sexualtriebes in den Geschlechtsorganen spielten eine Rolle bei der Entstehung derartiger Operationen. (Siehe auch Hulverscheidt „Homeopathy, Official Surgery, and the Clitoris in the United States, 1880-1920 – an Eclectic Approach?“, 2018). Eine Kombination der aufgeführten Vorgänge führte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer Konjunktur der Klitoridektomie. Zu diesem Aufschwung trug, so Hulverscheidt (2016), nicht zuletzt auch die Pathologisierung der weiblichen Masturbation durch den berühmten Londoner Gynäkologen Isaac Baker Brown bei.

1866 veröffentlichte Brown das Buch „On the Curability of Certain Forms of Insanity, Epilepsy, Catalepsy, and Hysteria in Females“ und

⁶ An dieser Stelle wurde bewusst nur die maskuline Form gewählt, da im 18. Jahrhundert die ärztliche Praxis eine in der Regel von Männern ausgeübte Tätigkeit war. In den folgenden Ausführungen wird das noch mehrfach vorkommen. Dies ist auch bei feminin geprägten Berufen wie z. B. Hebamme der Fall.

⁷ Vertreter:innen der Theorie der Reflexneurose gingen von der Annahme aus, dass der Gebrauch der Geschlechtsorgane, vom Zwecke der Fortpflanzung abgesehen, gefährlich war. Ausgehend von dieser Annahme wurde die Krankheitstheorie der Reflexneurose entwickelt. Diese postulierte, dass die Geschlechtsorgane und damit im Zusammenhang empfundene erotische Gefühle eine Reflexneurose verursachen, welche die Ursache aller menschlichen Krankheiten ist. Dem Krankheitsbild der Reflextheorie nach waren erotische Empfindungen irrational und Orgasmen wurden als Krämpfe gedeutet (Hulverscheidt, 2005).

löste damit eine kontroverse Debatte aus, die weit über Großbritanniens Medizinerschaft hinausreichte. Der Eklat um Brown beeinflusste in der Folgezeit Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung erheblich:

Etliche Autoren beziehen sich auf ihn, kritisieren ihn oder nehmen ihn zum Vorbild für ihr therapeutisches Handeln. Aus diesen Gründen wird dieser Eklat als Teil der Rahmenbedingungen für die Konjunktur der weiblichen Genitalverstümmelung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der deutschsprachigen Medizin angesehen (Hulverscheidt, 2016, S. 15).

Während die Klitoridektomie nach dem Eklat in Großbritannien in Misskredit geraten war und dort nach 1867 kaum noch praktiziert wurde, führten Ärzte außerhalb Großbritanniens die Operation weiter durch (Hulverscheidt, 2005). Somit standen die späten 1860er-Jahre Hulverscheidts Überzeugung nach nicht für ein Ende dieser Form der weiblichen Genitalverstümmelung im Westen, sondern eher symbolisch für die Kontroverse um Brown und die von ihm durchgeführten Klitoridektomien. In der Publikation Browns sah auch Ornella Moscucci den Auslöser für eine kontroverse Debatte über Klitoridektomien, die sich ihres Erachtens aber nicht nur auf diese medizinische Praktik, sondern insbesondere auch auf seine Person bezog und zu einem Ende dieser Form der weiblichen Genitalverstümmelung in westlichen Ländern führte. Ihrer Ansicht nach hegte die Mehrheit der britischen Medizinerschaft große Bedenken gegen die Operation, die sie als sexuelle Verstümmelung betrachteten, weshalb sich diese Praktik in Großbritannien nie als akzeptable Behandlung etablierte. Zu diesem Schluss führte Moscucci ihre Untersuchung „Clitoridectomy, Circumcision, and the Politics of Sexual Pleasure in Mid-Victorian Britain“ (1996). In dem Kapitel, das die Autorin zu einem Sammelband beitrug, legte sie den Schwerpunkt auf das viktorianische Zeitalter Großbritanniens (1837 bis 1901),

während dem sie den Diskurs über die weibliche Sexualität und die Rolle der Klitoridektomie untersuchte.

Es ist offensichtlich, dass die Forschungsergebnisse von Moscucci in Bezug auf Brown im Widerspruch zu denen von Hulverscheidt stehen. 1999 ging Letztere in dem Sammelband-Beitrag „Medizingeschichte: Weibliche Genitalverstümmelung im Europa des 19. Jahrhunderts“ der Frage nach, wie Brown in wissenschaftshistorischen Arbeiten dargestellt wird. Hulverscheidt zieht aus ihrer Untersuchung den Schluss, dass Brown kein Einzelfall war, obwohl dieser Anschein in einigen historischen Betrachtungen, wie der von Moscucci, erweckt wird. Hulverscheidt führt dazu aus, dass Brown als Erfinder der Klitoridektomie dargestellt wird, um seine Taten im Vergleich zu denen anderer Mediziner stärker zu akzentuieren. Dadurch wird der Eindruck erweckt, Brown sei ein Einzeltäter gewesen. Dass er dies nicht war, belegt Hulverscheidt damit, dass die Klitoridektomie auch nach der Kontroverse um den britischen Arzt weiter praktiziert wurde. Die Anzahl der Veröffentlichungen über derartige Praktiken ging hingegen tatsächlich zurück, so Hulverscheidt. Zumindest für Europa konnte die Autorin einen Rückgang der öffentlichen Debatte nachweisen, der in einem Zusammenhang mit der Kontroverse um den britischen Gynäkologen steht.

Die Situation in den Vereinigten Staaten von Amerika stellte sich wiederum ganz anders dar. Dort wurden Klitoris-Operationen, d. h. Klitoridektomien, aber ebenso die Entfernung der Klitorisvorhaut, sowie die Entfernung von Smegma oder Verwachsungen zwischen der Klitoris und ihrer Vorhaut (vgl. Rodriguez, 2008, S. 326), auch nach der Kontroverse um Brown weiterhin öffentlich diskutiert. Zwar deutet wenig darauf hin, dass derartige Operationen häufig durchgeführt wurden, doch lässt die Zahl der veröffentlichten Artikel darauf schließen, dass sie allgemein bekannt waren. Zu dem Ergebnis kam Sarah B. Rodriguez im Jahr 2008 in dem Artikel „Rethinking the history of female circumcision and clitoridectomy: American medicine and female sexuality in the late nineteenth century“. Rodriguez

untersuchte medizinische Publikationen aus den Jahren 1867 bis 1912. Ähnlich wie Hulverscheidt verfolgte sie das Ziel, falsche und vereinfachende Interpretationen von Klitoris-Operationen zu korrigieren und über allzu vereinfachende Geschichten hinauszugehen die diese Eingriffe als Beispiele für frauenfeindliche Medizin betrachten *„rather, to rethink the surgeries as a means to explore doctors' understanding of the clitoris and female sexuality at the turn of the last century“* (Rodriguez, 2008, S. 327).

Ein Ende weiblicher Genitalverstümmelungen in westlichen Ländern kann laut Hulverscheidt auf den Beginn des 20. Jahrhunderts datiert werden (2005). Eingeläutet wurde dieser Wandel bereits im 18. Jahrhundert durch die Zunahme wissenschaftlicher Reisen. So gelangten Berichte auf den europäischen Kontinent, wonach bei afrikanischen Gemeinschaften weibliche Genitalverstümmelungen festgestellt wurden. Durch dieses Wissen haben sich die Disziplinen der Medizin und Anthropologie wechselseitig beeinflusst: *„Diese Vermengung von ethnologischem Wissen und medizinischen Vermutungen gipfelte in dem Wunsch, körperliche Merkmale der Verschiedenheit zu finden, anhand derer die Überlegenheit der europäischen Rasse gezeigt werden konnte. Das weibliche Genitale war davon nicht ausgenommen“* (Hulverscheidt, 2007). Dies schrieb Hulverscheidt in dem Artikel *„Weibliche Genitalverstümmelung und die "Hottentottenschürze": Ein medizinhistorischer Diskurs des 19. Jahrhunderts“* (2007), wodurch sie zum einen die Zusammenhänge zwischen den zwei Disziplinen und zum anderen die damit einsetzende Abgrenzung von afrikanischen Gemeinschaften und somit auch von Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung seitens der Europäer:innen deutlich machte. In dem Artikel betont Hulverscheidt jedoch auch, dass die Abgrenzung nicht allein bzw. direkt auf Erkenntnisse durch Forschungsreisen zurückzuführen seien, sondern auch auf solche, die aus der sogenannten *„Stubenethnologie“* stammen (ebd.). Mit diesem Begriff beschreibt Hulverscheidt die im 19. Jahrhundert durchaus übliche Praxis, Gemeinschaften und ihre Eigenheiten ohne eigene Feldforschung zu beschreiben, sondern

basierend auf Informationen aus zweiter oder dritter Hand. Dabei wurden Erfahrungen und Wissen teils unreflektiert aus verschiedenen Teilen Afrikas zusammengeführt. 2019 setzte sich Camille Nurka in ihrem Buch „Female Genital Cosmetic Surgery: Deviance, Desire and the Pursuit of Perfection“ u. a. mit *Colonial Race Sciences* (S. 83-124) auseinander, und kam ähnlich wie Hulverscheidt zu dem Schluss, dass die Bewertung der Schamlippen mit der Konstruktion von racifizierten Abgrenzung und Hierarchien verbunden sei. Nurka bezog sich bei dieser Feststellung ebenfalls auf die mutmaßliche Entdeckung vergrößerter Schamlippen bei Frauen im Südwesten Afrikas, die als Hottentottenschürzen diskutiert wurden.

Mit dem Ende der Verstümmelung weiblicher Genitalien in westlichen Ländern verschob sich der Kontext, in dem der Diskurs über derartige Praktiken geführt wurde: Fortan fand dieser nicht mehr in Bezug auf *eigene* Praktiken statt, sondern mit Fokus auf die Andersartigkeit praktizierender Gemeinschaften (Hulverscheidt, 2007). Die dabei gesetzten Schwerpunkte unterlagen bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts einem wiederholten Wandel; dass es sich um einen praktikfeindlichen Diskurs über *die Anderen* handelte, stellte dennoch weitestgehend eine Konstante dar. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts lag ein Schwerpunkt auf dem Kolonialismus: Missionierende und Kolonialverwaltende bemühten sich in den afrikanischen Kolonien um ein Ende derartiger Praktiken. Durch die Beschränkung des Engagements gegen weibliche Genitalverstümmelungen auf die Kolonien handelte es sich während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zunächst um ein lokales Anliegen. Erst in der zweiten Hälfte wurde das Thema zu einem globalen, welches auch im Westen größere Aufmerksamkeit erzielte. Feministische Aktivist:innen der zweiten Welle der Frauenbewegung, brachten die Thematik weltweit auf Agenden (Hernlund und Shell-Duncan, 2007). Der sich dadurch in den westlichen Ländern seit den 1970er-Jahren im Aufschwung befindliche Diskurs erreichte seinen Höhepunkt zwei Dekaden später durch populär-literarische Romane, die das Thema einem breiten Publikum zugänglich machten (Njambi, 2000). Damit ging zum Ende

des 20. Jahrhunderts eine Diskursverschiebung einher, weg von einem kolonialen Kontext, hin zu einem menschenrechtlichen, in dem der Diskurs noch heute, zu Beginn des 21. Jahrhunderts, geführt wird. Zu einer Ausnahme von dieser Diskursentwicklung kam es während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, als in den 1960er-Jahren Lust steigende Klitoris-Operationen in westlichen Ländern kurzzeitig positiv bewertet wurden (Rodriguez, 2014).

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung somit zunächst im Kontext des Kolonialismus diskutiert. Dazu kam es, da Missionierende derartige Praktiken als Widerspruch zu christlichen Werten und Moralvorstellungen ansahen (Njambi, 2000). Lynn Thomas (2001) hält dazu fest:

As early as 1906, Protestant missionaries, the most vocal European opponents of excision, denounced the practice as "barbaric". During the 1920, as their medical work expanded and cultural relativist thought gained influence in colonial circles, these missionaries began to ground their opposition to excision in health concerns instead of accusations of "barbarity" (S. 132).

Das Zitat stammt aus ihrem Kapitel „Ngaitana" (I Will Circumcise Myself): Lessons from Colonial Campaigns to Ban Excision in Meru, Kenya“, in dem sie anhand einer historischen Analyse des Verbots weiblicher Genitalverstümmelungen von 1956 im kenianischen Meru zeigt, dass koloniale Kampagnen gegen solche Praktiken weder mit der Begründung der Barbarei noch der Gesundheit den Missionierenden den gewünschten Erfolg brachten: In Meru haben sich Mädchen und Frauen gegen die Darstellung als passive Opfer gewehrt, indem sie sich zu aktiven Handelnden erhoben und sich gegenseitig beschnitten. Dass praktizierende Gemeinschaften die Ablehnung weiblicher Genitalverstümmelungen und damit einhergehende Verbote nicht ohne Gegenwehr hinnahmen, stellte Boddy, so wie Thomas es für Kenia aufgezeigt hat, in ihrem 2007 (b) veröffentlichten Buch „Civilizing Women: British Crusades in Colonial Sudan“ für den Sudan fest.

Ebendies wiesen auch Tammary Esho, Steven Wolputte und Paul Enzlin für die zwei genannten Länder nach. In dem Artikel „The socio-cultural-symbolic nexus in the perpetuation of female genital cutting: A critical review of existing discourses“ (2011) untersuchten sie den soziokulturell-symbolischen Zusammenhang, der die Praktizierung weiblicher Genitalverstümmelungen umgibt, ihre Bedeutung und die Auswirkungen auf ihre weitere Existenz: Kolonialisierte Gemeinschaften nutzten die Praktizierung weiblicher Genitalverstümmelungen als Form des nationalistischen und antikolonialen Protestes. Die Autor:innen führen das bis heute andauernde Fortbestehen auf die Auswirkungen der Marginalisierung zurück, die praktizierende Gemeinschaften durch Maßnahmen zur Abschaffung solcher Praktiken erfahren haben. Dazu kommt es, wenn die soziale Struktur, die den Menschen ein Gefühl von Identität und Zugehörigkeit gibt, zusammenbricht. Ein solcher Angriff auf das, was praktizierende Gemeinschaften als einen entscheidenden kulturellen Wert ansehen, führt in der Absicht, dem Gefühl der Entfremdung entgegenzuwirken, zu einer Neuformulierung und Neuerfindung desselben. Esho et al. (2011) kommen zu dem Schluss, dass die kolonialen Kampagnen die ursprüngliche Bedeutung weiblicher Genitalverstümmelungen zur Strukturierung des Gemeinschaftslebens wieder aufleben ließen. Auch laut Courtney Smith (2011) ist die koloniale Konnotation des Diskurses über derartige Praktiken bis heute nicht verblasst. Ihres Erachtens spiegelt sich dies in einem kulturell unsensiblen, eurozentrischen und hegemonialen Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen wider; sowohl in akademischen als auch in aktivistischen Diskursen werden betroffene Mädchen und Frauen als Opfer dargestellt. Als Grund dafür nennt sie in ihrem Artikel „Who Defines "Mutilation"? Challenging Imperialism in the Discourse of Female Genital Cutting“, für den sie zum einen eine Literaturstudie vornahm und zum anderen Interviews im Senegal und den USA durchführte, dass der sich gegen weibliche Genitalverstümmelungen richtende Diskurs als Kritik an den *Anderen* seinen Ursprung im Kolonialismus hat.

Missionierende und Kolonialverwaltende wurden in ihrem Widerstand gegen weibliche Genitalverstümmelungen in den Kolonien von Feministinnen der ersten Welle der Frauenbewegung unterstützt. Trotz guter Intentionen war das Resultat eine Darstellung betroffener Frauen als stimmlos, unterdrückt und unbeholfen. Zu diesem Ergebnis gelangte Boddy in ihrem Sammelbandbeitrag „The Female Circumcision Controversy in Cultural Perspective“ (2007a). Das Wissen über solche Praktiken als barbarische Akte, ausgeführt von rückständigen Gemeinschaften, formte den Diskurs, der zunächst jedoch noch weitestgehend ungehört blieb. Erst im Zuge der zweiten Welle der Frauenbewegung gelang es ihnen, weibliche Genitalverstümmelungen ins allgemeine Bewusstsein zu rücken (Boddy, 2007a). Für die Überwindung weiblicher Genitalverstümmelungen in den Kolonien erhoben westliche Feministinnen vor allem deshalb ihre Stimme, weil sie ein Ende der Praktiken mit der Emanzipation der Frauen verknüpften. Dies arbeitete Bodil Folke Frederiksen in ihrem Artikel „An Encounter in Paris: Conversations on Clitoridectomy across Borders“ (2018) anhand der Kontroverse heraus, wie sie in den 1930er-Jahren zwischen Kenia und Großbritannien stattfand: Während der Diskurs über die Klitoridektomie für Großbritannien im Kontext der Rückständigkeit stand, war es für Kenia der einer funktionierenden Gesellschaft, in der die Praktik zur Harmonie zwischen den Geschlechtern und Generationen beitrug. Frederiksen zeigte auf, dass der Aspekt der Entwicklung der kenianischen Gesellschaft eine zentrale Rolle in der Kontroverse um die Klitoridektomie spielte. Zu diesem Ergebnis kommt Frederiksen durch die Rekonstruktion einer Begegnung und eines Austauschs zwischen Marie Bonaparte, Jomo Kenyatta, Bronislaw Malinowski und Prinz Peter, die sich ausgehend von sehr unterschiedlichen Hintergründen und mit teilweise stark voneinander abweichenden Ansichten und Interessen mit der Klitoridektomie beschäftigten. Bereits zuvor untersuchte Frederiksen die unwahrscheinliche Begegnung und Zusammenarbeit zwischen diesen Menschen in dem Artikel „A 1930s Controversy over African and

European Female Sexuality: Jomo Kenyatta, Marie Bonaparte and Bronislaw Malinowski on Clitoridectomy“ (2008). Darin beschreibt die Autorin die Umstände, die zu dem von Malinowski organisierten Treffen zwischen Kenyatta und Bonaparte führten, bei dem die Anwesenden über die Klitoridektomie diskutierten. Das Treffen ereignete sich zu einer Zeit, so Frederiksen, in der Missionierende begannen, Druck auf die kenianische Regierung auszuüben, um weibliche Genitalverstümmelungen zu verbieten. Die Ablehnung solcher Praktiken wurde mit der Würde und Gleichberechtigung von Mädchen und Frauen begründet, deren Verwirklichung die Verstümmelung ihrer Genitalien im Wege steht. Das geschah von einem Standpunkt aus, bei dem von einer im eigenen Land gegebenen Emanzipation der Frau ausgegangen wurde. Die britische Kolonialmacht präsentierte sich als überlegen; eine hegemoniale Grundlage, so Frederiksen, auf der Großbritannien die Kolonialisierung Kenias legitimierte.

Bevor der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen im Kontext praktizierender afrikanischer Gemeinschaften im Zuge der zweiten Welle der Frauenbewegung an Fahrt aufnahm, gab es ab den 1960er-Jahren einen kurzen Diskurs über Operationen an den Genitalien westlicher Frauen, die ihr sexuelles Empfinden steigern sollten. Finsch erläutert diese Entwicklung in seinem Artikel „We know the lesbian habits of kleitoriaxein [...] which justify the resection of the clitoris: Cliteridectomy in the West, 1600 to 1988“ (2018) und verweist auf die freudsche Interpretation der psychologischen Reife des vaginalen Orgasmus gegenüber dem als unreif betrachteten klitoralen Orgasmus. Um den klitoralen Orgasmus zu verbessern, unterzogen sich Hunderte von Frauen zwischen 1966 und 1981 der Entfernung ihrer Klitorisvorhaut, so Finsch (2018) unter Verweis auf die Arbeiten von Rodriguez. Diese Diskussion gipfelte in den sogenannten Liebesoperationen des Arztes James Burt aus Dayton, Ohio, der Frauen so operierte, dass er den Eingang der Vagina näher an die Klitoris heranrückte (ebd.). In dem 2013 veröffentlichten Artikel „Female sexuality and consent in public discourse: James Burt's 'love surgery'“

legte Rodriguez einen Fokus auf das Thema der Einwilligung zu diesen Liebesoperationen. Sie schrieb, dass Burt diese ab Mitte der 1960er Jahre entwickelte, und sie zunächst heimlich nach Geburten durchführte. Ab den 1970er Jahren bewarb er diese Operation als freiwillige Maßnahme zur sexuellen Verbesserung, führte sie jedoch bis Ende der 1980er Jahre weiterhin auch ohne das Wissen und die Zustimmung der Frauen durch. (Siehe auch Rodriguez „The Love Surgeon: A Story of Trust, Harm, and the Limits of Medical Regulation“, 2020). Die gewünschten Ergebnisse der Operation blieben zumeist aus, und in einigen Fällen hatte der Eingriff auch verheerende Folgen, weshalb Burt 1988 seine Lizenz verlor (vgl. Finzsch, 2018, S. 20). Die Phase im 20. Jahrhundert, in der bestimmte Formen weiblicher Genitalverstümmelung nicht als Ausdruck von Andersartigkeit galten, sondern positiv konnotiert innerhalb der eigenen Gesellschaft diskutiert wurden, war somit nur von kurzer Dauer und geringer Reichweite.

Feministinnen der zweiten Welle der Frauenbewegung trugen, darauf wurde weiter oben bereits hingewiesen, entscheidend dazu bei, dass der Diskurs in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts an Fahrt aufnahm und weibliche Genitalverstümmelungen wieder auf dem afrikanischen Kontinent verortet und als Praktiken von Anderen verurteilt wurden. Auf diese Weise brachten westliche Feministinnen nicht-westliche Feministinnen, die sich für die Überwindung weiblicher Genitalverstümmelungen einsetzten, zum Schweigen. Ihr Einfluss wurde kaum infrage gestellt, obwohl es keine klare Trennung zwischen einem Diskurs im Globalen Norden gab, der sich gegen weibliche Genitalverstümmelungen ausspricht, und einem im Globalen Süden, der diese Praktiken befürwortet. Gegner:innen der Praktiken gab es ebenfalls in praktizierenden Gemeinschaften, Gehör für ihre Kritik fanden diese im globalen Diskurs jedoch kaum. Dies stellte Natasha M. Gordon in ihrem Artikel „Tonguing the Body: Placing Female Circumcision within African Feminist Discourse“ (1997) fest. Im ersten Teil ihrer Arbeit befasst sich die Autorin mit dem damals aktuellen feministisch-afrikanischen Diskurs über weibliche

Genitalverstümmelungen. Daran anschließend bietet sie einen historischen Überblick über solche Praktiken. Im letzten Teil befasst Gordon sich mit dem globalen Diskurs über solche Praktiken, der an Dynamik gewann, als die VN das Jahr 1975 zum Internationalen Jahr der Frauen erklärten, gefolgt von einer ganzen Dekade der Frauen, die bis 1985 andauerte. Durch diverse Veranstaltungen im Rahmen dessen wurden weltweit Menschen auf die Thematik aufmerksam. Entscheidend war vor allem ein Seminar über traditionelle Praktiken, die sich negativ auf die Gesundheit von Frauen und Kindern auswirken. Die WHO richtete dieses 1979 in Khartum, Sudan, aus. Auf dem Seminar präsentierte die Aktivistin Franziska Porges Hosken einen inzwischen berühmten Bericht, den sogenannten *Hosken-Report*, mit dem sie die Veranstaltung maßgeblich prägte (La Barbera, 2009b). Das Seminar hatte eine weitreichende Wirkkraft und beeinflusste nachfolgende Politiken stark (Njambi, 2000). Auch im Anschluss an die Dekade der Frauen richteten VN-Organisationen zahlreiche weitere internationale Veranstaltungen zur Thematik weiblicher Genitalverstümmelungen aus (Obermeyer, 1999). Der Höhepunkt des Diskurses über solche Praktiken im Westen war damit jedoch noch nicht erreicht. Zu diesem kam es erst durch die Veröffentlichung von populär-literarischen Romanen während der 1990er-Jahre. Rodriguez (2014) schreibt: „*A particular loud voice was that of the novelist Alice Walker, who researched female circumcision for her 1992 novel, Possessing the Secret of Joy*“ (S. 177). Im Jahr darauf, 1993, veröffentlichte Walker ein weiteres Buch mit dem Titel „*Warrior Marks: Female Genital Mutilation and the Sexual Blinding of Women*“ sowie einen gleichnamigen Dokumentarfilm, den sie gemeinsam mit der Filmemacherin Pratibha Parmar produzierte (Rodriguez, 2014). Ebenso trug die Veröffentlichung des Buches „*Desert Flower*“ (1998) von Waris Dirie dazu bei, das öffentliche Bewusstsein für weibliche Genitalverstümmelungen dramatisch zu erhöhen. Derartige Praktiken wurden zu einem so *heißen Thema*, schreibt Kirsten Bell (2005), dass sie in Zeitschriften, in Radiosendungen und sogar in Fernsehserien problematisiert wurden. Auf diesen Wegen erreichte die

Problematisierung weiblicher Genitalverstümmelungen viele Menschen in Ländern, in denen mehrheitlich keine praktizierenden Gemeinschaften leben und verbreitete dort das Wissen, dass es sich bei diesen Praktiken um die Verletzung von Menschenrechten handelt. Das führte Hope Lewis in ihrem Artikel „Between Irua and Female Genital Mutilation: Feminist Human Rights Discourse and the Cultural Divide“ (1995) zu dem Schluss, dass die späten Jahre des 20. Jahrhunderts von einem besonderen öffentlichen Interesse an weiblichen Genitalverstümmelungen geprägt waren. Micere Githae Mugo erkennt die Rolle an, die Walker dabei spielte, solche Praktiken durch ihre Werke einem breiten Publikum bekannt zu machen. Sie kritisiert jedoch gleichzeitig die Art und Weise, wie die Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie die praktizierenden Gemeinschaften, aber vor allem die Betroffenen dargestellt wurden. Derartige Darstellungen führen ihres Erachtens zur Stereotypisierung von afrikanischen Frauen, die weibliche Genitalverstümmelungen praktizieren oder diese zumindest befürworten. In dem Artikel „Elitist Anti-Circumcision Discourse as Mutilating and Anti-Feminist“ (1997) führt sie dazu weiter aus, dass Werke, wie die von Walker, zu einem Diskurs beigetragen haben, der afrikanische Mädchen und Frauen entweder als unmündige Opfer betrachtet, die der Verstümmelung ihrer Genitalien wehrlos ausgesetzt sind oder als kriminelle Täterinnen darstellt, die selbst Verstümmelungen durchführen. Die Sichtweise von Walker, aber ebenso die von Hosken, Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung als Ausdruck eines universellen Patriarchats zu begreifen, bezeichnete Mende als feministisch-universalistisch. In ihrem Artikel „Normative and Contextual Feminism: Lessons from the Debate around Female Genital Mutilation/Cutting“ (2018) kam sie, ebenso wie Mugo, zu dem Schluss, dass eine solche Sichtweise weibliche Genitalverstümmelungen als grausame Praktiken und Betroffene als passive Opfer darstellt.

Die VN-Dekade der Frauen markierte im späten 20. Jahrhundert den Beginn eines Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen, der fortan im Kontext der Menschenrechte geführt wurde. Dass sich bis

heute nichts daran geändert hat und Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung zum Beginn des 21. Jahrhunderts nach wie vor menschenrechtlich kontextualisiert sowie als Ausdruck einer repressiven Kultur gegenüber Mädchen und Frauen verurteilt werden, belegen zahlreiche Forschungsarbeiten. So auch eine Diskursanalyse von Paakkanen aus dem Jahr 2019. Im Fazit ihrer Arbeit heißt es: „discourses on female genital cutting are concentrated mainly on presenting the operation as a human rights violation that need[s] to be prohibited“ (S. 1514). Das Zitat verdeutlicht, dass solche Praktiken im beginnenden 21. Jahrhundert nahezu einhellig verurteilt werden. Vor diesem Hintergrund wird sich im aktuellen Diskurs kontrovers mit dem konkreten Umgang mit weiblichen Genitalverstümmelungen auseinandergesetzt. So arbeitete Christine J. Walley in ihrem Artikel „Searching for "voices": Feminism, anthropology, and the global debate over female genital operations“ (1997) heraus, dass der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen untrennbar mit Kontroversen verbunden war, die sich mit der Natur der universellen Menschenrechte und der Art und Weise befassen, wie diese Frauen ein- oder ausgeschlossen werden. Auch Kontroversen darüber, ob die Menschenrechte Minderheiten kulturelle Rechte gewähren, zählen dazu. Des Weiteren hält Walley in ihrem Artikel das Ergebnis fest, dass ein Großteil westlich-orientierter Literatur, die sich gegen weibliche Genitalverstümmelungen richtet, *Kultur* und *Tradition* auf eine, ihres Erachtens, problematische Art und Weise konstruieren. Anstatt sich auf *Kultur* als historisch veränderliche und breit angelegte Überzeugungen und Praktiken zu beziehen, die für eine soziale Gruppe charakteristisch sind, wird *Kultur* im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen als ahistorische *Tradition* verstanden, die als vormodern und als prägendes Merkmal des Globalen Südens dargestellt wird. Im Gegensatz zu diesem Bild afrikanischer Gesellschaften, als traditionell gebunden und geprägt durch eine Kultur der Unterdrückung, werden europäische und US-amerikanische Ideale und Werte als Beispiel für kulturfreie Vernunft und Rationalität dargestellt. Dabei zeigt sich im Diskurs über weibliche

Genitalverstümmelungen eine binäre Unterscheidung zwischen einem rationalen Westen, dem ein übermäßig traditioneller Rest der Welt gegenübersteht. Dadurch ist der Diskurs von Gegensätzen geprägt, die den Westen als zivilisiert und fortschrittlich und Afrika als barbarisch und primitiv darstellen. Dazu führt Njambi aus, dass dies bereits durch die Definition weiblicher Genitalverstümmelungen als Problem geschieht sowie durch die vorgebrachten Lösungsvorschläge desselben. In ihrer 2000 veröffentlichten Dissertation „Colonizing Bodies: A Feminist Science Studies Critique of Anti-Fgm Discourse“ bezeichnet Njambi den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen als durchdrungen von kolonialen Bildern sowie als von rassistischen und deterministischen Sichtweisen dominiert.

La Barbera kam in ihrer Monografie „Multicentred Feminism: Revisiting the " "Anti-Female Genital Mutilation" Discourse“ (2009b) zu einem ähnlichen Schluss, als sie darin festhielt, dass der westliche Diskurs über Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung seit dem späten 20. Jahrhundert von Entrüstung, Ablehnung und Verurteilung geprägt ist und betroffene Mädchen und Frauen als machtlose Opfer patriarchaler Systeme präsentiert werden. Des Weiteren stellt die Autorin fest, dass in westlichen Diskursen über derartige Praktiken davon ausgegangen wird, dass der Hauptgrund für die Praktizierung die Kontrolle und Unterdrückung der weiblichen Sexualität ist. Darin erkennt La Barbera eine einfache Übertragung der Begründungsmuster für die Klitoridektomie während des 19. Jahrhunderts im Globalen Norden auf die heutige Situation praktizierender Gemeinschaften des Globalen Südens. Ausgehend von La Barberas Forschung, präsentiert sich die Entwicklung des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen als geschlossener Kreis, der ab dem 19. Jahrhundert mit Klitoridektomien begann, und der sich an eben jener Stelle zu Beginn des 21. Jahrhunderts wieder schließt, wobei sich lediglich die Lokalisierung und damit einhergehend die Bewertung der Praktiken wandelte.

2.2 Forschungslücke: Beitrag zur bestehenden Forschung

Diskurse sind stark variabel. Wie sehr der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen noch im Nebel liegen muss, lässt sich mit Jägers Annahme über das Wesen von Diskursen zeigen: Er beschrieb sie immer wieder als Fluss von Wissen durch Raum und Zeit. Als Fluss, der aus der Vergangenheit kommt, die Gegenwart bestimmt und in die Zukunft, in die er in veränderter Form weiter fließt, wirkt (vgl. Jäger, 2015, S. 142). In diesem Sinne stellt sich ein Diskurs je nach dem Raum und der Zeit, in der dieser analysiert wird, unterschiedlich dar. Aber auch abhängig von dem gewählten Forschungsschwerpunkt und der Perspektive, die die forschende Person einnimmt. Die Vielzahl der Möglichkeiten, die sich daraus ergeben, und die Anzahl der zuvor aufgeführten Arbeiten machen deutlich, wie unerschlossen der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen noch sein muss. Sicherlich unterscheiden sich die Forschungslücken in Hinsicht auf ihre akademische und gesellschaftliche Relevanz. Eine umfassende und vollständige Darstellung der derzeit noch bestehenden Forschungslücken, die eine genauere Analyse wert wären, ist aufgrund ihrer großen Anzahl nicht denkbar. Im Folgenden wird sich daher auf eine Lücke in der Forschung beschränkt. Es handelt sich um eine, die in den bisherigen Arbeiten hervorsteht und deren Erforschung mir besonders wichtig erscheint: die vom Diskurs ausgehende Macht.

Diskurse bestehen aus dem Wissen, das wir als Grundlage für unsere Wirklichkeit heranziehen und nach dem wir leben und handeln. Im Unterkapitel 1.1 *Problemdarstellung* wurde bereits ausführlich auf die Verbindung zwischen Diskursen, Wirklichkeit und Macht eingegangen. Dabei wurde betont, dass Macht durch Diskurse wirkt und dass Diskurse eine Wirklichkeit schaffen, die alle Personen in Deutschland betrifft, sowohl diejenigen, die von einer Form der weiblichen Genitalverstümmelung betroffen sind, als auch diejenigen, die nicht

direkt betroffen sind. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass sich Diskurse ständig verändern und es daher wichtig ist, ein klares Verständnis des Diskurses zu haben, um zukünftige Veränderungen beeinflussen zu können.

Die vom Diskurs ausgehende Macht hat trotz ihrer Relevanz bisher in keiner der Forschungsarbeiten, die den Diskurs über die Verstümmelung weiblicher Genitalien analysiert haben, eine Hauptrolle gespielt. Stattdessen spielte Macht, wenn überhaupt, als Nebendarstellerin eine Rolle (z. B. bei Smith, 2011; Njambi, 2000; Paakkanen, 2019), zumeist aber allein als Komparsin, d. h. sie war anwesend, weil sie zur Szenerie gehört, weitere Beachtung wurde ihr jedoch nicht zuteil.

Die Forschungslücke wirft die Frage nach der Macht des Diskurses auf, die ich in drei Hauptforschungsfragen erarbeiten werde. Es ist wichtig zu betonen, dass die drei Hauptforschungsfragen nicht getrennt voneinander betrachtet werden sollten. Vielmehr sind sie eng miteinander verbunden und bauen aufeinander auf. Die ersten beiden Forschungsfragen lauten: Wie ist der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland aufgekommen? Und: Wie hat sich der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland seit seinem Aufkommen entwickelt? Nach der Klärung der Entstehung und Entwicklung des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland richtet sich der Blick mit der dritten Hauptforschungsfrage auf die Macht- und Wissensaspekte des Diskurses sowie auf Subjekte. In diesem Sinne lautet sie wie folgt: Welche Macht geht vom Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik aus und wie wirkt sich diese auf Subjekte aus?

Im Feld der aktuellen Forschung zu Diskursen über Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung ordnet sich meine Forschungsarbeit wie folgt ein: Durch den Fokus auf die Ebene der Politik sowie die geografische Schwerpunktsetzung auf das Fallbeispiel Deutschland, weist meine

Forschung ein Alleinstellungsmerkmal auf. Dies gilt auch für das methodische Vorgehen mit einer KDA nach dem DISS, mit der ich Plenarprotokolle untersuchen werde. Neben diesen Besonderheiten meiner Forschungsarbeit im Vergleich zu denen im Forschungsstand aufgeführten, entspricht der Untersuchungszeitraum meiner Arbeit dem vieler anderer auch. Das birgt den Vorteil, dass ich meine Forschungsergebnisse mit einem breiten Angebot von Forschungen mit verschiedenen geografischen und thematischen Schwerpunkten des gleichen Zeitraums verknüpfen kann.

Mein Forschungsschwerpunkt liegt auf der Ebene der Politik, da in einem demokratischen Rechtsstaat dieser Bereich besonders viel Macht bzw. Herrschaft ausübt, da hier Gesetze verabschiedet werden, die das Verhalten der Bürger:innen regeln. Der Diskurs auf der Ebene der Politik wirkt jedoch weit über diesen Bereich hinaus, da er von Diskursen in den Medien und im Alltag aufgenommen und beeinflusst wird (vgl. Jäger, 2015). Bemerkenswerterweise hat die Diskursebene im Zusammenhang mit weiblichen Genitalverstümmelungen in der Forschung bisher wenig Berücksichtigung gefunden. Mit meiner Forschung beabsichtige ich, diesen Umstand zu ändern. Mein Ansatz baut auf dem bisherigen Forschungsstand im Bereich des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf und konzentriert sich auf die identifizierte Lücke – die Rolle der Macht – wobei die Analyse auf der politischen Ebene erfolgt. Deutschland dient hierbei als Fallbeispiel.

Rund die Hälfte der Forschungsarbeiten haben sich allgemein auf den Diskurs im Westen (Lewis, 1995; Bell, 2005; Mugo, 1997; Walley, 1997; Njambi, 2000; La Barbera, 2009 a und b; Paakkanen, 2019; Johnsdotter und Essén, 2016) konzentriert oder die räumliche Eingrenzung minimal enger vorgenommen und den Diskurs in Europa untersucht (Johnsdotter und Mestre, 2017; Hernlund und Shell-Duncan, 2007; Hulverscheidt, 1999, 2016). Die übrigen Arbeiten des Forschungsstandes weisen konkretere Regionalspezifika auf. So sind Fallstudien zum Diskurs in Großbritannien (Frederiksen, 2008;

Moscucci, 1996), in den USA (Smith, 2011; Rodriguez, 2014), aber auch in Schweden (Johnsdotter, 2007, 2019) sowie im deutschsprachigen Raum (Hulverscheidt, 2016) vorgenommen worden. Hier kommt meine Forschungsarbeit der von Hulverscheidt am nächsten, jedoch mit dem Unterschied, dass ich mich speziell auf Deutschland als Fallbeispiel konzentriere, darüber hinaus aber keine weiteren deutschsprachigen Regionen berücksichtige. Die Eignung Deutschlands als Fallbeispiel habe ich bereits im Kapitel 1 erläutert. Ich habe dabei die besondere Position Deutschlands als ehemalige Kolonialmacht und heute als mächtiges Land betont, in dem viele gefährdete und betroffene Mädchen und Frauen leben. Diese Position in der Weltordnung verleiht der Bundesrepublik eine bedeutende Rolle bei der Mitgestaltung des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf globaler Ebene.

Was den Untersuchungszeitraum meiner Forschungsarbeit betrifft, konzentriere ich mich auf die Wende vom 20. zum 21. Jahrhundert. Keine andere Kategorie des vorliegenden Forschungsstandes umfasst so viele Arbeiten wie diese. Etwa ein Drittel aller Forschungsarbeiten konzentriert sich auf diesen Zeitraum. Die anderen verteilen sich annähernd gleichmäßig auf das 19. und das 20. Jahrhundert, mit Ausnahme der Arbeit von Berkey (1996), in der er die Zeit des Mittelalters analysiert. Meine Forschung fällt in die größte Kategorie. Konkret beginnt meine Untersuchung im Dezember 1994 und endet im September 2021. Die Wahl des Beginns des Untersuchungszeitraums orientiert sich an dem Zeitpunkt des Diskursaufkommens, während das Ende des Untersuchungszeitraums in der Gegenwart liegt. Letztere Entscheidung basiert auf der Annahme, dass die Gegenwart den weiteren Verlauf des Diskurses in der Zukunft maßgeblich beeinflusst. Das Offenlegen und Analysieren des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen in der Gegenwart bedeuten, aktiv am Diskurs teilzunehmen und dadurch Einfluss auf seinen zukünftigen Verlauf zu nehmen.

Methodisch handelt es sich im weitesten Sinne bei allen Arbeiten, die im Forschungsstand berücksichtigt wurden, um Diskursanalysen. In Bezug auf die Umsetzung unterscheiden sich die Forschungsarbeiten jedoch deutlich voneinander. Es wurden Literaturstudien (Smith, 2011) erstellt, Interviews (Smith, 2011; Johndotter, 2012) geführt, Romane (Mugo, 1997), medizinische Fachzeitschriften und Lehrbücher (Hulverscheidt, 2016) sowie Gesetzestexte (Berkey, 1996) analysiert. Ich werde Plenarprotokolle untersuchen. Keine der Arbeiten im Abschnitt Forschungsstand hat den Diskurs zuvor anhand von Plenarprotokollen analysiert.

Bis hierher habe ich den Kenntnisstand des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen dargestellt und daraus die Forschungslücke abgeleitet, die durch mein Forschungsvorhaben adressiert werden soll. Es ist deutlich geworden, dass bezüglich der Machteffekte des Diskurses über solche Praktiken noch eine Forschungslücke besteht. Es fehlen umfassende, zuverlässige, vergleichbare und aktuelle Daten zu den Machteffekten, die im Zusammenhang mit dieser spezifischen Form der Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam sind. Darüber hinaus besteht ein Mangel an einem adäquaten theoretischen Rahmen, der diese komplexen Machtdynamiken angemessen erfassen und analysieren könnte.

Wissenschaftliche Forschung, die umfassende und zuverlässige Daten zu weiblichen Genitalverstümmelungen generiert, ist entscheidend für ein besseres Verständnis solcher Praktiken. Eine qualitativ hochwertige Datengrundlage über den Diskurs dieser Praktiken auf der Ebene der Politik in Deutschland ist dabei von zentraler Bedeutung, um die bestehenden Machtstrukturen und die daraus resultierende Wirklichkeit zu erfassen. Dies erlaubt ein tieferes Verständnis der Lage gefährdeter und betroffener Mädchen und Frauen sowie ihrer Bedürfnisse und den Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen. Die Auseinandersetzung mit Macht ist von besonderer Bedeutung, da die Literatur auf die Marginalisierung und Ausgrenzung praktizierender Gemeinschaften hinweist, was die Situation gefährdeter und

betroffener Personen verschärft. Macht spielt eine zentrale Rolle dabei, ihre Wirklichkeit durch die Transformation des vorherrschenden Wissens positiv zu verändern.

Die Analyse der Machteffekte im Zusammenhang mit Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung basiert auf Foucaults Diskurstheorie, die ich durch eine feministische Perspektive erweitere. In Kapitel 4 werde ich diese feministische Erweiterung detailliert erläutern und in den folgenden Kapiteln anwenden. Diese theoretische Erweiterung stellt einen wesentlichen Beitrag meiner Promotionsarbeit zur Wissenschaft dar. Neben dieser wissenschaftlichen Relevanz besitzt meine Arbeit auch eine gesellschaftliche Bedeutung.

Durch die Integration einer feministischen Perspektive in Foucaults Diskurstheorie trage ich zur Weiterentwicklung und Differenzierung dieser Theorie bei. Ich werde aufzeigen, wie Machtverhältnisse nicht nur entlang der von Foucault beschriebenen Achsen verlaufen, sondern auch in Bezug auf Geschlecht und Geschlechterverhältnisse sowie in der Intersektion mit Herkunft wirksam werden. Dadurch verbindet meine Arbeit Erkenntnisse und Methoden aus der Diskurstheorie und der feministischen Theorie und schafft eine fruchtbare interdisziplinäre Perspektive. Durch die Anwendung dieser erweiterten Theorie auf den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland trägt meine Forschung zur bereits bestehenden empirischen Forschung bei. Ich prüfe die erweiterte Theorie in der Praxis und demonstriere, wie sie zur Analyse realer sozialer Phänomene genutzt werden kann. Insgesamt leistet meine Promotionsarbeit einen Beitrag zum theoretischen Erkenntnisinteresse, indem sie eine bestehende Theorie reflektiert, erweitert und auf einen konkreten Kontext anwendet.

Darüber hinaus ist meine Arbeit von hoher gesellschaftlicher Bedeutung, da sie die Machtstrukturen und resultierenden Ungleichheiten im Zusammenhang mit weiblichen

Genitalverstümmelungen kritisch analysiert. Diese Analyse kann nicht nur auf individueller Ebene die Grundlage für Veränderungen legen, sondern auch strukturelle Barrieren identifizieren und abbauen, die die Rechte und das Wohlergehen von Mädchen und Frauen in Deutschland beeinträchtigen. Dadurch können sowohl politische als auch gesellschaftliche Veränderungen angestoßen werden.

2. KAPITEL

3. Kapitel: Theoretische Grundlage: Foucaults Diskursforschung und ihre Leitbegriffe

Seit den 1980er Jahren gehört der Historiker, Philosoph, Psychologe und Soziologe Foucault weltweit zu den meistzitierten Autoren. Geboren 1926 in Frankreich, gilt er heute als einer der herausragendsten Denker des vergangenen Jahrhunderts. Vor allem sein diskursanalytisches Vorgehen wurde in den Kultur- und Sozialwissenschaften umfassend rezipiert und fand in empirischen Studien breite Anwendung (Kammler, 2014b), obwohl Foucault selbst in keinem seiner Werke eine dezidierte Methodologie oder Methodik seines diskursanalytischen Ansatzes entwickelt hat (Waldschmidt et al., 2006). Aufgrund des Fehlens einer konkreten Beschreibung diskursanalytischer Verfahren hält es Reiner Keller, und dem möchte ich mich anschließen, für angemessen, Foucaults Verfahren nicht als Diskursanalyse oder -theorie zu bezeichnen, sondern als *„eine Forschungsperspektive auf besondere, eben als Diskurse begriffene Forschungsgegenstände“* (Keller, 2011, S. 9).

Im Folgenden wird näher darauf eingegangen, was Foucault unter dem Forschungsgegenstand eines Diskurses verstand und welche methodologischen Impulse er für die Entwicklung einer theoretischen Werkzeugkiste hinterließ. Dies geschieht durch eine elaborierte Darlegung seiner Leitbegriffe sowie ihrer signifikanten thematischen Verknüpfungen.

Zunächst wird eine Definition des Diskursbegriffs vorgenommen, der als der zentralste aller Leitbegriffe in Foucaults Arbeiten gilt. Mit dem Dispositivbegriff, einem Apparat zur Produktion von Diskursen, geht es weiter. Darauf folgt ein Unterkapitel zu den kleinsten analytischen Diskurseinheiten, den Aussagen. Es schließt sich ein Unterkapitel über Subjekt(ivierung) an, also über Subjekte als Produkt von Diskursen. Als

Nächstes wird es um Wissen, Macht und Macht-Wissens-Komplexe gehen, bevor in den letzten Unterkapiteln mit Archäologie und Genealogie zwei weitere zentrale Konzepte der foucaultschen Diskursforschung betrachtet werden.

Das durch diese Erörterung geschaffene Verständnis dient als Grundlage, um im nachfolgenden Kapitel darzulegen, inwiefern Foucaults Diskursforschung der vorliegenden Promotionsarbeit als theoretisches Fundament dienen wird.

3.1 Diskursbegriff

Foucault war nicht der erste Denker, der die Idee eines Diskurses entwickelte. Bereits vor ihm gab es Ansätze dazu, unter anderem bei George Herbert Mead („Mind Self and Society from the Standpoint of a Social Behaviorist“, 1934). Dennoch haben Foucaults Arbeiten seit den 1960er und 1970er Jahren zu einer weitreichenden Verwendung des Diskursbegriffs geführt (vgl. Keller, 2011). Obwohl Foucault den Begriff des Diskurses nicht klar und trennscharf definierte, setzte sich seine Auffassung durch (vgl. Konersmann, 2019). Er bietet keine eindeutige Definition des von ihm verwendeten Diskursbegriffs an, sondern nutzt den Begriff im Verlauf seiner Arbeiten stark polyvalent. Dieses Merkmal zeichnet nicht nur Foucaults Diskursbegriff aus, sondern auch viele seiner Leitbegriffe, wie im Verlauf dieses Kapitels erläutert wird.

Die verschiedenen Etappen der Entwicklung seiner Leitbegriffe waren stets von Neuinterpretationen, Überarbeitungen, Umdeutungen und terminologischen Verschiebungen begleitet. Es war nicht ungewöhnlich, dass er alten Werkzeugen in der neuen Werkzeugkiste eine andere Funktion und Bedeutung gab (vgl. Kammler, 2014a). Obwohl Foucault in seinen Werken verschiedene Formulierungen verwendet, die sich einer Definition des Diskursbegriffs annähern, legte er sich nie starr und unbeweglich fest.

In Foucaults frühen Werken, wie „Wahnsinn und Gesellschaft“ (1961, Originaltitel: Folie et déraison. Histoire de la folie à l'âge classique), spielte der Diskursbegriff zunächst keine Rolle. Auch in der Erstauflage von „Die Geburt der Klinik“ (1963, Originaltitel: Naissance de la clinique) findet sich der Begriff nicht; erst in späteren Auflagen wird er im Vorwort erwähnt. Foucault reflektierte das Konzept des Diskurses nicht vor seiner dritten großen Veröffentlichung, „Die Ordnung der Dinge“ (Originaltitel: Les mots et les choses), im Jahr 1966 (Parr, 2014). Dennoch betont der Philosoph Bernhard Waldenfels, dass der Diskursbegriff in diesem Werk noch keinen allgemeinen Anspruch erheben kann, da Foucault ihn zunächst in einem speziellen Kontext zur Beschreibung der klassischen Episteme verwendet (vgl. 1991, S. 284).

Die Erweiterung des Diskursbegriffs zu einem der wichtigsten und theoretisch am umfassendsten ausgearbeiteten Leitbegriffe hat Foucault erst in seinem Werk „Archäologie des Wissens“ (Originaltitel: L'archéologie du savoir) vorgenommen, das 1969 erstmals veröffentlicht wurde. Ebenso erweiterte er seinen Diskursbegriff in seiner Antrittsvorlesung am *Collège de France* im Jahr darauf, betitelt „Die Ordnung des Diskurses“ (1970, Originaltitel: L'ordre du discours). Jedoch ist zu beachten, dass Foucault in keiner dieser Ausarbeitungen eine klare Definition des Diskursbegriffs einführte. Im Gegenteil, in „Archäologie des Wissens“ umkreiste Foucault zunächst den Begriff des Diskurses und beschrieb, was dieser in seiner Arbeit alles nicht ist, und zwar,

daß [sic!] die Diskurse, so wie man sie hören kann und so wie man sie in ihrer Textform lesen kann, nicht, wie man vielleicht erwarten könnte, eine reine und einfache Verschränkung der Dinge und der Wörter sind: dunkler Rahmen der Dinge, greifbare, sichtbare und farbige Kette der Wörter; ich möchte zeigen, daß [sic!] der Diskurs keine dünne Kontakt- oder Reibfläche einer

Wirklichkeit und einer Sprache, die Verstrickung eines Lexikons und einer Erfahrung ist (2018, S. 74).

Auch daran anschließend wird Foucault nicht klarer in der Bestimmung der Bedeutung des Diskursbegriffs und stellt selbstkritisch fest:

[S]tatt allmählich die so schwimmende Bedeutung des Wortes, Diskurs verengt zu haben, [habe ich] seine Bedeutung vervielfacht (...): einmal allgemeines Gebiet aller Aussagen, dann individualisierbare Gruppe von Aussagen, schließlich regulierte Praxis, die von einer bestimmten Zahl von Aussagen berichtet (2018, S. 116).

Selbst diesen vielfältigen Definitionen eines Diskurses ist Foucault in seinen späteren diskursanalytischen Werken „Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses“ (1975, Originaltitel: Surveiller et punir. La naissance de la prison) und „Der Wille zum Wissen: Sexualität und Wahrheit 1“ (1976, Originaltitel: La volonté de savoir) nicht treu geblieben. Von einer kohärenten Verwendung des Begriffs, die als Richtschnur für Diskursforschende dienen könnte, kann daher keine Rede sein (Geisenhanslüke, 2001). Dennoch erlaubt uns ein genauerer Blick auf das obige Zitat von Foucault, drei Bedeutungen zu identifizieren, mit denen er den Diskursbegriff im Laufe seiner Arbeiten belegt hat.

In seiner ersten und allgemeinsten Definition beschreibt Foucault den Diskurs – tendenziell den Begriff der Episteme ablösend – als ein „*allgemeines Gebiet aller Aussagen*“ (2018, S. 116). In dieser Definition verwendet Foucault den Diskurs im Singular und definiert ihn als die Gesamtheit aller Äußerungen, die sowohl eine Bedeutung als auch eine Wirkung in der realen Welt haben. Hieraus lässt sich bereits ableiten, dass das von Menschen vermittelte Wissen über sich selbst und die Welt stets diskursiv geprägt ist. Diese umfassende Definition des Diskurses findet sich vor allem dort, wo Foucault sich auf theoretischer Ebene mit dem Diskurs auseinandergesetzt hat (Parr, 2014).

Die übrigen Definitionen gehen, anders als die vorherige, von Diskursen im Plural aus. Die zweite Definition besagt, dass Diskurse eine „*individualisierbare Gruppe von Aussagen*“ (Foucault, 2018, S. 116) sind, die zu einem bestimmten Diskurs gehören und diesen konstituieren; es darüber hinaus aber auch andere Gruppen von Aussagen gibt. Damit steht ein Diskurs immer im Kontext anderer Diskurse. Ausgehend von dieser Definition kann zwischen verschiedenen Diskursen unterschieden werden, bspw. dem des Wahnsinns, wie ihn Foucault in „Wahnsinn und Gesellschaft“ (1961) untersucht hat oder dem der Medizin in „Geburt der Klinik“ (1963). Das bedeutet auch, dass unterschiedliche Diskurse das, was im Alltag zunächst als ein einziger Gegenstand betrachtet wird, als unterschiedliche diskursive Gegenstände konstituieren. Einzelne Diskurse können anhand ihrer Strukturen identifiziert werden. Sie regulieren den Diskurs auf eine bestimmte Weise und üben dadurch Kohärenz bzw. Zwang aus (Parr, 2014). Foucault verwendet dieses Diskursverständnis insbesondere, wenn er Strukturen innerhalb von Diskursen diskutiert.

In der dritten Definition fasst Foucault einen Diskurs als eine „*regulierte Praxis, die von einer bestimmten Zahl von Aussagen berichtet*“ (2018, S. 116). In diesem Verständnis interessiert sich Foucault vor allem für Regeln und Strukturen, die Äußerungen hervorbringen. Sara Mills schreibt dazu: „*Es ist die regelbestimmte Natur des Diskurses, die bei dieser Definition bedeutsam ist*“ (2007, S. 7).

Trotz der Vielfalt an Bedeutungen, die Foucault dem Diskursbegriff im Laufe seiner Arbeiten zugewiesen hat, lässt sich im Überblick seiner Werke feststellen, dass er Diskurse als eine bestimmte Menge von Aussagen betrachtet, die miteinander in Beziehung stehen und den Diskurs systematisch durch Regeln formen (vgl. Schäfer, 2019, S. 33). Oder wie Foucault es ausgedrückt hat:

Schließlich – und diese Bedeutung hat schließlich überwogen [...] – wird der Diskurs durch eine Menge von

Zeichenfolgen konstituiert, insoweit sie Aussagen sind, das heißt insoweit man ihnen besondere Existenzmodalitäten zuweisen kann (2018, S. 156).

3.1.1 Diskursive Praxis

Zuvor wurde der Begriff des Diskurses und seine verschiedenen Bedeutungen diskutiert. Dabei wurden unter anderem Begriffe genannt, die Foucault teils synonym zum Diskursbegriff verwendete. Einer davon ist der Begriff der diskursiven Praxis. Foucault machte sich diesen Begriff zunutze, wenn er die strukturierte und strukturierende Praxis des Diskurses in den Mittelpunkt seiner Überlegungen stellte (vgl. Diaz-Bone, 2006a, S. 73). Zum einen bezeichnete Foucault damit also eine spezifische Variante unter den zahlreichen Bedeutungen des Diskursbegriffs. Zum anderen diente der Begriff zur Abgrenzung von Konzepten, die den Diskurs „*als eine Übersetzung von Operationen oder Prozessen*“ (2018, S. 177) beschreiben, die sich an anderer Stelle abspielen, sei es im Rahmen eines bewussten Handelns oder innerhalb der sozio-ökonomischen Verhältnisse einer Gesellschaft.

In der „Archäologie des Wissens“ schreibt Foucault über eine diskursive Praxis:

Man hatte die Einheiten des Diskurses in den Gegenständen selbst, ihrer Distribution, dem Spiel ihrer Unterschiede, ihrer Nähe oder ihrer Entfernung gesucht – kurz, in dem, was dem sprechenden Wesen gegeben ist: und man wird schließlich verwiesen auf die Herstellung von Beziehungen, die die diskursive Praxis selbst charakterisiert; und man entdeckt auf diese Weise keine Konfiguration oder Form, sondern eine Gesamtheit von Regeln, die einer Praxis immanent sind und sie in ihrer Spezifität definieren (2018, S. 70-71).

Ohne eine diskursive Praxis, d. h. ohne einen Diskurs im genannten Sinne, wäre die Welt für Individuen nicht erfahrbar. Sie würde ihnen unstrukturiert und unverständlich erscheinen. Erst durch die diskursive Praxis erhalten Wörter Bedeutung, wodurch Objekte benannt werden können, die dadurch wahrnehmbar und erfahrbar werden. Dies betrifft jedoch nicht nur Objekte, sondern auch die soziale Bedeutung von Beziehungen, Wertungen und Klassifizierungen (vgl. Diaz-Bone, 2006a, S. 73).

3.1.2 Diskursive Formation

Foucault nutzt den Begriff der diskursiven Formation nicht nur partiell als Synonym für den Diskursbegriff, sondern auch als gleichbedeutend mit dem Begriff des Wissens. Allerdings handelt es sich keineswegs um etwas vollkommen Identisches.

Diskursive Formationen und das ihnen inhärente Wissen sind Formationsregeln unterworfen, die die Vielfalt und Streuung der Gegenstände, der Äußerungsmodalitäten, der Begriffe und der thematischen Wahl bestimmen. Diese Formationsregeln schaffen zum einen die Voraussetzung dafür, was mit Gehalt geäußert werden kann, und eröffnen und begrenzen somit zum anderen die Bedingungen des Denkens (vgl. Schäfer, 2019, S. 33). In diskursiven Formationen fallen somit Sprache und Denken zusammen, wodurch die Voraussetzung geschaffen wird, etwas zum realen Gegenstand zu machen.

Diskursive Formationen sind nicht statisch, sondern unterliegen einem ständigen Wandel im Verlauf der Zeit. Sie können durch andere Formationen ersetzt werden, die dann an ihre Stelle treten. Dies geschieht durch eine Transformation der Formationsregeln, wodurch Aussagen innerhalb der diskursiven Formationen neuen Regeln folgen. Mit veränderten Formationsregeln geht zudem ein verändertes Wissen einher (Parr, 2014).

3.2 Dispositivbegriff

Ein Dispositiv ist, wie der Diskurs, einer der zentralsten Leitbegriffe in Foucaults Werk. Foucault führte den Dispositivbegriff erstmals 1976 in „Der Wille zum Wissen: Sexualität und Wahrheit 1“ ein. Dabei beschrieb er ein Dispositiv als vielfältig und komplex, als „*einen Apparat zur Produktion von Diskursen*“ (Foucault, 2019a, S. 29).

Kurz nach der Veröffentlichung von „Der Wille zum Wissen“ luden Mitglieder der *Universität Paris VIII Vincennes-Saint-Denis* Foucault zu einem Gespräch ein. Bei dieser Gelegenheit formulierte er wohl die heute am weitesten verbreitete Definition eines Dispositivs:

Was ich unter diesem Titel festzumachen versuche[,] ist erstens ein entschieden heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architekturelle Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes ebensowohl [sic!] wie Ungesagtes umfaßt [sic!]. [...]

Zweitens möchte ich in dem Dispositiv gerade die Natur der Verbindung deutlich machen, die zwischen diesen heterogenen Elementen sich herstellen kann. [...] Kurz gesagt gibt es zwischen diesen Elementen, ob diskursiv oder nicht, ein Spiel von Positionswechseln und Funktionsveränderungen, die ihrerseits wiederum sehr unterschiedlich sein können.

Drittens verstehe ich unter Dispositiv eine Art von [...] Formation, deren Hauptfunktion zu einem gegebenen historischen Zeitpunkt darin bestand hat, auf einen Notstand (urgence) zu antworten. Das Dispositiv hat also eine vorwiegend strategische Funktion (1978, S. 119-120).

Foucault beschreibt Dispositive somit als komplexe Ensembles aus verschiedenen, interagierenden Elementen, einschließlich Diskursen, Tätigkeiten und Vergegenständlichungen. In seinem ersten Teil betont Foucault die Vernetzung dieser Elemente. Im zweiten Teil konzentriert er sich auf die Verbindungen zwischen ihnen und betont deren Wechselspiel von Positions- und Funktionsveränderungen, unabhängig davon, ob die Elemente diskursiv oder nicht-diskursiv sind. In Bezug auf den Zweck des Dispositivs betont er im dritten Teil sowohl die Notwendigkeit, auf einen bestimmten Notstand zu reagieren, als auch die strategische Funktion, die sich daraus ergibt.

Insofern ist das Dispositiv als Problemlöser, wie Foucault weiter ausführt: *„immer in ein Spiel der Macht eingeschrieben, immer aber auch an eine Begrenzung oder besser gesagt: an Grenzen des Wissens gebunden, die daraus hervorgehen, es gleichwohl aber auch bedingen“* (1978, S. 123). Eben dies sei das Dispositiv: *„Strategien von Kräfteverhältnissen, die Typen von Wissen stützen und von diesen gestützt werden“* (ebd.). Dispositive entstehen also weder zufällig noch sind sie intentional oder durch abstrakte, allgemeingültige soziale Kausalbeziehungen bedingt. Vielmehr kommt ihr Entstehen einer strategisch gezielten Reaktion auf eine bestimmte historische Situation gleich. Auf eine Frage der französischen Psychoanalytikerin Cathrine Millot nach dem Zusammenhang von Strategie und Subjekt antwortet Foucault, dass die Strategie des Dispositivs eine ohne Strateg:innen dahinter ist (vgl. Foucault, 1978, S. 133). Dies soll keinesfalls bedeuten, dass die Akteure, die an den Spielen von Wahrheit und Macht beteiligt sind, nicht darum bemüht wären, ihre Interessen zu verfolgen. Dispositive entstehen nicht an bestimmten Orten oder werden von einer zentralen Stelle aus kontrolliert. Vielmehr entstehen sie aus einem komplexen Zusammenspiel verschiedener Strategien, die sich gegenseitig verstärken oder auch hemmen können, sowie aus diskursiven und nicht-diskursiven Praxen, die auf spezifische Bedingungen reagieren. In ihrem Zusammenspiel entfalten sie Macht, was zur Schaffung von Wirklichkeitseffekten führt.

Zwischen Diskursen und Dispositiven besteht somit eine Beziehung. Zum einen besteht diese darin, dass Diskurse ein integraler Bestandteil von Dispositiven sind, wie bereits im ersten Teil von Foucaults Begriffsbestimmung deutlich wird, wenn er Diskurse als Element eines heterogenen Ensembles direkt an erster Stelle auflistet. Zum anderen besteht zwischen ihnen darüber hinaus eine Beziehung, weil Dispositive neue Diskurse hervorbringen können. Aus diskurstheoretischer Perspektive werden Dispositive oft als die materielle und ideelle Infrastruktur von Diskursen oder diskursiven Formationen betrachtet. Sie umfassen Maßnahmenbündel, Regelwerke, Artefakte usw., durch die ein Diskurs produziert und reproduziert wird und Wirkungen erzielt (vgl. Keller, 2005, S. 230). Diskurse sind also abhängig von Dispositiven, aber gleichzeitig sind Dispositive auch abhängig von Diskursen als integrale Bestandteile. Ihre Beziehung ist daher wechselseitig.

Unterschiede zwischen Diskursen und Dispositiven lassen sich vor allem in dem Mehr von Dispositiven ausmachen: Während es sich bei Diskursen um sprachlich-diskursive Praxen (Sprechen/Denken) handelt, die lediglich eine Möglichkeit bieten, um zu analysieren, wie Diskurse Machtverhältnisse produzieren und gleichzeitig selbst von Machtverhältnissen geprägt werden, geht die Analyse von Dispositiven über sprachliche Praxen hinaus und schließt zusätzlich nicht-sprachlich-diskursive Praxen (Tätigkeiten und Vergegenständlichungen) ein.

3.3 Aussagen

Die zuvor definierten Leitbegriffe werfen einige weitere Fragen auf, insbesondere nach der Bedeutung solcher Begriffe, die helfen, diese zu definieren. Allen voran ist das Konzept der Aussagen zu nennen, welches auch die Äußerungen und das Archiv umfasst und nachfolgend Thema sein wird.

In der „Archäologie des Wissens“ (1969) widmet Foucault den Aussagen ein eigenes Kapitel. Dabei nähert er sich der Definition des Begriffs in seiner typischen Art und Weise an, indem er zunächst erörtert, was eine Aussage nicht ist:

[D]ie Aussage ist keine Einheit derselben Art wie der Satz, die Proposition oder der Sprechakt; sie gehorcht nicht den gleichen Kriterien; aber sie ist ebenfalls keine Einheit, wie ein materieller Gegenstand es sein könnte, der seine Grenzen und seine Unabhängigkeit besitzt (2018, S. 126).

Abgesehen von der Differenzierung von anderen sprachlichen Einheiten lassen sich verschiedene positive Merkmale identifizieren, die das Wesen einer Aussage kennzeichnen: Obgleich eine Aussage mit einer gewissen materiellen Realität versehen ist, die sie in Raum und Zeit verortet, kann sie nicht auf bloße Materialität reduziert werden. Jede Aussage besitzt einen Sinn, der jedoch nicht aus einem subjektiven Verständnis resultiert, sondern vielmehr aus der Wirkung ihres materiellen und diskursiven Kontexts, welcher ihr Auftreten als Aussage erst ermöglicht. Foucault definiert die Aussage daher als eine Funktion, genauer gesagt als eine Funktion der Existenz, da sie auf die Existenzbedingungen verweist, unter denen eine Folge von Zeichen in einer gegebenen diskursiven Formation überhaupt Sinn erlangen kann.

Eine Aussage wird von Foucault als die kleinste analytische Einheit von Diskursen betrachtet, vergleichbar mit einem Atom (vgl. 2018, S. 117). Sie besteht aus dem charakteristischen Inhalt einer konkreten Äußerung, also aus einzelnen sprachlichen Sequenzen, die in Aussagen eingebettet sind und sich aus einer Vielzahl von verstreuten Äußerungen zusammensetzen. Der wesentliche Unterschied zwischen Aussagen und Äußerungen liegt darin, dass Äußerungen im Gegensatz zu Aussagen niemals identisch wiederholbar sind, sondern stets einzigartig bleiben.

Foucault bezeichnet die Gesamtheit aller effektiven Aussagen als Archiv (vgl. 2018, S. 186-187). Ein solches Archiv umfasst auch die Regeln, nach denen sich Aussagen in Gruppen, Serien und Einheiten sowie in diskursive und nicht-diskursive Formationen zusammenfügen oder voneinander differenzieren. Foucault beschreibt die Bedingungsstrukturen, die dabei erkennbar werden, als historisches Apriori, d. h. als positive Begrenzungen dessen, was zu einem Zeitpunkt und innerhalb eines Diskurses in einer bestimmten Form geäußert werden kann, was als Wert erachtet wird, um gewusst und erinnert zu werden (Vogl, 2014; Mills, 2007). In gewissem Sinne begreift Foucault ein Archiv somit als Prozess. Dieser Prozess sorgt für die fortwährende Umschichtung und Transformation des Wissens, das sich im Wahren befindet, womit der Archivbegriff für die Ursprünglichkeit und Kontingenz des Wissens steht (Ebeling, 2014b).

3.4 Subjekt(ivierung)

Der vorangegangene Abschnitt über Aussagen involvierte den Begriff des Subjekts, was nicht überraschend ist, da in der Literatur wiederholt darauf hingewiesen wird, dass nur solche Fragen, die sich auf die Trias von Macht, Wissen und Subjekt beziehen, diskursanalytische Fragen sind und folglich mithilfe einer Diskursanalyse nach Foucault beantwortet werden können (vgl. Schäfer, 2019, S. 149). Im Folgenden wird daher genauer auf die Bedeutung des Subjektbegriffs sowie auf die Wortform Subjektivierung eingegangen. Darüber hinaus wird in einem Unterabschnitt die Nominalkomposition Subjektposition näher erläutert.

Im Sinne Foucaults bezeichnet Subjektivierung den Prozess, in dem das Individuum zum Subjekt gemacht wird, indem es hervorgebracht und mit bestimmten Eigenschaften versehen wird. Daher betrachten wir zuerst den Prozess, bevor wir uns auf das Ergebnis dessen konzentrieren.

Bei der Subjektivierung handelt es sich um einen Prozess, der von Machtverhältnissen durchdrungen ist und in dem diskursive Ordnungen mit ihren wirklichkeitsbestimmenden Deutungsmustern Geltung und Wahrheit für sich beanspruchen. Anders ausgedrückt steht die Subjektivierung im Verhältnis zur diskursiven Ordnung, die von Macht bestimmt wird (vgl. Akbaba, 2019, S. 207). Diese Macht bewirkt zweierlei: Zum einen wird das Subjekt hervorgebracht und zum anderen wird es bei dieser Hervorbringung den normativen Vorgaben des Sozialen unterworfen. Paul Mecheril führt dazu aus:

In Form von Subjektivierungen entfaltetes diskursiv gefasste Entwürfe oder Vorstellungen von Normalität ihre materialisierende Kraft, nicht allein, indem Dinge und Gegenstände des Wissens und der gesellschaftlichen Wirklichkeit in einer bestimmten Weise entworfen und sozial hervorgebracht werden, sondern auch und zentral, indem aus Individuen Subjekte (gemacht) werden, die jene soziale Ordnung buchstäblich verkörpern, der sie sich verdanken (Mecheril, 2014, S. 16-17).

Es gelingt Diskursen, komplexe Zusammenhänge so zu gestalten, dass sie die Handlungen derjenigen vorstrukturieren, die in diesem Machtfeld operieren. Die im Sinne der Ordnung hervorgebrachten Subjekte funktionieren sozusagen automatisch innerhalb dieses Machtfelds (vgl. Mecheril, 2014, S. 17). Subjektivierung geht somit mit Handlungszwängen und -möglichkeiten sowie mit Formen der Sichtbarkeit und Dispositionalität einher, die durch diskursive Ordnungen bestimmt werden. In dem Aufsatz „Subjekt und Macht“ (1982, Originaltitel: The Subject and Power) schreibt Foucault über diese Form der Macht, dass sie

dem unmittelbaren Alltagsleben [gilt], das [sic!] die Individuen in Kategorien einteilt, ihnen ihre Individualität zuweist, sie an ihre Identität bindet und ihnen das Gesetz einer Wahrheit auferlegt, die sie in sich

*selbst und die anderen in ihnen zu erkennen haben.
Diese Machtform verwandelt die Individuen in Subjekte
(S. 275, 2005b).*

Subjektivierung kann insofern als Prozess der Individuation verstanden werden, also als die Ermöglichung der Existenz eines Individuums, die zum einen immer mit der Unterwerfung unter *Gesetze einer Wahrheit* einhergeht und zum anderen auf Beziehungen zurückzuführen ist, durch und in denen das Individuum konstituiert wird. Diese Beziehungen sind als Kräfte zu verstehen, die von außen kommen und sich durch das Individuum hindurch übertragen (vgl. Andermann, 2019, S. 114-115). Sie beeinflussen das Verhältnis vom Individuum zur Gesellschaft, weshalb Subjektivierung als die gesellschaftlich vorgegebene Art und Weise aufgefasst werden kann, wie sich Individuen in der Beziehung zu anderen, *die diese zu erkennen haben*, wie Foucault sagt, selbst wahrnehmen und in ihren verkörperten Praktiken mehr oder weniger habitualisiert präsentieren und von anderen wahrgenommen werden (vgl. Bührmann und Schneider, 2012, S. 60).

Die Produktion von Subjekten, oder anders ausgedrückt, die Subjektivierung von Individuen, findet im Kontext von Macht-Wissens-Komplexen statt und legt das Individuum auf bestimmte Seinsweisen fest, ohne dass sich das Individuum dieser Begrenzungen bewusst ist. Subjekte werden durch Macht in ihren je spezifischen historischen und gesellschaftlichen Formen hervorgebracht und sind somit nicht Urheber der gesellschaftlichen Ordnung, sondern werden von dieser geformt. Das Subjekt konstituiert sich im Kräfteverhältnis der Macht und ist gleichzeitig eine Wirkung der Macht, die als Manifestation gesellschaftlicher Ordnung verstanden wird (vgl. Bublitz, 2014a, S. 294). Die Macht der Ordnung richtet sich somit nicht gegen das Subjekt, sondern realisiert sich durch dieses (vgl. Mecheril, 2014, S. 18). Gemäß Foucault existieren Individuen daher nur als Subjekte, die gleichzeitig dem Diskurs unterworfen sind und durch ihn geformt

werden. So sagt er, dass das Wort Subjekt für ihn zwei Bedeutungen hat:

Es bezeichnet das Subjekt, das der Herrschaft eines anderen unterworfen ist und in seiner Abhängigkeit steht; und es bezeichnet das Subjekt, das durch Bewusstsein und Selbsterkenntnis an seine eigene Identität gebunden ist. In beiden Fällen suggeriert das Wort eine Form von Macht, die unterjocht und unterwirft (2005b, S. 275).

Das Subjekt wird durch den Diskurs hervorgebracht, wodurch es den Normen seiner Ordnung unterworfen ist. Jedoch besitzt das Subjekt einen Doppelcharakter, der es einerseits in eine existenzverleihende Unterwerfung einbindet, während es ihm andererseits Handlungsfähigkeit verleiht. In Bezug auf diese Handlungsfähigkeit betont Foucault: „Wir müssen neue Formen von Subjektivität entwickeln, indem wir die Art von Individualität, die uns jahrhundertlang auferlegt wurde, ablehnen“ (1982, S. 250). Foucault beschreibt dies als philosophische Übung, bei der es darum geht zu verstehen, inwieweit die Reflexion über die eigene Geschichte es ermöglichen kann, sich von impliziten Denkmustern zu lösen und anders zu denken (vgl. 1986, S. 16). Darüber hinaus betont er das Recht der Individuen, zu erkennen, welche Veränderungen in ihrem eigenen Denken möglich sind, indem sie sich mit Wissen auseinandersetzen, das ihnen fremd ist:

Der »Versuch« – zu verstehen als eine veränderte Erprobung seiner selber und nicht als vereinfachende Aneignung des andern zu Zwecken der Kommunikation – ist der lebende Körper der Philosophie, sofern diese jetzt noch das ist, was sie einst war: eine Askese, eine Übung seiner selber, im Denken (1986, S. 16).

Die Möglichkeit einer alternativen Subjektivierung ist nur aufgrund Foucaults Konzeption des Subjekts als instabilem Produkt, sich

historisch wandelnder und transformierender Diskurse und Machtverhältnisse denkbar.

3.4.1 Subjektposition

Foucault denkt das Subjekt von einer im Diskurs eröffneten Position aus. Sogenannte Subjektpositionen werden vom Diskurs eröffnet und von Individuen besetzt. Wird also ein Subjekt konstituiert bzw. subjektiviert, so bedeutet dies, dass durch Diskurse, also durch anerkannte Aussagenbündel, eine Subjektposition geschaffen wird, die eine bestimmte Identifizierung ermöglicht und Identität anbietet (Vogl, 2014).

Diskurse halten Subjektpositionen einerseits als Orte bereit, an denen Individuen in den Diskurs sinnhaft durch Äußerungen eintreten können und so im Diskurs zu Subjekten werden (vgl. Schäfer, 2019, S. 39). Andererseits fungieren Individuen nicht nur als Subjekte im Diskurs, sondern tragen als solche auch zur Weiterentwicklung des Diskurses und der Relationsnetze von Subjektpositionen bei. Diese Relationsnetze sind wiederum Positionen, die Individuen zur Subjektivierung zur Verfügung stehen.

Subjektpositionen können von verschiedenen Individuen besetzt werden, jedoch nur unter klar definierten kontextbezogenen Bedingungen. Dies sind bspw. geeignete Bildungstitel und ein dem Fachgebiet angemessener Sprachstil mit sachgerechter Aussprache, Wort- und Methodenwahl (vgl. Schäfer, 2019, S. 52). Das Individuum in einer gegebenen Subjektposition muss sich somit den Regeln der Aussage beugen, um als Subjekt in dieser Position agieren zu können (vgl. Schäfer, 2019, S. 129).

Der Grad der Wahrheit einer Aussage und der dementsprechend nach sich gezogenen Wirkung des Gesagten richtet sich nach der Subjektposition und den damit verbundenen Befugnissen der Sprechenden Person. Zur Bewertung dessen formuliert Foucault einige Fragen:

Wer spricht? Wer in der Menge aller Sprechenden Individuen verfügt über diese Art von Sprache? Wer ist ihr Inhaber? Wer erhält von ihr seine Einzigartigkeit, sein Prestige, und umgekehrt: Von wem erhält sie wenn nicht ihre Garantie, so wenigstens ihren Wahrheitsanspruch (2018, S. 75)?

3.5 Wissen

Die Kategorie des Wissens taucht seit Beginn des Schaffens Foucaults an zahlreichen Stellen in seinen Werken auf. Theoretisch ausgearbeitet hat er den Wissensbegriff 1969 in seinem Werk „Archäologie des Wissens“. Obwohl seine Begriffsbestimmung bis dahin variierte, stellte für ihn die Abgrenzung zum Erkenntnisbegriff immerzu das entscheidendste Charakteristikum dar. So erklärte er 1978 im Gespräch mit Ducio Trombadori:

Ich verwende das Wort »Wissen« in Abgrenzung von »Erkenntnis«. Mit »Wissen« ziele ich auf einen Prozeß [sic!], der das Subjekt einer Veränderung unterwirft, gerade indem es erkennt oder vielmehr bei der Arbeit des Erkennens. Es ist dieser Prozeß [sic!], der es gestattet, das Subjekt zu verändern und gleichzeitig das Objekt zu konstruieren (Foucault, 1997, S. 52).

Mit dem Begriff der Erkenntnis beschreibt Foucault hingegen: „die Arbeit, die es erlaubt, die erkennbaren Objekte zu vermehren, ihre Erkennbarkeit zu entwickeln, ihre Rationalität zu verstehen, bei der jedoch das forschende Subjekt fest und unverändert bleibt“ (ebd.). Wissen ist für Foucault somit nicht die Summe aller Erkenntnisse, sondern die Gesamtheit von Elementen, „die aus ein und derselben Positivität heraus im Feld einer einheitlichen diskursiven Formation gebildet sind“ (2001a, S. 921).

Wie es Foucault an dieser Stelle tut, verwendet er den Begriff des Wissens häufiger in derselben Bedeutung wie den der diskursiven Formation. In seinem Werk „Archäologie des Wissens“ schreibt er: *„Jede diskursive Formation kann durch ein Wissen bestimmt werden, das sie formiert“* (2018, S. 260). Wissen ist somit das, worüber in einer bestimmten diskursiven Formation, aufgrund der ihr eigenen konstituierenden Regelmäßigkeiten, gesprochen werden kann (vgl. Schäfer, 2019, S. 38). Mit den Worten Foucaults ausgedrückt ist Wissen *„der Raum, in dem das Subjekt die Stellung einnehmen kann, um von Gegenständen zu sprechen, mit denen es in seinem Diskurs zu tun hat“* (2018, S. 259).

Das, was Foucault auf diese Weise als Wissen definiert, befindet sich ständig in einem Prozess des Entstehens oder Verschwindens und ist somit immer im Fluss. Von Wissen gab es, gibt es und wird es auch nie eine endgültige Version geben, da es niemals dauerhaft in einem Stadium verharrt (vgl. Schäfer, 2019, S. 39).

Wissen wird permanent neu geschaffen und damit zugleich immer auch Wirklichkeit. Denn die Wirklichkeit, in der die Menschen leben, erscheint ihnen deshalb als real, weil sie über ein Wissen verfügen, mithilfe dessen sie Phänomenen aus der sie umgebenden Welt Bedeutung verleihen können. Wissen kann als das diskursiv etablierte Ensemble dieser Bedeutungen begriffen werden, das von einer bestimmten Gruppe von Menschen zu einer bestimmten Zeit als gültig und real anerkannt wird (vgl. Landwehr, 2006, S. 113-114).

3.6 Macht

Ist von Macht die Rede, so heißt es zumeist, dass diese repressiv sei, zensiere und Individuen unterdrücke. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat der Begriff der Macht damit eine negative Konnotation, und auch Foucault sah ihn zunächst so. Ende der 1960er Jahre verlagerte sich dann jedoch sein Interesse von der reinen Diskursforschung, der er einen negativ-repressiven Machtbegriff zugrunde legte, zur

Machtanalyse mit einem nunmehr positiv-produktiven Machtverständnis. Im Werk „Der Wille zum Wissen“ (1976), distanzierte sich Foucault von jeglichem Verbotsdenken und betonte eine Akzentverschiebung hin zu positiven Machtmechanismen. Es handelt sich, so Foucault im Interview mit Alessandro Fontana und Pasquale Pasquino, jedoch

nicht um eine inhaltliche Veränderung (Widerlegung alter Irrtümer, Entdeckung neuer Wahrheiten), nicht einmal um eine Veränderung der theoretischen Form (Erneuerung des Paradigmas, Modifizierung der methodischen Ensembles) (1978, S. 26).

In demselben Interview äußerte er sich weiter zu dieser Veränderung: „Was jedoch meiner Arbeit fehlte, war dieses Problem der diskursiven Ordnung, der sich aus dem Spiel der Aussagen ergebenden spezifischen Machtwirkungen“ (ebd.). Foucault entwickelte das Konzept der produktiven Macht also im Rahmen eines Forschungsinteresses, mit dem er weniger auf eine neue Theorie der Macht abzielte, als vielmehr auf eine analytische Perspektive, die es ihm ermöglichte, sich auf die diskontinuierlichen Prozesse vergangener und gegenwärtiger Machtpraktiken zu konzentrieren. Die definitorischen Fragen, denen Foucault hier nachgeht, verlagern sich von der Frage, was Macht ist und woher sie kommt, auf die Frage, wie Macht stattfindet, wie sie ausgeübt wird und wie sie funktioniert. In „Überwachen und Strafen“ (1975) brachte er sein nun produktives Machtverständnis deutlich zum Ausdruck:

Man muß [sic!] aufhören, die Wirkungen der Macht immer negativ zu beschreiben, als ob sie nur »ausschließen«, »unterdrücken«, »verdrängen«, »zensieren«, »abstrahieren«, »maskieren«, »verschleiern« würden. In Wirklichkeit ist die Macht produktiv; und sie produziert Wirkliches (1993, S. 250).

Foucault stellt also fortan die Produktivität der Macht in den Mittelpunkt und geht davon aus, dass Macht und Wissen einander nicht äußerlich sind, da Macht-Wissens-Komplexe Wirklichkeit schaffen: Macht produziert fortwährend Wissen und gleichzeitig geht Macht ständig von Wissen aus. Foucault äußert dazu,

daß [sic!] Macht und Wissen einander unmittelbar einschließen; daß [sic!] es keine Machtbeziehungen gibt, ohne daß [sic!] sich ein entsprechendes Wissensfeld konstituiert, und kein Wissen, das nicht gleichzeitig Machtbeziehungen voraussetzt und konstituiert (S. 39, 1993).

Diese Produktivität der Macht geht auf das Prinzip der Norm zurück. Sie ist eine Form des Macht-Wissens und hat in erster Linie nicht die Funktion zu verbieten, „sondern zu produzieren, Lust zu schaffen“ (Foucault, 2005a, S. 238). Dadurch ist, so Foucault, gut nachzuvollziehen, „warum wir der Macht gehorchen und uns zugleich daran erfreuen können, was nicht unbedingt als masochistisch einzustufen wäre“ (2005a, S. 238). Diese sogenannten Disziplinartechniken lösen die Macht des Gesetzes nicht einfach ab, sondern lassen sie vielmehr in einer neuen Weise wirken (vgl. Seier, 2001, S. 100). Foucault unterstreicht diese Position zur Produktivität der Macht in einem Gespräch, das er kurz nach der Veröffentlichung seines Werkes „Überwachen und Strafen“ (1975), führte:

Denn wenn die Macht nur die Funktion hätte zu unterdrücken, wenn sie nur im Modus der Zensur, der Ausschließung, der Absperrung, der Verdrängung nach Art eines mächtigen Über-Ichs arbeiten, wenn sie sich nur auf negative Weise ausüben würde, wäre sie sehr zerbrechlich. Stark aber ist sie, weil sie positive Wirkungen auf der Ebene des Begehrens [...] und auch auf der Ebene des Wissens hervorbringt. Die Macht ist weit davon entfernt, das Wissen zu verhindern, sie bringt es vielmehr hervor (2002, S. 937).

Trotz des beschriebenen Wandels in Foucaults Verständnis von Macht bleibt sie ein Verhältnis zwischen verschiedenen Kräften. Dieses Verhältnis ist jedoch nicht mehr so eindeutig hierarchisch, wie es die Repressionshypothese unterstellt (vgl. Jäger und Zimmermann, 2019, S. 79). In „Der Wille zum Wissen“ schreibt Foucault zum Kräfteverhältnis der Macht:

Unter Macht [...] ist zunächst zu verstehen: die Vielfältigkeit von Kräfteverhältnissen, die ein Gebiet bevölkern und organisieren; das Spiel, das in unaufhörlichen Kämpfen und Auseinandersetzungen diese Kräfteverhältnisse verwandelt, verstärkt, verkehrt; die Stützen, die diese Kräfteverhältnisse aneinander finden, indem sie sich zu Systemen verkettten – oder die Verschiebungen und Widersprüche, die sie gegeneinander isolieren; und schließlich die Strategien, in denen sie zur Wirkung gelangen und deren große Linien und institutionelle Kristallisierungen sich in den Staatsapparaten, in der Gesetzgebung und in den gesellschaftlichen Hegemonien verkörpern (2019a, S. 93).

Die Konzeption von Macht als Beziehung, so Seier (2001), erscheint in „Der Wille zum Wissen“ als ein historisch konkretes Kräfteverhältnis. Darin unterstreicht Foucault die Heterogenität, Vorläufigkeit und Instabilität von Machtverhältnissen. Er geht von ungleichen und instabilen Machtverhältnissen aus, die lokale Zustände der Macht erzeugen. „Macht kann in diesem Sinne als »Gesamteffekt« dieser Kräfteverhältnisse gelten.“ (Seier, 2001, S. 102). Die Kräfteverhältnisse bilden einerseits die Voraussetzung für die Produktion und Reproduktion von Macht, andererseits modifiziert die Macht gleichzeitig eben diese Kräfteverhältnisse. Ihr Verhältnis ist somit ein reziprokes.

Unter Kräfteverhältnissen versteht Foucault Tätigkeiten, die in einem Bezug zu anderen Tätigkeiten stehen:

Die Ausübung von Macht ist keine bloße Beziehung zwischen individuellen oder kollektiven »Partnern«, sondern eine Form handelnder Einwirkung auf andere. Das heißt natürlich, dass es so etwas wie die Macht nicht gibt, eine Macht, die global und massiv oder in diffusem, konzentriertem oder verteiltem Zustand existierte. Macht wird immer von den »einen« über die »anderen« ausgeübt. Macht existiert nur als Handlung (2005b, S. 285).

Machtbeziehungen werden also als eine Form der Tätigkeit definiert, die sich jedoch nicht direkt auf andere auswirkt, sondern auf deren Tun: „Eine handelnde Einwirkung auf Handeln, auf mögliches oder tatsächliches, zukünftiges oder gegenwärtiges Handeln“ (ebd.). Machtausübung ist somit stets auf tätige Subjekte ausgerichtet.

Nachdem die Beziehung zwischen Macht, Kräfteverhältnissen und Tätigkeiten erläutert wurde, können wir auf Foucaults Erkenntnis eingehen, dass die Auffassung von Macht als Kräfteverhältnis Widerstandspunkte eröffnet. Diese Punkte befinden sich nicht im Außen, sondern im Netz der Machtbeziehungen, denn dieses Machtnetz gäbe es nicht, würde es keinen Widerstand geben. In dem Werk „Der Wille zum Wissen“ brachte Foucault bereits zuvor die Verbindung zwischen Macht und Widerstand auf die kurze Formel: „Wo es Macht gibt, gibt es Widerstand“ (2019a, S. 96).

Dass Widerstand niemals außerhalb der Macht liegt, bedeutet, dass die eine Macht nicht existiert; es gibt weder den einen Ort der Macht noch die eine Besitzerin oder den einen Besitzer der Macht. Jedenfalls nicht in dem Sinne, dass etwas oder jemand identifiziert werden könnte, die, der oder das von Natur aus Macht besitzt. Das gilt, so Ewald, gleichermaßen für den Staat wie für Individuen oder Klassen. Nichts und niemand dieser besitzt die Eigenschaft, Körpern von außen Macht aufzuerlegen, um sie zu Gehorsam zu zwingen und um sie zu unterdrücken (vgl. 1978, S. 12).

Dennoch betrachtet Foucault Körper als das Ziel von Machtwirkungen. Individuelle Körper sind dabei Gegenstand von Machtformen der Disziplinierung und kollektive Gesellschaftskörper von Machtformen der Regulierung (Schäfer, 2019). Grundsätzlich stellt Foucault also den Körper in den Fokus der Macht. Im Unterschied zu seinem frühen negativen Machtverständnis geht er bei seinem positiven davon aus, dass Macht eben nicht auf das Äußere der Körper wirkt, sondern auf ihr Inneres. Macht ist, wie Foucault meint, *ein Teil unserer Erfahrung* (vgl. 2005b, S. 271). Macht ist das, „*was uns lebensfähig macht, weil wir gezwungen sind, uns entlang dessen zu verhalten, zu handeln, was als normal, als vernünftig, als wahr gilt*“ (Lorey, 1999, S. 95).

Macht zielt zwar auf Körper, aber wird, wie bereits angesprochen, von nichts und niemandem besessen, sondern existiert nur in actu. Sie ist somit nicht als bloße Möglichkeit angelegt, sondern existiert wirklich, und zwar überall. Macht muss daher als etwas analysiert werden, so Foucault,

das zirkuliert oder vielmehr als etwas, das nur in Art einer Kette funktioniert. Sie ist niemals hier oder dort lokalisiert, niemals in den Händen einiger weniger, sie wird niemals wie ein Gut oder wie Reichtum angeeignet. Die Macht funktioniert und wird ausgeübt über eine netzförmige Organisation. Und die Individuen zirkulieren nicht nur in ihren Maschen, sondern sind auch stets in einer Position, in der sie diese Macht zugleich erfahren und ausüben; sie sind niemals die unbewegliche und bewußte [sic!] Zielscheibe dieser Macht, sie sind stets ihre Verbindungselemente. Mit anderen Worten: die Macht wird nicht auf die Individuen angewandt, sie geht durch sie hindurch (1978, S. 82).

Foucault hebt vor allem zwei Aspekte in dem Zitat hervor: Zum einen ist Macht ubiquitär und zum anderen wird Macht von niemandem besessen. Macht ist nach Foucault somit zwar allgegenwärtig, aber zeigt sich immer lokal und ist dabei instabil:

Die Möglichkeitsbedingung der Macht [...] liegt nicht in der ursprünglichen Existenz eines Mittelpunktes, nicht in einer Sonne der Souveränität, von der abgeleitet oder niedere Formen ausstrahlen; sondern in dem bebenden Sockel der Kräfteverhältnisse, die durch ihre Ungleichheit unablässig Machtzustände erzeugen, die immer lokal und instabil sind (2019a, S. 93-94).

Macht kann sich also ganz und gar nicht als ein Zentrum vorgestellt werden, von dem ausgehend sie wirkt. Auch revidiert Foucault mit dem genannten Zitat eine klassische Vorstellung des pyramidenförmigen Verlaufs von Macht als Kräfteverhältnis, das von wenigen oben zu vielen nach unten verläuft. Er nutzt zur Veranschaulichung dessen das Bild eines bebenden Sockels. Die Allgegenwart von Macht ist somit nicht auf die Hegemonie eines imperativen Gesetzes zurückzuführen, sondern auf die Kräfteverhältnisse an der Basis; die Macht kommt nämlich, so Foucault, von unten (vgl. 2019a, S. 95).

Nebst dem Bild eines bebenden Sockels hat Foucault das Bild eines Netzes bemüht, um Macht zu veranschaulichen (siehe 1978, S. 82). Mithilfe dessen kann besonders gut aufgezeigt werden, warum Macht von nichts und niemandem besessen wird: Macht ist ein Netz, das aus ungleichen Beziehungen geflochten ist; Macht wird von allen genutzt, aber von niemandem beherrscht. Individuen können lediglich vorhandene und durch verschiedene Technologien kurzzeitig erstarrte Machtverhältnisse in Form von Diskurspositionen für ihre Zwecke nutzen und sie als Instrumente zur Durchsetzung bestimmter Ziele einsetzen. Aufgrund der nur kurzzeitigen Erstarrung sind Machtverhältnisse nach Foucault immer instabil. Dauerhaftigkeit kann dabei dennoch (begrenzt) erreicht werden, und zwar im Rahmen von ständiger Erneuerung und strategischer Nutzung (vgl. Foucault, 1993, S. 38).

Dadurch wird deutlich, dass wir es nicht mit einem substanzialistischen Verständnis von Macht zu tun haben, über die einzelne Individuen

verfügen oder die sie erleiden, sondern vielmehr mit einem relationalen Verständnis von Macht, durch das Individuen als Effekte von Machtwirkungen erkennbar werden (vgl. Andermann, 2019, S. 124). Denn bei Macht handelt es sich nicht um etwas, so Foucault „*was man erwirbt, wegnimmt, teilt, was man bewahrt oder verliert; die Macht ist etwas, was sich von unzähligen Punkten aus und im Spiel ungleicher und beweglicher Beziehungen vollzieht*“ (2019a, S. 94). Das bedeutet,

dass das Individuum nicht das der Macht gegenüberstehende ist, es ist, wie ich glaube, eine ihrer ersten Wirkungen. Das Individuum ist eine Wirkung der Macht, und es ist zugleich eben in dem Maße, wie es eine Wirkung ist, ein Überträger: Die Macht geht durch das Individuum hindurch, das sie konstituiert hat (Foucault, 2003a, S. 238).

Daraus, dass Macht von niemandem besessen wird, kann geschlussfolgert werden, dass es nach Foucault auch keine Machtlosigkeit gibt (vgl. 1977, S. 115). Wenn Macht also jedem Individuum inhärent ist, dann offenbart sich nach Kerstin Andermann die Potenzialität der Macht als individuelle Fähigkeit. Macht ist somit nicht das, was die einen haben und die anderen nicht, sondern sie ist präsent, geht durch die Individuen hindurch und verhält sich wie eine immanente Kraft. In diesem Sinne kann festgehalten werden, dass auch für Foucault der grundlegende Antrieb des individuellen Willens ein Streben nach Macht ist, durch das sich die Individuen konstituieren und erhalten (vgl. Andermann, 2019, S. 128).

Vor diesem Hintergrund ändert sich die Perspektive, von der aus das Verhältnis von Macht und Diskurs in den Blick gerät. Während bei dem eingangs beschriebenen negativen Machtbegriff der Weg noch von der Macht zum Diskurs führte, kommt im Zuge des Wandels hin zu einem positiven Machtverständnis die umgekehrte Richtung hinzu: Diskurse üben Macht aus. Auch hier gilt also, dass das eine Verhältnis von Macht

und Diskurs das andere nicht einfach ersetzt. Fortan begreift Foucault ihr Verhältnis als ein wechselseitiges: Der Diskurs ist nicht

ein für allemal der Macht unterworfen oder gegen sie gerichtet. Es handelt sich um ein komplexes und wechselhaftes Spiel, in dem der Diskurs gleichzeitig Machtinstrument und -effekt, sein kann, aber auch Hindernis, Gegenlager, Widerstandspunkt und Ausgangspunkt für eine entgegengesetzte Strategie. Der Diskurs befördert und produziert Macht; er verstärkt sie, aber er unterminiert sie auch, er setzt sie aufs Spiel, macht sie zerbrechlich und aufhaltsam (2019a, S. 100).

Macht und Diskurs sind somit nicht einfach identisch, sie sind aber auch nicht kausal, in dem Sinne, dass der Diskurs Macht verursacht oder andersherum Macht den Diskurs. Dennoch bedingen Macht und Diskurs sich gegenseitig: Der Diskurs setzt Macht unmittelbar voraus, zugleich produziert der Diskurs aber auch Machtbeziehungen, indem er Gegenstände für soziale Tätigkeiten hervorbringt (vgl. Seier, 1999, S. 75). Der Diskurs produziert also Macht, ist zugleich aber auch das Ergebnis dieser.

3.6.1 Macht-Wissens-Komplex

Zuvor wurden die foucaultschen Konzepte von Wissen und Macht genauer betrachtet. Dabei ist bereits darauf hingewiesen worden, dass beide untrennbar miteinander verwoben sind, da Diskurse Wissen produzieren, wodurch sie Macht ausüben. Dieses wechselseitige Zusammenspiel bezeichnet Foucault als Macht-Wissens-Komplex.

In der Vorlesungsreihe des Studienjahres 1971 und 1972 formulierte Foucault erstmals die Annahme, dass die Verbindung zwischen Macht und Wissen über einfache Einflussnahme hinausgeht und komplexe Wechselwirkungen umfasst, die das Verständnis von Macht und Wissen herausfordern. Damit widerspricht Foucault der These des

modernen Humanismus, wonach Macht und Wissen sich gegenseitig ausschließen. Gleichzeitig betont er jedoch, dass Wissen und Macht nicht als identisch betrachtet werden können:

Eher ist wohl anzunehmen, daß [sic!] die Macht Wissen hervorbringt (und nicht bloß fördert, anwendet, ausnutzt); daß [sic!] Macht und Wissen einander unmittelbar einschließen; daß [sic!] es keine Machtbeziehungen gibt, ohne daß [sic!] sich ein entsprechendes Wissensfeld konstituiert, und kein Wissen, das nicht gleichzeitig Machtbeziehungen voraussetzt und konstituiert (1993, S. 39).

Der Diskurs ist die Form, in der der Macht-Wissens-Komplex innerhalb einer Gesellschaft vorliegt. In diesem Rahmen können wahre Aussagen von falschen unterschieden werden, ebenso wie das Vernünftige vom Unvernünftigen und das Normale vom Unnormalen abgegrenzt werden kann. Demnach basiert Wissen auf einem System, das ein- bzw. ausschließend ist, wodurch die Konzeption von Wissen, das als wahr, vernünftig und normal anerkannt wird, untrennbar mit Macht verbunden ist.

3.6.2 Wahrheit

Wahrheit gibt es für Foucault nicht in objektiver Form. Sie ist das Ergebnis von Machteffekten, die einer Aussage in einem historischen Moment eine gewisse gesellschaftliche Legitimität verleihen. Foucault interessiert sich dabei nicht dafür, welche Bedeutung Wahrheiten haben, sondern auf welche Weise sie konstituiert werden und welche heterogenen Praktiken sie bündeln.

Wahrheit ist für Foucault weder einfach die Abbildung der Wirklichkeit noch das, was faktisch bewiesen ist. Wahrheit ist für ihn keine Eigenschaft, die bestimmten Aussagen oder Dingen innewohnt, und Wahrheit ist auch nicht etwas Bewiesenes oder ewig Gültiges. Ebenso

meint Foucault keinesfalls damit „*das Ensemble der wahren Dinge, die zu entdecken oder zu akzeptieren sind*“ (1978, S. 53). Stattdessen begreift er Wahrheit als „*das Ensemble der Regeln, nach denen das Wahre vom Falschen geschieden und das Wahre mit spezifischen Machtwirkungen ausgestattet wird*“ (ebd.). Nach Foucault befinden sich Aussagen somit nur im Wahren, „*wenn man den Regeln einer diskursiven »Polizei« gehorcht, die man in jedem seiner Diskurse reaktivieren muß*“ (2019b, S. 25). Diese Regeln bestimmen also offensichtlich, was in einer bestimmten Zeit und in einer bestimmten Gesellschaft, in einer bestimmten Situation sinnvoll gesagt und getan werden kann und damit als wahr anerkannt wird. Zugleich bestimmen diese Regeln aber auch über den Ausschluss anderer theoretisch möglicher Formen des Denkens, Sprechens und Tuns (vgl. Landwehr, 2006, S. 113).

Wenn die Wahrheit Regeln einer *diskursiven Polizei* gehorcht, dann ist sie, um es mit Foucaults Worten auszudrücken, auch *von dieser Welt* und

in dieser wird sie aufgrund vielfältiger Zwänge produziert, [und] verfügt [...] über geregelte Machtwirkungen. Jede Gesellschaft hat ihre eigene Ordnung der Wahrheit, ihre allgemeine Politik der Wahrheit: d. h. sie akzeptiert bestimmte Diskurse, die sie als wahre Diskurse funktionieren läßt [sic!]; es gibt Mechanismen und Instanzen, die eine Unterscheidung von wahren und falschen Aussagen ermöglichen und den Modus festlegen, in dem die einen oder anderen sanktioniert werden; es gibt bevorzugte Techniken und Verfahren zur Wahrheitsfindung; es gibt einen Status für jene, die darüber zu befinden haben, was wahr ist und was nicht (1978, S. 51).

Durch dieses Zitat von Foucault, aus einem Interview mit Fontana und Pasquino, wird zunächst deutlich, dass Foucault grundsätzlich die Existenz einer Wahrheit anerkennt. Diese Position bekräftigt er auch in

seinem Gespräch mit Ewald in „Die Sorge um die Wahrheit“ (Originaltitel: *Le souci de la vérité*) im Jahr 1984. Ein oft zitierter Ausspruch von Foucault verdeutlicht diese Haltung: *„Alle diejenigen, die sagen, dass es für mich die Wahrheit nicht gibt, sind Geister, die es sich zu einfach machen“* (2005c, S. 825).

Foucaults gesamtes Schaffen ist geprägt von seinem Bemühen, eine *Geschichte der Wahrheit* (vgl. Brieler, 1998, S. 586) zu schreiben. Das Thema der Wahrheit zieht sich wie kaum ein anderes durch Foucaults Gesamtwerk. Immer wieder lässt er sich durch das Problem der Wahrheit herausfordern (vgl. Günzel, 2014, S. 296). In einem Gespräch mit François Ewald beschreibt Foucault, warum Wahrheit für ihn etwas Problematisches ist:

Das Problem besteht nicht darin, Unterscheidungen herzustellen zwischen dem, was in einem Diskurs von der Wissenschaftlichkeit und von der Wahrheit und dem, was von anderem abhängt, sondern darin, historisch zu sehen, wie Wahrheitswirkungen im Innern von Diskursen entstehen, die in sich weder wahr noch falsch sind (1978, S. 15).

So beabsichtigt Foucault, indem er die Wahrheit in den Mittelpunkt seiner Arbeit stellt, nicht, Irrtümer aufzudecken und diese mit anderen Wahrheiten zu korrigieren. Stattdessen interessiert er sich vielmehr dafür, wie Wahrheit in einer gegebenen Gesellschaft während einer bestimmten historischen Periode produziert und extrahiert wurde, wie Wahrheit in ihr funktionierte und mit welchen Effekten des Ausschlusses und der Entwertung für andere Diskurse und andere Arten von Wissen eben diese Wahrheit einherging, sprich, mit welchen Machteffekten Wahrheit verbunden war (ebd.).

Es ist somit nicht nur die Frage nach der Wahrheit, sondern zudem die nach der Macht. Beide Fragen ziehen sich durch seine gesamten Werke, dabei laufen sie nicht einfach parallel zueinander, sondern verschlingen und verknoten sich: *„Die Wahrheit ist zirkulär an*

Machtsysteme gebunden, die sie produzieren und schützen, und an Machtwirkungen, die von ihr ausgehen und sie reproduzieren“ (Foucault, 1978, S. 54).

3.6.3 Wirklichkeit

Von Diskursen geht Macht aus, weil sie Wissen produzieren, durch das Gegenstände erfahrbar werden und so soziale Wirklichkeit geschaffen wird. Es ist also der Diskurs, der regelt, welche Wahrnehmung der Wirklichkeit als wahr akzeptiert wird. Was wahr ist, ist somit auch wirklich (vgl. Seier, 1999, S. 76-77).

Der Begriff der Wirklichkeit ist kein Leitbegriff in Foucaults Werken und wurde von ihm nie klar definiert. Dennoch verwendet er den Begriff in zahlreichen Zusammenhängen, z. B. verknüpft er den Begriff der Wirklichkeit eng mit dem der Macht, des Wissens und der Wahrheit, wie oben skizziert, und auch die Definition des Diskurses, wie die des Dispositivs, wären ohne die Komponente der Wirklichkeit nicht vollständig. Aufgrund dieser Bedeutung für einige von Foucaults Leitbegriffen haben verschiedene Wissenschaftler:innen versucht, Foucaults Wirklichkeitsverständnis zwischen den Zeilen seiner Werke herauszuarbeiten. Einig ist man sich dabei nicht geworden.

Jäger (1996) geht bspw. davon aus, dass sich insbesondere aus Foucaults späten genealogischen Arbeiten ableiten lässt, dass er einen Dualismus zwischen Diskurs und Wirklichkeit annimmt; Wirklichkeit für ihn also nicht diskursiv ist. Dies werde etwa daran deutlich, dass Foucault im ersten Teil seiner Definition des Dispositivs den Diskurs nur neben anderen nicht-diskursiven Elementen aufführt. Jäger kritisiert, dass er dabei übersehe, dass Diskurs und Wirklichkeit substantiell miteinander verknüpft sind und nicht unabhängig voneinander existieren können. Mit dieser Einschätzung liegt Jäger auf einer Linie mit Wissenschaftler:innen wie Jonathan Joseph, die davon ausgehen, dass Foucault die Wirklichkeit nicht leugnet und sie keineswegs auf den Diskurs reduziert. Und die überdies in seinen Arbeiten eine

materialistische Position erkennen können, die den Kontext untersucht, in dem Diskurse operieren, sowie die anderen Praktiken und Institutionen, die mit dem Diskurs interagieren (vgl. Joseph, 2004, S. 147).

Anderer Auffassung ist hingegen u. a. Bublitz, die im „Foucault Handbuch“ 2014 festhält, dass es für Foucault keine diskursunabhängige Materialität und Wirklichkeit gibt. Sie schreibt weiter, dass Foucault davon ausgeht, dass Worte von Macht durchdrungen sind und die Macht haben, Objekte wie Körper aus begrifflicher Substanz herzustellen:

Die Wirkmächtigkeit diskursiver Macht ist das fundamentale Konstruktionsprinzip sozialer Realität. Diskurse bilden, als Materialitäten generierende Praktiken, das Substrat gesellschaftlicher Wirklichkeit(en) und geschlechtlicher Identität(en) (2014b, S. 196).

Dieses Verständnis, dass Foucault die Existenz der Wirklichkeit nicht leugnet, sondern im Gegenteil das, was wir wahrnehmen, für signifikant hält, soll das Verständnis von Foucaults Verwendung des Begriffs Wirklichkeit sein, dass der vorliegenden Arbeit im Allgemeinen und den foucaultschen Begriffserklärungen im Besonderen zugrunde liegt. Hinzuzufügen ist, dass die Art und Weise, wie Objekte und Ereignisse interpretiert werden und wo sie von Individuen im Bedeutungssystem verortet werden, von diskursiven Strukturen abhängt, die nach Foucault bestimmen, ob Objekte und Ereignisse wirklich und materiell erscheinen (vgl. Mills, 2007, S. 53-54).

3.7 Archäologie

Mit Archäologie bezeichnete Foucault eine Methode, mittels derer er Veränderungen in der Produktion und Zirkulation von Wissen, d. h. Diskursen, zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt

rekonstruierte. So sagte er in einem Interview im Jahr 1969 über die Archäologie, sie sei „*eine Art Theorie der Geschichte des empirischen Wissens*“ (Ebeling und Altekamp, 2004, S. 58). Foucault hat die Archäologie 1966 in „Die Ordnung der Dinge“ ausgearbeitet und ihr anschließend im Jahr 1969 mit der „Archäologie des Wissens“ ein eigenes Werk gewidmet.

Die „Archäologie des Wissens“ stellt gegenüber seinen vorherigen historischen Arbeiten einen Sonderfall dar. Sie ist eher als eine methodologische Standortbestimmung seiner früheren Arbeiten zu verstehen und wird daher häufig als Methodenbuch betitelt (vgl. Kerchner und Schneider, 2006, S. 13). Foucault beschreibt seine Arbeit als das Ergebnis einer theoretischen Anstrengung, die eine selbstkritische Neubewertung der Verfahren beinhaltet, die er in seinen früheren historischen Untersuchungen verwendet hat (vgl. Kammler, 2014b, S. 52). Da diese Versuche teilweise unvollständig gewesen seien, führe das Werk zahlreiche Korrekturen und interne Kritiken durch (vgl. Foucault, 2018, S. 28-29).

In dem Werk kreist Foucault um den Begriff des Diskurses und der Aussage, aber auch um den des Archivs. In seinen Worten ausgedrückt heißt das, dass „*die Archäologie [...] die Diskurse als spezifizierte Praktiken im Element des Archivs [beschreibt]*“ (2018, S. 190) und dass es sich bei der Aussage um das „*Atom des Diskurses*“ (2018, S. 117), sein „*letztes, unzerlegbares Element*“ (2018, S. 116), handelt.

Neben diesen drei konstitutiven Begriffen geht es Foucault in dem Werk zudem um eine kritische Abgrenzung zur Ideengeschichte. Er will ihren traditionellen Ansatz der Geisteswissenschaften überwinden. Foucault brachte, so Kammler, den entscheidenden Unterschied zwischen der herkömmlichen Methode der Ideengeschichte und der seiner Archäologie auf die Formel *Dokument versus Monument* (vgl. 2014b, S. 53): In der Ideengeschichte wird das Material „*als Zeichen für etwas anderes*“ (Foucault, 2018, S. 198) behandelt, wodurch es auf seine verborgene Bedeutung bzw. seinen Wahrheits- und Ausdruckswert hin interpretiert wird, um es schließlich der Kontinuität

eines „tausendjährigen und kollektiven Gedächtnisses“ (Foucault, 2018, S. 15) einzuverleiben. Die Archäologie wende sich hingegen gegen ein derartiges *allegorisches Verfahren* (vgl. Foucault, 2018, S. 198). Foucault betreibt mit seiner archäologischen Methode keine Interpretation; er sucht auch nicht unter der Oberfläche des Manifesten nach latenten Diskursen, stattdessen beschränkt er sich auf die *immanente Beschreibung* des Materials (vgl. Foucault, 2018, S. 15). Das bedeutet, dass Foucault mit seiner Methode „*Dokumente in Monumente transformiert*“ (ebd.). Dies tut er, indem er die Gesamtheit der diskursiven und materiellen Bedingungen rekonstruiert, die das historische Umfeld der Dokumente ausmachen (vgl. Kammler, 2014b, S. 53-54).

Im letzten Drittel der „Archäologie des Wissens“ bietet Foucault seinen Leser:innen zunächst negative und anschließend positive Definitionen des Archäologiebegriffs. Positiv definiert er diesen wie folgt:

Die Archäologie definiert die Formationsregeln einer Gesamtheit von Aussagen. Sie manifestiert damit, wie eine Folge von Ereignissen in genau der Reihenfolge, in der sie sich präsentiert, Gegenstand des Diskurses werden, registriert, beschrieben, erklärt, in Begriffen ausgearbeitet werden und die Gelegenheit zu einer theoretischen Wahl bieten kann (2018, S. 238).

Während die vorangegangene Definition der Archäologie bei Aussagen ansetzt, spannt die folgende den Bogen weiter, indem sie bei Archiven ansetzt, die als Gesamtheit von tatsächlich geäußerten Diskursen verstanden werden:

[D]iese Gesamtheit von Diskursen wird nicht lediglich als eine Gesamtheit von Ereignissen betrachtet, die sich ein für alle Mal ereignet hätten und die im Vorhof oder im Fegefeuer der Geschichte in der Schwebe geblieben wären, sondern auch als eine Gesamtheit, die weithin funktioniert, sich im Laufe der Geschichte transformiert,

anderen Diskursen die Möglichkeit des Auftretens gibt
(2001b, S. 981).

Beide Begriffsbestimmungen machen deutlich, worauf weiter oben bereits hingewiesen wurde, nämlich dass die archäologische Methode um die drei konstitutiven Begriffe, Diskurs, Aussage und Archiv kreist. Die Ausarbeitung der Archäologie und die Durchführung archäologischer Untersuchungen in den 1960er Jahren bedeutet nicht, dass Foucault den Archäologiebegriff nicht schon zuvor verwendete. Er gebrauchte diesen bereits in seinen ersten psychologischen Veröffentlichungen ab Mitte der 1950er Jahre (vgl. Ebeling, 2014a, S. 219). Im Verlauf seiner Arbeiten changierte die Semantik zwar leicht, die Begriffsbestimmung der Archäologie blieb jedoch weitestgehend stabil. Stets bezeichnete Foucault damit die Suche nach einer „*ganz andere[n] Geschichte*“ (2018, S. 197).

Die zuvor dargestellte Bestimmung und Herkunft des Begriffs der Archäologie legt nahe, dass Foucaults Archäologiebegriff recht wenig mit der klassischen Archäologie zu tun hat, d. h. mit der Wissenschaft, mit der kulturelle Entwicklungen der Menschheit erforscht werden. Foucault grenzte seine Archäologie mehrfach explizit davon ab. In der „Archäologie des Wissens“ schrieb er bspw.: „*Dieser Ausdruck [die Archäologie] fordert nicht zur Suche nach irgendeinem Anfang auf; er rückt die Analyse nicht in verwandtschaftliche Nähe zu Ausgrabung oder geologischer Sondierung*“ (2018, S. 190). Foucaults Archäologiebegriff stand also nicht für die Suche nach einem Ursprung, wie es die Bedeutung des altgriechischen *arché* nahelegt. Stattdessen stand er für das Freilegen eines immensen Gebietes:

Hat man diese unmittelbaren Formen der Kontinuität einmal suspendiert, findet sich in der Tat ein ganzes Gebiet befreit. Ein immenses Gebiet, das man aber definieren kann: es wird durch die Gesamtheit aller effektiven Aussagen [...] in ihrer Dispersion von Ereignissen und in der Eindringlichkeit, die jedem eignet, konstituiert (2018, S. 41).

Aufgrund dieser Freilegung sind Parallelen zur klassischen Archäologie, trotz Foucaults Widerspruch, nicht ganz von der Hand zu weisen. So sieht Schäfer den foucaultschen Begriff der Archäologie im Gegensatz zu einigen anderen Leitbegriffen seiner Diskursforschung relativ nah an der allgemeinen Verwendung des Begriffs. Sie führt aus, dass ähnlich wie die klassische Archäologie, die einzelne Schichten abträgt, um die darunter liegende Vergangenheit freizulegen, auch Foucault seine archäologische Methode einsetzte, um verschüttete Voraussetzungen diskursiver Formationen der Vergangenheit aufzuspüren. Dazu isolierte er zunächst einzelne Diskursfragmente, anschließend setzte er diese zueinander in Beziehung, um über das Netz zuletzt zu Erkenntnissen über die Existenzbedingungen von Diskursen zu gelangen (vgl. Schäfer, 2019, S. 114).

Es dürfte inzwischen deutlich geworden sein, dass Foucault Forschenden keine genauen Anweisungen gibt, wie sie methodisch vorgehen können, um die Struktur eines Diskurses zu analysieren. Definiert man Methode als den nachvollziehbaren Weg zur vergleichenden Wiederholung, so ist Foucaults Archäologie zwar keine Methode im klassischen Sinne. Dennoch gibt er immer wieder Hinweise darauf, wie seine archäologische Methode angewendet werden kann. So erklärte er in „Wahnsinn und Gesellschaft“: *„Man muß [sic!] jene dunklen Formen und Kräfte aufstöbern, mit denen man gewöhnlich die Diskurse der Menschen miteinander verbindet“* (1973, S. 35). Mit dunklen Formen und Kräften bezeichnete Foucault hier Strukturen und Regeln, die der Produktion und der Ordnung von Aussagen zugrunde liegen und die es ermöglichen, wahre Aussagen von falschen zu unterscheiden. Für ihn war dabei nicht von Interesse, ob eine Aussage wahr oder falsch ist, sondern aufgrund welcher Konstellationen von Aussagen und der Kontexte, in die sie eingebettet waren, welches Wissen möglich war (vgl. Ebeling, 2014a, S. 220).

Diskurse, die aus Aussagen als kleinsten analytischen Einheiten bestehen, sind also regelgeleitet und intern strukturiert, weshalb mittels der Archäologie nicht nur das Auftauchen und Verschwinden

von Aussagen erfasst werden kann, sondern auch die Strukturen und Regeln eines Diskurses aufgedeckt werden können (vgl. Mills, 2007, S. 52). Foucault brachte dies in der „Archäologie des Wissens“ wie folgt zum Ausdruck: *„Man sucht unterhalb dessen, was manifest ist, nicht das halbverschwiegene Geschwätz eines anderen Diskurses“* (2018, S. 43). Er fährt damit fort, dass Forschende aufzuzeigen haben *„warum er (der Diskurs) nicht anders sein konnte als er war, worin er gegenüber jedem anderen exklusiv ist, wie er inmitten der anderen und in Beziehung zu ihnen einen Platz einnimmt, den kein anderer besetzen könnte“* (ebd.). Kurz gesagt geht es bei einer Untersuchung mittels der archäologischen Methode also darum, *„Diskurse in ihrer Spezifität zu definieren“* (Foucault, 2018, S. 198). In der Praxis bedeutet dies, dass in einem ersten Analyseschritt zunächst Äußerungen betrachtet werden, um von diesen zu verdichteten Aussagen zu gelangen, um anschließend vom Inhalt zu den Regeln für das Auftauchen dieser Aussagen und deren Kombination mit anderen Aussagen überzugehen (vgl. Schäfer, 2019, S. 117). Dabei geht es nicht darum, zunächst das zu untersuchende Material zu beschreiben und es dann auf einer höheren Ebene zu analysieren. Stattdessen gleicht Foucaults Analyse teilweise einer Beschreibung. In diesem Sinne schreibt er, dass *„[d]ie Analyse der Aussage [...] einer spezifischen Ebene der Beschreibung [entspricht]“* (2018, S. 157). Zur Durchführung der archäologischen Methode kann mit Foucaults Worten festgehalten werden, dass Forschende mit der Archäologie nicht die Formationsregeln einer Gesamtheit von Aussagen definieren, sondern

wie eine Folge von Ereignissen in genau der Reihenfolge, in der sie sich präsentiert, Gegenstand des Diskurses werden, registriert, beschrieben, erklärt, in Begriffe ausgearbeitet werden und die Gelegenheit zu einer theoretischen Wahl bieten (2018, S. 238).

Das Ziel der Archäologie besteht also darin, die Strukturen und Prozesse aufzudecken, die Wissen im Verborgenen ordnen. Foucault ging hier davon aus, dass das archäologische Objekt, das Wissen, eines

ist, das untergegangen und verschwunden ist, weshalb seine Konstitution nachträglich rekonstruiert werden muss:

Ich suche nicht nach geheimen, verborgenen Beziehungen, die schweigsamer oder grundlegender wären als das menschliche Bewusstsein. Im Gegenteil, ich versuche die Beziehungen zu definieren, die an der Oberfläche der Diskurse liegen; ich versuche sichtbar zu machen, was nur insofern unsichtbar ist, als es allzu sehr an der Oberfläche der Dinge liegt (2001b, S. 981).

Dabei ging es Foucault nicht um eine Momentaufnahme der Wissenskonstitution, sondern um die Tatsache, dass das, was auf den ersten Blick als kontinuierliche Bedeutungsentwicklung von Begriffen und Objekten erscheint, in Wirklichkeit nur den Anschein von Kontinuität erweckt und durch diskontinuierliche Diskursformationen konterkariert wird (vgl. Schäfer, 2019, S. 115). Mills meint, dass Foucault mittels der Archäologie wohl der einzige Theoretiker war, „*der ernsthaft versucht hat, die Veränderungen in diesen diskursiven Systemen über die Zeit zu untersuchen und damit auch die daraus folgenden Veränderungen der jeweiligen kulturellen Perspektiven auf die Realität*“ (2007, S. 60).

Konstitutiv zur Archäologie ist die Genealogie. Während die Archäologie Diskurse als historische Praktiken eines bestimmten Archivs rekonstruiert, analysiert die Genealogie Diskurse als Machteffekte und untersucht deren materialisierende Wirkung. Die Archäologie konzentriert sich, wie zuvor aufgezeigt, auf die Aufdeckung des systematischen Gehalts von Aussagen des Systems der diskursiven Regelmäßigkeiten. Die Genealogie betrachtet die Entstehung von Aussagen hingegen aus historisch wechselhaften Machtkonstellationen und Machtspielen. Sind also die diskurskonstituierenden Regeln Gegenstand des archäologischen Verfahrens, versucht die Genealogie eine Erklärung für die diskontinuierliche Abfolge diskursiver Praxen zu finden. Im folgenden Abschnitt wird es genauer um Foucaults Begriff der Genealogie gehen.

3.8 Genealogie

In der Antrittsvorlesung „Die Ordnung des Diskurses“ am Collège de France führt Foucault im Jahr 1970, nebst weiterer, auch den Begriff der Genealogie ein. Diesen verwendet er für ein Programm historischer Untersuchungen, die an seine archäologischen Studien anknüpfen, insbesondere an „Die Ordnung der Dinge“ (1966) und „Archäologie des Wissens“ (1969), und diese methodisch und sachlich erweitern. Genealogie ist ein Programm, genauer gesagt ein kritisches Verfahren, mit dessen Hilfe die historischen Trajektorien der Entstehung zeitgenössischer Macht-Wissens-Komplexe und deren Einflüsse auf die Subjekte bzw. deren Rolle im Kontext einer Subjektivierung von Individuen analysiert werden können (vgl. Jäger und Zimmermann, 2019, S. 57). Über historische Untersuchungen hinaus verfolgt die Genealogie somit die Erschließung jener Machtmechanismen, die an der Entstehung von Wissen beteiligt sind, und zwar an der Entstehung von Wissensordnungen und -subjekten, vornehmlich der Humanwissenschaften (vgl. Vogl, 2014, S. 255). Bublitz schreibt, dass es sich bei der Genealogie um: *„die Geschichte des Verhältnisses [handelt], in dem Begriffe, Objekte und Praktiken hervorgebracht und formiert werden“* (2001, S. 31). So begeben sich Wissenschaftler:innen, die mit der Genealogie forschen, auf die Suche nach Beziehungen zwischen Macht, Wissen und Körpern von Individuen im Sinne von relativ stabilen Kontinuitätslinien kultureller Praxis, sowie nach den Praktiken, die diese Stabilisierung ermöglichen. Dabei geht es um die Untersuchung der subjektivierenden Unterwerfung des Individuums unter die Wirkungen der Macht und die daraus resultierenden Handlungsmöglichkeiten (vgl. Schäfer, 2019, S. 139). Kurz gesagt, die Genealogie dient der Betrachtung von Dispositiven, weshalb dieses Verfahren auch als genealogische Dispositivanalyse bezeichnet werden kann.

Mit dem Werk „Archäologie des Wissens“ setzt Foucault einen Abschluss unter seine archäologischen Arbeiten der 1960er Jahre und eröffnet das Feld der Genealogie. Bereits ein Jahr vor seiner

Antrittsvorlesung hielt Foucault in Vincennes den Vortrag „Nietzsche und die Genealogie“ (1969, Originaltitel: *Nietzsche et la généalogie*), mit dem er bereits erste Anzeichen für den bevorstehenden Wandel gab. 1971, in „Nietzsche, die Genealogie, die Historie“ (Originaltitel: *Nietzsche, la généalogie, l'histoire*), arbeitet Foucault unter Bezugnahme auf Nietzsche die Grundzüge seines eigenen genealogischen Verfahrens heraus.

Mit der Einführung des Verfahrens der Genealogie veränderte sich die Gewichtung der methodischen Konzeption in Foucaults Arbeiten: fortan ordnete er die Archäologie der Genealogie unter und stellt das Verhältnis von Macht und Wissen und dessen historische Entwicklung in den Mittelpunkt seiner Analyse. Somit löst die Genealogie die Archäologie nicht einfach ab, sondern beide sind konstitutiv für Foucaults Diskursforschung. Wenn Foucault von Archäologie, Strategie und Genealogie spricht, meint er nicht drei Niveaus, die nacheinander und unabhängig voneinander zu erschließen sind, sondern er will

drei simultane Dimensionen ein und derselben Analyse charakterisieren: drei Dimensionen, die gerade in ihrer Simultanität erfassen lassen sollten, was es an Positivem gibt: welches die Bedingungen sind, die eine Singularität akzeptabel machen, die durch die Auffindung der Interaktionen und Strategien, in die sie sich integriert, einsichtig wird (1992, S. 39).

Ursprünglich geht der Begriff der Genealogie auf Friedrich Nietzsche⁸ zurück. Aus dessen Werken hat Foucault ihn zwar entnommen, aber nicht vollständig übernommen. Die bereits erwähnten Titel seiner ersten Auseinandersetzungen mit der Genealogie legen die Herkunft des Begriffs nahe. Friedrich Balke zufolge wandte sich Nietzsche mit seinem Begriff der Genealogie gegen die geschichtsphilosophische Annahme von linearen Genesen, monotonen Teleologien und

⁸ Siehe von Friedrich Nietzsche „Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift“ (1887)

geistesgeschichtlichen Kausalitäten: „*Die Genealogie bewegt sich im Medium des "Urkundlichen" und des "Wirklich-Feststellbaren", des "Wirklich-Dagewesenen"*“ (Balke, 2014, S. 175). Foucault versteht sie daher als „*[g]ewissenhaft und geduldig*“ im Sichten von Dokumenten. Die Genealogie arbeitet, so Foucault, „*an verwischten, zerkratzten, mehrmals überschriebenen Pergamenten*“ (2002, S. 166). Aus diesem Grund reduziert er sie nicht auf eine bloße Geschichte von Machtsystemen, sondern betrachtet sie als untrennbar verbunden mit der Verfestigung des zur Machtausübung notwendigen Wissens (vgl. Balke, 2014, S. 175).

Foucaults Verfahren der Genealogie – und damit komme ich zu den Grundzügen seines 1971 skizzierten Konzepts – zielt also darauf ab, Diskurse und die von ihnen produzierten Objekte, als Macht-Wissens-Komplexe zu analysieren. Mithilfe der Genealogie untersucht Foucault die historischen Erscheinungsbedingungen von Diskursen, und zwar ohne dabei auf tiefere Sinngehalte, Gesetze oder metaphysische Vermutungen zurückzugreifen und ohne die Entstehung eines Diskurses auf eine tieferliegende innere Teleologie zurückzuführen. Vielmehr sollen solche Situationen rekonstruiert werden, in denen sich verschiedene Diskurse im selben Feld gegenüberstehen. Die Suche nach der Wahrheit des Diskurses wird in der Genealogie durch die Berücksichtigung der Zwischenfälle sowie Zufälle, innerhalb derer Diskurse generiert werden, ersetzt. Demnach entstehen Diskurse in komplexen Ereignissen und strategischen Situationen. Darüber hinaus ist die foucaultsche Genealogie dadurch gekennzeichnet, dass sie die Gegenwart auf evolutionären Fortschritt und anthropologische Wurzeln zurückführt: Sie setzt dem Bewusstsein von Kontinuität die Analyse der diskontinuierlichen Abfolge diskursiver Praxen entgegen und begrenzt auftretende Diskursformationen und deren Macht. Aber lassen wir ihn zu seinem Verständnis von Genealogie einmal selbst zu Wort kommen:

Die Genealogie erhebt nicht den Anspruch, in die Zeiten hinabzusteigen und eine das Vergessen übergreifende

Kontinuität herzustellen; sie soll nicht zeigen, dass die Vergangenheit noch da ist und die Gegenwart immer noch insgeheim mit Leben erfüllt, nachdem sie den Lauf der Zeit von Anfang an geprägt hat. Nichts ähnelt hier der Evolution der Arten oder dem Schicksal eines Volkes. Das komplizierte Netz der Herkunft aufdröseln heißt vielmehr festhalten, was in der ihr eigenen Zerstreung geschehen ist; es heißt die Zufälle, die winzigen Abweichungen – oder totalen Umschwünge –, die Irrtümer, falschen Einschätzungen und Fehlkalkulationen nachvollziehen, die hervorgebracht haben, was für uns existiert und Geltung besitzt; es heißt entdecken, dass an der Wurzel dessen, was wir erkennen und was wir sind, nicht die Wahrheit liegt und auch nicht das Sein, sondern die Äußerlichkeit des Zufalls (2002, S. 172).

Einige Seiten weiter heißt es:

Wenn die Genealogie [...] die Frage stellt, aus welchem Boden wir kommen, welche Sprache wir sprechen und welche Gesetze uns regieren, so tut sie dies, um die heterogenen Systeme ans Licht zu holen, die uns unter der Maske unseres Ichs jegliche Identität verwehren (2002, S. 188).

Im Folgenden sollen drei bereits erwähnte Kernaspekte der foucaultschen Genealogie noch einmal gesondert hervorgehoben werden; es sind dies die des Wissens in Wechselwirkung mit der Macht sowie ihre Rolle bei der Subjektivierung, denn letztlich geht es Foucault in seiner Analyse mit der Genealogie um die Diagnose und Geschichte jener sozialen Praktiken, die den Schnittpunkt von Wissen und Macht bilden und durch die das heutige Verständnis von Individuum, Gesellschaft und Humanwissenschaften produziert wird. Spätestens seit dem Werk „Überwachen und Strafen“ (1975) zielen für Foucault Machtwirkungen auf Körper, zunächst auf individuelle Körper und später im Werk auf kollektive Gesellschaftskörper. In jedem Fall stellt

Foucault den Körper grundlegend in den Fokus der Macht. Bildlich gesprochen teilt die Macht den Körper in verschiedene Funktionszusammenhänge auf, manipuliert ihn und setzt ihn dann wieder zu einem gefügigen und gehorsamen Körper zusammen. So schreibt Foucault in „Überwachen und Strafen“: *„die Machtverhältnisse legen ihre Hand auf ihn; sie umkleiden ihn, markieren ihn, dressieren ihn, martern ihn, zwingen ihn zu Arbeiten, verpflichten ihn zu Zeremonien, verlangen von ihm Zeichen“* (2013, S. 37). Hierdurch wird bereits klar, dass Foucault davon ausgeht, dass Machtwirkungen vor allem das Innere von Körpern durchziehen. Er geht damit über die Annahme hinaus, dass Macht nur von außen auf Körper wirkt (vgl. Schäfer, 2019, S. 64). Für Foucault stehen Macht und Subjekt somit in einer Beziehung zueinander. Eine solche Beziehung kann nur bestehen, wenn die Wirkungen der auf Individuen ausgeübten Macht auf Akzeptanz treffen, zumindest vorübergehend. Genau aus diesem Grund muss die Genealogie dieser Macht-Wissen-Effekte untersucht werden, um zu zeigen, was sie akzeptabel gemacht hat und was sie akzeptabel sein lässt, und wann und mit welchen Mitteln sie aufhören, akzeptabel zu sein. Diese Effekte lassen sich nicht kausal erklären, denn sie sind das Ergebnis langwieriger, aber sehr konkreter historischer Prozesse, vielfältiger Verflechtungen von Diskursen und diskursiven Kämpfen und Brüchen und deren Auswirkungen (vgl. Jäger, 2015, S. 45). Bei einer solchen Untersuchung geht es Foucault nicht darum, den Ursprung aufzuspüren, sondern die Entstehung und Herkunft des Wissens darzulegen. Foucault findet: *„Ausdrücke wie Entstehung oder Herkunft bezeichnen den eigentümlichen Gegenstand der Genealogie besser als Ursprung“* (2002, S. 171). Für die Herkunft, als Entstehungsort, ist niemand verantwortlich; *„sie geschieht in einem leeren Zwischen“* (Foucault, 2000, S. 77), eine Art Aufblitzen und ist damit vom Subjekt unabhängig. Zuletzt lässt sich somit noch festhalten, dass einer der Vorteile der Genealogie darin besteht, dass sich die genealogische Forschung nicht mehr (im Unterschied zur Archäologie) ausschließlich auf die Vergangenheit bezieht, sondern sich auch mit der Gegenwart

auseinandersetzt und dadurch Ergebnisse hervorbringen kann, die sich auf die Zukunft auswirken werden. Zusammenfassend und auch abschließend dazu noch einmal Foucault: *„[E]s ging darum zu wissen, in welchem Maße die Arbeit, seine eigene Geschichte zu denken, das Denken von dem lösen kann, was es im Stillen denkt, und inwieweit sie es ihm ermöglichen kann, anders zu denken“* (1986, S. 16).

3. KAPITEL

4. Kapitel: Foucaults Theorie in der Praxis: Anwendung und feministische Erweiterung

Ein Blick auf die vorgestellten foucaultschen Leitbegriffe macht deutlich, warum die Diskurs- und Dispositivtheorie nach Foucault keine Theorie im herkömmlichen Sinne ist. So schreibt er selbst, dass es ihm nicht darum ging, eine universelle und allgemeingültige Theorie zu entwickeln (vgl. Foucault, 2018, S. 167). Dies stellt Forschende vor einige Schwierigkeiten, wenn sie Diskurse oder Dispositive im Sinne der foucaultschen Theorie analysieren wollen. Zugleich bietet ihnen die Unschärfe seines theoretischen Ansatzes aber auch die Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen. Foucaults Theorie kann von Forschenden genutzt werden, um auf dieser Grundlage eine Diskursanalyse durchzuführen – vor allem mit seinen frühen Werken – , aber ebenso kann eine Dispositivanalyse vorgenommen werden, wobei seine späteren Werke als Grundlage dienen. Die Ausrichtung des Forschungsinteresses auf Macht, Wissen oder Subjekte liegt dabei im Ermessen der Forschenden, ebenso wie die Festlegung der räumlichen und zeitlichen Komponenten sowie die Wahl des thematischen Schwerpunkts. Foucaults Theoriekonzept schränkt Forschende in ihrer Wahl kaum ein. Seine Theorien können stets als Grundlage dienen, doch sie reichen nicht immer weit genug oder sind nicht ausreichend spezifisch, um einen umfassenden Erklärungsrahmen für alle Forschungsinteressen zu bieten. Daher kann es erforderlich sein, seinen Werkzeugkasten um weitere Instrumente zu ergänzen. In dieser Arbeit werden feministische Ansätze integriert, um die Analyse zu vertiefen und neue Perspektiven zu erschließen.

Die Akzentsetzung, die ich im vorliegenden Forschungsvorhaben vornehme, umschreibe ich als *Diskursforschung mit einer dispositivistischen Perspektive nach Foucault*, die ich um feministische

Aspekte erweitern werde. Zunächst werde ich im Detail erläutern, was sich hinter dem theoretischen Konzept einer Diskursforschung mit einer dispositivistischen Perspektive verbirgt. Anschließend werde ich darauf eingehen, warum sich dieses Konzept, in Erweiterung feministischer Theorieansätze, als theoretische Grundlage für mein Forschungsvorhaben besonders eignet. Darauf aufbauend werde ich abschließend meine Forschungsfragen präzisieren, deren Formulierung ich am Ende des 2. Kapitels *Forschung zu weiblichen Genitalverstümmelungen* noch recht allgemein gehalten habe und zudem erläutern, welchen Mehrwert die Beantwortung dieser Fragen bietet.

In einem eigenen Unterkapitel werde ich die Integration feministischer Aspekte in meine Diskursforschung mit einer dispositivistischen Perspektive sowie deren Anschlussfähigkeit an die foucaultsche Theorie genauer erläutern. Dabei werde ich darlegen, warum die foucaultsche Theorie von der Einbeziehung einer feministischen Perspektive profitiert, insbesondere hinsichtlich der Analyse von Machtstrukturen, die sich auf marginalisierte Gruppen auswirken.

Nachdem die theoretische Grundlage meiner Forschungsarbeit skizziert wurde – die Durchführung einer Diskursanalyse mit feministischer und dispositivistischer Perspektive nach Foucault – ist es entscheidend, diese konzeptionellen Entscheidungen im Licht meiner eigenen Forschungsposition zu betrachten. Meine Position als Forschende beeinflusst maßgeblich die Wahl des zugrunde liegenden theoretischen Konzepts sowie die spätere Diskussion meiner Ergebnisse auf dieser Grundlage. Darüber hinaus betrifft sie die Wahl der Begriffe, die Forschungsmethoden, die Formulierung der Forschungsfragen, die Interpretation der Daten, ethische Überlegungen, das Forschungsdesign sowie die Darstellung und Kommunikation der Ergebnisse.

4.1 Diskursforschung mit dispositivistischer Perspektive

Die Betitelung des theoretischen Konzepts, auf das ich mein Forschungsvorhaben stütze, wirft die Frage auf, warum ich dieses nicht einfach als Dispositivforschung bezeichne. Schließlich impliziert jede Dispositivanalyse nach Foucault eine diskursanalytische Grundlage oder schlicht eine Diskursanalyse. Ich betreibe Diskursforschung und führe Dispositivforschung nach Foucault durch. Darauf verweist die Nennung der *Diskursforschung* und die *dispositivistische Perspektive* im Titel. Auf die Verwendung der Bezeichnung Dispositivforschung bzw. -analyse möchte ich dennoch verzichten, und zwar aufgrund der Unterscheidung zwischen Diskursivem und Nicht-Diskursivem.

Stark vereinfacht dargestellt, lässt sich anhand eben dieser Unterscheidung die Differenzierung zwischen einer Diskurs- und einer Dispositivanalyse ausmachen: Während Diskursives im Fokus einer Diskursanalyse steht, kommt bei einer Dispositivanalyse zudem Nicht-Diskursives hinzu. Foucault selbst sagt zwar einerseits, dass es eine Unterscheidung gibt und zählt in seiner Definition des Dispositivs auch einige Beispiele auf, wie ein Gesetz, Institutionen oder architekturelle Einrichtungen (vgl. Foucault, 1978, S. 119-120). Andererseits misst er dieser Unterscheidung, zwischen Diskursivem und Nicht-Diskursivem in dispositivistischer Forschung, jedoch kaum eine Bedeutung bei (vgl. Foucault, 1978, S. 125). Ich teile Foucaults Ansicht, dass es offensichtlich einen Unterschied gibt, dass aber eine Unterscheidung für eine Dispositivanalyse nicht von Bedeutung ist, weil das mithilfe dieser zu untersuchende Diskursive und das Nicht-Diskursive nicht zwei nebeneinanderstehende und völlig unterschiedliche Praxen sind, die unabhängig voneinander existieren und somit getrennt voneinander analysiert werden könnten.

Allem Nicht-Diskursiven geht Diskursives voraus, zudem kann alles Nicht-Diskursive jederzeit wieder diskursiviert werden und regt zudem neue Diskurse an. Andersherum funktioniert dies nicht; Diskursives

kann nicht einfach zu Nicht-Diskursivem gemacht werden. Die Existenz diskursiver Elemente ist zwar bedingt durch nicht-diskursive, diese sind jedoch keine Voraussetzung, damit diskursive Praxen entstehen können; schließlich können neue diskursive Praxen auch aus alten hervorgehen, im Gegensatz zu nicht-diskursiven Praxen, deren Entstehung diskursiver bedarf.

Ich möchte diese Unterscheidung zwischen Diskursivem und Nicht-Diskursivem mit zwei konkreten Beispielen aus meinem Forschungsfeld verdeutlichen: Der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland ist zunächst ein Gesprochenes, nicht nur auf dieser, auch auf allen anderen Ebenen ist er das; es handelt sich mit Foucaults Worten ausgedrückt um *Gesagtes*. Als der § 226 a *Verstümmelung weiblicher Genitalien* 2013 im StGB verankert wurde und im September desselben Jahres in Kraft trat, ging aus dem Diskursivem etwas Nicht-Diskursives, etwas *Ungesagtes* hervor. Im Zusammenspiel bildeten diskursive und nicht-diskursive Praxen fortan ein Dispositiv; in diesem Beispiel handelt es sich dabei um ein Gesetz. Ein weiteres Beispiel ist das Beratungsangebot des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, das im März 2013 beim *Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben* in Köln eingerichtet wurde.

Beide Beispiele erfüllen die drei Kriterien, mithilfe derer Foucault Dispositive definiert: Es liegt ein heterogenes Ensemble von Gesagtem und Ungesagtem vor, es besteht ein Netz zwischen diesen Elementen und sie antworten auf einen Notstand. Bei diesem Notstand handelt es sich vermeintlich⁹ um die Verstümmelung weiblicher Genitalien im

⁹ Ich schreibe hier *vermeintlicher* Notstand, da die Analyse erst noch zeigen muss, ob Gewalt gegen Mädchen und Frauen tatsächlich der Notstand war, auf den mit den Dispositiven reagiert wurde. Dies ist zwar zunächst der naheliegendste Schluss, jedoch sind weitere durchaus möglich. Bspw. können auch Fragen von Migration, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus oder anders ausgedrückt, das Aufrechterhalten bzw. der Versuch des Etablierens bestimmter Wert- und Ordnungsvorstellungen, zu diesem Notstand geführt haben. Ebenso könnte die Situation auch weniger eindeutig

Besonderen und Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Allgemeinen. Im Schreiben über diese zwei Beispiele von Dispositiven aus dem Bereich meines Forschungsfeldes wird bereits deutlich, was ich zuvor meinte, als ich schrieb, dass sich Nicht-Diskursives jederzeit wieder diskursivieren lasse. Ebendies geschieht im Moment des Schreibens, Denkens und Sprechens darüber.

Diskursives und Nicht-Diskursives sind also eng miteinander verwoben, aber es scheint mir, dass das Diskursive in dieser Beziehung von größerer Relevanz ist, da es Bedingung für das Nicht-Diskursive ist, was aber umgekehrt nicht in gleichem Maße auf das Nicht-Diskursive zutrifft. Um diese Relevanz zum Ausdruck zu bringen, vermeide ich den Begriff Dispositivforschung, in dem der für mich so wichtige Begriff des Diskursiven nicht vorkommt, und ziehe einen Begriff vor, der die Relevanz im Titel trägt. Zugleich soll das Dispositiv, also das Ensemble von Diskursivem und Nicht-Diskursivem, in Foucaults Worten *Gesagtes ebenso wohl wie Ungesagtes*, nicht ungenannt bleiben. Um mein theoretisches Konzept und die darin vorgenommene Akzentuierung zu beschreiben, habe ich daher letzten Endes die folgende Bezeichnung gewählt: *Diskursforschung mit dispositivistischer Perspektive* nach Foucault.

Nachdem ich nun die Wahl der Titulierung des Konzepts näher erläutert habe, möchte ich im Folgenden die Gründe aufzeigen, warum das von mir so bezeichnete Konzept der Diskursforschung mit einer dispositivistischen Perspektive für mein Forschungsvorhaben besonders geeignet ist. Dazu werde ich die gleiche Struktur verwenden, die ich bereits am Ende vom 2. Kapitel *Forschung zu weiblichen Genitalverstümmelungen* für die dort genannten Hauptforschungsfragen verwendet habe und die ich später auch in der Analyse und Diskussion verwenden werde. Diese Struktur gliedert sich im Wesentlichen in einen ersten archäologischen und einen zweiten

sein: Es besteht die Möglichkeit, dass es sich um ein Zusammenspiel verschiedener Aspekte gehandelt hat, die zu diesem Notstand führten.

genealogischen Teil. Insgesamt verfolge ich die Beantwortung von drei Hauptforschungsfragen; zwei sind dem Bereich der Archäologie und eine der Genealogie zugeordnet. Die Forschungsfragen beider Bereiche beantworte ich auf der Grundlage der Diskursforschung mit einer dispositivistischen Perspektive. Für den archäologischen Bereich bietet Foucaults Werkzeugkasten ausreichend Instrumente, um einen umfassenden Erklärungsrahmen für die Antwort auf die erste und zweite Hauptforschungsfrage zu gewährleisten. Die dritte genealogische Hauptforschungsfrage erfordert dagegen die Hinzunahme feministischer Instrumente, weshalb dann von einer theoretischen Grundlage gesprochen werden muss, die als Diskursforschung mit feministischer und dispositivistischer Perspektive bezeichnet werden kann.

Der archäologische und der genealogische Teil sind nicht klar voneinander zu trennen, sie sind eng miteinander verwoben und überschneiden sich stellenweise. Dies hängt mit ihrer historischen Dimension zusammen. Foucault geht davon aus, dass wir in einer historischen Welt leben, in der das Diskursive bzw. das Gesprochene Spuren hinterlässt, in einer Welt, die vollständig von Diskursen, d. h. von tatsächlich gesprochenen Äußerungen, durchdrungen und durchwoben ist. Bereits Gesprochenes bestimmt über die Möglichkeiten, was danach gedacht, gesagt, getan werden kann. Gerade hierin zeigt sich die Machtwirkung von Diskursen, die sich über Zeit und Raum erstrecken (vgl. Kerchner, 2006, S. 48). Dieses diskursbedingte Gewordensein der Welt impliziert auch, dass sich die Wahrnehmungsweise der Außenwelt oder anders ausgedrückt die Bedeutung, die Gegenständen gegeben wird, fortwährend verändert. Da die Welt in der Bedeutung, die diese für eine Gesellschaft hat, sprachlich konstituiert wird, ist es nicht möglich, das Gesprochene von der historischen Veränderung dieser Wirklichkeit zu trennen (vgl. Landwehr, 2006, S. 117). Von einem methodischen Standpunkt aus betrachtet, geht es bei der Archäologie somit darum, einen Diskurs zu erfassen, genauer gesagt, die Gesetze seines Aufkommens und die Regeln, die das Erscheinen und Verschwinden von Aussagen

determinieren. Die Genealogie baut im nächsten Schritt darauf auf, und es geht darum, die Machtwirkungen des Diskurses und seine Folgen in den Blick zu nehmen. Foucault beschrieb die Genealogie einst als das Schreiben der Geschichte der Interpretation (vgl. Foucault, 2002, S. 178). Soweit ein kleiner Exkurs über die Verbindung zwischen dem Konzept der Archäologie und der Genealogie, bevor wir nun zunächst zum ersten archäologischen Teil kommen und im Anschluss zum, wie aufgezeigt, schwer davon zu trennenden, zweiten genealogischen Teil übergehen.

Eine Definition der foucaultschen Archäologie soll zunächst sein Verständnis dieses Begriffs in Erinnerung rufen:

Die Archäologie definiert die Formationsregeln einer Gesamtheit von Aussagen. Sie manifestiert damit, wie eine Folge von Ereignissen in genau der Reihenfolge, in der sie sich präsentiert, Gegenstand des Diskurses werden, registriert, beschrieben, erklärt, in Begriffen ausgearbeitet werden und die Gelegenheit zu einer theoretischen Wahl bieten kann (Foucault, 2018, S. 238).

In der ersten Hälfte meiner Analyse werde ich Foucaults theoretisches Konzept der Archäologie verwenden, um den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland im Hinblick auf ihre Entstehung und Entwicklung zu untersuchen. Da dieser Satz sehr viel enthält, möchte ich ihn in seine Bestandteile zerlegen: Im Rahmen meines Forschungsvorhabens werde ich das theoretische Konzept der Archäologie nutzen, um mich auf einen ganz bestimmten Diskurs zu konzentrieren, nämlich den, der weibliche Genitalverstümmelungen thematisiert. Diesen thematischen Fokus habe ich bereits in den beiden vorangegangenen Kapiteln näher eingegrenzt, im Gegensatz zum räumlichen und zeitlichen Fokus. Der Ort, auf den ich mich in meinem Forschungsvorhaben konzentriere, ist die Ebene der Politik in Deutschland. Ich konzentriere mich dabei auf die Zeit ab den 1990er bis in die 2020er Jahre.

In dem Sammelband „Foucault: Diskursanalyse der Politik“ (2006) warnen die Herausgeberinnen Brigitte Kerchner und Silke Schneider bereits in ihrer Einleitung davor, das Politische simplifizierend in Institutionen, Personen oder Programmen zu verorten (vgl. S. 23). Durch die Untersuchung des Deutschen Bundestags, um die Ebene der Politik zu erforschen, begeben ich mich jedoch genau in diesen Bereich, indem ich das Politische in einer Institution suche. Trotz der Bedenken von Kerchner und Schneider gehe ich mit Foucault davon aus, dass dies möglich ist:

Man kann Machtbeziehungen durchaus innerhalb bestimmter Institutionen analysieren. Das ist vollkommen legitim, denn diese Institutionen eröffnen besonders gute Möglichkeiten, die Machtbeziehungen und vielfältigen, konzentrierten, geordneten und zu höchster Effizienz geführten Formen zu beobachten. Darum darf man erwarten, dort Form und Logik ihrer elementaren Mechanismen erkennen zu können (Foucault, 2005b, S. 288).

Ganz so unterschiedlich, wie es auf den ersten Blick scheint, sind die Positionen von Kerchner und Schneider und die von Foucault jedoch nicht. Denn Foucault geht gleichwohl davon aus, dass die eigentliche Verankerung der Machtverhältnisse natürlich außerhalb der Institutionen zu suchen ist: *„[D]ie Macht ist nicht eine Institution, ist nicht eine Struktur, ist nicht eine Mächtigkeit einiger Mächtiger. Die Macht ist der Name, den man einer komplexen strategischen Situation in einer Gesellschaft gibt“ (Foucault, 2005b, S. 288).* Meine Schlussfolgerung, welche auch den Grund für die Wahl der Untersuchung einer Institution umfasst, divergiert lediglich von der Perspektive von Kerchner und Schneider. Sie beruht auf der Annahme, im Einklang mit Foucault, dass Machtbeziehungen in Institutionen aufgrund ihrer manifesten Ausprägung besonders gut analysiert werden können (vgl. Foucault, 2005b, S. 288). Mit Foucault ist es aber ebenso wichtig als auch richtig zu sagen, dass durch die Analyse von

Institutionen nicht alle Machtbeziehungen einer Gesellschaft offengelegt werden können, „*selbst wenn es sich um jene Institutionen handelt, die man zu Recht als »politisch« bezeichnen kann*“, da Machtbeziehungen im gesamten gesellschaftlichen Geflecht wurzeln (Foucault, 2005b, S. 290). Die Analyse von Institutionen ist also möglich, wobei die Ergebnisse mit einer gewissen Vorsicht zu genießen sind.

Anders als bei der thematischen und räumlichen Begrenzung ist mein zeitlicher Fokus in zwei Teile gegliedert: Zum einen untersuche ich einen Zeitpunkt, und zwar den des Aufkommens des Diskurses auf der Ebene der Politik in Deutschland und zum anderen untersuche ich einen Zeitraum, indem ich die Entwicklung des Diskurses vom Aufkommen bis in die Gegenwart untersuche. Bei der Untersuchung des Zeitpunkts als auch bei der des Zeitraums ist der Blick auf relevante Äußerungen gerichtet, die sich durch fortwährende Wiederholungen zu Aussagen verfestigt haben. Die Blickrichtung des ersten Teils der Untersuchung, basierend auf Foucaults archäologischen Ansatz, richtet sich folglich in die Vergangenheit.

Bei der Untersuchung des Zeitpunkts liegt der Fokus auf solchen Äußerungen, die Aufschluss über andere Diskurse und diskursive Ereignisse bieten, aus denen der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland zu genau diesem Zeitpunkt und in genau dieser Weise hervorgegangen ist. Es geht somit nicht um das Aufkommen des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen im Allgemeinen, sondern im Besonderen um den Bruch, der dazu geführt hat, dass der Diskurs von der Ebene der Politik aufgenommen wurde. Dementsprechend lautet die erste von zwei archäologischen Hauptforschungsfragen: Wie ist der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland aufgekommen? Mit zwei Subfragen differenziere ich diese Forschungsfrage weiter aus: Welche diskursiven Vorkommnisse finden sich im Diskurs auf der Ebene der Politik bzw. auf welche wird dort verwiesen? Aus welchen Diskursen ist der Diskurs

über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik hervorgegangen?

Bei der Betrachtung des Zeitraums, d. h. der Entwicklung des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland, von seinem Aufkommen bis zur Gegenwart, liegt der Fokus auf dem Diskurs und seiner Ausprägung in den verschiedenen Untersuchungszeiträumen. Es geht folglich um den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen, bzw. um das Wissen, das Politiker:innen des Deutschen Bundestags ihrem Denken, Sprechen und daraus abgeleiteten Tätigkeiten zugrunde legen. Zudem zielt die Untersuchung darauf ab, die konkreten Vergegenständlichungen zu erfassen, die aus diesem Diskurs hervorgehen. Denn nach Foucault ist der Diskurs die Form, in der das Wissen jeweils vorliegt, oder anders ausgedrückt: Alles Wissen wird diskursiv erzeugt. Der Diskurs interpretiert Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung nicht als einen zuvor bereits gegebenen Gegenstand, sondern bringt diesen erst hervor, indem er ihn auf eine bestimmte Weise erfahrbar macht und in diesem Sinne soziale Wirklichkeit schafft.¹⁰ D. h., das Wissen, das sich im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen formiert, stellt sich als eine spezifische Form der Macht dar. Bevor wir uns jedoch genealogischen Machtfragen zuwenden, geht es zunächst um eine deskriptive Darstellung des Diskurses während der drei Untersuchungszeiträume bzw. der Entwicklung des Diskurses, die sich dann aus dem Vergleich der einzelnen Untersuchungszeiträume

¹⁰ Natürlich muss an dieser Stelle dazu gesagt werden, dass es nicht allein der Diskurs auf der Ebene der Politik ist, der diesen Gegenstand erschafft. Stattdessen ist es ein Zusammenspiel aus Diskursen weiblicher Genitalverstümmelungen auf allen Ebenen. Diese Ebenen sind nicht vollkommen unabhängig voneinander; sie beeinflussen sich wechselseitig und überlappen sich zum Teil stark. (Ein Stück weit nimmt der Diskurs auf der Ebene der Politik aber dennoch eine besondere Rolle innerhalb der verschiedenen Ebenen ein, in dem Sinne, dass es sich hierbei um einen Diskurs handelt, der im Rahmen verfestigter Strukturen stattfindet, von denen eine besondere Form der Macht ausgeht mit weitreichenden Folgen für die Individuen, die den im Diskurs eröffneten Subjektpositionen unterworfen sind.)

ablesen lässt. Die zweite archäologische Hauptforschungsfrage lautet daher: Wie hat sich der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland seit seinem Aufkommen entwickelt? Die Frage differenziert sich in vier Subfragen aus, wovon sich die erste auf die Autor:innenpositionen und die zweite bis vierte auf die drei nicht- bzw. diskursiven Praxen, Sprechen/Denken, Tun, Vergegenständlichung, beziehen: Wer spricht und von welcher Position aus wird gesprochen? Welche Aussagen wurden über weibliche Genitalverstümmelungen getroffen? Welche Aussagen wurden über Tätigkeiten bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen getroffen? Welche Aussagen wurden über Vergegenständlichungen bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen getroffen?

Der zweite genealogische Teil baut auf dem vorangegangenen archäologischen auf, denn in der Genealogie geht es vor allem darum, die vom Diskurs ausgehenden Machteffekte und ihre Folgen für die Subjekte zu betrachten. Im Unterschied zur Archäologie, welche sich auf die Vergangenheit des Diskurses bezieht, ist es mithilfe des genealogischen Konzepts möglich, die Gegenwart dessen zu analysieren. Bevor wir jedoch noch tiefer in das theoretische Konzept einsteigen, das dem zweiten Teil meines Forschungsvorhabens zugrunde liegt, möchte ich zuvor auch hier eine Definition der Genealogie in Erinnerung rufen. In der Vorlesung „Historisches Wissen über Kämpfe und Macht“, die Foucault im Januar 1976 hielt, sagte er:

Als Genealogie bezeichnen wir [...] diese Verbindung zwischen gelegten Kenntnissen und lokalen Erinnerungen, die die Konstituierung eines historischen Wissens der Kämpfe ermöglicht sowie die Verwendung dieses Wissens in den gegenwärtigen Taktiken (1978, S. 62).

Mit der Genealogie verfolgt Foucault also eine Art Ereignishaftigkeitsprüfung von Wissen, wie im vorangegangenen Zitat deutlich wurde, aber auch von Subjektpositionen und stellt einen

historisch-kritischen Selbstbezug der Erkenntnis her (vgl. Foucault, 1992, S. 30-31). Ich begeben mich im zweiten genealogischen Teil meines Forschungsvorhabens folglich auf die Suche nach Beziehungen zwischen Macht, Wissen und Subjekten im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland. Kurz gesagt: Die Genealogie dient mir zur Betrachtung von Dispositiven eben jener genitalverstümmelnden Praktiken. Hierbei kommt der dispositivistischen Perspektive eine besonders große Rolle zu, und es ergibt sich die folgende dritte Hauptforschungsfrage: Welche Macht geht vom Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland aus und wie wirkt sich diese auf Subjekte aus? Diese Forschungsfrage habe ich in drei Subfragen unterteilt, von denen sich die erste auf die im Diskurs angebotenen Subjektpositionen und somit auf den Vorgang der Subjektivierung bezieht und die übrigen zwei auf das Dispositiv.

Foucault zufolge sind Wissen und Macht in modernen Gesellschaften eng miteinander verbunden: Es gibt keine Machtbeziehung, die nicht gleichzeitig ein entsprechendes Wissensfeld konstituiert, und kein Wissen, das nicht auch Machteffekte aufweist. Als Wissen gilt jeweils das, was eine Gesellschaft als wahr akzeptiert bzw. diejenigen Diskurse, die sie als wahr gelten lässt. Verschiedene Mechanismen und Instanzen, die innerhalb und außerhalb des Diskurses wirken, ermöglichen die Unterscheidung zwischen wahren und falschen Aussagen und schaffen einen Modus, durch den die einen von den anderen unterschieden werden. Das heißt, die Wahrheit basiert auf einem System der Ein- und Ausgrenzung, wodurch sie Macht impliziert (vgl. Seier, 1999, S. 77). Foucault geht es jedoch nicht um einen „*Kampf für die Wahrheit*“, sondern um die Analyse der „*Regeln, nach denen das Wahre vom Falschen geschieden wird und das Wahre mit spezifischen Machtwirkungen ausgestattet wird*“ (Foucault, 1978, S. 53). Eben diesem Wissen, das eine solch machtvolle Wirkkraft auf Wahrheit und Wirklichkeit hat, soll in dem speziellen Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf den Grund gegangen werden.

Im archäologischen Teil werde ich den Diskurs durch die Untergliederung in die drei diskursiven Praxen in seine Einzelteile zerlegen. Im genealogischen Teil füge ich die einzelnen Teile wieder zusammen und lege den Fokus auf ihr Zusammenspiel, denn zwischen den diskursiven und nicht-diskursiven Elementen besteht ein Netz, in Foucaults Worten ausgedrückt, ein sogenanntes Dispositiv. Dieses ordnet und positioniert sich ständig neu, weil und insofern es auf einen Notstand reagiert. Der Zugewinn einer Forschung mit dispositivistischer Perspektive gegenüber einer rein sprachlich-performierten Diskursforschung besteht also zum einen darin, das Zusammenspiel von diskursiven und nicht-diskursiven Praxen und die Machtwirkungen, die diese entfalten, zu erfassen, sowie zum anderen Dispositive als Reaktionen auf einen Notstand erkennen zu können. Bezogen auf mein Forschungsvorhaben geht es hier also um die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen und der Wirklichkeit derartiger Praktiken, sowie um die damit einhergehenden Machteffekte. Demzufolge habe ich die folgenden zwei Subfragen im Bereich des Dispositivs formuliert: Auf welchen Notstand wurde mit dem Dispositiv reagiert? Welches Dispositiv hat sich aus dem Zusammenspiel der drei diskursiven Praxen gebildet?

Die zuvor angesprochenen Machteffekte bringen uns nun zum letzten Aspekt, den vom Diskurs hervorgebrachten Positionen für Subjekte. Denn eine machtvolle Wirkung des Diskurses ist es, dass dieser Subjektpositionen eröffnet, die von Individuen besetzt werden können. Nehmen Individuen eine solche Position ein, ermöglicht das ihnen eine bestimmte Identifizierung und die Annahme einer Identität. Dabei ist dieser Prozess keinesfalls freiwillig. Vielmehr werden Individuen einem Subjekt unterworfen und sind dadurch an seine Grenzen gebunden. Das Ziel dieser Teilanalyse ist somit, Subjektpositionen herauszuarbeiten, die der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland Individuen anbietet. Es geht also darum, die dort produzierten Möglichkeitsbedingungen der Rationalität sozialer Differenzierung

4. KAPITEL

herauszuarbeiten, über die mit der Thematisierung von Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung Individuen klassifiziert werden und je nach diskursiver Kräfteverteilung in Betroffene, Nicht-Betroffene, Gefährdete und Weitere unterteilt werden. Für diesen Bereich der Subjektpositionen habe ich die folgende Subfrage formuliert: Welche Subjektpositionen wurden durch den Diskurs angeboten?

Tabelle 1 zeigt eine Übersicht, die die drei Hauptforschungsfragen und ihre jeweiligen Subforschungsfragen in einen archäologischen und genealogischen Bereich unterteilt. Die archäologischen Forschungsfragen sind deskriptiver Natur, während die genealogischen Fragen eine erklärende Dimension aufweisen. Die Erstgenannten werde ich im Analyse-Kapitel beantworten, während ich mich den Letzteren im Diskussions-Kapitel widme:

Archäologie	1. Hauptforschungsfrage:	
	Wie ist der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland aufgekommen?	
	Diskurs	<ul style="list-style-type: none"> ○ Welche diskursiven Vorkommnisse finden sich im Diskurs auf der Ebene der Politik bzw. auf welche wird dort verwiesen? ○ Aus welchen Diskursen ist der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik hervorgegangen?
Archäologie	2. Hauptforschungsfrage:	
	Wie hat sich der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland seit seinem Aufkommen entwickelt?	
	Autor:innenpositionen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Wer spricht und von welcher Position aus wird gesprochen?
	Diskursive Praxen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Welche Aussagen wurden über weibliche Genitalverstümmelungen getroffen? ○ Welche Aussagen wurden über Tätigkeiten bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen getroffen? ○ Welche Aussagen wurden über Vergegenständlichungen bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen getroffen?
Genealogie	3. Hauptforschungsfrage:	
	Welche Macht geht vom Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland aus und wie wirkt sich diese auf Subjekte aus?	
	Subjektivierung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Welche Subjektpositionen wurden durch den Diskurs angeboten?
	Dispositive	<ul style="list-style-type: none"> ○ Auf welchen Notstand wurde mit dem Dispositiv reagiert? ○ Welches Dispositiv hat sich aus dem Zusammenspiel der drei diskursiven Praxen gebildet?

Tabelle 1: Forschungsfragen

Die Bedeutung, Antworten auf diese drei Hauptforschungsfragen zu geben, besteht darin, dass Diskurse vor allem durch ihre Kopplung mit Macht, also in Form von Dispositiven, sozial und historisch wirksam werden. Macht geht von Diskursen aus, da sie das Wissen

hervorbringen, auf dessen Grundlage sich die Menschen die Welt um sie herum erklären und sich entsprechend dieser Deutung gemeinsam eine Wirklichkeit schaffen. Auf den Fall des vorliegenden Forschungsvorhabens übertragen, besteht die Bedeutung derlei Fragen zu verfolgen darin, dass vom Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland insofern Machteffekte ausgehen, als dieser das Wissen hervorbringt, auf dessen Grundlage sich die deutsche Bevölkerung derartige Praktiken erklärt und sich dementsprechend eine Wirklichkeit schafft. Letztlich entscheidet also der Diskurs über den Umgang und die Versorgung von Mädchen und Frauen, die von weiblichen Genitalverstümmelungen betroffen oder bedroht sind.

Auf der Grundlage des Konzepts der Diskursforschung, mit einer feministischen und dispositivistischen Perspektive, ist es möglich, die drei Hauptforschungsfragen zu beantworten und damit aktuelle Wissensformen und zugehörige Wirklichkeiten adäquat zu interpretieren. Mit dem ersten archäologischen Teil wird der Blick in die Vergangenheit gerichtet, während mit dem darauffolgenden genealogischen die Gegenwart in den Blick genommen wird. Es wird somit mittels Foucaults Konzept nach den langfristigen Voraussetzungen von aktuellem politischem Tun gefragt, nach den historischen überkommenden Aussageordnungen, die unsere Wahrnehmung von der Wirklichkeit, die aktuelle Definition politischer Probleme und damit insgesamt die politische Ordnung der Gegenwart bestimmen. Im Falle meines Forschungsvorhabens kann damit also die Wahrnehmung von der Wirklichkeit weiblicher Genitalverstümmelungen sowie die aktuelle Definition derartiger Praktiken auf der Grundlage historischen Wissens bestimmt werden, und zwar als der kleine Teil, den dieses Thema innerhalb der gesamten politischen Ordnung der Gegenwart ausmacht.

4.2 Diskursforschung mit feministischer und dispositivistischer Perspektive

Nachdem ich zuvor erläutert habe, warum und wie ich Foucaults Theorie als Diskurstheorie mit einer dispositivistischen Perspektive anwende, werde ich im Folgenden darlegen, warum ich dieses Konzept um eine feministische Perspektive erweitere. Zunächst werde ich erneut auf den foucaultschen Machtbegriff eingehen, um daraus den Bedarf einer feministischen Erweiterung abzuleiten. Ich werde für die Anschlussfähigkeit feministischer Perspektiven an foucaultsche Theorien argumentieren und konkret auf die von mir verwendeten Ansätze – Intersektionalität, weiß-Sein und Othering – eingehen. Dabei werde ich deutlich machen, dass sich eine Diskursanalyse mit dispositivistischer Perspektive, die um feministische Perspektiven erweitert wird, nicht nur als besonders geeignet für mein Forschungsinteresse erweist, sondern dass eine Erweiterung um feministische Perspektiven dafür unabdingbar ist. Die Bezeichnung meines theoretischen Konzepts ist daher noch ein weiteres Mal zu konkretisieren, und zwar als *Diskursforschung mit einer feministischen und dispositivistischen Perspektive auf Grundlage von Foucaults Theorien*.

In einem Interview mit Fontana und Pasquino im Jahr 1976 äußerte Foucault, als er nach dem Grundbegriff der Unterdrückung und einer „*Sehnsucht nach einer Macht, die ohne Zwang, ohne Disziplin und ohne Normierung [funktioniert]*“ (2003b, S. 196) gefragt wurde, dass der Begriff der Unterdrückung seiner Meinung nach nicht geeignet sei, „*um dem Rechnung zu tragen, was es gerade in der Macht an Produktivem gibt*“ (2003b, S. 197). Von diesem Gedanken ausgehend fragte Foucault seine beiden Interviewer zurück, ob sie tatsächlich davon ausgingen, dass Macht gehorcht, wenn sie stets nur unterdrückt und niemals etwas anderes tut, als Nein zu sagen. Seine unmittelbare Antwort darauf lieferte er selbst:

Dass die Macht Bestand hat, dass man sie annimmt, wird ganz einfach dadurch bewirkt, dass sie nicht bloß wie eine Macht lastet, die Nein sagt, sondern dass sie in Wirklichkeit die Dinge durchläuft und hervorbringt, Lust verursacht, Wissen formt und einen Diskurs produziert; man muss sie als ein produktives Netz ansehen, das weit stärker durch den ganzen Gesellschaftskörper hindurchgeht als eine negative Instanz, die die Funktion hat zu unterdrücken (Foucault, 2003b, S. 197).

Foucault betrachtet Macht somit primär als produktiv. Obwohl er die unterdrückende Natur nicht negiert, schreibt er ihr einen deutlich geringeren Stellenwert zu. Seine Auffassung der Macht in dieser doppelten Dimension ist grundsätzlich fruchtbar für mein Forschungsinteresse, den Diskurs über die Verstümmelung weiblicher Genitalien auf der Ebene der Politik in Deutschland zu erfassen. Allerdings reicht sie nicht weit genug, um auch die davon ausgehenden Machteffekte vollständig zu verstehen.

Sein produktives Machtverständnis verdeutlicht, wie Macht Wissen formt und Diskurse sowie Dispositive hervorbringt. Angesichts von Foucaults Betonung der Produktivität erweist sich sein Verständnis von Macht als geeignet für meine erste und zweite Hauptforschungsfrage, bezüglich der Entstehung und der Entwicklung des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland. Seine Betonung der Produktivität begrenzt jedoch die umfassende Erklärungskraft im Hinblick auf die unterdrückenden Auswirkungen auf die Subjekte. Meine dritte Hauptforschungsfrage zielt darauf ab, zu verstehen, wie Macht bestimmte Kategorien im analysierten Diskurs gebündelt und gegen andere ausgeübt hat. Mit dieser letzten Forschungsfrage verschiebt sich der Fokus somit von der produktiven hin zur unterdrückenden Macht, eine Macht, die für Foucault, wie erwähnt, von untergeordneter Relevanz ist. Um die Wirkung der Macht, die vom untersuchten Diskurs und Dispositiv ausgeht, über die Produktivkräfte hinaus besser zu verstehen und ihre

unterdrückenden Auswirkungen auf die Subjekte zu erfassen, muss ich den Werkzeugkasten von Foucault erweitern, was ich mit der Hinzufügung feministischer Instrumente tun werde.

Intersektionalität erweist sich als passendes Instrument, um im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland die hegemonialen, machtvollen Wechselwirkungen sozialer Kategorien, wie Geschlecht, Herkunft bzw. *race*¹¹, Klasse und Alter, offenzulegen. Da in der deutschen Gesellschaft weiß-Sein die Norm ist, von der nicht-weiße Identitäten abweichen und aktiv als Andere abgegrenzt werden, ergänzen die Konzepte des Othering und des weiß-Seins den intersektionalen Ansatz auf wesentliche Weise. Othering beschreibt den Prozess, durch den nicht-weiße Identitäten als fremd und andersartig konstruiert werden, was zur Marginalisierung und Exklusion führt. Weiß-Sein fungiert dabei als unsichtbarer Standard, der Privilegien und Machtstrukturen aufrechterhält. Durch die Integration dieser Konzepte kann der intersektionale Ansatz tiefere Einblicke in die Mechanismen der Diskriminierung und Ungleichheit bieten, indem er die Wechselwirkungen zwischen Rassismus, Sexismus und anderen Formen der Unterdrückung beleuchtet. Ich werde an späterer Stelle genauer auf die drei Ansätze eingehen und eine Erklärung nachliefern, warum es sich bei ihnen um die fehlenden und notwendig zu ergänzenden Instrumente in meinem Werkzeugkasten handelt. Ihre Anwendung ist ein *Projekt*, so viel kann bereits mit Kimberlé Crenshaws Worten gesagt werden, das darauf abzielt:

[T]o unveil the processes of subordination and the various ways those processes are experienced by people

¹¹ Ich gebrauche den Begriff *race* anstelle von *Rasse*, da Letzterer untrennbar mit dem kolonialen und faschistischen Vokabular der Rassenlehre und somit mit Gewalt und Vernichtung verbunden ist. Aus dem Bestreben heraus, die Wiederbelebung und Perpetuierung dieser Lehren zu verhindern und angesichts des Fehlens treffender deutscher Bezeichnungen, greife ich auf den englischen Begriff *race* zurück. Dieser Begriff ist nicht frei von negativen Konnotationen, aber er wird auch affirmativ als positive Selbstidentifikation genutzt, weshalb ich ihn für geeigneter halte.

who are subordinated and people who are privileged by them. It is, then, a project that presumes that categories have meaning and consequences. And this project's most pressing problem, in many if not most cases, is not the existence of the categories, but rather the particular values attached to them and the way those values foster and create social hierarchies (1991, S. 1297).

Die Hinwendung zu diesen Ansätzen impliziert keine Abkehr von der foucaultschen Diskurs- und Dispositivtheorie, sondern vielmehr die Erweiterung seines methodischen Instrumentariums um weitere für mein Forschungsinteresse notwendige analytische Werkzeuge.

Ich betrachte die genannten feministischen Instrumente als wichtige Ergänzungen zu Foucaults Werkzeugsammlung. Mit der Annahme der Anschlussfähigkeit feministischer Ansätze an Foucaults Theorien bin ich nicht allein, ganz im Gegenteil ist die Einschätzung, dass Foucault wichtige Impulse zur feministischen Theoriebildung gegeben hat, weit verbreitet. So merkten Sabine Mehlmann und Stefanie Soine bspw. an, dass Foucault „*vielfältige methodische und theoretische Ansatzpunkte für eine (selbst-)kritische und auf Emanzipation abzielende feministische Theorie und Politik*“ (2014, S. 367) schuf. Weiter hieß es, dass hierzu vornehmlich die Betonung des erfinderischen und realitätserzeugenden Charakters der Macht gehöre, die Betonung der unauflösbaren Beziehung zwischen Macht und Wissen, die grundlegende Kritik am rationalen, mit sich selbst identischen und autonomen Subjektmodell der Aufklärung sowie Foucaults strikt historisierende Vorgehensweise (vgl. Mehlmann und Soine, 2014, S. 370). Bereits 1996 äußerte sich Susan J. Hekman ähnlich, als sie argumentierte, dass insbesondere seine Neudefinitionen von Wahrheit und Subjektivität feministische Erkundungen der geschlechtsspezifischen Konnotationen dieser Begriffe gefördert haben (vgl. 1996, S. 1).

Diese Stimmen, die Foucault zugeneigt sind, sollen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass einige Sozialwissenschaftler:innen ein

Unbehagen bei einer zu engen Verbindung zwischen feministischer und foucaultscher Theorie empfinden. Ihr unbehagliches Gefühl rührt vor allem aus zweierlei Annahmen Foucaults. Erstens, daraus, dass er selbst nicht ausreichend auf Geschlecht einging. In keiner seiner ausführlichen Machtanalysen hat Foucault sich in besonderer Weise die männliche Herrschaft vorgenommen und in keiner seiner kritischen Analysen über Sexualität und Körperdisziplinierung hat er die Geschlechterdifferenz explizit ins Auge gefasst, geschweige denn Heterogenität in der binären Geschlechtlichkeit. Zweitens bezog sich das Unbehagen an Foucault auf seine fundamentale Subjektkritik. Diese beraube die Frauenbewegung um ein handlungsfähiges politisches Subjekt (vgl. Raab, 1998).

Derlei Kritik an Foucaults Subjektverständnis wurde wiederum entgegengehalten, dass ein einheitliches Konzept der Frau, ein autonomes, konstituierendes Subjekt, eine Politik der Identität und der Befreiung den Bedürfnissen von Feminismen nicht gerecht werde. Die vielfältige Unterdrückung von Frauen erfordere spezifische, d. h. auch lokale Widerstände, die auf die besonderen Situationen zugeschnitten sind, denen Frauen in ihrer Heterogenität ausgesetzt sind. Foucaults Werk sei ausreichend transformativ, um der Vielfältigkeit von Frauen zu entsprechen. Hekmans Erachten nach seien Foucaults Annahmen für eines der wichtigsten Themen des zeitgenössischen Feminismus, und zwar „*the global differences among women*“ (1996, S. 7) besonders geeignet.

Auch ich halte die Theorien Foucaults für geeignet, um zu verstehen, dass Macht sich unterschiedlich auf Frauen auswirkt. Allerdings nur unter der Einschränkung, dass diese für feministische Theorien fruchtbar gemacht werden können, aber nicht, um sie *per se* zu nutzen. Die zuvor angeführte Kritik, dass er selbst in seinen Arbeiten nie eine intersektionale Perspektive eingenommen hat, kann nicht von der Hand gewiesen werden. Seine Leitbegriffe, insbesondere der des Diskurses, des Wissens und der Macht, stellen jedoch wichtige Ausgangspunkte für das Konzept der Intersektionalität dar. Im

vorherigen Theorie-Kapitel wurde bereits ausführlich erläutert, dass für Foucault Macht und Wissen untrennbar miteinander verbunden sind. Mittels der Intersektionalität kann gezeigt werden, wie Macht in Diskursen und Wissenssystemen verankert ist, die die Konstruktion von sozialen Kategorien beeinflussen und sich darauf auswirken, wer als normal oder von dieser Norm abweichend betrachtet wird. Die Verbindung zwischen Foucaults Theorien und dem Konzept der Intersektionalität liegt somit darin, dass Intersektionalität die Vielschichtigkeit der Machtverhältnisse verdeutlicht, während Foucaults Theorien zeigen können, wie Macht in den diskursiven Formationen verankert ist. Durch den Anschluss der Intersektionalität an Foucault kann ein tieferes Verständnis für die Komplexität und Vielschichtigkeit von unterdrückenden Machtverhältnissen erlangt werden.

Um die Macht des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland während des Untersuchungszeitraums im Detail zu analysieren und dessen Auswirkungen auf Subjekte zu untersuchen, werde ich verschiedene feministische Ansätze zugrunde legen, die jedoch eng miteinander verbunden sind. Konkret handelt es sich, wie bereits erwähnt, um den Ansatz der Intersektionalität, der dabei hilft, die Wechselwirkungen verschiedener sozialer Kategorien zu analysieren und zu verstehen. Dadurch liefert das Konzept auch Hinweise darauf, wie die dadurch entstehenden unterschiedlichen Identitäten und Merkmale die Konstruktion von weiß-Sein und Othering beeinflussen. Der Ansatz des weiß-Seins behandelt die Rolle von Rassismus und Privilegien, während das Konzept des Othering sich mit der Konstruktion von Identitäten, der Abgrenzung von Gruppen, und der daraus entstehenden Position(ierung), Marginalisierung und Diskriminierung befasst.

Den Begriff *Intersektionalität* prägte Kimberlé Crenshaw in den 1990er Jahren in ihrem Aufsatz „Mapping the margins: Intersectionality, identity politics and violence against women of color“ (1991). Darin

argumentierte Crenshaw, dass das individuelle Leben und die Struktur der Macht in der Gesellschaft nicht allein durch einzelne soziale Merkmale wie z. B. Geschlecht, Sexualität, Klasse, Alter oder race geprägt sind, sondern durch ihre komplexen Wechselwirkungen. Die US-amerikanische Juristin leitete den Begriff Intersektionalität vom englischen Wort *Intersection* ab, was im Deutschen *Straßenkreuzung* bedeutet. Mithilfe der Metapher der Kreuzung, die als Knotenpunkt sich überschneidender Straßen fungiert, illustrierte Crenshaw anhand von Gerichtsfällen im Arbeitsrecht, dass Schwarze¹² Frauen in ihren Unternehmen aufgrund ihrer multidimensionalen Identität diskriminiert wurden. Diese Diskriminierung basierte sowohl auf ihrem Geschlecht als auch ihrer race, wobei sich beide Merkmale überlagerten und verstärkten. Die Erfahrungen von Menschen mit mehreren diskriminierungsrelevanten Merkmalen addieren sich nicht einfach. Vielmehr wirken sie multiplikativ. Das bedeutet, dass die Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit multidimensionalen Identitäten nicht einfach die Summe der Erfahrungen darstellen, die sie gemacht hätten, wenn sie nur ein diskriminierungsrelevantes Merkmal aufweisen würden. Stattdessen entsteht eine Wechselwirkung verschiedener Diskriminierungsformen, die sich gegenseitig verstärken und zu einer komplexen Form der Unterdrückung führen. Crenshaw unterstrich mit ihrem Fokus auf race und Geschlecht die Notwendigkeit, „*to account for multiple grounds of identity when considering how the social world is constructed*“ (1991, S. 1244-1245).

Crenshaw war nicht die erste Denkerin, die sich mit der Intersektion verschiedener Diskriminierungsformen beschäftigte, aber durch sie wurde der Begriff der Intersektionalität bekannt und lieferte eine neue gemeinsame Grundlage. Dieser gemeinsame *Brennpunkt*, wie es Kathy

¹² Ich gebrauche die Bezeichnung *Schwarz* und *weiß* als politische Kategorien. Die oft von Menschen, die Rassismus-Erfahrungen machen, gewählt Selbstbezeichnung Schwarz, großgeschrieben und weiß, kleingeschrieben, als emanzipatorische Widerstandspraxis in einer mehrheitlich weiß dominierten Gesellschaftsordnung.

David in ihrem Artikel „Intersektionalität als Buzzword“ (2010) beschrieb, vereinte disparate theoretische Ansätze innerhalb der feministischen Wissenschaft (vgl. S. 65). Die theoretischen Grundlagen, auf die sich Crenshaw stützte, wurden bereits in den 1960er und 1970er Jahren von schwarzen Feministinnen formuliert und lassen sich sogar bis ins 19. Jahrhundert zurückverfolgen (vgl. Collins und Bilge, 2016; Crenshaw, 1991). Intersektionalität entstand als Kritik Schwarzer Feministinnen an eindimensionalen Perspektiven sowohl in der (meist weißen) feministischen Bewegung als auch in der (meist männlichen) Schwarzen antirassistischen Bewegung. Sie verdeutlichten, wie ihre spezifischen Erfahrungen als Schwarze Frauen gleichzeitig durch ihr Geschlecht und ihre race geprägt waren und betonten die Bedeutung der Theoretisierung verschiedener Unterdrückungsquellen (vgl. Davis 1981; hooks 1981; Combahee River Collective, in Hull et al. 1982; Carby 1982; Smith 1983; Moraga und Anzaldúa 1983; Collins 1990; Ware 1992; Zinn und Dill 1994).

Anders ausgedrückt handelt es sich bei der Intersektionalität somit um ein Instrument zur Analyse von Privilegien und Benachteiligungen anhand verschiedener komplexer Position(ierung)en. Ursprünglich zur Emanzipation entwickelt, ermöglicht mir seine Anwendung auf den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland die gründliche Erfassung von Machtverhältnissen und Unterdrückung durch die Berücksichtigung verschiedener sozialer Identitäten und ihrer Überlappungen.

Auch das Konzept des Othering stellt ein Instrument dar, das dazu dient, die Quelle von Unterdrückung zu analysieren, indem es den Prozess verdeutlicht, durch den bestimmte Gruppen als anders oder fremd markiert werden. Als andere markierte Gruppen und ihnen zugeordnete charakteristische Individuen werden durch den Prozess ausgegrenzt und in eine Position der Marginalisierung oder Diskriminierung versetzt. Dadurch führt Othering zur Konstruktion von Hierarchien und Machtgefällen.

1985 prägte Gayatri Chakravorty Spivak in ihrem Aufsatz „Die Rani des Sirmur“ Othering als systematisches theoretisches Konzept. Dieses stützte sie auf eine Reihe von philosophischen und theoretischen Traditionen. Insbesondere basiert Spivaks Othering-Konzept auf einem Verständnis des Selbst, das eine Verallgemeinerung der hegelschen Meister-Sklaven-Dialektik ist, wie er sie in der Phänomenologie des Geistes (1807) entwickelte (Jensen, 2011). Theoretische Referenzpunkte sind neben Hegel sowohl Simone de Beauvoirs Werk „Das andere Geschlecht“ (1949) und Arbeiten Jacques Lacans, als auch frühe postkoloniale Schriften, wie das Werk „Orientalismus“ (1978) von Edward W. Said. Auf der Grundlage der genannten Referenzen geht Spivak in ihrem Othering-Konzept davon aus, dass der Gruppe derjenigen, die als die Anderen markiert werden, eine untergeordnete Rolle im Diskurs zugeschrieben wird, die soziale Distanz sowie Differenz schafft und aufrechterhält (Spivak, 1985).

Der Prozess des Othering wird häufig durch die Intersektion sozialer Kategorien beeinflusst. Individuen werden aufgrund verschiedener Identitätsmerkmale wie Geschlecht, race, Klasse etc. als anders markiert. Zum Beispiel können Schwarze Frauen aufgrund der Verbindung von Geschlecht und race einer spezifischen Form des Othering ausgesetzt sein, die zu einer einzigartigen Art der Diskriminierung führt, die auf ihrer intersektionalen Identität basiert. Die Betrachtung von Intersektionalität kann dazu beitragen, die Komplexität und Vielschichtigkeit des Othering besser zu verstehen, indem sie aufzeigt, wie verschiedene Identitätskategorien zusammenwirken, um bestimmte Gruppen zu marginalisieren oder auszugrenzen.

Ich nutze das Konzept des Othering, um die Trennlinie zwischen denen, die weibliche Genitalverstümmelungen praktizieren und im Diskurs als Andere markiert werden, und uns, die dem Wissen nach, das dem Diskurs zugrunde liegt, solche Praktiken nicht nur nicht durchführen, sondern auch entschieden verurteilen, sichtbar zu machen und besser zu verstehen. Diese Abgrenzung bildet den Dreh-

und Angelpunkt, an dem mittels des Konzepts des Othering eine Analyse der unterdrückenden Machtdynamiken ansetzt, die aus der Verschränkung verschiedener diskriminierungsrelevanter Merkmale der als anders markierten Menschen entsteht.

Der Ort, von dem aus Menschen als Andere bestimmt werden, ist ein weißer Ort. Das ist die erste von drei Thesen zum weiß-Sein, die die Soziologin Ruth Frankenberg 1993 in ihrem Buch „The social construction of whiteness“ aufstellte. Der zweiten These Frankenbergs nach bleibt dieser Ort selbst unsichtbar und unmarkiert, aber dennoch Norm setzend. Weiß-Sein gilt als Norm, während Schwarz-Sein im Gegensatz dazu als Normabweichung sichtbar ist. Die dritte These besagt, dass weiß-Sein mit strukturellen Vorteilen und Privilegien verbunden ist, insbesondere in Gesellschaften, die durch rassistische Dominanzen geprägt sind. Frankenberg betont, dass weiß-Sein ein soziales Konstrukt ist, das durch gesellschaftliche Praxen geformt wird.

Ursula Wachendorfer (2006) stellte fest, dass weiß-Sein der deutschen Mehrheitsgesellschaft nicht bewusst ist, aber dort dennoch als Selbstkonzept wirksam ist, sozusagen als unsichtbare Normalität, wodurch sie Frankenbergs zweite These für Deutschland bestätigt. Sie beschrieb dies als Transparenzphänomen:

Weiß-Sein entleert sich seines Inhaltes, seiner historischen Bedeutungs- und Wirkungsgeschichte, unterliegt einer soziohistorischen Amnesie, bei der die Ungerechtigkeit in der Beziehung zwischen Weißen und Schwarzen zum Schweigen gebracht wird, und verwandelt sich unter der Hand unbemerkt zu einem unbestimmten neutralen Referenzort. An und von diesem Ort aus spricht, fühlt und denkt nicht mehr eine Weiße Person, sondern der Mensch schlechthin (S. 58).

Obwohl sich Wachendorfers Äußerungen auf Deutschland zu Beginn der Jahrtausendwende beziehen, besitzen sie nach Ansicht von Aischa Ahmed auch in den 2020er Jahren noch Gültigkeit. Ahmed führt das

Transparenzphänomen, d. h. das immer noch unbewusst wirksame weiß-Sein in der Bundesrepublik, auf zwei miteinander verknüpfte Geisteshaltungen zurück:

Das ist zum einen die von El-Tayeb erwähnte Unterlassung, sich mit den eigenen Rassifizierungsstrukturen auseinander zu setzen. Damit geht einher, dass es in den beiden deutschen Staaten nach 1945 aus unterschiedlichen Gründen tabu war, die eigene Geschichte in Bezug auf Rassismus zu kontextualisieren. Zum anderen ist es eine [...] Ausschließung, die mit dem Nationsbegriff in Deutschland zusammenhängt. Dementsprechend ist nach dem dominanten Verständnis der Mehrheitsgesellschaft Schwarzsein und Deutschsein unvereinbar (2020, S. 272).

Ahmed bringt diese Unvereinbarkeit mit einer Reihe von Repräsentationspraktiken und -figuren in Verbindung, die sich durch bestimmte Machtverhältnisse konfigurieren und Unterschiede festschreiben. Ihrer Ansicht nach zeige sich Deutschland bis in die Gegenwart als eine raceifizierte Gesellschaft, die aus einer ethnischen Abstammungsgesellschaft besteht, einer Volksnation, die bis heute durch das Staatsbürgerschaftsrecht definiert wird. Die Identitätskonstruktion in der Bundesrepublik werde durch subtile Körperpolitiken beeinflusst, die Differenzierungen festlegen, die über Zugehörigkeit und Ausschluss entscheiden (vgl. Ahmed, 2020, S. 273).

An diesem Ort entsteht ein Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen, in dem vordergründig Menschen, die als Schwarze Andere markiert werden, im Mittelpunkt stehen, während die Beziehung zu diesen Menschen und ihre Rolle für die Identität der weißen Mehrheitsgesellschaft in Deutschland unsichtbar bleibt. Mithilfe des Konzepts des weiß-Seins kann das Spotlight auf eben jenen Ort gerichtet werden, wodurch dieser einerseits samt seinen strukturellen Vorteilen und Privilegien sichtbar wird, andererseits aber

auch das kontrastive Entstehen durch die Konstruktion von Menschen, die als Schwarze Andere bestimmt werden, verdeutlicht wird.

4.3 Forschungsposition

Ich gehe davon aus, dass die Human- und Sozialwissenschaften gesellschaftliche Wirklichkeit deuten und diese Deutung immer vor dem Hintergrund eines Wissens vorgenommen wird, welches das jeweilige forschende Subjekt im Laufe ihres/seines Lebens erworben hat. Dieses Wissen weist jedem Subjekt eine individuelle Diskursposition zu, also einen Ort, „*ein spezifischer politisch-ideologischer Standort*“ (Jäger, 2015, S. 85), von dem aus sie am Diskurs teilnehmen und diesen bewerten. In Margarete Jägers Worten ausgedrückt,

produziert und reproduziert [die Diskursposition] die besonderen diskursiven Verstrickungen, die sich aus den bisher durchlebten und aktuellen Lebenslagen der Diskursbeteiligten speisen. Die Diskursposition ist also das Resultat der Verstricktheit in diverse Diskurse, denen das Individuum ausgesetzt war und die es im Verlaufe seines Lebens zu einer bestimmten ideologischen bzw. weltanschaulichen Position (mehr oder minder stringent) verarbeitet hat (1996, S. 47).

Die Diskursposition beeinflusst das forschende Subjekt in allen Arbeitsbereichen, angefangen bei der Entscheidung des genauen Forschungsinteresses über die Wahl der Methodik bis hin zur Interpretation der gewonnenen Erkenntnisse (ebd.). Sie überlagert Objektivität und begründet die erkenntnistheoretische Basis des Subjekts (vgl. Boddy, 2002, S. 143), da diese im Begreifen des Anderen durch seinen eigenen Kontext begrenzt ist (vgl. Peller, 2002, S. 20). Deshalb ist es dem forschenden Subjekt nicht möglich, der Wirklichkeit eine rein deskriptive, immer gültige Wahrheit zu entnehmen, die objektiv erfahr- und erforschbar ist: Sie:Er kann aus der Wirklichkeit

immer nur ihre:seine Wahrheit extrahieren. Eine klare Trennung zwischen dem Untersuchungsgegenstand (Objekt) und der erkennenden Person (Subjekt), der:m Wissenschaftler:in, ist demzufolge nicht gegeben.

Die beschriebene unvermeidliche Subjektivität ist ein wesentliches Element der foucaultschen Diskurstheorie. Durch sie kommt es zu unterschiedlichen Deutungen der Wirklichkeit und dadurch zu einem ständigen Ringen um die *eine Wahrheit*. Für meine Forschung bedeutet dies, dass die gewonnenen Erkenntnisse nur eine subjektive Wahrheit darstellen, die dem Blick entspricht, den ich vom Ort meiner individuellen Diskursposition auf den Untersuchungsgegenstand geworfen habe. Daher erkenne ich an, dass die hier (re)produzierte Wahrheit nur eine von vielen ist.

Als Wissenschaftlerin, die den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen erforscht, bin ich Teil dieses (Spezial-)Diskurses; ich stricke an ihm mit und reproduziere zugleich das darin enthaltene Wissen. Meine besondere diskursive Verstrickung in diesen Diskurs speist sich, wie bereits angemerkt, aus meiner Diskursposition, die die Objektivität meines Wissens trübt.

Zeit meines Lebens wurde ich von der hiesigen Mehrheitsgesellschaft als zugehörig und Teil der Dominanzkultur anerkannt. Mit Verweis auf Wachendorfer lässt sich dies damit erklären, dass ich weiß bin. Weiß-Sein ist keine natürliche oder rein auf die Hautfarbe bezogene Eigenschaft, sondern vielmehr ein soziales Konstrukt (vgl. Wachendorfer, 2006, S. 57). Es repräsentiert ein Machtgefüge, setzt Maßstäbe der Ausgrenzung und ist eng mit anderen sozialen und politischen Konzepten wie Klasse, Geschlecht, Nation, Religion usw. verbunden (ebd.).

Meine Diskursposition ist wesentlich von der Tatsache geprägt, dass ich weiß bin. Diesen Umstand kann ich sichtbar machen und mich bewusst damit auseinandersetzen. Letzteres ist eine Forderung von Audre Lorde, der ich folgen möchte. Sie hat dazu ermutigt, diesen Ort zu

erkunden, die Schrecken und die Ablehnung jeder Form von Andersartigkeit, die dort existiert, zu berühren (vgl. S. 113). Meine Berührung dieses Ortes löst diesen Ort selbstverständlich nicht auf, aber macht ihn greifbar und damit berücksichtigbar. Ihn zu berücksichtigen bedeutet für mich konkret, eine aktive und kontinuierliche Auseinandersetzung mit internalisiertem, rassistischem und anderweitig diskriminierendem Wissen.

Durch kritische Selbstreflexion, sowie durch meine zuvor aufgezeigte Lebenslage und meine Verstrickungen in verschiedene Spezialdiskurse, bin ich zu einer bestimmten weltanschaulichen Position gekommen. Dieser Standort, von dem aus ich mein Forschungsvorhaben durchführe, ist der, dass ich weibliche Genitalverstümmelungen, unabhängig von der Form, die praktiziert wird, den Umständen der Durchführung und ggf. den guten Intentionen, die hinter der Praktizierung stehen, als eine grundlegende Verletzung der Menschenrechte der Betroffenen ansehe und insofern ablehne. Darüber hinaus entspricht es meiner Haltung, dass derartige Praktiken eine tief verwurzelte Ungleichheit zwischen den Geschlechtern widerspiegeln und eine extreme Form der Diskriminierung und Unterdrückung von Mädchen und Frauen darstellen. Daher stütze ich meine Analyse und anschließende Kritik, wie bei den im DISS durchgeführten KDA üblich, auf die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (Jäger, 2006).

Die KDA versteht ihre Forschung als politisch und engagiert, mit emanzipatorischem Anspruch. Auch ich möchte diesem Anspruch mit meiner Promotionsarbeit gerecht werden und den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen offenlegen, um die Ungleichheit und Ungerechtigkeit besser zu verstehen und dadurch an einem Diskurs mit zu stricken, der sich, u. a. durch mein Zutun, hin zu einem verändert, der die Menschenrechte aller respektiert und achtet.

Ich bin, wie gesagt, selbst unversehrt und in meiner Arbeit fehlen Perspektiven Betroffener. Daher will ich abschließend klarstellen, dass es sich bei meiner Arbeit um ein Sprechen zu und über, und nicht ein

Sprechen für Mädchen und Frauen handelt, die von einer Form der weiblichen Genitalverstümmelung betroffen oder gefährdet sind. Da diese Umstände das Risiko bergen, dass meine Forschungsarbeit die bestehende Wirklichkeit und die damit verbundenen Machtverhältnisse reproduziert, was zur weiteren Marginalisierung und Ausgrenzung von in Deutschland lebenden Menschen führen kann, die von der Mehrheitsgesellschaft als Angehörige einer praktizierenden Gemeinschaft markiert werden, werde ich dieses Risiko im Unterkapitel 5.3 detailliert erörtern.

4. KAPITEL

5. Kapitel: Methodik und Material

Die Diskursforschung hat in den letzten Jahrzehnten erheblich an Bedeutung gewonnen und gilt inzwischen als etablierte Forschungsperspektive an der Schnittstelle von Sprache, Gesellschaft, Wissen und Macht. Seit den 1960er-Jahren hat Foucault mit seinen diskurstheoretischen Arbeiten maßgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen (vgl. Keller, 2011, S. 8-9). In der vorliegenden Arbeit wird ebenfalls methodisch eine Diskursanalyse durchgeführt, da sie als angemessenes Instrumentarium betrachtet wird, um eine Antwort auf die Frage nach der vom Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland ausgehenden Macht zu geben. Konkret werden mithilfe der KDA nach dem DISS Plenarprotokolle des Deutschen Bundestags analysiert.

Zunächst wird die Methode der KDA und ihre Erweiterung zur Dispositivanalyse nach dem DISS detailliert erläutert. Dies umfasst eine Erklärung der Methode und des Diskursbegriffs, der dieser zugrunde liegt. Darüber hinaus wird eine präzise Gebrauchsanweisung zur Durchführung der KDA vorgestellt. Im Weiteren wird das Forschungsdesign skizziert. Dabei werden der Untersuchungsgegenstand, das verwendete Datenmaterial sowie der Untersuchungszeitraum erläutert. Zudem werden die spezifischen Analyse-Leitfäden präsentiert, die zur Beschreibung des diskursiven Kontexts, der Struktur und der Feinheiten des untersuchten Diskurses dienen. Abschließend werden die Einschränkungen und Grenzen der KDA des DISS diskutiert.

5.1. Kritische Diskursanalyse

Die kritische Diskursanalyse entstand in den 1980er Jahren als diskursanalytischer Forschungsansatz in den Geisteswissenschaften. Nach Keller handelt es sich bei Diskursanalyse um einen Sammelbegriff, der eine Vielzahl von Forschungsansätzen bezeichnet,

die sich „mit der Analyse von "natürlichen" Kommunikationsprozessen in unterschiedlichen Kontexten beschäftigen“ (2011, S. 20). Die Besonderheit einer als kritisch bezeichneten Diskursanalyse liegt darin, dass sie auf einer sozialtheoretischen Grundlage beruht, die darauf abzielt, kollektive Wissensordnungen zu erforschen (vgl. Keller, 2011, S. 27). Ihr Fokus liegt dabei auf der Untersuchung von Machtverhältnissen und sozialen Ungleichheiten. Ziel von kritischen Diskursanalysen ist es, verborgene Hierarchien und Diskriminierungen aufzudecken, die in Sprache, Texten und anderen kommunikativen Praktiken verankert sind. Diskurse werden dabei nicht als neutrale Darstellungen der Wirklichkeit betrachtet, sondern als politisch aufgeladene Formen der sozialen Konstruktion von Wissen, Identitäten und sozialen Beziehungen. Wichtige Vertreter:innen kritischer Diskursanalysen sind der niederländische Sprachwissenschaftler Teun van Dijk, die österreichische Sprachsoziologin Ruth Wodak und der britische Soziolinguist Norman Fairclough (ebd.).

Im deutschsprachigen Raum wurde in den frühen 1990er Jahren am DISS unter der Leitung von Jäger und seinem Team ein eigenständiger Ansatz der KDA entwickelt (Jäger, 2015). Dieser bildet die methodische Grundlage der vorliegenden Promotionsarbeit, weshalb darauf im Folgenden genauer eingegangen wird.

5.1.1 Kritische Diskurs- und Dispositivanalyse nach dem *Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung*

Gegenstand einer KDA nach dem DISS ist immer ein Diskurs. Dieser besteht aus Wissen und wurde von Jäger häufig mit einem Fluss verglichen, der durch Zeit und Raum fließt. Wissen tritt vor allem in Form von Texten und Reden auf, die sich aus Wörtern und Sätzen bilden. Dementsprechend lassen sich sprach- und literaturwissenschaftliche Instrumente im Werkzeugkasten der KDA finden, es dominieren jedoch vor allem Instrumente der Human- und Sozialwissenschaften, da sich die KDA nur am Rande für Sprache

interessiert, im Sinne Foucaults der sagte: „*Die Sprache existiert nur als Konstruktionssystem für mögliche Aussagen*“ (2018, S. 124). Insofern repräsentiert die KDA keinen Zweig der Sprach- oder Literaturwissenschaft, sondern ist eine Analysemethode, die auf der Diskurstheorie von Foucault beruht und methodische Verfahren der Human- und Sozialwissenschaften nutzt. Dieser Rahmen hält eine Fülle theoretisch fundierter Analyseinstrumente bereit und ähnelt damit dem foucaultschen Werkzeugkasten.

Jäger betont, dass die Methode der KDA theoriegeleitet ist (2015). Er geht von dem Grundsatz aus, dass zum einen die Methode aller empirischen Verfahren theoretisch fundiert sein muss, aber zum anderen auch die Analyse, der auf diese Weise gewonnenen Ergebnisse einem entsprechenden Fundament bedarf. In der KDA wird besonderer Wert auf die Analyse der Ergebnisse gelegt, die von einer theoretischen Rückkopplung an Foucaults diskurstheoretischen Ansatz abhängt (vgl. Jäger, 2015, S. 11-12).

Die KDA zeigt durch die Analyse von Diskursen auf, dass Wissen und Machtstrukturen regelgeleitet historisch gewachsen sind. Die Erkenntnisse aus der KDA ermöglichen ein besseres Verständnis der gegenwärtigen Macht- und Wissensformationen sowie der etablierten Grenzen des Sag- und Wissbaren (vgl. Jäger, 2015, S. 38). Foucault hat in seinen Werken nicht explizit aufgezeigt, wie seine Untersuchungen von abgegrenzten Bereichen der Geschichte auf die Gegenwart übertragen werden können. Allerdings wird in seinen gesammelten Schriften deutlich, dass seine Analysen der Vergangenheit Instrumente liefern, um eine bessere Intervention und Verständnis in bestimmten gegenwärtigen Situationen zu ermöglichen.

In dem Bestreben, die Gegenwart zu verändern, wird bereits deutlich, dass die KDA ein kritisches Konzept ist. Schäfer betont, dass diskursanalytische Arbeiten, die sich selbst als kritisch ausweisen, den Diskurs

sowohl als Sprachgebrauch des Sprechens und dessen schriftliche Fixierung, wie gleichzeitig als Form sozialer Praxis [fassen], woraus resultiert, dass der Diskurs und der ihn umgebende soziale Rahmen Bedingung und Effekt zugleich sind – und sich gegenseitig formen (2019, S. 142).

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, was den Aspekt des Kritischen im Konzept der KDA konkret ausmacht:

Die KDA nimmt zunächst eine deskriptive Darstellung des Diskurses vor. Im Anschluss wird der Diskurs auf dieser Grundlage kritisiert. Ein zentraler Aspekt der KDA liegt in der Untersuchung und Kritik der Sagbarkeitsfelder, insbesondere brisanter Themen, die gesellschaftlich und politisch von Relevanz sind (vgl. Jäger, 2015).

Kritische Aspekte lassen sich bei all dem identifizieren. Selbst die deskriptive Darstellung eines Diskurses enthält diese, da sie die akzeptierte Wahrheit und die Grenzen des Sagbaren zeigt. Aus dem Sagbaren kann abgeleitet werden, was nicht sagbar ist. Hier zeigt sich, dass die jeweils gültigen Wahrheiten mit Macht und Interessen verbunden sind. Da es keine absolute Wahrheit gibt, die exklusiv der Wirklichkeit entspricht, entsteht ein ständiger Kampf um die Deutungshoheit. Wirklichkeit wird je nach Interessen, Zielen, Erfahrungen und in Abhängigkeit von der individuellen Geschichte auf vielfältige Weise gedeutet und ist nicht einfach erkennbar (vgl. Jäger, 2015, S. 11). Auch mit einer KDA kann der Wirklichkeit keine universell gültige Wahrheit entnommen werden, da auch KDA-Forschende Wirklichkeit lediglich auf eine individuelle Weise deuten. Mit ihrer Deutung mischen sich KDA-Forschende stets in Kämpfe zwischen verschiedenen Wahrheiten ein.

Über das kritische Potenzial der deskriptiven Darstellung eines Diskurses hinaus ist eine KDA natürlich auch als eine kritische Diskursanalyse zu verstehen, indem die Forscher:innen die gefundenen Ergebnisse einer Kritik unterziehen und damit in den

jeweiligen Diskurs eingreifen (vgl. Jäger, 2015, S. 161). Die Kriterien für diese Kritik basieren auf einer subjektiven Wahrheit, die der individuellen Diskursposition entspricht. Margarete Jäger hat die Diskursposition als den Ort beschrieben, von dem aus sich Subjekte am Diskurs beteiligen und von dem aus sie ihn bewerten (vgl. 1996, S. 48). Aus diesem Grund fordert das DISS KDA-Forschende dazu auf, sich zu ihrer Wahrheit und damit zu ihrer Position im untersuchten Diskurs zu bekennen und, um ihre Kritik nachvollziehbar zu machen, die Kriterien dieser explizit zu benennen (Jäger, 2013). KDA, die im DISS durchgeführt werden, stützen ihre Kritik insbesondere auf die Allgemeinen Menschenrechte und auf die jeweils gültigen Verfassungen (vgl. Jäger im Gespräch mit Diaz-Bone, 2006b).

Der Zweck einer KDA besteht darin, die im Wissen implizierten Machteffekte und ihre jeweilige Akzeptabilität aufzudecken und ans Licht zu bringen, was die Effekte in der Vergangenheit akzeptabel gemacht hat, in der Gegenwart akzeptabel macht und wann und wie sie nicht mehr akzeptabel waren oder in Zukunft sein werden (vgl. Jäger, 2015, S. 39). Diese Effekte sind nicht kausal erklärbar, sondern sind das Ergebnis vielfacher Diskursverflechtungen und diskursiver Kämpfe und deren Auswirkungen (vgl. Jäger, 2015, S. 45). Durch Untersuchungen dieser schaffen KDA-Forschende eine Grundlage, von der aus sie in Diskurse intervenieren können. Insofern stellt die KDA ein politisches Konzept dar. Darüber sagt Jäger:

Die politische Effektivität der Diskursanalyse besteht [...] nicht allein darin, Diskurse zu kritisieren, sondern auch darin, indem man sie kritisiert, auf diesen Einfluss zu nehmen, sie zu irritieren, sie als unvernünftig bloßzustellen, sie ad absurdum zu führen oder auch mögliche Alternativen zu ihren Wahrheiten aufzuzeigen (2013, S. 203).

5.1.2. Diskursbegriff der Kritischen Diskursanalyse

Jäger hat den Begriff des Diskurses, den das DISS einer jeden Kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse zugrunde legt, genauer definiert als

einen >rhyzomartig verzweigten mäandernden Fluss von Wissen bzw. sozialen Wissensvorräten durch die Zeit<, der durchaus auch einmal rückwärts fließen kann und der die Vorgaben für die Subjektbildung und die Strukturierung und Gestaltung von Gesellschaften schafft, die sich entsprechend als außerordentlich vielgestaltig erweisen (2015, S. 26).

Der Fluss von Wissen kommt aus der Vergangenheit, bestimmt die Gegenwart und wirkt in die Zukunft, in die er in modifizierter Form weiter fließt. Daraus wird ersichtlich, dass Diskurse zwar eine gewisse Kontinuität und Festigkeit aufweisen und in der Regel nicht einfach abbrechen oder gar verschwinden, aber Diskursverläufe dennoch nicht vollständig festgeschrieben sind. Diskurse können sich verzweigen oder mit anderen Diskursen verflechten, d. h. sich verändern. Sie können jedoch auch ganz verschwinden und dann erneut auftauchen (vgl. Jäger, 2015, S. 142).

Diskursive Regeln bestimmen, wohin und in welcher Form Wissensflüsse fließen. Ein Diskurs stellt aufgrund dieser Rekursivität eine regulierende Instanz dar, die subjektives und kollektives Bewusstsein formiert (vgl. Jäger und Jäger, 2007, S. 22-23). Weil und insofern dieses Bewusstsein die Grundlage für das Tun von Menschen ist, besitzen Diskurse Machtwirkungen (Jäger, 1994). Damit tragen sie zur Strukturierung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen in Gesellschaften bei.

Jürgen Link hat den Diskursbegriff der KDA um die genannte Komponente der Machtwirkung erweitert. Demnach werden Diskurse definiert als „*institutionalisierte, geregelte Redeweisen, insofern sie an Handlungen gekoppelt sind und also Machtwirkungen ausüben*“ (Link, zit. in Jäger, 1994). Das DISS knüpft an dieses Verständnis an und

charakterisiert einen Diskurs hauptsächlich als Produzent von Handlungsrichtlinien, d. h. durch seine enge Verbindung mit der Wirkung von Macht (vgl. Jäger, 2015, S. 171).

Aufgrund ihrer Machtwirkung müssen Diskurse als vollgültige Materialitäten ersten Grades begriffen werden. Diskurse stellen selbst Materialität *sui generis* dar, weil sich gesellschaftliche Wirklichkeit nicht einfach in ihnen widerspiegelt, sondern Diskurse gegenüber der Wirklichkeit eine Art Eigenleben führen (vgl. Jäger, 2015, S. 33). Diskurse können daher als transsubjektive Produzenten gesellschaftlicher Wirklichkeit und soziokultureller Deutungsmuster verstanden werden (vgl. Jäger, 2015, S. 27). Insofern sind Diskurse ein Teil dieser Wirklichkeit und nicht bloß ihr Spiegelbild.

Diskurse formen nicht nur die Wirklichkeit, sondern konstituieren auch Subjekte, welche wiederum den vorherrschenden Diskursen unterliegen. Gleichzeitig trägt die Gesamtheit aller Subjekte aktiv zur Produktion und Reproduktion dieser Diskurse bei. Foucault bezeichnete dies als zweifache Unterwerfung; *„die Unterwerfung der sprechenden Subjekte unter die Diskurse und die Unterwerfung der Diskurse unter die Gruppe der sprechenden Individuen“* (2019b, S. 29). In gewisser Weise ist der Diskurs somit das Ergebnis all der vielen Bemühungen der Menschen, in einer Gesellschaft zu existieren und sich zu behaupten, so Jäger. Das Ergebnis ist ein Diskurs, den niemand wollte bzw. so geplant hatte, an dem aber alle beteiligt waren (vgl. Jäger, 2015, S. 37).

Im Weiteren soll nun auf die strukturelle Beschaffenheit von Diskursen eingegangen werden: In Bezug auf Link unterscheidet Jäger zwischen Spezial- und Interdiskursen. Bei Spezialdiskursen handelt es sich um wissenschaftliche Diskurse. Interdiskurse sind hingegen die Gesamtheit aller nicht-wissenschaftlichen Diskurse. Jäger erachtet diese Unterscheidung als sinnvoll, da sie sich gegenseitig beeinflussen und durchdringen. Elemente der Spezialdiskurse fließen ständig in den Interdiskurs ein und umgekehrt. Dadurch entsteht ein komplexes Geflecht von verschränkten und sich überlappenden Diskursen, die Teil

eines größeren, globalen Diskurses sind (vgl. 2015, S. 80). Da diese Strukturierung des gesamtgesellschaftlichen Diskurses jedoch nicht geeignet ist, die Position eines Untersuchungsgegenstandes genauer zu bestimmen und darin zu verorten, hat Jäger einen Vorschlag entwickelt, dem ich mich anschließen möchte: Er geht davon aus, dass der gesamtgesellschaftliche Diskurs analytisch in verschiedene Diskursstränge aufgefächert werden kann, die auf unterschiedlichen Ebenen des Diskurses produziert werden.

Diskurse, die sich durch die Behandlung verschiedener Themen inhaltlich voneinander unterscheiden, bilden zusammen einen gesamtgesellschaftlichen Diskurs. Innerhalb dieses Diskurses können sich die verschiedenen Diskurse als einzelne, miteinander verschränkte, Diskursstränge vorgestellt werden, die auf unterschiedlichen Diskursebenen (re)produziert werden (vgl. Jäger, 2015, S. 83-84).

Beeinflussen, überschneiden oder stützen sich verschiedene Diskursstränge wechselseitig, kommt es zu einer Diskursstrangverschränkung. Im Falle einer leichten Verschränkung wird von einem diskursiven Knoten gesprochen. Verschränkungen und Knoten, die zwischen Diskurssträngen mäandern, bilden den Kit der Diskurse (vgl. Jäger, 2015, S. 86-87).

Verschränkungen von Diskursen führen zu diskursiven Effekten. Diese können bestimmte Aussagen verstärken oder relativieren, wodurch sich die weiteren Diskursverläufe verändern (Jäger, 1999). In der „Archäologie des Wissens“ hat Foucault dies am Beispiel eines Krankenhauses deutlich gemacht:

Das Feld des Krankenhauses zum Beispiel ist nicht unveränderlich geblieben, nachdem es einmal durch den klinischen Diskurs mit dem Laboratorium in Beziehung gesetzt worden war: sein Verwaltungswesen, den Status, den darin der Arzt erhält, die Funktion seines Blickes, das Niveau der Analyse, die man darin hat

vornehmen können, waren auf einmal notwendig verändert (2018, S. 110).

Das Beispiel zeigt, dass Diskursstränge niemals isoliert auftreten, sondern immer als Teil eines gesamtgesellschaftlichen Diskurses (Jäger, 1996). Dieser umfasst alle Diskursstränge einer Gesellschaft und bildet ein riesiges und komplexes, diskursives Gewimmel. In der KDA wird dieses Phänomen als das *große Wuchern der Diskurse* beschrieben (vgl. Jäger und Zimmermann, 2019, S. 43).

Bei einer KDA werden neben der präzisen Analyse eines Diskursstrangs auch Verflechtungen mit anderen Strängen aufgedeckt. Hierbei ist es hilfreich, sowohl die synchronen als auch die diachronen Aspekte zu betrachten. Durch einen Synchronschnitt kann das Sagbarkeitsfeld zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden. Ein Diachronschnitt ermöglicht die Identifizierung thematisch zusammenhängender Wissensflüsse über verschiedene Zeiten und Räume hinweg (vgl. Jäger und Zimmermann, 2019, S. 45).

Das Sagbarkeitsfeld ist ein Konzept, das auf foucaultschen Begrifflichkeiten aufbaut und von Jäger methodologisch weiterentwickelt wurde. Bei den zugrundeliegenden Begrifflichkeiten nach Foucault handelt es sich, aus seinem Werk „Archäologie des Wissens“ (1969), um die folgenden: „*Gültigkeitsgebiet der Aussagen*“ (2018, S. 87), „*Anwendungsfeld*“ (2018, S. 152), „*Feld der möglichen Formulierungen*“ (2018, S. 173) und „*System der Aussagbarkeit*“ (2018, S. 188). Davon ausgehend definierte Jäger ein Sagbarkeitsfeld als den Rahmen für Äußerungen zu einem bestimmten Thema in einer Gesellschaft, also in einem bestimmten Raum und zu einer bestimmten Zeit. Dieser Rahmen bestimmt, was sagbar ist und zugleich, was nur unter schwierigen Bedingungen oder noch nicht oder nicht mehr gesagt werden kann. Der bisherige Verlauf eines Diskursstrangs, also das, was über ein bestimmtes Thema in der Vergangenheit geäußert wurde, beeinflusst das gegenwärtige und zukünftige Sagbarkeitsfeld (vgl. Jäger und Zimmermann, 2019, S. 106-107).

Die KDA ist somit als ein Verfahren zu verstehen, das diskursive Sagbarkeitsfelder in seiner qualitativen Bandbreite erfasst, interpretiert und kritisiert. Nebst dessen richtet sich die Analyse aber auch auf die Strategien, mithilfe derer das Feld des Sagbaren begrenzt und entgrenzt wird.

In einer KDA werden die verschiedenen Ebenen, auf denen Diskurse operieren, auch als soziale Orte bezeichnet. Sie sind der Ausgangspunkt für Äußerungen und die Orte, von denen aus Diskurse ihre Wirkung entfalten. Unterschieden werden kann zum Beispiel zwischen verschiedenen Ebenen wie Wissenschaft, Politik, Medien, Erziehung, Alltag, Geschäftsleben und Verwaltung (vgl. Jäger, 2015, S. 84). Die verschiedenen Diskursebenen wirken aufeinander ein, beziehen sich aufeinander, nutzen einander und durchdringen sich gegenseitig (vgl. Jäger und Jäger, 2007, S. 27). Es lässt sich beobachten, dass Elemente des Diskurses von der wissenschaftlichen Ebene in den medialen Diskurs übergehen oder dass politische Diskurse von Themen beeinflusst werden, die zuvor von den Medien aufgegriffen wurden.

Für eine umfassende Diskursanalyse ist es wichtig, den Gesamtzusammenhang im Blick zu behalten. Dazu gehört nicht nur die Berücksichtigung der Analysekatoren des Diskursstrangs und der -ebene, sondern auch des diskursiven Kontexts (vgl. Jäger, 2015, S. 173). Nur durch dessen Berücksichtigung kann die Bedeutung und der Gehalt eines Diskursstrangs auf verschiedenen Ebenen angemessen beurteilt werden.

Das Verständnis eines diskursiven Kontexts, auf das sich die KDA stützt, basiert auf der Kontextdefinition von Dietrich Busse. Busse definiert einen Kontext als *„den umfassenden epistemisch-kognitiven Hintergrund, der das Verstehen einzelner sprachlicher Zeichen(ketten) oder Kommunikationsakte überhaupt erst möglich macht“* (2007, S. 82).

Durch die Verknüpfung des synchronen Schnitts eines Diskursstrangs mit einer chronologischen Aufzeichnung der diskursiven Ereignisse, die

thematisch zu diesem Diskursstrang gehören, kann eine historische Rückbindung der Analyse erfolgen (vgl. Jäger, 2015, S. 83). Diskursive Ereignisse können den zukünftigen Verlauf des Diskurses, dem sie angehören, in unterschiedlichem Ausmaß beeinflussen oder sogar maßgeblich bestimmen. In der Regel handelt es sich bei diskursiven Ereignissen um reale Geschehnisse, jedoch sind auch fiktive oder erdachte Ereignisse möglich (vgl. Jäger und Zimmermann, 2019, S. 40). Die Entwicklung eines Diskursmoments zu einem diskursiven Ereignis hängt von politischen Dominanzen, Konjunkturen und dem jeweils gültigen Sagbarkeitsfeld ab. Unabhängig davon, ob sich ein Diskursmoment zu einem diskursiven Ereignis entwickelt, weisen sowohl der Moment als auch das Ereignis diskursive Wurzeln auf, d. h., *„sie lassen sich auf bestimmte diskursive Konstellationen zurückführen, deren Vergegenständlichungen sie darstellen“* (Jäger, 2006).

5.1.3 Gebrauchsanweisung zur Durchführung einer Kritischen Diskursanalyse

Ziel von Jäger und den Mitarbeiter:innen des DISS war es, mit der KDA ein Verfahren zu entwickeln, das orientiert an bzw. inspiriert durch Foucault das große Wuchern von Diskursen analysierbar macht. Ihr Verfahren haben sie in einer Reihe von empirischen Projekten ausprobiert. Obwohl die genaue Vorgehensweise in den verschiedenen Projekten immer vom jeweiligen Untersuchungsgegenstand abhing, folgten sie stets einer allgemeinen Anleitung zur Durchführung. Diese allgemeine Gebrauchsanweisung gliedert sich in zehn Schritte, die Jäger in seinem Werk *„Kritische Diskursanalyse: Eine Einführung“* (2015) ausführlich beschrieben hat. Diese Schritte werden im Folgenden näher erläutert.

Vorab sei erwähnt, dass in diesem Abschnitt nur eine allgemeine Gebrauchsanweisung, aber noch nicht die konkrete Umsetzung der KDA im vorliegenden Forschungsvorhaben dargestellt wird. Um diese

wird es im sich anschließenden Unterkapitel 5.2 *Forschungsdesign* gehen.

Der initiale Schritt einer KDA besteht der Gebrauchsanweisung nach in der Benennung des Forschungsgegenstandes und -ziels. Eine Übersicht über den aktuellen Forschungsstand verdeutlicht die bestehende Forschungslücke, die das Vorhaben adressiert. Zudem werden die theoretische Perspektive und die Methoden zur Untersuchung umrissen (vgl. Jäger, 2015, S. 91).

Im zweiten Schritt erfolgt die Benennung und Begründung des Untersuchungsgegenstandes. Dies umfasst die Angabe und Rechtfertigung des zeitlichen und räumlichen Rahmens sowie die Brisanz des Themas (ebd.).

Die Materialgrundlage wird im dritten Schritt bestimmt, begründet und aufbereitet. Dabei ist zu beachten, dass das Materialdossier vor der Analyse nicht endgültig festgelegt werden kann, da sich die Sättigung des Diskurses erst im Verlauf der Analyse zeigt. Daher wird das Dossier als offenes Konzept betrachtet, wobei die Vorläufigkeit zu betonen ist (vgl. Jäger, 2015, S. 91-94).

Im vierten Schritt der KDA erfolgt eine Strukturanalyse, die darauf abzielt, die Themen und Unterthemen sowie die Inhalte des untersuchten Diskursstrangs in ihrer qualitativen Bandbreite und quantitativen Dichte zu erfassen (vgl. Jäger, 2015, S. 96). Zur Analyse der Diskursstruktur wird ein Leitfaden entwickelt (vgl. Jäger, 2015, S. 97).

Eine Feinanalyse wird im fünften Schritt durchgeführt. Dabei wird ein typisches Diskursfragment, das eine Vielzahl von Fragmenten formal und inhaltlich repräsentiert, aus dem Material ausgewählt und analysiert. Die Feinanalyse erfolgt ebenfalls entlang eines Leitfadens.

Im sechsten Schritt ist der diskursive Kontext zu ermitteln. Zuvor wurde auf diesen bereits genauer eingegangen (siehe 5.1.2. *Diskursbegriff der Kritischen Diskursanalyse*).

Anschließend erfolgt im siebten Schritt des Analyseprozesses eine zusammenfassende Diskursanalyse unter Berücksichtigung des zuvor ermittelten diskursiven Kontexts sowie der Ergebnisse der Struktur- und Feinanalyse (vgl. Jäger, 2015, S. 99). Diese Analyse bietet Ansatzpunkte für eine kritische Reflexion. Durch diese kann mit einer KDA aufgezeigt werden, welche Mittel in einer Gesellschaft verwendet werden, um bestimmte Wahrheiten zu etablieren, was als normal oder abnormal, sagbar oder unsagbar betrachtet wird und welche Tätigkeiten daraus abgeleitet werden können (vgl. Jäger, 2015, S. 161).

Im neunten Schritt des Analyseprozesses werden auf Grundlage der zuvor geübten Kritik konstruktive Vorschläge erarbeitet, wie der untersuchte Diskurs verbessert oder vermieden werden kann. Dies unterstreicht, dass die KDA neben ihrem wissenschaftlichen Interesse auch das Ziel hat, zu emanzipatorischer Aufklärung beizutragen und demokratische Praktiken zu fördern (vgl. Jäger, 2013, S. 203).

Der abschließende zehnte Schritt zielt darauf ab, eine Reflexion hinsichtlich der Gültigkeit und Vollständigkeit der durchgeführten Analyse anzustellen (vgl. Jäger, 2015, S. 91).

5.1.4 Erweiterung der Kritischen Diskursanalyse zur Dispositivanalyse

Im Jahr 2008 boten Andrea Bührmann und Werner Schneider mit ihrem Werk „Vom Diskurs zum Dispositiv“ den ersten umfassenden Überblick über Ansätze an Foucault orientierter Dispositivanalyse. Den darin aufgeführten Ansätzen ist gemein, dass sie eine theoretisch fruchtbare und empirisch flexible Erweiterung der sozialwissenschaftlichen Diskursforschung bieten. Im Gegensatz zur diskurstheoretischen Forschung lassen sich mit der Dispositivforschung eine Reihe von immer wieder diskutierten Problemen verständlicher und damit auch bearbeitbar machen, allem voran das Verhältnis von diskursiven und nicht-diskursiven Praxen (vgl. Bührmann und Schneider, 2012, S. 151). Tätigkeiten und

Vergegenständlichungen sowie das ihnen zugrunde liegende Wissen werden in der Dispositivforschung zum eigenständigen Analysegegenstand. Im Zentrum sozialwissenschaftlich orientierter Dispositivanalyse steht jedoch die Machtwirkung des Zusammenspiels diskursiver und nicht-diskursiver Praxen. Was die Dispositivforschung in den Blick nehmen will, ist somit nicht das Nicht-Diskursive an sich:

Vielmehr geht es zentral um die Auseinandersetzung mit der Frage, was aus diskursiv vermittelten Wissensordnungen inwieweit »wirk-liche« (und insofern »machtvolle«) Effekte zeitigt, als dass es in seiner kollektiven wie individuellen Vermittlung im Selbst- wie Weltbezug handlungswirksam wird und dadurch (erst) auf jene Wissensordnungen rückwirken kann (Bühmann und Schneider, 2012, S. 93).

Jäger begreift den Begriff des Dispositivs nach Foucault als einen prozessierenden Zusammenhang von Wissen, „*das sich in Sprechen/Denken – Tun – Vergegenständlichung artikuliert*“ (2000). Ein Dispositiv ist demnach ein dreiteiliges Zusammenspiel von diskursiven und nicht-diskursiven Praxen. Diskursive Praxen definiert Jäger als all das, was menschliches Bewusstsein ist, d. h. durch Wissen konstituiert wird und nicht-diskursive Praxen als Tätigkeiten bzw. als tätige Umsetzung von Wissen und schließlich Vergegenständlichungen als das Produkt dieser. Tätigkeiten geht Wissen zum einen voraus und zum anderen transportieren sie dieses, wodurch Tätigkeiten ständig von Wissen begleitet werden. Das Produkt von Tätigkeiten sind Vergegenständlichungen. Bei näherer Betrachtung dieser zeigt sich, so Jäger, dass es sich im Grunde um verdichtete Diskurse handelt, bzw. um bestimmte Schlüsse, die von tätigen Personen aus Diskursen gezogen wurden.

Ebenso wie für die KDA gibt das DISS Forschenden auch für die Kritische Dispositivanalyse eine Orientierung für die methodische Umsetzung in Form einer Gebrauchsanweisung an die Hand. Auch diese entspricht keinem starren Konzept, sondern ist immer wieder

individuell auf den zu untersuchenden Diskurs und das Dispositiv anzupassen. Die Analyseschritte der Kritischen Dispositivanalyse entsprechen weitgehend denen der KDA, ergänzt um sechs zusätzliche Schritte (vgl. Jäger, 2015, S. 74).

Als Erstes hat die Rekonstruktion des Wissens sprachlich performierter Diskurse zu erfolgen. Der erste Schritt und zugleich das Herzstück einer Dispositivanalyse ist somit eine Diskursanalyse (vgl. Jäger, 2015, S. 74). Diese kann zunächst einmal so durchgeführt werden, wie im Abschnitt 5.1.3 *Gebrauchsanweisung zur Durchführung einer Kritischen Diskursanalyse* dargestellt wurde.

Im sich anschließenden zweiten Schritt ist das Wissen nicht-sprachlich performierter Tätigkeits-Diskurse zu rekonstruieren. Jäger geht davon aus, dass es sich auch hierbei um Diskurse handelt, da es ebenfalls darum geht, Aussagen zu ermitteln. Im Gegensatz zu sprachlich performierten Diskursen stellt sich bei nicht-sprachlichen jedoch die Frage, worin das Oberflächenmaterial besteht, d. h. die physischen, visuellen, gestischen oder symbolischen Elemente, in denen sich die Aussagen auffinden lassen (vgl. Jäger, 2015, S. 114). Für den dritten Schritt, die Rekonstruktion des Wissens, das den nicht-sprachlich performierten Vergegenständlichungs-Diskursen zugrunde liegt, gilt ebenfalls alles, was auf den zweiten Schritt zutrifft. Insbesondere Schritt zwei und drei, sowie das Zusammenspiel der drei diskursiven und nicht-diskursiven Praxen machen den Unterschied zwischen einer Diskurs- und einer Dispositivanalyse aus. Im Falle von Schritt zwei und drei muss versucht werden, das Wissen zu rekonstruieren, das den Tätigkeiten und Vergegenständlichungen zugrunde liegt. Jäger spricht in diesem Zusammenhang davon, die nicht-diskursiven Praxen wieder zu *diskursivieren*:

Die Ermittlung von Wissen zu den Komponenten 2 [Tätigkeiten] und 3 [Vergegenständlichungen] kann zumindest teilweise auch über sprachlich performierte Diskurse stattfinden, also durch diverse Medien,

Interviews mit den beteiligten Personen und mit Experten u. ä. (2015, S. 115).

Praktisch bedeutet das, dass auch Tätigkeiten und Vergegenständlichungen einer Diskursanalyse unterzogen werden. Spätestens hier wird deutlich, dass die drei Praxen des Dispositivs nicht mit absoluter Präzision definiert werden können.

Neben der Analyse der einzelnen Bestandteile eines Dispositivs ist es erforderlich, diese als Gesamtbild zu betrachten. Dafür muss im vierten Schritt das Zusammenspiel von diskursiven und nicht-diskursiven Praxen untersucht werden (vgl. Jäger, 2015, S. 115). Im fünften Schritt wird der dispositive Kontext einbezogen, um im Anschluss an die Rekonstruktion des Dispositivs den Notstand, also den Grund seines Aufkommens, zu ergründen. Beim sechsten und letzten Schritt stehen die Folgen des Dispositivs im Fokus. Es wird davon ausgegangen, dass Dispositivanalysen eine gewisse prognostische Einschätzung zulassen, da das Herzstück der Dispositive, die Diskurse, zukünftige Diskursverläufe und somit auch Dispositive mitprägen (vgl. Jäger, 2015, S. 74).

Im folgenden Unterkapitel wird erläutert, auf welche Art und Weise ich die zuvor allgemein beschriebene Methode der Kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse nach dem DISS zur Durchführung einer Diskursanalyse mit dispositivistischer und feministischer Perspektive weiblicher Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland umsetzen werde. Ich gehe von den zuvor dargestellten allgemeinen Gebrauchsanweisungen aus. Sie dienen als Grundlage und Orientierung, werden aber nicht eins zu eins umgesetzt, sondern notwendigerweise in individuell modifizierter Form an meinen Untersuchungsgegenstand angepasst.

5.2 Forschungsdesign

Die KDA wird von all denen, die sie nutzen oder genutzt haben, ständig fortgeschrieben. In einem Gespräch zwischen Jäger und Diaz-Bone (2006b) sagte Jäger darüber, dass es sich seines Erachtens bei der KDA nicht um etwas Fixes oder gar Endgültiges handelt:

Unsere Vorschläge zur Diskursanalyse stellen denn auch nichts anderes dar als eine "Werkzeugkiste", deren man sich kreativ bedienen sollte, die man – auch je nach Untersuchungsgegenstand – modifizieren sollte, die sich durch die Forscher und Forscherinnen ständig fortschreibt oder doch fortschreiben sollte (S. 20).

Dieses Unterkapitel dient dazu, deutlich zu machen, wie die vorliegende Arbeit die KDA fortschreibt bzw. welche Werkzeuge sie der Kiste entnimmt. Zu diesem Zweck wird zu Beginn darauf eingegangen, was eine Diskursanalyse mit feministischer und dispositivistischer Perspektive weiblicher Genitalverstümmelungen für das methodische Vorgehen in meinem Forschungsvorhaben bedeutet. Darauf folgen die Benennung und Begründung der Wahl des Gegenstandes der vorliegenden Untersuchung. Eine Ausführung zur Datenmaterialgrundlage und zum Untersuchungszeitraum schließt sich an, bevor zuletzt die Analyse-Leitfäden in den Blick genommen werden.

5.2.1 Methodik des *Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung* in der Praxis: Kritische Diskursanalyse mit feministischer und dispositivistischer Perspektive

Bei der Durchführung meiner Diskursanalyse mit dispositivistischer Perspektive werde ich von der Gleichursprünglichkeit der drei nicht- bzw. diskursiven Praxen (siehe Unterkapitel 5.1 *Kritische Diskursanalyse*) ausgehen, und zwar aufgrund einer Kombination der folgenden Gründe: erstens, aufgrund der nicht zwangsweise kausalen

Verbindung zwischen den diskursiven Praxen, zweitens, aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Sprechen/Denken und Tun um Bedingungen für die Existenz von Vergegenständlichungen handelt und drittens, weil alle drei Praxen existent sein müssen, damit sich ein Dispositiv bilden kann.

Bei dem von mir untersuchten Diskurs handelt es sich um den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland. Während ich im ersten archäologischen Teil klassisch diskursanalytisch vorgehe und diskursive Praxen ins Auge fasse, kommen im zweiten, genealogischen Teil, zusätzlich nicht-diskursive Praxen hinzu. Ebendies, das Zusammenspiel von diskursiven und nicht-diskursiven Praxen, sind der Teil, mit dem ich über eine klassische Diskursanalyse hinausgehe und diese um eine dispositivistische Perspektive erweitere. Durch diese Perspektive kann ich aufzeigen, welche Machtwirkungen vom Diskurs ausgehen und wie sie sich auf Subjekte auswirken.

§ 226 a „Verstümmelung der weiblichen Genitalien“ soll mir als veranschaulichendes Beispiel dienen: Politiker:innen debattierten über weibliche Genitalverstümmelungen im Parlament, dabei problematisierten sie die genannten Praktiken. Um zu einer Lösung des Problems zu kommen, wird ein neues Gesetz gefordert (Sprechen/Denken). Es kommt zu Gesetzesvorlagen und Abstimmungen über diese (Tun). Das Ergebnis dessen war der § 226 a (Vergegenständlichung). Das Gesetz kann zwar nicht direkt als Dispositiv bezeichnet werden, aber dennoch der größere Rahmen, in den es eingebettet ist, d. h. nebst dem Zusammenspiel der drei diskursiven und nicht-diskursiven Praxen – Sprechen/Denken, Tun und Vergegenständlichung – der Notstand, auf den damit reagiert wurde und die Machtwirkung, die es entfaltet. Ich werde das Sprechen/Denken sowie das Tun aus stenografischen Berichten von Sitzungen des Deutschen Bundestags entnehmen, d. h. aus der Verschriftlichung dieser diskursiven Praxen. Auch die Vergegenständlichung plane ich Schriftstücken zu entnehmen, konkret

aus Gesetzestexten. Gesetze sind zwar Vergegenständlichungen, in ihrer niedergeschriebenen Form im Gesetzbuch handelt es sich jedoch um Nicht-Diskursives in diskursivierter Form, was somit methodisch mit den Werkzeugen einer Diskursanalyse untersucht werden kann.

Auf vier Wegen integriere ich die feministische Perspektive in meinen methodischen Ansatz: Erstens wird die thematische Fokussierung auf einen geschlechtsspezifischen Diskurs, konkret auf den Diskurs über Mädchen und Frauen, die von einer Form der weiblichen Genitalverstümmelung betroffen oder davon bedroht sind, gelegt. Zweitens wird bei der Analyse dieses Diskurses u. a. auf Sprache und Repräsentation fokussiert. Ein Fokus, auf den im Allgemeinen in feministischen Ansätzen Wert gelegt wird, um durch die Untersuchung von Sprache, Bildern und anderen symbolischen Ausdrucksformen verborgene Machtstrukturen und Geschlechterstereotype aufzudecken. Drittens werden feministische Theorieansätze einbezogen. Der Einbezug von Intersektionalität und postkolonialen Feminismen, konkret in Form der Konzepte des weiß-Seins und des Othering, wird dazu beitragen, die Komplexität geschlechtsbezogener Diskurse und ihre Machtverhältnisse zu verstehen. Viertens habe ich bereits zuvor im 4. Kapitel meine Forschungsposition offengelegt. Im Sinne feministischer Ansätze habe ich meine eigene Positionalität sowie meine Privilegien reflektiert.

Im Ergebnis kann durch die Integration einer feministischen Perspektive in die KDA, kurz: durch feministische KDA, ein vertieftes Verständnis der Konstruktion und Reproduktion von Geschlechter- und Machtverhältnissen in gesellschaftlichen Diskursen entwickelt werden.

5.2.2 Untersuchungsgegenstand

Der Untersuchungsgegenstand des vorliegenden Forschungsvorhabens ist der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland.

Über das Diskursive hinaus wird unter dem Untersuchungsgegenstand im vorliegenden Forschungsvorhaben auch Nicht-Diskursives gefasst sowie das Zusammenspiel dieser in Form von Dispositiven. Das Wissen, das Politiker:innen ihrem Sprechen und Denken über Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung zugrunde legen, wird als Grundlage ihres Tuns und den daraus resultierenden Vergegenständlichungen untersucht. Dem Tun von Politiker:innen bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen geht zum einen Wissen über derartige Praktiken voraus und zum anderen transportiert ihr Tun dieses, wodurch es ständig von jenem Wissen begleitet ist. Das Produkt von Tätigkeiten sind Vergegenständlichungen. Bei den zwei zuletzt genannten handelt es sich um eben jene nicht-diskursiven Praxen, während Sprechen und Denken über derartige Praktiken diskursive Praxen sind. Ihr Zusammenspiel, also das Netz von Diskursen, Tätigkeiten, die aus diesem abgeleitet werden und Vergegenständlichungen als die Produkte dieser, ergeben Dispositive, vorausgesetzt es gibt einen Notstand. Bei näherer Betrachtung entpuppen sich diese Dispositive als verdichtete Diskurse, da es sich um bestimmte Schlussfolgerungen handelt, die von den tätigen Politiker:innen aus ihrem Wissen, d. h. dem Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen, gezogen werden.

Das Thema, das alle in dieser Arbeit untersuchten Diskursfragmente gemein haben, sind weibliche Genitalverstümmelungen. In der vorliegenden Arbeit wird daher der Diskursstrang über solche Praktiken untersucht. Um diesen Strang aus dem gesamtgesellschaftlichen Diskurs herauszuarbeiten und Verschränkungen und Verknötungen mit anderen Diskurssträngen entwirren zu können, wird ein synchroner und ein diachroner Schnitt durch den untersuchten Diskursstrang gezogen.

Die synchrone Dimension kann mithilfe eines vertikalen Schnitts durch den Diskursstrang zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden. Sie gibt Auskunft darüber, was zu einem bestimmten Zeitpunkt gültiges Wissen war oder ist. In der vorliegenden Untersuchung werden drei

dieser Schnitte vorgenommen. Ihre Zeitpunkte entsprechen jeweils einer Legislaturperiode des Deutschen Bundestags. Die diachrone Dimension wird durch einen horizontalen Schnitt durch den Diskursstrang ermittelt. Dadurch werden Erkenntnisse über den Wissensfluss über die Grenzen von Zeit hinweg gewonnen. In der vorliegenden Arbeit wird die diachrone Dimension durch einen chronologisch erfolgenden Vergleich zwischen den Ergebnissen der synchronen Schnitte herausgearbeitet. Im Abschnitt 5.2.4 *Untersuchungszeitraum* wird auf die zeitlichen Wellen der einzelnen Schnitte genauer eingegangen.

Der Diskursstrang weiblicher Genitalverstümmelungen wird auf der Diskursebene der Politik in Deutschland untersucht. Dieser Eingrenzung möchte ich noch zwei weitere hinzufügen. Zum einen ist das die Beschränkung auf die Ebene der Politik in Deutschland und zum anderen auf Parlamente. Im Falle des vorliegenden Forschungsvorhabens ist der Ort, von dem aus gesprochen, d. h. der untersuchte Diskurs produziert wird, der Plenarsaal des Deutschen Bundestags.

Der Deutsche Bundestag, seine Mitglieder und die Bundesregierung sind nicht die alleinigen Urheber:innen des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik. Dennoch halte ich den parlamentarischen Diskurs als repräsentativ für die Ebene der Politik. Der Bundestag ist die höchste Instanz im politischen System Deutschlands und die in ihm geführten Parlamentsdebatten, sowie die dort getroffenen politischen Entscheidungen repräsentieren Institutionen und Agierende sowie indirekt auch Nichtregierungs- und andere gesellschaftliche Organisationen, die Einfluss auf die Entscheidungsfindung nehmen. Die Abgeordneten, die die Entscheidungen treffen, wurden direkt von der Bevölkerung gewählt bzw. von anderen gewählten Abgeordneten benannt; dadurch ist ihr Tun demokratisch legitimiert, das heißt, es ist ein konsensueller Ausdruck des Willens der Bevölkerung. Im Bundestag entscheiden verschiedene Fraktionen, die unterschiedliche politische Interessen

verfolgen, gemeinsam. Dadurch zeigt sich, dass es sich bei Entscheidungen nicht einfach nur um Mehrheitsentscheidungen handelt, sondern diese oft auch einen breiten gesellschaftlichen Konsens widerspiegeln (vgl. Wodak und van Dijk, 2000, S. 23-26). In diesem Sinne verstehe ich den Diskurs auf bundesparlamentarischer Ebene als repräsentativ für den größeren Diskurs auf der Ebene der Politik und werde ihn als solchen in meinem Forschungsvorhaben untersuchen.

Zusätzlich zur Analyse des Diskurses weiblicher Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland werde ich die ihm entsprechenden Dispositive untersuchen. Zwischen Diskursen und Dispositiven besteht eine wechselseitige Beziehung, zum einen, da Diskurse ein Teil von Dispositiven sind und zum anderen, weil Dispositive neue Diskurse produzieren. In meinem Forschungsvorhaben werde ich mich vor allem auf den ersten Teil ihrer Beziehung konzentrieren. Als wesentlicher Bestandteil des Dispositivs wirkt sich die erwähnte Begrenzung des Diskurses auch auf die Dispositive aus. Genauer gesagt, schränkt sie die Möglichkeiten ein, welche Art von Dispositiven sich daraus ergeben können. Ich untersuche den Diskurs auf der Ebene der Politik, wobei ich mich auf die Institution des Deutschen Bundestags konzentriere. Entsprechend seiner Befugnisse und Aufgaben kann ein Diskurs, der auf dieser Ebene prozessiert, lediglich ganz bestimmte Dispositive hervorbringen. Eine besondere Wirkung, über die Ebene der Politik hinaus, hat die Aufgabe der Gesetzgebung und dementsprechend das Dispositiv eines Gesetzes.

Das Zusammenspiel diskursiver und nicht-diskursiver Praxen, bringt kein Dispositiv hervor, dazu bedarf es zusätzlich eines Notstandes. All dies zusammen führt zu einem Dispositiv, das durch die Ausübung von Macht Wirklichkeitseffekte erzeugt. Die Analyse von Dispositiven eignet sich also, um Fragen nach dem Verhältnis von Diskurs und Wirklichkeit auf den Grund zu gehen, im Falle des vorliegenden

Forschungsvorhabens, dem Verhältnis des Diskurses weiblicher Genitalverstümmelungen und der Wirklichkeit in Deutschland.

5.2.3 Datenmaterialgrundlage

Für Jäger war die Bildung des Materialdossiers und die Aufbereitung der darin enthaltenen Diskursfragmente von so großer Relevanz, dass er diese mehrfach als Basis und Herzstück der darauffolgenden Analyse beschrieb (vgl. Jäger, 2015, S. 97). In der vorliegenden Arbeit erfolgt die Bildung des Dossiers mithilfe des gemeinsamen Rechercheportals von Bundestag und Bundesrat, dem *Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien* (DIP). Das DIP dokumentiert das parlamentarische Geschehen der oben genannten Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland ab der ersten Legislaturperiode 1949 und stellt die Materialien in einem Online-Archiv der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Ich habe das DIP nach Bundestags-Plenarprotokollen durchsucht, in denen das Thema weibliche Genitalverstümmelungen als eigenständiger Tagesordnungspunkt debattiert wurde. Für eine gezielte Suche ergaben sich daraus drei Kriterien, die zu berücksichtigen waren: Suchbegriff, Dokumententyp und Nennung in einem Punkt der Tagesordnung.

Um Plenarprotokolle zu finden, in denen Abgeordnete Reden zu dem Thema weibliche Genitalverstümmelungen hielten, wurden im DIP nach *Beschneidung*, *Genitalverstümmelung* und *Infibulation* gesucht. Die drei Begriffe wurden auf Grundlage der im 2. Kapitel *Forschung zu weiblichen Genitalverstümmelungen* vorgestellten Arbeiten und der darin verwendeten Begriffe zur Bezeichnung einer Form der weiblichen Genitalverstümmelung ausgewählt. Da der Begriff der Beschneidung jedoch nicht nur in vielen Bezeichnungen für Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung steckt, sondern darüber hinaus in seiner Bedeutungsverwendung stark polyvalent ist, wurden alle Ergebnisse zusätzlich manuell gesichtet.

Über das Kriterium der Suchbegriffe hinaus wurde die Suche durch den Dokumententyp Bundestag-Plenarprotokolle beschränkt. Ausgeschlossen wurden dadurch sämtliche Protokolle und Drucksachen des Bundesrats sowie Drucksachen des Bundestags. Diese Entscheidung wurde getroffen, da alle Drucksachen an die Abgeordneten verteilt werden. Aufgrund dessen gehe ich davon aus, dass das in den Drucksachen enthaltene Wissen die wesentliche Grundlage für die Beratungen im Deutschen Bundestag bildet und dementsprechend von den Redner:innen in ihre Redebeiträge eingearbeitet wird. Auf diese Weise finden die in den Drucksachen enthaltenden Daten und das damit einhergehende Wissen Eingang in die Plenarprotokolle, weshalb anzunehmen ist, dass die Berücksichtigung der Drucksachen zu keinen neuen Erkenntnissen führen würde. Diese Annahme hat sich für alle Analysen der drei Untersuchungswellen bestätigt, mit einer Ausnahme. Bei der Durchführung der Strukturanalyse der 19. Legislaturperiode ist aufgefallen, dass in den Redebeiträgen, die unter dem Tagesordnungspunkt 15 in der untersuchten 206. Plenardebatte gehalten wurden, die inhaltliche Auseinandersetzung mit weiblichen Genitalverstümmelungen durch die Auseinandersetzung mit der Fraktion *Alternative für Deutschland* (AfD) in den Hintergrund getreten ist. Aus diesem Grund verwende ich zusätzlich Drucksachen aus den entsprechenden Vorgängen, um ein genaueres Bild des vorhandenen Wissens über solche Praktiken zeichnen zu können.

Ein letztes Kriterium, das der Nennung des Themas in einem Punkt der Tagesordnung, wurde bei der Suche und somit bei der Erstellung des Datenmaterial-Dossiers berücksichtigt. Eine Reduzierung auf diese wird als wichtig erachtet, um solche Plenarprotokolle herauszufiltern, in denen weibliche Genitalverstümmelungen tatsächlich die Relevanz eines eigenständigen Tagesordnungspunktes erhielten und somit ein Fokus in Reden auf derartigen Praktiken lag und diese nicht bloß untergeordnet thematisiert wurden. Da das DIP keinen entsprechenden Filter anbietet, mussten Protokolle manuell

aussortiert werden, die zwar die ersten zwei Kriterien erfüllten, jedoch nicht das dritte.

Durch die Anwendung des ersten und zweiten Kriteriums ergab sich ein Datenmaterial Dossier von 781 Plenarprotokollen. Darin waren 558 Treffer durch die Suche mit dem Begriff *Beschneidung* enthalten, 222 durch den der *Genitalverstümmelung* und ein Treffer durch *Infibulation*. Durch die Anwendung des dritten Kriteriums reduzierte sich das Dossier auf 100 Plenarprotokolle. Die zuvor beschriebene Suche im DIP ist in Tabelle 2 dargestellt:

<i>Suchbegriff</i>	DIP Ergebnis	Bereinigtes DIP Ergebnis (ausschließlich vollständige BT-Plenarprotokolle)
<i>Beschneidung</i>	558	31
<i>Genitalverstümmelung</i>	222	68
<i>Infibulation</i>	1	1
	= 781	= 100

Tabelle 2: Ergebnisse der Suchbegriffe in BT-Plenarprotokollen

Da der Filter für BT-Plenarprotokolle sowohl Protokolle als auch Reden als eigenständige Ergebnisse aufführt, habe ich alle 100 Ergebnisse, bei denen es sich nicht um vollständige Bundestags-Plenarprotokolle handelte, manuell aussortiert. Übrig geblieben sind 15 Protokolle.

Die Suche mit den drei Begriffen führte teils zu den gleichen Ergebnissen. Insgesamt doppelten sich drei Protokolle. Nach Bereinigung der Dopplungen blieben noch zwölf BT-Plenarprotokolle übrig.

Interessant für das Datenmaterial-Dossier sind nicht die gesamten Plenarprotokolle, sondern insbesondere die Redebeiträge, die unter einen Tagesordnungspunkt fallen, in dem einer der drei Suchbegriffe vorkommt. Mit einer Reduzierung auf die Reden des entsprechenden Tagesordnungspunktes ist es jedoch noch nicht getan. Dies liegt daran, dass in einem Tagesordnungspunkt durchaus auch mal ähnliche Themen zusammengelegt werden. Unberücksichtigt bleiben solche Redebeiträge, die zwar unter den Tagesordnungspunkt fallen, sich

5. KAPITEL

jedoch nicht mit weiblichen Genitalverstümmelungen beschäftigen. Tabelle 3 zeigt das zuvor beschriebene Datenmaterial-Dossier unter Berücksichtigung der letzten beiden Schritte:

Nr.	Dokumenten- Nummer	Titel	Nachträglich zu Protokoll gegeben	Anzahl Reden	Jahr
13. Legislaturperiode					
1.	13/211	Stenografischer Bericht 211. Sitzung	Nein	8	1997
			= 8 Reden (davon nur zu Protokoll gegeben 0)		
14. Legislaturperiode					
2.	14/208	Stenografischer Bericht 208. Sitzung	Nein	3	2001
			= 3 Reden (davon nur zu Protokoll gegeben 0)		
16. Legislaturperiode					
3.	16/079	Stenografischer Bericht 79. Sitzung	Nein	10	2007
4.	16/166	Stenografischer Bericht 166. Sitzung	Ja	5	2008
5.	16/172	Stenografischer Bericht 172. Sitzung	Nein	5	2008
6.	16/222	Stenografischer Bericht 222. Sitzung	Ja	5	2009
7.	16/230	Stenografischer Bericht 230. Sitzung	Ja	4	2009
			= 29 Reden (davon nur zu Protokoll gegeben 14)		
17. Legislaturperiode					
8.	17/158	Stenografischer Bericht 158. Sitzung	Nein	7	2012

METHODIK UND MATERIAL

9.	17/222	Stenografischer Bericht 222. Sitzung	Ja	5	2013
10.	17/244	Stenografischer Bericht 244. Sitzung	Ja	5	2013
11.	17/250	Stenografischer Bericht 250. Sitzung	Ja	5	2013
			= 22 Reden (davon nur zu Protokoll gegeben 15)		
19. Legislaturperiode					
12.	19/206	Stenografischer Bericht 206. Sitzung	Nein	8	2021
			= 22 Reden (davon nur zu Protokoll gegeben 0)		
			Nein: 41 Reden		= 70
			Ja: 29 Reden		

Tabelle 3: Grundgesamtheit

Für die Untersuchung bilde ich eine Stichprobe aus der Grundgesamtheit nach dem Verfahren der bewussten Auswahl, da ich davon ausgehe, dass der Diskurs gesättigt ist, bevor alle Reden analysiert sind. Ich arbeite daher mit einem vorläufigen Dossier, das ich bei Bedarf um weitere Reden erweitern werde, falls der Diskurs am Ende der Analyse noch nicht gesättigt ist.

Für dieses Dossier wähle ich die 13., 17. und 19. Legislaturperiode aus. In der 13. Legislaturperiode ist es im Deutschen Bundestag erstmals zu einer Debatte über Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung gekommen. Diese Untersuchungswelle, die im November 1994 begann und im Oktober 1998 endete, stellt daher die Initialwelle des gesamten Untersuchungszeitraums dar und die Plenarprotokolle das Teildossier dieses Zeitraums.

Die 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags dauerte vom 27.10.2009 bis zum 22.10.2013, die 19. Legislaturperiode vom 24.10.2017 bis zum 26.10.2021. Die Protokolle der 17. Legislaturperiode werden in das Dossier aufgenommen, da während

dieses Zeitraums verschiedene Gesetzesentwürfe für ein Gesetz gegen weibliche Genitalverstümmelungen in den Bundestag eingebracht wurden, von denen die Abgeordneten eins zum Ende der Periode verabschiedeten. Nebst der mit der Verabschiedung eines Gesetzes weitreichenden Veränderung während dieser Untersuchungswelle, spricht für die Aufnahme der Protokolle dieses Zeitraums in das Dossier, dass es sich um eine Legislaturperiode handelt, die zwischen der 13. und der aktuell letzten vollständig abgeschlossenen 19. Periode liegt. Die Aufnahme von Plenarprotokollen aus dieser Zeit in das Dossier ermöglicht es, die Entwicklung des Diskurses von seinem Aufkommen bis in die Gegenwart zu verfolgen.

Die 19. Legislaturperiode ist die Schlusswelle. Ihre Plenarprotokolle werden in das Dossier aufgenommen, weil es sich zum Zeitpunkt der Durchführung der vorliegenden Untersuchung um die letzte vollständig abgeschlossene Legislaturperiode des Deutschen Bundestags handelte. Durch die Verwendung eines Untersuchungszeitraums, der sich von der ersten bis zur aktuell letzten relevanten Periode erstreckt, wird der größtmögliche Umfang erreicht.

In der vorliegenden Arbeit werden somit drei Untersuchungswellen berücksichtigt, für die jeweils drei Analysen durchgeführt werden. Alle drei Analysen bedienen sich des gleichen Dossiers, nutzen dieses jedoch zu unterschiedlichen Teilen. Während bei der Analyse des diskursiven Kontexts alle Plenarprotokolle der Legislaturperiode, die sich im Dossier befinden, zugrunde liegen, wird für die Strukturanalyse nur ein Plenarprotokoll jeder Legislaturperiode verwendet und für die Feinanalyse nur eine Rede daraus.

Aus der Grundgesamtheit geht hervor, dass zur Zeit der 17. Legislaturperiode weibliche Genitalverstümmelungen viermal auf der Tagesordnung des Deutschen Bundestags standen, während es zur Zeit der 13. und 19. Legislaturperiode jeweils nur zu einer Aussprache über solche Praktiken kam. Somit ist klar, dass in der Legislaturperiode 13 der Stenografische Bericht der 211. Sitzung des Deutschen Bundestags und in der Legislaturperiode 19 der Bericht der 209. Sitzung des

Deutschen Bundestags einer Strukturanalyse unterzogen werden. Bei der Legislaturperiode 17 habe ich die erste Plenarsitzung der Legislaturperiode für die Strukturanalyse ausgewählt, weil sie die einzige war, in der alle Redebeiträge im Plenum gehalten wurden, während in den anderen Sitzungen die Reden lediglich nachträglich zu Protokoll gegeben wurden. Für die Auswahl einer solchen Sitzung spricht, dass Zuhörende die Möglichkeit hatten, Zwischenrufe und -bemerkungen zu machen und Zwischenfragen zu stellen, die dann im Plenarprotokoll mit enthalten sind und eine erweiterte Analyse zulassen. In den folgenden zwei Tabellen werden Informationen zum Teildossier gegeben, der der Strukturanalyse zugrunde liegt. Tabelle 4 enthält die Bibliografie der analysierten Dokumente, während Tabelle 5 detailliertere Informationen zu den Plenarprotokollen, Tagesordnungspunkten und Redner:innen liefert:

Legislaturperiode	<p>13. Plenarprotokoll 13/211 (12.12.1997), Stenografischer Bericht 211. Sitzung, Bonn, Freitag, den 12.12.1997. Tagesordnungspunkt 19 in Verbindung mit Zusatzordnungspunkt 10. S. 19332-19345. Verfügbar auf: https://dserver.bundestag.de/btp/13/13211.pdf (Aufgerufen: 17.03.2022).</p>
	<p>17. Plenarprotokoll 17/158 (09.02.2012), Stenografischer Bericht 158. Sitzung, Berlin, Donnerstag, den 09.02.2012. Tagesordnungspunkt 8. S. 18923-18929. Verfügbar auf: https://dserver.bundestag.de/btp/17/17158.pdf (Aufgerufen: 17.03.2022).</p>
	<p>19. Plenarprotokoll 19/206 (28.01.2021), Stenografischer Bericht 206. Sitzung, Berlin, Donnerstag, den 28.01.2021. Tagesordnungspunkt 15. S. 25976-25984. Verfügbar auf: https://dserver.bundestag.de/btp/19/19206.pdf (Aufgerufen: 17.03.2022).</p>
	<p>Drucksache 19/9468 (16.04.2019), Antwort der Bundesregierung. Verfügbar auf: https://dserver.bundestag.de/btd/19/094/1909468.pdf (Aufgerufen: 16.12.2022).</p>
	<p>Drucksache 19/21760 (20.08.2020), Antwort der Bundesregierung. Verfügbar auf: https://dserver.bundestag.de/btd/19/217/1921760.pdf (Aufgerufen: 16.12.2022).</p>
	<p>Drucksache 19/23318 (13.10.2020), Antwort der Bundesregierung. Verfügbar auf: https://dserver.bundestag.de/btd/19/233/1923318.pdf (Aufgerufen: 16.12.2022).</p>
	<p>Drucksache 19/29482 (07.05.2021), Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss). Verfügbar auf: https://dserver.bundestag.de/btd/19/294/1929482.pdf (Aufgerufen: 16.12.2022).</p>

Tabelle 4: Bibliografie der analysierten Dokumente

METHODIK UND MATERIAL

Dokumenten- Nummer	Titel	Jahr	Tages- ordnungs- punkt	Redner:innen
13. Legislaturperiode				
13/211	Stenografischer Bericht 211. Sitzung	1997	19	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regina Schmidt-Zadel 2. Ilse Falk 3. Irmgard Schewe-Gerigk 4. Dr. Irmgard Schwaetzer 5. Ulla Jelpke 6. Rudolf Bindig 7. Dr. Erika Schuchardt 8. Gertrud Dempwolf
17. Legislaturperiode				
17/158	Stenografischer Bericht 158. Sitzung	2012	8	<ol style="list-style-type: none"> 1. Monika Lazar 2. Ute Granold 3. Sonja Steffen 4. Marina Schuster 5. Yvonne Ploetz 6. Thomas Silberhorn 7. Karin Roth
19. Legislaturperiode				
19/206	Stenografischer Bericht 206. Sitzung Drucksachen ○ 19/29482 ○ 19/23318 ○ 19/9468 ○ 19/21760	2021	15	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mariana Iris Harder-Kühnel 2. Sylvia Pantel 3. Stephan Thomae 4. Leni Breymaier 5. Doris Achelwilm 6. Katja Keul 7. Michael Kuffer 8. Dr. Karl-Heinz Brunner 9. Dr. Katja Leikert

Tabelle 5: Datenmaterial Dossier, Strukturanalyse

Für die Feinanalyse muss eine Auswahl getroffen werden, welche Rede in den drei Legislaturperioden jeweils einer detaillierteren Analyse unterzogen werden soll. Das erste Kriterium dafür ist der Umfang der Beschäftigung mit weiblichen Genitalverstümmelungen. Je umfassender dieser Teil ist, desto mehr Informationen lassen sich mit

einer Analyse daraus gewinnen. Weitere Auswahlkriterien, die insbesondere auf die Repräsentativität im Kontext der übrigen Redebeiträge abzielen, die unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt gehalten wurden, sind das Geschlecht der:des Redner:in, ihre:seine Parteizugehörigkeit sowie die verwendete Terminologie und Worthäufigkeiten. Im Falle des Geschlechts gilt ein Beitrag als typisch, wenn die Redner:in dem Geschlecht angehört, das in der Aussprache am häufigsten vertreten ist. Bei der Parteizugehörigkeit richtet sich die Typizität nach der Anzahl der Redner:innen, die überdurchschnittlich häufig einer bestimmten Partei angehörten. Die zwei letzten Kriterien sind die verwendete Terminologie zur Bezeichnung von Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung und die Worthäufigkeit. Entsprechend diesen Kriterien gilt eine Rede als typisch, wenn darin die Terminologie zur Bezeichnung von weiblichen Genitalverstümmelungen verwendet wird, die die Redner:innen insgesamt am häufigsten verwendeten. Zudem wird zuletzt auf die Worthäufigkeit geachtet: Hier gilt ein Redebeitrag als typisch, wenn ihre häufigsten Wörter solche sind, die ebenfalls in den anderen Reden besonders oft vorkommen.

In der ersten Untersuchungswelle erachte ich den von Dr. Erika Schuchardt (S. 19341-19342) als den geeignetsten für eine Feinanalyse. Fast 90 % der Redebeiträge in der genannten Aussprache wurden von Frauen gehalten, die *Christlich Demokratische Union Deutschlands* (CDU)/ *Christlich-Soziale Union in Bayern* (CSU) Fraktion hatte mit drei Reden die meisten Beiträge, und in über 70 % der Reden wurde häufiger eine Form des Wortes Beschneidung als Verstümmelung verwendet. Alle drei genannten Kriterien treffen auf den Redebeitrag von Schuchardt zu. Darüber hinaus enthält ihre Rede eine große Anzahl der häufigsten Wörter, die auch in den anderen Reden vorkommen. Das Kriterium des Umfangs spielt hier durch den Zusatzordnungspunkt 10 eine Rolle, allerdings eher theoretisch. Praktisch äußerten sich alle Redner:innen hauptsächlich zu Tagesordnungspunkt 19. Nur die Abgeordnete der *Partei des Demokratischen Sozialismus* (PDS) Ulla Jelpke stellt hier eine

Ausnahme dar. Sie nutzte ihre Redezeit primär für den Antrag ihrer Partei. Ihr Beitrag erfüllt daher nicht das erste Kriterium des Umfangs. Alle anderen Reden tun dies jedoch, so auch der Beitrag von Schuchardt, der, wie aufgezeigt, zudem die vier übrigen Kriterien erfüllt.

Schuchardt ist ausgebildete Lehrerin, Diplompädagogin und Hochschuldozentin, ein Schwerpunkt, den sie auch während ihrer Zeit als Bundestagsabgeordnete – sie war zwei Legislaturperioden lang, von 1994 bis 2002, Mitglied des Deutschen Bundestags – beibehalten hat. Dies spiegelt sich in ihrer Mitgliedschaft im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung wider, die sich über die gesamte Zeit ihrer Abgeordnetentätigkeit erstreckt. Einen weiteren Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bildete die Außenpolitik, was ihre Mitgliedschaft im Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten belegt. Auch in diesem Ausschuss arbeitete sie während ihrer gesamten Zeit als Bundestagsabgeordnete mit. In ihrer zweiten und letzten Legislaturperiode kamen, ausgehend von den Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien, noch zwei weitere Schwerpunkte hinzu. Zum einen handelt es sich dabei um Menschenrechte und humanitäre Hilfe und zum anderen um Recht und Ethik in der Medizin. Diese Schwerpunkte scheinen thematisch zu einem Redebeitrag über weibliche Genitalverstümmelungen zu passen, jedoch hielt sie die hier fein analysierte Rede bereits in ihrer ersten Legislaturperiode. Nebst einem Blick in Schuchardts berufliche Biografie verrät ein Blick in ihre private, dass sie 1940 in Hamburg geboren wurde, evangelischen Glaubens ist und keiner Gemeinschaft angehört, in der eine Form der weiblichen Genitalverstümmelung praktiziert wird (vgl. Viehaus und Herbst, 2002, S. 788).

In der zweiten Untersuchungswelle halte ich den Redebeitrag von Sonja Amalie Steffen (S. 18925-18926) aus den folgenden Gründen für geeignet für eine Feinanalyse: 85 % der Beiträge wurden von einer Frau gehalten, jeweils zwei der Redner:innen gehörten der CDU/CSU-Fraktion oder der Fraktion der *Sozialdemokratischen Partei*

Deutschlands (SPD) an und in allen Reden wurde häufiger eine Form des Wortes *Genitalverstümmelung* verwendet als *Beschneidung*. Steffen ist eine Frau, gehört der SPD an und sprach deutlich häufiger von *Genitalverstümmelung* als von *Beschneidung*. Zudem enthält ihre Rede einige der häufigsten Wörter, die die übrigen Redner:innen in ihren Beiträgen verwendeten. In allen Redebeiträgen wurde allein die Verstümmelung weiblicher Genitalien thematisiert. Das Kriterium des Umfangs kommt in der zweiten Untersuchungswelle somit nicht zum Tragen.

Steffen ist seit der 17. Legislaturperiode Mitglied des Deutschen Bundestags. Sie hat drei Legislaturperioden in Folge einen Sitz im Parlament errungen. Im Jahr 2020 kündigte sie ihren Rückzug aus der Politik an. Am Ende der 19. Legislaturperiode schied sie damit nach zwölf Jahren aus dem Bundestag aus. Steffen ist examinierte Rechtsanwältin mit einem Schwerpunkt auf Familienrecht. Seit 2004 betreibt sie ihre eigene Kanzlei in Stralsund, in der sie vor, während und nach ihrer Zeit als Bundestagsabgeordnete tätig war. In gewisser Weise spiegelt sich ihr beruflicher Schwerpunkt auf dem Gebiet des Familienrechts auch in ihren Mitgliedschaften und Ämtern während der 17. Legislaturperiode wider. Steffen war Mitglied im Rechtsausschuss und im Petitionsausschuss. Außerdem war sie u. a. Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Gleichstellung der SPD-Bundestagsfraktion. Nebst ihrer Tätigkeit im Bundestag ist Steffen Vorstandsmitglied des Netzwerks Berlin e. V. und des Frauenkommunikationszentrums *Sundine e. V.* Zudem war sie von 2004 bis 2008 sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Soziales und Gesundheit der Bürgerschaft in Stralsund und Mitglied des Stralsunder Kompetenzteams der SPD für den Bereich Familie und Soziales. Ergänzend zu Steffens beruflicher Biografie ist hinsichtlich ihrer privaten festzuhalten, dass sie am 22.10.1963 in Dreiborn (Eifel) geboren wurde und keiner Gemeinschaft angehört, die traditionell eine Form der weiblichen Genitalverstümmelung praktiziert (2013, Deutscher Bundestag Webarchiv).

In der dritten Untersuchungswelle habe ich den Beitrag von Michael Kuffer (S. 25982) sowie den von Mariana Iris Harder-Kühnel (S. 25976-25978) für eine Feinanalyse ausgewählt. Der Umfang, die Parteizugehörigkeit, die verwendete Terminologie und die Worthäufigkeiten in Kuffers Rede sprachen dafür, seinen Beitrag einer Feinanalyse zu unterziehen: Er nutzte seine Redezeit zu etwa 70 %, um auf den Antrag betreffend weiblicher Genitalverstümmelungen einzugehen. Keine andere Abgeordnete äußerte sich in diesem Umfang zu solchen Praktiken. Die übrigen Redner:innen besprachen den Tagesordnungspunkt a und c, unter denen die AfD-Anträge zu Viel- und Kinderehen gefasst wurden. Vom Geschlecht abgesehen erfüllt Kuffer mit seiner Rede, nebst dem Umfang, auch die übrigen Kriterien: Er gehört der CSU an und ist damit Mitglied der Fraktion, die am stärksten an der Aussprache beteiligt war. Neben ihm nahmen zwei weitere Fraktionskolleg:innen an der Aussprache teil. Außerdem verwendete Kuffer ausschließlich den Begriff *Genitalverstümmelung*, um die zur Debatte stehenden Praktiken zu benennen. Mit einer Ausnahme taten dies ebenso alle anderen Redner:innen. Auch bei den Worthäufigkeiten weist Kuffers Rede Parallelen zu den übrigen Beiträgen auf. Aufgrund der Repräsentativität durch die überwiegende Erfüllung der Kriterien wähle ich seine Rede für eine Feinanalyse aus. Kuffers Redebeitrag ist jedoch nur für acht von den neun gehaltenen Beiträgen repräsentativ. Bei der Ausnahme handelt es sich um den Beitrag von der AfD-Rednerin Harder-Kühnel. Um den Tagesordnungspunkt vollständig abbilden zu können, werde ich daher auch die von Harder-Kühnel einer Feinanalyse unterziehen. Ihre Rede unterscheidet sich vor allem inhaltlich von den übrigen Beiträgen, was u. a. die Worthäufigkeiten zeigen, aber auch durch den Umfang und die Parteizugehörigkeit deutlich wird.

Kuffer ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht und war von 2017 bis 2021 Mitglied des Deutschen Bundestags. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Bundestagsabgeordneter arbeitete er als ordentliches Mitglied im Ausschuss für Inneres und Heimat mit. Darüber hinaus war

er stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, im ersten und zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Legislaturperiode, im Verteidigungsausschuss, im Auswärtigen Ausschuss sowie im ersten Untersuchungsausschuss des Verteidigungsausschusses gemäß Artikel 45a Abs. 2 GG („Beraterverträge“). Grundsätzlich lassen sich zwei thematische Schwerpunkte in Kuffers Arbeit ausmachen: Der Bereich des Rechts und der des Rettungswesens. Kuffer absolvierte ein Studium der Rechtswissenschaften und erwarb einen Master-Abschluss in europäischem und internationalem Wirtschaftsrecht. Anschließend arbeitete er als Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Gefahrenabwehrrecht, öffentliche Sicherheit, Rettungswesen sowie kommunales Baurecht und Stadtentwicklung. Als Rechtsanwalt befasst Kuffer sich u. a. mit dem Thema Rettungsdienst, er war aber auch viele Jahre hauptberuflich im Rettungsdienst, Katastrophen- und Zivilschutz als Rettungssanitäter und Rettungsassistent tätig. Darüber hinaus bekleidet Kuffer das Amt des Kreisvorsitzenden des Bayerischen Roten Kreuzes und ist Mitglied des Arbeitskreises Notfallmedizin und Rettungswesen an der LMU München. Er wurde in München geboren, ist römisch-katholischer Konfession und gehört keiner Gemeinschaft an, in der Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung üblich sind (vgl. Deutscher Bundestag Webarchiv).

Harder-Kühnel ist Rechtsanwältin von Beruf. Seit 2017 vertritt sie die AfD im Deutschen Bundestag und befindet sich dort nun in ihrer zweiten Mandatsperiode. Parteimitglied ist sie seit dem Gründungsjahr 2013. Harder-Kühnel arbeitet seit der 19. Legislaturperiode als Obfrau und ordentliches Mitglied im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit. Zudem ist sie seitdem stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Inneres und Heimat. Während ihrer ersten Legislaturperiode war sie zudem stellvertretendes Mitglied im Unterausschuss für Bürgerschaftliches Engagement sowie in der Kinderkommission und betätigte sich als Schriftführerin. Diese drei Ämter legte sie mit dem Ende der 19. Legislaturperiode nieder, um zu Beginn der 20. Legislaturperiode

stattdessen stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss zu werden. Die AfD-Abgeordnete hat in ihrer politischen Arbeit einen thematischen Schwerpunkt auf die Belange von Familien gelegt. Ihre Tätigkeit im Familienausschuss hat dies bereits angedeutet und bestätigt wird es dadurch, dass sie von 2013 bis 2017 hessische Vertreterin und Sprecherin im AfD-Landesausschuss für Familie sowie von 2017 bis 2019 familienpolitische Sprecherin der AfD-Bundestagsfraktion war. Des Weiteren wird dieser Schwerpunkt durch die Themen der Tagesordnungspunkte, zu denen Harder-Kühnel einen Redebeitrag gehalten hat, deutlich. Harder-Kühnel ist in Gelnhausen (Hessen) geboren und römisch-katholischer Konfession. Sie gehört keiner Gemeinschaft an, in der Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung üblich sind (vgl. Deutscher Bundestag Webarchiv).

Tabelle 6 zeigt die Redebeiträge, die einer Feinanalyse unterzogen werden:

Dokumenten- Nummer	Titel	Seiten	Jahr	Redner:in
13. Legislaturperiode				
13/211	Stenografischer Bericht 211. Sitzung	19341- 19342	1997	Dr. Erika Schuchardt
17. Legislaturperiode				
17/158	Stenografischer Bericht 158. Sitzung	18925- 18926	2012	Sonja Amalie Steffen
19. Legislaturperiode				
19/206	Stenografischer Bericht 206. Sitzung	25982	2021	Michael Kuffer
19/206	Stenografischer Bericht 206. Sitzung	25976- 25978	2021	Mariana Iris Harder-Kühnel

Tabelle 6: Datenmaterial Dossier, Feinanalyse

5.2.4 Untersuchungszeitraum

Die allgemeine KDA-Gebrauchsanweisung sieht im zweiten Schritt vor, dass der Untersuchungsgegenstand sorgfältig benannt und begründet werden soll, wozu auch die Nennung und Begründung des zeitlichen

Rahmens zählt (vgl. Jäger, 2015, S. 91). Während Jäger also vorschlägt, im zweiten Schritt zunächst den Untersuchungszeitraum festzulegen und anschließend die materielle Basis der Untersuchung zu bestimmen, wurde in der vorliegenden Arbeit in umgekehrter Reihenfolge vorgegangen. Der Grund dafür ist, dass der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen ab dem Zeitpunkt seines Aufkommens auf der Ebene der Politik untersucht werden soll. Wann dies der Fall war, zeigte sich bei der Erhebung des Datenmaterials, weshalb die Ermittlung des Materials der daran orientierten Festlegung des Untersuchungszeitraums vorausging. Dementsprechend enthielt der vorausgegangene Abschnitt zur Datenmaterialgrundlage bereits weitreichende Informationen über den Untersuchungszeitraum. Entsprechend dieser Ausführungen beginnt der Untersuchungszeitraum im November 1994 und endet im September 2021.

Das Design der Untersuchung entspricht einer Längsschnitterhebung, um genau zu sein, einem Trenddesign. Ein Trenddesign wird hier im Sinne Andreas Diekmann verstanden als ein Design, bei dem *„die Werte der gleichen Variablen zu mehreren Zeitpunkten mit jeweils unterschiedlichen Stichproben erhoben“* (2013, S. 305) werden. Die Variable ist der Diskurs bzw. das Dispositiv weiblicher Genitalverstümmelungen, das zum Zeitpunkt verschiedener Legislaturperioden des Deutschen Bundestags, mit jeweils unterschiedlichen Stichproben, also Reden verschiedener Abgeordneter, erhoben wird. Da sich Legislaturperioden treffender als ganze Zeitabschnitte statt als Zeitpunkte beschreiben lassen, wird für sie der diekmannsche Begriff der *Untersuchungswelle* verwendet.

Dieser 27-jährige Zeitraum ist in die folgenden drei Wellen unterteilt:

Welle	Legislaturperiode	Zeitraum
1.	13. Legislaturperiode	November 1994 – Oktober 1998
2.	17. Legislaturperiode	Oktober 2009 – Oktober 2013
3.	19. Legislaturperiode	Oktober 2017 – September 2021

Tabelle 7: Untersuchungszeitraum unterteilt in Wellen

Die Einteilung des Untersuchungszeitraums in drei Wellen, die jeweils einer Legislaturperiode entsprechen, ermöglicht es, diskursive Regelmäßigkeiten zu identifizieren. Regelmäßigkeiten sind hier im foucaultschen Sinne gemeint, der damit die Entstehung von Diskursen unter gleichen Bedingungen und die Bildung von darin enthaltenen Gegenständen oder Begriffen auf der Grundlage von gleichen Existenzbedingungen beschreibt. Schäfer führt dazu weiter aus:

In der empirischen Arbeit funktioniert der Schluss von Regelmäßigkeiten im untersuchten Textkorpus auf strukturelle Regelmäßigkeiten der Wissensproduktion deshalb, weil der Diskurs nicht nur das Wissen im Untersuchungszeitraum durch Formen des Ausschlusses und Beschränkungen des Zugangs organisiert, sondern auch die Bedingungen für die Produktion von Wissensformen stellt, und so auf deren Inhalte einwirkt. Die Regeln des Diskurses regeln also das, was gesagt wird (2019, S. 37).

5.2.5 Analyse-Leitfäden

In den folgenden vier Abschnitten werde ich die drei Leitfäden, die ich zur Untersuchung des Dossiers verwende, sowie die anschließende Analyse und Diskussion der Ergebnisse dieser, näher beleuchten. Im ersten Abschnitt findet sich eine Erläuterung für den Leitfaden zur Beschreibung des diskursiven Kontexts, im zweiten der Struktur und im dritten der Feinheiten. In allen drei Abschnitten werde ich den Zweck des jeweiligen Leitfadens erläutern und darstellen, aus welchen Kategorien sich dieser zusammensetzt. Die Reihenfolge der Abschnitte entspricht der Folge, in der ich die drei Analysen und die anschließende Diskussion der Ergebnisse durchführen werde. Dieses Vorgehen werde ich für alle drei Untersuchungswellen wiederholen.

Die einzelnen Kategorien der drei Leitfäden werden manuell bearbeitet, mit einer Ausnahme: Im Leitfaden zur Beschreibung der

Struktur und der Feinheiten wird der Punkt *Wortstatistik*, bestehend aus Worthäufigkeiten und Kollokationen, in der dritten Kategorie *Text Inhalt* mittels eines automatischen Textanalyseprogramms untersucht. Bei diesem handelt es sich um das webbasierte Open-Source-Programm *Voyant Tools*, das von Stéfán Sinclair und Geoffrey Rockwell entwickelt wurde (Sinclair und Rockwell, 2016). Für die Verwendung genau dieses Programms spricht, dass eine deutschsprachige Version zur Verfügung steht. Dadurch sind die Ergebnisse zuverlässiger, weil das Programm die Sprache des eingespeisten Dossiers *spricht*. Darüber hinaus überzeugt das Programm durch seine Benutzer:innenfreundlichkeit, die Vielfältigkeit der Tools und die Möglichkeit einer umfassenden grafischen Darstellung der Ergebnisse. Für den Einsatz eines Textanalyseprogramms spricht im Allgemeinen, dass sich Aufgaben schnell und zuverlässig erledigen lassen. Die Zeitersparnis und Genauigkeit automatischer, computergestützter Verfahren sind im Vergleich zu manuellen Verfahren enorm (vgl. Scharkow, 2012, S. 61).

Die Worthäufigkeiten werden mittels des Tools „Begriffe“ erhoben. Mit diesem werden zum einen die Wörter und Zahlen ermittelt, die in der untersuchten Rede am häufigsten vorkommen, und zum anderen solche Wörter, die in ihr am häufigsten verwendet werden, um Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung zu beschreiben. Die auf diese Weise ermittelten Ergebnisse werden in der Beschreibung der Struktur und der Feinheiten dargestellt und in zuletzt genanntem zusätzlich grafisch veranschaulicht. Zur grafischen Darstellung wird das Tool „Bubbleline“ verwendet. Die Übersicht der häufigsten Wörter dient der Veranschaulichung und Zusammenfassung der Redebeiträge.

Kollokationen, also das häufige gemeinsame Auftreten von benachbarten Wörtern und Zahlen, werden mittels des gleichnamigen Tools erhoben. Damit untersucht werden, gleich der vorgenommenen Zweiteilung der Wortstruktur, zum einen die Kollokationen der häufigsten Wörter und Zahlen sowie zum anderen die Kollokationen der Bezeichnungen für weibliche Genitalverstümmelungen. Die

Erhebung von Kollokationen ermöglicht die Identifizierung von Wortmustern, die durch das bloße Untersuchen der Worthäufigkeiten nicht sichtbar gemacht werden können.

Um möglichst aussagekräftige Ergebnisse für die Wortstatistik zu erhalten, wird die Erhebung durch eine Stoppwort-Liste eingeschränkt. Die deutschsprachige Liste führt 992 sogenannte Funktionswörter auf. Dabei handelt es sich um Präpositionen, Artikel, Pronomen und Konjunktionen (Sinclair und Rockwell, 2016). Diese treten besonders häufig auf, sie erfüllen grammatikalische und syntaktische Funktionen, bieten aber keinen informativen Mehrwert hinsichtlich des untersuchten Materials.

5.2.5.1 Leitfaden zur Beschreibung des diskursiven Kontexts

Am Anfang jeder Untersuchungswelle steht in der vorliegenden Arbeit immer die Beschreibung des diskursiven Kontexts. Sie dient dem Zweck, die Ergebnisse der anschließenden Struktur- und Feinanalyse vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Kontexts besser verstehen und einordnen zu können. Im Abschnitt 5.1.2 *Gebrauchsanweisung zur Durchführung einer Kritischen Diskursanalyse* ist dargestellt, dass Jäger eine umgekehrte Reihenfolge im Vorgehen empfiehlt, d. h. zunächst die Beschreibung der Struktur und der Feinheiten durchzuführen und anschließend den Kontext in den Blick zu nehmen. Ich weiche an dieser Stelle somit von seiner Empfehlung ab. Meine Beschreibung des diskursiven Kontexts erfolgt an erster Stelle, um zunächst einen Überblick zu gewinnen, bevor ich den Blick mit der Struktur- und Feinanalyse verenge. Für die Analyse des diskursiven Kontexts nutze ich den in Tabelle 8 dargestellten Leitfaden, der in sieben Kategorien aufgeteilt ist, die sich auf die gesamte Untersuchungswelle beziehen:

1.	Legislaturperiode
	<ul style="list-style-type: none"> • Nummer • Dauer, Beginn und Ende
2.	Deutscher Bundestag
	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Abgeordneten • Parteien und Fraktionen • Sitzverteilung
3.	Ämter im Deutschen Bundestag
	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesregierung <ul style="list-style-type: none"> ○ Bundeskanzler:in ○ Bundesminister:innen
4.	Aufgaben des Deutschen Bundestags
	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzgebung • Anträge • Anfragen und Befragungen • Aktuelle Stunden • Sondersitzungen • Ausschüsse und weitere Gremien
5.	Außer-parlamentarische Vorkommnisse
6.	Sonstiges
7.	Zusammenfassung

Tabelle 8: Leitfaden zur Beschreibung des diskursiven Kontexts

5.2.5.2 Leitfaden zur Beschreibung der Struktur

Im Anschluss an die Beschreibung des diskursiven Kontexts wird die Struktur aller parlamentarischen Reden des Dossiers, die in die Untersuchungswelle fallen, beschrieben. Auf diese Weise kann nicht nur ein Überblick über das Datenmaterial gewonnen werden, sondern auch erste qualitative sowie quantitative Einblicke in den Inhalt des untersuchten Diskursstrangs. Der in Tabelle 9 dargestellte Leitfaden zur Beschreibung der Struktur besteht aus fünf Kategorien, die sich alle auf einen spezifischen Tagesordnungspunkt und die darunter gefassten Redebeiträge beziehen:

1. Gesamtanzahl

2. Institutioneller Rahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Bibliografische Angaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Plenarprotokoll-Nummer ○ Datum und Ort ○ Tagesordnungspunkt • Redner:in <ul style="list-style-type: none"> ○ Partei- und Fraktionszugehörigkeit ○ Amt/Funktion innerhalb der Partei

3. Text-Inhalt
<ul style="list-style-type: none"> • Wortstatistik <ul style="list-style-type: none"> ○ Worthäufigkeiten ○ Kollokationen

4. Sonstiges

5. Zusammenfassung

Tabelle 9: Leitfaden zur Beschreibung der Struktur

5.2.5.3 Leitfaden zur Beschreibung der Feinheiten

Zuletzt wird eine Beschreibung der Feinheiten durchgeführt. Sie dient dazu, eine Rede, die repräsentativ für alle anderen Reden der Legislaturperiode ist, detailliert zu untersuchen. Der für die Feinanalyse verwendete Leitfaden (siehe Tabelle 10) besteht aus fünf Kategorien. Die Leitfäden zur Beschreibung der Struktur und den Feinheiten überschneiden sich; dort, wo sie dies tun, findet jedoch keine Wiederholung, sondern eine Erweiterung statt. Die Kategorien des Leitfadens zur Beschreibung der Struktur, die sich in der Beschreibung der Feinheiten wiederholen, knüpfen dort an, wo die der Struktur aufgehört hat. Sie vertiefen und ergänzen diese somit.

1. **Institutioneller Rahmen**

- Bibliografische Angaben
- Redner:in
 - Themenschwerpunktsetzung im Allgemeinen
 - Geschlechtsidentität
 - Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, in der eine Form der weiblichen Genitalverstümmelung praktiziert wird
 - Sonstiges

2. **Text-Oberfläche**

- Formale Gestaltung
 - Textumfang
 - Gliederung
- Sonstiges

3. **Text-Inhalt**

- Wortstatistik
- Inhaltszusammenfassung
- Kernaussagen
- Zwischenfragen, -bemerkungen und -rufe
- Diskursive Ereignisse
- Anlass der Rede
- Absicht der Rede
- Sonstiges

-
- Sprachlich-rhetorische Mittel
 - Argumente
 - Stilmittel
 - Rhetorische Mittel
 - Kollektivsymboliken
 - Implikaturen und Präsuppositionen
 - Schlagwörter
 - Personalpronominale Struktur
 - Referenzbezüge und Quellen
 - Zitate
 - Sonstiges

4. **Sonstiges**

5. **Zusammenfassung**

Tabelle 10: Leitfaden zur Beschreibung der Feinheiten

5.3 Einschränkungen und Grenzen der Kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse des *Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung*

Ich habe die KDA gemäß den Prinzipien des DISS gewählt, da ich davon überzeugt bin, dass sie am besten geeignet ist, um meine Forschungsziele zu erreichen. Dennoch sind bei der Anwendung der KDA methodologische Herausforderungen zu berücksichtigen, die sich insbesondere auf meine Forschung in drei Bereichen auswirken: Datengrundlage, Interpretationsspielraum und potenzielle Reproduktion von Machtstrukturen und Vorurteilen.

Die Herausforderungen im Bereich der Datengrundlage bestehen konkret in Bezug auf erforderliche zeitliche Ressourcen, die zur Durchführung einer KDA notwendig sind, sowie das zugrunde gelegte Datenmaterial.

In der Gebrauchsanweisung zur Durchführung einer KDA wurden bereits die einzelnen Schritte der Methode erläutert, was einen Eindruck vom benötigten Zeitaufwand vermitteln sollte. Um einen effektiven Ressourceneinsatz im Rahmen der vorliegenden Analyse zu gewährleisten, wurde ein Forschungsdesign gewählt, das sich auf die Untersuchung dreier begründet ausgewählter Legislaturperioden fokussiert (siehe 5.2.3 *Datenmaterialgrundlage*).

In den drei Legislaturperioden untersuche ich hauptsächlich die stenografischen Berichte ausgewählter Plenarsitzungen, in denen weibliche Genitalverstümmelungen debattiert wurden. Ich bin davon überzeugt, dass anhand dieser Berichte, ergänzt durch Informationen, die durch eine Analyse des diskursiven Kontexts gewonnen werden, der Diskurs auf der Ebene der Politik über solche Praktiken auf detaillierte Weise für den gesamten Untersuchungszeitraum nachvollzogen werden kann.

Hauptsächlich untersuche ich somit die öffentlichkeitswirksame Arbeit der deutschen Bundespolitik. Die eigentliche Arbeit der Mitglieder des

Deutschen Bundestags findet jedoch hauptsächlich in den Ausschüssen statt. Eine zusätzliche Analyse von Berichten aus diesen Sitzungen hätte zweifellos zu einem noch präziseren Bild des Diskurses geführt. Ausschusssitzungen sind in der Regel jedoch nicht öffentlich zugänglich. Nur Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sowie ausgewählte Expert:innen und Mitarbeiter:innen dürfen daran teilnehmen. Ebenso sind die Protokolle dieser Sitzungen nicht öffentlich einsehbar, da sie vertrauliche Informationen und Diskussionen enthalten können. Dementsprechend können Beiträge dieser Sitzungen nicht Gegenstand einer Diskursanalyse sein.

Dieses Hindernis ist kein inhärentes Merkmal der KDA. Dennoch betrifft es auch die Methode des DISS. Dieses begegnet solchen Herausforderungen mit der Annahme, dass nicht das gesamte Archivmaterial analysiert werden muss, um ein umfassendes Bild des untersuchten Diskurses zu zeichnen. Nach einer gewissen Zeit der Materialsichtung tritt ein Sättigungseffekt (siehe 5.3.2 *Datenmaterialgrundlage*) ein. Da mein Zugang zum Material des untersuchten Diskurses beschränkt ist, muss ich mich auf diese Annahme verlassen, ohne jedoch sichergehen zu können, dass die Analyse von Protokollen von Ausschusssitzungen keine weiteren relevanten Erkenntnisse zum Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland geliefert hätte.

Eine weitere Herausforderung, die ich für meine KDA-basierte Forschung sehe, ist der Interpretationsspielraum: Die KDA ist ein diskursanalytischer Forschungsansatz der Sozial- und Geisteswissenschaften. Als solcher hat er mit den Problemen dieser Disziplinen zu kämpfen, allen voran mit Fragen der Nachvollziehbarkeit von Interpretationen: Wie versteht die forschende Person, was sie zu verstehen glaubt und was sie weiß bzw. was sie zu wissen meint? (vgl. Bührmann und Schneider, 2012, S. 86). Im Werkzeugkasten der KDA ist Interpretation ein zentrales Instrument. Forschende können dieses auf unterschiedliche Weisen anwenden, was zu verschiedenen

Schlussfolgerungen führen kann. Der Interpretationsspielraum an sich ist nicht das Problem, problematisch wird es aber, wenn die Anwendung des Instruments nicht eindeutig nachvollziehbar ist.

Um der Herausforderung des Interpretationsspielraums zu begegnen, setze ich auf ein hohes Maß an Transparenz in meinem Forschungsansatz. Dies schließt eine umfassende Darstellung der drei verwendeten Analyseleitfäden, die Offenlegung meiner eigenen Forschungsposition und eine detaillierte Aufschlüsselung des analysierten Datenmaterials in meiner Untersuchung ein.

Jäger entwickelte die KDA mit dem Ziel, eine Methode bereitzustellen, mit der Machteffekte und deren Akzeptanz untersucht werden können, um soziale Ungerechtigkeiten aufzudecken und anzugehen. Trotz dieser guten Absicht bergen gerade die Darstellung und Kritik von Ungerechtigkeit das Potenzial, diese zu reproduzieren. Obwohl diese Herausforderung für jede akademische Forschung relevant ist, betrifft sie die KDA-gestützte Forschung in besonderem Maße, da sich das DISS vor allem mit brisanten, d. h. gesellschaftlich und politisch relevanten Themen beschäftigt.

In Bezug auf mein Forschungsthema, Praktiken der weiblichen Genitalverstümmelung als Gegenstand deutscher Politik, stellt insbesondere die Reproduktion von Machtstrukturen hegemonialer und kolonialer Natur eine große Herausforderung dar. Das Problem beginnt bei den Autor:innenpositionen, also an dem Ort, von dem aus die Teilnahme am untersuchten Diskurs möglich ist. Im nachfolgenden Kapitel werde ich u. a. diese Positionen analysieren und diskutieren. Dabei wird sehr deutlich werden, dass die Merkmale, die Individuen zu eigen sein müssen, um den genannten Ort besetzen zu können, eben jene Individuen ausschließen, um die es im Diskurs geht: Weiße Abgeordnete, die weder selbst noch ihre Eltern nach Deutschland eingewandert sind, setzen sich mit den Belangen von Mädchen und Frauen auseinander, die entweder selbst oder deren Eltern in einem anderen Kulturareal gelebt haben, bevor sie in die Bundesrepublik kamen. Im Unterkapitel 4.3 *Forschungsposition* habe ich bereits

dargelegt, dass meine Position derer von den Diskursautor:innen in dieser Hinsicht gleicht. Auch ich verfüge lediglich über eine Außenperspektive auf weibliche Genitalverstümmelungen sowie auf Kulturareale, in denen Gemeinschaften leben, in denen solche Praktiken durchgeführt werden. Die Merkmale, die den Zugang von Autor:innen zum analysierten Diskurs regulieren und auch meinen Zugang bestimmen, beschränken sich auf die Möglichkeit des *Speaking for the Subaltern*, wie Spivak (1988) es formuliert hat. Mitglieder praktizierender Gemeinschaften sind somit von einer aktiven Teilnahme am untersuchten Diskurs ausgeschlossen, und auch mein KDA-basierter Forschungsansatz vermag es nicht, ihren Stimmen im Zusammenhang mit dem untersuchten Diskurs Gehör zu verschaffen. Dies ist vor allem aus zwei Gründen problematisch: Erstens besteht die Gefahr, dass ungerechte Machtstrukturen reproduziert werden, was zweitens zur Verstärkung von Stereotypen und Vorurteilen führen kann.

In meiner Arbeit ergreife ich Maßnahmen, um diesen Gefahren vorzubeugen; jedoch können diese Maßnahmen, auch aufgrund anfänglich getroffener methodischer Entscheidungen, die Risiken nicht vollständig abwenden, was rückblickend kritisch zu hinterfragen ist. Ich werde in Kürze genauer auf diese Maßnahmen eingehen. Trotz der getroffenen Maßnahmen halte ich Offenheit im Hinblick auf die verbleibenden Restrisiken und deren explizite Benennung für entscheidend, um sie in weiterer Forschung angehen und minimieren zu können.

Dem Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik sind Machtstrukturen zu eigen, die darüber entscheiden, wer erlaubt ist zu sprechen bzw. wessen Stimmen Gehör finden. Perspektiven und Erfahrungen von Mitgliedern aus praktizierenden Gemeinschaften werden dadurch, wie ich durch meine Analyse und Diskussion der Ergebnisse aufzeigen werde, systematisch vernachlässigt. Das Fehlen dessen hat einen erheblichen Einfluss auf den geführten Diskurs, da dieser nur eine verzerrte Wiedergabe der

tatsächlich erlebten Realität der Menschen darstellen kann. Der in der vorliegenden Arbeit analysierte Diskurs kann daher lediglich eine stereotype Außensicht auf Menschen bieten, die einer praktizierenden Gemeinschaft angehören. Mit der Analyse dieses Diskurses werden Stereotype und inhärente Vorurteile nicht per se reproduziert, sie werden jedoch wiederholt, wodurch ihnen eine Bühne geboten wird. Dies ist notwendig, um inhärente Machtstrukturen sichtbar zu machen und Stereotype sowie Vorurteile offen benennen und kritisieren zu können.

Der mit der Sichtbarmachung der verbundenen Gefahr der Reproduktion dessen begegne ich durch einen kritischen Analyseansatz und eine transparente Umsetzung dieses Ansatzes: Ich führe eine kritische Diskurs- und Dispositivanalyse durch. Um dem kritischen Anspruch dieser gerecht zu werden, begleitet Kritik jeden einzelnen Arbeitsschritt. Dazu gehört auch, dass ich mich als Wissen schaffende Person selbst kritisch reflektiere und meine eigene Position sowie Ansichten transparent mache. Die zuletzt genannte Maßnahme habe ich in Abschnitt 4.3 *Forschungsposition* umgesetzt. Größtmögliche Transparenz hinsichtlich der methodischen Umsetzung strebe ich zudem durch eine besonders umfassende Analyse an. Darüber hinaus erweitere ich die der Methode zugrunde liegende Diskurstheorie nach Foucault um machtkritische feministische Ansätze, um die Machtstrukturen und die im Zusammenhang mit dem untersuchten Diskurs wirksamen Machteffekte, die ich im folgenden Analyse-Kapitel darlegen werde, in der darauffolgenden Diskussion angemessen problematisieren zu können.

Der vergangene und gegenwärtige Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik ist gegeben. Die Tatsache, dass Mitglieder praktizierender Gemeinschaften durch die Regeln, denen die Besetzung von Autor:innenpositionen im untersuchten Diskurs gehorchen, ausgeschlossen sind, bedeutet, wie zuvor angemerkt, dass ihre Stimmen nicht Teil des Diskurses sind, mit den weiter oben genannten Folgen. Mithilfe der kritischen

Analysewerkzeuge, die mir als KDA-Forscherin zur Verfügung stehen, werde ich die fehlende Repräsentation gefährdeter und betroffener Mädchen und Frauen in den vorliegenden Forschungsergebnissen aufzeigen können. Das Aufzeigen löst das Problem der fehlenden Selbstvertretung nicht, auch wenn es eine Diskussion darüber ermöglicht.

Unmittelbar hätte das Problem der Vertretung nur durch ein partizipatives Vorgehen aufgelöst werden können; ein methodischer Ansatz, der der KDA nicht inhärent ist. Der Einbezug von Perspektiven und Erfahrungen von Gefährdeten und Betroffenen hätte der Außenperspektive des untersuchten Diskurses eine Innenperspektive entgegensetzen können. Auch ich habe meine KDA-Anwendung nicht um eine partizipative Komponente erweitert, eine Entscheidung, die ich angesichts der im Verlauf der Arbeit aufgetretenen Gefahren der unbeabsichtigten Reproduktion von ungerechten Machtstrukturen und der damit verbundenen möglichen Verstärkung von Stereotypen und Vorurteilen nicht erneut treffen würde. Die Frage, wie die KDA partizipativer gestaltet werden kann, sollte Gegenstand zukünftiger Forschung sein, um eine inklusivere wissenschaftliche Praxis zu fördern. Eine KDA, die um entsprechende Elemente erweitert ist, könnte hierbei von besonderer Bedeutung sein.

6. Kapitel: Beschreibung und Analyse der Ergebnisse

Das vorliegende 6. Kapitel ist dreigeteilt. In chronologischer Reihenfolge wird im ersten Abschnitt die 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags analysiert, gefolgt von der 17. und 19. Periode. In jedem Untersuchungszeitraum wird eine Analyse des Diskurses durchgeführt, die die Ereignisse, Stränge, Autor:innen und diskursiven Praktiken sowie die Subjektivierung und Dispositive umfasst. Dabei wird jeweils an die Ergebnisse der vorherigen Legislaturperiode(n) angeknüpft. Dies ermöglicht die Beantwortung der ersten beiden Hauptforschungsfragen: Die erste wird nach der Analyse der 13. Legislaturperiode beantwortet und die zweite nach der Analyse der 19.

6.1 13. Legislaturperiode (1994-1998)

6.1.1 Diskurs in Ereignissen und Strängen

Welche diskursiven Ereignisse finden sich im Diskurs auf der Ebene der Politik bzw. auf welche diskursiven Ereignisse wird dort verwiesen?

Der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland wurde von diskursiven Momenten und Ereignissen begleitet. Vor allem Letztere beeinflussten den Verlauf des Diskurses entscheidend. Beide, diskursive Momente und Ereignisse, lassen sich in solche parlamentarischer und außer-parlamentarischer Natur unterteilen¹³. Mittels der Analysen wurden zwölf diskursive

¹³ Als parlamentarische Ereignisse werden Vorkommnisse betrachtet, in denen weibliche Genitalverstümmelungen das Hauptthema darstellen und als außer-parlamentarische Ereignisse werden Vorkommnisse betrachtet, sofern sie von mindestens zwei Redner:innen in der untersuchten Aussprache erwähnt wurden. Alle übrigen Vorkommnisse gelten hingegen lediglich als diskursive Momente.

Ereignisse zutage gefördert, acht außer-parlamentarische und vier parlamentarische, sowie acht diskursive Momente, sieben außer-parlamentarische und ein parlamentarischer. Abbildung 3 bietet einen chronologischen Überblick über alle diskursiven Momente (linke Hälfte) und Ereignisse (rechte Hälfte) parlamentarischer (fett gedruckt) und außer-parlamentarischer Natur (nicht-fett gedruckt) der ersten Untersuchungswelle:

BESCHREIBUNG UND ANALYSE DER ERGEBNISSE

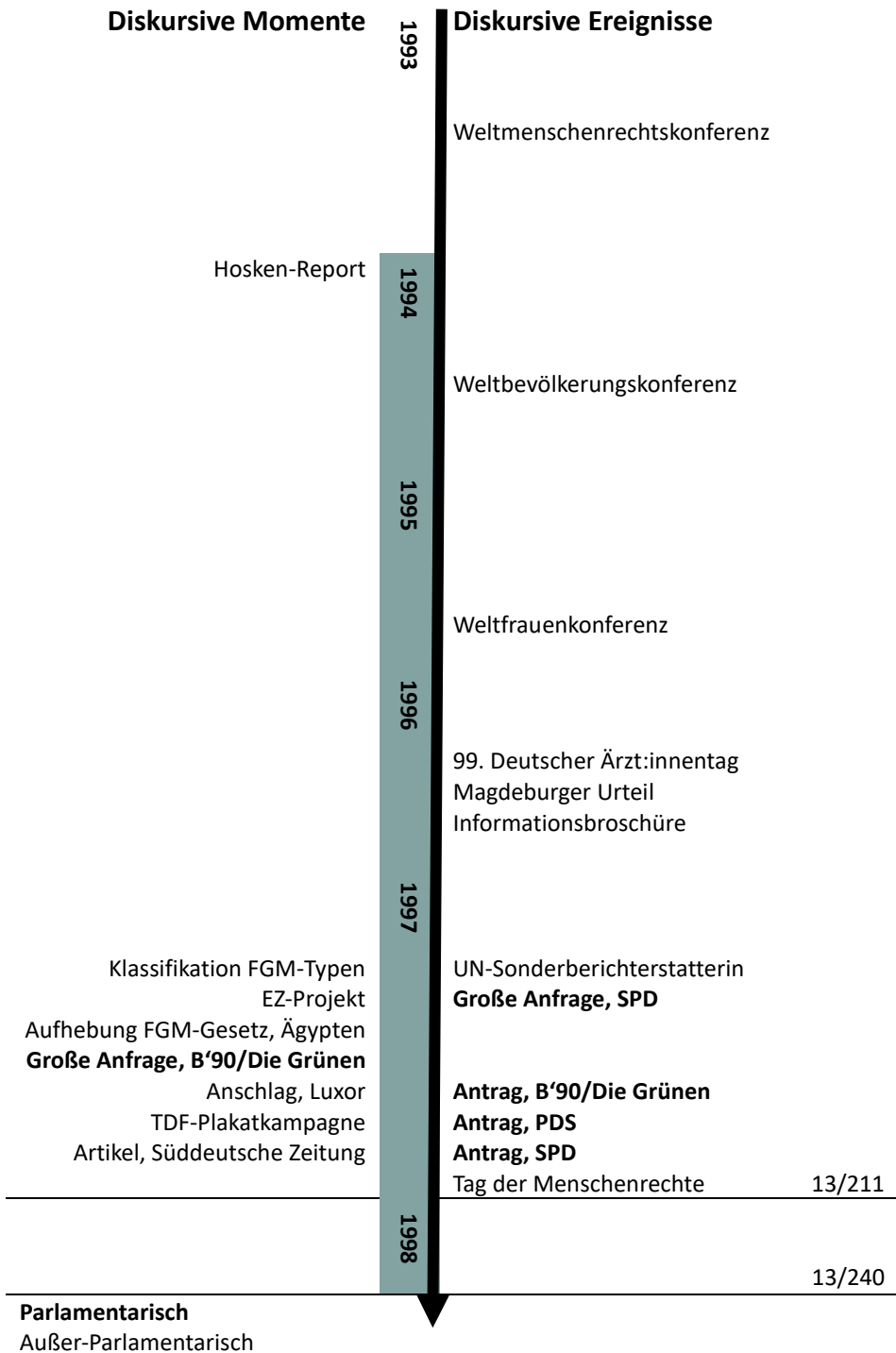


Abbildung 3: Chronologische Übersicht diskursiver außer- und parlamentarischer Momente und Ereignisse (13. Legislaturperiode)

Die 13. Legislaturperiode dauerte vom 10.11.1994 bis zum 26.10.1998 und ist in Abbildung 3 grau hinterlegt. Die CDU/CSU bildete die stärkste Fraktion und regierte zusammen mit der *Freien Demokratischen Partei* (FDP). Größte Oppositionspartei war die SPD, gefolgt vom *Bündnis 90/Die Grünen* (B'90/Die Grünen) und der PDS.

Aus Abbildung 3 geht hervor, dass während dieser ersten Untersuchungswelle eine Vielzahl außer-parlamentarischer Momente und Ereignisse den Diskurs seit seinem Aufkommen begleiteten. Parlamentarische Momente und Ereignisse traten hingegen erst zum Ende der Untersuchungswelle in Erscheinung.

Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung standen in der 13. Legislaturperiode am 12.12.1997 (211. Plenarsitzung) erstmals auf der Tagesordnung eines Deutschen Bundestags (in Abbildung 3 mit einer horizontalen Linie gekennzeichnet). Den Anstoß für die Debatte gaben die Große Anfrage „Beschneidung von Mädchen und Frauen – Menschenrechtsverletzungen in Entwicklungsländern und Industrieländern“ (Drucksache 13/6937) der SPD und der Antrag „Genitalverstümmelung ächten, Mädchen und Frauen schützen“ (Drucksache 13/9335) des B'90/Die Grünen. Die unter dem Tagesordnungspunkt 19 zusammengefasste Große Anfrage und der Antrag wurden mit dem Zusatzordnungspunkt 10 verbunden, einem Antrag der PDS mit dem Titel „Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtursachen als Grund zur Gewährung von Asyl bzw. Abschiebeschutz“ (Drucksache 13/9384). Die 211. Plenarsitzung war die einzige in der 13. Legislaturperiode, in der die Verstümmelung weiblicher Genitalien unter einem eigenen Tagesordnungspunkt debattiert wurde, jedoch nicht die einzige, in der diese Praktiken überhaupt auf der Tagesordnung standen. In der 240. Sitzung führte die Tagesordnung unter Punkt 3 „Menschenrechtsdebatte“ (Drucksache 13/10682) ebenfalls weibliche Genitalverstümmelungen auf. Bei der Beschlussempfehlung und dem Bericht handelt es sich um

Reaktionen auf die genannte Große Anfrage der SPD und auf den Antrag des B'90/Die Grünen.

Die SPD stellte ihre Große Anfrage am 30.01.1997. Von der Bundesregierung wurde diese am 23.07.1997 (Drucksache 13/8281) beantwortet. Wenige Monate später legte die SPD einen Antrag mit dem Titel „Entschließungsantrag zur Großen Anfrage zur Beschneidung von Mädchen und Frauen – Menschenrechtsverletzungen in Entwicklungs- und Industrieländern“ (Drucksache 13/9401) vor, der in der 211. Plenarsitzung debattiert und anschließend an Ausschüsse überwiesen wurde. Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erhielt die Federführung. Dieser legte am 08.05.1998 eine gleichnamige Entschließungsempfehlung und einen Bericht (Drucksache 13/10682) vor, der am 17.06.1998 in der 240. Sitzung des Deutschen Bundestags (in Abbildung 3 mit einer horizontalen Linie gekennzeichnet) beraten und einstimmig angenommen wurde, wodurch der SPD-Entschließungsantrag als erledigt galt.

Das B'90/Die Grünen stellte am 27.11.1997 den Antrag „Genitalverstümmelung ächten, Mädchen und Frauen schützen“ (Drucksache 13/9335). Dieser wurde, wie der SPD-Antrag, in der 211. Sitzung beraten und anschließend an Ausschüsse überwiesen, wobei der Familienausschuss erneut federführend war; auch dieser Antrag wurde durch die genannte Beschlussempfehlung und den Bericht für erledigt erklärt.

Der am 09.12.1997 eingereichte PDS-Antrag „Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe als Asyl- oder Abschiebungsschutzgründe“ (Drucksache 13/9384), ist ebenfalls in der 211. Sitzung beraten und anschließend an Ausschüsse überwiesen worden, wobei der Innenausschuss federführend war. Dieser legte jedoch keinen Einigungsvorschlag vor, weshalb das Verfahren nicht abgeschlossen werden konnte.

Neben den genannten parlamentarischen Diskursereignissen, die weibliche Genitalverstümmelungen als Hauptthema behandelten, gab

es in der 13. Legislaturperiode noch einen weiteren parlamentarischen Diskursmoment, in dem derartige Praktiken eine untergeordnete Rolle spielten. Dabei handelt es sich um die Große Anfrage „Schutz verfolgter Frauen“ (Drucksache 13/8217), die B'90/Die Grünen Mitglieder am 10.07.1997 stellten und am 29.01.1998 von der Bundesregierung beantwortet wurde. In der Anfrage erkundigten sich die Grünen nach der Anerkennung weiblicher Genitalverstümmelungen als Asylgrund.

Von besonderer Bedeutung für den Verlauf des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland waren somit zwei parlamentarische Ereignisse: die Große Anfrage und der Antrag, die auf Initiative der Oppositionsparteien SPD und B'90/Die Grünen solche Praktiken zum ersten Mal in der Geschichte des Deutschen Bundestags auf die Tagesordnung setzten. Zwar wurde das parlamentarische Handeln von außerparlamentarischen Diskursmomenten und -ereignissen begleitet, wichtiger scheint jedoch, dass sie diesem vorausgingen und den Weg für parlamentarische Momente und Ereignisse ebneten. Die Aufmerksamkeit, die ihnen während der Aussprache gewidmet wurde, variierte. Besonders häufig bezogen sich Abgeordnete in ihren Redebeiträgen auf eine VN-Weltfrauenkonferenz und ein Urteil des Magdeburger Verwaltungsgerichts.

Auf der vierten VN-Weltfrauenkonferenz in Peking im September 1995 diskutierten Teilnehmende unter dem Motto *Handeln für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden* u. a. über weibliche Genitalverstümmelungen. Derartige Praktiken wurden als Verletzung der Rechte betroffener Frauen bezeichnet. Im Abschlussdokument hieß es im Bereich *Frauen und Gesundheit* unter Punkt 93, dass schädliche Praktiken wie die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsteile schwerwiegende Gesundheitsrisiken darstellen. Zur Erreichung des Ziels *Stärkung von Vorsorgeprogrammen zur Förderung der Gesundheit der Frau* wurde ein Verbot gefordert.

Durch die Unterzeichnung dieses Dokuments hat sich Deutschland verpflichtet, es umzusetzen. Fünf Redner:innen wiesen darauf hin, darunter Schewe-Gerigk: „*Die internationale Staatengemeinschaft – so auch Deutschland – hat sich 1995 verpflichtet, Maßnahmen gegen die Genitalverstümmelung zu ergreifen*“ (S. 19336). Auch Dempwolf sprach im Namen der Regierung davon, dass man sich auf der Weltfrauenkonferenz dazu verpflichtet habe, „*Anstrengungen zur Bekämpfung der Beschneidung von Mädchen und Frauen zu unterstützen*“ (S. 19344).

An zweiter Stelle der diskursiven Ereignisse, auf die sich Abgeordnete oft bezogen, steht das sogenannte *Magdeburger Urteil*. Dabei handelt es sich um die erste Anerkennung eines Asylantrags aufgrund drohender Genitalverstümmelung in der deutschen Justizgeschichte. Das Urteil wurde am 20.06.1996 vom Magdeburger Verwaltungsgericht im Fall einer 17-Jährigen von der Elfenbeinküste gefällt.

Während der Debatte bezogen sich vier Abgeordnete auf den Urteilsspruch. Konkret nutzten sie diesen zur Unterstützung des Arguments, dass Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland bereits als Asylgrund anerkannt seien, d. h. gegen den PDS-Antrag. Bei Dempwolf klang dies folgendermaßen: „*[W]ir haben gerade im Rahmen des Magdeburger Urteils erfahren, daß [sic!] unser Staat diese Form von Gewalt als Asylgrund anerkennen kann*“ (S. 19344).

Neben den bereits genannten außer-parlamentarischen Diskursereignissen, auf die sich Abgeordnete besonders häufig bezogen, gab es sechs weitere: eine Informationsbroschüre, die Wiener Weltbevölkerungskonferenz, der 99. Deutsche Ärzt:innentag, die Ernennung einer VN-Sonderberichterstatteerin, der Internationale Tag der Menschenrechte sowie die Weltmenschenrechtskonferenz in Kairo. Zwei Ereignisse fanden innerhalb Deutschlands statt, die Informationsbroschüre und der Ärzt:innentag, während die restlichen Ereignisse auf VN-Ebene zu verorten sind. Dies zeigt, dass die VN im

Verlauf des untersuchten Diskurses eine maßgebliche Rolle als Protagonist spielten, während Deutschland selbst die Rolle des Deuteragonisten einnahm.

Die Broschüre trägt den Titel „Genitale Verstümmelung bei Mädchen und Frauen. Eine Informationsschrift für Ärztinnen und Ärzte, Beraterinnen und Berater unter Verwendung von Informationen der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen“ und wurde 1996 vom BMFSFJ herausgegeben. Zwei Jahre zuvor, auf der VN-Weltbevölkerungskonferenz in Kairo 1994, erklärten 179 Staaten, einschließlich Deutschland, die Bedeutung der Stärkung der Rolle der Frau als wichtiges Ziel für die Verbesserung der Lebensqualität für alle. Der 99. Deutsche Ärzt:innentag im Jahr 1996 strebte ebenfalls eine Verbesserung für Mädchen und Frauen an. Im Beschlussprotokoll dieses hieß es unter Punkt 27 „Rituelle Verstümmelung weiblicher Genitalien“:

Der 99. Deutsche Ärztetag verurteilt die Beteiligung von Ärzten an der Durchführung jeglicher Form von Beschneidung weiblicher Genitalien und weist darauf hin, dass entsprechend der Generalpflichtenklausel der Berufsordnung für die deutschen Ärzte derartige Praktiken berufsrechtlich zu ahnden sind (S. 76).

Im Jahr darauf, 1997, ernannten die VN Dirie zur Sonderbotschafterin gegen weibliche Genitalverstümmelungen. Ein Jahr später veröffentlichte Dirie den autobiografischen Roman „Wüstenblume“, der von der Verstümmelung ihrer Genitalien berichtet und weitere Aufmerksamkeit für diese Praktiken erregte. Der Internationale Tag der Menschenrechte am 10. Dezember lenkt jährlich die Aufmerksamkeit auf weibliche Genitalverstümmelungen und die Wiener Weltmensenrechtskonferenz von 1993 gilt als Meilenstein für den weltweiten Menschenrechtsschutz.

Neben den erwähnten außer-parlamentarischen Ereignissen konnten sieben weitere Momente identifiziert werden: der Hosken-Report

„Genital and sexual mutilation of females“, die Typisierung weiblicher Genitalverstümmelung durch die WHO, das Projekt der Entwicklungszusammenarbeit „Bekämpfung der genitalen Verstümmelung“, die Plakataktion „Stoppt Genitalverstümmelung“ von TDF, der Zeitungsartikel „Mit dem Messer in die Hochzeitsnacht“, die Aufhebung des Verbots weiblicher Genitalverstümmelungen in Ägypten sowie der dortige Anschlag von Luxor. Zeitlich häufen sie sich kurz vor der 211. Plenarsitzung.

Aus welchen Diskursen ist der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik hervorgegangen?

Der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland ist weder völlig neu entstanden, noch ist er die Fortsetzung eines bestimmten Diskursstrangs, vielmehr handelt es sich dabei um die Verschränkung verschiedener bereits bestehender Stränge über Recht, Frauen, Mädchen, Gesundheit, Entwicklungsländer, Deutschland und Flucht. Diese Verschränkung führte zu einem Diskurs über Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern, ihre Gesundheit, den Rechtsbruch aufgrund der Einschränkung dieser sowie die Bedeutung dessen für Deutschland.

Tabelle 11 zeigt die abgeleiteten Diskursstränge aus den Ereignissen:

	Diskursive Ereignisse	Diskursstränge
Parlamentarisch	Große Anfrage, SPD: „Beschneidung von Mädchen und Frauen – Menschenrechtsverletzungen in Entwicklungsländern und Industrieländern“ (Drucksache 13/6937)	<ul style="list-style-type: none"> • Recht (Menschenrechte) • Entwicklungsländer • Frauen • Mädchen
	Antrag, SPD: „Entschließungsantrag zur Großen Anfrage zur Beschneidung von Mädchen und Frauen – Menschenrechtsverletzungen in Entwicklungs- und Industrieländern“ (Drucksache 13/9401)	<ul style="list-style-type: none"> • Recht (Menschenrechte) • Entwicklungsländer • Frauen • Mädchen

6. KAPITEL

Außer-Parlamentarisch	Antrag, B'90/Die Grünen: „Genitalverstümmelung ächten, Mädchen und Frauen schützen“ (Drucksache 13/9335)	<ul style="list-style-type: none"> • Frauen • Mädchen • Deutschland
	Antrag, PDS: „Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe als Asyl- oder Abschiebungsschutzgründe“ (Drucksache 13/9384)	<ul style="list-style-type: none"> • Recht (Asyl) • Flucht • Deutschland • Frauen
	VN-Weltbevölkerungskonferenz	<ul style="list-style-type: none"> • Frauen
	VN-Weltfrauenkonferenz	<ul style="list-style-type: none"> • Frauen • Mädchen • Recht (Menschenrechte)
	99. Deutscher Ärzt:innentag	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheit • Deutschland
	Magdeburger Urteil	<ul style="list-style-type: none"> • Recht (Asyl) • Deutschland • Frauen • Mädchen
	Wiener Weltmenschekonferenz	<ul style="list-style-type: none"> • Recht (Menschenrechte)
	Internationaler Tag der Menschenrechte	<ul style="list-style-type: none"> • Recht (Menschenrechte)
	Informationsbroschüre	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheit • Frauen • Mädchen • Deutschland
	Ernennung der Sonderbotschafterin Dirie	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheit • Frauen • Mädchen

Tabelle 11: Ableitung der Diskursstränge aus diskursiven Ereignissen (13. Legislaturperiode)

Tabelle 12 fasst die Unterschiede in der Stärke der Diskursstränge zusammen:

Diskursstrang	Außer-parlamentarische Ereignisse	Parlamentarische Ereignisse	
Frauen	5	4	= 9
Mädchen	4	3	= 7
Recht	4	3	= 7
Deutschland	3	2	= 5
Gesundheit	3	0	= 3
Entwicklungsländer	0	2	= 2
Flucht	0	1	= 1

Tabelle 12: Diskursstrangstärke, abgeleitet aus diskursiven Ereignissen (13. Legislaturperiode)

Anhand der Tabelle 12 wird deutlich, dass der Diskursstrang über Frauen den stärksten Einfluss aufweist, da er aus neun Ereignissen abgeleitet werden konnte, gefolgt von den Strängen über Recht und Mädchen, die ebenfalls signifikant sind. Auch die Diskursstränge über Deutschland, Gesundheit und Entwicklungsländer sind Teil der untersuchten Diskursstrangverschränkung, wenngleich sie im Vergleich zu den anderen Strängen schwächer ausgeprägt sind. Der Diskursstrang zur Flucht zeigt die geringste Präsenz innerhalb der untersuchten Diskursstrangverschränkung.

Der Frauen-Diskursstrang konnte aus neun diskursiven Ereignissen abgeleitet werden, darunter aus allen parlamentarischen und aus einem Großteil der außer-parlamentarischen, sowie in beiden Fällen aus allen Ereignissen, die in der vorangegangenen Subfrage als besonders wichtig für den Diskursverlauf identifiziert wurden. Darüber hinaus bestätigt sich die Verschränkung und die hervorstechende Stärke dieses Strangs in dem untersuchten Diskurs durch die häufige Verwendung einer Form des Wortes *Frau*. In allen acht Redebeiträgen gehörte Frau zu den zwei am häufigsten verwendeten Wörtern, in sechs Beiträgen war es sogar das häufigste. Die Abgeordneten sprachen allerdings nicht nur von erwachsenen Frauen, sondern im Zusammenhang mit ihnen oft auch von *Mädchen*. Sie befanden sich auf Platz zwei der am häufigsten verwendeten Wörter. Kein anderes

Wortpaar kam häufiger in unmittelbarer Nähe zueinander vor. Der Mädchen-Diskursstrang konnte aus sieben diskursiven Ereignissen abgeleitet werden und, gleich dem Frauen-Diskursstrang, aus einem Großteil der außer-parlamentarischen und parlamentarischen Ereignisse, sowie aus allen besonders wichtigen Ereignissen.

Abbildung 4 zeigt die am häufigsten verwendeten Wörter in der Aussprache, ihre Verteilung sowie Kollokationen. Nebst *Frauen* (dunkelblau) und *Mädchen* (grün) wurde *Beschneidung* (pink) am dritthäufigsten verwendet. Platz vier und fünf belegten *Beifall* (violett) und *Deutschland* (aquamarin):

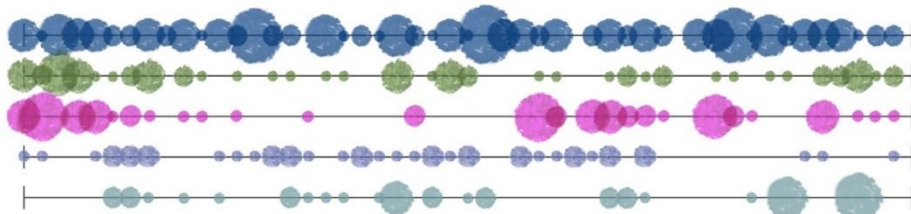


Abbildung 4: Bubbleline der häufigsten Wörter (13. Legislaturperiode)

Auf Abbildung 4 ist erkennbar, dass *Frauen* und *Mädchen* in der gesamten Aussprache durchgehend benannt wurden. Das Fehlen einer eigenständigen Nennung von *Mädchen* lässt darauf schließen, dass es sich um eine Praktik handelt, die Menschen des weiblichen Geschlechts, unabhängig vom Alter, betrifft. Auch *Beschneidung* tauchte in der untersuchten Aussprache nie unabhängig von *Frauen* und *Mädchen* auf. Von *Beschneidung* war hauptsächlich zu Beginn und in der zweiten Hälfte der Aussprache die Rede. Die Kombination der drei häufigsten Wörter bestätigt die Gültigkeit der Aussage, dass weibliche Genitalverstümmelungen Praktiken sind, die Mädchen und Frauen betreffen. Damit wurde zudem eine indirekte Abgrenzung zur männlichen Beschneidung vorgenommen.

Auch in Schuchardts Rede waren die drei genannten Wörter die am häufigsten verwendeten, wobei die Abgeordnete auch von *Frauenbeschneidung* sprach, um eine Abgrenzung zur männlichen Beschneidung zu verdeutlichen (104). Neologismen ermöglichen nicht

nur die Benennung von Neuem, sondern auch die Umdeutung von bereits Bekanntem. In diesem Fall trifft Letzteres zu. Vor der Beschneidung von Mädchen und Frauen war in Deutschland die Beschneidung von Jungen bekannt. Wird *Beschneidung* nicht genauer spezifiziert, ist unklar, welches Geschlecht gemeint ist.

Dieser Neologismus führt uns zu einem weiteren, im untersuchten Diskurs verschränkten Strang, dem Gesundheits-Diskursstrang. *Beschneidung* stellt die Verbindung dar. Das Wort diente als Synonym für *Verstümmelung*. *Verstümmelungen* sind im Strafrecht verankert, während *Beschneidungen* eher dem Bereich der Gesundheit zuzuordnen sind. Die Gründe dafür werde ich in Kürze erläutern. Die Abgeordneten verwendeten häufiger eine Form von *Beschneidung*. Es ist das am dritthäufigsten verwendete Wort, während *Verstümmelung* das Sechsthäufigste ist. Abbildung 5 zeigt die Nennungshäufigkeit von *Beschneidung* (violett) und *Verstümmelung* (grün).

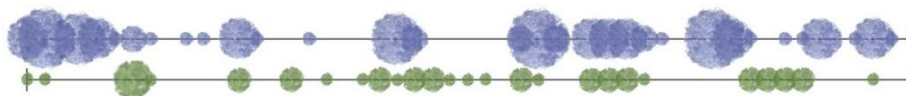


Abbildung 5: Bubbleline der Wörter Beschneidung und Verstümmelung (13. Legislaturperiode)

Allein die Rednerinnen Ilse Falk und Schewe-Gerigk sprachen öfter von *Verstümmelung*. Bindig und Regina Schmidt-Zadel gingen auf die verwendete Terminologie ein. Beide plädierten dafür, von *Verstümmelung* zu sprechen. Schmidt-Zadel sagte: „[!]ch will mich bemühen, den Begriff „Beschneidung“ zu vermeiden. Denn angesichts der Qualen, die die betroffenen Frauen und Mädchen ertragen müssen, ist dieser Begriff eine unglaubliche Verharmlosung“ (S. 19333). Bindig verwies auf die Dokumente der Weltfrauenkonferenz in Peking, in denen von *Verstümmelung der weiblichen Genitalien* die Rede ist und führte aus, dass ein Bewusstsein hinsichtlich der Schwere dieser Menschenrechtsverletzung nur geschaffen werden kann, wenn die *grausame Realität in klarer Sprache* benannt wird. Er warf die Frage auf: „Warum sollten Worte geschont werden, wo Frauen nicht geschont

werden?“ (S. 19340) und betonte, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien mit der Beschneidung von Jungen überhaupt nicht zu vergleichen seien, da es sich bei letzterem nur um einen relativ kleinen operativen Eingriff handle (vgl. S. 19333). Bindig sprach von einem *operativen Eingriff*, eine Wortwahl, die die Beschneidung in den Bereich der Gesundheit einordnet, da Operationen zumeist als chirurgische Eingriffe am oder im Körper einer:in definiert werden, die dem Zweck der Heilung oder Forschung dient. Beide Redner:innen erteten für diese Äußerungen Beifall. Dennoch verwendeten auch sie in ihren Beiträgen *Beschneidung* häufiger als *Verstümmelung*. Obwohl es in der Aussprache um weibliche Genitalverstümmelungen bzw. Beschneidungen ging, sprach allein Schewe-Gerigk häufiger von *Genitalverstümmelung*. Bei Bindig war das häufigste Wort *Beschneidung*, während Schuchardt es am zweithäufigsten einsetzte.

Schuchardt sprach häufiger von *Beschneidung* als von *Verstümmelung*. Dies veranschaulicht Abbildung 6, die nebst der Häufigkeit auch den Ort der Nennung von *Verstümmelung* (pink) und *Beschneidung* (violett) im Verlauf ihrer Rede zeigt:

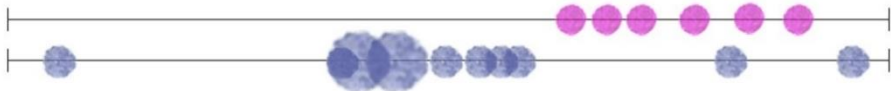


Abbildung 6: Bubbleline der Wörter Beschneidung und Verstümmelung in Schuchardts Rede (13. Legislaturperiode)

Auffällig ist, dass Schuchardt zu Beginn ihres Redebeitrags von Beschneidung spricht, es dann jedoch für längere Zeit gar nicht mehr gebraucht. Erst in der Mitte der Rede tauchte das Wort wieder in konzentrierter Form auf. In der ersten Hälfte der Rede verwendete sie somit nicht ein einziges Mal eine Form von *Verstümmelung*. Dies tat sie erst in der zweiten Hälfte. Darin gebrauchte sie zunächst einige Male hintereinander eine Form von *Verstümmelung*, bevor sie gegen Ende zwischen beiden Wörtern hin und her wechselte, bis sie schließlich mit *Beschneidung* abschloss. Ich interpretiere die fehlende

Nennung der Praktiken in der ersten Hälfte der Rede dahingehend, dass es sich bei *Beschneidung* um das Synonym handelt, dass in geringerem Maße eine Wertung enthält. Dies lässt die Äußerungen über die physischen und psychischen Folgen solcher Praktiken eher im Kontext der Gesundheit als des Rechts erscheinen.

Weibliche Genitalverstümmelungen haben schwerwiegende gesundheitliche Folgen, wodurch sie Betroffene nachhaltig beeinträchtigen. Zu dieser Aussage können Äußerungen verdichtet werden, in denen die Redner:innen kurzfristige und langfristige Folgen nannten. Kurzfristige treten unmittelbar nach dem Eingriff auf, dabei handelt es sich vor allem um schwere Blutungen und Infektionen, die ggf. zum Tod führen können. Zu den häufigsten genannten langfristigen Folgen gehören psychologische Auswirkungen, chronische Entzündungen sowie Komplikationen bei der Geburt. Schuchardt fasst die Folgen so zusammen, dass sie zu schweren Schäden führen, die bleibende Wunden hinterlassen (58).

Der Gesundheits-Diskursstrang ließ sich aus drei außerparlamentarischen Ereignissen ableiten. Darunter war keins der Ereignisse, die zuvor als besonders wichtig ausgemacht wurden. Festhalten lässt sich somit, dass der Gesundheits-Strang im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland verschränkt war, den diskursiven Ereignissen nach jedoch einer der schwächer ausgeprägten war. Die Nennungshäufigkeit von *Beschneidung* und die Äußerungen der Abgeordneten bezüglich der Folgen derartiger Praktiken sprechen jedoch dafür, dass der Gesundheits-Diskursstrang in der Verschränkung stärker ist, als die Konturierung durch die Ereignisse zunächst vermuten ließ.

Der Rechts-Diskursstrang teilt sich mit dem Diskursstrang über Mädchen den zweiten Platz der häufigsten Ableitungen aus diskursiven Ereignissen. In vier der sieben Fälle handelte es sich dabei um außerparlamentarische Ereignisse. Aus drei der vier diskursiven Ereignisse, denen zuvor eine besondere Relevanz zugesprochen wurde, ließ sich der Rechts-Diskursstrang ableiten, nebst dem bereits angesprochenen

Magdeburger Urteil handelte es sich dabei um die VN-Weltfrauenkonferenz bei den außer-parlamentarischen Ereignissen und um die Große Anfrage der SPD bei dem parlamentarischen. Die identifizierten Ereignisse konturieren somit einen Rechts-Diskursstrang, der sowohl nationales als auch internationales Recht umfasst. In Tabelle 11 wird dies durch die in Klammern gesetzten Wörter *Asyl*, nationales Recht betreffend, und *Menschenrechte*, internationales Recht betreffend, dargestellt.

Der Strang des nationalen Rechts wird durch das diskursive Ereignis des Magdeburger Urteils konturiert, zeigt sich aber auch in der Forderung nach Ausweitung des Straftatbestands der schweren Körperverletzung auf weibliche Genitalverstümmelungen sowie in der Debatte über geschlechtsspezifische Fluchtursachen als Asylgrund. Diese Debatte war an den PDS-Antrag geknüpft. Obwohl viele Abgeordnete die Bedeutung der Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtursachen betonten, wurde das Antragsverfahren nicht abgeschlossen. Vermutlich aufgrund der weitverbreiteten Ansicht unter den Redner:innen, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien in Deutschland bereits als Asylgrund anerkannt ist, wie das Magdeburger Urteil zeige. Die PDS sah hingegen Bedarf nach einer Gesetzesänderung (vgl. S. 19339).

Im Falle des internationalen Rechts zeigte sich die Konturierung dieses Strangs anhand der VN-Weltfrauenkonferenz und der Großen Anfrage der SPD. Während die Große Anfrage das Wort *Menschenrechtsverletzung* bereits im Titel trägt, wurden auf der VN-Weltfrauenkonferenz weibliche Genitalverstümmelungen als Rechtsverletzung benannt und verurteilt. Zudem kann als Beleg die 240. Plenarsitzung angeführt werden, in der die Abgeordneten unter dem Titel „Menschenrechtsdebatte“ über einen Entschließungsantrag und Bericht abstimmten.

Dass der Rechts-Diskursstrang, sowohl der bezüglich des nationalen als auch der mit Bezug zum internationalen Recht, während der ersten Untersuchungswelle im Diskurs über weibliche

Genitalverstümmelungen verschränkt war, verdeutlichte zudem die Wortwahl der Redner:innen. Aus Abbildung 4 geht hervor, dass *Verstümmelung* nicht unter den fünf häufigsten Wörtern war und auch *Beschneidung* erst an dritter Stelle stand. Den Grund dafür sehe ich in der Verwendung zahlreicher Periphrasen. Die Abgeordneten verwendeten Synonyme, um zum Ausdruck zu bringen, dass weibliche Genitalverstümmelungen aufgrund der schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen für Betroffene eine Form von Gewalt sind. Es war die Rede von *Kindesmisshandlung* (Schewe-Gerigk), *Akten der Gewalt* (Schwaetzer), *Gewalt* (Dempwolf), *Angriffen* (Schuchardt) und *Übergriffen* (Schuchardt), sowie von *Grausamkeit* (Falk, Schuchardt, Bindig) und *Übel* (Falk). Eine Mehrzahl der Redner:innen bezeichnete weibliche Genitalverstümmelungen auch als *Folter* (Schmidt-Zadel, Falk, Schwaetzer, Bindig, Schuchardt) oder *Tortur* (Bindig, Schuchardt).

Die Aussage, dass es sich bei weiblichen Genitalverstümmelungen um Gewalt handelt, kann zudem anhand einer Metapher belegt werden, derer sich Schuchardt bediente. Sie äußerte, dass „*bleibende Wunden geschlagen [werden]*“ (58). Eine Wunde ist bekanntlich das Ergebnis einer Verletzung, die unter Umständen gewaltsam herbeigeführt wurde. Schuchardt spielte allem Anschein nach auf Letzteres an, denn sie sprach davon, dass diese *Wunden geschlagen* wurden. Mit dem Verb *geschlagen* brachte sie zum Ausdruck, dass es ein aktives und bewusstes Tun ist, eines, das sich gegen Mädchen und Frauen richtet.

Diese Gewalt fällt in den Bereich des Strafrechts. In Deutschland besteht aufgrund der rechtsstaatlichen Verfassung eine verhärtete Verschränkung zwischen Gewalt und Recht, die durch Institutionalisierung gefestigt ist. Dies zeigt sich auch in den von allen Abgeordneten verwendeten Terminologien. So wurden die Ausdrücke *strafbare Handlung* (Schmidt-Zadel, Schewe-Gerigk), *Straftatbestand* (Schuchardt) und *Körpverletzung* (Falk, Schewe-Gerigk, Schwaetzer, Jelpke, Bindig, Dempwolf) zahlreich verwendet. Darüber hinaus benannten annähernd alle Redner:innen weibliche Genitalverstümmelungen als *Menschenrechtsverletzung* (Schmidt-

Zadel, Falk, Schewe-Gerigk, Bindig, Dempwolf). Eine Wortform von *Menschenrechtsverletzung* wurde 47-mal gebraucht.

Diese Ergebnisse lassen sich zu der Aussage verdichten, dass weibliche Genitalverstümmelungen sowohl gegen deutsches Recht verstoßen als auch die Menschenrechte betroffener Mädchen und Frauen verletzen. Diese Schlussfolgerung wird durch Schuchardts Redebeitrag einerseits bestätigt und andererseits weiter ausdifferenziert: Die Abgeordnete verwendete in der gesamten Rede häufig Periphrasen. Insgesamt griff sie 17-mal zu diesem Stilmittel, zwölfmal in der ersten Hälfte der Rede und fünfmal in der zweiten. In der ersten Hälfte verwendete Schuchardt zweimal die Periphrasen *Thema* (2, 7) und *Folter* (8, 24), einmal *Verletzung* (15) und *Tortur* (48), dreimal *Eingriffen* (20, 49, 51), einmal *Angriffen* (53) und zweimal *Übergriffen* (63, 68). In der zweiten Hälfte nannte sie *Folter* (89) erneut. Zudem sprach sie einmal von *Ritualen* (86), *Traumatisierungen* (122), *Phänomenen* (148) und erneut von *Übergriffen* (152). Diese Periphrasen verstärkten das negative und gewaltvolle Bild, das die Rednerin von derartigen Praktiken zeichnete. Dass diese Gewalt für Schuchardt auch strafrechtliche Relevanz hat, wurde durch entsprechende Äußerungen deutlich:

Auch in Deutschland sehen wir die dringende Notwendigkeit, diese schwerwiegenden Übergriffe gegen Mädchen, die nach deutschem Recht selbstverständlich schwerwiegende Körperverletzungen darstellen, als ernsthafte Straftatbestände bewußt [sic!] zu machen (151-154).

Mithilfe von zahlreichen Adjektiven (*dringende, schwerwiegende/n, selbstverständlich, ernsthafte*) verstärkte Schuchardt das Gesagte. Ihre Äußerung deutet darauf hin, dass die Strafbarkeit solcher Praktiken in Deutschland nicht allgemein bekannt war. Weiterhin erläuterte Schuchardt, dass sich dieses Wissen jedoch langsam durchsetze. Als Beleg für diese Entwicklung verwies sie darauf, dass solche Praktiken in den USA und Kanada als Asylgrund anerkannt wurden und dasselbe auch in Deutschland geschehe (157-158).

Die Debatten entlang des PDS-Antrags wiesen neben dem Rechts-Diskursstrang, auch auf einen Flucht-Strang hin, der jedoch in einer geringeren Intensität auftrat, weshalb ich diese Verbindung als eine leichtere Form der Verschränkung betrachte. Bei dem genannten Antrag handelt es sich um das einzige diskursive Ereignis, aus dem sich dieser Strang ableiten ließ, ansonsten wiesen nur diskursive Momente, wie die Große Anfrage vom B'90/Die Grünen darauf hin. Auch die Wortwahl der Abgeordneten zeugt von einer untergeordneten Rolle des Themas: Gerade siebenmal war in der Aussprache von *Flucht* und einmal von *Migration* die Rede. Die Aussage, dass Menschen vor weiblichen Genitalverstümmelungen fliehen, bringt die Verschränkung des Flucht-Strangs im untersuchten Diskurs auf den Punkt.

Über die zwei übrigen Diskursstränge, die sich im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen während der ersten Untersuchungswelle verschränkt haben, Deutschland und Entwicklungsländer, lässt sich dies nicht sagen, vor allem nicht über Ersteren. Dieser ließ sich aus fünf diskursiven Ereignissen ableiten, aus drei außer-parlamentarischen und zwei parlamentarischen. Darunter waren zwei der vier Ereignisse, die den Verlauf des Diskurses am stärksten beeinflussten, das Magdeburger Urteil und der Antrag des B'90/Die Grünen. Das Urteil wurde von einem deutschen Gericht gefällt und entschied über den Verbleib einer Frau in der Bundesrepublik. Die im Antrag gestellten Forderungen bezogen sich hauptsächlich auf Deutschland als Umsetzungsort. Weiterer Beleg für die Verschränkung des Deutschland-Strangs im untersuchten Diskurs, stellen die Worthäufigkeiten dar. Abbildung 4 hat veranschaulicht, dass *Deutschland* das fünfthäufigste Wort in der Aussprache war. Es kam in allen Redebeiträgen vor und wurde nahezu fünfzigmal verwendet. Eine Mehrzahl der Redner:innen äußerte, dass es weibliche Genitalverstümmelungen auch in Deutschland gibt, um zu argumentieren, weshalb es wichtig ist, dass sich auch der Bundestag damit auseinandersetzt. Alle Abgeordneten kamen in ihren Redebeiträgen zu dem Schluss, dass Deutschland gegen diese Praktiken vorgehen sollte, im Ausland, vor allem aber im Inland.

Der Entwicklungsländer-Diskursstrang konnte aus zwei diskursiven Ereignissen abgeleitet werden, wovon die Große Anfrage der SPD zu den wichtigsten parlamentarischen Diskursereignissen gehörte. Die Rolle des Diskursstrangs über Entwicklungsländer in der Verschränkung wurde zudem durch den Gebrauch entsprechender Wörter und Äußerungen deutlich. Fast zwanzigmal sprachen die Redner:innen in der Aussprache von *Entwicklungspolitik*, *-länder*, *-zusammenarbeit* und *-hilfe*, um Aufklärungsprogramme, Länder und Lebensbedingungen, sowie die Ursachen und Folgen weiblicher Genitalverstümmelungen zu thematisieren.

6.1.1.1. Aufkommen des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland

Der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen gelangte also Ende der 1990er Jahre auf die politische Agenda in Deutschland, als Politiker:innen diese Praktiken als ein Problem für die Bundesrepublik bewerteten. Inwiefern es sich dabei um ein Problem handelt, wird zu einem späteren Zeitpunkt in der Antwort auf die notstandbezogene Subfrage näher erläutert. Die Wahrnehmung weiblicher Genitalverstümmelungen als Problem wurde sowohl durch die bewusstseinsbildende Arbeit der VN als auch durch das Engagement westlicher Feministinnen (siehe Arbeit von TDF) beeinflusst. Infolgedessen setzten die größten Oppositionsparteien im Deutschen Bundestag solche Praktiken auf die Tagesordnung, indem sie eine Große Anfrage und einen Antrag einbrachten. Dies geschah während der 211. Plenarsitzung am Ende der zweiten Hälfte der 13. Legislaturperiode im Dezember 1997. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Grundstein für den untersuchten Diskurs auf der Ebene der Politik in Deutschland gelegt.

Im 2. Kapitel wurden Forschungsarbeiten vorgestellt, in denen die Autor:innen die Rolle der VN im Diskurs westlicher Länder über

weibliche Genitalverstümmelungen hervorhoben (siehe Gordon, 1997; La Barbera, 2009b; Njambi, 2000), sowie Arbeiten, die nahelegten, dass es zudem westliche Feministinnen waren, die solchen Praktiken zur Popularität verhelfen (siehe Bell, 2005; Shell-Duncan und Hernlund, 2007; Rodriguez, 2014). Meine Forschung hat gezeigt, dass eben dies auch für die Bundesrepublik Gültigkeit besitzt und hebt besonders die entscheidende Rolle der VN im deutschen Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen hervor. Sie haben maßgeblich zum Aufkommen dieses Themas auf der Ebene der Politik beigetragen, was eine wesentliche Erweiterung des bestehenden Forschungsstandes darstellt.

Der untersuchte Diskurs konnte auch deshalb zu eben jenem Zeitpunkt in der Bundesrepublik aufkommen, weil er sich aus bereits existierenden und bekannten Diskurssträngen formte. Neben dem Strang zum Recht, den die diskursiven Vorkommnisse der VN bereits andeuteten, und den Strängen zu Mädchen und Frauen, auf den die feministischen Diskursvorkommnisse (z. B. TDF-Plakataktion) hinwiesen, waren vier weitere Hauptthemen im Diskurs verschränkt. Diese Stränge behandelten die Themen Deutschland, Gesundheit, Entwicklungsländer und Flucht. Die Verknüpfung der insgesamt sieben Stränge hat auf der Ebene der Politik in Deutschland zu einem Diskurs geführt, in dem es um Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern ging, die an ihren Genitalien verstümmelt wurden. Die Praktiken wurden als gesundheitsschädlich bewertet und in einen rechtlichen Kontext gestellt, als Verletzung der Menschenrechte betroffener Mädchen und Frauen sowie in Bezug auf das Recht auf Asyl. Aufgrund der physischen und psychischen Folgen, mit denen Gesundheitseinrichtungen umgehen müssen, der Menschenrechtsverletzungen und der sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen wurde Deutschland als ein von weiblichen Genitalverstümmelungen betroffenes Land bewertet.

Unter Bezugnahme auf Foucault kann das Aufkommen des untersuchten Diskurses durch den inhärenten Pluralismus und seine

Fluidität, die alle Diskurse prägt, erklärt werden. Verstümmelungen weiblicher Genitalien stellten sich auf der Ebene der Politik zwar als einzelne Praktiken dar, der Diskurs darüber setzte sich, wie dargelegt, jedoch aus verschiedenen diskursiven Strängen zusammen. Die Spezifität des untersuchten Diskurses definiert sich durch die Verschränkung eben jener genannten Stränge. Diese spezifisch plurale Diskursbeschaffenheit bildet den kontextuellen Rahmen, in dem Äußerungen über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland überhaupt erst getätigt werden konnten und Wissen über solche Praktiken möglich wurde. Wissen ist grundsätzlich fluide und verändert sich im Verlauf der Zeit und so auch im Vorfeld des untersuchten Diskursaufkommens. Neue Verschränkungen von Diskurssträngen machten weibliche Genitalverstümmelungen als Problem für Deutschland wiss- und sagbar.

Auf der Ebene der Politik in Deutschland ist der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen zwar erst Ende der 1990er Jahre aufgekommen, die Stränge, die sich zu ihm verschränkten, kamen jedoch aus der Vergangenheit. Dies zeigt sich in seiner Spezifität zum Zeitpunkt des Aufkommens und erklärt, warum der untersuchte Diskurs ebenso entstanden ist.

Der Forschungsstand, den ich im 2. Kapitel erläutern habe, ermöglicht es, den sich im Laufe der Zeit verändernden Kontext des westlichen Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen bis ins 19. Jahrhundert zurückzuverfolgen. Den diskursiven Kontext verstehe ich im Sinne eines besonders dominanten Strangs in der Diskursverschränkung. Im 19. Jahrhundert wurde der Diskurs zunächst im Kontext eigener medizinischer Praktiken geführt (siehe Hulverscheidt, 1999, 2005, 2007, 2016; Moscucci, 1996; Rodriguez, 2008). Die Verschränkung des Gesundheits-Strangs als Teil der untersuchten Diskursstrangverschränkung lässt sich auf diesen zurückführen. Zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hin wandelte sich der Diskurs und fortan dominierte der Kontext des Kolonialismus (siehe Thomas, 2001; Boddy, 2007a und b; Esho et al., 2011). Im untersuchten

Diskurs verschränkte sich dieser als Strang über Entwicklungsländer. Zur Mitte des Jahrhunderts dominierten Frauenrechte den Diskurs (siehe Hernlund und Shell-Duncan, 2007; Boddy, 2007a; Frederiksen, 2008, 2018; Gordon, 1997), ein Kontext, auf den die Stränge über Mädchen und Frauen zurückzuführen sind. Seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wird der Diskurs in einem menschenrechtlichen Kontext geführt (siehe Krása, 2010; Gordon, 1997; La Barbera, 2009b; Njambi, 2001; Obermeyer, 1999; Paakkanen, 2019; Walley, 1997). Die Stränge über Recht und Flucht zeigen sich in diesem Kontext. Der Strang über Deutschland war in der untersuchten Verschränkung der dominanteste, eine neue Diskursstrangverschränkung, bei der es sich um das Zünglein an der Waage handelte, um weibliche Genitalverstümmelungen in der Bundesrepublik auf die Ebene der Politik zu heben.

Zuvor habe ich mittels der im untersuchten Diskurs verschränkten Stränge belegt, dass sich das Aufkommen in eben jener Form auf die Kontexte zurückführen lässt, in denen der Diskurs im Verlauf der Zeit geführt wurde. Ich konnte nachweisen, dass im untersuchten Diskurs auf der Ebene der Politik in Deutschland zum Ende der 1990er Jahre Stränge verschränkt waren, in dessen thematischen Kontext der Diskurs zuvor bereits geführt wurde. Dies legt die Spezifität des untersuchten Diskurses offen. Durch die Verknüpfung mit der Vergangenheit konnte erklärt werden, warum der untersuchte Diskurs genau so aufgekommen ist.

Ebendiese Spezifität des Diskurses zur Zeit seines Aufkommens, geprägt durch die Vergangenheit, ist der Ausgangspunkt seiner zukünftigen Entwicklung. Mit der Antwort auf die erste Hauptforschungsfrage und der Diskussion dieser wurde somit zum einen der Rahmen abgesteckt, in dem Ende der 1990er Jahre Äußerungen über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik überhaupt getätigt werden konnten und als Wissen möglich waren. Zum anderen wurde der Grundstein für die zweite Hauptforschungsfrage gelegt, mit der nach der Entwicklung des

Dispositiv gefragt wird. Die Beantwortung der zweiten Hauptforschungsfrage wird den systematischen Gehalt von Aussagen in ihrem System der diskursiven Regelmäßigkeiten zum Zeitpunkt des Diskursaufkommens aufdecken und die Entwicklung des Aussagen-Archivs bis zum Jahr 2021 nachzeichnen. Die in den drei Untersuchungszeiträumen getätigten Äußerungen und die Aussagen, die sich daraus verdichten lassen, werden, angefangen mit der 13. Legislaturperiode, im Folgenden analysiert.

6.1.2 Autor:innen und ihre diskursiven Praxen

Wer spricht und von welcher Position aus wird gesprochen?

Acht Abgeordnete beteiligten sich mit jeweils einem Redebeitrag an der Aussprache zu Tagesordnungspunkt 19 der 211. Sitzung des 13. Deutschen Bundestags. Bei diesen Individuen handelt es sich um Autor:innen des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik, weil sie Redner:innenpositionen bekleideten, die es ihnen ermöglichten, mittels Äußerungen sinnhaft in den untersuchten Diskurs einzutreten. Tabelle 13 listet die entsprechenden Individuen auf und bietet einen Überblick über ihr Amt, ihr Geschlecht und ihre Herkunft:

BESCHREIBUNG UND ANALYSE DER ERGEBNISSE

	Name	Amt	Geschlecht	Herkunft
Regierung	Ilse Falk	MdB CDU	W	DE
	Dr. Erika Schuchardt	MdB CDU	W	DE
	Gertrud Dempwolf	MdB und Parl. Staatssekretärin beim BMFSFJ CDU	W	DE
	Dr. Irmgard Schwaetzer	MdB FDP	W	DE
Opposition	Regina Schmidt-Zadel	MdB SPD	W	DE
	Rudolf Bindig	MdB SPD	M	DE
	Irmgard Schewe-Gerigk	MdB B'90/Die Grünen	W	DE
	Ulla Jelpke	MdB PDS	W	DE

Tabelle 13: Autor:innen (13. Legislaturperiode)

Tabelle 13 zeigt, dass diese Merkmale allen Individuen gemeinsam waren, was darauf hindeutet, dass sie im Sinne Foucaults Voraussetzungen für die Teilnahme an der Aussprache und damit für die Besetzung einer Diskursposition waren. Eine Ausnahme besteht im Bereich *Geschlecht*. Unter den genannten Merkmalen ist das Amt aufgrund des formalen Rederechts im Deutschen Bundestag das unumgänglichste. Das Rederecht in den Sitzungen ist auf Mitglieder des Bundestags und -rats, die Bundesregierung und ihre Beauftragten beschränkt. Anderen Personen wird nur in Ausnahmefällen außerhalb der regulären Plenarsitzungen das Rederecht eingeräumt.

Alle Redner:innen in der untersuchten Aussprache waren Mitglieder des Deutschen Bundestags, wobei Gertrud Dempwolf zusätzlich das Amt der parlamentarischen Staatssekretärin beim BMFSFJ innehatte. Dempwolf besaß somit das höchste Amt unter den Redner:innen. Ein höheres Amt scheint somit keine Voraussetzung für die Beteiligung an der Aussprache gewesen zu sein. Tabelle 13 zeigt auch, dass alle Abgeordneten ihr Amt als Mitglied einer Partei ausübten. Als erste

Rednerin erhielt die Abgeordnete Schmidt-Zadel von der SPD-Bundestagsfraktion und damit von einer der Fraktionen, die Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung auf die Tagesordnung des Deutschen Bundestags gesetzt haben, das Wort. Schmidt-Zadel eingeschlossen sprachen insgesamt vier Abgeordnete von Oppositionsparteien (Schewe-Gerigk, Jelpke, Bindig) und vier von Regierungsparteien (Falk, Schwaetzer, Schuchardt, Dempwolf). Alle im Untersuchungszeitraum im Parlament vertretenen Parteien beteiligten sich somit mit mindestens einem Redebeitrag an der Debatte. Nur die CDU/CSU-Fraktion hatte mit drei Redner:innen und die SPD mit zwei mehr Redebeiträge. Während der 13. Legislaturperiode, als diese Reden gehalten wurden, hatte die CDU/CSU den höchsten Sitzanteil, gefolgt von der SPD, was sich in der Anzahl der Reden pro Fraktion widerspiegelt. Die hohe Beteiligung der CDU/CSU resultiert aus den Geschäftsordnungsvorgaben des Deutschen Bundestags, die die Parteien entsprechend ihrem Sitzanteil an den Aussprachen beteiligen. Sie sollte nicht als außergewöhnliches Interesse der Regierungsparteien interpretiert werden. Das größere Interesse ging von den Oppositionsparteien aus, die die Aussprache initiierten. Im Gegensatz zu der Parteizugehörigkeit hatten alle an der Aussprache beteiligten Abgeordneten gemein, dass sie während der 13. Legislaturperiode in einem thematisch relevanten Ausschuss mitarbeiteten. Ein Ausschuss gilt hier als thematisch relevant, wenn ihm Anträge zu weiblichen Genitalverstümmelungen überwiesen wurden. Dazu zählt der Ausschuss für Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Auswärtige Angelegenheiten, Inneres und Recht.

Als weiteres Merkmal neben dem Amt, das als Voraussetzung für die Beteiligung an der untersuchten Aussprache identifiziert wurde, nannte ich zuvor das Geschlecht der Redner:innen. In Tabelle 13 ist zu erkennen, dass von den insgesamt acht Redebeiträgen sieben von Frauen gehalten wurden, was eine starke Überrepräsentation von über 85 % in Bezug auf den Anteil der Frauen im Parlament während der 13. Legislaturperiode (rund 26 %) darstellt. Rudolf Bindig war der einzige

männliche Redner. Dies ließ er in seiner Rede nicht unkommentiert und sagte, dass weibliche Genitalien nicht nur ein Frauenthema seien, sondern es auch um Männer gehe: „*[E]s ist eine Menschheitsfrage und ein Menschlichkeitsanliegen*“ (S. 19339).

Das dritte Merkmal betrifft die Herkunft. Die Redner:innen verwiesen in ihren Beiträgen auf Menschen aus rund 30 Ländern, hauptsächlich in Afrika und Teilen Asiens (vgl. Schmidt-Zadel, S. 19332). Im Gegensatz dazu steht, dass alle Redner:innen selbst deutsche Staatsbürger:innen sind, die weder selbst nach Deutschland immigriert sind, noch deren Eltern. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist eine formelle Voraussetzung für das Amt der:s Bundestagsabgeordneten. Es fällt jedoch auf, dass alle Redner:innen der untersuchten Aussprache der autochthonen weißen Bevölkerungsgruppe Deutschlands angehören, obwohl Deutschland ein Einwanderungsland ist.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Herkunft der Redner:innen und ihrer Religionszugehörigkeit. Deutschland ist ein überwiegend christlich geprägtes Land, was sich an der Mitgliederzahl der Religionsgemeinschaften zeigt. Drei beteiligte Abgeordnete, Falk, Schuchardt und Dempwolf, gehören zur CDU. Die konfessionelle Zugehörigkeit ist bereits durch ihre Parteimitgliedschaft erkennbar. Bei Schuchardt und Schwaetzer wird die Rolle des Christentums auch durch ihren beruflichen Werdegang deutlich. Schuchardt betonte zudem in ihrer Rede das C im Parteinamen, das für christliche Werte stehe. Mittels der Feinanalyse wurde zutage gefördert, dass Schuchardt es als christliche Pflicht bezeichnete, sich einzumischen und alles gegen weibliche Genitalverstümmelungen zu tun, Praktiken, die ihrer Meinung nach im Widerspruch zum christlichen Glauben stehen (22-23, 127-128, 169).

Die Hälfte der Redner:innen zeigte eine christliche Prägung. Keines der beteiligten Individuen gehörte, soweit sie das offengelegt haben, einer anderen Religionsgemeinschaft als dieser in Deutschland vorherrschenden an. Das Herkunftsmerkmal ist somit, was die deutsche Staatsangehörigkeit betrifft, eine unabdingbare

Voraussetzung, während die Zugehörigkeit zum Christentum eine mögliche, aber nicht zwingende Voraussetzung darstellt. Das Fehlen einer offen artikulierten Zugehörigkeit zu einer anderen Religion deutet ebenso wie das Fehlen einer Migrationsgeschichte darauf hin, dass es sich hierbei um Ausschlusskriterien handelt, die zwar nicht formaljuristisch, aber in Bezug auf die sozialen Normen für die Besetzung von Positionen im untersuchten Diskurs gelten.

Es kann somit festgehalten werden, dass sich die Autor:innenpositionen, die von Individuen im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland während der ersten Untersuchungswelle eingenommen werden können, und somit der Ort von dem aus Individuen sinnhaft in den Diskurs eintreten, vor allem durch die drei Merkmale Bundestagsmandat, weibliche Geschlechtsidentität und deutsche Staatsangehörigkeit charakterisieren lässt.

Die Strukturanalyse verdeutlichte neben diesen Merkmalen eine bemerkenswerte Übereinstimmung in Bezug auf das gültige Wissen über weibliche Genitalverstümmelungen. Dies wurde sowohl durch ausschließlich zustimmende Zwischenrufe als auch durch die zahlreichen Beifallsbekundungen deutlich. Im Verlauf der Aussprache gab es insgesamt drei Zwischenrufe, alle von Abgeordneten der CDU und in Zustimmung: Während des Beitrags von Schmidt-Zadel äußerte sich Dr. Norbert Blüm, ein Redner der größten Oppositionspartei, zustimmend mit den Worten: „*Eine Schande ist das!*“ (S. 19333) und später „*Richtig!*“ (S. 19334). Auch Schmidt-Zadels Parteikollege Bindig erhielt einen zustimmenden Zwischenruf von Dr. Heiner Geißler, der rief: „*So ist es!*“ (S. 19340). Christa Nickels vom B'90/Die Grünen bat zweimal um eine Zwischenfrage. Während Schwaetzer diese ablehnte, gewährte Bindig sie. Nickels fragte ihn, ob er der Ansicht sei, dass auch die deutschen Medien über weibliche Genitalverstümmelungen aufgeklärt werden sollten. Bindig stimmte dem zu (vgl. S. 19340). Im Verlauf der Aussprache entbrannte insgesamt 42-mal Beifall, den 28-mal das ganze Haus spendete. Parteiübergreifend, aber nicht im

ganzen Haus, gab es sechsmal Beifall, viermal nur von den Oppositionsparteien, einmal nur von der SPD und der PDS.

Welche Aussagen wurden über weibliche Genitalverstümmelungen getroffen?

Die Analyse der 13. Legislaturperiode brachte zahlreiche Äußerungen von Abgeordneten zutage, die sie im Rahmen ihrer Beteiligung an der Aussprache zum Tagesordnungspunkt 19 der 211. Plenarsitzung tätigten. Ihre Äußerungen lassen sich zu 13 Aussagen verdichten, die mindestens durch Äußerungen von drei Redner:innen gestützt werden, bei rund der Hälfte der Aussagen sogar durch entsprechende Äußerungen aller Redner:innen. Tabelle 14 zeigt, worüber in den untersuchten Redebeiträgen gesprochen und welche Gegenstände dadurch gebildet wurden. Die Anzahl der Äußerungen, die zu einer Aussage verdichtet werden konnten, nimmt von der ersten bis zur letzten Zeile ab:

6. KAPITEL

Aussage	Subfrage
Weibliche Genitalverstümmelungen stellen ein Problem für Deutschland dar.	Notstand
Weibliche Genitalverstümmelungen sind eine Form der Gewalt.	Diskursstränge
Weibliche Genitalverstümmelungen sind Praktiken, die Mädchen und Frauen betreffen.	Diskursstränge
Weibliche Genitalverstümmelungen verletzen die Menschenrechte betroffener Mädchen und Frauen.	Diskursstränge
Weibliche Genitalverstümmelungen verletzen deutsches Recht.	Diskursstränge
Deutschland muss zur Lösung des Problems Maßnahmen gegen derartige Praktiken ergreifen.	Tätigkeiten
Deutschland ist kein Prävalenzland; Prävalenzländer befinden sich vor allem auf dem afrikanischen Kontinent.	Subjektpositionen
Millionen von Mädchen und Frauen auf der ganzen Welt sind an ihren Genitalien verstümmelt.	Subjektpositionen
Ursache für weibliche Genitalverstümmelungen sind Kultur, Religion und das niedrige Bildungsniveau in Prävalenzländern.	Subjektpositionen
Weibliche Genitalverstümmelungen haben schwerwiegende Folgen, insbesondere für die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen.	Diskursstränge
Weibliche Genitalverstümmelungen sind in Deutschland ein Tabuthema.	Tätigkeiten
Menschen fliehen vor weiblichen Genitalverstümmelungen, sie migrieren nicht davor.	Diskursstränge
Weibliche Genitalverstümmelungen sind in Deutschland eine Abweichung von der Norm.	Notstand

Tabelle 14: Aussagen über weibliche Genitalverstümmelungen (13. Legislaturperiode)

Für sechs der Aussagen können die Ausführungen der Antwort auf die vorherige Subfrage zu Diskurssträngen als Beleg herangezogen werden. Genau genommen sind es nicht die Diskursstränge, die die Aussagen belegen, sondern die Ausführungen, die dazu vorgenommen wurden. Ein Strang belegt zunächst, dass etwas bzw. jemand Thema im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik zur Zeit der ersten Untersuchungswelle war. Ein Diskurs besteht jedoch aus einer Verschränkung von Strängen, und dasselbe gilt für Aussagen. Die übrigen sieben Aussagen werden durch spätere

Ausführungen in den Subfragen zu Tätigkeiten, Subjektpositionen und Notstand unterstützt.

Um die gestellten Subfragen zu beantworten, werde ich mich auf diskursive Ereignisse, Äußerungen, Worthäufigkeiten und die verwendete Terminologie beziehen. Diese Daten dienen auch als Nachweis für die 13 Aussagen. Um Redundanzen zu vermeiden, werden in Tabelle 14 lediglich die Subfragen genannt, unter denen die relevanten Ausführungen zu finden sind.

Welche Aussagen wurden über Tätigkeiten bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen getroffen?

Bevor im Plenarsaal des Deutschen Bundestags Äußerungen über weibliche Genitalverstümmelungen getätigt werden konnten, musste dafür der Rahmen einer Aussprache geschaffen werden. Im Falle der 211. Plenarsitzung wurde dies durch eine Große Anfrage der SPD und einen Antrag vom B'90/Die Grünen möglich. Die ersten Tätigkeiten wurden von Abgeordneten somit durch das Erstellen und Einreichen einer Großen Anfrage und eines Antrages vorgenommen. Darauf folgende Tätigkeiten waren das Durchführen einer Aussprache, während der die Abgeordneten die Anträge und die darin geforderten Tätigkeiten debattierten, das Überweisen dieser in Ausschüsse und zu guter Letzt die Abstimmung über die Beschlüsse der Ausschüsse in der 240. Sitzung. Tabelle 15 bietet einen Überblick über die Tätigkeiten. Sofern nicht anders gekennzeichnet, lagen die Durchführungsorte der geforderten Tätigkeiten in Deutschland:

Tätigkeiten	Partei	
	<i>Regierung</i>	<i>Opposition</i>
Parlamentarische Voraussetzung		B'90/Die Grünen: Antrag SPD: Große Anfrage
Beteiligung an Aussprache	<ul style="list-style-type: none"> • Dr. Erika Schuchardt (CDU) • Gertrud Dempwolf (CDU) • Ilse Falk (CDU) • Dr. Irmgard Schwaetzer (FDP) 	<ul style="list-style-type: none"> • Regina Schmidt-Zadel (SPD) • Rudolf Bindig (SPD) • Irmgard Schewe-Gerigk (B'90/Die Grünen)

6. KAPITEL

		• Ulla Jelpke (PDS)
Geforderte Tätigkeiten		
<ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsarbeit 	
Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit • Beratungsangebote • Aufklärung und Fortbildung von Fachkräften • Aufklärung der Diaspora 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Forschung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von Koordinierungsstelle in Ministerium
Prävalenzländer	<ul style="list-style-type: none"> • Aufklärungskampagnen • EZ-Projekte 	
<ul style="list-style-type: none"> • Recht 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweisen auf Strafbarkeit von FGM • Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung als Asylgrund • Hinweisen auf erfolgte Verschärfung des Strafrechts bei schwerer und schwerster Körperverletzung • Klarstellung, dass FGM als Asylgrund anerkannt ist • Asylverfahren überprüfen auf die Möglichkeit FGM geltend zu machen • Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes 	
<ul style="list-style-type: none"> • Politik 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausdehnung des Körperverletzungstatbestands auf FGM • Initiativen auf EU-Ebene anregen • FGM in bilateraler Zusammenarbeit priorisieren • FGM auf VN-Tagesordnung setzen und Resolution herbeiführen 	
Überweisung in Ausschüsse	B'90/Die Grünen (Antrag) SPD (Große Anfrage) <ul style="list-style-type: none"> • Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (f)¹⁴ 	
Abstimmung über Ausschuss-Bericht	B'90/Die Grünen (Antrag) SPD (Große Anfrage) <ul style="list-style-type: none"> • Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (f) → angenommen 	

Tabelle 15: Tätigkeiten (13. Legislaturperiode)

¹⁴ An dieser Stelle und im Folgenden ist der federführende Ausschuss wie folgt gekennzeichnet: (f)

Der Inhalt des im Bundestag Geäußerten lässt sich zu vier Aussagen verdichten: Ausgehend von der Ebene der deutschen Politik sollen zur Lösung des Problems Tätigkeiten gegen weibliche Genitalverstümmelungen ergriffen werden. Aktiv werden soll dabei insbesondere die Bundesregierung, und zwar vor allem in den drei Bereichen Aufklärung, Politik und Recht. Auswirken sollen sich die Tätigkeiten sowohl auf Prävalenzländer als auch auf Deutschland, Priorität lag jedoch auf Letzterem.

Die Aussage, dass Maßnahmen gegen die Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen erforderlich sind und ergriffen werden sollen, bestätigt sich mittels entsprechender Äußerungen in allen Redebeiträgen. So äußerte bspw. Falk: *„Es besteht ja nun absolute Einigkeit darüber, daß [sic!] bei diesem schrecklichen Thema, mit dem wir uns [...] befassen, Handlungsbedarf angesagt ist“* (S. 19336), und Bindig wollte *„Möglichkeiten einer Handlungsstrategie [...] [aufzeigen], wie Beschneidung auch durch politisches Handeln aus Deutschland heraus und in Deutschland bekämpft werden kann“* (S. 19340-19341).

Die Oppositionspolitiker:innen adressierten in erster Linie die Bundesregierung, die aktiv werden sollte; diese sah sich aber auch selbst in der Pflicht, jedoch nicht ohne auf bereits Getätigtes hinzuweisen. Im Falle von Tätigkeiten im Rechtsbereich wurde von der Regierung erwartet, aktiv zu werden. Bei solchen in den Bereichen Aufklärung und Politik wurde dies von der Bundesregierung hingegen lediglich indirekt verlangt; der Bund wurde eher in einer unterstützenden bzw. mahnenden Rolle gegenüber den Ausführenden gesehen.

Von der Bundesregierung wurde erwartet, dass sie in den drei Bereichen Recht, Aufklärung und Politik tätig wird. Maßnahmen aus diesen Bereichen wurden mit unterschiedlicher Häufigkeit gefordert: Alle Redner:innen stellten rechtliche Forderungen, sieben Redner:innen riefen zur Aufklärung über weibliche Genitalverstümmelungen auf und drei zu solchen aus dem Politikbereich. Die Abgeordneten waren sich in aufklärenden und

politischen Forderungen einig, während es Uneinigkeit bezüglich rechtlicher Forderungen gab, besonders zwischen Regierungspolitikern:innen und der Opposition.

Alle Redner:innen forderten Maßnahmen im Rechtsbereich. Es gab insgesamt sieben Forderungen, von denen zwei sowohl von der Opposition als auch von der Regierung unterstützt wurden. Vier Maßnahmen wurden allein von der Regierung gefordert, eine weitere von der Opposition. Im Vergleich zu den Regierungsforderungen war die der Opposition deutlich umfassender. Während die Regierung hauptsächlich Hinweise geben, Klarstellungen machen und Überprüfungen durchführen wollte, forderte die Opposition konkrete Änderungen.

Die Diskrepanz in Bezug auf rechtliche Forderungen zeigt sich bezüglich der Anerkennung weiblicher Genitalverstümmelungen als Asylgrund. Allein bei dieser Forderung gab es Gegenreden. Fünf Redner:innen sprachen sich für die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung als Asylgrund aus. Keine andere Forderung wurde von so vielen Abgeordneten in der Aussprache unterstützt. Vier davon gehörten zur Opposition (Schmidt-Zadel, Schewe-Gerigk, Jelpke, Bindig), während sich Schwaetzer als Mitglied einer Regierungspartei dafür aussprach. Ihre Regierungskollegin Dempwolf lehnte die Anerkennung hingegen ab und begründete dies u. a. mit dem Magdeburger Urteil, wonach weibliche Genitalverstümmelungen bereits als Asylgrund anerkannt seien (vgl. S. 19345). Auch ihre Parteikollegin Falk folgte aus dem genannten Urteil, dass einer Gewährung von Asyl aufgrund weiblicher Genitalverstümmelung zumindest nichts entgegenstehe, verlangte jedoch eine Klarstellung dessen (vgl. S. 19335). Die Bundesregierung wurde von der Opposition für ihre Weigerung kritisiert, frauenspezifische Fluchtgründe als Asylgrund anzuerkennen (vgl. bspw. Schmidt-Zadel, S. 19334).

Die Redner:innen der Regierungsparteien verwendeten widersprüchliche Argumente, um die Gesetzesänderung zur Anerkennung weiblicher Genitalverstümmelungen als Asylgrund

abzulehnen. Einerseits verwiesen sie auf das Magdeburger Urteil und betonten, dass solche Praktiken bereits als Asylgrund anerkannt seien, weshalb kein weiterer Handlungsbedarf notwendig sei. Andererseits bezweifelten sie grundsätzlich, dass das Asylrecht geeignet sei, Mädchen und Frauen vor drohender Genitalverstümmelung zu schützen. Sie argumentierten, dass Betroffene oft zu jung seien, um einen Asylantrag zu stellen, und Frauen selten außerhalb ihres Familienverbands Asyl beantragen würden. Sollten sie dennoch einen Asylantrag stellen, bestünde das Problem darin, dass das Verfahren nicht ausreichend auf die Bedürfnisse von Frauen ausgerichtet sei (vgl. Falk, S. 19335). Laut Falk war die Lösung für Regierungsparteien somit keine Asylrechtsänderung, sondern innerhalb dessen die Schaffung besserer Bedingungen für Frauen.

Die zweithäufigste Maßnahme, die ebenso von Oppositions- als auch von Regierungspolitiker:innen gefordert wurde, ist der Hinweis darauf, dass solche Praktiken nach deutschem Recht strafbar sind (Schmidt-Zadel, Schewe-Gerigk, Schuchardt). Schuchardt unterstrich diese Überzeugung durch den Gebrauch des Neologismus *Beschneidungsverbot* (S. 19343). Falk und Dempwolf konkretisierten diese Forderung und sprachen sich dafür aus, die Verschärfung des Strafrechts bei schwerer und schwerster Körperverletzung bekannter zu machen. Dempwolf äußerte sich dazu wie folgt:

Das vom Bundestag am 24. November 1997 beschlossene Strafrechtsreformgesetz sieht im übrigen [sic!] bei den Körperverletzungsdelikten erhebliche Strafverschärfungen vor, so daß [sic!] vorsätzliche Verstümmelungen weiblicher Genitalien mit Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahre geahndet werden können. Ich denke, das müssen wir noch sehr viel mehr in die Öffentlichkeit bringen (S. 19344).

In ihrer Äußerung, sowie in ähnlich klingenden von Falk und Schuchardt, stecken nicht nur Forderungen nach Maßnahmen. Daraus

lässt sich auch ableiten, dass die Regierungsparteien bereits in der Vergangenheit im Rechtsbereich tätig waren.

Aus Forderungen von drei Redner:innen (Schmidt-Zadel, Bindig, Schewe-Gerigk) einer Oppositionspartei wird deutlich, dass ihnen dies nicht ausreicht. Sie forderten eine Änderung des StGB dahin gehend, dass der Tatbestand der schweren Körperverletzung auf die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane durch die sogenannte Beschneidung ausgedehnt wird (vgl. Bindig, S. 19341). Schwaetzer überraschte mit einer Forderung, die über die Oppositionsforderung der Gesetzesausweitung hinausging und im Gegensatz zu den Ansichten ihrer Kolleg:innen stand. Sie schlug die Schaffung eines besonderen Straftatbestandes vor. Sie hielt mit Verweis auf einen Vorschlag, den Frauenärzt:innen auf einem Kongress 1996 der Bundesregierung unterbreiteten, die Schaffung eines besonderen Straftatbestandes, zum Beispiel in § 224 StGB, für eine gute Möglichkeit, Mädchen besser zu schützen (vgl. S. 19338). Obwohl sie als Regierungspolitikerin sprach, hatte sie bereits zuvor die Anerkennung der Genitalverstümmelung als geschlechtsspezifischen Fluchtgrund unterstützt.

Mit sieben Redner:innen (Schmidt-Zadel, Falk, Schewe-Gerigk, Schwaetzer, Bindig, Schuchardt, Dempwolf), und der meisten Redezeit, kommt dem Bereich der Aufklärung ebenso wie dem des Rechts eine wichtige Rolle zu. Aufklärungstätigkeiten wurden für Deutschland und Prävalenzländer gefordert. Der größere Handlungsbedarf, mit fünfzehn zu zwölf dementsprechenden Äußerungen, wurde jedoch für die Bundesrepublik gesehen. Für Prävalenzländer forderten die Abgeordneten Aufklärungskampagnen sowie die Unterstützung von Entwicklungsprojekten (Schmidt-Zadel, Falk, Schewe-Gerigk, Schwätzer, Bindig, Schuchardt, Dempwolf). Eine entsprechende Äußerung Falks lautete: *„Die Unterstützung von Aufklärungskampagnen und Modellprogrammen in den betroffenen Ländern, ist im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sicher die Chance überhaupt, das Übel an der Wurzel zu bekämpfen“* (S. 19335).

Gleiches verlangte Falk, ebenso wie vier weitere Redner:innen (Schmidt-Zadel, Schewe-Gerigk, Schwaetzer, Bindig) auch für Deutschland, doch damit sollte es nicht getan sein: Für die Bundesrepublik forderten Schmidt-Zadel, Falk und Bindig zudem ganz grundsätzlich die Schaffung von Öffentlichkeit für solche Praktiken, Falk und Bindig die Schaffung und Förderung bestehender Beratungsstellen und Schewe-Gerigk forderte die Einrichtung einer Koordinierungsstelle und Schuchardt Forschung und Datenerhebung.

In der Forderung nach Öffentlichkeit steckt die Aussage, dass derartige Praktiken in Deutschland ein Tabuthema sind. Entsprechende Äußerungen in fünf Redebeiträgen (Falk, Schwaetzer, Bindig, Schuchardt, Dempwolf) belegen dies. Falk, Schwätzer und Dempwolf hoben die Wichtigkeit der Enttabuisierung des Themas hervor. Bindig hingegen fand anklagendere Worte und sagte: *„Offensichtlich konnte sich auch der Bundestag nicht ganz von der weitverbreiteten Praxis befreien, Beschneidung einem Tabubereich zuzuordnen und eine "Kultur des Wegsehens" zu betreiben“* (S. 19340). Zur Schaffung von Öffentlichkeit führte Schmidt-Zadel in ihrer Rede aus: *„Wenn wir heute über die sogenannte Beschneidung sprechen, dann rücken wir dieses schwerwiegende Unrecht zugleich in das Licht der Öffentlichkeit“* (S. 19332). Dass dies von außerordentlicher Relevanz ist, machte Schuchardt deutlich, als sie äußerte, dass medizinisches Personal, Seelsorger:innen und Jugendämter diesem tabuisierten Phänomen hilflos gegenüberstünden (vgl. 19343).

Der letzte Bereich von Tätigkeiten, für den sich drei Abgeordnete aussprachen (Schmidt-Zadel, Schwaetzer, Bindig), war die Politik. Forderungen dieses Bereichs wurden sowohl aus den Reihen der Opposition als auch aus denen der Regierung gestellt, jedoch äußerte sich Schwaetzer lediglich ein einziges Mal zu Tätigkeiten dieses Bereichs, während Schmidt-Zadel und Bindig dies mit jeweils drei Äußerungen taten. Ihre Forderungen bezogen sich auf die VN, Prävalenzländer und die EU, wobei die VN am häufigsten und die EU am seltensten Gegenstand einer Forderung war. Alle drei Rednerinnen

forderten die deutsche Regierung auf, weibliche Genitalverstümmelungen auf die VN-Tagesordnung zu setzen und sich für eine Resolution gegen solche Praktiken einzusetzen. Bezüglich der Prävalenzländer forderten die Oppositions-Redner:innen, dass in bilateralen Regierungsverhandlungen die Menschenrechtssituation von Frauen einen höheren Stellenwert erhält und Schmidt-Zadel regte zudem Initiativen auf EU-Ebene an.

Die Priorisierung von Maßnahmen, beginnend mit solchen im Bereich des deutschen Rechts, gefolgt von Maßnahmen im Bereich der Aufklärung und schließlich der Politik, deutet darauf hin, dass man davon ausgegangen ist, dass die Wirkung von Maßnahmen aus dem politischen Bereich hinter jener von aufklärenden und rechtlichen Maßnahmen zurückbleibt.

Grundsätzlich ist jedoch bezüglich Tätigkeiten aller drei Bereiche davon auszugehen, dass die Abgeordneten diese als geeignet ansahen, zur Lösung des Problems weiblicher Genitalverstümmelungen beizutragen. Ob eine Tätigkeit grundsätzlich als geeignet oder ungeeignet angesehen wird, steht in engem Zusammenhang mit der Definition des Problems. In der Antwort auf die Subfrage bezüglich des Notstandes wird darauf genauer eingegangen werden.

Zuvor wurde jedoch bereits deutlich, dass solche Praktiken als ein Problem angesehen wurden, das auch Deutschland betrifft. Zudem bezogen sich die Tätigkeiten, die Abgeordnete gegen solche Praktiken forderten, mehrheitlich auf Deutschland. Das lässt den Schluss zu, dass es sich dabei um den Ort handelt, für den dieses Problem gelöst werden sollte. Dadurch, dass die Ursache des Problems außerhalb Deutschlands ausgemacht wurde, und Abgeordnete, wie Falk äußerten, dass die Unterstützung von Aufklärungskampagnen und Modellprogrammen in Prävalenzländern, im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sicher die Chance überhaupt sei, das Übel an der Wurzel zu bekämpfen (vgl. S. 19335), entsteht ein Widerspruch: Tätigkeiten werden überwiegend für Deutschland gefordert, obwohl die vorherrschend geäußerte Meinung war, dass das

Problem nur außerhalb Deutschlands gelöst werden könne. Dieser Widerspruch deutet darauf hin, dass Altruismus nicht die Haupttriebfeder des Tuns war. Stattdessen wurde das Problem als selbstreferentiell betrachtet, weshalb es an erster Stelle für Deutschland und an zweiter für Prävalenzländer gelöst werden sollte. Die Frage, welche Tätigkeiten von den Abgeordneten als geeignet bzw. ungeeignet angesehen wurden, muss also vor dem Hintergrund der Eignung für Deutschland betrachtet werden. Die Ansichten der verschiedenen im Parlament vertretenen Parteien darüber, welche Tätigkeiten geeignet oder ungeeignet sind, können natürlich voneinander abweichen; mit einer Ausnahme waren sie sich jedoch einig.

Die in der Plenarsitzung debattierten Anträge und die darin geforderten und zuvor diskutierten Tätigkeiten wurden im Anschluss an die Sitzung in Ausschüsse überwiesen, federführend für die Anträge von SPD und B'90/Die Grünen war der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und für den PDS-Antrag der Innenausschuss. Während der Familienausschuss eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vorlegte, der in der 240. Sitzung einstimmig angenommen und somit für erledigt erklärt wurde, legte der Innenausschuss nichts vor, wodurch der PDS-Antrag nicht abgeschlossen wurde. Die mangelnde Einigkeit zwischen den im Parlament vertretenen Parteien bezüglich der asylrechtlichen Anerkennung weiblicher Genitalverstümmelungen wurde dadurch unterstrichen.

Welche Aussagen wurden über Vergegenständlichungen bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen getroffen?

In der untersuchten Aussprache äußerte sich die Mehrzahl der Redner:innen (fünf) zu insgesamt vier Vergegenständlichungen. Aus den Äußerungen in den Reihen der Opposition kann die Aussage abgeleitet werden, dass Bedarf nach weiteren Vergegenständlichungen zur Lösung des Problems weiblicher

Genitalverstümmelungen besteht, während Abgeordnete von den Regierungsparteien diese Ansicht einerseits teilten, andererseits aber auch auf bereits bestehende verwiesen. Dadurch äußerten sich Redner:innen, die im Namen einer Regierungspartei das Wort ergriffen, insgesamt häufiger zu einer Vergegenständlichung als solche aus der Opposition. Tabelle 16 bietet einen Überblick über die genannten Vergegenständlichungen und die Redner:innen, die sich dazu äußerten:

Vergegenständlichung	Partei	
	<i>Regierung</i>	<i>Opposition</i>
Broschüre	Dempwolf Falk	Schewe-Gerigk
Plakataktion	Schuchardt	Schewe-Gerigk
Beratungsstellen	Falk Dempwolf	Bindig
EZ-Projekte	Dempwolf	

Tabelle 16: Vergegenständlichungen (13. Legislaturperiode)

Die oberen zwei Vergegenständlichungen in Tabelle 16, eine Informationsbroschüre und eine Plakatkampagne, wurden konkret von Abgeordneten in der untersuchten Aussprache benannt, während auf die unteren zwei, Beratungsstellen und Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, lediglich indirekt verwiesen wurde.

Das BMFSFJ hat die Broschüre „Genitale Verstümmelung bei Mädchen und Frauen“ erstmals 1996 und in überarbeiteter Form 2005 veröffentlicht. Während sich Redner:innen aus Regierungsparteien positiv über diese Vergegenständlichung äußerten, wurde sie seitens der Opposition kritisiert. Dempwolf und Falk verwiesen auf die Broschüre im Sinne einer bereits erreichten Vergegenständlichung, wobei Falk diese als einen Schritt in die richtige Richtung bezeichnete (vgl. S. 19334). Schewe-Gerigk kritisierte nicht die Broschüre an sich, sondern die Tatsache, dass es sich ihres Erachtens um die einzige Vergegenständlichung handele, die bisher von der Politik ausgegangen sei (vgl. S. 19336).

Zwei Rednerinnen verwiesen zudem auf eine Vergegenständlichung in Form einer Plakataktion der Frauenrechtsorganisation TDF. Schuchardt und Schewe-Gerigk hoben in ihren Beiträgen diese Aktion positiv hervor und forderten, dass sie seitens der Politik unterstützt werden sollte (vgl. S. 19343, 19337). Anlässlich des Internationalen Tages „Nein zu Gewalt an Frauen“ im November 1997 machte TDF weibliche Genitalverstümmelungen zum Thema. Dies war die erste landesweite Plakatkampagne zu solchen Praktiken. Bei der Kampagne handelt es sich zwar um eine Vergegenständlichung, auf die sich die genannten Bundestagsabgeordneten bezogen, initiiert wurde diese jedoch von einer NGO.

Eine weitere Vergegenständlichung, auf die in der Aussprache verwiesen wurde, waren Beratungsstellen. Auch bei diesen ist davon auszugehen, dass sie von NGO initiiert und betrieben werden, ggf. mit Förderung durch Ministerien. Redner:innen bezogen sich allgemein darauf, nannten aber keine konkreten Stellen. Falk und Dempwolf sprachen von Beratungsstellen als bereits bestehende Vergegenständlichung, während Bindig dies mit der Forderung nach Überprüfung eines entsprechenden Bedarfs infrage stellte (vgl. S. 19341). Seine Forderung unterstrich die Ansicht der Opposition, dass von der Broschüre abgesehen, bisher keine weiteren Vergegenständlichungen aus Tätigkeiten hervorgegangen seien.

Dempwolf, die sowohl auf das Vorhandensein der Broschüre als auch auf Beratungsstellen hinwies, war die einzige Rednerin, die zudem bestehende Projekte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit ansprach (vgl. S. 19344).

Allein Dempwolf benennt mit Entwicklungsprojekten eine Vergegenständlichung, die in Prävalenzländern lokalisiert werden kann. Die Broschüre und die Beratungsstellen hatten ihren Wirkungsraum hingegen in Deutschland. Dort wurden mithilfe dieser zwei unterschiedliche Zielgruppen angesprochen: Die Broschüre sollte sich in erster Linie auf Ärzt:innen und Berater:innen auswirken. Das ging sowohl aus dem Untertitel dieser als auch aus einer

entsprechenden Erklärung von Dempwolf hervor. Sie wies darauf hin, dass die Broschüre alle Informationen für Multiplikator:innen, insbesondere Ärzt:innen und Berater:innen, enthalte (vgl. S. 19345). Somit umfasste die Zielgruppe der Broschüre Menschen aus Deutschland, die beruflich in Kontakt mit Betroffenen kommen können. Die Zielgruppe der Beratungsstellen hingegen bestand aus Betroffenen und Gefährdeten.

Die mit vier sehr geringe Anzahl an Vergegenständlichungen ist darauf zurückzuführen, dass weibliche Genitalverstümmelungen es gerade erst auf die Ebene der Politik geschafft haben. Deutlich wird dies vor allem daran, dass keine der Vergegenständlichungen ausgehend von der Parlaments-politischen Ebene initiiert wurden; lediglich an Entwicklungsprojekten war die Bundesregierung unterstützend beteiligt.

6.1.3 Subjektivierung und Dispositive

Welche Subjektpositionen wurden durch den Diskurs angeboten?

Zuvor ging es bereits um Autor:innenpositionen. Im Folgenden werden Positionen betrachtet, die von eben jenem Ort aus genannt wurden und es Individuen ermöglichten, zum Subjekt des Diskurses zu werden. Die Blickrichtung geht somit von den Autor:innenpositionen zu den angesprochenen Subjektpositionen. Genannt wurden Positionen, die sich zwei Gruppen zuordnen lassen: einer Wir-Gruppe, der die Autor:innen sich selbst zuordneten und von der aus sie über eine Gruppe der Anderen sprachen. Beide Gruppen wurden von den Redner:innen als stark homogen dargestellt, wobei die Wir-Gruppe quasi als Negativ der Gruppe der Anderen beschrieben wurde. Sechs Merkmale trugen zur Charakterisierung und Abgrenzung der Gruppen bei und stellten eine hierarchische Ordnung her. Die Unterscheidung der Wir-Gruppe von der Gruppe der Anderen erfolgte hauptsächlich anhand der Trennung zwischen Okzident und Orient sowie der

Verstümmelung weiblicher Genitalien. Tabelle 17 bietet einen Überblick über die spezifischen Distinktionsmerkmale:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Herkunft	Rechtsstaatlichkeit	Materieller Wohlstand	Bildungsstand	Kultur	Religion

Tabelle 17: Merkmale, die von der Wir-Gruppe zur Distinktion von der Gruppe der Anderen genutzt wurden (13. Legislaturperiode)

Die Merkmale 1 bis 4 wurden in allen untersuchten Redebeiträgen behandelt, während 5 und 6 in den meisten Beiträgen erwähnt wurden. Im Folgenden werden die Merkmale entsprechend der numerischen Reihenfolge erläutert. Die Gruppe der Anderen wurde detaillierter charakterisiert, da die Autor:innen das Wissen über die eigene Gruppe stärker voraussetzten. Dennoch ist eine Charakterisierung der Wir-Gruppe möglich, da ihre Abgrenzung von der Gruppe der Anderen Rückschlüsse auf sie zulässt.

Das am häufigsten verwendete Distinktionsmerkmal war, gemessen an der Anzahl der diesbezüglichen Äußerungen, die Herkunft der Gruppen und ihre Verbindung zu Ländern, in denen weibliche Genitalverstümmelungen praktiziert werden. Als Gegenden, in denen dies der Fall ist, wurden von allen Redner:innen Afrika und Teile Asiens genannt, sowie zudem Brasilien. Die Abgeordnete Schuchardt ging weiter ins Detail und nannte 20 afrikanische Prävalenzländer namentlich: „Ägypten, Sudan, Benin, Elfenbeinküste, Ghana, Kenia, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Obervolta, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Tansania, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik und Äthiopien“ (16-18). Durch Migration leben Betroffene und Gefährdete inzwischen auch in Australien, Amerika und in Europa. Auf der ganzen Welt seien Millionen von Mädchen und Frauen an ihren Genitalien verstümmelt (Schmidt-Zadel, Schwaetzer, Falk, Bindig, Schuchardt). Schmidt-Zadel bezifferte die weltweite Prävalenz mit Verweis auf UNICEF konkreter auf 130 Millionen. Für Deutschland lag eine Schätzzahl von rund 20.000 Betroffenen vor, die Schmidt-Zadel, Schewe-Gerigk und Schwaetzer nannten. Dass zuverlässige

Erhebungen noch fehlen, wird auch durch die abweichenden Angaben bezüglich der täglich hinzukommenden Fälle deutlich. So sprach Schewe-Gerigk weltweit von rund 6.000 Fällen und Schuchardt von über 4.000 Fällen allein in Europa.

Bei der Beantwortung der Subfrage bezüglich Aussagen über derartige Praktiken wurde bereits auf das Wissen der Redner:innen verwiesen, dass Deutschland kein Prävalenzland ist und weibliche Genitalverstümmelungen hauptsächlich in Ländern auf dem afrikanischen Kontinent vorkommen. Bei der Beantwortung der Subfrage zu Diskurssträngen zeigte sich zudem, dass Prävalenzländer als Entwicklungsländer charakterisiert wurden.

Die Charakterisierung der Herkunft der zwei Gruppen zeigt, dass die Redner:innen einen Unterschied zwischen ihrem Land und den Prävalenzländern sahen, mehr noch: Sie grenzten sich, d. h. die Wir-Gruppe, mittels dieses Merkmals in vierfacher Hinsicht von der Gruppe der Anderen ab: Durch vorherige Antworten auf Subfragen wurden die zwei Distinktionsmerkmale, zum einen, dass es sich bei Deutschland nicht um ein Prävalenzland handelt und zum anderen, dass die Bundesrepublik kein Entwicklungsland ist, bereits herausgearbeitet. Dies kann durch das dritte Merkmal ergänzt werden, dass Deutschland ein Industrieland ist. Die Dichotomie zwischen Entwicklungs- und Industrieland wurde im Titel der Großen Anfrage der SPD und in ihrem darauffolgenden Antrag deutlich. Das vierte Merkmal war die Bezeichnung Deutschlands als westliches Land. Entsprechende Äußerungen fanden sich in zwei Redebeiträgen von Regierungspartei-Mitgliedern (Falk, Dempwolf). Daraus lässt sich schließen, dass sie Prävalenzländer nicht als Teil der *westlichen Welt* betrachteten.

Neben der Herkunft wurden fünf weitere Merkmale zur Abgrenzung der Anderen von der Wir-Gruppe verwendet. Das Erste, das im Folgenden erörtert werden soll, ist die Rechtsstaatlichkeit. Der Begriff dient als Sammelbegriff für Äußerungen zum politischen System, Menschenrechten, Säkularismus und der Zuverlässigkeit als Bündnisland. Die Reihenfolge entspricht der Häufigkeit, mit der

Redner:innen Äußerungen tätigten, die Rückschlüsse auf die vier Submerkmale zuließen. Prävalenzländer wurden als undemokratische Staaten charakterisiert, in denen Menschenrechte nicht gewahrt und ein klerikales System vorhanden ist, wodurch sie nicht als zuverlässige Verbündete angesehen wurden. Deutschlands Charakterisierung, basierend auf Redner:innen-Äußerungen, fiel konträr aus: Deutschland ist eine Demokratie, in der nationales und internationales Recht gewahrt werden, der Staat von religiösen Institutionen strikt getrennt ist und als zuverlässiges Bündnisland angesehen wird.

Die Abgeordneten waren der Ansicht, dass die Prävalenzländer weder stabile Demokratien sind noch die Menschenrechte achten, wie aus den Ausführungen in der Diskursstrang bezogenen Subfrage zum Rechts-Strang hervorgeht. Dies lässt sich auch an Äußerungen von Schuchardt verdeutlichen:

Wir sehen es als Teil unserer ethischen Verantwortung an, Gelder des Außenhandels und der Entwicklungshilfe an christliche Prinzipien, an das Menschenrecht, an die Unterstützung weiblicher Selbstbestimmung und Forderungen nach Demokratie zu koppeln (168-171).

Schuchardt beendete ihren Redebeitrag mit diesem Satz, nachdem sie zuvor ihre Ansichten zum politischen System in Prävalenzländern erläutert hatte. Sie betonte, dass in Demokratien die Rechte von Frauen und Kindern einen hohen Stellenwert haben (vgl. 120-121). Da nahezu alle Redner:innen, einschließlich Schuchardt, weibliche Genitalverstümmelungen als Menschenrechtsverletzung einstufte, lässt sich daraus der Schluss ziehen, dass Prävalenzländer, die die Menschenrechte von Mädchen und Frauen nicht wahren, keine Demokratien sein können.

Im Unterschied zu den zwei zuvor angesprochenen Submerkmalen äußerten sich nicht alle Redner:innen zum Säkularismus und zu der Zuverlässigkeit als Bündnisland. Zu ersterem finden sich entsprechende Äußerungen in den Redebeiträgen von Schwaetzer und

Bindig, zu zweitem allein bei Schuchardt. Schwaetzer kritisierte die staatliche Billigung des Einflusses religiöser Führer in Prävalenzländern (vgl. S. 19338). Auch Bindig sprach diesen Einfluss kultureller und religiöser Führer an (vgl. S. 19340). Schuchardt sprach zwar als einzige Rednerin von Ländern mit praktizierenden Gemeinschaften als unzuverlässige Verbündete, tat dies jedoch sowohl am Anfang als auch am Ende ihres Beitrags: Im ersten Drittel sprach Schuchardt davon, dass weibliche Genitalverstümmelungen Folgen für die Demokratie und Wirtschaft haben. Im letzten Drittel kam sie darauf zurück. Während sie bei der ersten Thematisierung die Folgen für die praktizierenden Gemeinschaften beschrieb, tat sie dies nun auch für Deutschland. Zunächst leitete Schuchardt den Absatz mit einem Parallelismus ein: „*Gesunde, stabile Demokratien brauchen gesunde, stabile Frauen*“ (117). Das rhetorische Mittel verstärkt die Aussagekraft des Gesagten. Nach dieser allgemeinen Äußerung stellte Schuchardt eine Verbindung zu Deutschland her, indem sie sagte: „*Wenn wir, die Bundesrepublik Deutschland, erfolgreiche Außenwirtschaft betreiben wollen, dann tun wir dies mit demokratischen und wirtschaftlich stabilen Partnern*“ (117-120). Schuchardt charakterisiert stabile und demokratische Verbündete als solche, die die Rechte von Kindern und Frauen hochhalten, deren Frauen ein gutes Selbstwertgefühl haben, gut ausgebildet sind und sich durchzusetzen wissen (vgl. 120-123). Das würde bedeuten, dass Prävalenzländer keine stabilen oder demokratischen Verbündeten für Deutschland sein können.

Prävalenzländer wurden zudem von allen Redner:innen durch ein niedriges Bildungsniveau und geringen materiellen Wohlstand charakterisiert. Bei diesen Charakteristika handelt es sich um zwei von drei Dimensionen des *Human Development Index* (HDI). Die Dritte ist die Lebenserwartung. Letztere zeigt sich in der hohen Sterblichkeit, mit der Redner:innen (Schmidt-Zadel, Schewe-Gerigk, Schuchardt) Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung in Verbindung brachten. Materieller Wohlstand wurde mit dem Verweis auf Armut in Prävalenzländern einzig von Schmidt-Zadel explizit in der untersuchten Debatte zur Sprache gebracht, das Bildungsniveau hingegen von drei

Redner:innen (Schmidt-Zadel, Bindig, Schuchardt). Dennoch gehe ich davon aus, dass die Redner:innen der Aussage zustimmen würden, dass Armut und Bildungsferne in Prävalenzländern weit verbreitet sind, da alle Abgeordneten betonten, dass es sich um Entwicklungsländer handelt.

Deutschland ist dem HDI nach hingegen ein Land mit *hoher menschlicher Entwicklung*. In der Aussprache zeigte sich, dass Deutschland als ein Land mit hohem Bildungsniveau und verbreitetem materiellen Wohlstand angesehen wurde, da die Bundesregierung Aufklärungsmaßnahmen durchführt und über die dazu erforderlichen finanziellen Mittel verfügt. Schmidt-Zadel brachte alle zuvor genannten Aspekte in zwei Sätzen zum Ausdruck: Armut und Unwissenheit zur Charakterisierung von praktizierenden Gemeinschaften sowie die Forderung nach aufklärerischer Tätigkeit, um Deutschland zu charakterisieren:

Die UN-Sonderbotschafterin kommt zu dem Ergebnis, daß [sic!] die Beschneidung tendenziell in Beziehung mit dem Grad der Unwissenheit, der Armut und dem niedrigen Sozialstatus der Frauen steht. Der Ansatz zur Bekämpfung der Beschneidung muß [sic!] daher in erster Linie in der Unterstützung von Aufklärungskampagnen durch einheimische Nichtregierungsorganisationen liegen, die den Mädchen und Frauen klarmachen, daß [sic!] zwischen der Genitalverstümmelung und ihren gesundheitlichen Problemen ein Zusammenhang besteht und daß [sic!] ihre Gesundheit ein Wert an sich ist (S. 19333).

Neben Schmidt-Zadel kann das Bildungsniveau anhand von Schuchardts Äußerungen beispielhaft veranschaulicht werden: In Ägypten könne nur etwa jede vierte Frau lesen und schreiben (vgl. 16). Schuchardt betonte zudem, dass mit höherem Bildungsniveau der Frauen die Häufigkeit dieser Grausamkeit abnehme (vgl. 84-85). Um den Zusammenhang zwischen Bildungsniveau und solchen Praktiken

zu belegen, zog Schuchardt Zahlen aus städtischen und ländlichen Gebieten in Prävalenzländern heran (vgl. 85-88). Wenige Zeilen später unterstrich sie den Bedarf von Aufklärung, indem sie das ausgemachte Problem, die Unwissenheit, konkretisierte: „*Bei vielen Frauen herrscht auch eine erschreckende biologische Unkenntnis vor*“ (94-95). Dieser könne mit Aufklärungskampagnen entgegengewirkt werden. Zur Ausgestaltung solcher Kampagnen schlug Schuchardt vor, den Frauen in praktizierenden Gemeinschaften den Zusammenhang zwischen ihren ständigen Erkrankungen und der Beschneidung aufzuzeigen, bspw. mithilfe von Schautafeln (vgl. 98-99). Der Vorschlag, Bildung durch Schautafeln zu vermitteln, deutet insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Analphabetenrate unter Ägypterinnen (vgl. 66-67) und des Stadt-Land-Gefälles (vgl. 86-87) in Prävalenzländern darauf hin, dass Schuchardt Frauen in praktizierenden Gemeinschaften als ungebildet ansieht. Eben davon zeugt auch, dass betroffene Frauen trotz ständiger Erkrankungen nicht in der Lage sind, so Schuchardt, selbständig den Zusammenhang zwischen diesen und ihrer Verstümmelung zu erkennen; hier verwendet sie das Adjektiv *ständig* als Verstärker; selbst die Erklärung dessen würde nicht ausreichen, es bedürfte zusätzlicher Veranschaulichung durch Schautafeln (99-102).

Das Merkmal des niedrigen Bildungsniveaus benannten die Redner:innen ebenso als Ursache für weibliche Genitalverstümmelungen, wie die Kultur und Religion praktizierender Gemeinschaften. Die zwei Merkmale, Kultur und Religion, nutzten im Gegensatz zu den zuvor ausgeführten jedoch nicht alle zur Distinktion; mit sieben Redner:innen (Schmidt-Zadel, Schewe-Gerigk, Bindig, Falk, Schwaetzer, Schuchardt, Dempwolf), die mindestens eine Äußerung tätigten, mittels der sie die Kultur einer oder beider Gruppen charakterisierten und sechs Redner:innen (Dempwolf, Schuchardt, Bindig, Schewe-Gerigk, Falk, Schmidt-Zadel), die dies im Falle der Religion taten, tat dies jedoch die deutliche Mehrzahl.

In der Aussprache benannten die Abgeordneten weder die Kultur der Wir-Gruppe noch die Kultur der Gruppe der Anderen konkret. Dennoch

wandten sie zahlreiche Äußerungen auf, um sich mittels dieses Merkmals von den Anderen abzugrenzen. Die Verwendung des Distinktionsmerkmals Kultur lässt sich anhand entsprechender Äußerungen wie folgt zusammenfassen: Weibliche Genitalverstümmelungen sind grausame Rituale, tief in patriarchalen Strukturen einer nicht-westlichen Kultur verwurzelt, die sich in Prävalenzländern, also in der Gruppe der Anderen, finden. Die Wir-Gruppe ist hingegen durch eine westliche Kultur geprägt, der die Verstümmelung weiblicher Genitalien ebenso fremd ist wie patriarchale Strukturen.

Im Zusammenhang mit dem Merkmal der Herkunft wurde darauf verwiesen, dass die Redner:innen Deutschland als westliches Land charakterisierten und es von Prävalenzländern als nicht-westliche Länder abgrenzten. Falk sprach explizit von *westlichen Kulturen* in denen inzwischen auch Betroffene und Gefährdete leben (vgl. S. 19334). Daraus lässt sich ableiten, dass Falk davon überzeugt ist, dass in Deutschland eine westliche Kultur vorherrschend ist. Falks Äußerung lässt den Rückschluss zu, dass dies nicht für Prävalenzländer gilt. Dies bestätigt sich in der Bezeichnung weiblicher Genitalverstümmelungen als Praktiken *anderer Kulturen*. Nickels sprach in einer Zwischenfrage von *anderen kulturellen Kontexten* (vgl. S. 19340), während Bindig (vgl. S. 19341) und Schuchardt (vgl. S. 19341) von *anderen Kulturen und Ländern* sprachen, in denen Mädchen und Frauen betroffen sind. Vier weitere an der Aussprache beteiligte Abgeordnete (Schmidt-Zadel, Falk, Schewe-Gerigk, Dempwolf) bezeichneten die Verstümmelung weiblicher Genitalien als kulturell. Schmidt-Zadel und Dempwolf sprachen von kulturellen Traditionen, Falk von kulturellen Normen. Schewe-Gerigk zitierte eine Frau, die betonte: „*Ich liebe mein Land, ich liebe meine Kultur, aber ich sage: Genitalverstümmelung [sic!] macht die Frauen krank. Und was krank macht, kann nicht unsere Kultur sein*“ (S. 19336). Nebst einer Form des Wortes *Kultur* machten die Wörter *Tradition* (Dempwolf, Schuchardt, Bindig, Schwaetzer, Falk, Schmidt-Zadel) und *Ritual* (Schuchardt, Bindig, Schwaetzer, Schmidt-Zadel) die Abgrenzung Deutschlands von Prävalenzländern mittels dieses

Merkmals deutlich. Auffällig ist, dass das zuletzt genannte Substantiv zehnmal verwendet wurde, davon siebenmal in Verbindung mit dem Adjektiv *grausam*. Die bisher diskutierten Äußerungen legen den Rückschluss nahe, dass Genitalverstümmelungen grausame Praktiken einer nicht-westlichen Kultur sind, die in Prävalenzländern vorherrschend sind, jedoch nicht in Deutschland.

Die beteiligten Abgeordneten konkretisierten die Kultur der Anderen weiter durch das Merkmal des Patriarchats. Schewe-Gerigk betonte, dass Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung von patriarchalischen Strukturen in den betroffenen Ländern gestützt werden (vgl. S. 19337). Schmidt-Zadel forderte Aufklärungsarbeit, damit praktizierende Gemeinschaften „*sich von ihrem traditionellen Frauenbild lösen*“ (S. 19334) und Schuchardt war der Überzeugung, dass sexuelle Übergriffe wie die rituelle Beschneidung die Kluft zwischen den Geschlechtern vertiefen, und dass von Gleichberechtigung in solch einem Land nicht die Rede sein könne (vgl. 63-66). Schuchardt und Schmidt-Zadel beschränkten sich nicht nur auf Äußerungen über eine patriarchal strukturierte Kultur der Anderen. Über die dort vorherrschende Geschlechterungleichheit hinaus äußerten sie sich auch zur Gewalt, die von männlichen Gemeinschaftsmitgliedern gegen Mädchen und Frauen gerichtet sei. Besonders eindringlich äußerte sich Schuchardt diesbezüglich, so sprach sie von *sexueller Beschneidung, die die gesellschaftlichen Möglichkeiten von Frauen beschneiden*; „*die brutalen Übergriffe – viele Frauen werden in der Hochzeitsnacht mit dem Messer defloriert und anschließend wieder zugenäht – [sie] führen zu den schwersten körperlichen und seelischen Schäden*“ (67-71).

Schuchardts Redebeitrag bewertete die Gruppe der Anderen zudem negativ in Bezug auf ihre Religion. Sie und Bindig nannten den Islam als Religion der Anderen, in Verbindung mit Extremismus. Falk und Schuchardt charakterisierten die Wir-Gruppe als christlich. Schewe-Gerigk und Dempwolf nannten Religion als Ursache von weiblicher

Genitalverstümmelung, ohne jedoch die spezifische Religion zu nennen.

Dieser Widerspruch wurde verstärkt, indem der Islam nicht als gleichberechtigte Religion neben dem Christentum betrachtet wurde, sondern als minderwertig und gefährlich. Äußerungen von Schuchardt und Bindig bestätigen diese Charakterisierung. Insbesondere in Schuchardts Rede wird die zwischen dem Islam und Extremismus hergestellte Verbindung deutlich:

Das Voranschreiten des islamischen Fundamentalismus bewirkt, daß [sic!] sich diese traditionelle Folter gerade in Ländern wie Ägypten ausbreitet, obwohl die Beschneidung von Mädchen und Frauen im islamischen Recht unbekannt ist (88-92).

Sie betonte die Hierarchie bei der Ursache Islam, indem sie nicht nur von einer anderen Religion sprach, sondern vom *islamischen Fundamentalismus* (88). Schuchardt wiederholte ihre Einschätzung in der Mitte ihrer Rede und betonte sie erneut am Ende, als sie ihr Publikum aufforderte, aktiv zu werden. In ihrem Appell verwies Schuchardt auf den Anschlag in Luxor und betonte, wie gefährdet die ägyptische Gesellschaft durch Extremisten sei (vgl. 162-163).

Schuchardt grenzte bereits zuvor explizit Christ:innen von Muslim:innen ab. In ihrer und Falks Rede fanden sich entsprechende Äußerungen zum Christentum als Religion der Wir-Gruppe. Beide wiesen auf das bevorstehende Weihnachtsfest hin, das die Wir-Gruppe als christlich charakterisiert, wie Schuchardts Äußerung, dass „*wir Christen von unserer Pflicht auf Einmischung Gebrauch machen [müssen]*“ (163-167) verdeutlicht.

Schuchardt und die Mehrheit der anderen Redner:innen grenzten nicht nur die Gruppen anhand unterschiedlicher Religionen voneinander ab, sondern etablierten auch eine Verbindung: die Verpflichtung der deutschen Christ:innen, sich in Angelegenheiten islamischer Länder einzumischen. Ähnlich wurde bereits beim

Distinktionsmerkmal der Herkunft, insbesondere bei den Entwicklungsländern als Prävalenzländern, eine solche Verknüpfung hergestellt. Beide Fälle schufen eine Hierarchie, in der das Christentum über dem Islam und Deutschland über den Prävalenzländern bzw. die Wir-Gruppe über der Gruppe der Anderen steht. Diese Aufteilung in ein positiv konnotiertes *Wir* und negativ konnotierte *Anderer* unterwirft die Anderen der Hierarchie der Wir-Gruppe. Insgesamt fördert diese Zweiteilung eine Spaltung.

Schewe-Gerigk zitierte *afrikanische Frauen*, die auf der Weltfrauenkonferenz sagten: „*Sprecht das Unaussprechliche aus!*“ (S. 19336) und verknüpfte damit eine Frage, die auch Schuchardt und Dempwolf aufwarfen: „*Haben wir ein Recht auf Einmischung?*“ (Schuchardt, S. 19343). Die drei waren sich einig, dass die Antwort auf diese Frage eindeutig *Ja* lautet. Besonders Schewe-Gerigk widmete diesem Punkt in ihrer Rede Aufmerksamkeit und widerlegte Argumente gegen eine Einmischung Deutschlands:

Das ist doch ein afrikanisches Problem, wird häufig gesagt, damit haben wir doch nichts zu tun. Ganz so einfach ist es nicht. Denn wir leben in einer Welt, und der Kampf für Menschenrechte darf nicht vor Ländergrenzen haltmachen (S. 19336).

Schuchardt stellte die Frage noch schärfer und untersuchte, ob die Einmischung eine Form des Kolonialismus darstellt. Auch hier war ihre Antwort klar und eindeutig: Nein (vgl. S. 19343).

Für die beiden zuvor beschriebenen Gruppen präsentierten die Redner unterschiedliche Subjektpositionen, die mehrheitlich einen Bezug auf Geschlecht und Alter aufwiesen. Dadurch ließen sie sich in vier Untergruppen unterteilen: Frauen, Mädchen, Männer und ohne Geschlechtszuordnung. Bei der Gruppe der Anderen war die größte Untergruppe die der Frauen, gefolgt von den Mädchen, Männern und Personen ohne Geschlechtszuordnung. In der Wir-Gruppe war die größte Untergruppe die ohne geschlechtliche Zuordnung, gefolgt von

den Männern und geringfügig dahinter den Frauen. Im Gegensatz zur Gruppe der Anderen wurden für die Wir-Gruppe keine Mädchen-Subjektpositionen benannt. Die Subjektpositionen, die den Individuen beider Gruppen in der untersuchten Debatte zur Verfügung standen, sind in Tabelle 18 dargestellt:

6. KAPITEL

	Gruppe der Anderen	Wir-Gruppe
Frauen	Betroffene Frauen	Expertinnen
	Betroffene Ehefrauen	Entbindungspflegerinnen
	Betroffene Frauen in Prävalenzländern	VN-Sonderberichterstatte
	Betroffene Frauen in der Diaspora	
	Betroffene Frauen, die Aufklärungsarbeit leisten	
	Gefährdete Frauen	
	Gefährdete Frauen auf der Flucht	
	Gefährdete Frauen in der Diaspora	
	Gefährdete Frauen in Prävalenzländern	
	Mütter mit gefährdeten Töchtern	
	Mütter mit gefährdeten Töchtern auf der Flucht	
	Beschneiderinnen	
	Mädchen	Betroffene Mädchen
Betroffene Mädchen in Prävalenzländern		
Betroffene Mädchen in der Diaspora		
Gefährdete Mädchen		
Gefährdete Mädchen in Prävalenzländern		
Männer	Gefährdete Mädchen in der Diaspora	
	Geistige und religiöse Führer	Psychologen
	Männer mit Genital verstümmelten Ehefrauen	Anwälte
	Männer, die das System (FGM) am Leben halten	Seelsorger
	Männer, die über FGM aufklären	Diplomaten
Ohne geschlechtliche Zuordnung	Gewalttätige (Ehe)Männer	
	Mitarbeitende von NGO, die sich gegen FGM einsetzen	Mitarbeitende von NGO, die sich gegen FGM einsetzen
	Straftäter:innen	Lehrer:innen
	Ausländer:innen	Sozialarbeiter:innen
	Eltern, die ihre Töchter Genital verstümmeln lassen	Befragter:innen
	Migrant:innen	Dolmetscher:innen
	Verwandte	Jugendamt-Mitarbeitende
	Zwangsverheiratete	Presse-Mitarbeitende
		Richter:innen
		Ärzt:innen
	Abgeordnete	

Tabelle 18: Subjektpositionen (13. Legislaturperiode)

Die Subjektpositionen der Gruppe der Anderen sind in der linken Spalte aufgelistet und die der Wir-Gruppe in der rechten. Gemeinsame Positionen sind zur Mitte hin eingerückt. Die Gegenüberstellung beider Gruppen zeigt, dass es nur eine gemeinsame Subjektposition gab und dass der Gruppe der Anderen insgesamt deutlich mehr Positionen zur Verfügung standen als der Wir-Gruppe (30 zu 17). Dies zeigt erneut, dass die Autor:innen sich der Wir-Gruppe zugehörig fühlten und mehr Wissen über ihre eigene Gruppe voraussetzten als über die Gruppe der Anderen, über die sie sprachen. Darüber hinaus unterschieden sich die Subjektpositionen der zwei Gruppen in vier Punkten: Erstens wurden Positionen der Gruppe der Anderen häufiger einem Geschlecht zugeordnet, zumeist dem weiblichen (weiblich 18, männlich 5, ohne geschlechtliche Zuordnung 7), während die Positionen der Wir-Gruppe mehrheitlich ohne eine geschlechtliche Zuordnung waren (weiblich 3, männlich 4, ohne geschlechtliche Zuordnung 10). Zweitens wurden für die Gruppe der Anderen überwiegend Subjektpositionen im privaten Bereich genannt (z. B. Mütter, Ehemänner, Eltern), während die der Wir-Gruppe hauptsächlich den beruflich-professionellen Bereich abdeckten (z. B. Psychologen, Anwälte, Ärzte). Drittens wurden der Gruppe der Anderen mehr passive Positionen zugewiesen (z. B. betroffene Mädchen und Frauen, Zwangsverheiratete, Männer mit Genital verstümmelten Ehefrauen) und der Wir-Gruppe mehr aktive (z. B. Expertinnen, Psychologen, Mitarbeitende in Jugendämtern). Viertens waren die Subjektpositionen der Wir-Gruppe (z. B. Abgeordnete, Richter, Diplomaten) mit deutlich mehr Einfluss verbunden als die der Gruppe der Anderen.

Beim Vergleich der Frauen-Positionen fällt auf, dass die Gruppe der Anderen hauptsächlich passive Positionen und Opferrollen innehat (z. B. betroffene Frauen, betroffene und gefährdete Mädchen), während der Wir-Gruppe starke und aktive Frauenpositionen zur Verfügung standen (z. B. Expertinnen, Entbindungspflegerinnen, Sonderberichterstatte(r)in). Bei genauerer Betrachtung wird neben den passiven Opferpositionen auch eine aktive Täterinnenposition sichtbar, nämlich die der Beschneiderinnen. Im Gegensatz dazu bezogen sich die

aktiven Subjektpositionen der Wir-Gruppe nicht auf die Verursachung des Problems, sondern auf dessen Lösung.

Eine Gegenüberstellung der Männer-Positionen zeigt, dass die Positionen der Gruppe der Anderen diverser waren als die der Wir-Gruppe. Während die Subjektpositionen der Wir-Gruppe allesamt aktive Positionen des beruflich-professionellen Bereichs waren, einige davon mit viel Einfluss, reichten die der Gruppe der Anderen von Täterpositionen, über passive und aktive Positionen, bis hin zu Positionen mit besonders viel Einfluss. Letzteres traf auf die Hälfte der benannten Positionen zu. Zusätzlich wurden männliche Subjektpositionen in der Gruppe der Anderen von den Abgeordneten oft mit Gewalt, insbesondere mit sexualisierter Gewalt, in Verbindung gebracht. Solche Positionen sagen nicht nur etwas über die Meinung der Redner:innen bezüglich der Männer in der Gruppe der Anderen aus, sondern auch über die der Frauen, die dadurch erneut als passive Opfer charakterisiert wurden.

Über die aufgeführten Subjektpositionen hinaus gab es zahlreiche Positionen, die von den Redner:innen nicht zur Sprache gebracht wurden. Es ist aufgrund des Umfangs nicht möglich, einen vollständigen Überblick über diese zu geben. Möglich ist jedoch, aus den Positionen der einen Gruppe abzuleiten, welche Positionen für die andere Gruppe nicht genannt wurden. Es gab keine Positionen, die sowohl der Gruppe der Anderen als auch der Wir-Gruppe zur Verfügung standen. Die Positionen der beiden Gruppen standen stattdessen in Widerspruch zueinander. Eine Ausnahme gab es jedoch: Positionen, die Aufklärungsarbeit leisten. Diese Positionen wurden sowohl für die Gruppe der Anderen als auch für die Wir-Gruppe genannt. Diesen sollte jedoch nicht allzu viel Bedeutung beigemessen werden, da sie im Falle der Wir-Gruppe eher als Norm dargestellt wurden, während sie in der Gruppe der Anderen als Ausnahmen beschrieben wurden.

Da aus Tabelle 18 hervorgeht, welche Subjektpositionen für eine Gruppe benannt wurden und für die andere nicht, werden nur

diejenigen behandelt, die zu neuen Erkenntnissen führen oder bisherige unterstreichen. Dabei handelt es sich um die Subjektpositionen der VN-Sonderberichterstatteerin, Expertinnen und betroffenen Migrantinnen:

Die VN-Sonderberichterstatteerin gegen die Beschneidung weiblicher Genitalien im Jahr 1997 war das somalisch-österreichische Model Dirie, das selbst von einer solchen Praktik betroffen ist. Dennoch habe ich ihre Position der Wir-Gruppe zugeordnet, ebenso wie eine weitere Expertinnenposition, da während der Aussprache keine Verbindung zu den Charakteristika der Gruppe der Anderen hergestellt wurde. Weder wurde ihre Betroffenheit erwähnt, noch ihre Herkunft; es wurde sich ausschließlich auf ihre Expertise bezüglich solcher Praktiken gestützt. Weiterhin wurde Lightfoot-Klein als Expertin zum Thema Frauenbeschneidung benannt (vgl. Schuchardt, 19342-19343). Ihre Subjektposition wurde ebenfalls der Wir-Gruppe zugeordnet, während sich für die Gruppe der Anderen keine entsprechende Position fand, obwohl eine Frau namens Zara Yacoub genannt wurde, das im Tschad Aufklärungsarbeit betrieb (vgl. Schewe-Gerigk, S. 19336). Ebenso wenig, wie für die Gruppe der Anderen die Subjektposition von Expertinnen genannt wurden, gab es Migrant:innen Positionen. Obwohl es Positionen für Geflüchtete bzw. Asylsuchende gab, die mit erzwungener Flucht in Verbindung stehen, gab es keine, die eine freiwillige Veränderung des Lebensmittelpunktes deutlich machten. Es wurden keine Positionen für die Gruppe der Anderen genannt, die bspw. aufgrund beruflicher Veränderungen einen Umzug von einem Prävalenzland nach Deutschland beinhalteten. Dies zeigt erneut die passive Markierung der Positionen in der Gruppe der Anderen, da sie ausschließlich reagieren und nicht proaktiv agieren.

Vor allem die nicht geäußerten Subjektpositionen machen deutlich, dass es sich bei den verschiedenen Positionen um leere Orte handelt, die theoretisch von verschiedenen Individuen besetzt werden können, praktisch jedoch nur unter Einhaltung der damit verbundenen Voraussetzungen und Regeln. Zum Beispiel wurde Yacoub nicht als

Expertin benannt. Sie konnte diese Position nicht einnehmen, da sie von den Diskurs-Autor:innen nicht mit den erforderlichen Merkmalen charakterisiert wurde, d. h., sie erfüllte nicht die Voraussetzungen und Regeln, die mit der Besetzung einer Position in der Wir-Gruppe verbunden waren. Wir kennen ihre Herkunft, den Tschad, und wir wissen durch ihr Zitat, dass sie sich selbst mit der Kultur eines Landes identifiziert, in dem praktizierende Gemeinschaften leben. Erinnern wir uns an die sechs Merkmale, mit denen die beiden Gruppen charakterisiert und voneinander abgegrenzt wurden. Yacoub erfüllt mindestens zwei Merkmale nicht, die erforderlich wären, um eine Position in der Wir-Gruppe einzunehmen: Herkunft aus einem Prävalenzland und Zugehörigkeit zu dessen Kultur. Ein ähnliches Beispiel ist Dr. Nawel el Saadawi, die von Schuchardt zitiert wird.

Auf welchen Notstand wurde mit dem Dispositiv reagiert?

Die Redner:innen haben in der untersuchten Aussprache weibliche Genitalverstümmelungen als Problem ausgemacht, bzw. allgemeiner eine mit solchen Praktiken verbundene Abweichung von der in Deutschland vorherrschenden Norm. Die Verbreitung dessen wurde als Gefahr wahrgenommen, von der die Wir-Gruppe bedroht ist. Als ursächlich für das Problem wurde die Gruppe derjenigen identifiziert, die die Genitalien des weiblichen Teils ihrer Gemeinschaft verstümmeln. Folglich wurden derartige Praktiken als ein Problem debattiert, das Deutschland von außen, von der Gruppe der Anderen, aufgebürdet wurde.

Etwa die Hälfte der Abgeordneten (Schmidt-Zadel, Schewe-Gerigk, Schwaetzer, Bindig) verwendete eine Form von *Problem* bezogen auf die Verstümmelung weiblicher Genitalien. In den vier Redebeiträgen wurde *Problem*, *Problemen*, *Problems* und *Problematik* insgesamt 13-mal genannt. Das nachstehende Netzwerkdigramm zeigt die fünf Wörter, die am häufigsten in unmittelbarer Nähe zu einer Form von

Problem vorgekommen sind. Das Schlagwort *Problem** ist aquamarin dargestellt, während die Kollokationen dunkelgelb sind:

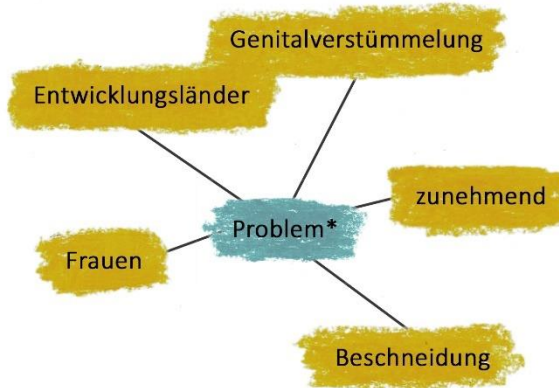


Abbildung 7: Kollokationsdiagramm, Problem* (13. Legislaturperiode)

Das Diagramm zeigt, dass es sich bei dem in der Aussprache debattierten Problem um *Beschneidung* bzw. *Genitalverstümmelung* handelt, eine Praktik, von der *Frauen* aus *Entwicklungsländern* betroffen sind und die *zunimmt*. In Schwaetzers Worten klingt dies, um ein Beispiel einer entsprechenden Äußerung zu geben, wie folgt:

Die Beschneidung von Mädchen und Frauen oder besser gesagt, die Verstümmelung der Genitalien an Mädchen und Frauen ist nicht nur ein Problem der Entwicklungsländer, sondern es ist – und wird möglicherweise zunehmend – auch ein Problem in Deutschland (S. 19337).

Mit diesen Worten eröffnete Schwaetzer ihren Redebeitrag und verdeutlichte damit die zentrale Bedeutung der Aussage, dass weibliche Genitalverstümmelungen ein Problem für Deutschland darstellen.

In Schuchardts Beitrag fanden sich weitere Belege, die zudem verdeutlichen, dass derartige Praktiken als ein von außen kommendes Problem betrachtet wurden: Schuchardt sprach in ihrer Rede zwar

nicht von *Problem*, aber sie verwendete zwei Metaphern, Feuer und Wasser, um die Problematik solcher Praktiken für Deutschland zu veranschaulichen. Die Abgeordnete beschrieb weibliche Genitalverstümmelungen als ein Thema, das ein Leben lang brennt, und das wie eine Welle der Verstümmelung nach Deutschland vorgedrungen sei.

Die erste Metapher findet sich gleich zu Beginn der Rede in Zeile fünf, als Schuchardt zum Ausdruck bringt, dass es ein Thema ist, das brennt und schmerzt. Obwohl Themen nur im übertragenen Sinne brennen können, können sie dennoch ein Bild von Feuer in den Köpfen der Zuhörenden entstehen lassen. Die Zuhörenden wissen, dass sich Feuer unkontrolliert ausbreiten und eine zerstörerische Kraft entfalten kann. Die Assoziationen, die durch die Verwendung dieses Bilds hervorgerufen werden, stellen das Thema somit in den Kontext einer Gefahr. Das Bild des Feuers ist nicht nur eine einfache Metapher, sondern auch ein Kollektivsymbol, da das damit verbundene Wissen nicht auf eine elitäre Gruppe beschränkt ist, sondern ein universell geteiltes Wissen darstellt. Auch bei der zweiten Metapher handelt es sich um ein Kollektivsymbol, dieses äußerte Schuchardt im folgenden Satz: *„Durch Zuwanderer [...] ist die Welle der Verstümmelung wahrscheinlich auch schon längst zu uns nach Deutschland vorgedrungen“* (142-145). Damit machte Schuchardt nicht nur deutlich, dass sie davon ausging, dass derartige Praktiken auch in Deutschland vorkommen, sondern zudem, wessen Schuld das ist. Wie zuvor die Metapher des Feuers, so ist auch die der Welle eine aus dem Bereich der Natur. Die Natur ist unkontrollierbar und unberechenbar. Zudem suggerieren Natur-Metaphern ein schutzlos ausgeliefert sein und eine Schuldlosigkeit. Nicht die deutsche Bevölkerung ist schuld daran, dass weibliche Genitalverstümmelungen auch in der Bundesrepublik vorkommen, stattdessen fällt sie dieser, von außen kommenden, Naturgewalt zum Opfer.

Der Gebrauch von Metaphern verdeutlicht ein allgemeines Bedrohungsgefühl innerhalb der Wir-Gruppe gegenüber der Gruppe

der Anderen. Die Redner:innen betonten insbesondere die gewalttätige Natur der als Anders markierten, die mit den Merkmalen Religion und Kultur verbunden wurde. Kurz gesagt, konkretisierte sich dieses Bedrohungsgefühl in Bezug auf die sich ausbreitende Abweichung von Normen in Deutschland.

Die Redner:innen betrachteten weibliche Genitalverstümmelungen als ein Problem, da es sich um Formen von Gewalt handelt, die sowohl aus menschenrechtlicher als auch aus Sicht der deutschen Rechtsprechung als Verletzung der Rechte betroffener Mädchen und Frauen angesehen wurden. Dadurch ergab sich für die deutsche Bundesregierung die Notwendigkeit, sich mit solchen Praktiken auseinanderzusetzen. Formen der Verstümmelung weiblicher Genitalien stellten sich im untersuchten Diskurs somit in vierfacher Hinsicht als ein Problem für Deutschland dar: erstens und übergeordnet aufgrund der Gewalttätigkeit, mit der Mitglieder praktizierender Gemeinschaften markiert wurden, zweitens wegen der schwerwiegenden physischen und psychischen Folgen, drittens aufgrund der Missachtung des deutschen Rechts und viertens, weil Deutschland aktiv Maßnahmen dagegen ergreifen muss, was das Aufwenden von Ressourcen erfordert.

Beginnen wir mit dem ersten Punkt, der Gewalttätigkeit: Diese wurde durch die Charakterisierung und die Subjektpositionen der Gruppe der Anderen konkretisiert. Den praktizierenden Gemeinschaften wurden Merkmale zugeschrieben, die mit einer anderen Religion und Kultur in Verbindung standen und patriarchale Strukturen implizierten. Die Autor:innen bewerteten die Anderen negativ und betrachteten sie als eine Gefahr für Deutschland, insbesondere aufgrund aktiver Täter:innenpositionen. Bei Frauen handelte es sich um die Positionen der Beschneiderinnen, während Männer das System der weiblichen Genitalverstümmelung aufrechterhielten und gewalttätige (Ehe)Männer waren. Beschneiderinnen führen Genitalverstümmelungen durch, Männer halten das System am Leben, indem sie nur Frauen heiraten, deren Genitalien bereits verstümmelt

sind, und gewalttätige (Ehe)Männer zwingen ihre (Ehe)Frauen gewaltsam zum Geschlechtsverkehr in der Hochzeitsnacht, obwohl dies für die Frauen mit Schmerzen verbunden ist (vgl. Zeitungsartikel, auf den Schuchardt in ihrem Beitrag verwies).

Die Gruppe der Anderen wurde durch den Islam und eine nicht-westliche Kultur charakterisiert. Aus den in der Aussprache getätigten Äußerungen geht hervor, dass der Islam als einer der Gründe angesehen wurde, warum Genitalverstümmelungen an Mädchen und Frauen praktiziert werden. Wie in der Antwort auf die Frage nach den Subjektpositionen dargelegt, nutzten die Abgeordneten den Islam, der nicht der vorherrschenden Religion in der deutschen Gesellschaft entspricht, um eine Abgrenzung von der Gruppe der Anderen zu vollziehen. Jedoch wurde der Islam nicht nur als Unterschied zwischen den beiden Gruppen wahrgenommen, sondern auch als Bedrohung für die christliche Wir-Gruppe. Dies wurde besonders deutlich in den Äußerungen von Schuchardt, in denen sie von der Ausbreitung des islamischen Fundamentalismus sprach und auf den Anschlag von Luxor verwies, der mit islamistischem Terror in Verbindung gebracht wurde.

Auch die Kultur wurde als Ursprung weiblicher Genitalverstümmelungen genannt, sowohl als Unterscheidungsmerkmal als auch als potenzielle Gefahr für Deutschland. Im Gegensatz zu den Religionen der Gruppen, die eindeutig mit dem Christentum und dem Islam benannt wurden, wurden die Kulturen nicht näher konkretisiert. Eine implizite Konkretisierung der Kultur der Anderen lässt sich jedoch aus der Charakterisierung der Prävalenzländer ableiten, in denen eine Kultur des Globalen Südens mit niedrigerem Entwicklungsniveau und patriarchalen Strukturen vorherrsche (siehe Antwort auf die Subfrage nach den Subjektpositionen). Das Fehlen einer expliziten Konkretisierung trägt zur Wahrnehmung als Gefahr bei, als Bedrohung durch etwas Unbekanntes und Fremdes. In Kombination mit der negativen Bewertung der Gruppe der Anderen verstärkt sich dieser Eindruck zusätzlich.

Punkt zwei und drei wurden bereits an anderer Stelle genauer ausgeführt: In der Antwort auf die Subfrage zu den Diskurssträngen wurden die Folgen weiblicher Genitalverstümmelungen im Rahmen des Gesundheits-Strangs und der Verstoß gegen nationales und internationales Recht durch solche Praktiken im Rahmen des Rechts-Strangs näher erläutert. Aus diesem Grund kommen wir nun zu Punkt vier, der Betroffenheit Deutschlands, die sie zur Tätigkeit zwingt:

Die Redner:innen sahen Deutschland bzw. die deutsche Bevölkerung insofern als betroffen, als sie mit betroffenen und gefährdeten Mädchen und Frauen oder allgemeiner mit Angehörigen praktizierender Gemeinschaften in Kontakt kommen, insbesondere Bürger:innen, die in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Recht beschäftigt sind. Im Gesundheitswesen sind es Ärzt:innen und Psycholog:innen, die mit den physischen sowie psychischen Folgen von solchen Praktiken konfrontiert werden, im Bildungssektor Lehrer:innen, Erzieher:innen und Sozialarbeiter:innen und in der Judikative Rechtsanwält:innen und Richter:innen. Falk äußerte, dass diese Menschen mangels Erfahrung und Wissen in der Situation einer Konfrontation völlig überfordert seien (vgl. S. 19335), oder, wie Schuchardt sagte, ihr hilflos gegenüberstünden (vgl. S. 19343). Eine solche Konfrontation stuften die Abgeordneten als Problem ein, zur Lösung dessen, das wurde in der Antwort auf die Subfrage bezüglich Tätigkeiten herausgearbeitet, die Bundesregierung aufgefordert wurde, mit Maßnahmen zu reagieren. Diese erfordern die Aufwendung staatlicher Ressourcen vor allem finanzieller Natur, zudem aber auch von Arbeitskraft und -zeit.

Die von den Abgeordneten im Zusammenhang mit weiblichen Genitalverstümmelungen ausgemachte Kultur, in der solche Praktiken durchgeführt werden, ihre Religion, der Islam und das Gewaltpotential der Gruppe der Anderen seien und würden zunehmend für Deutschland zu einem gefährlichen Problem werden. Dieses Wissen wurde durch diskursive Ereignisse verbreitet, die solche Praktiken zu

einem akuten Problem bzw. zu einem Notstand gemacht haben, auf den auf höchster politischer Ebene reagiert werden sollte.

Welches Dispositiv hat sich aus dem Zusammenspiel der drei (nicht-)diskursiven Praxen gebildet?

Zu einem dreiteiligen Zusammenspiel kam es nicht, obwohl ein Notstand vorlag, da lediglich mit diskursiven Praxen reagiert wurde, eine nicht-diskursive Praxis blieb jedoch aus. Es gab ein Zusammenspiel zwischen Sprechen/Denken und Tätigkeiten, d. h. Sprechen/Denken führte zu Tätigkeiten und begleitete sie, ohne dass dies eine Vergegenständlichung hervorbrachte.

Der Notstand zeigte sich in der untersuchten Plenardebatte, d. h. in einem diskursiven Ereignis. Der Plenardebatte gingen diskursive Praxen voraus. Sie ermöglichten erst die Entstehung der parlamentarischen Debatte über die Verstümmelung weiblicher Genitalien. Sowohl parlamentarische als auch außer-parlamentarische Diskursereignisse waren hierbei relevant. Außer-parlamentarische Ereignisse fanden auf der Ebene der Medien (Zeitungsartikel), der Zivilgesellschaft (Plakataktion, TDF), der Medizin (Deutscher Ärzt:innentag), des Rechts (Magdeburger Urteil) und der VN (Weltbevölkerungskonferenz, Weltfrauenkonferenz, Hosken Report, Klassifikation in vier Typen, Ernennung der Sonderbotschafterin) statt. Die parlamentarischen Ereignisse (SPD, Große Anfrage; SPD, B'90/Die Grünen, PDS, Anträge), fanden hingegen bereits auf der Ebene der Politik statt, jedoch hinter den Kulissen des Plenarsaals. Bei all diesen diskursiven Ereignissen handelt es sich um Tätigkeiten, denen Sprechen/Denken vorausging. Zusammengenommen handelte es sich bei ihnen um diskursive Praxen, die nun auf der Ebene der Politik prozessierten, und zwar im Plenum des Deutschen Bundestags, also sozusagen direkt auf der Bühne.

Diese Bühne nutzten die Redner:innen, um weibliche Genitalverstümmelungen als problematische Gewaltpraktiken zu

bewerten, die Mädchen und Frauen betreffen und ihre Rechte verletzen würden, aber auch für Deutschland gravierende Auswirkungen haben könnten, weshalb die Bundesregierung aufgefordert wurde, Maßnahmen zu ergreifen. Dieses Sprechen/Denken über, im weitesten Sinne, die Verstümmelung weiblicher Genitalien hat zu weiteren diskursiven Praktiken geführt, zu Sprechen/Denken, zu Tätigkeiten, aber auch zur Diskursivierung von Vergegenständlichungen. Es wurden Maßnahmen in den Bereichen Recht, Aufklärung und Politik gefordert, die hauptsächlich auf Deutschland abzielten. Vergegenständlichungen gingen daraus jedoch noch nicht hervor. Dennoch war in der Debatte die Rede von Vergegenständlichungen (Broschüre, Plakataktion, Beratungsstellen, Entwicklungsprojekte), diese gingen bereits aus früheren Tätigkeiten hervor und nicht aus der Debatte. Die Diskursivierung dieser Vergegenständlichungen in der Debatte zeugte davon, dass sie Sprechen/Denken angeregt haben, woraus Tätigkeiten hervorgingen, die es vermochten, weibliche Genitalverstümmelungen auf die Tagesordnung des Deutschen Bundestags zu setzen.

Den Grund, dass, ausgehend von der Ebene der Politik, daraus dennoch keine neuen Vergegenständlichungen folgten, sehe ich darin, dass weibliche Genitalverstümmelungen zwar als Problem erkannt wurden, dieses jedoch nicht als akut für Deutschland eingestuft wurde. In der vorherigen Antwort auf die Subfrage wurde bereits ausgeführt, dass solche Praktiken nicht allein als das Problem identifiziert wurden, sondern eng damit verbunden Mitglieder praktizierender Gemeinschaften, die zunehmend auch in Deutschland lebten, als Problem identifiziert wurden. Die Anzahl Betroffener und Gefährdeter in Deutschland wurde mit rund 20.000 beziffert. Eine Zahl, die das Problem belegt, aber allem Anschein nach noch nicht groß genug war, um Tätigkeiten in die Wege zu leiten, aus denen wiederum Vergegenständlichungen hervorgehen konnten. Der Diskurs, d. h. das gültige Wissen über weibliche Genitalverstümmelungen, ließ somit lediglich das Zusammenspiel diskursiver Praxen zu, nicht jedoch nicht-diskursiver.

Festgehalten werden kann somit, dass es einen Notstand gab, der dazu geführt hat, dass weibliche Genitalverstümmelungen auf die Tagesordnung des Deutschen Bundestags gesetzt und im Plenum debattiert wurden. In der Plenardebatte zeigte sich ein Zusammenspiel von diskursiven Praxen, nämlich Sprechen/Denken, d. h. Wissen über weibliche Genitalverstümmelungen und Tätigkeiten in Form von Forderungen nach Maßnahmen gegen solche Praktiken. Da neue nicht-diskursive Praxen jedoch fehlten, waren nicht alle Voraussetzungen für die Bildung eines Dispositivs erfüllt. Durch das Zusammenspiel der zwei diskursiven Praxen hat sich die Entstehung eines Dispositivs als Reaktion auf den Notstand abgezeichnet, vollständig entwickelt hat sich dieses während der ersten Untersuchungswelle jedoch nicht. Basierend auf Bührmann und Schneider (2012) kann festgestellt werden, dass, obwohl die Tür zur Transformationsphase geöffnet wurde, sie noch nicht vollständig durchschritten wurde.

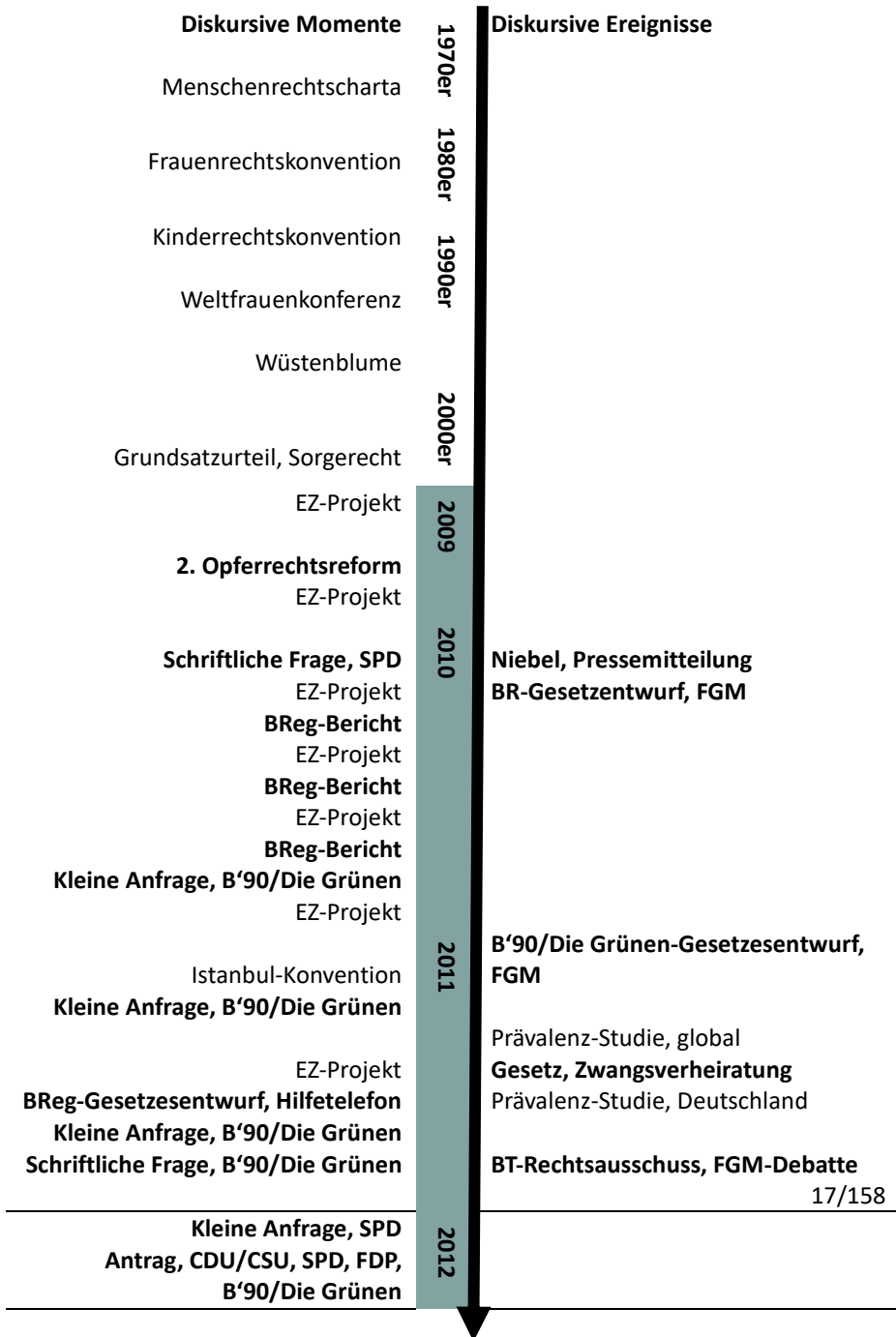
6.2 17. Legislaturperiode (2009-2013)

6.2.1 Diskurs in Ereignissen und Strängen

Welche diskursiven Vorkommnisse finden sich im Diskurs auf der Ebene der Politik bzw. auf welche wird dort verwiesen?

Auch während der zweiten Untersuchungswelle wurde der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland von diskursiven Ereignissen konturiert, aber vor allem von Momenten. Mithilfe der Analysen wurden acht diskursive Ereignisse herausgearbeitet. Von diesen waren zwei außer-parlamentarischer Natur und die übrigen sechs parlamentarischer. Hinzukommen 33 diskursive Momente, 16 außer-parlamentarische und 17 parlamentarische. Abbildung 9 zeigt einen chronologischen Überblick über alle Vorgänge in der zweiten Untersuchungswelle:

BESCHREIBUNG UND ANALYSE DER ERGEBNISSE



6. KAPITEL

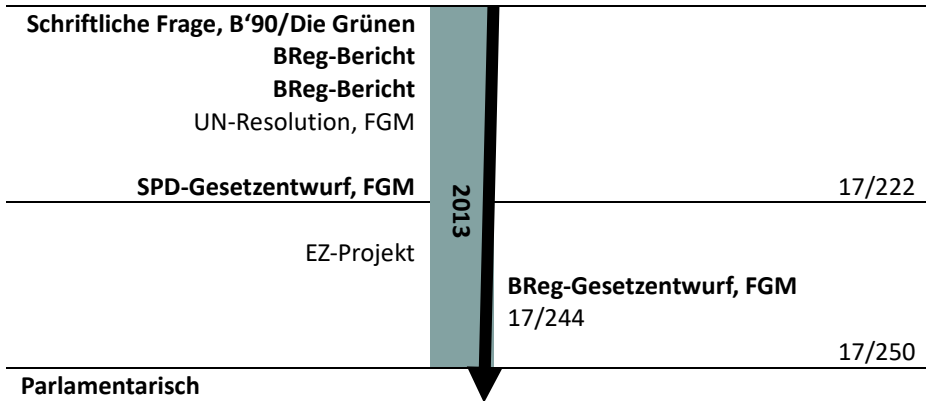


Abbildung 8: Chronologische Übersicht diskursiver außer- und parlamentarischer Momente und Ereignisse (17. Legislaturperiode)

Der Zeitraum der an dieser Stelle untersuchten 17. Legislaturperiode ist blaugrün hinterlegt. Vom 27.10.2009 bis 22.10.2013 dauerte die Periode. Die Schwesterparteien CDU und CSU waren die stärkste Fraktion und bildeten mit der FDP die Regierung. Die SPD wechselte nach drei Legislaturperioden mit Regierungsbeteiligung in die Opposition. Zweit- und drittstärkste Kraft in der Opposition waren Die Linke und B'90/Die Grünen.

Auf Abbildung 8 ist zu erkennen, dass sich Momente (linke Hälfte der Abbildung 8), die für den Diskurs während der 17. Legislaturperiode prägend waren, bereits vor dem Beginn dieser verorteten. All diese Momente waren außer-parlamentarischer Natur (nicht fett gedruckt). Während die Abstände zwischen ihnen vor der Periode größer waren, drängten sich während der Legislaturperiode nun sowohl parlamentarische (fett gedruckt) als auch außer-parlamentarische Momente. Zu diskursiven Ereignissen (rechte Hälfte der Abbildung 8) kam es hingegen erst während der untersuchten Periode, vor allem in der Mitte dieser. Dabei tauchten parlamentarische und außer-parlamentarische Ereignisse im Wechsel auf, begonnen mit ersteren. Abbildung 8 zeigt zudem, dass diskursive Momente außer-parlamentarischer Natur den diskursiven Ereignissen vorausgingen, sowohl denen parlamentarischer als auch denen außer-parlamentarischer Natur. Zu erkennen ist auch, dass sich die Häufigkeit diskursiver Momente und Ereignisse zeitgleich verdichtet, wobei sich außer-parlamentarische und parlamentarische Diskursmomente und -ereignisse abwechseln.

Bereits in der 13. Legislaturperiode gingen außer-parlamentarische Diskursmomente und -ereignisse den parlamentarischen voraus. Im Unterschied zur 13. Periode zeigt die deutlich höhere Anzahl diskursiver Momente und Ereignisse während der 17. Legislaturperiode, dass weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik präsenter waren. Dies geht auch daraus hervor, dass derartige Praktiken gleich viermal auf der Tagesordnung des Deutschen Bundestags standen. Die erste Aussprache fand in der 158.

Sitzung statt, die zweite in der 222., die dritte in der 244. und die vierte in der 250. Diese Aussprachen sind auf Abbildung 8 mittels horizontal verlaufender Linien gekennzeichnet.

Im Fokus meiner Analyse steht die erste der Aussprachen, die 158. Plenarsitzung. Zu dieser kam es durch einen Gesetzesentwurf gegen weibliche Genitalverstümmelungen vom B'90/Die Grünen. Dieser an erster Stelle und ein Entwurf aus dem Bundesrat an zweiter Stelle sind die beiden parlamentarischen Ereignisse, die den Verlauf des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland zu Beginn der Untersuchungswelle am maßgeblichsten prägten. Sie legten den Grundstein für ein weiteres Ereignis, einen Gesetzesentwurf gegen solche Praktiken von der Bundesregierung, der am Ende der 17. Legislaturperiode verabschiedet wurde und für den weiteren Diskursverlauf fortan stark richtungsweisend war.

Am 24.03.2010 ging vom Bundesrat die erste gesetzliche Initiative gegen weibliche Genitalverstümmelungen aus, mittels des Gesetzentwurfs „... Strafrechtsänderungsgesetz – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien“ (Drucksache 17/1217). Der Entwurf sah vor, dass Genitalverstümmelungen als eigener Straftatbestand in das deutsche StGB aufgenommen werden. In der zweiten Beratung im Bundestag am 26.06.2013 wurde der Entwurf jedoch auf Empfehlung des Rechtsausschusses abgelehnt. Die 158. Plenarsitzung fand noch vor der ersten Beratung des Gesetzentwurfes im Bundestag statt, dennoch bezogen sich mit vier Redner:innen mehr als die Hälfte der an der Aussprache beteiligten Abgeordneten auf den Entwurf. Ein Grund für die häufige Bezugnahme ist, dass der Gesetzesentwurf des Bundesrates im debattierten Grünen-Antrag als Alternative aufgeführt wurde. Ein weiterer Grund ist die Uneinigkeit über ein angemessenes Strafmaß und damit zusammenhängend die Frage, ob dieses so hoch sein soll, dass Verurteilte Gefahr laufen, abgeschoben zu werden. Der Bundesrat-Entwurf sieht vor, dass dies nicht möglich ist. Lazar ist in ihrer Position sehr klar, wenn sie äußert: *„Diesen Gesetzentwurf lehnen wir jedoch aus inhaltlichen und*

systematischen Gründen ab“ (S. 18923). Silberhorns, Roths und Granolds Äußerungen bezüglich des Entwurfs sind dagegen aufgeschlossener. So sagte Letztere: „Wir werden sicherlich die guten Vorschläge, die aus dem Bundesrat kommen, ebenso wie die der Koalition, die derzeit in der Beratung sind, aufgreifen und sie zugunsten der Menschen umsetzen“ (S. 18925).

Zugleich wurde der „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Genitalverstümmelung“ (Drucksache 17/4759) des B'90/Die Grünen beraten. Durch den Entwurf kam es in der 158. Sitzung am 09.02.2012 zu der ersten Aussprache über Verstümmelungen weiblicher Genitalien während der 17. Legislaturperiode. Das B'90/Die Grünen stellte ihren Antrag genau ein Jahr zuvor, am 09.02.2011. Unter Tagesordnungspunkt 8 wurde ausschließlich der oben genannte Grünen-Antrag debattiert. Dieser sieht vor, dass weibliche Genitalverstümmelungen als schwere Körperverletzung in das StGB aufgenommen werden, indem § 226 Absatz 1 StGB eine entsprechende eigenständige Nummer erhält. Lazar sagte über diesen Antrag:

Ziel der Gesetzesänderung ist, rechtliche Schutzlücken zu schließen. Wir brauchen Rechtsklarheit für die Opfer, für die Täterinnen und Täter, aber auch für das medizinische und pädagogische Personal, für Justiz, Polizei und die in der Sozialarbeit Tätigen (S. 18923).

Die übrigen Redner:innen stimmten Lazar zwar zu, dass eine rechtliche Lösung gefunden werden muss, hielten den Antrag jedoch eher für einen guten Ausgangspunkt als für eine fertige Lösung. Davon ist die SPD ausgenommen, die dem Antrag als einzige Fraktion explizit zustimmte. Kritik kam hingegen insbesondere von der CDU-Abgeordneten Granold und der Linken-Abgeordneten Ploetz:

Wenn wir die Genitalverstümmelung als schwere Körperverletzung unter Strafe stellen und die Tat zudem absichtlich bzw. wissentlich begangen wird, würde die

Mindeststrafe bei drei Jahren liegen. Das indiziert in der Regel die Ausweisung der Täter (S. 18924).

Diese Folge läuft dem Interesse der Geschädigten jedoch zuwider, da es sich bei den Täter:innen zumeist um die eigenen Eltern oder Verwandte handelt, so Ploetz. Sie schlug daher vor, „den Gesetzentwurf so zu ändern, dass nach § 56 des Aufenthaltsgesetzes eine Abschiebung ausgeschlossen ist“ (S. 18927). Steffen betrachtete diese Folge hingegen nicht als Problem, sondern ganz im Gegenteil: „[D]ie Gefahr einer Abschiebung darf hier kein Grund sein, sich gegen den Gesetzentwurf der Grünen zu entscheiden, sondern sollte eher ein Grund sein, sich dafür zu entscheiden“ (S. 18925). Auch Silberhorn bezeichnet eine solch explizite Strafandrohung als „klares Signal, das den Unrechtsgehalt der Genitalverstümmelung unterstreichen würde und in der Bevölkerung und in den betroffenen Kreisen zu mehr Bewusstsein für das Problem beitragen könnte“ (S. 18928).

Im Anschluss an die Aussprache wurde der Antrag an Ausschüsse überwiesen; federführend war der Rechtsausschuss. Dieser legte am 26.06.2013 eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vor. Darin wurden auch jeweils ein Entwurf von der Bundesregierung, vom Bundesrat und der SPD berücksichtigt. Der Ausschuss empfahl, den Antrag der Regierungsfractionen unverändert anzunehmen, die Anträge von Bundesrat und SPD abzulehnen und den von B'90/Die Grünen für erledigt zu erklären und so kam es auch. In der 250. Sitzung am 27.06.2013 stand der Gesetzesentwurf des B'90/Die Grünen zur zweiten und dritten Beratung auf der Tagesordnung. Unter dem Punkt 22 wurden neben diesem Gesetzesentwurf auch die drei anderen zuvor genannten Entwürfe behandelt. Die Reden wurden jedoch nur zu Protokoll gegeben.

Es war ein Entwurf von den Regierungsparteien, der ins Gesetzbuch geschrieben wurde. Ihren Antrag „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien“ (Drucksache 17/13707) brachten sie am 04.06.2013 ein. Die erste Lesung fand nur wenige Tage später in der 244. Plenarsitzung

statt, und die zweite und dritte in der 250. Sitzung. Am 28.06.2013 wurde der Bundesrat über den Gesetzesbeschluss unterrichtet. Dieser machte am 28.09.2013 den Weg frei für das Inkrafttreten des § 226 a „Verstümmelung weiblicher Genitalien“.

In dem Gesetz wird als zugrunde liegendes Problem ausgemacht, dass weibliche Genitalverstümmelungen einen schwerwiegenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit Betroffener darstellen, wodurch es sich um Menschenrechtsverletzungen handelt. Handlungsbedarf wird von der antragstellenden Bundesregierung aufgrund der hohen Anzahl in Deutschland lebender betroffener, aber auch bedrohter Mädchen und Frauen gesehen, sowie den bisweilen vollständig ausgebliebenen Strafverfahren. Ziel der Gesetzesänderung war ein höherer Schutz Betroffener und die Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für das Unrecht derartiger Praktiken. Im Entwurf wurde die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes vorgeschlagen. Dieser sah im Vergleich zur geltenden Rechtslage eine Strafrahmenerhöhung auf bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe vor.

Bis hier her wurden drei von sechs diskursiven Ereignissen parlamentarischer Natur genannt, die während der zweiten Untersuchungswelle von besonders großer Bedeutung für den Diskursverlauf waren. Auch eine Pressemitteilung von Dirk Niebel, die Verabschiedung eines Gesetzes gegen Zwangsverheiratung und eine Debatte im Rechtsausschuss haben eine Rolle gespielt. Es fällt auf, dass somit fünf von sechs parlamentarischen Diskursereignissen im Bereich des deutschen Rechts zu verorten sind.

Eine Ausnahme stellte die Pressemitteilung von Niebel dar, die der damalige FDP-Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung anlässlich des Internationalen Tags gegen weibliche Genitalverstümmelungen herausgab. Niebel bezeichnete am 05.02.2010 derartige Praktiken als schwere Menschenrechtsverletzung, forderte, dass in Deutschland der Einsatz dagegen erhöht werden müsse und drückte seine Unterstützung für den Gesetzentwurf des Bundesrats aus. Lazar nahm in ihrer Rede

gleich dreimal Bezug auf Niebels Mitteilung. Sie bezog sich auf die darin genannte Prävalenz von 30.000 in Deutschland lebenden Mädchen und Frauen, auf die Zustimmung Niebels zum Bundesrat-Gesetzesentwurf und zuletzt verwies sie auf den formulierten Anspruch Niebels sich mehr zu engagieren. Lazar kritisierte, dass dennoch bis heute kein Lösungsvorschlag vorliege. Zudem stellten die Abgeordneten Roth und Kekeritz jeweils eine Schriftliche Frage hinsichtlich weiblicher Genitalverstümmelungen, in der sie einen Bezug zur Pressemitteilung herstellten. Bei den Fragen handelte es sich um parlamentarische Diskursmomente, auf die ich an späterer Stelle zurückkommen werde.

In den Rechtsbereich fällt hingegen die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes gegen Zwangsheirat. Der Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 17/4401), der auf die Initiative des Bundesrates zurückgeht, wurde am 01.07.2011 verabschiedet. In der 158. Plenarsitzung bezogen sich Granold und Silberhorn auf dieses Gesetz. Sie verglichen die Situation, aus der heraus damals das Gesetz gegen Zwangsheirat entstand, mit der bezüglich der Verstümmelung weiblicher Genitalien zum Zeitpunkt ihrer Aussprache. Granold formulierte dies wie folgt:

[D]ie Zwangsverheiratung [wurde] zunächst als besonders schwerer Fall der Nötigung unter § 240 Abs. 5 StGB gefasst [...]. Vor nicht allzu langer Zeit wurde dann ein eigener Straftatbestand für die Zwangsverheiratung geschaffen. Damit will man das Signal für bestimmte Bevölkerungsgruppen setzen: Hier in Deutschland dulden wir Zwangsverheiratung nicht. – Das ist ein Weg, den wir auch bei der Genitalverstümmelung beschreiten könnten (S. 18924).

Silberhorn stimmte seiner Kollegin zu, und verwies zudem darauf, dass die Frage, ob Ähnliches bezüglich Genitalverstümmelungen geschehen

kann, bereits ausführlich im Rechtsausschuss beraten wurde. Auch Lazar brachte die Debatte zur Sprache. Sie sagte, dass der Rechtsausschuss bereits vor einem Jahr darüber diskutiert habe und alle Fraktionen Bereitschaft signalisierten, an einer Lösung zu arbeiten (vgl. S. 18923). Da die Ausschüsse des Deutschen Bundestags in der Regel nicht öffentlich tagen, lassen sich die Debattenverweise nicht mittels des DIP konkretisieren. Daher kann lediglich vermutet werden, dass es im Rahmen der Einbringung des Fraktionsentwurfes vom B'90/Die Grünen (Drucksache 17/4759) im Vorhinein eine Diskussion im Rechtsausschuss gegeben hat.

Nebst den sechs genannten parlamentarischen Ereignissen waren es zwei außer-parlamentarische, die den Diskursverlauf während der zweiten Untersuchungswelle beeinflussten. Dabei handelt es sich um Prävalenz-Studien, eine mit Zahlen weltweit und eine mit Zahlen speziell für Deutschland. Diese Ereignisse verorten sich vor der 158. Sitzung. Die Quantifizierbarkeit weiblicher Genitalverstümmelungen, insbesondere für Deutschland, war das außer-parlamentarische Ereignis, das den Verlauf des Diskurses während der zweiten Untersuchungswelle am stärksten beeinflusste. Auf die Prävalenz in Deutschland kamen fünf Redner:innen in ihren Beiträgen zu sprechen, während vier die weltweite Prävalenz bezifferten.

Die angegebenen Zahlen betroffener Mädchen und Frauen in Deutschland schwankten zwischen 18.000 und 30.000. Zumeist war jedoch die Rede von 20.000 Betroffenen. Vier Abgeordnete nannten zudem die Zahl gefährdeter Mädchen und Frauen in der Bundesrepublik, die sie mit 5.000 bezifferten, mit Ausnahme von Schuster, die von 4.000 sprach. Drei Abgeordnete gaben eine Quelle für die von ihnen genannte Prävalenz in Deutschland an. Zweimal wurde eine Schätzung von TDF genannt (Lazar, Schuster) und einmal wurde auf UNICEF verwiesen (Granold). Im Unterschied zur 13. Legislaturperiode wurde ersichtlich, dass die Redner:innen nun Quellen kannten, mittels derer sie die Situation in Deutschland eindeutiger quantifizieren konnten, wodurch das Problem für

Deutschland messbar wurde. Weltweit lebten zwischen 100 und 150 Millionen Betroffene. Zumeist wurde jedoch eine Zahl von 140 Millionen genannt. Granold und Schuster ergänzten die Zahl der betroffenen Mädchen und Frauen noch um die der Gefährdeten. Beide sprachen von drei Millionen, die jährlich hinzukämen. Schuster gab als Quelle die WHO an. Roth bewertete die Prävalenz, sowohl weltweit als auch in Deutschland, als *große Zahlen*, die deutlich machen, *dass wir dieses Thema noch nicht in den Griff bekommen haben* (vgl. S. 18929). Auch Granold und Steffen nahmen eine Wertung vor, indem sie sagten, dass jeder Fall ein Fall zu viel sei.

Zu Beginn der Antwort auf die Subfrage wurde bereits darauf hingewiesen, dass durch die Analysen 33 Diskursmomente zutage gefördert wurden, wovon rund die Hälfte außer-parlamentarischer und die andere parlamentarischer Natur waren. Im Folgenden werde ich die diskursiven Momente nennen, wobei ich mit den außer-parlamentarischen beginne, da sie es waren, die dem ersten diskursiven Ereignis (Pressemitteilung, Dirk Niebel) vorausgingen und somit den Weg für Ereignisse ebneten, die während der zweiten Untersuchungswelle größeren Einfluss auf den Diskursverlauf genommen haben. Sieben außer-parlamentarische Momente gingen dem ersten Diskursereignis voraus, womit sich neun zeitlich nach diesem verorten.

Von den frühen diskursiven Momenten sind zwei besonders hervorzuheben, namentlich die VN-Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking und die VN-Sonderberichterstatteerin Dirie. Diese heben sich hervor, da es sich bei ihnen um wiederkehrende Vorkommnisse handelt. Bereits in der 13. Legislaturperiode spielten sie eine Rolle, und zwar eine größere, als Diskursereignisse. Beide Momente brachte Schuster während der 17. Legislaturperiode zur Sprache.

Weitere frühe diskursive Momente waren, in chronologischer Reihenfolge, die Menschenrechtscharta, Frauenrechtskonvention, Kinderrechtskonvention, ein Grundsatzurteil des BGH (zum Sorgerechtsentzug bei einer geplanten Genitalverstümmelung) sowie

ein Projekt der Entwicklungszusammenarbeit. Nach dem ersten diskursiven Ereignis verorten sich sechs weitere Projekte, die „Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ des Europarats und zuletzt die VN-Konvention „Intensifying global efforts for the elimination of female genital mutilations“ (73/149).

Im Zeitraum von Oktober 2009 bis Oktober 2013 starteten acht vom *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung* (BMZ) geförderte Vorhaben gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien. Am 29.12.2009 nahm in Mali das Vorhaben „Förderung der reproduktiven Gesundheit 2“ seinen Anfang. Im Jahr darauf starteten vier Vorhaben: am 28.04.2010 das Vorhaben „Netzwerkarbeit gegen Genitalverstümmelung in Guinea-Bissau: Djintis no Pîntcha“, am 01.08.2010 das Vorhaben „Weiterführung eines Projekts gegen weibliche Genitalverstümmelung im Gouvernorat Alexandria“, am 01.11.2010 das Vorhaben „Projekt zur Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung im Siminjiro Distrikt in der Manyara Region, Tansania“ und am 22.12.2010 das Vorhaben „Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung“. In den Jahren 2011 bis 2013 kam jährlich jeweils ein weiteres Vorhaben hinzu. Am 01.09.2011 begann in Äthiopien das „Programm Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung“, am 01.06.2012 startete das „Sektorvorhaben weibliche Genitalverstümmelung – FGM“ und 2013 kam das Vorhaben „Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika beenden – wie ein kultureller Wandel zu erreichen ist“ hinzu (BMZ, Projektdaten).

Wie schon in der 13. Legislaturperiode zeigt sich auch in der 17. anhand der Initiative zahlreicher parlamentarischer Diskursmomente, dass das B'90/Die Grünen zusammen mit, aber nun stärker als die SPD, eine treibende Kraft im Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik war. Mit den Mitteln, die ihnen als Oppositionspartei zur Verfügung stehen, machten sie die Praktiken immer wieder zum Thema, sodass die

Regierungsparteien dazu veranlasst waren, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, Gesetzesentwürfe vorzulegen und weibliche Genitalverstümmelungen in verschiedenen Berichten zu thematisieren.

Von den 17 Diskursmomenten parlamentarischer Natur sind sechs besonders hervorzuheben, da weibliche Genitalverstümmelungen das Hauptthema dieser sind, während in den übrigen Elf derartige Praktiken eine untergeordnete Rolle spielen. Mit der Opferrechtsreform kam schon einer der Momente in der Debatte zur Sprache.

Zu dem ersten der Vorgänge bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen, die besonders hervorgehoben werden sollen, kam es durch Roth. Sie interessierte sich für das Engagement des BMZ gegen derartige Praktiken und stellte am 26.03.2010 die Schriftliche Frage 118 (Drucksache 17/1248). Im Jahr darauf, am 26.05.2011, stellte das B'90/Die Grünen die Kleine Anfrage „Bekämpfung der Genitalverstümmelung durch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit“ (Drucksache 17/5985). Ebenfalls 2011, am 09.12., stellte der Grünen-Abgeordnete Uwe Kekeritz die Schriftliche Frage 189, in der er sich für die Bewertung der Bundesregierung bezüglich des Konzepts der Volljährigkeit interessierte (Drucksache 17/8102). Am 29.02.2012, also kurz nach der 158. Plenarsitzung, stellte die SPD die Kleine Anfrage „Wirksame Bekämpfung der Genitalverstümmelung“ (Drucksache 17/8811). Ich möchte die darin enthaltene Frage Nummer 16 eines gesonderten Straftatbestands hervorheben, weil sie später noch einmal relevant werden wird. Die Bundesregierung antwortete auf diese Frage, dass weibliche Genitalverstümmelungen bereits durch geltendes Recht geahndet werden können, weshalb ein „*zwingender gesetzgeberischer Handlungsbedarf für die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes [...] aus Sicht der Bundesregierung derzeit nicht (besteht).*“ Eine weitere Frage, die ebenfalls an späterer Stelle relevant wird, soll hier hervorgehoben werden. In der Frage 21 forderten SPD-Abgeordnete

die Bundesregierung auf, zur Einführung einer ärztlichen Meldepflicht Stellung zu nehmen. In ihrer Antwort lehnte die Bundesregierung eine solche Pflicht ab, da aufgrund der geltenden Rechtslage eine Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht im Falle einer drohenden Genitalverstümmelung bereits möglich sei. Kekeritz, der bereits 2011 eine Schriftliche Frage zu weiblichen Genitalverstümmelungen gestellt hat, interessierte sich am 03.08.2012 für entwicklungspolitische Projekte und Maßnahmen gegen derartige Praktiken in Zusammenarbeit mit der EU (Schriftliche Frage 67, Drucksache 17/10425). Zuletzt ist noch der Gesetzentwurf der SPD, „Strafrechtsänderungsgesetz – Wirksame Bekämpfung der Genitalverstümmelung“ (Drucksache 17/12374), zu nennen. Auf diesen wurde weiter oben bereits im Zusammenhang mit dem Diskursereignis des Grünen-Gesetzesentwurfs verwiesen.

Parlamentarische Diskursmomente in denen die Verstümmelung weiblicher Genitalverstümmelungen lediglich eine untergeordnete Rolle spielten, war die zweite Opferrechtsreform, die Kleine Anfrage „Entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Äthiopien“ (Drucksache 17/4289) von Mitgliedern der Fraktion B'90/Die Grünen, die Kleine Anfrage „Weltweite Stärkung von Frauen und Mädchen – Überwindung von Ungleichheit und Armut“ (Drucksache 17/8076), der „Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb des bundesweiten Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"“ (Drucksache 455/11) von der Bundesregierung sowie der Antrag „Gleichberechtigung in Entwicklungsländern voranbringen“ (Drucksache 17/8903) von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und B'90/Die Grünen. Zeitlich zwischen den zwei zuletzt genannten Diskursmomenten verordnet sich die Kleine Anfrage „Weltweite Stärkung von Frauen und Mädchen – Überwindung von Ungleichheit und Armut“ (Drucksache 17/8076) des B'90/Die Grünen. Darüber hinaus veröffentlichte die Bundesregierung sechs Berichte, in denen u. a. weibliche Genitalverstümmelungen thematisiert wurde. Dabei handelte es sich um den achten und neunten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Ausländer:innen in Deutschland,

den neunten und zehnten Bericht über ihre Menschenrechtspolitik, einen Bericht zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution „Frauen, Frieden und Sicherheit“ sowie einen Bericht zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder.

Aus welchen Diskursen ist der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik hervorgegangen?

Der in der ersten Untersuchungswelle beschriebene Diskurs über Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern, ihre Gesundheit, den Rechtsbruch aufgrund der Einschränkung dieser sowie die Bedeutung dessen für Deutschland hat seinen Fluss in der zweiten Welle fortgesetzt. Der Diskurs der 17. Legislaturperiode floss im Flussbett der 13., dessen Fließrinne sich zunächst lediglich leicht veränderte, zum Ende der Untersuchungszeit jedoch verengte. In der zweiten Untersuchungswelle waren es vor allem Stränge über Recht, Frauen, Zwangsverheiratung, Entwicklungsländer, Deutschland und Prävalenz, die sich zum Diskurs über Praktiken weiblicher Genitalverstümmelungen verschränkten. Diese Diskursstrangverschränkung führte zu einem Diskurs über eine quantifizierbare Anzahl von Frauen, die aus Entwicklungsländern kommen, jedoch inzwischen auch in Deutschland leben und die durch die Verstümmelung ihrer Genitalien eine Verletzung ihrer Menschenrechte erfahren haben, ein Rechtsbruch, der mit Zwangsverheiratung verglichen wurde. Fünf der Diskursstränge der zweiten Untersuchungswelle zeigten sich bereits in der ersten Welle: die Stränge über Deutschland, Recht, Frauen, Mädchen und Entwicklungsländer. Sowohl in der 13. als auch in der 17. Legislaturperiode waren die genannten, von dem über Entwicklungsländer einmal abgesehen, die am stärksten ausgeprägten. Nebst den Diskurssträngen, die sich doppelten, verschränkten sich während der 17. Periode zudem Stränge über Prävalenz, Zwangsverheiratung und Migration im Diskurs. Die Stränge über Flucht

und Gesundheit, die sich während der 13. Legislaturperiode noch zeigten, konnten in der 17. Periode nicht mehr aus diskursiven Ereignissen abgeleitet werden. Ganz versiegt sind die beiden Stränge jedoch nicht, wie ich an späterer Stelle aufzeigen werde. Die Tabellen 19 und 20 veranschaulichen zunächst, welche Stränge, in welcher Stärke aus den diskursiven Ereignissen abgeleitet werden konnten:

	Diskursive Ereignisse	Diskursstränge
Parlamentarisch	Gesetz, Bundesregierung „Siebenundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien“ (BGBl. I 2013, Nr. 58 27.09.2013, S. 3671)	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Recht • Frauen • Mädchen
	Gesetzesentwurf, Bundesrat „Strafrechts- änderungsgesetz – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien“ (Drucksache 17/1217)	<ul style="list-style-type: none"> • Recht • Deutschland • Frauen
	Gesetzesentwurf, B'90/Die Grünen: „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Genitalverstümmelung“ (Drucksache 17/4759)	<ul style="list-style-type: none"> • Recht • Deutschland • Mädchen • Frauen • Migration
	Schaffung eines Straftatbestands für Zwangsverheiratung	<ul style="list-style-type: none"> • Recht • Zwangsverheiratung • Deutschland
	Debatte im BT-Rechtsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> • Recht • Deutschland
	Pressemitteilung, Dirk Niebel	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsländer • Deutschland • Mädchen • Frauen
Außer-Parlamentarisch	Prävalenz-Studie von VN (UNICEF, WHO), global	<ul style="list-style-type: none"> • Prävalenz • Frauen • Mädchen
	Prävalenz-Schätzung von TDF	<ul style="list-style-type: none"> • Prävalenz • Frauen • Mädchen • Recht (Menschenrecht) • Deutschland

Tabelle 19: Ableitung der Diskursstränge aus diskursiven Ereignissen (17. Legislaturperiode)

Diskursstrang	Außer-parlamentarische Ereignisse	Parlamentarische Ereignisse	
Deutschland	1	6	= 7
Recht	1	5	= 6
Frauen	2	4	= 6
Mädchen	2	3	= 5
Prävalenz	2	0	= 2
Zwangsverheiratung	0	1	= 1
Entwicklungsländer	0	1	= 1
Migration	0	1	= 1

Tabelle 20: Diskursstrangstärke, abgeleitet aus diskursiven Ereignissen (17. Legislaturperiode)

Beide Tabellen zeigen, dass es insgesamt acht Stränge sind, die sich aus den diskursiven Ereignissen ableiten lassen. Tabelle 20 veranschaulicht, dass von diesen Strängen jener über Deutschland am stärksten ausgeprägt ist. Dicht dahinter folgen die zwei Stränge über Recht und Frauen. Hingegen am schwächsten ausgeprägt sind gleichermaßen drei Stränge, die über Ehe, Entwicklungsländer und Migration.

Der Deutschland-Diskursstrang konnte aus sieben diskursiven Ereignissen abgeleitet werden, darunter aus allen parlamentarischen und der Hälfte der außer-parlamentarischen, sowie in beiden Fällen aus allen Ereignissen, die in der vorangegangenen Subfrage als besonders wichtig für den Diskursverlauf ausgemacht wurden. Unter den häufigsten Wörtern ist *Deutschland* jedoch nicht. Die Strukturanalyse hat gezeigt, dass Deutschland mit 15 Nennungen lediglich auf Platz zehn der häufigsten Wörter steht. Dennoch zeigt ein genauerer Blick, dass alle Redner:innen mindestens einmal, aber bis zu sechsmal eine Form von *Deutschland* verwendeten. So kam eine Wortform mit 24 Nennungen deutlich häufiger vor. Diese erschienen ausschließlich und fast gleich häufig in zwei verschiedenen Kontexten: in dem des deutschen Rechts und dem der Prävalenz in Deutschland. Im Kontext des Rechts äußerten sich die Abgeordneten zur bestehenden Rechtslage bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen und zu möglichen Verschärfungen dieser. Im

Kontext der Prävalenz wurde von den Abgeordneten darauf hingewiesen, dass in Deutschland rund 20.000 betroffene Mädchen und Frauen sowie rund 5.000 Gefährdete leben. Da es sich bei den Redner:innen, die sich mit Beiträgen an der Aussprache beteiligten, um Abgeordnete des Deutschen Bundestags handelte, und die Befugnisse derselben sich alleinig auf eben diesen beschränken, ist davon auszugehen, dass die diesbezügliche Konkretisierung in aller Regel lediglich zwar mitgedacht, jedoch nicht mit geäußert wurde. Steffen bspw. sprach von *bundesdeutschem Recht* und dem *deutschen Strafgesetzbuch* (vgl. S. 18925), wesentlich häufiger wurde jedoch schlicht von Recht gesprochen und damit vorausgesetzt, dass das Deutsche gemeint war. Gleiches gilt für die Prävalenz; so sparte sich bspw. Roth die Benennung Deutschlands und konkretisierte den Ort lediglich mit dem Adverb *hier* (vgl. S. 18929).

Platz zwei der am stärksten ausgeprägten Stränge in der untersuchten Verschränkung teilten sich der Rechts- und der Frauen-Diskursstrang. Beide konnten aus sechs Diskursereignissen abgeleitet werden. Im Falle des Rechts-Strangs handelte es sich um fünf parlamentarische und ein außer-parlamentarisches Ereignis. Darunter alle, die zuvor als besonders prägend für den Diskursverlauf identifiziert wurden. Im Gegensatz zum Deutschland-Diskursstrang spiegelt sich die Stärke dieses Strangs auch in den Worthäufigkeiten wider. Unter den fünf häufigsten Wörtern befinden sich gleich zwei, die ich diesem zuordne, auf Platz eins *Genitalverstümmelung* und auf Platz fünf *Körperverletzung*. Abbildung 9 zeigt nebst dem häufigsten (dunkelblau) und dem fünfthäufigsten Wort (aquamarin), das zweithäufigste *Mädchen* (grün), das dritthäufigste *Frauen* (pink) und das vierthäufigste *Beifall* (violett):

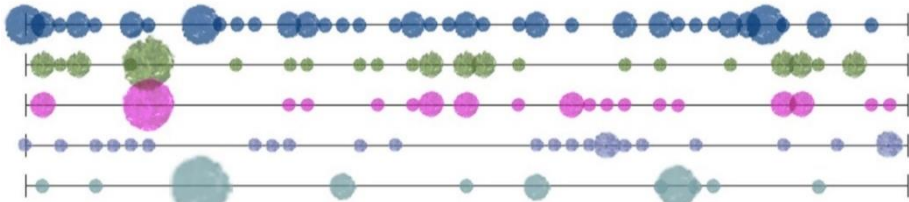


Abbildung 9: Bubbleline der häufigsten Wörter (17. Legislaturperiode)

Genitalverstümmelung (dunkelblau) war nicht bloß das häufigste Wort, sondern wurde auch zur Bezeichnung der hier behandelten Praktiken deutlich häufiger gebraucht als *Beschneidung* (aquamarin), wie Abbildung 10 veranschaulicht:



Abbildung 10: Bubbleline der Wörter Verstümmelung und Beschneidung (17. Legislaturperiode)

Abbildung 10 zeigt, dass bezüglich der verwendeten Terminologie eine Veränderung gegenüber der 13. Legislaturperiode stattgefunden hat, in der häufiger eine Form von *Beschneidung* gebraucht wurde. 70-mal wählten die Abgeordneten in der 17. Periode *Genitalverstümmelung*, elfmal verwendeten sie *Beschneidung*. Während alle Redner:innen von *Genitalverstümmelung* sprachen, verwendeten nur vier *Beschneidung* (Steffen, Schuster, Ploetz, Granold). *Genitalverstümmelung* war in allen Beiträgen eines der am häufigsten gebrauchten Wörter. In fünf von sieben Reden war es sogar das am häufigsten verwendete.

Die Nennung von *Beschneidung*, auch wenn sie nur in geringem Umfang erfolgte, zeigt, dass der Gesundheits-Strang zwar nicht aus einem diskursiven Ereignis abgeleitet werden kann, aber dennoch im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelung verschränkt ist. Drei weitere Belege lassen sich dafür anführen: erstens, Äußerungen bezüglich Gesundheitsfolgen. So spricht bspw. Schuster von unbeschreiblichem psychischem und körperlichem Leid (S. 18926). Im Rahmen der Subfrage bezüglich der Subjektpositionen wird detaillierter auf die Folgen eingegangen. Zweitens verweist Ploetz

darauf, dass Gesundheit ein Recht ist, das bei Mädchen und Frauen, die an ihren Genitalien verstümmelt werden, verletzt wird (vgl. S. 18927) und drittens Äußerungen über Kinder- und Frauenärzt:innen, die mit derartigen Praktiken in Deutschland konfrontiert werden, von mehr als der Hälfte der Redner:innen (Lazar, Granold, Steffen, Roth).

Steffen spricht, wie auch die anderen Redner:innen, mehrheitlich von *Genitalverstümmelung*, um die zur Debatte stehenden Praktiken zu bezeichnen. Elfmal gebraucht sie eine Form von *Genitalverstümmelung* (grün) bzw. *Verstümmelung* (violett), und nur viermal eine Form von *Beschneidung* (pink):



Abbildung 11: Bubbleline der Wörter Genitalverstümmelung, Verstümmelung und Beschneidung (17. Legislaturperiode)

Abbildung 11 zeigt, dass Steffen gleich zu Beginn eine Form von *Genitalverstümmelung* gebrauchte. Im ersten Drittel ihres Beitrags nutzte sie ausschließlich eines dieser Wörter. Nach rund der Hälfte änderte sich dies, als sie eine Form von *Beschneidung* einführte. In der zweiten Hälfte ihrer Rede sprach Steffen erneut entweder von *Genitalverstümmelung* oder von *Verstümmelung* weiblicher Genitalien. Somit ist festzuhalten, dass Steffen zwar nicht während der gesamten Rede durchgängig von *Genitalverstümmelung* sprach, der Bezeichnung jedoch den Vorzug einräumte.

Genitalverstümmelung (dunkelblau) ist zudem das am häufigsten verwendete Wort in Steffens gesamter Rede. Zweithäufigstes ist *Straftatbestand* (grün), Dritthäufigstes ist *Grünen* (pink), Vierthäufigstes ist *Mädchen* (violett) und Fünfhäufigstes ist *Gesetzesentwurf* (aquamarin):

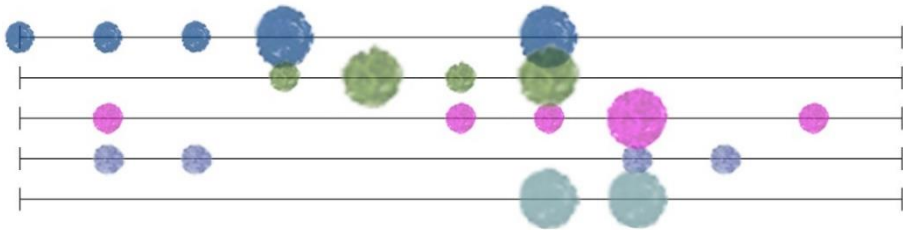


Abbildung 12: Bubbleline der häufigsten Wörter (17. Legislaturperiode)

Dass *Genitalverstümmelung* das häufigste Wort war, erstaunt nicht, schließlich ging es in der Aussprache um eben solche Praktiken. Auch die übrigen Wörter, die sie darüber hinaus am häufigsten gebrauchte, liegen nah, da in der Aussprache über den Gesetzesentwurf des B'90/Die Grünen debattiert wurde, in dem es um die Schaffung eines eigenen Straftatbestands zur Verhütung der weiblichen Genitalverstümmelung ging.

Nebst dem häufigsten Wort *Genitalverstümmelung* ist auch das fünfthäufigste *Körperverletzung* ein Begriff des Rechts. Diesen gebrauchten alle Redner:innen mindestens einmal. Sie nutzten ihn, um weibliche Genitalverstümmelungen im deutschen Rechtssystem zu verorten: Derartige Praktiken sind mit dem deutschen Recht nicht vereinbar, konkret handelt es sich um Körperverletzungen. Im Unterschied zur 13. Legislaturperiode zogen die Abgeordneten in der 17. Periode aus der Tatsache, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien bereits als Körperverletzung strafbar ist, nicht mehr den Schluss, dass sich deshalb ein eigenständiger Straftatbestand erübrigt, sondern, dass eben danach ein Bedarf besteht. Noch deutlicher zeugten vor der 158. Sitzung die zwei genannten Gesetzesentwürfe, des Bundesrats und des B'90/Die Grünen, von dem Wissen, dass ein eigenständiger Straftatbestand erforderlich ist.

Die an der Aussprache Beteiligten nutzten *Körperverletzung* als Synonym für die Verstümmelung weiblicher Genitalien, ebenso gebrauchten sie dafür aus dem Bereich des Rechts die Wörter *Straftat* und *(Tat)bestand* (Granold, Steffen, Schuster, Ploetz, Roth) sowie *Menschenrechtsverletzung* (alle, abgesehen von Silberhorn). Die

Redner:innen waren sich weitestgehend einig, dass es sich bei weiblichen Genitalverstümmelungen um eine Menschenrechtsverletzung handelt. Schuster stellt fest: *„Die weibliche Genitalverstümmelung ist seit 1995 als Menschenrechtsverletzung international gebrandmarkt“* (S. 18926). Granold, Steffen, Roth und Ploetz stimmen mit Schuster überein und bezeichneten sie sogar als schwere Menschenrechtsverletzungen. Lazar und Schuster gingen noch einen Schritt weiter, indem sie den Superlativ verwendeten und von einer *„der schwerwiegendsten Verletzungen der Menschenrechte von Mädchen und Frauen“* (Lazar, S. 18926) sprachen. Steffen konkretisierte die Rechtsverletzung und sprach von einer Verletzung von Kinder- und Frauenrechten (vgl. S. 18925).

Nebst Formen von *Genitalverstümmelung* und *Beschneidung* griff Steffen auf Periphrasen zurück, um derartige Praktiken zu bezeichnen. In der ersten Hälfte ihrer Rede sprach sie von *Menschenrechtsverletzung* (22), *Straftatbestand* (24) und *Körperverletzung* (37). Sie bezeichnete derartige Praktiken zum Ende ihres Beitrags aber auch als *Diskriminierung* (64). Steffen verwies zur Legitimierung der Aussage, dass weibliche Genitalverstümmelungen eine Menschenrechtsverletzung darstellen, auf internationale Organisationen wie die VN, UNICEF, WHO und Amnesty International (20-21). In den folgenden Sätzen blieb sie bei dem Thema, der Rechtsverletzung durch weibliche Genitalverstümmelungen, verengte aber den Blick vom internationalen Recht auf das nationale. Sie sagte, dass Genitalverstümmelungen mittlerweile in vielen Staaten ein ausdrücklich benannter Straftatbestand sind (23-24) und listete Prävalenzländer auf: *„Selbst in Ländern, in denen die Genitalverstümmelung traditionell verbreitet ist, zum Beispiel in Ägypten, Togo oder Burkina Faso, ist sie gesetzlich verboten“* (24-26). Daran anschließend kam sie auf das deutsche Recht zu sprechen. Sie stellte fest, dass weibliche Genitalverstümmelungen in drei Rechtsbereichen behandelt werden, im Straf-, Sorge- und im Ausländerrecht (27-28).

Der Rechts-Strang teilt sich, wie bereits zuvor festgestellt, mit dem über Frauen Platz zwei der Stränge, die in der untersuchten Verschränkung, entsprechend der Ableitung aus den Diskursereignissen, am stärksten ausgeprägt sind, gefolgt vom Mädchen-Strang auf Platz drei. Sechs Diskursereignisse, alle außer-parlamentarischen und vier parlamentarische, einschließlich aller als besonders relevant eingestuften Ereignisse, konnten für den Frauen-Strang herangezogen werden. Der Mädchen-Strang konnte aus fünf diskursiven Ereignissen abgeleitet werden. Gleich dem Frauen-Strang galt das für alle außer-parlamentarischen Ereignisse und zudem für drei parlamentarische. *Mädchen* war, wie Abbildung 12 gezeigt hat, das zweithäufigste Wort, dicht gefolgt von *Frauen* auf Platz drei. Das Wortpaar *Frauen* und *Mädchen* stellte zudem die häufigste Kollokation dar. Die beiden Wörter wurden von den Redner:innen im Kontext der Betroffenen von Genitalverstümmelungen verwendet, was sich auf Abbildung 9 an ihrem zeitgleichen Auftauchen zeigt. Konkret ging es dabei um die Anzahl Betroffener, um die Folgen für sie, um ihre Herkunft und ihre Rechte. Von *Mädchen* wurde etwas häufiger gesprochen als von *Frauen*, da es im Zusammenhang mit den von den Abgeordneten sogenannten *Ferienbeschneidungen* erwähnt wurde, zusätzlich zu den Zusammenhängen, in denen allgemein von weiblichen Personen die Rede war. Mit *Ferienbeschneidung* bezeichneten sie die Verbringung von Mädchen in den Ferien in Prävalenzländer zum Zweck der Genitalverstümmelung.

Der Prävalenz-Strang konnte aus zwei diskursiven Ereignissen abgeleitet werden, beide sind außer-parlamentarischer Natur und einer wurde zuvor als besonders relevantes Ereignis bewertet. Bereits in der Antwort auf die vorherige Subfrage wurde ausführlich auf beide, eine globale Prävalenz-Studie und eine mit Zahlen speziell für Deutschland, eingegangen. Es wurde auch darauf verwiesen, dass sich mit fünf Redner:innen, die Mehrzahl der an der Aussprache beteiligten Abgeordneten, in ihren Beiträgen zur Prävalenz in Deutschland äußerten. Zumeist nannten sie eine Zahl von 20.000 Betroffenen und

5.000 Gefährdeten. Diese Zahlen bewerteten sie als *große Zahlen* (vgl. Roth, S. 18929) und jeden Fall als einen zu viel (vgl. Steffen, S. 18925).

Jeweils aus einem Diskursereignis konnten die Stränge über Entwicklungsländer, Ehe und Migration abgeleitet werden, was auf eine geringe Stärke der Diskursstränge hindeutet. Alleinig letzterer ist mit einem Diskursereignis verbunden, das als besonders relevant für den Verlauf des Diskurses bewertet wurde. Dabei handelt es sich um den Gesetzesentwurf vom B'90/Die Grünen. Im Zusammenhang mit diesem debattierten die Redner:innen über das geeignetste Strafmaß im Falle der Verstümmelung weiblicher Genitalien. Uneins waren sie sich darin, ob es so hoch sein soll, dass Verurteilte Gefahr laufen, abgeschoben zu werden. Dies verdeutlicht, dass davon ausgegangen wurde, dass es sich bei den Menschen, die solche Praktiken durchführen, nicht um Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit handeln kann, da Abschiebungen in diesem Falle kein Thema wären. Der Migrations-Strang konnte zwar nur aus einem diskursiven Ereignis abgeleitet werden, die Redeanteile, die von den an der Aussprache beteiligten Redner:innen auf die Debatte über das Strafmaß aufgebracht wurden, legt jedoch nahe, dass der Strang in der untersuchten Verschränkung eine größere Rolle spielt, als die diskursiven Ereignisse auf den ersten Blick erahnen ließen. Drei Redner:innen brachten Migration zur Sprache: Schuster, als sie auf betroffene und gefährdete Mädchen und Frauen in Deutschland, mit *Migrationshintergrund*, zu sprechen kam und als sie sich für die Verbesserung von *Angeboten sozialpädagogischer oder migrationspezifischer Art* aussprach (vgl. S. 18926) sowie Silberhorn, als er von weiblichen Genitalverstümmelungen als ein Phänomen sprach, „mit dem unsere Gesellschaft, unsere Rechtsordnung erst im Laufe der Zeit aufgrund von Migration konfrontiert worden ist“ (S. 18927). Lazar äußerte: „Genitalverstümmelung beschränkt sich nicht auf weit entfernte Regionen, sondern ist durch Flucht und Migration auch bei uns in der EU angekommen“ (S. 18923). Dieses Zitat zeigt, auch wenn sich der Flucht-Strang in der 13. Legislaturperiode aus keinem Ereignis ableiten ließ, dass sich dieser dennoch im

untersuchten Diskurs findet. Er liegt in einer verhärteten Verschränkung mit dem Migrations-Strang vor, was sich bspw. anhand Lazars Kollokation erkennen lässt. Flucht wurde alleinig in dem angeführten Zitat Lazars genannt. Während in der 13. Legislaturperiode Flucht eine Rolle in der Diskursstrangverschränkung spielte, so ist es während der 17. Periode das damit verschränkte Thema der Migration. Auch wenn die zwei genannten Stränge eng ineinander verwoben sind, so muss doch auf den entscheidenden Unterschied zwischen ihnen im völkerrechtlichen Sinne verwiesen werden, der nahe legt, dass die Redner:innen die Begriffe nicht synonym gebrauchten: Migrant:innen fallen im Unterschied zu Geflüchteten nicht unter den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention. Geflüchtete Menschen, die im Sinne der Konvention eben diesen Status zugesprochen bekommen, können, im Gegensatz zu Migrant:innen, nicht in ihre Herkunftsländer zurückgewiesen werden. Der Gebrauch einer Form von *Migration* bestätigt somit den unsicheren Aufenthaltstitel, von dem in der Diskussion über das Strafmaß ausgegangen wurde.

Bei den in der Aussprache zur 158. Plenarsitzung als Herkunfts- und Prävalenzländer benannten findet sich kein einziges Land, was die Bundesrepublik auf ihre Liste der sicheren Herkunftsländer gesetzt hat. Genannt wurden neben den drei Ländern, die weiter oben bereits aufgelistet wurden, Benin, Guinea und Mali. Bei all diesen Ländern handelt es sich zudem, dem HDI folgend, um solche mit einer *geringen menschlichen Entwicklung*, mit Ausnahme von Ägypten. Somit ist Flucht aus Prävalenzländern ebenso wahrscheinlich wie Migration, aber dennoch gehen die Redner:innen mehrheitlich von letzterem aus. Sie unterstellen demnach eine Bedingung, die mit schlechteren Bleibechancen für die Menschen einhergeht.

Im Zusammenhang mit Zwangsverheiratung ist es sogar eher denkbar, dass Betroffene davor fliehen, als dass sie aufgrund dessen migrieren. Der Staat ist zwar nicht straffällig geworden, dieser ist aber auch nicht dazu in der Lage, Betroffene vor einer erzwungenen Ehe zu schützen.

In diesem Sinne erkenne ich eine Parallele zu Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung. Silberhorn und Granold kamen in der untersuchten Aussprache auf die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes gegen Zwangsverheiratungen zu sprechen. Letztere beschrieb dieses Gesetz als *Signal für bestimmte Bevölkerungsgruppen*, dass in Deutschland keine Zwangsverheiratung geduldet wird. Dadurch brachte sie zum Ausdruck, dass es sich bei Zwangsverheiratungen um Praktiken handelt, die, wie weibliche Genitalverstümmelungen, zwar in Deutschland vorkommen, ihre Wurzeln aber nicht in der hiesigen Kultur haben. Ersterer schlug vor, dass ein gesetzliches Verbot ein Weg sei, der auch gegen weibliche Genitalverstümmelungen beschritten werden könnte.

Abschließend kann festgehalten werden, dass es sich, während der 17. Legislaturperiode, bei den Diskurssträngen Deutschland, Recht, Frauen, Mädchen, Prävalenz, Migration, Entwicklungsländer und Zwangsverheiratung, um den Kit handelte, der den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen zusammenhielt. Ein Großteil der genannten Diskursstränge zeigte sich, darauf wurde einleitend bereits hingewiesen, schon während der 13. Legislaturperiode, in ähnlicher Stärke.

6.2.2 Autor:innen und ihre diskursiven Praxen

Wer spricht und von welcher Position aus wird gesprochen?

Während der 17. Legislaturperiode nahmen sieben Abgeordnete an der Aussprache zu Tagesordnungspunkt 8 der 158. Sitzung des Deutschen Bundestags teil. Wie bereits in der 13. Legislaturperiode handelt es sich auch bei den Individuen, die in der 17. Legislaturperiode Redner:innenpositionen bekleideten, um Autor:innen des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland. Die entsprechenden Individuen, ihr Amt, Geschlecht und Herkunft, sind in Tabelle 21 aufgelistet:

	Name	Amt	Geschlecht	Herkunft
Regierung	Ute Granold	MdB CDU	W	DE
	Thomas Silberhorn	MdB CSU	M	DE
	Marina Schuster	MdB FDP	W	DE
Opposition	Karin Roth (Esslingen)	MdB SPD	W	DE
	Sonja Steffen	MdB SPD	W	DE
	Monika Lazar	MdB B'90/Die Grünen	W	DE
	Yvonne Ploetz	MdB Die Linke	W	DE

Tabelle 21: Autor:innen (17. Legislaturperiode)

Aus Tabelle 21 ist ersichtlich, dass sie allen Individuen gemein waren, weswegen, wie in der vorangegangenen Untersuchungswelle, auch in dieser Welle davon ausgegangen wird, dass es sich um Voraussetzungen für Autor:innenpositionen handelt, d. h., um Voraussetzungen, die Individuen erfüllen müssen, um sinnhaft am untersuchten Diskurs teilhaben zu können. Erneut stellte lediglich ein Individuum in der Kategorie Geschlecht eine Ausnahme dar. Das bedeutet, dass es auf den ersten Blick keine Veränderungen gegenüber der vorherigen Untersuchungswelle gibt, was die Autor:innenpositionen betrifft. Bei einem genaueren Blick werden sich allein Details zeigen, durch die sich die Positionen in der zweiten Untersuchungswelle von denen der ersten unterscheiden.

Lazar, die einzige Rednerin vom B'90/Die Grünen, der während der 158. Sitzung das Wort erteilt wurde, eröffnete die Aussprache, zu der es durch einen Gesetzesentwurf gegen weibliche Genitalverstümmelungen von ihrer Fraktion kam. Ebenfalls nur mit einem Redebeitrag an der Aussprache beteiligt waren die Parteien Die Linke (Ploetz) und die FDP (Schuster). Die Schwesterparteien CDU/CSU (Granold, Silberhorn) und die SPD (Steffen, Roth) waren hingegen mit jeweils zwei Reden an der Aussprache beteiligt. Alle im Bundestag

repräsentierten Parteien waren folglich mit mindestens einem Beitrag vertreten; die Regierungsparteien mit drei (obere Hälfte der Tabelle 21: Granold, Silberhorn, Schuster) und die Oppositionsparteien mit vier (untere Hälfte der Tabelle 21: Roth, Steffen, Lazar, Ploetz). Alle Redner:innen, ob von der Regierungsbank oder aus der Opposition, beteiligten sich ohne Ausnahme von der Position einfacher Abgeordneter aus an der Aussprache. Keine:r der Redner:innen hatte während der 17. Legislaturperiode ein höheres Amt inne. Was jedoch nahezu alle Beteiligten innehatten, war die Mitgliedschaft in einem relevanten Ausschuss. Als relevant bezeichne ich hier die Ausschüsse, in die der Antrag des B'90/Die Grünen im Anschluss an die Aussprache überwiesen wurde. Dabei handelt es sich um den Rechtsausschuss, Innenausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit und Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe. Abgesehen von Roth arbeiteten alle übrigen Redner:innen als ordentliches Mitglied in einem der genannten Ausschüsse mit. Vier von ihnen (Lazar, Granold, Steffen, Silberhorn) waren Mitglieder im federführenden Rechtsausschuss. Auch wenn Roth nicht in einem der genannten Ausschüsse mitarbeitete, so war sie doch Mitglied in zwei Ausschüssen, die thematisch nicht weniger passend erscheinen: Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und Unterausschuss Gesundheit in Entwicklungsländern.

Ausgehend von den in der Debatte vorgefundenen Positionen der Autor:innen scheint es für Individuen, die sich sinnhaft an dem Diskurs beteiligen wollten, eine Voraussetzung gewesen zu sein, dass sie als Mitglied des Deutschen Bundestags gewählt wurden. Keine Zugangsvoraussetzung erscheint hingegen ein höheres Amt darzustellen, sowie die Parteizugehörigkeit. Dagegen scheint die Mitarbeit in einem relevanten Ausschuss zwar ein vorteilhaftes Zusatzmerkmal zu sein, durch das sich die Glaubwürdigkeit der Position, von der aus gesprochen wird, erhöht, aber keine unerlässliche Voraussetzung.

Ein weiteres Merkmal nahezu aller Individuen, die eine Autor:innenposition einnahmen, war ihre Geschlechtsidentität: Sechs der sieben Redner:innen identifizierten sich als Frauen. In der 17. Legislaturperiode lag der Anteil der Frauen im Parlament bei rund 33 %, während der Frauenanteil in der untersuchten Aussprache rund 85 % betrug. Ich führe diese deutliche Überrepräsentation von Rednerinnen auf den Umstand zurück, dass weibliche Genitalverstümmelungen von den Abgeordneten als *Frauenthema* verstanden wurden. Zumindest geht dies aus einem Kommentar des einzigen männlichen Redners hervor:

Bei aller Ernsthaftigkeit, die diese Debatte erfordert, kann ich mir allerdings den Hinweis nicht verkneifen, dass das – jedenfalls für uns in der Union – kein reines Frauenthema ist, zumal ich heute offenbar der einzige männliche Redner bin, dem Redezeit eingeräumt worden ist. Aber auch das zeigt: Wir müssen dieses Thema mit hoher Priorität auf unsere Tagesordnung setzen (Silberhorn, S. 18928).

Aufgrund der überwiegenden, aber nicht ausschließlichen Beteiligung von weiblichen Abgeordneten halte ich das Geschlecht der Redner:innen für eine Voraussetzung, die jedoch nicht zwingend erforderlich ist.

Herkunft ist das letzte Merkmal, auf das im Folgenden ein genauerer Blick geworfen wird: Die Biografien der beteiligten Abgeordneten zeigen, dass sie alle über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen, selbst nicht nach Deutschland einwanderten oder Nachkommen von Einwander:innen sind. Keine:r der Redner:innen wanderte aus einem Land nach Deutschland ein, das in einem Prävalenzbereich liegt, womit allen Abgeordneten ein persönlicher Bezug zu weiblichen Genitalverstümmelungen, ihre Herkunft betreffend, fehlt. Somit kann festgehalten werden, dass es sich bei dem Merkmal der Herkunft in dem Sinne um eine Voraussetzung handelt, dass Individuen nur dann Mitglied im Deutschen Bundestag werden können, d. h., nur dann

einen Beitrag am Redner:innenpult des Plenarsaals halten können, wenn sie über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen. Das Fehlen einer Migrationsgeschichte, sowie damit verbunden das Fehlen eines persönlichen Bezugs zu Prävalenzländern scheint, da es auf alle Redner:innen zutrifft, ebenfalls eine Voraussetzung zu sein, keine formale, aber ggf. eine, die gesellschaftlichen Normen entspricht.

Im Zusammenhang mit dem Herkunfts-Merkmal zeigt sich ein Unterschied zu der vorherigen Untersuchungswelle, und zwar bezüglich der Religion. Während in der ersten Welle das Christentum in der Biografie der Hälfte der Abgeordneten noch eine größere Rolle spielte, trifft dies nur noch auf zwei Redner:innen zu, auf Granold und Silberhorn. Bei beiden ist es vor allem die Zugehörigkeit zu der CDU/CSU-Fraktion, die Auskunft über die Konfession und die Relevanz für die Abgeordneten bietet. Die Abnahme der Relevanz der Zugehörigkeit zum Christentum zeigte sich auch darin, dass lediglich eine Rednerin (Lazar) während der untersuchten Aussprache einen allgemeinen Bezug zur Religionszugehörigkeit herstellte: *„Weder Religion noch Kultur schreiben Genitalverstümmelung vor“* (S. 18923).

Was das Wissen über weibliche Genitalverstümmelungen betraf, waren die an der Debatte Beteiligten weitgehend einer Meinung. Das vierthäufigste Wort war *Beifall*. Diesen gab es während der gesamten Aussprache 24-mal. In aller Regel erhielten Redner:innen Beifall von Mitgliedern ihrer eigenen Partei. Handelte es sich um Redner:innen einer Oppositionspartei, erhielt sie:er zudem Beifall von Mitgliedern anderer Oppositionsparteien; gleiches galt für Regierungsparteien. Die Redebeiträge fanden also hauptsächlich Zuspruch aus den eigenen Reihen, Zwischenrufe von politischen Opponenten gab es aber auch nicht. Entsprechende Äußerungen bestätigen dies: *„Lassen Sie uns das Thema im Ausschuss einfach gemeinsam intensiv bearbeiten, damit den Mädchen und den Frauen von politischer Seite die Hand gereicht wird, und zwar ohne die Betroffenen der Gefahr der Abschiebung auszusetzen“* (S. 18927), schloss Ploetz ihre Rede. Ähnliche

Äußerungen, die das gemeinsame, fraktionsübergreifende Handeln betonten, fanden sich in nahezu allen Redebeiträgen.

Welche Aussagen wurden über weibliche Genitalverstümmelungen getroffen?

Die von den Redner:innen unter Tagesordnungspunkt 8 der 158. Plenarsitzung getätigten Äußerungen können zu 14 Aussagen verdichtet werden, die sich aus den Beiträgen von mindestens drei Redner:innen ableiten lassen. Fünf der Aussagen konnten aus entsprechenden Äußerungen aller Redner:innen abgeleitet werden und elf aus nahezu allen. Zehn der Aussagen besaßen bereits in der 13. Legislaturperiode Gültigkeit (in Tabelle 22 farblich hinterlegt), darunter alle Aussagen, die sich aus Äußerungen aller Redner:innen ableiten ließen. Tabelle 22 zeigt, welche Aussagen darüber hinaus in der 17. Legislaturperiode gültig waren. Von der ersten bis zur letzten Zeile nimmt die Anzahl der Äußerungen ab, die sich zu der jeweiligen Aussage verdichten ließen:

BESCHREIBUNG UND ANALYSE DER ERGEBNISSE

Aussage	Subfrage
Weibliche Genitalverstümmelungen stellen ein Problem für Deutschland dar.	Notstand
Weibliche Genitalverstümmelungen sind Praktiken, die Mädchen und Frauen betreffen.	Diskursstränge
Deutschland muss zur Lösung des Problems Maßnahmen gegen derartige Praktiken ergreifen.	Tätigkeiten
Weibliche Genitalverstümmelungen sind eine Form der Gewalt.	Diskursstränge
Weibliche Genitalverstümmelungen verletzen deutsches Recht.	Diskursstränge
Weibliche Genitalverstümmelungen verletzen die Menschenrechte betroffener Mädchen und Frauen.	Diskursstränge
Bis zu 30.000 Genitalverstümmelte Mädchen und Frauen leben in Deutschland.	Subjektpositionen
Deutschland ist kein Prävalenzland; Prävalenzländer befinden sich vor allem auf dem afrikanischen Kontinent.	Subjektpositionen
Es wurden bereits Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelungen ergriffen.	Tätigkeiten
Mädchen werden in den Ferien in ihr Heimatland gebracht, um dort eine Genitalverstümmelung vornehmen zu lassen.	Diskursstränge
140 Millionen Mädchen und Frauen auf der ganzen Welt sind an ihren Genitalien verstümmelt.	Subjektpositionen
Menschen migrieren eher vor weiblichen Genitalverstümmelungen, als dass sie davor fliehen.	Diskursstränge
Weibliche Genitalverstümmelungen haben schwerwiegende Folgen, insbesondere für die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen.	Subjektpositionen
Ursache für weibliche Genitalverstümmelungen sind Kultur, Religion und das niedrige Bildungsniveau in Prävalenzländern.	Subjektpositionen

Tabelle 22: Aussagen über weibliche Genitalverstümmelungen (17. Legislaturperiode)

Für sieben der Aussagen können die Ausführungen aus der Antwort auf die vorherige Subfrage zu Diskurssträngen als Beleg herangezogen werden. Die übrigen acht Aussagen werden genauer in noch folgenden Subfragen-Antworten bezüglich Tätigkeiten, Subjektpositionen und dem Notstand ausgeführt.

Die Aussagen, die während der 17. Legislaturperiode über weibliche Genitalverstümmelungen getroffen wurden, unterschieden sich nicht grundlegend von denen der 13. Periode: Die Parallelen überwiegen

deutlich, aber leichte Veränderungen können bezüglich der Gültigkeit von Aussagen ausgemacht werden. Grundsätzlich wurde immer noch davon ausgegangen, dass es sich bei solchen Praktiken um ein Problem handelt, das auch Deutschland betrifft, aber die Problematisierung ging mit einer anderen Argumentation als bisher einher und der Lösungsansatz wurde nun viel stärker im Bereich des Rechts angesiedelt.

Welche Aussagen wurden über Tätigkeiten bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen getroffen?

Den Rahmen für die erste von vier Aussprachen über weibliche Genitalverstümmelungen in der 17. Legislaturperiode schaffte ein Gesetzentwurf vom B'90/Die Grünen. Ihr „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Genitalverstümmelung“ (Drucksache 17/4759) stand am 09.02.2012 in der 158. Plenarsitzung unter Tagesordnungspunkt 8 zur Debatte. Die erste, damit zusammenhängende Tätigkeit wurde ein Jahr zuvor, am 09.02.2011, durch das Einreichen des genannten Antrags vollzogen. Bei den darauffolgenden Tätigkeiten handelte es sich um das Durchführen der genannten Aussprache, eine darin stattfindende Debatte bezüglich Tätigkeiten der Vergangenheit, aber vor allem der Zukunft und das Überweisen des Gesetzesentwurfs in Ausschüsse. In der 17. Legislaturperiode folgte darauf nicht bloß eine Abstimmung über die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses, sondern weitere Gesetzesentwürfe vom Bundesrat, der Bundesregierung sowie der SPD, die im Plenarsaal debattiert, in Ausschüsse überwiesen und erneut zurück in den Plenarsaal gespielt und abgestimmt wurden. Vor sowie nach der 158. Sitzung wurden Abgeordnete zudem mittels diverser parlamentarischer Vorgänge tätig, in Form von Schriftlichen Fragen und Kleinen Anfragen, die in der Subfrage bezüglich diskursiver Ereignisse bereits ausgeführt wurden. Tabelle 23 bietet einen Überblick über bereits erfolgte Tätigkeiten, die von Redner:innen genannt wurden, sowie über geforderte Tätigkeiten:

BESCHREIBUNG UND ANALYSE DER ERGEBNISSE

Tätigkeiten	Partei	
	Regierung	Opposition
Parlamentarische Voraussetzung		B'90/Die Grünen: Gesetzesentwurf
Beteiligung an Aussprache	<ul style="list-style-type: none"> • Ute Granold (CDU) • Thomas Silberhorn (CSU) • Marina Schuster (FDP) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sonja Steffen (SPD) • Karin Roth (SPD) • Yvonne Ploetz (Die Linke) • Monika Lazar (B'90/Die Grünen)
Bereits Getätigtes		
1. Aufklärung	<ul style="list-style-type: none"> • 20-Punkte-Plan 	
Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogischer Leitfaden • Bund-Länder-Arbeitsgruppe 	
Prävalenzländer	<ul style="list-style-type: none"> • EZ-Projekte 	
2. Recht	<ul style="list-style-type: none"> • 2. Opferrechtsreformgesetz • Bund-Länder-Arbeitsgruppe 	
3. Politik	<ul style="list-style-type: none"> • Debatte im Deutschen Bundestag • Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 	
Geforderte Tätigkeiten		
1. Recht	<ul style="list-style-type: none"> • Strafverfolgung bei Auslandstaten • Rechtsklarheit schaffen • FGM als schwere Körperverletzung in StGB aufnehmen • Verfolgung der Täter:innen • Eigenständigen Straftatbestand schaffen • Meldepflicht einführen 	
Deutschland		
Prävalenzländer	<ul style="list-style-type: none"> • Verfolgung der Täter:innen 	
2. Aufklärung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufklärungskampagnen • Integrationsmaßnahmen • Studie 	
Deutschland		
Prävalenzländer	<ul style="list-style-type: none"> • EZ-Projekte • Aufklärungskampagnen 	
3. Politik	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Anhörung 	
Überweisung in Ausschüsse	B'90/Die Grünen (Gesetzesentwurf)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsausschuss (f) 	
Abstimmung über Ausschuss-Bericht	B'90/Die Grünen (Gesetzesentwurf)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsausschuss (f) → für erledigt erklärt 	

Tabelle 23: Tätigkeiten (17. Legislaturperiode)

Sieben Redner:innen leisteten einen Beitrag zur Aussprache. In der Subfragen-Antwort bezüglich Autor:innenpositionen wurde bereits ausführlich erläutert, von welchem Ort aus sie dies taten. Was von dort aus geäußert wurde, kann mittels der folgenden Aussagen zusammengefasst werden: Ausgehend von der Ebene der deutschen Politik sollen zur Lösung des Problems Tätigkeiten gegen weibliche Genitalverstümmelungen ergriffen werden. Obwohl bereits Maßnahmen gegen solche Praktiken umgesetzt wurden, die insbesondere aus den Reihen der Regierungsparteien positiv hervorgehoben wurden, wird allgemein anerkannt, dass diese nicht ausreichen. Infolgedessen besteht eine einheitliche Zielsetzung, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, vornehmlich in den Bereichen Recht, Aufklärung und Politik. Auswirken sollen sich die Tätigkeiten in erster Linie auf Deutschland.

Alle Redner:innen tätigten Äußerungen, die zu der Aussage verdichtet werden können, dass Tätigkeiten gegen weibliche Genitalverstümmelungen ergriffen werden sollen. Ich möchte die Aussage mithilfe von zwei Äußerungen beispielhaft veranschaulichen: Lazar schloss ihren Redebeitrag mit den Worten: „*Die Frauen und Mädchen sind auf uns angewiesen und hoffen darauf, dass wir aktiv werden*“ (S. 18924) während Roth den Handlungsbedarf gleich zu Beginn ihres Beitrags benannte:

Wir sagen, dass bis zu 30 000 betroffene Frauen hier leben und 5 000 der hier lebenden Mädchen gefährdet sind. Das sind große Zahlen. Deshalb müssen hier in unserem Land wichtige und richtige Maßnahmen ergriffen werden (S. 18929).

Mit sechs Abgeordneten verwies eine Mehrzahl darauf, dass bereits Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelungen ergriffen wurden. Unter den Abgeordneten waren alle, die im Namen einer Regierungspartei ans Redner:innenpult traten. Insbesondere in Granolds Beitrag nahm eine chronologische Darstellung der bisher ergriffenen Maßnahmen viel Raum ein. Während Granold und ihre

Regierungs-Kolleg:innen sich positiv auf bereits ergriffene Maßnahmen bezogen, nutzten Redner:innen der Opposition diese als Ausgangspunkt für Kritik.

Obwohl Oppositionsparteien sich bezüglich der Vergangenheit kritisch in Richtung der Regierung äußerten, sahen alle Redner:innen die Verantwortung, weitergehend tätig zu werden, nicht allein seitens der Regierung, sondern im Schulterschluss mit der Opposition. Als Adressat des Tätigwerdens wurde der Bundestag als Ganzes angesprochen, mit einem Schwerpunkt auf dem Rechtsausschuss.

Entsprechend der Adressierung des Rechtsausschusses fielen die meisten geforderten Tätigkeiten in den Rechts-Bereich, gefolgt von solchen im Bereich der Aufklärung und weit abgeschlagen in dem der Politik. Die Abgeordneten forderten sechs Maßnahmen im Rechts-Bereich, vier im Bereich der Aufklärung und eine in der Politik. Zehn sollten ihre Wirkung in Deutschland entfalten und drei in Prävalenzländern. Zwei Maßnahmen wurden jeweils für beide Orte gefordert. Einig, in dem Sinne, dass es keine aktive Gegenrede gab, waren sich die Redner:innen bezüglich der Maßnahmen, die sie für die Bereiche Aufklärung und Politik forderten. In Bezug auf das Recht herrschte Einigkeit, dass etwas in diesem Bereich getan werden soll, jedoch Uneinigkeit darüber, welche Maßnahme am geeignetsten ist. Die Meinungsverschiedenheit verlief nicht entlang der Grenze zwischen Oppositions- und Regierungsparteien, stattdessen waren die verschiedenen Positionen sowohl auf der einen als auch auf der anderen Seite vertreten.

Eine Tätigkeit, auf die sich rund die Hälfte der Redner:innen (Granold, Roth, Ploetz, Lazar) bezog, bestand darin, dass es im Bundestag bereits in der Vergangenheit Debatten über weibliche Genitalverstümmelungen gegeben hat: *„Wir haben uns in diesem Hause schon mehrere Male mit dem Thema Genitalverstümmelung befasst“* (Granold, S. 18924), Roth äußerte: *„[w]ir reden ja nicht das erste Mal über Genitalverstümmelung“* (S. 18929), Ploetz betonte, dass sie froh darüber sei, *„dass die Debatte noch einmal beginnt“* (S. 18927)

und Lazar kritisierte, dass im Bundestag *„schon viel zu lange ohne Ergebnis diskutiert“* werde (S. 18923).

In der untersuchten Debatte wurde auf acht Maßnahmen verwiesen, die in der Vergangenheit ergriffen wurden. Drei Redner:innen bezogen sich auf Projekte gegen weibliche Genitalverstümmelungen in der Entwicklungszusammenarbeit. Es gab keine Tätigkeit aus der Vergangenheit, auf die häufiger Bezug und zudem kritisch Bezug genommen wurde: Schuster hob den Erfolg von bspw. Generationsdialogen hervor, während seitens Oppositionsparteien, von Ploetz und Roth, darauf hingewiesen wurde, dass bei den für diese Arbeit bereitgestellten Geldern noch *Luft nach oben* sei (vgl. Ploetz, S. 18927). Ebenfalls drei beteiligte Abgeordnete (Granold, Silberhorn, Ploetz) benannten die 2. Opferrechtsreform als bereits ergriffene und positiv zu bewertende Tätigkeit. Bei Silberhorn klang dies wie folgt: *„Wir haben das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers durch das 2. Opferrechtsreformgesetz bereits weitgehend verwirklicht“* (S. 18928). Schuster und Roth nannten einen pädagogischen Leitfaden und Leitlinien für Mediziner:innen. Drei weitere Tätigkeiten aus der Vergangenheit wurden von jeweils einer:m Redner:in in die Aussprache eingebracht. Ploetz äußerte mittels des Verweises auf die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kritik am Familienministerium, da sich dieses nach nur einem Jahr aus der Arbeitsgruppe zurückzog: *„Aus meiner Sicht ist das der Kinderrechtskonvention, der Frauenrechtskonvention und der Menschenrechtscharta absolut unwürdig“* (S. 18927). Granold hingegen verwies in ihrer Rede positiv auf eine Anhörung im Familienausschuss im Jahr 2007 und auf die Verabschiedung eines *20-Punkte-Plans* im Jahr 2008. Laut Granold *„ging es [in dem Antrag] im Wesentlichen um Prävention und auch darum, Ärzte, die mit Genitalverstümmelungen zu tun haben, für dieses Tabuthema zu sensibilisieren“* (S. 18924). In einer zu Protokoll gegebenen Rede in der 222. Plenarsitzung verwies die Abgeordnete erneut auf den 20-Punkte-Plan und äußerte, dass mit diesem der Antrag *„Wirksame Bekämpfung*

der Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen“ verabschiedet wurde.

Bei der untersuchten Aussprache waren sich alle Beteiligten einig, dass weitere Maßnahmen im Bereich des deutschen Rechts ergriffen werden müssen. Sie befürworteten die weltweite strafrechtliche Verfolgung von Täter:innen, die Schaffung von Rechtsklarheit in Deutschland und zogen die Möglichkeit einer gesetzlichen Meldepflicht in Betracht. Allerdings herrschte Uneinigkeit darüber, welche konkreten rechtlichen Maßnahmen am effektivsten sind, um weibliche Genitalverstümmelungen zu bekämpfen. Diese Uneinigkeit manifestierte sich in Gegenreden, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme derartiger Praktiken als Fall schwerer Körperverletzung in das StGB und der Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes.

Fünf Redner:innen (Lazar, Granold, Steffen, Schuster, Silberhorn) forderten die Strafverfolgung weiblicher Genitalverstümmelungen, auch wenn diese im Ausland praktiziert werden. Keine andere Maßnahme aus dem Rechts-Bereich wurde so oft gefordert wie diese. Die Forderung wurde von den Redner:innen mit dem Wissen über *Ferienbeschneidungen* verknüpft (vgl. Schuster, S. 18926).

Ähnlich oft wurde in der Aussprache mit entsprechenden Äußerungen von Redner:innen gefordert, Rechtsklarheit zu schaffen. Vier Redner:innen (Lazar, Steffen, Schuster, Silberhorn) sagten wörtlich: „*Wir brauchen Rechtsklarheit*“ (Lazar, S. 18923), bzw., dass bestehende „*Unklarheiten in der Praxis zu beseitigen*“ (Schuster, S. 18926) seien. Da alle Beteiligten in der Aussprache Maßnahmen im rechtlichen Bereich forderten, lässt sich jedoch davon ausgehen, dass ihr gemeinsames Ziel darin bestand, Rechtsklarheit zu schaffen.

Drei Redner:innen forderten explizit die Verfolgung von Täter:innen und zwar sowohl in Deutschland, als auch im Ausland. Die Verfolgung von Täter:innen im Ausland (Lazar, Granold, Schuster) wurde mit Auslandstaten bereits angesprochen. Die beiden Forderungen überschneiden sich stark, legen jedoch einen unterschiedlichen

Schwerpunkt. Während bei der Verfolgung von Auslandstaten die Straftat im Vordergrund steht, so sind es bei der Verfolgung von Täter:innen konkrete Personen. In Lazars Worten klang die genannte Forderung bspw. wie folgt: Weibliche Genitalverstümmelung „*muss auf der ganzen Welt durch Aufklärung und Verfolgung der Täterinnen und Täter bekämpft werden*“ (S. 18923). Bei der Verfolgung von Täter:innen bzw. Auslandstaten handelt es sich um die einzigen Forderungen, die dem rechtlichen Bereich zuzuordnen sind, die sich nicht, bzw. nicht alleinig auf Deutschland, sondern auf Prävalenzländer beziehen.

Allein auf Deutschland bezog sich auch die Forderung, eine gesetzliche Meldepflicht einzuführen. Gemeldet werden sollten Mädchen und Frauen, die an ihren Genitalien verstümmelt sind oder Gefahr laufen, dies zu erleiden (vgl. Steffen, S. 18925). Roth bezog sich im weiteren Verlauf der Aussprache auf ihre Kollegin Steffen und bezeichnete ihre Anregung als *nicht falsch* (vgl. S. 18929). Obwohl lediglich zwei Redner:innen die Notwendigkeit einer verpflichtenden Meldung von weiblichen Genitalverstümmelungen ansprachen, fiel auf, dass die übrigen Abgeordneten, die das Wort ergriffen, weder Bedenken äußerten noch Kritik oder eine andere Form von Gegenrede verlauten ließen.

Parteiübergreifend bestand somit Einigkeit darin, dass Rechtsklarheit geschaffen und Straftäter:innen verfolgt werden sollen, uneinig waren sich die Redner:innen jedoch, ob dies am besten dadurch zu erreichen sei, dass Genitalverstümmelungen als schwere Körperverletzungen unter Strafe gestellt werden, oder ob ein eigener Straftatbestand geschaffen werden sollte.

Das B'90/Die Grünen stellte den Antrag „Strafbarkeit der Genitalverstümmelung“. Dieser sieht vor, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien als schwere Körperverletzung in das StGB aufgenommen wird. Ziel dessen sei, so Lazar rechtliche Schutzlücken zu schließen (vgl. S. 18923). Die übrigen Redner:innen stimmten Lazar zwar zu, dass eine rechtliche Lösung gefunden werden muss, hielten

den Antrag jedoch eher für einen guten Ausgangspunkt für eine Lösung, als für eine fertige Lösung, der man nur noch zustimmen muss. Auf diesbezüglich divergierende Äußerungen wurde bereits in der Subfragen-Antwort bezüglich Diskursereignissen genauer eingegangen.

Im Grünen-Antrag wurde unter Punkt C. *Alternativen* zudem ein Gesetzesentwurf des Bundesrates aufgeführt. Lazar und Granold sprachen den Bundesrat-Antrag in ihren Beiträgen an. Lazar äußerte:

Alternativ wird über den Gesetzesentwurf des Bundesrates diskutiert. Dieser sieht vor, einen eigenen Straftatbestand der Genitalverstümmelung einzuführen. Minister Niebel ist laut Pressemitteilung ebenfalls dafür. Diesen Gesetzesentwurf lehnen wir jedoch aus inhaltlichen und systematischen Gründen ab (S. 18923).

Granold widersprach ihr: *„Frau Kollegin Lazar, Sie haben den Entwurf des Bundesrates erwähnt. Dieser Entwurf steht heute nicht zur Diskussion. Dennoch kann man über ihn sprechen“ (S. 18924).*

Die Abgeordnete Granold brachte eine weitere Möglichkeit der Schaffung von Rechtsklarheit in die Aussprache ein: *„§ 226 a StGB mit der besonderen Überschrift "Genitalverstümmelung"“ (S. 18924).* Auch Silberhorn bezeichnete eine solch explizite Strafandrohung als *„klares Signal, das den Unrechtsgehalt der Genitalverstümmelung unterstreichen würde und in der Bevölkerung und in den betroffenen Kreisen zu mehr Bewusstsein für das Problem beitragen könnte“ (S. 18928).* Lazar sah in einem eigenständigen Straftatbestand hingegen *„nur eine symbolische Gesetzgebung“ (S. 18923).* Diese würde für die meisten Fälle eine geringere Strafe vorsehen als die Ergänzung des § 226 des StGB.

Für Deutschland machten die Redner:innen die ungenügende Rechtslage bezüglich der Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen als Problem aus. Auf diese Problematisierung wird in der notstandbezogenen Subfrage genauer eingegangen. Der Hinweis

darauf ist an dieser Stelle jedoch bereits hilfreich, um zu verstehen, warum vor allem die geforderten Maßnahmen im Bereich des deutschen Rechts als geeignete Lösung angesehen wurden. Die Eignung dieser zeigte sich nicht nur in der Häufigkeit ihrer Nennung, sondern zudem darin, dass diesbezügliche Äußerungen einen Großteil der Redezeit ausmachten. Anders als in der 13. Legislaturperiode lassen sich in der 17. Aussagen zu Tätigkeiten im Bereich des Rechts dahingehend verdichten, dass es sich grundsätzlich um geeignete Maßnahmen handelt, deren konkrete Umsetzung jedoch noch zu diskutieren ist.

Steffen und Ploetz schienen ihre Beiträge mit ausschließlich rechtlichen Forderungen nicht beenden zu wollen. So äußerte Steffen: *„Klar ist aber auch, dass wir nicht nur rechtliche Sanktionen benötigen“* (70-71) und Ploetz sagte, *„dass die Antwort auf Genitalverstümmelung komplexer sein muss als eine strafrechtliche Komponente“* (S. 18927). Damit stimmten auch Lazar und Schuster überein. Sie alle forderten Maßnahmen im Bereich der Aufklärung. Insgesamt forderten sie vier verschiedene Maßnahmen, wovon sich drei auf Deutschland bezogen und zwei auf Prävalenzländer. Aufklärungskampagnen wurden gleichermaßen für beide Orte gefordert. Die Maßnahme dieses Bereichs, die durch drei Redner:innen (Schuster, Ploetz, Roth) am meisten Zustimmung fand, waren Entwicklungszusammenarbeits-Projekte in Prävalenzländern. Diese Forderung wurde ebenso wenig konkretisiert, wie dortige Aufklärungskampagnen (Lazar, Roth). Aufklärungskampagnen (Lazar, Ploetz) und Integrationsmaßnahmen (Steffen, Schuster) waren, gefordert durch zwei Redner:innen, auch für Deutschland die Maßnahmen, die im Bereich der Aufklärung am häufigsten genannt wurden. Für Deutschland sprach Ploetz sich zudem für eine Studie aus, um Initiativen zielgenau auszurichten (vgl. S. 18927).

Von den verschiedenen vorgebrachten Maßnahmen waren politische Forderungen am wenigsten präsent. Steffen kündigte lediglich eine einzige Maßnahme an. Sie erklärte, dass sich ihre Fraktion für *„eine*

öffentliche Anhörung zu diesem Thema“ (S. 18925) einsetzen werde. Dabei sollte die Überprüfung gesetzlicher Maßnahmen im Fokus stehen, wodurch sich diese Forderung eng mit dem Rechts-Bereich verknüpft.

Der in der 158. Plenarsitzung debattierte Gesetzesentwurf wurde im Anschluss an die Sitzung in Ausschüsse überwiesen; federführend war der Rechtsausschuss. Dieser legte am 26.06.2013 eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vor. Darin berücksichtigt wurden, neben dem Gesetzentwurf des B'90/Die Grünen, auch jeweils ein Entwurf von der Bundesregierung, vom Bundesrat und der SPD. Der Ausschuss empfahl, den Antrag der Regierungsfractionen unverändert anzunehmen, den des Bundesrates und der SPD abzulehnen und den vom B'90/Die Grünen für erledigt zu erklären. In der 250. Sitzung des Deutschen Bundestags am 27.06.2013 wurde der Empfehlung des Ausschusses Folge geleistet, wodurch der § 226 a „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ am 28.09.2013 in Kraft treten konnte. Auf die 158. Plenarsitzung folgten somit noch weitere Sitzungen, in denen weibliche Genitalverstümmelungen auf der Tagesordnung standen. Ebenfalls folgten zahlreiche parlamentarische Vorgänge, vor allem ausgehend von den Oppositionsparteien B'90/Die Grünen und SPD. Die Verabschiedung des § 226 a ist ein Beleg für die parteiübergreifende Einigkeit bezüglich der Eignung einer gesetzlichen Lösung für das Problem weiblicher Genitalverstümmelungen in Deutschland.

Welche Aussagen wurden über Vergegenständlichungen bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen getroffen?

Dem Untersuchungszeitraum der 17. Legislaturperiode können insgesamt fünf Vergegenständlichungen zugeordnet werden, die von fünf Redner:innen zur Sprache gebracht wurden. Wie es bereits bei den Tätigkeiten der Fall war, so bezogen sich auch bei den Vergegenständlichungen mehr Regierungspolitiker:innen auf bereits vergegenständlichte Tätigkeiten, als aus der Opposition. Sie alle waren

sich jedoch einig, dass weitere Vergegenständlichungen notwendig sind, insbesondere im Rechts-Bereich. Eben dazu kam es in dieser Legislaturperiode: Mit § 226 a ging aus Tätigkeiten eine Vergegenständlichung hervor. Tabelle 24 bietet einen Überblick über alle Vergegenständlichungen, die in den Zeitraum der zweiten Untersuchungswelle fallen:

Vergegenständlichung	Partei	
	Regierung	Opposition
EZ-Projekte	Schuster	Ploetz Roth
20-Punkte-Plan	Granold	
2. Opferrechtsreform	Granold Silberhorn	Ploetz
§ 226 a Hilfetelefongesetz		

Tabelle 24: Vergegenständlichungen (17. Legislaturperiode)

In der Subfragen-Antwort bezüglich Tätigkeiten wurde auf eine Mehrzahl der angesprochenen Vergegenständlichungen bereits genauer eingegangen, und zwar im Zusammenhang mit bereits ergriffenen Tätigkeiten. Bei dem 20-Punkte-Plan, Entwicklungszusammenarbeits-Projekten und der 2. Opferrechtsreform ist keine klare Trennung zwischen Tätigkeiten und Vergegenständlichungen möglich. Es handelt sich um Tätigkeiten, die sich in Vergegenständlichungen materialisiert haben. Da sich Redner:innen in eben diesem Sinne, als Vergegenständlichungen, die aus von ihnen ergriffenen Tätigkeiten hervorgegangen sind, auf diese bezogen, werden sie in beiden Antworten auf die genannten Subfragen thematisiert. Um Dopplungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle lediglich auf die genauere Ausführung verwiesen, die bereits in der vorherigen Subfragen-Antwort erfolgt ist.

In der untersuchten Aussprache wurden mit Projekten der Entwicklungszusammenarbeit und dem 20-Punkte-Plan zwei Vergegenständlichungen genannt, in denen es primär um weibliche Genitalverstümmelungen ging. Mit der 2. Opferrechtsreform wurde

auf eine weitere Vergegenständlichung verwiesen, die derartige Praktiken lediglich u. a. zum Thema hatte. Nicht in der Aussprache benannt, aber zeitlich im Rahmen der 17. Legislaturperiode einzuordnen sind zwei weitere Vergegenständlichungen, die aus Tätigkeiten während der genannten Periode hervorgegangen sind: zum einen die bereits genannte Schaffung der Strafnorm „Verstümmelung weiblicher Genitalien“, in der es alleinig um derartige Praktiken ging und zum anderen das „Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen ""“, das lediglich u. a. solche Praktiken zum Thema hatte.

Drei Redner:innen verwiesen in ihren Beiträgen auf Projekte der Entwicklungszusammenarbeit. Aufgrund des Fehlens konkreter Äußerungen über Projekte kann lediglich vermutet werden, dass der Beitrag der Bundesregierung an der Vergegenständlichung dieser Tätigkeiten, in Form von finanzieller Unterstützung erfolgte. Auf den 20-Punkte-Plan verwies alleinig Granold. Sie äußerte über den Plan, dass dieser im Jahr 2008 von der Großen Koalition verabschiedet wurde. Eine dritte Vergegenständlichung, auf die drei Abgeordnete in ihren Beiträgen verwiesen, war die 2. Opferrechtsreform. Das „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren“ wurde von den Regierungsparteien am Ende der 16. Legislaturperiode initiiert und trat am 01.10.2009 in Kraft. Somit muss dieses zeitlich zwar vor dem zweiten Untersuchungszeitraum verortet werden, wird aber dennoch zu diesem gezählt, da wenige Tage später die 17. Legislaturperiode begann und sich Redner:innen in dieser mit besonderer Häufigkeit darauf bezogen.

Zwei weitere Vergegenständlichungen ergaben sich nach der untersuchten Aussprache, wodurch keine der Redner:innen während dessen auf diese als Vergegenständlichungen verweisen konnte. Möglich war hingegen, und das ist in der vorherigen Subfrage geschehen, das Ergreifen diesbezüglicher Tätigkeiten. Bei diesen Vergegenständlichungen handelt es sich, was sich durch die Tätigkeit des Gesetzesentwurfs des B'90/Die Grünen bereits andeutete, um ein

Gesetz gegen weibliche Genitalverstümmelungen und das Hilfetelefongesetz.

Der § 226 a „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ ist am 28.09.2013 in Kraft getreten. Der zugrunde liegende Gesetzesentwurf geht auf eine Initiative der Regierungsfractionen zurück. Vor ihnen hatte jedoch, wie in der vorherigen Subfrage bezüglich Tätigkeiten näher ausgeführt, bereits im März 2010 der Bundesrat einen allerersten Entwurf über eine Strafrechtsänderung bezüglich der Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien vorgelegt. Es folgte eine Gesetzesvorlage vom B'90/Die Grünen im Februar 2011 sowie der SPD zwei Jahre darauf, im Februar 2013. Der federführende Rechtsausschuss empfahl im Juni 2013 die Annahme des Gesetzesentwurfs der Regierungsparteien, die Ablehnung von dem des Bundesrats und der SPD, sowie die einvernehmliche Erklärung, dass der Entwurf des B'90/Die Grünen für erledigt erklärt werden könne. Bei der Abstimmung im Anschluss an die zweite und dritte Beratung in der 250. Plenarsitzung wurde der Gesetzentwurf mit allen Stimmen des Hauses, bei Enthaltung der Linken, angenommen.

Das „Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen““ wurde von der Bundesregierung initiiert und trat am 14.03.2012 in Kraft. Im Gesetzesentwurf werden weibliche Genitalverstümmelungen dreimal als mädchen- und frauenspezifische Form der Gewalt genannt, über die die Beratungsstelle informiert und des bezüglich sie berät. Beim Hilfetelefongesetz wird besonders deutlich, dass es sich um eine Vergegenständlichung handelt. Gesetzlich wurde die Schaffung eines Hilfetelefon festgelegt, woraufhin dieses beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln eingerichtet und von rund 80 Mitarbeiter:innen 365 Tage im Jahr rund um die Uhr betrieben wird. Das Hilfetelefon existiert somit räumlich und personell sowie fortwährend durch ihre Tätigkeit.

Von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit abgesehen, sind alle Vergegenständlichungen in Deutschland zu verorten.

Entwicklungsprojekte waren hingegen an Prävalenzländer adressiert. In Deutschland lassen sich, wie bereits während der 13. Legislaturperiode, zwei Zielgruppen ausmachen: gefährdete bzw. betroffene Mädchen und Frauen und Menschen, die durch ihre berufliche Tätigkeit mit ihnen in Kontakt kommen. Die Strafnorm bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen, sowie die 2. Opferrechtsreform richteten sich an beide Gruppen, während das Hilfetelefon in erster Linie Betroffene und Gefährdete adressierte.

Abschließend kann festgehalten werden, dass der große Unterschied zur 13. Legislaturperiode ist, dass während der 17. Periode Vergegenständlichungen aus Tätigkeiten hervorgegangen sind. Allen voran zeigte sich dies in § 226 a.

6.2.3 Subjektivierung und Dispositive

Welche Subjektpositionen wurden durch den Diskurs angeboten?

Wie schon in der 13. Legislaturperiode wurden auch in der 17. Periode von den Autor:innen Subjektpositionen genannt, die sich zwei Gruppen zuordnen lassen, einer Wir-Gruppe und einer Gruppe der Anderen. Die Charakterisierung der Gruppen hat sich bis zur 17. Legislaturperiode nicht grundlegend verändert, aber doch in Ansätzen. Die Gruppen wurden nach wie vor entlang der sechs stärksten Distinktionsmerkmale Herkunft, Rechtsstaatlichkeit, materieller Wohlstand, Bildungsniveau, Kultur und Religion voneinander abgegrenzt, jedoch weniger klar als noch zuvor. Eine hierarchische Ordnung, in der die Wir-Gruppe über die Gruppe der Anderen gehoben wurde, zeigte sich dennoch in Äußerungen, die Abgeordnete während der untersuchten Aussprache tätigten. Mit der Hierarchisierung ging eine negative Bewertung der Gruppe der Anderen und durch Abgrenzung eine positive Bewertung der Wir-Gruppe einher.

Die Distinktionsmerkmale Herkunft und Rechtsstaatlichkeit fanden sich in allen Redebeiträgen, während materieller Wohlstand,

Bildungsniveau und Kultur lediglich von rund der Hälfte der Redner:innen angesprochen wurden. Das Merkmal der Religion wurde lediglich von einer einzigen Rednerin zur Distinktion genutzt.

Das am häufigsten genannte Distinktionsmerkmal, gemessen an der Anzahl entsprechender Äußerungen, betraf die Herkunft der Gruppen und ihre Verbindung zu Ländern, in denen weibliche Genitalverstümmelungen verbreitet sind. Drei Redner:innen (Granold, Schuster, Steffen) benannten entsprechende Prävalenzkontinente bzw. konkrete Länder. Granold äußerte, dass Prävalenzländer im *afrikanischen, asiatischen und arabischen Bereich* liegen (vgl. S. 18924) und Schuster konkretisierte dieses Wissen durch die Nennung der Länder Burkina Faso, Benin, Guinea und Mali (vgl. S. 18926), Steffen ergänzte die Liste noch um Togo und Ägypten (vgl. S. 18925). Ein überwiegender Teil der Redner:innen äußerte sich jedoch unkonkret, aber klar abgrenzend, indem sie deutlich machten, dass Deutschland nicht das Heimatland gefährdeter und betroffener Mädchen und Frauen sowie ihrer Familien ist, obwohl inzwischen bis zu 30.000 Betroffene in der Bundesrepublik leben (Lazar, Granold, Steffen, Schuster, Roth). Weltweit bezifferten vier Redner:innen (Granold, Steffen, Schuster, Roth) die Prävalenz mit 140 Millionen. Dass Deutschland nicht die *Heimat* (Ploetz) von Gemeinschaften ist, die die Verstümmelung weiblicher Genitalien praktizieren, dass die *Heimatländer* bzw. *-dörfer* (Schuster, Steffen) von Mitgliedern dieser Gemeinschaften außerhalb der Bundesrepublik liegen, und zwar in *weit entfernten Regionen* (Lazar) machten die Redner:innen zudem im Zusammenhang mit Ferienbeschneidungen deutlich (Silberhorn, Steffen, Schuster, Granold), der potenziellen Abschiebung einer:s Täter:in (Steffen, Schuster, Ploetz) und der Integration, bzw. der Verbesserung der Integration als Maßnahme gegen weibliche Genitalverstümmelungen in Deutschland (Steffen, Schuster).

Der Grüne-Gesetzesentwurf zielte nicht nur auf die Schaffung von Rechtsklarheit in Deutschland ab, so Steffen, sondern auch darauf, dass deutsche Strafrecht bei vorübergehenden Aufenthalten im Ausland

anwendbar zu machen: *„Wir alle wissen, dass Mädchen bei Aufenthalt im Ausland, im Heimatland, einem deutlich höheren Risiko der Verstümmelung ausgesetzt sind“* (S. 18925). Die mit einem Auslandsaufenthalt verbundene Problematik sahen auch Schuster, Silberhorn, Granold und Lazar. Silberhorn sprach im Zusammenhang solcher Auslandstaten von einer Lücke und sagte:

Die Genitalverstümmelung muss auch dann mit Strafe bedroht sein, wenn die Tat im Ausland begangen wird, wenn sie von Deutschen im Ausland begangen wird oder wenn sie an Opfern begangen wird, die zur Tatzeit ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (S. 18928).

Schuster und Granold bezeichneten Auslandstaten als *Ferienbeschneidung*: *„Das heißt, Mädchen werden in ihre Heimatländer verbracht und dort verstümmelt“* (Schuster, S. 18926). Granold führte aus: *„Die Mädchen werden ins Ausland, zum Beispiel nach Afrika, verbracht, um dort die Beschneidungen bzw. die Genitalverstümmelungen vornehmen zu lassen“* (S. 18924). Deshalb forderte Granold, dass weibliche Genitalverstümmelungen in den Katalog § 5 StGB aufgenommen werden sollen: *„Wenn der Täter Deutscher ist oder das Opfer zum Zwecke der Genitalverstümmelung ins Ausland verbracht wird, der gewöhnliche Aufenthalt aber in Deutschland ist, soll das unter Strafe gestellt werden“* (S. 18924).

Dass Deutschland der Ansicht der Redner:innen nach nicht die *Heimat* von Menschen ist, die einer Gemeinschaft angehören, die die Genitalien ihrer weiblichen Mitglieder verstümmeln, zeigte sich nebst den Äußerungen bezüglich Ferienbeschneidungen auch in dem Schlagabtausch bezüglich der Abschiebung von Täter:innen. Auf diesen wurde in der Subfrage-Antwort bezüglich Tätigkeiten bereits genauer eingegangen. Derartigen Äußerungen liegt die Annahme zugrunde, dass es sich bei Täter:innen um Menschen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit handelt, da ansonsten keine Möglichkeit der Ausweisung bestünde.

Einen letzten Beleg stellen Äußerungen bezüglich Integration dar, die durch Steffen und Schuster getätigt wurden. Steffen sagte:

Klar ist aber auch, dass wir nicht nur rechtliche Sanktionen benötigen, sondern im Kampf gegen diese menschenverachtende Praxis unbedingt für weitere Verbesserungen bei der Integration und der Teilhabe an unserem gesellschaftlichen Leben sorgen müssen (71-73).

Indem Steffen für eine bessere Integration plädierte, sagte sie indirekt, dass Menschen, die oder deren Eltern aus praktizierenden Gemeinschaften stammen, nicht ausreichend in die deutsche Gesellschaft integriert seien oder nicht ausreichend am gesellschaftlichen Leben partizipieren würden. Durch die Dopplung *Integration* und *Teilhabe* verstärkte sie das Gesagte.

Rund die Hälfte der Redner:innen gebrauchte in ihrem Beitrag eine Form von *Entwicklung*. Mit nur sechs Nennungen geschah dies, im Vergleich zur 13. Legislaturperiode, jedoch durch deutlich weniger Redner:innen und zudem in geringerer Zahl. Lediglich eine von ihnen sprach direkt von Prävalenzländern als Entwicklungsländern. Alle übrigen gebrauchten eine Form von *Entwicklung* im Zusammenhang mit Deutschland, durch die Verwendung der Wortformen *Entwicklungspolitik* (Roth), *-ministerium* (Ploetz) und *-kooperation* (Schuster). Es fällt auf, dass der Ausdruck *Entwicklungshilfe* nicht gebraucht wurde. Dadurch lag der Fokus im Zusammenhang mit dem Entwicklungsstand der Länder, die als Herkunftsländer benannt wurden, tendenziell eher auf einer Verbindung zu Deutschland als auf einem hierarchischen Verhältnis. Konkret stand die Bedeutung des Herkunfts-Merkmals für Deutschland, insbesondere für die Politik in der Bundesrepublik, im Vordergrund. Dafür spricht auch die Tatsache, dass die Autor:innen anerkannten, dass Menschen aus Prävalenzländern ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik haben und somit das gleiche Recht auf Schutz durch den deutschen Staat genießen wie alle anderen Bürger:innen des Landes. Silberhorn

brachte dies bspw. zum Ausdruck, indem er dafür eintrat, dass der Staat ein besonders hohes Schutzniveau zu gewährleisten habe (vgl. S. 18928). Seine Fraktionskollegin Granold bezeichnete Täter:innen weiblicher Genitalverstümmelungen, in einer Äußerung sogar als *Deutsche* (vgl. S. 18924). Ihre Überzeugung stellte jedoch eine Ausnahme dar, denn durch die Debatte über das Strafmaß und die damit verbundene Gefahr einer Ausweisung der Täter:innen wurde deutlich, dass die übrigen Redner:innen von einem unsicheren Aufenthaltsstatus jener Menschen in Deutschland ausgingen.

Die debattierenden Abgeordneten bewirkten durch das Distinktionsmerkmal der Herkunft somit eine dreifache Abgrenzung der genannten Länder zu Deutschland bzw. zwischen der Wir-Gruppe und der Gruppe der Anderen. Die Abgrenzung erfolgte entlang der Frage, auf welchem Kontinent das betreffende Land liegt, ob es sich um ein Prävalenzland handelt und wie dieses im HDI kategorisiert wurde. Während Deutschland und somit die Wir-Gruppe auf der einen Seite als ein europäisches Land mit *sehr hoher menschlicher Entwicklung* charakterisiert wurde, handelte es sich bei den Ländern der Gruppe der Anderen um Prävalenzländer, die den Redner:innen nach vorwiegend auf dem afrikanischen Kontinent liegen und lediglich eine *geringe menschliche Entwicklung* aufweisen.

Über die Herkunft hinaus bedienten sich die Redner:innen fünf weiterer Merkmale zur Distinktion der zwei Gruppen. Alle brachten Themen zur Sprache, die ich unter Rechtsstaatlichkeit fasse: Menschenrechte, Flucht, Migration. Mit vier bzw. drei an der Aussprache beteiligten Abgeordneten wurde sich in deutlich geringerem Maße des Distinktionsmerkmals des materiellen Wohlstands bzw. des Bildungsstands bedient. Da die zwei zuletzt genannten Merkmale jedoch mit dem Verständnis von Prävalenzländern als Entwicklungsländern verbunden sind, wird im Folgenden zunächst auf diese Merkmale eingegangen, bevor die Rechtsstaatlichkeit näher ausgeführt wird. Zuletzt komme ich auf das Distinktionsmerkmal der Kultur und der Religion zu sprechen.

Die Markierung von Prävalenzländern als Entwicklungsländer zeigte sich, nebst dem Gebrauch entsprechender Wortformen und der Kategorisierung dieser Länder im HDI, zudem durch Äußerungen über die drei Indikatoren des Index: In ihren Beiträgen charakterisierten die Redner:innen Prävalenzländer als Länder mit schlechtem Bildungsniveau (Schuster, Ploetz, Roth, Lazar), geringen materiellem Wohlstand (Lazar, Roth, Ploetz) und zudem mit einer niedrigeren Lebenserwartung (Steffen, Schuster, Silberhorn). Die Markierung als Land mit schlechter Bildung kann aus Bildungs- und Aufklärungsprojekten geschlussfolgert werden, aus Verweisen auf bereits bestehende, aber auch aus Forderungen nach weiteren Projekten. In der Subfragen-Antwort bezüglich Tätigkeiten wurden diese bereits näher ausgeführt. Aus derartigen Tätigkeiten lässt sich ablesen, dass Mitgliedern praktizierender Gemeinschaften ein bestimmtes Wissen fehlt, über das Mitglieder der Wir-Gruppe hingegen verfügen, so die Ansicht der Autor:innen. Der geringe materielle Wohlstand, mittels dessen Abgeordnete Prävalenzländer charakterisierten, zeigte sich im Zusammenhang mit den zuvor angesprochenen Entwicklungsprojekten. Zwei Rednerinnen kamen konkret auf den finanziellen Aspekt dessen zu sprechen (Ploetz, Roth). Sie kritisierten die geringen Mittel, die bisher im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gegen weibliche Genitalverstümmelungen aufgewendet wurden. Unabhängig von der Höhe des Betrags zeigt die Tatsache, dass Deutschland Mittel im Ausland einsetzt, dass diese als notwendig erachtet wurden, in den Zielländern jedoch nicht verfügbar waren. Keine der Redner:innen sprach explizit von in Prävalenzländern vorherrschender Armut, der von ihnen geäußerte Bedarf nach Finanzierung von Entwicklungsprojekten machte dieses Wissen dennoch deutlich. Ähnliches gilt für den dritten HDI-Indikator, die Lebenserwartung. Vier Redner:innen (Lazar, Steffen, Schuster, Silberhorn) brachten diesen durch den Verweis auf die Folgen der Verstümmelung weiblicher Genitalien zum Ausdruck. Sie äußerten, dass derartige Praktiken *schwere Folgen haben, schwerste und langfristige psychische Schäden*

verursachen, zu *unbeschreiblichem psychischem und körperlichem Leid* führen, bzw. mit weitreichenden *Folgen für Leib, Leben und Würde der betroffenen Mädchen und Frauen* einhergehen. Steffen wurde noch konkreter: „*Die Folgen des Eingriffs sind verheerend: Blutverlust, Infektionen, Inkontinenz, Organschädigungen, Verlust des Sexualempfindens, erhöhte Müttersterblichkeit und Totgeburten*“ (S. 18925). Auch Schuster brachte eine *erhöhte Sterblichkeitsrate bei der Geburt* zur Sprache und Silberhorn betonte, dass derartige Praktiken zum Tod führen können.

Was die Kategorisierung der als Herkunftsländer benannten Länder durch die drei Kategorien des HDI vermuten ließ, bestätigte sich somit in entsprechenden Äußerungen der Redner:innen. Diese lassen sich wie folgt zu Aussagen über die Wir-Gruppe und die Gruppe der Anderen verdichten: Bei Prävalenzländern handelt es sich um Entwicklungsländer, die Mitglieder der Gruppe der Anderen weisen folglich eine *geringere menschliche Entwicklung* auf, d. h. sie verfügen über weniger Bildung, kämpfen mit Armut und haben eine niedrigere Lebenserwartung. Umstände, mit denen Deutschland als Land mit einer *sehr hohen menschlichen Entwicklung* nicht umgehen muss, was zwar nicht explizit von den Redner:innen geäußert wurde, aber aus der kontrastiven Beschreibung der Gruppe der Anderen abgeleitet werden kann.

Deutlicher als mittels des Entwicklungsstands und damit verbunden dem Bildungs- und materiellen Wohlstandsniveau unterschieden die Autor:innen Deutschland von Prävalenzländern bzw. die Wir-Gruppe von der Gruppe der Anderen, anhand des Wissens über den Zustand der Rechtsstaatlichkeit. Ein überwiegender Teil der Abgeordneten (Lazar, Granold, Steffen, Schuster, Ploetz, Roth) bezeichnete weibliche Genitalverstümmelungen als Menschenrechtsverletzung und dies als Grund für Flucht (Lazar) bzw. häufiger für Migration (Lazar, Schuster, Silberhorn) nach u. a. Deutschland. Über Prävalenzländer sagten die Redner:innen damit aus, dass die Regierungen dieser nicht dazu imstande sind, den weiblichen Teil ihrer Bevölkerung zu schützen.

Steffen wies auf die Strafbarkeit derartiger Praktiken in Prävalenzländern hin (vgl. 23-26).

Ihre Äußerung legt die Annahme nahe, dass die Rednerin Regierungen von Prävalenzländern eher als unfähig denn als unwillig ansah, ihre eigene Bevölkerung zu schützen. In der 13. Legislaturperiode wurde noch von Letzterem ausgegangen. Auch in Deutschland bestehen noch rechtliche Schutzlücken, aber der Grund der ersten Aussprache, ein Gesetzesentwurf zum Schließen dieser Lücken und die spätere Verabschiedung des § 226 a, zeugen davon, dass die Abgeordneten Deutschland im Unterschied zu Prävalenzländern als dazu willens und dazu in der Lage sahen, Rechtsstaatlichkeit durchzusetzen.

Die zwei zuletzt zu nennenden distinktiven Merkmale Kultur und Religion wirkten sich in der 17. Legislaturperiode wesentlich schwächer aus als noch in der 13. Periode, vor allem Religion. Hinweise auf eine unterschiedliche Kultur der beiden Gruppen finden sich im Wesentlichen in der Tatsache, dass die Gruppe der Anderen in einem Kulturareal lebt, in dem die Genitalien der weiblichen Mitglieder verstümmelt werden. Rund die Hälfte der Redner:innen brachte dies durch Synonyme für derartige Praktiken zum Ausdruck, wie *Ritual* (Lazar, Roth), *Stammesritual* (Roth) oder *Tradition* (Steffen). Roth äußerte zudem, dass es sich bei weiblichen Genitalverstümmelungen um einen Teil der kulturellen Identität praktizierender Gemeinschaften handele. Redner:innen waren somit sowohl in der 13. als auch in der 17. Legislaturperiode der Ansicht, dass es sich bei der Kultur der Gruppe der Anderen um eine Kultur handele, die es erfordert, die Genitalien ihrer weiblichen Mitglieder zu verstümmeln und, da diese Praktiken in Entwicklungsländern verbreitet sind, dass es sich um die Kultur von Ländern mit einer *niedrigeren menschlichen Entwicklung* handele. Deutlicher als zuvor brachten die Redner:innen der 17. Periode zum Ausdruck, dass sie davon überzeugt sind, dass patriarchale Strukturen das Zusammenleben praktizierender Gemeinschaften strukturieren würden. Drei Redner:innen (Lazar, Ploetz, Roth) verwiesen auf die Eingrenzung der sexuellen

Selbstbestimmung durch eine Form der Genitalverstümmelung betroffener Mädchen und Frauen. Ploetz vertrat diese Ansicht besonders vehement: *„Frauen sollen auf Dauer ihrer sexuellen Selbstbestimmung und eines Teils ihrer Persönlichkeit beraubt werden“* (S. 18927).

Wurde in der 13. Legislaturperiode das Merkmal der Religion häufig im Zusammenhang mit dem der Kultur genannt, so kam dies in der 17. Periode nur ein einziges Mal vor. Während der gesamten Debatte äußerte sich nur Lazar zur Frage der Religion, als sie erklärte, dass weder die Religion noch die Kultur irgendeine Form der Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen vorschreibe (vgl. S. 18923). Die ausdrückliche Abgrenzung über das Merkmal der Religion blieb also in der 17. Legislaturperiode aus. Die Abgeordneten erwähnten weder den Säkularismus noch den Islam als Religion der anderen Gruppe oder das Christentum als die der Wir-Gruppe. Abwertende Äußerungen, die in der 13. Legislaturperiode damit noch einhergingen, blieben in der 17. Periode aus. Gleich blieb jedoch, dass die zuvor aufgeführten Äußerungen bezüglich des Entwicklungsniveaus, der Kultur und Religion in und von Prävalenzländern zu der Aussage verdichtet werden, dass eben diese ursächlich für die Praktizierung der Verstümmelung weiblicher Genitalien sind.

Die Abgeordneten, die sich mit einer Rede in die untersuchte Aussprache einbrachten, nannten in Bezug auf beide Gruppen unterschiedliche Subjektpositionen. Auch für die 17. Legislaturperiode können diese entlang der geschlechtlichen Zuordnung in die folgenden vier Gruppen unterteilt werden: Frauen, Mädchen, Männer und ohne geschlechtliche Zuordnung. Im Vergleich zur 13. Legislaturperiode hat sich nichts an der Tatsache geändert, dass sich die meisten Subjektpositionen, die in Bezug auf die Gruppe der Anderen genannt wurden, der Gruppe der Frauen und Mädchen zuordnen lassen. In der 17. Periode folgte darauf nicht die Gruppe der Männer, sondern die ohne geschlechtliche Zuordnung; tatsächlich war kein einziges Mal von

einer männlichen Subjektposition die Rede. Die größte Gruppe der Subjektpositionen, die bezogen auf die Wir-Gruppe von den Redner:innen genannt wurde, war erneut die ohne Geschlechtszuordnung. Darauf folgten in der 17. Legislaturperiode zunächst die Positionen der Gruppe der Frauen und anschließend die der Männer. Wieder wurden für die Wir-Gruppe keine Subjektpositionen für Mädchen benannt. Die konkreten Subjektpositionen, die im Zusammenhang mit den beiden Gruppen in der 17. Legislaturperiode zur Sprache kamen, sind Tabelle 25 zu entnehmen:

BESCHREIBUNG UND ANALYSE DER ERGEBNISSE

UW	Gruppe der Anderen		Wir-Gruppe	
	1	2	1	2
Frauen	Betroffene Frauen		Expertinnen	
	Betroffene Ehefrauen		Entbindungspflegerinnen	
	Betroffene Frauen in Prävalenzländern		VN-Sonderberichterstatteerin	
	Betroffene Frauen in der Diaspora			
	Betroffene Frauen, die Aufklärungsarbeit leisten			
	Gefährdete Frauen			
	Gefährdete Frauen auf der Flucht			
	Gefährdete Frauen in der Diaspora			
	Gefährdete Frauen in Prävalenzländern			
	Mütter mit gefährdeten Töchtern			
	Mütter mit gefährdeten Töchtern auf der Flucht			
	Beschneiderinnen			
Mädchen	Betroffene Mädchen			
	Betroffene Mädchen in Prävalenzländern			
	Betroffene Mädchen in der Diaspora			
	Gefährdete Mädchen			
	Gefährdete Mädchen in Prävalenzländern			
	Schwestern			
	Schutzbefohlene			
Männer	Geistige und religiöse Führer		Psychologen	
	Männer mit Genital verstümmelten Ehefrauen		Anwälte	
	Männer, die das System (FGM) am Leben halten		Seelsorger	
	Männer, die über FGM aufklären		Diplomaten	
	Gewalttätige (Ehe)Männer			
Ohne geschlechtliche Zuordnung	Mitarbeitende von NGO, die sich gegen FGM einsetzen		Mitarbeitende von NGO, die sich gegen FGM einsetzen	
	Straftäter:innen		Lehrer:innen	
	Ausländer:innen		Sozialarbeiter:innen	
	Eltern, die ihre Töchter Genital verstümmeln lassen		Befrager:innen	
	Migrant:innen		Dolmetscher:innen	
	Verwandte		Jugendamt-Mitarbeitende	
	Zwangsverheiratete		Presse Mitarbeitende	
			Richter:innen	
			Ärzt:innen	
			Abgeordnete	
			Polizist:innen	
			AG Mitglieder	
		Sachverständige (Recht)		
		Wissenschaftler:innen		

Tabelle 25: Subjektpositionen der ersten Untersuchungswelle im Vergleich zur zweiten

Tabelle 25 zeigt die Subjektpositionen der ersten Untersuchungswelle (blaugrün) in der ersten Spalte und die der zweiten Welle (dunkelgelb) in der zweiten. Auf der linken Seite sind die Subjektpositionen der Wir-Gruppe aufgelistet und auf der rechten Seite die der Anderen. Die Gegenüberstellung der beiden Gruppen zeigt in erster Linie zwei Unterschiede zwischen der 13. und der 17. Legislaturperiode: Erstens war die Anzahl der Subjektpositionen, die den beiden Gruppen angeboten wurden, mit 16 Positionen bei der Gruppe der Anderen und 15 bei der Wir-Gruppe vergleichbar und zweitens wurde für die Gruppe der Anderen nicht eine einzige männliche Subjektposition benannt und auch die der Wir-Gruppe vielen geringer aus.

Inwiefern sich die Subjektpositionen der beiden Gruppen ähneln, hat sich seit der 13. Legislaturperiode hingegen kaum verändert. Die Subjektpositionen der beiden Gruppen unterschieden sich in der 17. Legislaturperiode in den folgenden vier Punkten: Erstens wurden Positionen der Gruppe der Anderen häufiger einem Geschlecht zugeordnet (10 zu 4), zumeist dem weiblichen (weiblich 10, männlich 0, ohne geschlechtliche Zuordnung 6), während die Positionen der Wir-Gruppe mehrheitlich ohne eine geschlechtliche Zuordnung waren (weiblich 3, männlich 1, ohne geschlechtliche Zuordnung 11). Zweitens wurden für die Gruppe der Anderen überwiegend Subjektpositionen im privaten bzw. familiären Bereich genannt (z. B. Mütter, Töchter, Eltern), während die der Wir-Gruppe hauptsächlich den beruflich-professionellen Bereich abdeckten (z. B. Entbindungspflegerinnen, Anwälte, Polizist:innen). Drittens wurden den Anderen mehr passive Positionen zugewiesen (z. B. betroffene Mädchen und Frauen, Schutzbefohlene, Zwangsverheiratete) und der Wir-Gruppe mehr aktive (z. B. Expertinnen, Mitarbeitende in NGO, die sich gegen FGM einsetzen, Sachverständige). Viertens waren die Subjektpositionen der Wir-Gruppe (z. B. Abgeordnete, Richter:innen, Polizist:innen) mit deutlich mehr Einfluss verbunden als die der Anderen.

Vergleicht man die Subjektpositionen, die keine Geschlechtszuordnung aufweisen, so fällt auf, dass es in dieser Hinsicht in der Gruppe der

Anderen von der 13. bis zur 17. Legislaturperiode kaum eine Veränderung gab, wohl aber in der Wir-Gruppe: Vier Subjektpositionen (Polizist:innen, AG-Mitglieder, Sachverständige, Wissenschaftler:innen), die mit besonders viel Einfluss verbunden sind, kamen zu den bereits vorhandenen machtvollen Positionen hinzu.

Bei einem Vergleich weiblicher Subjektpositionen zeigt sich in der 17. Legislaturperiode kein nennenswerter Unterschied zur Situation in der 13. Periode. Anders sieht es bei der Gegenüberstellung der männlichen Subjektpositionen aus. Derartige Positionen wurden für die Gruppe der Anderen gar nicht genannt und für die Wir-Gruppe lediglich mit der Nennung von Anwälten. Aufgrund des Fehlens männlicher Subjektpositionen gab es bei den Anderen im Vergleich zur 13. Legislaturperiode deutlich weniger Täter:innenpositionen, weniger Positionen, die mit gewalttätigem Verhalten in Verbindung gebracht wurden, und kaum Positionen mit viel Macht.

Das Fehlen männlicher Subjektpositionen macht bereits deutlich, dass es auch in der 17. Legislaturperiode Positionen gab, die die Redner:innen nicht zur Sprache brachten. Erneut gab es keine Position, die für beide Gruppen gleich war. Wie bereits zuvor soll auch für die 17. Legislaturperiode insbesondere auf das Fehlen von Expert:innenpositionen eingegangen werden und in Abgrenzung von der 13. Legislaturperiode auf migrantische Subjektpositionen. Expert:innenpositionen wurden für die Wir-Gruppe vorwiegend in Form von Wissenschaftler:innen und Sachverständigen benannt. Nichts dergleichen fand sich für Mitglieder der Gruppe der Anderen. Erinnern wir uns an die Bewertung dieser Gruppe mittels eines niedrigen Bildungsniveaus, so fügt sich das Fehlen von Subjektpositionen mit Fachwissen in das von den Abgeordneten skizzierte Bild der Anderen ein. Während für die Gruppe der Anderen in der 13. Legislaturperiode Subjektpositionen Geflüchteter genannt wurden, jedoch keine von Migrant:innen, waren es in der 17. Periode in erster Linie letztere. Ein Erklärungsversuch dessen kann mittels des

Verweises auf die Anerkennung des Lebensmittelpunktes und damit verbunden dem Anspruch auf die Gewährung deutschen Rechts unternommen werden. Die häufigere Verwendung des Begriffs der Migrant:innen gegenüber dem der Geflüchteten kann zudem daher rühren, dass das Wissen vorherrschte, dass weibliche Genitalverstümmelungen inzwischen auch in Prävalenzländern rechtlich verboten sind. Somit besteht theoretisch ein Schutzangebot vor einer solchen Praktik seitens des Staates, in dem praktizierende Gemeinschaften leben.

Auf welchen Notstand wurde mit dem Dispositiv reagiert?

Weibliche Genitalverstümmelungen stellen ein Problem für Deutschland dar. Zu dieser Aussage lassen sich Äußerungen aller Abgeordneten verdichten, die sich an der untersuchten Aussprache beteiligten. Dies war in der 13. Legislaturperiode der Fall und ist es nach wie vor in der 17. Von der 13. zur 17. Periode hat sich der Auslöser des Notstands weiter konkretisiert: Das Problem, das es zu lösen galt, bestand für die Redner:innen in erster Linie in Schutzlücken und in der Unklarheit darüber, wie mit solchen Praktiken rechtlich umzugehen ist, bzw. genauer gesagt, mit Personen, die davor geschützt oder dafür bestraft werden sollten. Kurz gesagt, das Problem war die deutsche Rechtslage.

Mit sechs Redner:innen verwendeten nahezu alle Beteiligten eine Form des Wortes *problem** bezogen auf Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung. Neunmal war die Rede von *Problems* (Lazar) oder *Problem* (Granold, Steffen, Schuster, Ploetz, Silberhorn). Das nachstehende Netzwerkdiagramm zeigt die fünf Wörter, die in der untersuchten Aussprache am häufigsten in unmittelbarer Nähe zu diesen vorgekommen sind. *Problem** ist aquamarin und die Kollokationen dunkelgelb:

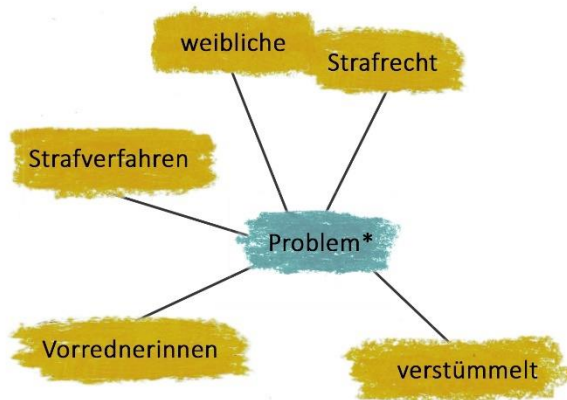


Abbildung 13: Kollokationsdiagramm, Problem* (17. Legislaturperiode)

Aus dem Diagramm geht hervor, dass die Abgeordneten die *Verstümmelung weiblicher* Genitalien als *Problem* ansahen, da derartige Praktiken gegen das *Strafrecht* verstoßen und *Strafverfahren* erfordern. Eine entsprechende Äußerung klang in Steffens Worten folgendermaßen:

Bislang ist es übrigens in Deutschland zu keiner einzigen Verurteilung oder zu einem Strafverfahren gekommen, obwohl das Problem [...] auch in Deutschland existent ist. Ich denke, es ist kein Grund, von einem speziellen Straftatbestand allein deshalb abzusehen, weil es keine Strafverfahren gibt (S. 18925).

Diese und weitere Äußerungen der Redner:innen können zu den folgenden Aussagen verdichtet werden: Die Verstümmelungen weiblicher Genitalien sind ein Problem, weil derartige Praktiken häufig mit physischen und psychischen Folgen für betroffene Mädchen und Frauen einhergehen. Ein Problem, das nicht nur Betroffene betrifft, sondern auch die Länder, in denen sie leben. Durch Migration ist u. a. Deutschland zunehmend davon betroffen. Dort sind es zum einen Menschen, die im Gesundheitsbereich arbeiten, und zum anderen solche, die im Bereich des deutschen Rechts mit Menschen konfrontiert sind, die praktizierenden Gemeinschaften angehören,

aber ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik haben. Als ein besonderes Problem stellen sich für letztere sogenannte Ferienbeschneidungen dar.

Am häufigsten tätigten die an der Aussprache teilnehmenden Abgeordneten Äußerungen, die weibliche Genitalverstümmelungen aufgrund von einer unzureichenden Rechtslage in Deutschland problematisierten. Grundsätzlich wurden derartige Praktiken in erster Linie als Problem für bzw. in Deutschland debattiert.

Zu den Folgen für betroffene Mädchen und Frauen äußerten sich in der untersuchten Aussprache vier Abgeordnete (Lazar, Steffen, Schuster, Silberhorn) explizit. Auf ihre Äußerungen wurde im Rahmen der vorherigen Antwort auf die Subfrage bezüglich Subjektpositionen bereits ausführlich eingegangen. Die von ihnen getätigten Äußerungen lassen sich zu der Aussage verdichten, dass weibliche Genitalverstümmelungen schwerwiegende Folgen, insbesondere für die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen, haben. Implizit äußerten sich jedoch alle Redner:innen zu den Folgen weiblicher Genitalverstümmelungen, indem sie solche Praktiken als Körperverletzungen bezeichneten.

Die Bewertung als Körperverletzung nahmen die Abgeordneten vor dem Hintergrund der deutschen Rechtsprechung vor. Die Betonung liegt hier darauf, dass es sich um geltendes Recht in Deutschland handelt. In der Antwort auf die Subfrage bezüglich Diskurssträngen zeigte sich der Grund dafür in den Strängen über Deutschland und Migration. Entsprechende Äußerungen, die im Zusammenhang mit den beiden Strängen aufgeführt wurden, lassen sich zu der Aussage verdichten, dass weibliche Genitalverstümmelungen ein Problem für Deutschland darstellen, weil Angehörige praktizierender Gemeinschaften durch Migration inzwischen auch zunehmend in Deutschland leben. Vier Redner:innen (Schuster, Lazar, Granold, Steffen) nannten bis zu 30.000 Betroffene in der Bundesrepublik. Als Quelle gaben sie Schätzungen von TDF und UNICEF an. Darin liegt ein entscheidender Unterschied zur 13. Legislaturperiode, in der die

tatsächliche Prävalenz, also das Ausmaß des Problems in Deutschland, noch nicht so konkret beziffert werden konnte. Durch den Vergleich zur vorherigen Legislaturperiode wird klar, dass die Prävalenz sowohl in Deutschland als auch weltweit gestiegen ist (vgl. Granold, S. 18924).

Durch Migration von Menschen aus Prävalenzländern nach Deutschland ist die Bundesrepublik in dreifacher Hinsicht von weiblichen Genitalverstümmelungen betroffen, die im Folgenden entsprechend ihrer Nennungshäufigkeit geordnet sind: Erstens betonten Abgeordnete die Betroffenheit Deutschlands, da der Bruch nationaler und internationaler Rechtsnormen auf eine unzureichende Rechtslage in Deutschland trifft. Zweitens besteht die Betroffenheit aufgrund der Notwendigkeit entwicklungspolitischer Maßnahmen. Drittens besteht die Betroffenheit durch das Erfordernis des Umgangs medizinischer Fachkräfte mit den Folgen von weiblichen Genitalverstümmelungen, unter denen Betroffene leiden. Punkt drei wurde allein von Lazar problematisiert und Punkt zwei ist bereits ausführlich in der Antwort auf die Subfrage bezüglich Tätigkeiten behandelt worden. Aus diesem Grund, aber vor allem, weil Punkt eins und zwei eher als eine Aufgabe interpretiert werden können, die Deutschland erfüllen soll, werden sie hier nicht weiter behandelt. Im Gegensatz dazu lassen sich die Äußerungen bezüglich Punkt drei als ein Problem lesen, für das sich die Redner:innen um eine Lösung bemühten.

Die Betroffenheit aufgrund von Rechtsverstößen kann weiter unterteilt werden in den Bruch des Menschenrechts, des deutschen Rechts bzw. die Unklarheit dessen sowie seine Begrenztheit der Wirksamkeit bei Auslandstaten. Auf sie alle wurde in den Antworten auf die Subfragen zu diskursiven Ereignissen, Diskurssträngen und Tätigkeiten bereits genauer eingegangen, weshalb ich mich an dieser Stelle auf den Aspekt ihrer Problematisierung beschränken werde.

Sechs Redner:innen markierten Genitalverstümmelungen als Verletzung der Menschenrechte betroffener Mädchen und Frauen. Deutschland hat sich in das internationale und europäische

Menschenrechtssystem integriert, indem es als Mitglied der VN und des Europarats zahlreiche Menschenrechtsverträge ratifiziert hat. Als EU-Mitglied ist Deutschland zudem an die EU-Grundrechtecharta gebunden. Die individuellen Rechte und Verpflichtungen des Staates, die aus den Menschenrechtsverträgen hervorgehen, sind völkerrechtlich verbindlich und müssen von allen Vertragsstaaten umgesetzt werden, somit auch von Deutschland. Insofern stellen weibliche Genitalverstümmelungen als Verletzung von Menschenrechten aufgrund eingegangener Verpflichtungen ein Problem für die Bundesrepublik dar. Schuster hat darüber hinaus noch auf die Menschenrechtspolitik der derzeit regierenden Parteien hingewiesen, der im Koalitionsvertrag ein eigenes Kapitel gewidmet wurde (vgl. S. 18926).

Was für internationales Recht gilt, gilt ganz besonders für nationales. Es ist die Aufgabe des deutschen Staates, den Schutz der Rechte seiner Bürger:innen zu gewährleisten. Er hat die Verantwortung, ein sicheres und gerechtes Umfeld zu schaffen, in dem Menschen frei von Diskriminierung, Gewalt und Willkür leben können. Äußerungen von drei Redner:innen (Steffen, Schuster, Lazar) machten unmissverständlich deutlich, dass der Staat im Falle weiblicher Genitalverstümmelungen zum Zeitpunkt der Aussprache dieser Aufgabe nicht in vollem Maße nachkam. Zum einen rührte der Vorwurf daher, dass es bisher weder zu einem Strafverfahren noch zu einer Verurteilung gekommen ist, *„obwohl das Problem, wie bereits dargestellt wurde, auch in Deutschland existent ist“* (Steffen, S. 18925) und zum anderen aufgrund bestehender rechtlicher Schutzlücken. Schuster äußerte diesbezüglich, dass wir uns angesichts der strafrechtlichen Regelung die Frage stellen müssen *„was wir tun können, um die bestehenden Unklarheiten in der Praxis zu beseitigen“* (S. 18926), und Lazar ließ die Äußerung vernehmen, dass Rechtsklarheit benötigt wird (vgl. S. 18923).

Das Problem von Rechtsunklarheit und Schutzlosigkeit sahen vier Redner:innen (Silberhorn, Steffen, Schuster, Granold) insbesondere

bezüglich Auslandstaten. Die Praxis der sogenannten Ferienbeschneidungen stellte für die Abgeordneten ein Problem dar, da diesbezüglich weder präventive Schutzmaßnahmen durch das deutsche Recht bestanden noch die nachträgliche Strafverfolgung von Täter:innen möglich war. Mit zunehmendem Wissen wurde erkannt, dass Ferienbeschneidungen für Deutschland problematisch sind. Als Staat hat Deutschland die Verpflichtung, all seine Bürger:innen zu schützen und Täter:innen zur Rechenschaft zu ziehen, unabhängig davon, wo der Eingriff stattfindet.

Weibliche Genitalverstümmelungen stellten sich in der 13. Legislaturperiode vor allem deshalb als Problem dar, weil sie als Gefahr für die Wir-Gruppe angesehen wurden. Damals konkretisierte sich das allgemeine Bedrohungsgefühl vor allem im Zusammenhang mit den Merkmalen Religion, Kultur und Täter:innenschaft. Diese Merkmale spielten in der 17. Legislaturperiode nur eine untergeordnete Rolle.

In der 17. Legislaturperiode wurde das Problem hingegen differenzierter gesehen, was auf ein verbreiteteres Wissen über weibliche Genitalverstümmelungen zurückzuführen ist, zu dem eine wiederholte Auseinandersetzung und Maßnahmen beigetragen haben, die in der Antwort auf die Subfrage bezüglich Tätigkeiten bereits näher ausgeführt wurden. Die Betroffenheit Deutschlands von weiblichen Genitalverstümmelungen ergibt sich aus der Tatsache, dass Menschen aus praktizierenden Gemeinschaften in der Bundesrepublik leben und für sie dasselbe deutsche Recht gilt wie für alle anderen Bürger:innen. Dies umfasst sowohl Schutzmaßnahmen als auch Strafverfolgung. Obwohl Einigkeit darüber herrschte, dass Genitalverstümmelungen einen Verstoß gegen internationales und nationales Recht darstellen, war aufgrund einer unklaren und lückenhaften Rechtslage jedoch weder Schutz noch Strafe gegeben. Die Redner:innen forderten daher auf politischer Ebene eine rechtliche Lösung, um präventive Maßnahmen gegen Genitalverstümmelungen zu ergreifen und Täter:innen weltweit zur Verantwortung zu ziehen.

Welches Dispositiv hat sich aus dem Zusammenspiel der drei (nicht-)diskursiven Praxen gebildet?

Wie in der 13. Legislaturperiode lag auch in der 17. Periode ein Notstand vor. Er resultierte in dieser Periode allgemein aus dem Problem weiblicher Genitalverstümmelungen und speziell aus der unzureichenden deutschen Rechtslage in Bezug auf solche Praktiken. Im Gegensatz zur vorherigen Periode wurde auf diesen mit einem Dispositiv reagiert. Anknüpfend an die Antwort auf die dispositiv-bezogene Subfrage in der ersten Untersuchungswelle lautet die Kurzantwort auf diese Frage in der zweiten Welle daher: Die Tür zur Transformationsphase wurde durchschritten und der Diskurs befindet sich nun in einem Prozess der Transformation.

In der Debatte zur 158. Plenarsitzung zeigte sich Wissen, dem Tätigkeiten in Form von parlamentarischen Ereignissen vorausgingen und die zu – immer begleitet von Wissen – weiteren Tätigkeiten führten, aus denen schließlich eine Vergegenständlichung hervorging. Während in der zuvor untersuchten Legislaturperiode Vergegenständlichungen in der Debatte lediglich diskursiviert wurden, entstand in dieser mit dem Gesetz „Verstümmelung weiblicher Genitalien“, § 226 a StGB, eine neue Vergegenständlichung. Der große Unterschied zwischen der 13. und der 17. Legislaturperiode besteht somit darin, dass es in Letzterer sowohl diskursive Praxen als auch eine nicht-diskursive Praxis gab, aus deren Zusammenspiel sich ein Dispositiv bilden konnte, das auf den zuvor beschriebenen Notstand reagierte.

Erneut handelte es sich bei den diskursiven Praxen und der nicht-diskursiven Praxis nicht um eine Kausalkette, die mit Sprechen/Denken begann, woraus Tätigkeiten abgeleitet wurden, die schließlich zu Vergegenständlichungen führten. Nicht kausal, aber dennoch waren in der 17. Legislaturperiode alle Praxen vorhanden, aus deren Zusammenspiel ein Dispositiv entstand. Während das vorhandene Wissen in der ersten Welle noch primär zu außer-parlamentarischen Ereignissen führte, rief es in der Zweiten zahlreiche parlamentarische

Ereignisse hervor. Zum einen gingen sie der zweiten Untersuchungswelle voraus, zum anderen konturierten sie diese. Bei den diskursiven Praxen, die im Zeitraum der zweiten Welle vom Wissen abgeleitet wurden, ist zuallererst ein Gesetzesentwurf des Bundesrates zu nennen („Strafrechtsänderungsgesetz – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien“). Darauf folgte eine Debatte im Rechtsausschuss und anschließend ein weiterer Gesetzentwurf vom B'90/Die Grünen („Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Genitalverstümmelung“). Bevor das zuletzt genannte diskursive Ereignis, weibliche Genitalverstümmelungen auf die Tagesordnung der 158. Plenarsitzung des Deutschen Bundestags setzte, konturierten den Diskurs über solche Praktiken weitere außer-parlamentarische Ereignisse, auf die in der Antwort auf die entsprechende Subfrage bereits ausführlich eingegangen wurde.

In der 158. Plenarsitzung wurden, so wie es auch bereits für die zuvor analysierte 211. Sitzung der 13. Legislaturperiode festgestellt werden konnte, Vergegenständlichungen diskursiviert. Dabei handelte es sich um diskursive Ereignisse, die vor dem Zeitraum der zweiten Untersuchungswelle zu verorten sind, namentlich das Hilfetelefon, die 2. Opferrechtsreform und der Antrag „Wirksame Bekämpfung der Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen“. Diese Vergegenständlichungen sind ausnahmslos dem Bereich des Rechts zuzuordnen. Im Unterschied zur ersten Untersuchungswelle fand ein sehr großer Teil der diskursiven Ereignisse, unabhängig davon, ob es sich um Tätigkeiten oder Vergegenständlichungen handelte, bereits auf derselben Ebene statt. Dies liegt, da es sich bei den Aufgaben des deutschen Parlaments, u. a. um die Gesetzgebung des Landes handelt, in der Natur der Sache, bzw. in dem als gültig akzeptierten Wissen über diese Institution und über die Legislative hinaus über das gesamte politische System der Bundesrepublik.

Der Gesetzesentwurf des B'90/Die Grünen sowie zuvor der des Bundesrates wurde von dem Wissen begleitet, dass weibliche

Genitalverstümmelungen in Deutschland ein Problem sind, dem mittels einer gesetzlichen Lösung geeignet begegnet werden kann. Dieses Sprechen/Denken und die daraus hervorgegangenen Tätigkeiten, kurzum die diskursiven Praxen, haben am Ende der zweiten Untersuchungswelle zu einer Vergegenständlichung geführt, namentlich dem Inkrafttreten des § 226 a „Verstümmelung weiblicher Genitalien“. Nun war es weder der Antrag des Bundesrates noch der vom B'90/Die Grünen, der ins Gesetzbuch geschrieben wurde, dennoch sind beide Initiatoren dieser Vergegenständlichung, ersterer, weil er der erste Gesetzentwurf gegen weibliche Genitalverstümmelungen überhaupt war und zweiterer, weil er der erste war, der im Plenum des Deutschen Bundestags debattiert wurde. In Kraft trat ein Entwurf von den Regierungsparteien CDU/CSU und der FDP, den sie Anfang Juni 2013 einbrachten und dessen erste Lesung nur wenige Tage später in der 244. Plenarsitzung stattfand. Die dritte Lesung folgte bereits in der 250. Sitzung, und nur wenige Tage später wurde der Gesetzentwurf im Plenum des Bundesrates beraten und anschließend verabschiedet.

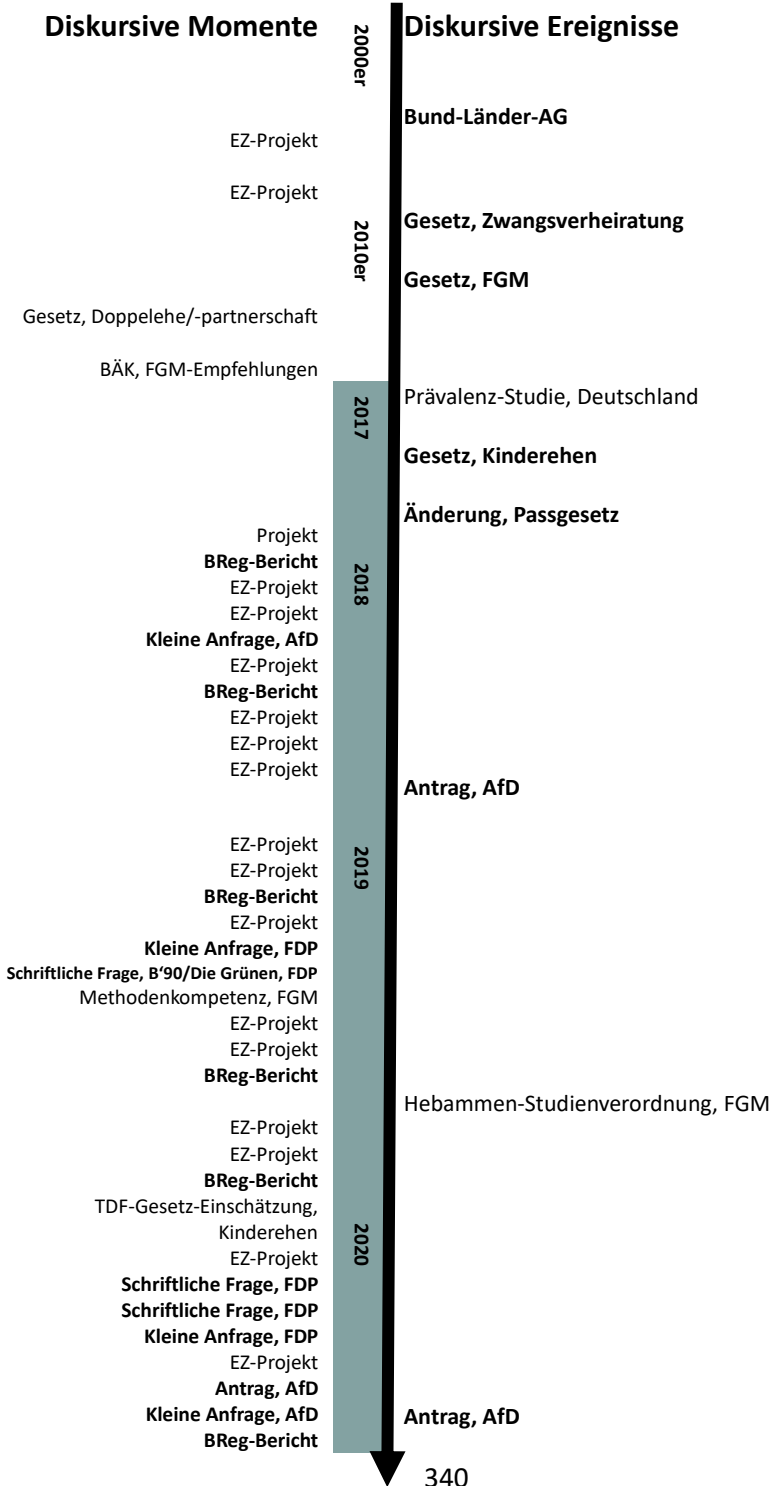
Festgehalten werden kann, dass in der zweiten Untersuchungswelle diskursive und nicht-diskursive Praxen vorhanden waren und zusammenwirkten, wodurch sich ein Dispositiv bildete. Voraussetzung dafür war das Bestehen eines Notstands, der in einer unzureichenden deutschen Rechtslage in Bezug auf weibliche Genitalverstümmelungen bestand. Die Reaktion darauf war das Zusammenspiel des Wissens, dass es sich bei solchen Praktiken um Straftaten handelt, die in Deutschland bislang unbestraft geblieben sind, Tätigkeiten u. a. in Form der Erstellung eines Gesetzentwurfes und der Lesung dessen im Plenarsaal, sowie der daraus hervorgegangenen Vergegenständlichung in Gestalt des § 226 a.

6.3 19. Legislaturperiode (2017-2021)

6.3.1 Diskurs in Ereignissen und Strängen

Welche diskursiven Vorkommnisse finden sich im Diskurs auf der Ebene der Politik bzw. auf welche wird dort verwiesen?

Der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland wurde auch während der 19. Legislaturperiode von parlamentarischen und außer-parlamentarischen Momenten und Ereignissen konturiert. Die Analysen ergaben elf diskursive Ereignisse, wovon acht parlamentarisch und drei außer-parlamentarisch waren. In ihrer Anzahl deutlich überstiegen wurden diese von 46 diskursiven Momenten, von denen 22 parlamentarischer und 24 außer-parlamentarischer Natur waren. Abbildung 14 zeigt alle Vorkommnisse der dritten Untersuchungswelle in chronologischer Reihenfolge:



BESCHREIBUNG UND ANALYSE DER ERGEBNISSE

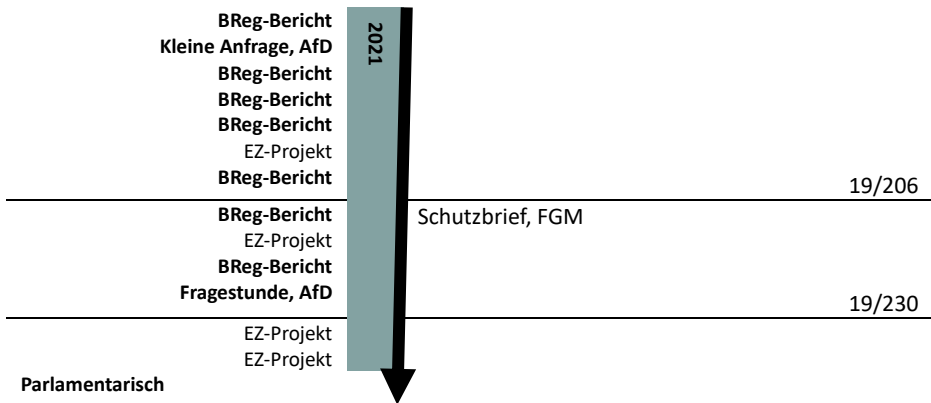


Abbildung 14: Chronologische Übersicht diskursiver außer- und parlamentarischer Momente und Ereignisse (19. Legislaturperiode)

Der Zeitraum der 19. Legislaturperiode ist auf Abbildung 14 in Blaugrün dargestellt. Er begann am 24.10.2017 und endete am 26.10.2021. Abbildung 14 verdeutlicht, dass diskursive Ereignisse (rechte Hälfte) und Momente (linke Hälfte) zeitlich vor allem während der 19. Legislaturperiode zu verzeichnen sind. Sowohl vor als auch während der Periode traten parlamentarische und außer-parlamentarische Vorkommnisse im Wechsel auf. Besonders dicht waren die Diskursmomente in der zweiten Hälfte der untersuchten Periode.

Im Unterschied zur 13. und 17. Legislaturperiode, in denen außer-parlamentarische Diskursereignisse und Momente den parlamentarischen vorausgingen, machte ein parlamentarisches Ereignis in der 19. Periode den Anfang. Gleich der zweiten Untersuchungswelle zeugt die hohe Anzahl der diskursiven Vorkommnisse, vor allem der Diskursmomente, dass das Thema weiblicher Genitalverstümmelungen in Deutschland präsent war. In der zweiten Untersuchungswelle spiegelte sich dies in vier Plenarsitzungen wider, während es in der dritten Welle, wie auch in der ersten, lediglich zwei Sitzungen waren. Dies beinhaltet die 206. und 230. Plenarsitzung, dargestellt in Abbildung 14 mit horizontalen Linien.

Im Fokus meiner Untersuchung steht die 206. Plenarsitzung. Weibliche Genitalverstümmelungen wurden von der AfD mittels ihres Antrags

„Meldepflicht für Fälle von weiblicher Genitalverstümmelung einführen“ (Drucksache 19/22704) auf die Tagesordnung der genannten Sitzung gesetzt. Ihr Antrag, sowie der § 226 a „Verstümmelung weiblicher Genitalien“, waren die zwei parlamentarischen Ereignisse, die den Verlauf des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland während der dritten Untersuchungswelle am stärksten prägten.

Die 206. Parlamentssitzung war die einzige Sitzung in der gesamten Legislaturperiode, in der es eine Parlamentsdebatte über solche Praktiken gab. Den maßgeblichen Meldepflicht-Antrag hatte die AfD bereits im Vorjahr am 21.09.2020 gestellt. In diesem forderten sie die Bundesregierung unter Punkt eins dazu auf

einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, welcher eine Meldepflicht für Ärzte bei den Gesundheits- und Jugendämtern des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes der genitalverstümmelten Person einführt, durch welche Frauen und Mädchen erfasst werden sollen, welche genitalverstümmelt wurden (S. 2).

Der Antrag wurde unter Tagesordnungspunkt 15 b) am 28.01.2021 von neun Redner:innen debattiert, zusammen mit zwei weiteren AfD-Anträgen: a) „Maßnahmen zur Bekämpfung von Vielehen in der Bundesrepublik Deutschland“ (Drucksache 19/22705) und c) „Effektivere Bekämpfung von Kinderehen in Deutschland – Hilfsangebote für von Kinderehen betroffene Minderjährige schaffen“ (Drucksache 19/22706). Alle Redner:innen gingen, das hat die Strukturanalyse deutlich gemacht, in ihren Beiträgen auf alle drei Anträge ein, wenn auch mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Während Kuffer rund 70 % seiner Rede auf weibliche Genitalverstümmelungen und den diesbezüglichen Antrag verwandte, äußerten sich Thomae und Keul nur sehr knapp zu solchen Praktiken. Thomae und Keul legten in ihren Redebeiträgen einen Schwerpunkt auf Viel- und Kinderehen. Im Durchschnitt sprachen alle an der

Aussprache beteiligten Redner:innen zu rund 30 % über weibliche Genitalverstümmelungen.

Nach der Aussprache wurden die Anträge zur Beratung in die Ausschüsse für Gesundheit, Inneres und Heimat, Recht und Verbraucherschutz sowie Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Die Federführung wurde dem Ausschuss für Gesundheit übertragen, der am 07.05.2021 eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vorlegte (Drucksache 19/29482). Der Ausschuss empfahl die Ablehnung des Meldepflicht-Antrags sowie der zwei damit gemeinsam beratenen Anträge. Knapp zwei Wochen später, am 20.05.2021, stimmte das Plenum in der 230. Plenarsitzung ohne weitere Aussprache über die Beschlussempfehlung ab. Alle Fraktionen, außer die AfD, stimmten gemäß der Empfehlung für die Annahme des Beschlusses. Damit wurden die AfD-Anträge abgelehnt.

Bei dem Meldepflicht-Antrag handelte es sich nicht um das erste Mal, dass die AfD ihre Aufmerksamkeit Menschen widmet, die weibliche Genitalverstümmelungen praktizieren: Ein früheres Diskursereignis parlamentarischer Natur ebnete den Weg für den Meldepflicht-Antrag. Dieser, am 16.10.2018 gestellte Antrag „Erhebung von Daten zur statistischen Erfassung von Beschneidungen von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland“ (Drucksache 19/5046), ähnelte dem in der 230. Plenarsitzung abgelehnten Antrag stark.

Ihr Antrag stand am 18.10.2018 unter Punkt 32 d) auf der Tagesordnung, wurde aber in der entsprechenden 58. Plenarsitzung nicht debattiert, sondern in einem vereinfachten Verfahren direkt an Ausschüsse überwiesen¹⁵; federführend war der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dieser legte am 25.10.2019 eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vor (Drucksache 19/14497), worin sie die Ablehnung des Antrags empfahlen. Bis zum Ende der

¹⁵ § 80 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags regelt das Verfahren, nachdem im Ältestenrat entschieden wird, welche Vorlagen im vereinfachten Verfahren behandelt werden.

Legislaturperiode wurde die Beschlussempfehlung jedoch nicht zur Abstimmung auf die Tagesordnung des Bundestags gesetzt. Dadurch lautete der Beratungsstatus des Vorgangs *Erledigt durch Ablauf der Wahlperiode*.

Die AfD-Fraktion unternahm einen zweiten Anlauf mit dem Antrag „Meldepflicht für Fälle von weiblicher Genitalverstümmelung einführen“. Mit dem Meldepflicht-Antrag vermochte es die AfD, weibliche Genitalverstümmelungen auf die Tagesordnung des Deutschen Bundestags zu setzen. Dadurch bewerte ich dieses parlamentarische Ereignis als besonders prägend für den weiteren Verlauf des untersuchten Diskurses. Gleichermäßen prägend war, wie bereits zuvor angemerkt und gleich der 17. Legislaturperiode, der § 226 a. Mit Ausnahme von Keul, die weibliche Genitalverstümmelungen kaum ansprach, verwiesen alle Abgeordneten in ihren Beiträgen auf das Gesetz. Brunner gab dazu eine ausführliche Erklärung ab:

Die sogenannte Genitalverstümmelung ist seit September 2013, seit dem Inkrafttreten des 47. Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien – verboten und wurde zusätzlich als eigener Straftatbestand in § 226 a StGB und zusätzlich in § 5 StGB aufgenommen (S. 25983).

Auch in allen anderen Dokumenten, die untersucht wurden, fanden sich Hinweise auf den genannten Paragraphen. In der Debatte wurde das Gesetz im Zusammenhang mit bereits ergriffenen Maßnahmen gegen solche Praktiken erwähnt. Alle Abgeordneten, von der AfD abgesehen, äußerten sich positiv über das Gesetz. Die AfD-Rednerin Harder-Kühnel kritisierte, dass trotz der Strafbarkeit der Genitalverstümmelung in Deutschland viele Fälle unentdeckt bleiben und nicht strafrechtlich verfolgt werden (vgl. 86-87), und forderte daher eine Meldepflicht. Als im Anschluss an Harder-Kühnels Beitrag Pantel das Wort erteilt wurde, verwies auch sie auf die Strafbarkeit weiblicher

Genitalverstümmelungen. Der AfD-Abgeordnete Dr. Bernd Baumann nutzte die Gelegenheit für einen Zwischenruf. Mit der Bemerkung „*Wirkungslos!*“ (S. 25978) bewertete auch er, wie bereits zuvor Harder-Kühnel § 226 a negativ. Während in der 17. Legislaturperiode noch fraktionsübergreifend eine unzureichende Rechtslage in Bezug auf weibliche Genitalverstümmelungen als Problem identifiziert wurde, stand die AfD mit dieser Einschätzung der Situation in der 19. Periode allein da.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe belegt den zweiten Platz in der Liste der am häufigsten genannten Diskursereignisse. Auf die Arbeitsgruppe nahmen zwei Abgeordnete Bezug und Nennungen fanden sich zudem in drei der untersuchten Dokumente. Der Zusammenhang, in dem sich die zwei Redner:innen auf die Arbeitsgruppe bezogen, waren Maßnahmen, die ausgehend von der Ebene der Politik gegen derartige Praktiken in der Vergangenheit unternommen wurden. Bezugnahmen darauf waren stets positiv. Zu der Arbeitsgruppe äußerte Pantel, dass diese vom Familienministerium geleitet wird und fünf Bundesministerien daran beteiligt sind: *„Innen, Außen, Justiz, Gesundheit sowie das Entwicklungsministerium, damit auch alle Aspekte fachübergreifend mitbedacht werden können“* (S. 25978). Breymaier bezieht sich in ihrem Beitrag auf Pantel und konkretisiert, dass dort *„Maßnahmen zur Aufklärung und Beratung“* (S. 25980) konzipiert werden. Auch die Antwort der Bundesregierung auf den zweiten Teil der Kleinen Anfrage der FDP im August 2020 enthält Informationen zur Arbeitsgruppe. Die Antwort der Bundesregierung gibt neben den bereits erwähnten Informationen über die Leitung und die beteiligten Ausschüsse Auskunft über die Beteiligung von *Integra*, dem Dachverband der NGO, die sich gegen weibliche Genitalverstümmelungen in Deutschland einsetzen, sowie über Inhalte und Ergebnisse:

Auf den Tagesordnungen standen aktuelle Themen aus den Bereichen Gesundheit, Asylrecht, Schutz und Prävention aus dem nationalen und internationalen

Kontext. Die AG dient zum Austausch, aber auch zur Konzeption von konkreten Maßnahmen. So wurde u. a. die Studie zu weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland und das vom BMFSFJ geförderte Projekt „Aktiv gegen weibliche Genitalverstümmelung in Flüchtlingseinrichtungen“ zunächst im Rahmen der AG besprochen (Drucksache 19/21760, S. 5).

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Arbeitsgruppe bereits 2007 gegründet wurde, also zum Zeitpunkt der Reden vor 14 Jahren. Dennoch halten SPD, CDU/CSU und das B'90/Die Grünen diese Maßnahme nach wie vor für lobenswert, was sie mit Beifall für die entsprechende Äußerung von Breymaier zum Ausdruck brachten. Dies steht im Kontrast zur 17. Legislaturperiode, in der die Arbeitsgruppe lediglich ein Diskursmoment darstellte, auf den sich Ploetz kritisch bezog.

Der Schutzbrief und das Passgesetz waren in der letzten Untersuchungswelle hingegen noch keine Themen. Das Passgesetz wurde zum Ende der 18. Legislaturperiode geändert und der Schutzbrief wurde am Ende der 19. Periode veröffentlicht. Aus diesem Grund handelt es sich bei den zwei genannten diskursiven Ereignissen ebenso um Vergegenständlichungen. Auf sie kam in der Aussprache jeweils ein:e Redner:in zu sprechen und beide wurden in drei der untersuchten Dokumente genannt. Gleich der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde sich auf beide Ereignisse positiv bezogen, im Kontext von bereits ergriffenen Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelungen. In der Antwort auf die Subfrage bezüglich Vergegenständlichungen wird genauer auf den Schutzbrief und das Passgesetz eingegangen.

Nebst den sechs genannten parlamentarischen Ereignissen ereigneten sich in der dritten Untersuchungswelle zwei weitere, die den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik mitprägten. Im Unterschied zu den zuvor aufgelisteten ging es bei diesen, dem Gesetz gegen Kinderehen und bei dem gegen Vielehen,

jedoch nicht um die untersuchten Praktiken. Sie haben, den Verlauf des Diskurses über derartige Praktiken aber dennoch beeinflusst, da sie in einen Zusammenhang mit ihnen gebracht wurden. In der untersuchten Aussprache kamen mit sechs Redner:innen mehr Abgeordnete auf das Gesetz gegen Kinderehen zu sprechen als auf alle übrigen parlamentarischen Diskursereignisse. Drei Redner:innen äußerten sich zum Gesetz gegen Vielehen. Keines der Ereignisse wurde in einer der untersuchten Dokumente zur Sprache gebracht.

Im Zusammenhang mit dem Kinderehe-Antrag äußerten sich sechs Abgeordnete zum Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBl. I 2017, S. 2429), das am 17.07.2017 in Kraft trat. Fünf von ihnen äußerten sich positiv und verwiesen auf das Gesetz als Beleg für aktive Politik zum Schutz von Mädchen und Frauen. Im Zusammenhang mit Vielehen äußerten Abgeordnete, dass es bereits das gesetzliche Verbot „Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft“ (§ 172) gebe. Harder-Kühnel äußerte in Bezug darauf, dass Vielehen der deutschen Rechtsordnung fremd seien (8-9). Nebst Harder-Kühnel kamen auch die Abgeordneten Pantel und Thomae auf Vielehen zu sprechen. Pantel äußerte, dass das gesetzliche Verbot von Zwangsheirat 2011 beschlossen wurde (vgl. S. 25978) und Thomae verwies auf eben diese Äußerung seiner Kollegin: „gesetzgeberisch – *de lege lata* – ist da alles gemacht“ (S. 25979).

Neben den zuvor genannten acht parlamentarischen Diskursereignissen wurden drei außerparlamentarische Ereignisse identifiziert: zwei Studien zu den Zahlen weiblicher Genitalverstümmelungen in Deutschland sowie eine Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Entbindungspfleger:innen. Die Prävalenzstudien sind die diskursiven Ereignisse außerparlamentarischer Natur, die den Verlauf des untersuchten Diskurses während der dritten Untersuchungswelle am stärksten prägten. Die Studien bzw. die Ergebnisse dieser wurden von drei der Redner:innen in der Aussprache benannt und tauchten zudem in drei der zusätzlich untersuchten Dokumente auf. Bundesfamilienministerin Franziska

Giffey stellte am 25.06.2020 eine Studie zu Zahlen weiblicher Genitalverstümmelungen in Deutschland vor (BMFSFJ, 2020b). Die Studie zeigt einen deutlichen Anstieg der Fälle in den vergangenen Jahren, mit etwa 67.000 betroffenen Mädchen und Frauen. Verglichen mit einer ersten Studie des BMFSFJ im Februar 2017, in der knapp 50.000 Betroffene ermittelt wurden, ergibt sich ein Anstieg um 40 % von 2017 bis 2020. Aus den Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der FDP geht zudem hervor, dass die Studien zunächst im Rahmen der Arbeitsgruppe besprochen wurden (Drucksache 19/21760) und von Integra durchgeführt wurden (Drucksache 19/9468). Der federführende Bundestagsausschuss stellt in seiner Beschlussempfehlung und im Bericht zum Meldepflicht-Antrag der AfD (Drucksache 19/29482) fest, dass die AfD in ihrem Antrag die Ergebnisse der genannten Studien als das zugrundeliegende Problem beschreibt, das sie durch eine Meldepflicht lösen möchte. Im Beratungsverlauf geht ein AfD-Mitglied darauf genauer ein:

Es gebe aber Studien, die belegten, dass trotz des Verbotes in Deutschland Genitalverstümmelungen durchgeführt würden und es eine Dunkelziffer gebe. Der AfD-Antrag habe zum Ziel, dass das Verbot durch die Exekutive stärker verfolgt werden könne. Deswegen mache man den Vorschlag, eine Meldepflicht einzuführen (S. 5).

In der untersuchten Aussprache äußerte sich Pantel eher allgemein zu den Studien, als sie Beispiele von Maßnahmen, die Teil eines großen Straußes seien, nannte: „*Informations-, Präventions- und Aufklärungsarbeit sind den Gesetzen gefolgt, und Studien dienen aktuell der Verbesserung für die Praxis*“ (S. 25978). Darüber hinaus waren es AfD-Abgeordnete, die auf die Prävalenz-Studien zu sprechen kamen. Zum einen machte Baumann einen Zwischenruf (vgl. S. 25980), während Breymaiers Redebeitrag, in dem sie die Zahl Betroffener in Deutschland nannte und zum anderen ging Harder-Kühnel in ihrem Beitrag auf beide Studien ein.

Letztes zu nennendes außer-parlamentarisches Diskursereignis ist die Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Entbindungspfleger:innen. Die entsprechende Verordnung wurde vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erlassen. Sie bewirkt, dass ab dem Inkrafttreten am 01.01.2020 die besonderen Belange von Mädchen und Frauen, die eine Genitalverstümmelung erlitten haben, Teil der Ausbildung von Entbindungspfleger:innen darstellen. Eine Rednerin und drei Dokumente weisen Bezugnahmen dazu auf. Pantel sagte: „Für eine bessere Aufklärung des Fachpersonals haben wir 2020 auch die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen verändert“ (S. 25978). Vergleichbares geht aus den Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der FDP (Drucksachen 19/9468 und 19/21760) hervor: Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Ärzt:innen, Entbindungspfleger:innen und anderes medizinisches Personal durch ihre Ausbildung auf verschiedene Behandlungssituationen vorbereitet sind, so auch auf den Umgang mit weiblichen Genitalverstümmelungen, wozu nicht zuletzt die genannte Änderung beigetragen habe. Die CDU/CSU-Fraktion erwähnte die Änderung während der Beratungen des federführenden Ausschusses, der den AfD-Antrag zur Meldepflicht behandelt, und verwies auf die Änderung als Beispiel für zahlreiche Maßnahmen, die bereits durch das Engagement der Bundesregierung eingeleitet oder umgesetzt wurden (vgl. Drucksache 19/29482).

Nebst den bis hier her ausgeführten Ereignissen, die den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen während der dritten Untersuchungswelle prägten, waren es zudem zahlreiche Momente, die Einfluss auf den Diskursverlauf nahmen. Davon sind 24 außer-parlamentarisch, im Vergleich zu 22 parlamentarischen Momenten.

Als diskursive Momente außer-parlamentarischer Natur sind vor allem Projekte der Entwicklungszusammenarbeit gegen weibliche Genitalverstümmelungen zu nennen. 19 Projekte fanden außerhalb Deutschlands statt und ein Projekt wurde in der Bundesrepublik

durchgeführt (BMZ, Projektdaten). Tabelle 26 bietet einen Überblick über alle 20 Projekte:

23.12.2008: Förderung der Reproduktiven- und Familiengesundheit in Guinea IV
29.12.2009: Förderung der reproduktiven Gesundheit 2, Mali
01.10.2017: Aktiv gegen weibliche Genitalverstümmelungen in Flüchtlingseinrichtungen
01.01.2018: Gemeindebasierte Aufklärungsarbeit zur Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung in Sierra Leone
01.07.2018: Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung im Gouvernorat Alexandria
01.10.2018: Überwindung der Tradition der weiblichen Genitalverstümmelung in 242 Dörfern der Region Kolda (Senegal)
01.10.2018: Verhinderung von weiblicher Genitalverstümmelung in Nordkordofan
15.12.2018: Abschaffung von FGM und Zwangsheirat in der Manyara-Region in Tanzania, in den Bezirken in Hanang und Kiteto
01.01.2019: Reproduktive und Familiengesundheit
01.01.2019: Sport-für-Entwicklung: HIV/AIDS und weibliche Genitalverstümmelung in Burkina Faso und der Elfenbeinküste (WGV) - Sozialer Wandel durch Gesundheitserziehung und Capacity Development
15.03.2019: Wasserbrunnen gegen Genitalverstümmelung – Wasserversorgung von 30 Dörfern in Port Loko, Bombali, Tonkolili und Karene in Sierra Leone mit Wasserbrunnen und Aufklärung über FGM und Hygiene
01.10.2019: Weiter geht's! ... mehr Freunde & Mitstreiter/innen im Kampf gegen Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika gewinnen II" - Entwicklungspädagogische Bildungsarbeit & Engagement"
01.11.2019: Überwindung der Genitalverstümmelung in Burkina Faso
01.01.2020: Bekämpfung der weiblichen Beschneidung und Unterstützung für die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt in der Region Kati
01.02.2020: Regionalvorhaben zur Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung in Ostafrika
01.07.2020: Verbesserte Sexuelle Reproduktive Gesundheit und Rechte, Zugang zu WASH und Reduzierung von Genitalverstümmelung in 8 Wards in Handeni, Tansania
01.09.2020: Gesundheitsförderung der ländlichen Bevölkerung insbesondere von Frauen unter besonderer Berücksichtigung der Folgen von Genitalverstümmelung, Mali
15.05.2021: Empowerment von 100 Soweis (Beschneiderinnen) in 4 Dörfern als Beitrag zum Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung
01.08.2021: Stärkung der gesundheitlichen und sozioökonomischen Situation von Frauen, Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderungen in der Region Tillabéri, Niger
01.10.2021: Überwindung der Genitalverstümmelung im Grenzbereich von Ghana, Burkina Faso und Togo

Tabelle 26: Chronologische Übersicht über deutsche Projekte gegen weibliche Genitalverstümmelungen (19. Legislaturperiode)

Nebst den Projekten konturierten drei weitere außer-parlamentarische Diskursmomente den Verlauf des untersuchten Diskurses. Zwei dieser thematisierten die Verstümmelung weiblicher Genitalien, während es bei dem dritten um Kinderehen ging. Zwei Momente bezogen sich auf weibliche Genitalverstümmelungen. Diese Diskursmomente fanden sich in der Antwort der Bundesregierung auf Frage 14 des zweiten Teils der Kleinen Anfrage der FDP (Drucksache 19/21760). Die Fraktion erkundigte sich nach einer Liste von Ärzt:innen, die auf die Behandlung von Patientinnen spezialisiert sind, die Genitalverstümmelungen erlitten haben. Die Bundesregierung konnte in ihrer Antwort zwar keine entsprechende Liste nennen, verwies zum einen jedoch auf „Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung“, die am 28.04.2016 von der Bundesärztekammer veröffentlicht wurden und auf die Aufnahme von Kompetenzen zur Versorgung betroffener Patientinnen in die Weiterbildungsverordnung. Auf die Empfehlungen verwies die Bundesregierung zudem in ihrer Antwort auf Frage 12, in der sich die FDP danach erkundigte, ob medizinisches Personal ausreichend fortgebildet bzw. aufgeklärt ist, um für Betroffene und ihre Angehörigen eine angemessene Behandlung, aber auch Prävention, leisten zu können. Bei dem letzten zu nennenden außer-parlamentarischen Diskursmoment handelte es sich um „Einschätzung von Terre des Femmes e. V. zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen drei Jahre nach Inkrafttreten“ auf den sich Harder-Kühnel in ihrem Redebeitrag bezog.

Die Analyse des diskursiven Kontexts zeigte neben den genannten außer-parlamentarischen Diskursmomenten auch 22 parlamentarische Momente, die den Verlauf des untersuchten Diskurses konturierten. Bei diesen handelt es sich zur Hälfte um Berichte der Bundesregierung und zur Hälfte um Schriftliche Fragen, Kleine Anfragen und Anträge. Während in der 13. und der 17. Legislaturperiode das B'90/Die Grünen und die SPD als treibende Kräfte im Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelungen ausgemacht werden konnten, war es in der 19. Periode vor allem die

AfD, gefolgt von der FDP. Untersuchungswellen übergreifend kann somit festgestellt werden, dass es stets Oppositionsparteien waren, die Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung auf der Ebene der Politik zum Thema machten.

In der 19. Legislaturperiode wurden, wie Tabelle 27 zeigt, acht schriftliche Fragen, ein Antrag und fünf Kleine Anfragen gestellt, die weibliche Genitalverstümmelungen zum Gegenstand hatten:

<i>Partei</i>	B'90/Die Grünen	FDP	AfD
<i>Schriftliche Frage</i>	3	5	
<i>Fragen in Fragestunde</i>			1
<i>Kleine Anfrage</i>		2	3
<i>Anträge</i>			3
	= 3	= 7	= 7
			= 17

Tabelle 27: Vorgänge der 19. Legislaturperiode bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen

Abgeordnete der AfD-Fraktion machten am 22.03.2018 den Anfang. Sie stellten die Kleine Anfrage „Beschneidung von Frauen in Deutschland“ (Drucksache 19/1447). Ein Jahr später, am 15.03.2019, stellte die Grünen-Abgeordnete Ulle Schauws zwei Schriftlichen Fragen 129 und 130 zur Bund-Länder-Arbeitsgruppe und zu Plänen eines nationalen Referenzzentrums gegen weibliche Genitalverstümmelungen (Drucksache 19/8434). Knapp zwei Wochen später, am 29.03.2019, richteten Mitglieder der FDP die Kleine Anfrage „Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelungen“ (Drucksache 19/8821) an die Bundesregierung. Einige Monate nach dieser Kleinen Anfrage, am 05.07.2019, richteten Mitglieder des Deutschen Bundestags erneut drei Schriftliche Fragen an die Bundesregierung. Schauws erkundigte sich bezüglich eines Referenzzentrums (Frage 112), während sich die FDP-Frau Katja Suding für sogenannte Ferienbeschneidungen interessierte (Frage 115) und für das Passgesetz (Frage 116) (Drucksache 19/11401). Knapp ein Jahr später, am 10.07.2020, hat erneut ein Mitglied der FDP zwei Schriftliche Fragen (Drucksache 19/20953) an die Bundesregierung gerichtet; Nicole

Bauer stellte Fragen zum Passgesetz (Frage 27 und 28). Zwei Wochen später, am 24.07.2020, stellte die FDP-Abgeordnete Renata Alt noch die Frage 61 zu coronabedingten Reisebeschränkungen (Drucksache 19/21248). In der verbleibenden Legislaturperiode wurden ein Antrag und drei weitere Kleine Anfragen gestellt. Den Antrag brachte die AfD ein, eine Kleine Anfrage wurde von Mitgliedern der FDP und zwei von der AfD eingereicht. Am 09.09.2020 hat die AfD den Antrag „Einrichtung einer bundesweiten Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Beschneidungen von Frauen“ (Drucksache 19/22188) eingebracht. Am 05.08.2020 reichten FDP-Abgeordnete die Kleine Anfrage „Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelung – Teil 2“ (Drucksache 19/21485) ein und im darauffolgenden Monat, am 29.09.2020, stellten AfD-Abgeordnete die Kleine Anfrage „Entwicklungspolitische Kooperation mit religiösen Führern in Guinea zur Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung“ (Drucksache 19/22908). Die AfD richtete am 18.11.2020 noch eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung: „Anstieg von Zwangsehen, Kinderehen, Frühschwangerschaften und weiblicher Genitalverstümmelung während der Corona-Pandemie“ (Drucksache 19/24415). Was Vorgänge zu weiblichen Genitalverstümmelungen in der 19. Legislaturperiode angeht, hatte die AfD nicht nur das erste, sondern auch das letzte Wort. Am 24.03.2021 nutzte der Abgeordnete Tobias Matthias Peterka die Fragestunde der 217. Plenarsitzung, um sich bei der Bundesregierung bezüglich des Schutzbriefes und nach weiteren geplanten Maßnahmen zu erkundigen (Drucksache 19/27703).

Nebst den aufgeführten diskursiven Momenten, die sich hauptsächlich mit weiblichen Genitalverstümmelungen befassten, wurden während der 19. Legislaturperiode noch drei weitere Kleine Anfragen und ein Antrag gestellt und zwölf Berichte von der Bundesregierung verfasst, in denen derartige Praktiken eine untergeordnete Rolle spielten. Zwei der Kleinen Anfragen stellten das B'90/Die Grünen: „Weltweite Lage von Kindern – Kinderrechte im globalen Kontext“ (Drucksache 19/7251), „Menschenrechte und humanitäre Lage im Sudan“ (Drucksache 19/23883). Auch der Antrag wurde vom B'90/Die Grünen

eingereicht: „30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – Kinderrechte weltweit schützen und verwirklichen sowie internationales Engagement verstärken“ (Drucksache 19/13553). Bei den zwölf Berichten der Bundesregierung handelte es sich in chronologischer Reihenfolge um die in Tabelle 28 aufgelisteten:

15.12.2017: Erster Bericht zu der Überprüfung der Voraussetzungen zur Einstufung der in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten (Drucksache 19/299)

20.09.2018: Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland (Drucksache 19/4517)

13.02.2019: 13. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik (Drucksache 19/7730)

20.12.2019: Zweiter Bericht zu der Überprüfung der Voraussetzungen zur Einstufung der in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten (Drucksache 19/16465)

05.03.2020: Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland (Drucksache 19/17810)

20.10.2021: 16. Entwicklungspolitische Bericht der Bundesregierung (Drucksache 19/32715)

29.10.2020: Zweiter Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit (Drucksache 19/23820)

04.12.2020: 14. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik (Drucksache 19/25000)

21.01.2021: Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit, gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten (Drucksache 19/26665)

02.03.2021: Umsetzungsbericht zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung von Resolution 1325 zu Frauen, Frieden, Sicherheit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (Drucksache 19/27460)

20.05.2021: Neunter Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) (Drucksache 19/30292)

20.05.2021: 24. Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik für das Jahr 2020 (Drucksache 19/30000)

Tabelle 28: Berichte der Bundesregierung, in denen weibliche Genitalverstümmelungen genannt wurden (19. Legislaturperiode)

Aus welchen Diskursen ist der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik hervorgegangen?

Während der 19. Legislaturperiode verschränkten sich im untersuchten Diskurs vor allem Diskursstränge über Deutschland, Frauen und Mädchen, Recht, Ehe, Prävalenz und Gesundheit miteinander. Diese Diskursstrangverschränkung führte zu einem Diskurs über Mädchen und Frauen in Deutschland, die von einer Form der Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind bzw. als Kinder verheiratet wurden, als Frauen in Zwangs- oder Viehhehen leben. Es ging um ihre Gesundheit, ihre Rechte und darum, wie viele Mädchen und Frauen in Deutschland davon betroffen sind. Vier dieser Stränge durchziehen den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland von Beginn seiner Entstehung an. Bei diesen Diskurssträngen über Deutschland, Recht, Mädchen und Frauen handelt es sich zudem um die am stärksten ausgeprägten Stränge in allen drei Untersuchungswellen. In der 19. Legislaturperiode war der Diskurs über Deutschland am stärksten ausgeprägt, wie schon in der 17. Periode. Während der letzten Untersuchungswelle kam kein neuer Diskursstrang zu der Verschränkung hinzu. Alle Stränge überschneiden sich entweder mit denen des Diskurses während der 13. und 17. Legislaturperiode oder waren zumindest in einem der beiden Diskurse vorhanden. Mit den Strängen, die sich in der 19. Periode verschränkt haben, wird somit die Kontinuität des Diskurses von Beginn seines Aufkommens an deutlich.

Tabelle 29 zeigt die Diskursstränge, die während der dritten Untersuchungswelle aus den diskursiven Ereignissen abgeleitet werden konnten:

6. KAPITEL

	Diskursive Ereignisse	Diskursstränge	
Parlamentarisch	§ 226 a „Verstümmelung weiblicher Genitalien“	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Recht • Frauen • Mädchen 	
	„Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Recht • Ehe (Kinderehe) 	
	Änderung des Passgesetzes, § 7 Absatz 1 PassG, Passenzug bei drohender Genitalverstümmelung	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Recht 	
	AfD, Antrag „Erhebung von Daten zur statistischen Erfassung von Beschneidungen von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland“ (Drucksache 19/5046)	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Prävalenz • Frauen • Mädchen 	
	AfD, Antrag <ul style="list-style-type: none"> • „Meldepflicht für Fälle von weiblicher Genitalverstümmelung einführen“ (Drucksache 19/29482) • „Effektivere Bekämpfung von Kinderehen in Deutschland – Hilfsangebote für von Kinderehen betroffene Minderjährige schaffen“ (Drucksache 19/22706) • „Maßnahmen zur Bekämpfung von Vielehen in der Bundesrepublik Deutschland“ (Drucksache 19/22705) 	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Prävalenz • Frauen • Mädchen • Ehe (Kinderehe) • Ehe (Vielehe) 	
	Vorstellung eines Schutzbriefs gegen weibliche Genitalverstümmelung	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Frauen • Mädchen 	
	Gründung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu weiblichen Genitalverstümmelungen	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Frauen • Mädchen 	
	„Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat“	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Recht • Ehe (Zwangsheirat) 	
	Außer- Parlamentarisch	„Erste Studie mit Zahlen zur weiblichen Genitalverstümmelung für Deutschland“, BMFSFJ	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Prävalenz • Frauen • Mädchen
		„Zweite Erhebung von Zahlen weiblicher Genitalverstümmelungen in Deutschland“, BMFSFJ	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Prävalenz • Frauen • Mädchen

Aufnahme von weiblichen Genitalverstümmelungen in Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland • Gesundheit • Frauen • Mädchen
--	--

Tabelle 29: Ableitung der Diskursstränge aus diskursiven Ereignissen (19. Legislaturperiode)

Die Stärke der einzelnen Stränge geht aus Tabelle 30 hervor:

Diskursstrang	Außer-parlamentarische Ereignisse	Parlamentarische Ereignisse	
Deutschland	3	8	= 11
Mädchen	3	5	= 8
Frauen	3	5	= 8
Recht	0	4	= 4
Ehe	0	4	= 4
Prävalenz	2	2	= 4
Gesundheit	1	0	= 1

Tabelle 30: Diskursstrangstärke, abgeleitet aus diskursiven Ereignissen (19. Legislaturperiode)

Tabelle 29 und 30 zeigen, dass eine Verschränkung aus sieben Strängen den Kit des untersuchten Diskurses bilden. Der Deutschland-Strang ist dabei deutlich dominierend, gefolgt von den Strängen Mädchen und Frauen. Die Stränge Recht, Ehe und Prävalenz teilen sich den dritten Platz. Der Gesundheits-Strang liegt abgeschlagen an vierter Stelle.

Der Deutschland-Strang konnte aus elf diskursiven Ereignissen abgeleitet werden, wovon drei außer-parlamentarischer und acht parlamentarischer Natur waren. Aus allen vier Ereignissen, die zuvor als in besonderem Maße richtungsweisend für den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik identifiziert wurden, konnte dieser Strang abgeleitet werden. Abgesehen von der Rede Leikerts kam eine Form von *Deutschland* in allen Beiträgen vor. Rund die Hälfte dieser Wortnennungen erfolgte durch die AfD-Rednerin. *Deutschland* belegte Platz fünf der häufigsten Wörter, den es sich mit dem Wort *Grünen* teilte. Abbildung 15 zeigt die häufigsten Wörter und ihren zeitlichen Gebrauch:

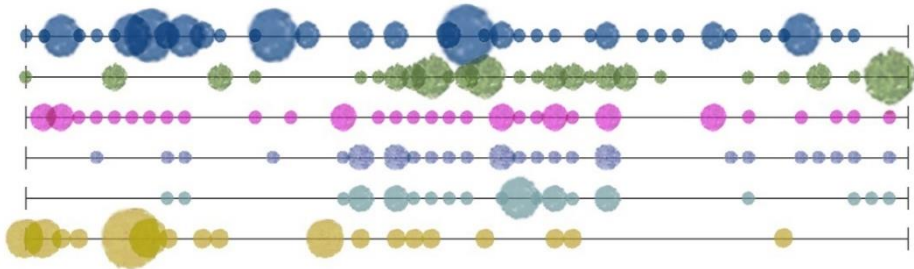


Abbildung 15: Bubbleline der häufigsten Wörter (19. Legislaturperiode)

Die erste Linie mit den dunkelblauen Blasen zeigt, dass von *AfD* am häufigsten gesprochen wurde. An zweiter Stelle folgt das Wort *Frauen* in Grün. Auf der dritten Linie ist *Beifall* (pink) zu sehen, gefolgt von *SPD* (violett) auf der vierten Linie. Die Wörter *Grünen* und *Deutschland* teilen sich den fünften Platz, erstere in Aquamarin und letzteres in Dunkelgelb auf der sechsten Linie.

Deutschland wurde vor allem zu Beginn der Aussprache häufig verwendet, da Harder-Kühnel als erste Rednerin das Wort erhielt und es besonders häufig äußerte. Abbildung 16 zeigt die Worthäufigkeiten in ihrem Beitrag:

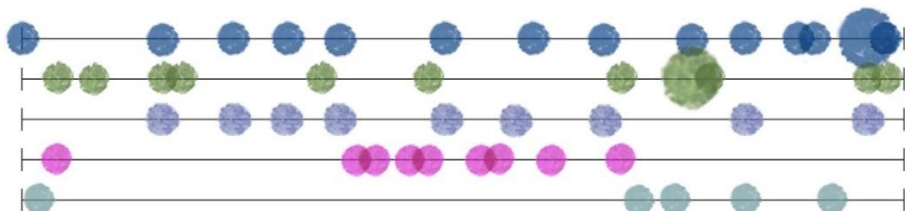


Abbildung 16: Bubbleline der häufigsten Wörter in Harder-Kühnel's Redebeitrag (19. Legislaturperiode)

Die Wörter *AfD* (dunkelblau) und *Deutschland* (grün) belegen die ersten beiden Plätze auf der Rangliste der häufigsten Wörter. Danach folgen *Kinderehe* (violett), *Beifall* (pink) und *Mädchen* (aquamarin). Die hohe Zahl auf *Deutschland* bezogener Äußerungen und die Verwendungshäufigkeit des Wortes belegen die Stärke des *Deutschland*-Strangs.

Platz zwei der am stärksten ausgeprägten Stränge in der untersuchten Verschränkung teilen sich die Diskursstränge über Frauen und Mädchen. Beide konnten aus acht diskursiven Ereignissen abgeleitet werden, wovon jeweils drei außer-parlamentarischer und fünf parlamentarischer Natur waren. Unter ihnen befanden sich alle, die zuvor als besonders relevant für den Verlauf des Diskurses identifiziert wurden. Beide Stränge waren eng ineinander verschränkt, besonders in den Abschnitten der Beiträge, die sich auf weibliche Genitalverstümmelungen bezogen. Frauen und Mädchen wurden als Opfer benannt und der Bedarf ihres Schutzes artikuliert. Zumeist wurde von Frauen gesprochen, bzw. von Frauen und Kindern. Abgeordnete verurteilten allgemein die Gewalt gegen Frauen, selbst dann, wenn sie in ihren Beiträgen an anderer Stelle konkret Mädchen als Leittragende benannten. Das folgende Zitat von Leikert macht eine solche Verallgemeinerung beispielhaft deutlich:

Was wir in unserem Land nicht dulden, was wir zutiefst verurteilen und bekämpfen, ist Gewalt an Frauen, und zwar ganz besonders Gewaltformen, die jegliches Menschenrecht mit Füßen treten, wie Genitalverstümmelung, Zwangsehe und Kinderehe (S. 25983).

Derartige sprachliche Ungenauigkeit führten dazu, dass sich die Stärke des Strangs über Mädchen, die sich aus den diskursiven Ereignissen ableitete, nicht in einer entsprechenden Worthäufigkeit widerspiegelte. *Mädchen* belegte, mit vier weiteren Wörtern (*Kollegen, Jahren, FDP, Abgeordnete*), gerade mal den 14. Platz. Anstelle des Worts *Mädchen* verwendeten die Redner:innen entweder *Frauen* oder eine Form von *Kind*. Letzteres kam in der einen oder anderen Form insgesamt 35-mal vor. Mit Abstand am häufigsten wurde die Komposition *Kinderehe* gebraucht. Auch im Zusammenhang mit

Genitalverstümmelungen sprachen Abgeordnete immer wieder von *Kindern*, statt von *Mädchen*. So sagte Brunner bspw.: „*Damit helfen wir keinem Kind, keiner Frau, die genitalverstümmelt wird, keinem Menschen in diesem Lande*“ (S. 25983). Abbildung 17 veranschaulicht den kollokativen Gebrauch der Wörter *Mädchen*, *Frau* und *Kind*: *Mädchen* (dunkelblau) trat stets gleichzeitig mit *Frauen* (grün) auf, markiert durch vertikale Linien. *Kind* (pink) kam oft parallel oder in unmittelbarer Nähe zu dem Wort *Frau* vor:

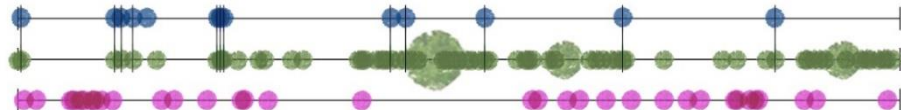


Abbildung 17: Bubbleline der Wörter Mädchen, Frau und Kind (19. Legislaturperiode)

Abbildung 17 zeigt, dass *Frau* von den Redner:innen wesentlich häufiger genannt wurde als *Mädchen* und *Kind*. Es ist das zweithäufigste Wort der gesamten Aussprache und wurde 78-mal von Abgeordneten in ihren Beiträgen verwendet. Die Worthäufigkeit bestätigt somit die Stärke des Frauen-Strangs, den die diskursiven Ereignisse nahelegten. Schaut man sich die Verwendung des Wortes *Frau* genauer an, so lassen sich drei Zusammenhänge feststellen, in denen es gebraucht wurde, die zusammengenommen zu dem hohen Rang auf der Liste der häufigsten Wörter führte. Zwei dieser Zusammenhänge erklären die Stärke des Frauen-Strangs in der Verschränkung nicht, der dritte hingegen schon. Bei den ersten zwei handelt es sich um die Tatsache, dass zur Zeit der Aussprache eine Frau Präsidentin des Deutschen Bundestags war und eine Mehrzahl der an der Aussprache beteiligten Redner:innen weiblich waren. Bei dem dritten handelt es sich um entsprechende Äußerungen über Frauen in allen Beiträgen der Redner:innen. Claudia Roth als Vizepräsidentin des Deutschen Bundestags leitete die untersuchte Plenarsitzung und führte allein durch die Begrüßung der Redner:innen mit *Frau Präsidentin* zu neun Wortnennungen. Das Geschlecht der Redner:innen beeinflusste den Gebrauch von *Frau*, da sich Abgeordnete in sechs von neun Fällen auf Frauen bezogen, die einen Beitrag zur Aussprache leisteten. Dabei wurde *Frau* fünfmal

verwendet. Alle übrigen Nennungen wurden zur Bezeichnung von Frauen genutzt, um die es im untersuchten Diskurs ging. Während der 19. Legislaturperiode grenzten sich alle im Bundestag vertretenen Parteien von der AfD ab. Die Kritik an der AfD bezog sich indirekt darauf, dass sie Themen wie weibliche Genitalverstümmelung, Viel- und Kinderehen auf die Tagesordnung setzten, die von den Redner:innen im Bereich der Frauenrechte und -politik verortet wurden. Die AfD wurde als frauenfeindlichste Partei im Bundestag bezeichnet, und es wurde ihr vorgeworfen, Frauenrechte lediglich als Deckmantel für andere Ziele zu nutzen. Direkt bezogen sich die Redner:innen auf Frauen als Opfer von Gewalt, insbesondere ausländische, geflüchtete und muslimische Frauen in Deutschland, deren Schutz verbessert werden sollte. Es ging auch um Frauen außerhalb Deutschlands, die sich gegen weibliche Genitalverstümmelungen, Viel- und Kinderehen einsetzen. Diese zwei Arten der Bezugnahme auf Frauen sind auch in Kuffers Rede gut zu erkennen. Er sprach fünfmal von *AfD* (dunkelblau). Die Wörter *Fragen* (grün), *Frauen* (pink) und *wissen* (violett) wurden jeweils dreimal genannt:

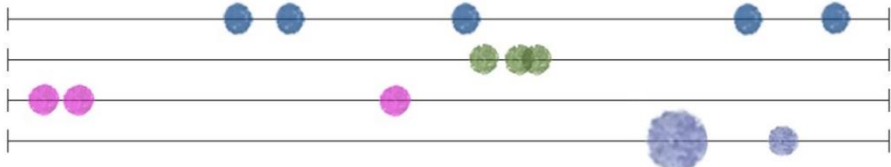


Abbildung 18: Bubbleline der häufigsten Wörter in Kuffers Redebeitrag (19. Legislaturperiode)

Abbildung 18 zeigt vor allem zweierlei: Kuffer widmete das erste Viertel seiner Rede Themen, die Frauen betreffen und anschließend richtete er seine Aufmerksamkeit auf die AfD.

Während weibliche Genitalverstümmelungen in der Rede von Kuffer, sowie auch in den übrigen Beiträgen der Aussprache nur ein Thema unter anderen waren, ging es in den zusätzlich mit der Strukturanalyse untersuchten Dokumenten ausschließlich um derartige Praktiken. Auch in diesen zeigte sich die Verschränkung der Stränge über

Mädchen und Frauen, und zwar sowohl anhand der Worthäufigkeiten als auch durch entsprechende Äußerungen. Da sich die Äußerungen nicht von denen in der Aussprache unterscheiden, soll lediglich auf die Worthäufigkeiten eingegangen werden. Wie bereits in der Aussprache war häufiger die Rede von *Frauen* als von *Mädchen*, der Unterschied war jedoch deutlich marginaler. Im Gegensatz zur Aussprache wurde von *Kind* kaum anstelle von *Mädchen* gesprochen. Die eine oder andere Form von *Kind* wurde in den vier Dokumenten zwischen ein- und viermal gebraucht, wohingegen bis zu 17-mal von *Mädchen* und bis zu 27-mal von *Frauen* die Rede war. *Frauen* war in drei Dokumenten unter den fünf häufigsten Wörtern, während *Mädchen* lediglich einmal darunter war. Somit erscheint auf der Grundlage der Worthäufigkeiten in den untersuchten Dokumenten, der Diskursstrang über Frauen als etwas stärker als der über Mädchen. Wie bei der Aussprache gehe ich jedoch auch hier davon aus, dass Mädchen oft unter dem Wort *Frauen* subsumiert wurden. Diese Annahme zugrunde legend, kann abschließend eine annähernd vergleichbare Stärke der beiden Stränge in der untersuchten Diskursverschränkung festgehalten werden.

Im Gegensatz zu den Strängen über Mädchen und Frauen konnten die drei Stränge über Prävalenz, Recht und Ehe gerade mal aus halb so vielen Diskursereignissen abgeleitet werden. Bevor ein genauerer Blick auf diese Stränge geworfen wird, wird somit zunächst davon ausgegangen, dass diese Diskursstränge lediglich halb so stark in der untersuchten Verschränkung ausgeprägt waren. Die drei genannten Stränge ließen sich jeweils aus vier diskursiven Ereignissen herleiten. Während unter den Diskursereignissen, aus denen der Prävalenz-Strang abgeleitet wurde, drei Ereignisse waren, die zuvor als besonders prägend, für den Verlauf des Diskurses identifiziert wurden, fand sich im Fall von den zwei Strängen über Recht und Ehe lediglich ein solches Ereignis.

Von den Diskursereignissen, aus denen der Strang über die Prävalenz weiblicher Genitalverstümmelungen in Deutschland abgeleitet wurde, waren zwei parlamentarischer und zwei außer-parlamentarischer

Natur. Bei den beiden außer-parlamentarischen Ereignissen handelt es sich um zwei Studien, mittels der die Prävalenz in Deutschland erhoben wurde. Beide Studien wurden bereits in der Antwort auf die vorangegangene Subfrage erörtert. Eben dieses vorherrschende Wissen belegt die Verschränkung des Prävalenz-Stranges im Diskurs der dritten Untersuchungswelle.

In Teilen gilt Ähnliches für den Diskursstrang über Recht. Dieser konnte aus vier Ereignissen abgeleitet werden, die allesamt parlamentarischer Natur waren. Im Rahmen der vorherigen Subfrage zu diskursiven Ereignissen wurde bereits auf diese und damit zusammenhängende Äußerungen eingegangen, die in der untersuchten Aussprache getätigt wurden oder in einer der Dokumente zu lesen waren. Über relevante Diskursereignisse und Äußerungen hinaus zeigt sich die Verschränkung des Rechts-Strangs auch in der verwendeten Terminologie sowie in Periphrasen: Alle Redner:innen verwendeten fast ausschließlich den Begriff *Genitalverstümmelung*, um die zur Debatte stehenden Praktiken zu beschreiben. Lediglich Brunner sprach einmal von *Beschneidung*, genauer gesagt, von *Frauenbeschneidung* (vgl. S. 25983). Die Wahl der verwendeten Terminologie wurde von keiner:m Redner:in thematisiert. In den untersuchten Dokumenten zeigt sich ein vergleichbares Bild: Die Bezeichnung *Genitalverstümmelung* war in aller Regel die Terminologie der Wahl. Lediglich zwei- bis maximal sechsmal wurde auf eine Form von *Beschneidung* ausgewichen. Im Vergleich dazu tauchte die eine oder andere Form von *Genitalverstümmelung* zwischen 20- und 51-mal auf. Kuffer sprach zweimal von *Genitalverstümmelung* (dunkelgelb) und nutzte die Kurzform *Verstümmelung* (aquamarin) einmal in seiner Rede. Von *Beschneidung* sprach er nicht:



Abbildung 19: Bubbleline der Wörter *Genitalverstümmelung* und *Verstümmelung* in Kuffers Redebeitrag (19. Legislaturperiode)

Abbildung 19 zeigt, dass Kuffer gleich zu Beginn seiner Rede ohne Umschweife von *Genitalverstümmelung* sprach. Auch Harder-Kühnel wählte immer, wenn sie von solchen Praktiken sprach, eine Form von *weibliche Genitalverstümmelung*. Dies tat sie fünfmal. Jedes Mal gebrauchte sie die Wortkomposition *Genitalverstümmelung(en)*. Das Wort *Verstümmelung* oder *Beschneidung* gebrauchte sie nicht:



Abbildung 20: Bubbleline des Wortes *Genitalverstümmelung(en)* in Harder-Kühnels Redebeitrag (19. Legislaturperiode)

Auf Abbildung 20 ist zu sehen, dass Harder-Kühnel zu Beginn und am Ende ihrer Rede über weibliche Genitalverstümmelungen sprach: Zunächst wies sie die Zuhörenden darauf hin, dass sie u. a. über solche Praktiken sprechen wird (5), später nutzte sie das letzte Viertel ihrer Redezeit für Ausführungen über den diesbezüglichen Antrag (67-98).

Die Redner:innen verwendeten nur selten Periphrasen, um über weibliche Genitalverstümmelungen zu sprechen. Stattdessen wurde meist direkt von *Genitalverstümmelung* gesprochen. In einigen Fällen mit rechtlichem Bezug wurden jedoch Periphrasen genutzt. Beispiele hierfür sind *Kindeswohlgefährdung* (Pantel, S. 25978), *Verbrechen* (Breymaier, S. 25980; Kuffer, S. 25982), *Taten* und *Straftaten* (Kuffer, S. 25982; Brunner, S. 25983) sowie *Menschenrechtsverletzung* (Achelwilm, S. 25980, Leikert, S. 25983). Bei den genannten Periphrasen handelt es sich, ebenso wie bei *Verstümmelung*, um Wörter, die im deutschen Recht fest verankert sind, wie bereits zuvor erläutert. Auch in den Dokumenten wurden Periphrasen verwendet, jedoch wies nur rund die Hälfte einen rechtlichen Bezug auf. In den Dokumenten war die Rede von einem *Straftatbestand*, einer *strafbaren Familientradition*, einer *Ordnungswidrigkeit* und der *Verletzung der körperlichen Integrität* (Drucksache 19/29482). Zudem wurden die Periphrasen *Körperverletzungen* (Drucksache 19/9468) und *Taten* (Drucksache 19/21760) genutzt. Die Analyse Kuffers Redebeitrag hat die gleichen Ergebnisse zutage gefördert, die Analyse

Harder-Kühnells Beitrag zeigte hingegen davon abweichende Ergebnisse. Kuffer verwendete vier Periphrasen: *Abscheulichkeit* (3), *Taten* (6), *Geschehen* (8), *Straftat* (9). Auch Harder-Kühnel gebrauchte viermal eine Periphrase, lediglich eine, *Misshandlungen* (76), wies einen rechtlichen Bezug auf. Ansonsten sprach sie von: *bestialischen Unsitte* (75), *Eingriffen* (82) und *bestialischen Traditionen* (93). Den alleinigen Gebrauch der Terminologie *Genitalverstümmelung* einerseits und die mehrheitliche Verwendung von Periphrasen, die keinen rechtlichen Bezug aufweisen, andererseits deute ich als Verortung weiblicher Genitalverstümmelungen im Bereich des Rechts, jedoch als sprachlichen Ausdruck einer, aus der Perspektive der AfD, mangelhaften Rechtslage.

Zum Rechts-Diskursstrang kann festgehalten werden, dass dieser sich im untersuchten Diskurs in einer nicht unwesentlichen Ausprägung verschränkte. Die Ableitungen dessen aus den Diskursereignissen konnten durch entsprechende Äußerungen, sowie gebrauchte Terminologien und Periphrasen bestätigt werden. Das Spektrum rechtlicher Äußerungen war dabei breit, aufgrund unterschiedlicher Ansichten seitens der AfD und den übrigen Fraktionen, konzentrierte sich aber auf das deutsche Recht.

Der Diskursstrang über Ehe ließ sich aus vier Ereignissen ableiten, die allesamt parlamentarischer Natur sind. Von diesen haben vor allem zwei Anträge der AfD den Verlauf des Diskurses geprägt, einer zu Kinderehen (Drucksache 19/22706) und einer zu Vielehen (Drucksache 19/22705). Gemeinsam mit dem Antrag, Fälle weiblicher Genitalverstümmelungen zu melden, schaffte es die genannte Fraktion diese auf die Tagesordnung des Bundestags zu setzen. In der vorherigen Antwort auf die Diskursereignisse und -momente bezogene Subfrage wurde auf die genannten Ereignisse bereits detailliert eingegangen. Im Zuge dessen ist auch auf die anderen zwei Ereignisse, gesetzliche Bekämpfung von Kinder- und Zwangsehen, eingegangen worden, aus denen der Ehe-Diskursstrang abgeleitet werden konnte. Diese Ergebnisse werden nun durch Äußerungen der Abgeordneten

zum Zusammenhang zwischen weiblichen Genitalverstümmelungen, Kinder- und Vielehen sowie zur Verzweigung des Ehe-Strangs ergänzt.

Einen Zusammenhang zwischen weiblichen Genitalverstümmelungen einerseits und Ehen, in der Form von Kinder- und Vielehen andererseits, schaffte die AfD zunächst dadurch, dass sie drei entsprechende Anträge stellte, die unter einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt debattiert wurden. Dass die genannten und von den Abgeordneten in der Aussprache kritisierten Formen der Ehe aber auch tatsächlich ein Strang in der untersuchten Diskursverschränkung darstellten, legten entsprechende Äußerungen nahe. So waren sich die Abgeordneten fraktionsübergreifend einig, dass es sich bei weiblichen Genitalverstümmelungen ebenso wie bei Kinder- und Vielehen um Formen der Gewalt gegen Mädchen und Frauen handelt, die als solche strafbar sind, sowohl auf VN-Ebene als Verletzung von Menschenrechten als auch auf nationaler Ebene im deutschen Recht, was Hinweise auf entsprechende gesetzliche Verbote verdeutlicht haben. Zahlreiche Äußerungen, insbesondere zwei von Leikert, belegen dies deutlich:

Was wir in unserem Land nicht dulden, was wir zutiefst verurteilen und bekämpfen, ist Gewalt an Frauen, und zwar ganz besonders Gewaltformen, die jegliches Menschenrecht mit Füßen treten, wie Genitalverstümmelung, Zwangsehe und Kinderehe (S. 25983).

Während Leikert diesen Satz an den Anfang ihres Beitrags stellte, schloss sie ihn wie folgt ab: „*Genitalverstümmelung, Kinderehe, Zwangsheirat: Alles ist verboten*“ (S. 25984). In den Äußerungen aller Redner:innen wird eine weitere Gemeinsamkeit deutlich: Betroffene leben zwar in Deutschland, sind jedoch dorthin geflohen oder migriert und stammen somit nicht aus der Bundesrepublik. An dieser Stelle lässt sich beispielhaft eine Äußerung Keuls anführen, die in Richtung der AfD sagte: „*Wenn Sie hier in Deutschland was für die Frauen tun wollen: Unterstützen und fördern Sie Beratungsstellen für*

Migrantinnen“ (S. 25981). Keuls Äußerungen deuten auf eine weitere Verbindung zwischen weiblichen Genitalverstümmelungen, Kinder- und Vielehen hin: Die übrigen Fraktionen warfen der AfD vor, diese Themen nicht zur Unterstützung der Betroffenen auf die Tagesordnung gesetzt zu haben, sondern um sie für ihre eigenen Zwecke zu instrumentalisieren. In Kuffers Worten ausgedrückt handelt es sich um einen *billigen Versuch* der AfD, *das Leid dieser Menschen für Ihre Politik zu missbrauchen* (vgl. S. 25982) und Achelwilm bezeichnete das Aufgreifen der drei Themen durch die AfD *als Mittel zum Zweck der Spaltung und Hetze* (vgl. S. 25980).

Bis hierher wurden drei Formen von Ehen behandelt: Kinder-, Viel- und Zwangsehen. In diesen Formen ist der Strang über Ehe im untersuchten Diskurs verschränkt. Letzterer tauchte bereits in der 17. Legislaturperiode auf, während die übrigen durch jeweils einen Antrag der AfD auf die Tagesordnung des 19. Deutschen Bundestags gesetzt wurden. Obwohl Zwangsehen in der untersuchten Aussprache eigentlich nicht zur Debatte standen, brachten Abgeordnete diese kritisierte Form der Ehe dennoch zur Sprache. Sie sprachen von Zwangsehen in zwei unterschiedlichen Verständnissen, zum einen als Synonym zu Kinderehen, Zwangsehen mit Minderjährigen (Achelwilm, Harder-Kühnel) und zum anderen als Synonym zu Vielehen (Leikert). Die synonyme Verwendung der Wörter zeugt davon, dass die Abgeordneten davon ausgingen, dass sowohl Kinder als auch Zweit- und Drittehefrauen sich nicht aus freien Stücken für diese entschieden. Obwohl alle drei Formen der Ehe unter jeweils eigenen Gesetzen geregelt sind, wurde durch den synonymen Gebrauch des Wortes nicht deutlich, dass alle Redner:innen sich dessen bewusst waren. So verwies Pantel darauf, dass das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat bereits 2011 beschlossen wurde (vgl. S. 25978). Näherliegend wäre jedoch ein Verweis auf § 172 „Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft“, das 2015 in Kraft getreten ist, oder auf das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“, welches 2017 in Kraft trat. Durch Pantels Verweis auf § 237 „Zwangsheirat“, sowie den synonymen Sprachgebrauch, stellen die drei genannten Eheformen

einen gemeinsamen Diskursstrang dar. Dieser Strang ist somit stärker verästelt als die übrigen Stränge, die sich im untersuchten Diskurs verschränkten. In der 17. Legislaturperiode war es noch der Rechtsdiskurs, der besonders weit verzweigt war, während es in der 19. Periode nun der Ehediskurs ist.

Während der Gesundheits-Diskursstrang in der 13. Legislaturperiode eine große Rolle spielte, die sich in der 17. abschwächte, war er auch in der 19. Periode nur gering ausgeprägt. In der dritten Untersuchungswelle ließ sich der Gesundheits-Strang lediglich aus einem Ereignis ableiten, welches außer-parlamentarischer Natur war und zuvor nicht als besonders relevant, für den Diskursverlauf eingestuft wurde. Der Gesundheits-Strang konnte aus der Aufnahme weiblicher Genitalverstümmelungen in die Studien- und Prüfungsverordnung für Entbindungspfleger:innen abgeleitet werden. Nebst diesem Diskursereignis kann die Verschränkung des Gesundheits-Strangs mit dreierlei belegt werden: erstens mit entsprechenden Äußerungen, zweitens mit der verwendeten Terminologie und drittens mit der Überweisung des Meldepflicht-Antrags in den Gesundheitsausschuss. Die Verschränkung des Gesundheits-Diskursstrangs zeigte sich in der Debatte sowie insbesondere in zwei der untersuchten Dokumente in Äußerungen über die Folgen weiblicher Genitalverstümmelungen, aber auch in häufigen Verweisen auf die Subjektposition von Ärzt:innen und anderen Positionen von im medizinischen Bereich tätigen Individuen. Zudem wird der Strang in einem Verweis Pantels deutlich, indem sie u. a. das Gesundheitsministerium aufzählt, als eines von fünf Ministerien, die in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe gegen weibliche Genitalverstümmelungen mitarbeiten (vgl. S. 25978) sowie in einem von Breymaier, in dem sie anzweifelt, dass eine Meldepflicht das Vertrauen in unser Gesundheitssystem stärkt (vgl. S. 25980). In der Terminologie zeigt sich der Gesundheits-Strang, wenn auch nur sehr schwach. Im Zusammenhang mit dem Rechts-Diskursstrang bin ich auf die verwendete Terminologie bereits ausführlich eingegangen. An dieser Stelle soll daher lediglich wiederholt werden, dass eine Form

des Worts *Beschneidung* nur einmal in der Aussprache von einem Abgeordneten verwendet wurde, in den untersuchten Dokumenten hingegen zwischen zwei- und sechsmal. Am häufigsten wurde es in der Beschlussempfehlung und im Bericht des Ausschusses für Gesundheit zum Antrag der AfD gebraucht (19/29482). Der Gesundheitsausschuss ist das Stichwort für den dritten Beleg, den ich anführen möchte: Der Meldepflicht-Antrag der AfD wurde nach der Aussprache im Deutschen Bundestag in vier Ausschüsse überwiesen, von denen der Gesundheitsausschuss federführend war. Obwohl sich der Gesundheits-Strang lediglich aus einem Ereignis ableiten ließ, spielte dieser dennoch eine relevante Rolle in der Verschränkung des untersuchten Diskurses.

Abschließend kann festgehalten werden, dass es sich während der 19. Legislaturperiode, bei den Diskurssträngen Deutschland, Mädchen und Frauen, Prävalenz, Recht, Ehe und Gesundheit um den Kit handelte, der den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland zusammenhielt.

Entwicklung der Stränge des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland seit seinem Aufkommen

Abbildung 21 veranschaulicht die Diskursstrangentwicklung während des gesamten Untersuchungszeitraums:

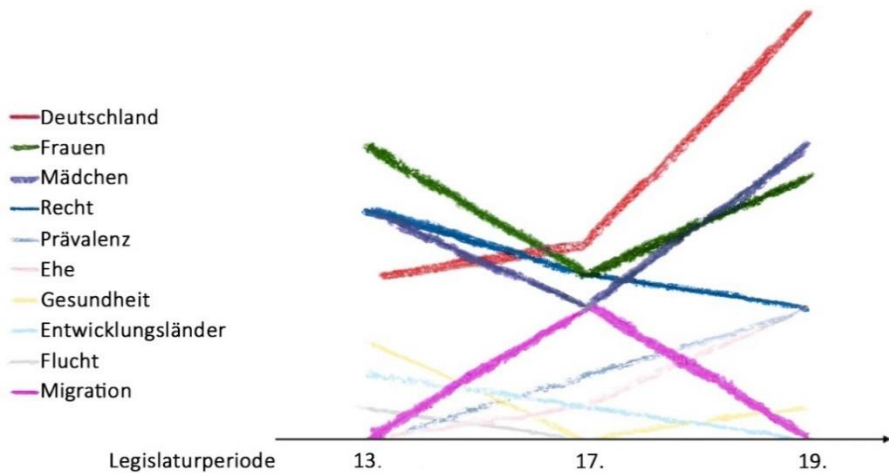


Abbildung 21: Diskursstrangentwicklung (13., 17. und 19. Legislaturperiode)

Das Liniendiagramm zeigt, dass vier Stränge, die aus diskursiven Ereignissen abgeleitet werden konnten, den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland von Beginn seiner Entstehung an durchzogen haben. Bei diesen Diskurssträngen über *Deutschland* (hellblau), *Recht* (dunkelgrün), *Mädchen* (hellgrün) und *Frauen* (dunkelblau) handelt es sich zudem um die am stärksten ausgeprägten Stränge in allen drei Untersuchungswellen. Kern war somit stets ein Diskurs über die Rechte, genauer gesagt den Bruch der Rechte von Mädchen und Frauen in Deutschland. Die genannten Diskursstränge sind im oberen Teil der Abbildung 21 dargestellt.

Der untere Teil zeigt sechs weitere Diskursstränge, die sich entweder zu einem späteren Zeitpunkt im Diskurs verschränkten (Ehe, Prävalenz, Migration) oder deren Verschränkung sich im Verlauf der Zeit löste (Flucht, Entwicklung, Gesundheit). Von den insgesamt zehn Strängen waren acht über mindestens zwei Untersuchungszeiträume hinweg im Diskurs verschränkt. Einzig die Stränge über Flucht und Migration waren nur während eines Zeitraums Teil der Diskursstrangverschränkung, zumindest strenggenommen. Ausgehend von der verhärteten Verschränkung zwischen den zwei Strängen, für

die ich in der Analyse der 17. Legislaturperiode argumentiert habe, können diese zu einem Strang zusammengefasst werden, wodurch der Flucht-Migrations-Strang ebenfalls in mindestens zwei Untersuchungszeiträumen in der Verschränkung vorkam. Davon ausgehend lässt sich feststellen, dass der Diskurs, entsprechend den ineinander verschränkten Strängen von Ende der 1990er bis zu den frühen 2020er Jahren, keine wesentlichen Veränderungen aufwies. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stränge, die sich nicht aus diskursiven Ereignissen ableiten ließen, sich zumeist dennoch durch entsprechende Äußerungen, Worthäufigkeiten oder verwendete Terminologien in den untersuchten Aussprachen zeigten.

In der 17. Legislaturperiode waren fünf Stränge (Deutschland, Recht, Frauen, Mädchen, Entwicklungsländer) Teil der Diskursstrangverschränkung, die dies bereits in der 13. Periode waren; drei Stränge (Ehe, Prävalenz, Migration) kamen neu hinzu und zwei (Gesundheit und Flucht) verschwanden. Zwischen der 17. und 19. Legislaturperiode überschritten sich sechs Stränge (Deutschland, Recht, Frauen, Mädchen, Ehe, Prävalenz), ein Strang (Gesundheit) tauchte wieder auf und zwei (Entwicklungsländer, Migration) verschwanden. Kein Diskursstrang hat sich zur bereits bestehenden Verschränkung neu hinzugefügt, was die Kontinuität des Diskurses seit seinem Aufkommen verdeutlicht.

Die Stärke der Stränge variierte zwischen den drei Untersuchungszeiträumen. Während der Frauen-Strang recht konstant verlief, gewann der Deutschland-Strang während der 19. Legislaturperiode deutlich an Stärke hinzu. Dieses Ergebnis weist auf etwas hin, das durch die Analyse der Aussagen während der Untersuchungszeiträume bereits sehr deutlich geworden ist, nämlich, dass die 19. Legislaturperiode sich am deutlichsten von den übrigen Perioden unterschied. Mit dem folgenden Blick auf die Entwicklung der Aussagen wird sozusagen in den untersuchten Diskurs reingezoomt. Während die Entwicklung der Diskursstrangverschränkungen vor allem aufgezeigt hat, dass sich das Äußere des Diskurses nicht wesentlich

verändert hat, werden die Aussagen zeigen, dass es im Inneren hingegen etwas anders aussah.

Die Zusammenfassung der Themenstränge hat die konkreten Verschränkungen im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland während der 13., 17. und 19. Legislaturperiode noch einmal auf den Punkt gebracht. Das Hinzukommen, Abtauchen und Wiederauftauchen von Strängen hat gezeigt, dass der Diskurs nicht in einem starren Zustand verharrte. Er hat einerseits eine gewisse Kontinuität und Stabilität durch Stränge aufgewiesen, die zumindest einen großen Teil der Zeit in ihn verschränkt waren und andererseits gezeigt, dass die genaue Verschränkung stets Veränderungen unterlag.

Durch die folgende Nachzeichnung der Aussagen, die ein *ähnliches System der Steuerung* aufweisen und damit den untersuchten Diskurs im Laufe der Zeit prägten, wird zum einen der konkrete Wandlungsverlauf des Wissens über weibliche Genitalverstümmelungen zu den Untersuchungszeiträumen am Untersuchungsort deutlich, und dadurch zum anderen, dass es keine endgültige Version des Wissens über solche Praktiken gab und gibt, da es ständig weiterentwickelt und neu geschaffen wurde und wird.

In der Antwort auf die erste Hauptforschungsfrage habe ich bereits festgehalten, dass zum Aufkommenszeitpunkt des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland Ende der 1990er Jahre Stränge darin verschränkt waren, in dessen thematischen Kontext der Diskurs zuvor bereits geführt wurde. Diese Stränge kamen aus der Vergangenheit, verschränkten sich im untersuchten Diskurs zum Zeitpunkt seines Aufkommens und blieben in diesem, wie die zuvor beschriebene Diskursstrangentwicklung aufgezeigt hat, bis in die frühen 2020er Jahre weitestgehend konstant.

Die Analyse der Entwicklung des untersuchten Diskurses zeigt somit, dass der Diskurs über den Zeitpunkt seines Aufkommens hinaus,

kontinuierlich von einem Strang über Recht durchzogen war, was bereits bestehende Forschungsergebnisse, die den westlichen Diskurs auch andernorts im Kontext der Menschenrechte sahen (siehe Krása, 2010; Gordon, 1997; La Barbera, 2009b; Njambi, 2000; Obermeyer, 1999; Paakkanen, 2019; Walley, 1997) für Deutschland bestätigt.

Meine Forschungsergebnisse bestätigen den deutschen Fall und darüber hinaus differenzieren sie den aktuellen Forschungsstand weiter aus, durch die Offenlegung aller weiteren Themenstränge, die sich in dem untersuchten Diskurs auf der Ebene der Politik in Deutschland verschränkten, sowie deren Entwicklung zwischen 1997 und 2021.

6.3.2 Autor:innen und ihre diskursiven Praxen

Wer spricht und von welcher Position aus wird gesprochen?

In der 206. Plenarsitzung der 19. Legislaturperiode traten anlässlich des Tagesordnungspunktes 15 neun Abgeordnete des Deutschen Bundestags auf das Podium. Als Redner:innen, d. h. als Autor:innen war es ihnen möglich, von diesem Ort aus am Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik mitzustricken. Tabelle 31 bietet einen Überblick über die entsprechenden Individuen und ihre Merkmale Amt, Geschlecht und Herkunft:

	Name	Amt	Geschlecht	Herkunft
Regierung	Sylvia Pantel	MdB CDU	W	DE
	Michael Kuffer	MdB CSU	M	DE
	Dr. Katja Leikert	MdB CDU	W	DE
	Leni Breymaier	MdB SPD	W	DE
	Dr. Karl-Heinz Brunner	MdB SPD	M	DE
Opposition	Mariana Iris Harder-Kühnel	MdB AfD	W	DE
	Stephan Thomae	MdB FDP	M	DE
	Doris Achelwilm	MdB Die Linke	W	DE
	Katja Keul	MdB B'90/Die Grünen	W	DE

Tabelle 31: Autor:innen (19. Legislaturperiode)

Die Merkmale sind nahezu allen gemein. Alle Individuen sind beruflich während des untersuchten Zeitraums als gewählte Mitglieder des Deutschen Bundestags tätig und deutscher Herkunft. Im Falle des Geschlechts gilt lediglich für einen überwiegenden Teil der Redner:innen, dass sie sich als weiblich identifizieren. Soweit lassen sich keine Abweichungen von der ersten und zweiten Erhebungswelle feststellen.

Unter Punkt 15 der Tagesordnung wurden drei Anträge der AfD verhandelt, darunter einer zu weiblichen Genitalverstümmelungen. Vier Redner:innen einer Oppositionspartei beteiligten sich an der Aussprache (Harder-Kühnel, Thomae, Achelwilm, Keul) (untere Hälfte). Die AfD stellte die stärkste Oppositionsfraktion im Deutschen Bundestag. Sie war die erste Partei rechts von CDU/CSU seit 1957, die ins Parlament gewählt wurde. Damals war die sogenannte Deutsche Partei (DP), eine nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus 1945 gegründete rechtsgerichtete Partei, zum letzten Mal im

deutschen Parlament vertreten. Knapp hinter der AfD lagen die FDP, Die Linke und das B'90/Die Grünen. Seitens der Regierungsparteien wurde fünf Abgeordneten das Wort erteilt (Pantel, Kuffer, Leikert, Breymaier, Brunner) (obere Hälfte).

Betrachtet man die Redner:innen der Regierungs- und Oppositionsparteien als Ganzes, so ergeben sich aus der ersten Spalte *Amt* vier verschiedene Aspekte: Erstens beteiligten sich drei Redner:innen der CDU/CSU-Fraktion mit einem Aussprachenbeitrag, zwei SPD-Abgeordnete und jeweils ein Mitglied der AfD, FDP, Die Linke und vom B'90/Die Grünen. Zweitens beteiligten sich alle im 19. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien mit mindestens einem Beitrag. Drittens entspricht das Verhältnis der Parteien, die sich in der Aussprache zu Wort meldeten, der Anzahl der Sitze, über die sie in dieser Periode verfügten und viertens gingen alle Redner:innen in ihren Beiträgen auf alle drei Anträge ein, wenn auch mit unterschiedlichen Schwerpunkten, wie zuvor bereits dargelegt (siehe Subfrage bezüglich Diskursereignissen).

Ebenso, wie alle Redner:innen einer Fraktion angehörten, handelte es sich ohne Ausnahme um gewählte Mitglieder des Deutschen Bundestags; kein:e Redner:in hatte ein höheres Amt inne. Daraus ziehe ich den Schluss, dass die Tätigkeit als Mitglied des Deutschen Bundestags eine Voraussetzung für die Einnahme einer Autor:innenposition ist, sogar eine formale Voraussetzung, wie in einer früheren Antwort auf eben diese Subfrage bereits ausgeführt wurde, die Ausübung eines höheren Amtes stellt hingegen keine Voraussetzung dar.

Weitere mit dem Amt zusammenhängende Voraussetzung scheint die Mitarbeit in einem relevanten Ausschuss zu sein. Alle Redner:innen gehörten mindestens einem Ausschuss an, in dem der AfD-Meldepflicht-Antrag im Anschluss an die Plenardebatte überwiesen wurde. Pantel war sogar in drei der vier relevanten Ausschüsse (stellvertretendes) Mitglied. Unter diesen Ausschüssen befand sich auch der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem

neben Pantel vier weitere Redner:innen angehörten (Leikert, Breymaier, Harder-Kühnel, Achelwilm). Auffällig ist, dass im federführenden Gesundheitsausschuss während der 19. Legislaturperiode hingegen lediglich zwei der Redner:innen mitarbeiteten (Pantel, Leikert). Während die Mitgliedschaft in einem relevanten Ausschuss somit eine Voraussetzung darzustellen scheint, wenn auch keine obligatorische Voraussetzung – wir erinnern uns an eine entsprechende Ausnahme in der vorherigen Untersuchungswelle – trifft dies für die Mitarbeit im federführenden Ausschuss nicht zu. Die Mitarbeit in diesem scheint eher ein Vorteil, im Sinne eines erleichterten Zugangs zu einer Autor:innenposition, als eine Voraussetzung zu sein.

In der zweiten Spalte der Tabelle 31 ist die Geschlechtsidentität aller an der Aussprache teilnehmenden Individuen vermerkt. Es wird ersichtlich, dass sich sechs der Redner:innen als weiblich identifizieren und drei als männlich. Dies bedeutet, dass die Beteiligung der weiblichen Abgeordneten bei etwa 67 % lag, während der Anteil der Frauen an der Verteilung der Sitze im Parlament nur etwa 30 % betrug, wodurch Frauen in der untersuchten Aussprache im Vergleich zu Männern deutlich überrepräsentiert waren, wenn auch weniger deutlich als in den zuvor untersuchten Aussprachen. Ebenfalls im Gegensatz zu den vorherigen Aussprachen äußerte sich kein:e Redner:in zur hohen Beteiligung von Frauen. Aufgrund der Teilnahme überwiegend weiblicher Redner:innen bewerte ich das Merkmal des Geschlechts, gleichermaßen wie zuvor die Mitarbeit in dem federführenden Ausschuss, als Vorteil, jedoch nicht als Voraussetzung, um eine Autor:innenposition zu besetzen.

Anders sieht dies beim Merkmal *Herkunft* aus. Der dritten Spalte der Tabelle 31 ist zu entnehmen, dass es sich bei allen Redner:innen um Individuen handelte, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Außerdem handelte es sich bei ihnen um Angehörige einer in Deutschland autochthonen weißen Bevölkerungsgruppe. Daraus kann abgeleitet werden, sowie es in den zwei vorherigen

Untersuchungswellen bereits getan wurde, dass es sich bei dem Merkmal der Herkunft um eine Voraussetzung handelt, bei der Staatsangehörigkeit um eine formaljuristische Voraussetzung und bei der Zugehörigkeit zur in Deutschland autochthonen weißen Bevölkerungsgruppe um eine soziale Norm.

Während die Redner:innen in den vorherigen Untersuchungswellen ihre Herkunft in der Aussprache vor allem durch die Abgrenzung von Prävalenzländern verdeutlichten, so wurde in der Aussprache der dritten Welle kein einziges Land genannt, in dem Gemeinschaften leben, die weibliche Genitalverstümmelungen praktizieren, lediglich in einem Dokument wurde auf Guinea als ein solches Land verwiesen (Drucksache 19/22908). Dennoch brachten die Abgeordneten auch in der Aussprache indirekt zum Ausdruck, dass es sich um Praktiken handelt, die auch im Ausland stattfinden. Zum einen zeigte sich dies in dem Verweis Pantels auf den Schutzbrief (vgl. S. 25978) und zum anderen in einer Abhandlung Kuffers über den Tatort bzw. das Tatortprinzip (vgl. S. 25987). Statt den Weg über die Abgrenzung zu nehmen, war das Mittel der Wahl die direkte Benennung der eigenen Herkunft; *Deutschland* war, nach *AfD*, darauf wurde in der Antwort auf die vorherige Subfrage bereits eingegangen, das Wort, welches von den Redner:innen am häufigsten gebraucht wurde.

Im Zusammenhang mit der Herkunft soll, da es sich bei Deutschland um ein mehrheitlich christlich geprägtes Land handelt, zuletzt auf die Konfession der Abgeordneten eingegangen werden. Aus ihren Biografien geht nicht hervor, von den drei Redner:innen der CDU/CSU-Fraktion abgesehen, dass Religion für sie eine Rolle spielt. Somit gehe ich, wie bereits in den vorherigen Untersuchungswellen, nicht davon aus, dass es sich bei der Religion um eine Voraussetzung handelt, die über den Zugang zu einer Autor:innenposition entscheidet. Dass eine andere Religion jedoch überhaupt keine Rolle spielt, kann daran liegen, dass es sich zwar nicht um ein Ausschlusskriterium handelt, aber um ein Kriterium, das der Norm widerspricht.

Festgehalten werden kann somit, dass es Merkmale gibt, bei denen es sich um Voraussetzungen handelt, andere, die förderlich sind und wieder andere, die tendenziell eher ein Hindernis darstellen, wenn Individuen Autor:innen im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik werden möchten. Zuvor habe ich herausgearbeitet, dass es sich bei der deutschen Staatsangehörigkeit und dem Amt eines gewählten Mitglieds des Deutschen Bundestags um formaljuristische Voraussetzungen handelt. Bei der Mitarbeit in einem relevanten Ausschuss und dem Geschlecht handelt es sich lediglich um förderliche Merkmale, während eine Einwanderungsgeschichte, sowie eine andere Religion tendenziell eher Hindernisse auf dem Weg an den Ort zu sein scheinen, von dem aus Individuen sinnhaft in den untersuchten Diskurs eintreten können.

Nebst diesen Merkmalen zeigte sich, dass die Abgeordneten bei Weitem keine Geschlossenheit als Deutscher Bundestag demonstrierten. Eine deutliche Bruchlinie verlief zwischen der AfD und den übrigen Fraktionen, wodurch sich die 19. Legislaturperiode deutlich von zuvor untersuchten Perioden unterscheidet. Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Subfrage zu Subjektpositionen wird diese Bruchlinie genauer untersucht. In Kapitel 7 wird die Entwicklung der Autor:innen während des Untersuchungszeitraums von 1997 bis 2021 ausführlich diskutiert.

Welche Aussagen wurden über weibliche Genitalverstümmelungen getroffen?

Im Rahmen der Struktur- und Feinanalyse der 19. Legislaturperiode wurden zahlreiche Äußerungen identifiziert, die entweder während Tagesordnungspunkt 15 der 206. Plenarsitzung getätigt wurden oder in den zusätzlich untersuchten Drucksachen dokumentiert sind. Die Äußerungen der Abgeordneten lassen sich zu elf Aussagen verdichten, von denen eine ausschließlich in den analysierten Drucksachen zu finden war. Äußerungen wurden zu einer Aussage verdichtet und

gezählt, wenn sie von mindestens drei Redner:innen in einem Beitrag getätigt wurden oder in mindestens zwei der vier Drucksachen niedergeschrieben waren. Keine Aussage konnte aus Äußerungen aller Redner:innen abgeleitet werden, vier jedoch aus Äußerungen nahezu aller Abgeordneten.

Sieben der Aussagen waren bereits in der 13. und 17. Legislaturperiode gültig, jeweils eine Aussage galt nur für die 13. bzw. 17. Periode. Zwei Aussagen erlangten erst in der 19. Legislaturperiode Gültigkeit. Diese beiden Aussagen sowie eine weitere, die in der 17., jedoch nicht in der 13. Periode gültig war, belegten die ersten drei Plätze und waren somit die am häufigsten geäußerten Aussagen.

Tabelle 32 zeigt, welche konkreten Aussagen während der 19. Legislaturperiode in der untersuchten Aussprache und den Dokumenten über weibliche Genitalverstümmelungen getroffen wurden. Die Anzahl der Äußerungen, die zu einer Aussage verdichtet werden können, nimmt von der ersten bis zur letzten Zeile ab:

6. KAPITEL

Aussage	Subfrage
Die AfD ist ein Problem.	Notstand
Maßnahmen gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien wurden bereits ergriffen.	Tätigkeiten
Ablehnung gegenüber einer Meldepflicht.	Tätigkeiten
Weibliche Genitalverstümmelungen sind Praktiken, die Mädchen und Frauen betreffen.	Diskursstränge
Weibliche Genitalverstümmelungen verletzen deutsches Recht.	Diskursstränge
Deutschland ist kein Prävalenzland.	Subjektpositionen
Weibliche Genitalverstümmelungen sind eine Form der Gewalt.	Diskursstränge
Deutschland muss zur Lösung des Problems Maßnahmen gegen derartige Praktiken ergreifen.	Tätigkeiten
Weibliche Genitalverstümmelungen haben schwerwiegende Folgen, insbesondere für die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen.	Subjektpositionen
Menschen fliehen eher vor weiblichen Genitalverstümmelungen, als dass sie davor migrieren.	Diskursstränge
<ul style="list-style-type: none"> • Ursache für weibliche Genitalverstümmelungen ist Religion (vor allem Islam). 	Subjektpositionen

Tabelle 32: Aussagen über weibliche Genitalverstümmelungen (19. Legislaturperiode)

Für vier der Aussagen können die Ausführungen aus der vorherigen Antwort zu den Diskurssträngen als Beleg herangezogen werden. Die verbleibenden sieben Aussagen werden in den folgenden Antworten zu den Subfragen über Subjektpositionen, Tätigkeiten und den Notstand detaillierter erläutert.

Tabelle 32 enthält dunkelgelb hinterlegte Aussagen, die bereits in ähnlicher Form in der 13. und 17. Legislaturperiode Gültigkeit besaßen. Weiß hinterlegt sind Aussagen, die erst seit der 19. Periode gültig sind. Blaugrüne Hinterlegungen kennzeichnen Aussagen, die in der 19. und 13. Legislaturperiode Gültigkeit besaßen, während dunkelgrün Hinterlegungen Aussagen markieren, die in der 19. und 17. Periode gültig waren. Die Aussage, die mit einem Aufzählungszeichen gekennzeichnet ist, stammt ausschließlich aus den untersuchten Dokumenten.

Ein Großteil der Aussagen in der 19. Legislaturperiode ähnelt jenen, die bereits in den vorherigen Perioden Gültigkeit besaßen. Dennoch gibt es signifikante Unterschiede, die sich in drei Hauptaspekten zeigen: Erstens waren die Aussagen, die den ersten und dritten Platz belegten, in den vorherigen Perioden nicht präsent. Zweitens verloren einige Aussagen, die zuvor eine Rolle spielten, in der 19. Legislaturperiode an Bedeutung. Drittens unterscheidet sich die Rangfolge der Aussagen, gemessen an der Anzahl der Äußerungen, die sich auf sie beziehen, deutlich.

Alle acht Redner:innen der übrigen Parteien brachten mit entsprechenden Äußerungen zum Ausdruck, dass die AfD kritikwürdig sei und ihr Meldepflichtantrag abgelehnt werden solle. Etwa die Hälfte ihrer Redezeit widmeten sie der Kritik an der AfD im Allgemeinen oder ihren spezifischen Anträgen. Derlei Äußerungen waren in den vorher untersuchten Plenardebatten nicht zu finden, da keine andere Partei so starker Kritik ausgesetzt war wie die AfD. Zudem ist die AfD erst in der 19. Legislaturperiode in den Bundestag eingezogen.

Äußerungen über die AfD drängten Äußerungen in den Hintergrund, die zuvor im untersuchten Diskurs eine Rolle spielten, allen voran, dass weibliche Genitalverstümmelungen ein Problem für Deutschland seien.

Mit der Beteiligung der AfD am untersuchten Diskurs kamen nicht nur neue Aussagen hinzu und alte verschwanden, sondern auch ihre Gewichtung veränderte sich. Das bedeutet, dass sich die Anzahl der Äußerungen, die zu einer bestimmten Aussage verdichtet werden konnten, veränderte.

In der 19. Legislaturperiode äußerten die Redner:innen weniger Wissen über Genitalverstümmelungen und gingen davon aus, dass Wissen zu diesem Thema vorhanden ist. Diese Entwicklung kann auf das Ausbleiben einer expliziten Problematisierung derartiger Praktiken in Bezug auf Deutschland sowie auf die fortgesetzte Behandlung dieses Themas auf bundespolitischer Ebene seit Ende der 1990er Jahre

zurückgeführt werden. Die Tatsache, dass auch die Untersuchung von vier weiteren Drucksachen nicht das gleiche Maß an Wissen ans Licht brachte, lässt darauf schließen, dass es nicht ausschließlich auf die Beteiligung der AfD zurückzuführen ist, dass nur begrenzt explizites Wissen geäußert wurde.

Es kann somit festgehalten werden, dass die AfD auf der einen Seite und die übrigen Parteien auf der anderen im Zusammenhang mit weiblichen Genitalverstümmelungen in der 19. Legislaturperiode unterschiedliche Aspekte in den Fokus rückten. Für die AfD stellte die hohe Zahl betroffener Mädchen und Frauen, die in Deutschland leben, ein Problem dar. Für die übrigen Parteien waren sowohl die Auseinandersetzung der AfD mit den Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung als auch die Partei selbst problematisch. Auch den übrigen Parteien war bekannt, dass betroffene und gefährdete Mädchen und Frauen in Deutschland leben. Aufgrund der bisher ergriffenen Maßnahmen zu ihrem Schutz sahen sie darin jedoch kein Problem. Die AfD unterscheidet sich von den übrigen Parteien dadurch, dass sie weibliche Genitalverstümmelungen in Deutschland als ein ungelöstes Problem betrachtete.

Entwicklung der Aussagen über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland seit seinem Aufkommen

Rufen wir uns die Tabellen der Aussagen über weibliche Genitalverstümmelungen für die 13., 17. und 19. Legislaturperiode ins Gedächtnis, ist auf den ersten Blick festzustellen, dass es größtenteils die gleichen Aussagen waren, die dem Diskurskörper zu allen drei Untersuchungszeiträumen eingewebt waren. Wenige Aussagen kamen neu hinzu oder verschwanden. Das bedeutet, dass sich der Diskurskörper zwischen dem Ende der 1990er Jahre und dem Beginn der 2020er Jahre nicht wesentlich verändert hat.

Auf einen zweiten Blick, bei dem die Anzahl der Äußerungen, die sich zu einer Aussage verdichteten, berücksichtigt werden, stellt sich die Entwicklung des Diskursgewebes hingegen anders dar, insbesondere den Zeitraum von der zweiten zur dritten Untersuchungswelle betreffend. Während der drei Untersuchungszeiträume lassen sich zwar überwiegend die gleichen Aussagen im Diskurs finden, jedoch unterschieden sich diese deutlich in ihrer Ausprägung.

Tabelle 33 fasst die fünf stärksten Aussagen zusammen, wodurch sie aufzeigt, wie sich das Gewebe des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland im Verlauf der drei Untersuchungszeiträume verändert hat:

UW	1.	2.	3.
Aussagen			
1.	Weibliche Genitalverstümmelungen stellen ein Problem für Deutschland dar.	Weibliche Genitalverstümmelungen stellen ein Problem für Deutschland dar.	Kritik an AfD
2.	Weibliche Genitalverstümmelungen sind eine Form der Gewalt.	Weibliche Genitalverstümmelungen sind Praktiken, die Mädchen und Frauen betreffen.	Maßnahmen gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien wurden bereits ergriffen.
3.	Weibliche Genitalverstümmelungen sind Praktiken, die Mädchen und Frauen betreffen.	Deutschland muss zur Lösung des Problems Maßnahmen gegen derartige Praktiken ergreifen.	Ablehnung gegenüber einer Meldepflicht
4.	Weibliche Genitalverstümmelungen verletzen die Menschenrechte betroffener Mädchen und Frauen.	Weibliche Genitalverstümmelungen sind eine Form der Gewalt.	Weibliche Genitalverstümmelungen sind Praktiken, die Mädchen und Frauen betreffen.
5.	Weibliche Genitalverstümmelungen verletzen deutsches Recht.	Weibliche Genitalverstümmelungen verletzen deutsches Recht.	Weibliche Genitalverstümmelungen verletzen deutsches Recht.

Tabelle 33: Die fünf häufigsten Aussagen aller Untersuchungswellen

Mehrfach vorkommende Aussagen sind in Tabelle 33 farblich hervorgehoben, während Aussagen, die nur in einer Legislaturperiode im Diskurs auftraten, nicht markiert sind. So ist zu erkennen, dass in der ersten und zweiten Untersuchungswelle vier der ersten fünf Aussagen übereinstimmten, wenn auch in unterschiedlicher Reihenfolge, während es in der dritten im Vergleich zu den vorherigen Untersuchungen nur noch zwei Aussagen gab, die sich überschneiden.

Die Aussagen, die den Diskurs zum Zeitpunkt seines Aufkommens formten, lassen sich wie folgt zusammenfassen: Weibliche Genitalverstümmelungen sind ein Problem für Deutschland, da sie eine Form der Gewalt gegen Mädchen und Frauen darstellen, die

Menschenrechte verletzen und gegen deutsches Recht verstoßen. Diese Praktiken betreffen hauptsächlich Mädchen und Frauen und erfordern Maßnahmen seitens Deutschlands zur Lösung dieses Problems. Deutschland ist kein Prävalenzland für diese Praktiken; sie sind vor allem in Ländern auf dem afrikanischen Kontinent verbreitet.

Von der 13. bis zur 17. Legislaturperiode veränderten sich die Aussagen über weibliche Genitalverstümmelungen nicht wesentlich. Die Parallelen überwiegen deutlich, jedoch lassen sich leichte Veränderungen feststellen: Grundsätzlich wurde immer noch davon ausgegangen, dass es sich bei solchen Praktiken um ein Problem handelt, das auch Deutschland betrifft. Allerdings bezog sich die Problematisierung nun speziell auf eine unzureichende deutsche Rechtslage, wodurch der Lösungsansatz stärker im rechtlichen Bereich verankert wurde.

Ein Großteil der vorherigen Aussagen war auch in der 19. Legislaturperiode gültig, dennoch hebt sich diese Periode signifikant von den vorherigen ab. Mit einem Blick auf Tabelle 33 zeigen sich diese Unterschiede in drei Hauptaspekten: Erstens waren die Aussagen, die den ersten und dritten Platz belegten, in den vorherigen Perioden nicht präsent. Zweitens verloren einige Aussagen, die zuvor eine Rolle spielten, in der 19. Legislaturperiode an Bedeutung. Drittens unterscheidet sich die Rangfolge der Aussagen, gemessen an der Anzahl der Äußerungen, die sich auf sie beziehen, deutlich.

Aussagen über die AfD drängten Aussagen in den Hintergrund, die zuvor im untersuchten Diskurs eine Rolle spielten, allen voran, dass weibliche Genitalverstümmelungen ein Problem für Deutschland seien. Alle acht Redner:innen der übrigen Parteien brachten mit entsprechenden Äußerungen zum Ausdruck, dass die AfD kritikwürdig sei und ihr Meldepflichtantrag abgelehnt werden solle. Etwa die Hälfte ihrer Redezeit widmeten sie der Kritik an der AfD im Allgemeinen oder ihren spezifischen Anträgen. Derlei Äußerungen waren in den vorher untersuchten Plenardebatten nicht zu finden.

Tabelle 33 zeigt, dass bei den ersten drei Aussagen mehr als die Hälfte einen Bezug zur AfD aufweisen. An erster Stelle war dies Kritik an der AfD, an zweiter die Gegenrede aller übrigen Parteien, dass bereits Maßnahmen gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien ergriffen wurden und an dritter die Ablehnung einer Meldepflicht, ein Antrag, den die AfD eingebracht hatte.

Der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland hat sich von der 17. zur 19. Legislaturperiode, somit durch den Eintritt der AfD, in der Hinsicht verändert, dass solche Praktiken fortan hinter der Partei angestellt wurden. Das Wissen über weibliche Genitalverstümmelungen als Problem blieb zwar weitestgehend unverändert, es verlor jedoch an Dringlichkeit.

Welche Aussagen wurden über Tätigkeiten bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen getroffen?

In der 19. Legislaturperiode waren es drei Anträge der AfD, einer davon zu weiblichen Genitalverstümmelungen, die den Rahmen dafür geschaffen haben, dass derartige Praktiken im Plenum des Deutschen Bundestags debattiert wurden. Die Aussprache fand in der 206. Plenarsitzung unter Tagesordnungspunkt 15 b) statt, die erste von zwei Sitzungen, in der Genitalverstümmelungen auf der Tagesordnung des 19. Deutschen Bundestags standen. Nachdem die initiale Tätigkeit des Antragstellers durch die AfD am 21.09.2020 erfolgt war, betätigten sich Abgeordnete aller Fraktionen durch eine Aussprache, in der sie weitere Tätigkeiten zur Sprache brachten. Sie betonten bereits umgesetzte Maßnahmen in der Vergangenheit und befürworteten zusätzliche Maßnahmen in der Zukunft, mit einem Fokus auf Letzterem. Im Anschluss an die Aussprache wurden die Anträge an Ausschüsse überwiesen und der federführende Ausschuss erstellte einen Bericht und eine Beschlussempfehlung, über die in der 230. Sitzung ohne weitere Debatte abgestimmt wurde. Nebst diesen

Tätigkeiten kam es zu zahlreichen parlamentarischen Vorgängen, vor allem vor der 206. Sitzung. Auf sie wurde in der Antwort auf die Subfrage bezüglich diskursiver Ereignisse bereits ausführlich eingegangen.

Bis hierher ist kein nennenswerter Unterschied zwischen der 19. Legislaturperiode und der 13. oder 17. festzustellen. Ein genauere Blick auf das, was während der Debatte geäußert wurde, zeichnet jedoch ein anderes Bild: in der 13. und 17. Legislaturperiode gab es eine breite Übereinstimmung zwischen Oppositions- und Regierungsparteien in Bezug auf Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelungen. In der 19. Periode hingegen herrschte erhebliche Uneinigkeit zwischen der AfD und den übrigen Parteien. Tabelle 34 gibt einen Überblick über bereits ergriffene und geforderte Maßnahmen, die von den beteiligten Abgeordneten genannt oder in einem der untersuchten Dokumente aufgeführt wurden:

Tätigkeiten	Partei	
	<i>Regierung</i>	<i>Opposition</i>
Parlamentarische Voraussetzung		AfD: Antrag
Beteiligung an Aussprache	<ul style="list-style-type: none"> • Sylvia Pantel (CDU/CSU) • Michael Kuffer (CDU/CSU) • Dr. Katja Leikert (CDU/CSU) • Leni Breymaier (SPD) • Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD) 	<ul style="list-style-type: none"> • Stephan Thomae (FDP) • Mariana Iris Harder-Kühnel (AfD) • Doris Achelwilm (Die Linke) • Katja Keul (B'90/Die Grünen)
Bereits Getätigtes und Fortzuführendes		
1. Aufklärung Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung • Aufklärungsarbeit • Präventionsarbeit • Studien • Schutzbrief • Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung • Thematisierung von FGM in Ärzteblättern • Ärztliche Fort- und Weiterbildungen • Prävalenzstudien 	

6. KAPITEL

	<ul style="list-style-type: none"> • Projekt in Unterkünften für geflüchtete Menschen
Prävalenzländer	<ul style="list-style-type: none"> • EZ-Projekte
2. Recht	<ul style="list-style-type: none"> • § 226 a • Bund-Länder-Arbeitsgruppe • 2. Opferrechtsreformgesetz • Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Entbindungspfleger:innen
Geforderte Tätigkeiten	
1. Recht	<ul style="list-style-type: none"> • Meldepflicht einführen • Unbefristetes Aufenthaltsrecht für Gefährdete
2. Aufklärung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung • Prävention
3. Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme von FGM-Nachbehandlungen in das Register kassenärztlicher Leistungen
Überweisung in Ausschüsse	AfD (Antrag) <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsausschuss (f)
Abstimmung über Ausschuss-Bericht	AfD (Antrag) <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsausschuss (f) → abgelehnt

Tabelle 34: Tätigkeiten (19. Legislaturperiode)

Neun Redner:innen beteiligten sich an der Aussprache. Was von ihrer Autor:innenpositionen aus geäußert wurde, kann mittels der folgenden Aussagen zusammengefasst werden: In der Vergangenheit wurden seitens der Politik zahlreiche Maßnahmen vor allem in Deutschland angestoßen und umgesetzt. Da diese geeignet sind, um Mädchen vor der Verstümmelung ihrer Genitalien zu schützen und betroffene Frauen angemessen zu behandeln, sollen sie fortgeführt werden. Die Mehrheit sah die Maßnahmen als ausreichend an, die AfD forderte jedoch zusätzlich eine Meldepflicht. Diese lehnten die übrigen Parteien entschieden ab.

Alle Abgeordneten nannten Tätigkeiten in Bezug auf die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die in der Vergangenheit ergriffen wurden, bzw. Vergegenständlichungen, die daraus hervorgegangen sind. Sie verwiesen mindestens auf Debatten, die

bereits im Bundestag stattfanden, nannten aber meist konkrete Maßnahmen, die ergriffen worden waren. Kuffer kürzte seine diesbezügliche Ausführung mit den Worten ab: *„Ich erspare Ihnen jetzt die Aufzählung der langen Liste von Maßnahmen“* (S. 25982) und verwies stattdessen auf seine Kollegin Pantel, die ihren Redebeitrag dazu nutzte, um auf zahlreiche bereits ergriffene Maßnahmen hinzuweisen. Zehn Maßnahmen wurden insgesamt benannt, die sich auf die Bereiche Aufklärung und Recht aufteilen. Abgesehen von Projekten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit lokalisierten sich alle genannten Maßnahmen in Deutschland.

Mit Abstand am häufigsten wurde von fast allen Redner:innen das gesetzliche Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung, § 226 a, genannt (Harder-Kühnel, Pantel, Thomae, Breymaier, Achelwilm, Brunner, Kuffer, Leikert). Mit abnehmender Nennungshäufigkeit nahmen Abgeordnete im Bereich des Rechts zudem Bezug auf eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gegen weibliche Genitalverstümmelungen (Breymaier, Pantel), die Aufnahme derartiger Praktiken in die Studien- und Prüfungsverordnung für Entbindungspfleger:innen (Pantel), sowie auf die Änderung des Passgesetzes (Pantel). Für den Bereich der Aufklärung nannten insgesamt sechs Abgeordnete eine bereits ergriffene Maßnahme. Mit fünf Redner:innen (Breymaier, Achelwilm, Keul, Kuffer, Brunner) wurde sich am häufigsten zu Beratungsangeboten geäußert. Mit abnehmender Häufigkeit folgten darauf Aufklärungsarbeit (Pantel, Breymaier, Achelwilm, Kuffer), Präventionsarbeit (Pantel, Kuffer), Studien (Pantel) sowie ein sich in Planung befindlicher Schutzbrief gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien (Pantel). Leikert verwies zudem mit einem Dankeswort an Entwicklungsminister Müller und andere Ministerien auf entwicklungspolitische Projekte.

Kuffer kam nach einer einleitenden Negativbewertung solcher Praktiken gleich im zweiten Absatz auf bereits ergriffene Maßnahmen zu sprechen. Dazu ordnete er weibliche Genitalverstümmelungen in den Bereich der Frauen- und Familienpolitik ein und beteuerte, dass

sie als Bestandteil dieser Politik bereits seit Jahren bekämpft würden (vgl. 7-8). Wie intensiv dieser Kampf seines Erachtens geführt wird, unterstrich Kuffer mit der Reihung, *ächten, aufklären, informieren*. Synonym zu Genitalverstümmelungen gebrauchte er die Wörter *Taten* (6) und *Straftat* (9), womit er das Ziel des Kampfes ausdrückte, nämlich: „*möglichst jedes Kind vor dieser Straftat zu bewahren*“ (7-8). Konkreter wurde er auch im weiteren Verlauf seiner Rede nicht und sprach lediglich von einer Vielzahl von Maßnahmen (11), die vorangebracht und Anstrengungen, die unternommen wurden (11).

Die durch die Analysen der Redebeiträge freigelegten Tätigkeiten wurden auch in den zusätzlich untersuchten Drucksachen aufgeführt. Zudem wurde dort auf die folgenden fünf verwiesen: „Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung“ von der Bundesärztekammer, sowie die Thematisierung der Praktik in Ärzteblättern, ärztlichen Fort- und Weiterbildungen sowie in Informationsveranstaltungen, Studien zur Prävalenz weiblicher Genitalverstümmelungen in Deutschland sowie Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit in Guinea und ein Projekt in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland.

Sowohl in der Debatte als auch in den untersuchten Dokumenten wurde der Verlauf von vier großen Bruchlinien zwischen der AfD auf der einen und den übrigen Parteien auf der anderen Seite deutlich. Eine dieser Linien verlief entlang der Frage, inwiefern man in der Vergangenheit bereits gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien aktiv geworden ist: Wie aufgezeigt nahm die AfD allein auf das gesetzliche Verbot derartiger Praktiken Bezug, während die Redner:innen der übrigen Parteien auf diese und zahlreiche weitere Maßnahmen verwiesen.

Drei weitere Bruchlinien zwischen der AfD und den anderen Parteien verliefen entlang der Fragen nach zukünftigen Maßnahmen, der Kritizierbarkeit der AfD und der Eignung einer Meldepflicht. Allein in der Frage des zukünftigen Vorgehens zeigen die untersuchten Dokumente einen weiteren, wenn auch schwachen Bruch zwischen

Regierungs- und Oppositionsparteien. Darauf werde ich an späterer Stelle zurückkommen.

Vier Redner:innen (Achelwilm, Brunner, Breymaier, Keul) bezogen sich nicht nur positiv auf vergangene Tätigkeiten, sondern sprachen sich auch für deren Fortführung bzw. Ausweitung in der Zukunft aus. In den Worten Achelwilms klang diese Forderung, um ein Beispiel zu geben, folgendermaßen: *„Weibliche Genitalverstümmelung ist eine Menschenrechtsverletzung, der Ausbau von Aufklärungs- und Beratungsstrukturen selbsterklärend notwendig“* (S. 25980).

Weitere Tätigkeiten wurden lediglich von zwei an der Debatte teilnehmenden Abgeordneten gefordert. Harder-Kühnel forderte nebst einer gesetzlichen Meldepflicht Aufklärungskampagnen und präventive Maßnahmen (vgl. 90-91). Achelwilm setzte sich für ein unbefristetes Aufenthaltsrecht für Mädchen und Frauen ein, die dem Risiko der Genitalverstümmelung ausgesetzt sind. Ihre Partei unterstützt diese Forderung seit dem ersten Auftreten des Themas im Bundestag. Zudem schlug sie vor, *„die medizinische und psychologische Nachbehandlung dieser Genitalverletzung als Kassenleistung zur Verfügung zu stellen“* (S. 25981). Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Linken erzeugten keine Reaktion der übrigen Redner:innen. Hingegen stieß die AfD-Forderung auf heftige Kritik aller übrigen Parteien, was die Bruchlinie zwischen der AfD und den anderen Parteien bezüglich des zukünftigen Vorgehens und der Eignung einer Meldepflicht verdeutlichte.

Weiter oben genannte Maßnahmen beziehen sich zu einem großen Teil auf eine Zeit, in der die AfD auf bundespolitischer Ebene noch keine Rolle spielte, d. h. vor der 19. Wahlperiode. 2013 zogen die AfD erstmals in den Deutschen Bundestag ein und wollten sich, wie die Debatte zeigte, nicht mit den bisherigen Maßnahmen in Bezug auf Mitglieder praktizierender Gemeinschaften zufriedengeben. Die AfD führte an, dass es zwar bereits ein gesetzliches Verbot gebe, dieses jedoch wirkungslos sei, weil derartige Praktiken unentdeckt blieben. Um die Täter:innen vor Gericht zu bringen und gefährdete Mädchen

konsequent zu schützen, sei eine Meldepflicht erforderlich (vgl. 86-88). Ärzt:innen sollten gesetzlich dazu verpflichtet werden, Fälle solcher Praktiken bei Gesundheits- und Jugendämtern zu melden, mitsamt des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes der betroffenen Person. Um die Eignung der geforderten Maßnahme hervorzuheben, verwies Harder-Kühnel auf Frankreich, wo eine Meldepflicht bereits gesetzlich verankert ist (vgl. 91-92).

Alle Parteien, die AfD ausgenommen, lehnten die Einführung einer Meldepflicht entschieden ab. Sie zweifelten an, dass sich die Pflicht, Betroffene zu melden, schützend auf Gefährdete auswirken würde. Darüber hinaus stellten sie infrage, ob es überhaupt die Intention der AfD sei, im Sinne gefährdeter oder bereits betroffener Mädchen und Frauen zu handeln. Diese Überzeugung zeigte sich zum einen in der Ablehnung des Antrags in der 230. Plenarsitzung, zum anderen aber auch in expliziten Äußerungen während der Debatte in der 206. Sitzung. Der Antrag wurde als nicht hilfreich bezeichnet, da eine Meldepflicht die Betroffenen davon abhalten würde, Ärzt:innen aufzusuchen und notwendige Gesundheitsdienste in Anspruch zu nehmen (Breymaier, Achelwilm, Keul, Kuffer), und zudem das Vertrauen in das Gesundheitssystem schwächen würde (Breymaier). Kuffer bewertete die Anträge als *Schaufensterpolitik*. Die AfD versuche mit ihren Anträgen nicht, Frauen in polygamen Ehen, Kindern in Ehen oder solchen, die von einer Form der Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind, zu helfen, sondern sie habe diese Themen lediglich auf die Tagesordnung gesetzt, um eine Plattform für rechtspolitische Agitation zu haben. Mit Ausdrücken wie *Scheinheiligkeit* (Breymaier, Keul) oder *Pseudo* (Achelwilm, Leikert) unterstrichen die Abgeordneten ihren Vorwurf, dass es der AfD nicht wirklich um den Schutz von Mädchen und Frauen gehe, vor allem nicht um den von Nicht-Deutschen. So sagte Achelwilm, die körperliche Selbstbestimmung von Frauen interessiere die AfD nur, wenn sie sich gegen Zuwanderung richten lasse (vgl. S. 25980). Zudem kritisierten Achelwilm und Breymaier, dass die AfD sich nur dann für Frauenrechte

einsetze, wenn das ihnen ermöglicht, ihren Rassismus, als Notwehr darzustellen.

Kuffers Redebeitrag konkretisiert dieses Bild: Kuffer bezeichnete den Ansatz der AfD als *repressiv* und *wirkungslos* (vgl. 19-20). Zudem kritisierte er „*ihre mangelnde Umsetzbarkeit*“ sowie erneut „*ihre mangelnde Wirksamkeit*“ (21-22). Auch im Folgenden verwendet Kuffer zahlreiche negativ konnotierte Adjektive im Zusammenhang mit den AfD-Anträgen. Er bezeichnete sie als *unwirksam* (41), *billig* (46), *redundant* (64) und *nutzlos* (65). Von dieser allgemeinen Ablehnung aller drei Anträge ging Kuffer einen Schritt weiter und kritisierte den Meldepflicht-Antrag der AfD-Fraktion im Speziellen. Unspezifisch bezog er sich auf das von Vorredner:innen bereits geäußerte Argument, dass eine Meldepflicht „*schlicht und ergreifend dazu führen würde, dass Arztbesuche vermieden werden, wenn bekannt wird, dass es eine solche Meldepflicht gibt*“ (24-26). Das rhetorische Mittel der Dopplung *schlicht und ergreifend*, ließ das Argument so dastehen, als sei eine Widerlegung ausgeschlossen. Auch die weitere Ausführung des Arguments legt nahe, dass Kuffer dieses für nicht widerlegbar hielt. Er sagte: „*Letztlich würden Sie damit eher der Verschleierung dieser Verbrechen und der Stigmatisierung der Opfer Vorschub leisten, als dass Sie einen positiven Effekt erzielen würden*“ (26-28).

Nach der Aussprache in der 206. Plenarsitzung geschah in der 19. Legislaturperiode deutlich weniger, als dies noch in der 158. Sitzung der 17. Legislaturperiode der Fall war. Die AfD-Anträge wurden gemäß der üblichen Praxis im Bundestag an Ausschüsse überwiesen. Der Gesundheitsausschuss übernahm die Federführung und legte am 07.05.2021 eine Ablehnungsempfehlung und einen Bericht vor. Diese Empfehlung wurde in der 230. Sitzung gegen die Stimmen der AfD angenommen. Neben den genannten Tätigkeiten kam es während der 19. Legislaturperiode lediglich zu einem weiteren parlamentarischen Vorgang, bei dem sich ein AfD-Abgeordneter in einer Fragestunde über weibliche Genitalverstümmelungen erkundigte.

Vor dem Hintergrund der auf Tätigkeiten bezogenen Aussagen, die während der 206. Plenardebatte geäußert wurden, ist ein erneuter Blick auf parlamentarische Vorkommnisse interessant, die sich zeitlich vor eben jener Sitzung verorten. Nebst der AfD bedienten sich mit der FDP und dem B'90/Die Grünen zwei der drei übrigen Oppositionsparteien ihnen zur Verfügung stehender parlamentarischer Werkzeuge. Schriftliche Fragen und Kleine Anfragen von FDP und B'90/Die Grünen lassen erkennen, anders, als es sich in der Aussprache darstellte, dass sie weitere Tätigkeiten bezüglich der Verstümmelung weiblicher Genitalien für notwendig erachten. Mitglieder der FDP erkundigten sich sechsmal bei der Bundesregierung nach der Wirksamkeit des Passgesetzes und Mitglieder des B'90/Die Grünen befragten die Regierung zweimal zum Aufbau eines *Nationalen Referenzzentrums Genitalverstümmelung*.

Die Aussprache zeigte somit die bereits erwähnte Bruchlinie zwischen der AfD und den übrigen Parteien entlang zukünftigen Vorgehens. Mit einem Blick hinter die Kulissen verschob sich die Linie jedoch hin zu einem Verlauf zwischen den Regierungsparteien auf der einen und Oppositionsparteien auf der anderen Seite. Dies macht deutlich, dass auf der Bühne, d. h. im Plenum des Deutschen Bundestags, für die anderen Parteien die Abgrenzung zur AfD im Vordergrund stand, noch vor der Durchsetzung eines effektiven Schutzes von Mädchen und Frauen vor Genitalverstümmelungen.

Entwicklung der Aussagen über Tätigkeiten bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland seit seinem Aufkommen

Während aller Untersuchungszeiträume spielten im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland Aussagen eine Rolle, in denen es um Tätigkeiten gegen solche Praktiken ging. Von dem ersten bis zum dritten

Untersuchungszeitraum nahmen die Äußerungen zu, die zu entsprechenden Aussagen verdichtet werden konnten. Im dritten Zeitraum war eine tätigkeitsbezogene Aussage die vorherrschende. Die Aussage, dass Deutschland Maßnahmen zur Lösung des Problems weiblicher Genitalverstümmelungen ergreifen muss, war in den ersten zwei Untersuchungszeiträumen die dominanteste Aussage unter denen mit Tätigkeitsbezug, während im dritten Zeitraum die Aussage dominierte, dass bereits Maßnahmen gegen solche Praktiken ergriffen wurden. Tätigkeitsbezogene Aussagen fanden sich somit zwar konstant im Diskurs zu allen drei Untersuchungszeiträumen, jedoch waren die jeweils dominantesten inhaltlich von sehr unterschiedlicher Natur.

Tabelle 35 bietet einen Überblick über alle tätigkeitsbezogenen Aussagen während der 13., 17. und 19. Legislaturperiode. Die unter bzw. nach den Aussagen angegebenen Zahlen zeigen den Platz an, den diese in der Rangliste der häufigsten Aussagen einnehmen.

Legislaturperiode	13.	17.	19.
Aussage	Deutschland muss zur Lösung des Problems Maßnahmen gegen derartige Praktiken ergreifen.		
	6.	3.	7.
	Weibliche Genitalverstümmelungen sind in Deutschland ein Tabuthema.	Es wurden bereits Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelungen ergriffen.	
	11.	9.	1.
			Ablehnung gegenüber einer Meldepflicht.
			2.

Tabelle 35: Tätigkeitsbezogene Aussagen (13., 17. und 19. Legislaturperiode)

Tabelle 35 zeigt, dass der Diskurs während aller Untersuchungszeiträume stets u. a. aus mindestens zwei und maximal drei Aussagen bestand, die sich auf Tätigkeiten bezogen. Zum Zeitpunkt seines Aufkommens waren es zwei Aussagen. Die Aussage, dass Deutschland zur Lösung des Problems Maßnahmen gegen weibliche

Genitalverstümmelungen ergreifen müsse, belegte den sechsten Platz. Konkret sollte die Bundesregierung insbesondere in den drei Bereichen Aufklärung, Politik und Recht aktiv werden. Die Tätigkeiten sollten sich sowohl auf Prävalenzländer als auch auf Deutschland auswirken, wobei die Priorität auf Letzterem lag. Weit abgeschlagen auf Platz elf fand sich zudem die Aussage, dass solche Praktiken in Deutschland ein Tabu seien. Eine Aussage, die sich in dem Sinne auf Tätigkeiten bezog, als dass Redner:innen kritisierten, dass die Tabuisierung der Ergreifung von Maßnahmen bisher im Wege stand.

Auch während der 17. Legislaturperiode formte die Aussage, dass Deutschland mit Maßnahmen zur Problemlösung beitragen müsse, den Diskurs mit. Diese Aussage belegte inzwischen den dritten Platz. Aussagen bezüglich der Tabuisierung hatten in diesem zweiten Untersuchungszeitraum keinen Platz mehr, was in einen Zusammenhang mit der nun als gültig angesehenen Aussage zubringen ist, dass bereits Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelungen ergriffen wurden. Eine Aussage, die den neunten Platz belegte. Dass Maßnahmen ergriffen wurden, ist allen voran in den Reihen der Regierungsparteien positiv hervorgehoben worden. Parteiübergreifend wurde anerkannt, dass diese nicht ausreichen. Infolgedessen handelte es sich um eine einheitliche Zielsetzung, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Bereich Recht, um bestehende Rechtslücken zu schließen. Auch in den Bereichen Aufklärung und Politik sollten Maßnahmen ergriffen werden. Alle Tätigkeiten sollten sich in erster Linie auf Deutschland beziehen.

Größter Reibungspunkt in den ersten zwei Untersuchungszeiträumen war die Frage, welche rechtlichen Maßnahmen sich am besten eignen. Stets wurde Partei übergreifend das gemeinsame Ziel verfolgt, Rechtsklarheit zu schaffen und Täter:innen zu verfolgen, die Frage der Zielerreichung trennte die Parteien jedoch voneinander. In der 13. Legislaturperiode wollten die Regierungsparteien hauptsächlich über bestehendes Recht aufklären, während die Oppositionsparteien davon

überzeugt waren, nur mit rechtlichen Änderungen ans Ziel zu kommen. In der 17. Legislaturperiode waren auch die Regierungsparteien davon überzeugt, dass eine rechtliche Änderung der Problemlösung dient. Während dieser Periode gingen die Meinungen jedoch auseinander, ob ein eigenständiger Straftatbestand oder die Erweiterung des StGB zielführend sei. Diesmal spalteten sich die Parteien jedoch nicht entlang der Regierungs- und Oppositionslinien.

In der 19. Legislaturperiode befanden sich unter den Aussagen, die den untersuchten Diskurs formten, drei mit Tätigkeitsbezug. Wie bereits zuvor war die Aussage gültig, dass Deutschland Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelungen ergreifen muss. Im Unterschied zu den vorherigen zwei Untersuchungszeiträumen handelte es sich dabei jedoch um die tätigkeitsbezogene Aussage, die aus den wenigsten Äußerungen verdichtet werden konnte. Sie belegte den siebten Platz. Auf Platz eins fand sich hingegen eine andere Aussage zu Tätigkeiten, nämlich, dass bereits Maßnahmen gegen solche Praktiken ergriffen wurden. Auf Platz zwei folgte eine Aussage, mittels derer Abgeordnete ihre Ablehnung gegenüber einer Meldepflicht ausdrückten. Die Mehrheit der Redner:innen sah die bereits ergriffenen Maßnahmen als ausreichend an, die AfD forderte hingegen zusätzlich eine Meldepflicht, die von den übrigen Parteien entschieden abgelehnt wurde.

Im 17. Deutschen Bundestag war der Vorschlag, eine Meldepflicht für Mädchen und Frauen einzuführen, die an ihren Genitalien verstümmelt wurden oder Gefahr laufen, dies zu erleiden, noch einer, der aus den Reihen der SPD kam. Zwei Abgeordnete äußerten sich in der untersuchten Aussprache zu einer Meldepflicht als mögliche Maßnahme gegen weibliche Genitalverstümmelungen in Deutschland. Keine:r der anderen Redner:innen, die sich an der Aussprache beteiligten, äußerte Kritik an dem Vorschlag. Sie stimmten diesem dadurch zwar nicht explizit zu, zeigten aber zumindest Akzeptanz dafür. Zwei Legislaturperioden später kam der Vorschlag von der AfD, und von Akzeptanz konnte keine Rede mehr sein. Die Ablehnung der

Meldepflicht kann nicht allein auf die Opposition gegen die AfD zurückgeführt werden, sondern auch auf die Veränderung des Wissensstandes von der 17. zur 19. Legislaturperiode. In Großbritannien wurde beobachtet, dass betroffene Mädchen und Frauen aufgrund einer Meldepflicht medizinische Einrichtungen mieden. Auf diese Beobachtung wurde während der Debatte in der 19. Legislaturperiode verwiesen.

Die Entwicklung der Aussagen über Tätigkeiten bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen weist somit erneut die größten Unterschiede zwischen der 13. und 17. Legislaturperiode einerseits und der 19. Periode andererseits auf. Während den ersten zwei Untersuchungszeiträumen gab es zwar keine vollkommene, aber dennoch breite Übereinstimmung zwischen Oppositions- und Regierungsparteien in Bezug auf den Bedarf, weitere Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelungen zu ergreifen. In der 19. Periode herrschte hingegen erhebliche Uneinigkeit zwischen der AfD und den übrigen Parteien. Während die AfD zusätzliche Maßnahmen forderte, wiesen Redner:innen der übrigen Parteien auf bereits in der Vergangenheit ergriffene Maßnahmen hin, deren Fortführung als ausreichend erachtet wurde. Weitergehenden Bedarf nach Maßnahmen äußerten sie in der Aussprache zumeist nicht.

Dadurch entstand im Zusammenhang mit Tätigkeiten ein ebenso scharfer Kontrast zur AfD, wie es zuvor bei den Aussagen über weibliche Genitalverstümmelungen der Fall war. Tätigkeiten werden immer aus vorhandenem Wissen, d. h. aus Diskursen abgeleitet, wodurch diese Parallele keinesfalls verwunderlich ist. Tätigkeiten ebenso wie daraus hervorgehende Vergegenständlichungen begreift Foucault als nicht-sprachlich-diskursive Praxen, die über sprachlich-diskursive Praxen hinaus gehen, aber dennoch mit diesen in einem Dispositiv verbunden sind. Durch diese Verbindung hat der Eintritt der AfD in den untersuchten Diskurs nicht nur auf Aussagen, einen Effekt, sondern auch auf daraus abgeleitete Tätigkeiten: Das Wissen über weibliche Genitalverstümmelungen wurde durch solches über die AfD

in den Hintergrund gedrängt, wodurch weniger Aussagen vorhanden waren, aus denen sich Tätigkeiten hätten ableiten lassen, aus denen wiederum Vergegenständlichungen hätten hervorgehen können.

In der vorherigen Analyse der 19. Legislaturperiode bezüglich Tätigkeiten habe ich bereits darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Kontrast zwischen AfD und den übrigen Parteien um einen handelt, der allein auf der Bühne, d. h. am Redner:innenpult im Deutschen Bundestag so deutlich wurde. Hinter den Kulissen zeigte sich hingegen, dass durchaus auch andere Oppositionsparteien Bedarf nach weiteren Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelungen sahen. Die geschlossene Überzeugung des *genug-ge-tan-habens* ist somit auf die Abgrenzung von der AfD zurückzuführen. Durch den Eintritt der AfD in den Diskurs sprachen sich die Abgeordneten überwiegend gegen weitere Maßnahmen in Bezug auf die Verstümmelung weiblicher Genitalien aus.

Welche Aussagen wurden über Vergegenständlichungen bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen getroffen?

In der 19. Legislaturperiode wurden drei Tätigkeiten in Vergegenständlichungen materialisiert, während zwei weitere erwähnt wurden. Sieben Redner:innen sprachen über die verschiedenen Vergegenständlichungen, die zudem in mindestens einer und höchstens drei der untersuchten Drucksachen Erwähnung fanden.

Redner:innen aller Parteien bezogen sich in ihren Beiträgen auf mindestens eine der Vergegenständlichungen, mit Ausnahme der AfD-Abgeordneten. Harder-Kühnel bezog sich allein auf § 226 a. Auch alle anderen Redner:innen kamen auf das gesetzliche Verbot weiblicher Genitalverstümmelungen zu sprechen. Bei dem Gesetz handelt es sich um eine Vergegenständlichung, die bereits in der 17. Legislaturperiode in Kraft trat. Pantel brachte eine weitere Vergegenständlichung zur

Sprache, die Änderung des Passgesetzes¹⁶, die in der 18. Periode wirksam wurde.

Tabelle 36 bietet einen Überblick über alle Vergegenständlichungen, die in der untersuchten Aussprache und den Drucksachen benannt wurden und in den Zeitraum der dritten Untersuchungswelle fielen:

Vergegenständlichung	Partei	
	Regierung	Opposition
EZ-Projekte	Leikert Drucksache: 19/29482	
Beratungsstellen	Breymaier Kuffer Brunner Drucksachen: 19/29482, 19/21760	Achelwilm Keul
Schutzbrief	Pantel Drucksachen: 19/29482, 19/9468, 19/21760	

Tabelle 36: Vergegenständlichungen (19. Legislaturperiode)

In der Antwort auf die vorherige Subfrage bezüglich Tätigkeiten wurden alle in Tabelle 36 aufgelisteten Vergegenständlichungen bereits genannt. Dies liegt daran, dass es sich um Tätigkeiten handelte, die im Zeitraum der 19. Legislaturperiode ergriffen und vergegenständlicht wurden. Da sich Redner:innen in eben diesem Sinne auf sie bezogen, als Tätigkeiten, die sich in Vergegenständlichungen materialisierten, werden sie in beiden Antworten auf die genannten Subfragen thematisiert. Zwei der drei Vergegenständlichungen wurden zudem in der Antwort auf die Subfrage bezüglich diskursiver Ereignisse genannt. Die einzige Ausnahme war Beratungsstellen, da sich die Abgeordneten nicht auf konkrete Stellen bezogen, sondern allgemein auf vorhandene Beratungsinfrastruktur. Die diskursiven Ereignisse bzw. Tätigkeiten

¹⁶ § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert: b) Folgende Nummer 11 wird angefügt: „1. eine in StGB beschriebene Handlung vornehmen oder die Vornahme dieser Handlung durch Dritte veranlassen wird.“

wurden bisher lediglich aufgeführt, aber nicht weiter ausgeführt. Um Dopplungen zu vermeiden, wird dies erst im Rahmen der folgenden Antwort auf die Subfrage zu den Vergegenständlichungen geschehen.

In die 19. Legislaturperiode fielen zahlreiche Projekte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Sie sind zu einem geringen Teil in den untersuchten Drucksachen benannt worden; die Mehrzahl konnte mittels der Analyse des diskursiven Kontexts zutage gefördert werden. In den Drucksachen wurde lediglich ein Projekt zweimal konkret benannt. Dabei handelt es sich um das Projekt „Aktiv gegen weibliche Genitalverstümmelungen in Flüchtlingseinrichtungen“, das vom Kinderhilfswerk *Plan International* von Oktober 2017 bis Dezember 2018 durchgeführt und vom BMFSFJ finanziert wurde. Die CDU/CSU-Fraktion wies darauf in dem Bericht und der Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses hin. Zudem verwies die Bundesregierung auf das genannte Projekt in einer Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP „Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelung – Teil 2“. 20 weitere Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, finanziert durch das BMZ, nahmen während der 19. Legislaturperiode ihre Arbeit auf. Im Unterschied zu dem genannten Projekt fanden diese jedoch nicht in Deutschland, sondern in verschiedenen Prävalenzländern statt (siehe Tabelle 26).

Mithilfe der Analyse des diskursiven Kontexts konnte nachgewiesen werden, dass sich die Forderung nach entwicklungspolitischen Projekten gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien in einer hohen und konkret benennbaren Projektanzahl manifestierte, d. h. sie vergegenständlichte sich in entsprechenden Gebäuden, Personal etc., auch wenn in den untersuchten Dokumenten nur zweimal auf sie verwiesen wurde. Mit entsprechenden Verweisen in vier Redebeiträgen (Breymaier, Achelwilm, Keul, Brunner) und in zwei der untersuchten Drucksachen (19/29482, 19/21760) wurde häufiger auf Beratungsstellen verwiesen. Entsprechende Äußerungen blieben jedoch vage und die Anzahl solcher Stellen unbekannt. Dass Beratungsinfrastruktur geschaffen wurde, machte eine Kleine Anfrage

deutlich, in der die FDP von der Bundesregierung wissen wollte, in wie vielen Fällen aufgrund eines Verdachts des Verstoßes gegen § 226 a eine Anzeige erstattet wurde und wie viele davon auf Hinweise von Beratungseinrichtungen zurückgingen. Die Bundesregierung antwortete darauf, dass dazu keine Erkenntnisse vorliegen. In der Antwort auf eine andere Frage verwies sie jedoch selbst auf Beratungsstellen, an die sich Lehrkräfte, die inzwischen für die Verstümmelung weiblicher Genitalien sensibilisiert seien, bei einem Verdacht wenden könnten (vgl. Drucksache: 19/21760). Auch die Forderung des Ausbaus bestehender Beratungsstellen durch die Abgeordneten Brunner und Achelwilm lässt auf die Existenz dieser schließen. Ebenso wie Keuls Forderung an die AfD: „*Unterstützen und fördern Sie Beratungsstellen für Migrantinnen*“ (S. 25981) und Breymaiers Hinweis auf die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der die Bundesregierung seit Jahren mitwirkt, um *Maßnahmen zur Aufklärung und Beratung* zu konzipieren (vgl. S. 25980).

Darüber hinaus fiel die Veröffentlichung eines Schutzbriefes gegen weibliche Genitalverstümmelungen in die Zeit der 19. Legislaturperiode am 05.02.2021. Allein die Abgeordnete Pantel kam auf diese Vergegenständlichung in ihrem Beitrag zu sprechen. Vom Schutzbrief war zudem in drei Drucksachen (19/29482, 19/9468, 19/21760) die Rede. Pantel wies in der 206. Plenarsitzung darauf hin, dass der Bund derzeit einen Schutzbrief entwickelt. Auch in der Beschlussempfehlung und dem Bericht bezüglich des AfD-Meldepflichtantrags des Gesundheitsausschusses verwies die CDU/CSU-Fraktion auf die Entwicklung des Briefs. Gleiches gilt für die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP. Am 05.02.2021 stellte Giffey den Schutzbrief der Öffentlichkeit vor. Sie tat es also Niebel gleich, der seine Pressemitteilung zu derartigen Praktiken, wie in der Analyse der zweiten Untersuchungswelle ausgeführt, passend zum Internationalen Tag gegen weibliche Genitalverstümmelungen veröffentlichte. Giffey wurde in der Pressemitteilung vom BMFSFJ wie folgt zitiert:

Mit dem Schutzbrief haben wir ein wichtiges Instrument gegen weibliche Genitalverstümmelung geschaffen, das den Mädchenberatungsstellen vor Ort und den Mädchen selbst Hilfestellung geben wird. [...] Der Schutzbrief macht Familien deutlich, dass das deutsche Recht bei dieser archaischen Straftat nicht an unseren Landesgrenzen Halt macht und weist sie auf die ernsthaften Konsequenzen hin (BMFSFJ, 2021).

Nebst der Bundesfamilienministerin haben auch Bundesjustizministerin Christine Lambrecht, Bundesaußenminister Heiko Maas, Bundesinnenminister Horst Seehofer und Bundesgesundheitsminister Jens Spahn den Schutzbrief unterzeichnet. Der Schutzbrief befand sich zur Zeit der 206. Plenarsitzung in Vorbereitung, wodurch es dazu kam, dass während der Aussprache und in den zusätzlich berücksichtigten Drucksachen auf diese Maßnahme Bezug genommen wurde. Pantels Äußerung machte das deutlich: *„Der Bund entwickelt derzeit einen allgemeinen Schutzbrief. Dieser informiert über die Strafbarkeit von Genitalverstümmelung in verschiedenen Sprachen“* (S. 25978). Im Verlauf der Beratungen zum Meldepflicht-Antrag der AfD im federführenden Ausschuss wies die CDU/CSU-Fraktion darauf hin, dass der Schutzbrief über die Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelungen in Deutschland informiert und dazu gedacht ist, von Familien mit gefährdeten Töchtern bei Reisen in Prävalenzländer zum Schutz dieser mitgeführt zu werden. Als die FDP in zwei Kleinen Anfragen wissen wollte, ob weitere Maßnahmen bzw. Aktivitäten zum Schutz vor weiblichen Genitalverstümmelungen geplant sind, verwies auch die Bundesregierung auf den Schutzbrief.

Zuvor wurden drei Tätigkeiten ausgeführt, aus denen während der 19. Legislaturperiode Vergegenständlichungen hervorgegangen sind. In der untersuchten Aussprache lag der Fokus jedoch auf einer anderen Forderung: der gesetzlich verankerten Meldepflicht bei weiblicher Genitalverstümmelung. Ähnliche Überlegungen gab es bereits in der

17. Legislaturperiode, doch aufgrund von Erfahrungen in Ländern wie Frankreich und Großbritannien wurden diese verworfen. Dennoch stellte die AfD einen Antrag für eine Meldepflicht in Deutschland, der jedoch noch in der 19. Legislaturperiode am Widerstand der übrigen Fraktionen scheiterte. Wenige Plenarsitzungen später, in der 230. Sitzung, wurde der Antrag durch die Stimmen aller Fraktionen, abgesehen von der AfD, abgelehnt.

Die Tätigkeiten, die sich in der 19. Legislaturperiode in Vergegenständlichungen materialisierten, adressierten als Zielgruppe mehrheitlich in Deutschland lebende Menschen, zumeist aus praktizierenden Gemeinschaften. Diese Zielrichtung war bereits bei einer Mehrzahl der Vergegenständlichungen in der 13. und 17. Legislaturperiode zu sehen. Ein Großteil der Projekte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit war zwar in Prävalenzländern lokalisiert; eines, das in den untersuchten Dokumenten auch explizit zur Sprache kam, fand jedoch in Deutschland statt. Dort richtete es sich an Menschen aus praktizierenden Gemeinschaften, die in Deutschland leben. Das Beratungsangebot adressierte alle Menschen, die sich über weibliche Genitalverstümmelungen informieren wollen, insbesondere aber diejenigen, die beruflich mit solchen Praktiken in Berührung kommen, sowie Mitglieder praktizierender Gemeinschaften. Der Schutzbrief war primär für Mitglieder praktizierender Gemeinschaften gedacht.

Die Bundesregierung war direkt am Schutzbrief beteiligt, während ihre Beteiligung an Projekten der Entwicklungszusammenarbeit und Beratungsstellen als indirekt betrachtet werden kann. Im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat die Bundesregierung aktiv am Schutzbrief mitgewirkt. Ministerien haben entwicklungspolitische Projekte und Beratungsstellen beauftragt und finanziell unterstützt. Der Schutzbrief unterscheidet sich von den anderen beiden Vergegenständlichungen dadurch, dass er auf eine spezifische Tätigkeit zurückzuführen ist.

Entwicklung der Aussagen über Vergegenständlichungen bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland seit seinem Aufkommen

Die Analyse offenbarte Vergegenständlichungen in sämtlichen betrachteten Zeiträumen. Ihre Entwicklung von der 13. bis zur 19. Legislaturperiode zeigt deutliche Analogien zur Entwicklung der Tätigkeiten und damit verbunden zu den Aussagen. Folglich traten auch bei Vergegenständlichungen vor allem zwischen den Legislaturperioden 13 und 17 auf der einen Seite und der 19. Periode auf der anderen Seite erhebliche Diskrepanzen auf. Insbesondere fällt der 17. Deutsche Bundestag ins Auge: Die Forderungen, die Politiker:innen in der 13. Legislaturperiode in Bezug auf Maßnahmen erhoben, wurden in der 17. Periode konkretisiert und in Vergegenständlichungen umgesetzt. In Tabelle 37 wird die Anzahl und Art dieser Vergegenständlichungen innerhalb der drei Untersuchungszeiträume dargestellt:

Legislaturperiode	13.	17.	19.
Vergegenständlichungen	Broschüre	2. Opferrechtsreform	
	Plakataktion	§ 226 a	
	<u>Beratungsstellen</u>	Hilfetelefongesetz	Schutzbrief
	<u>EZ-Projekte</u>	20 Punkte Plan	<u>Beratungsstellen</u>
		<u>EZ-Projekte</u>	<u>EZ-Projekte</u>

Tabelle 37: Vergegenständlichungen (13., 17. und 19. Legislaturperiode)

Die Vergegenständlichungen, die sich im Bereich von Aufklärung und Beratung ansiedeln lassen, sind grünblau gekennzeichnet, während jene, die sich auf rechtliche Aspekte beziehen, in Dunkelgelb markiert sind. Vergegenständlichungen, die in zwei der Untersuchungszeiträume vorkamen, wurden unterstrichen, während solche, die sich in allen drei Zeiträumen fanden, doppelt unterstrichen wurden.

Tabelle 37 veranschaulicht, dass die Mehrzahl der Vergegenständlichungen in die 17. Legislaturperiode datiert, während die geringste Anzahl auf die 19. Periode entfällt. Der größte Unterschied zwischen der 13. und 17. Legislaturperiode einerseits und der 19. Periode andererseits deutet sich in der Anzahl der Vergegenständlichungen an, die in diese drei Untersuchungszeiträume fallen. Die Differenz wird jedoch erst klar erkennbar, wenn die Beurteilung bereits bestehender Vergegenständlichungen betrachtet wird: Während in den ersten beiden Untersuchungszeiträumen auf vergangene Vergegenständlichungen Bezug genommen wurde, insbesondere von Redner:innen der Regierungsparteien, führte dies nicht zu einer parteiübergreifenden Einigung darüber, dass bestehende Vergegenständlichungen ausreichend seien. Im Gegenteil wurden weitere Vergegenständlichungen gefordert und umgesetzt, vorwiegend in der 17. Legislaturperiode. Im dritten Untersuchungszeitraum hingegen wurde aus dem Verweis auf die vorhandenen Vergegenständlichungen geschlossen, dass bereits ausreichende Maßnahmen materialisiert worden waren. Darin waren sich alle Parteien, mit Ausnahme der AfD, einig.

Konkret äußerten sich zum Zeitpunkt des Diskursaufkommens fünf der acht an der untersuchten Aussprache beteiligten Redner:innen zu Vergegenständlichungen. Unabhängig von ihrer politischen Zugehörigkeit, sei es in Regierungs- oder Oppositionsparteien, äußerten sie die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen im Bereich der Aufklärung und Bildung. Es fällt auf, dass überwiegend die Redner:innen, die im Namen von Regierungsparteien sprachen, positiv auf frühere Vergegenständlichungen hinwiesen. Insgesamt wurden von den an der Aussprache beteiligten Abgeordneten vier Vergegenständlichungen benannt. Drei davon sollten ihre Wirkung in Deutschland entfalten (Broschüre, Plakataktion, Beratungsstellen) und allein eine in Prävalenzländern (EZ-Projekte). Mit der Plakataktion von TDF wurde eine Vergegenständlichung genannt, zu der staatliche Institutionen kein direktes Zutun hatten. Der Verweis auf diese sowohl aus den Reihen der Regierung als auch aus der Opposition unterstrich

jedoch den Bedarf nach der Umsetzung weiterer staatlicher Maßnahmen.

Die Analyse der 17. Legislaturperiode bewies, dass es sich um einen einheitlichen politischen Willen handelte, weitere Maßnahmen umzusetzen. Fünf der sieben Redner:innen äußerten sich zu mindestens einer der insgesamt fünf Vergegenständlichungen. Drei sind dem rechtlichen Bereich zuzuordnen (2. Opferrechtsreform, § 226 a, Hilfetelefongesetz) und zwei lassen sich unter Aufklärung und Beratung zusammenfassen (EZ-Projekte, 20-Punkte-Plan). Rechtliche Tätigkeiten wurden allein in dieser Legislaturperiode materialisiert. Erneut waren es insbesondere Redner:innen von der Regierungsbank, die sich auf Vergegenständlichungen der Vergangenheit bezogen. Diesen Vergegenständlichungen war mit denen der 13. Legislaturperiode gemein, dass sie – mit Ausnahme der Projekte der Entwicklungszusammenarbeit – in Deutschland wirken sollten. Im Unterschied zum ersten Untersuchungszeitraum wurden zwei der Vergegenständlichungen nach der Aussprache umgesetzt (§ 226 a, Hilfetelefongesetz). Damit war in der 17. Legislaturperiode eine einmalige Unmittelbarkeit zu beobachten, da geforderte Maßnahmen bereits innerhalb derselben Legislaturperiode umgesetzt wurden.

Einmalig blieb diese Unmittelbarkeit auch im Vergleich zur 19. Legislaturperiode. Diese hatte mit der 13. gemein, dass vom Plenarsaal aus keine Tätigkeiten gefordert wurden, die noch in derselben Legislaturperiode umgesetzt wurden. Sieben der neun Redner:innen brachten insgesamt drei Vergegenständlichungen zur Sprache (EZ-Projekte, Beratungsstellen, Schutzbrief). Alle fielen in den Bereich der Aufklärung und Beratung. Zwei spielten bereits in den zuvor untersuchten Zeiträumen eine Rolle (EZ-Projekte, Beratungsstellen). Die 19. Legislaturperiode unterscheidet sich somit von der 13. und 17. Periode dadurch, dass von den genannten Vergegenständlichungen die Mehrzahl in der Vergangenheit zu verorten ist. Zudem unterschied sich dieser zuletzt untersuchte Zeitraum von den zwei vorherigen durch den Ort, an dem die genannten Vergegenständlichungen ihre Wirkung

entfalten sollten. Der Schutzbrief als auch ein Großteil der EZ-Projekte sollten in Prävalenzländern wirken. Lediglich die Beratungsstellen und ein EZ-Projekt sollten in Deutschland ihre Wirkung entfalten. Gleich ist, dass die Mehrheit der Vergegenständlichungen, die während der 13. und 17. Legislaturperiode debattiert wurden, ebenso wie diejenigen in der 19. Periode, primär auf eine spezifische Zielgruppe ausgerichtet waren. Stets richteten sich die Ansprachen an Personen, die eine Verbindung zu Deutschland aufwiesen, sei es als deutsche Staatsbürger:innen, die beruflich mit betroffenen oder gefährdeten Mädchen und Frauen in Kontakt standen, oder an Betroffene und Gefährdete, deren Lebensmittelpunkt sich in Deutschland befand.

Die Entwicklung der Vergegenständlichungen hat deutlich gemacht, dass in der 13. Legislaturperiode der Boden für die Materialisierung zahlreicher Tätigkeiten gelegt wurde. In Tabelle 37 wird diese Entwicklung durch den höheren Balken in der 17. Periode im Vergleich zu dem der 13. deutlich. Von der 17. zur 19. Legislaturperiode zeigte sich ein Schrumpfen des Balkens, was mittels zwei wesentlicher Faktoren erklärbar ist: Zum einen wurde offensichtlich ein erheblicher Teil der identifizierten Handlungsbedarfe, wie sie von den Abgeordneten im 17. Deutschen Bundestag wahrgenommen wurden, während dieser Legislaturperiode adressiert und umgesetzt. Zum anderen spiegelt sich in der begrenzten Anzahl von Vergegenständlichungen, die in den Untersuchungszeitraum der 19. Legislaturperiode fallen, wider, was bereits im Zusammenhang mit der Entwicklung von Aussagen und Tätigkeiten deutlich wurde, nämlich, dass die AfD der Etablierung weiterer Vergegenständlichungen hinderlich war. Die AfD forderte zwar weitere Vergegenständlichungen, keine der übrigen Parteien wollten sich jedoch mit der AfD gemein machen.

Der Effekt, den der Eintritt der AfD auf den untersuchten Diskurs hatte, zeigt sich somit ebenso in der Entwicklung der Vergegenständlichungen, wie bereits zuvor hinsichtlich der Tätigkeiten und damit zusammenhängend der Aussagen. Rufen wir uns in

Erinnerung, dass nach Foucault nicht-sprachlich-diskursive und sprachlich-diskursiver Praxen miteinander verwoben sind, erklärt sich die parallele Entwicklung der Praxen. Zudem wird ersichtlich, dass die Veränderungen im Diskurs in Bezug auf Vergegenständlichungen nicht ausschließlich den Einflüssen der AfD zugeschrieben werden können, sondern auch auf Aktivitäten zurückzuführen sind, die bereits vor Beginn der 19. Legislaturperiode konkrete Gestalt angenommen hatten. Diese Vergegenständlichungen wurden während der analysierten Debatte diskursiviert, was dazu führte, dass sie in den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen eingebunden wurden und somit den Bedarf an Vergegenständlichungen weiter befriedigten. Die umfangreiche Aufzählung von Vergegenständlichungen in der analysierten Debatte des 19. Deutschen Bundestags führte zu dem Schluss der Abgeordneten, dass bereits in der Vergangenheit ausreichend Maßnahmen umgesetzt wurden. Diese haben nach wie vor eine positive Wirkung sowohl auf von Genitalverstümmelung betroffene Mädchen und Frauen als auch auf jene, die dieser Gefahr ausgesetzt sind. Das Zusammenspiel dieser zwei Faktoren führte zu weniger Vergegenständlichungen, ein Umstand, der sich vor allem zum Nachteil Betroffener und Gefährdeter auswirkte.

Bereits zuvor ist deutlich geworden, dass das Eintreten der AfD in den analysierten Diskurs erhebliche Auswirkungen hatte. Die Analyse der Vergegenständlichungen bestätigte dies, ergänzte die Ergebnisse aber auch um die Erkenntnis, dass die Effekte auch auf den Zeitpunkt des Auftretens der AfD zurückzuführen sind. Der Eintritt der AfD in den Diskurs erfolgte zu einem Zeitpunkt, als nur kurz zuvor eine Fülle von Maßnahmen zur Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelungen in konkreten Initiativen umgesetzt worden war.

6.3.3 Subjektivierung und Dispositive

Welche Subjektpositionen wurden durch den Diskurs angeboten?

In den Legislaturperioden 13 und 17 wurden Positionen von Autor:innen in zwei Gruppen angeboten. Dies setzte sich auch in der 19. Periode fort, indem Individuen entweder der Wir-Gruppe oder der Gruppe der Anderen zugeordnet wurden, um zum Subjekt des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen zu werden. Im Detail zeigen sich jedoch auch die Subjektpositionen betreffend deutliche Abweichungen von der 19. Periode, gegenüber den zuvor untersuchten: Die Mehrheit der Autor:innen in der 19. Legislaturperiode grenzte die Wir-Gruppe nicht nur von der Gruppe der Anderen ab, sondern zudem von der AfD. Durch die Wir-Gruppen interne Abgrenzung wurde deutlich mehr Wissen über diese explizit geäußert, sowohl von der AfD als auch von den übrigen Fraktionen, als es in der 13. und 17. Periode der Fall war. Über die Gruppe der Anderen wurde hingegen mehr Wissen vorausgesetzt.

Zu den bereits bekannten sechs Merkmalen, die sowohl während der 13. als auch während der 17. Legislaturperiode zur Abgrenzung und Hierarchisierung der Wir-Gruppe von der bzw. über die Gruppe der Anderen genutzt wurden, kommen in der 19. Periode innerhalb der Wir-Gruppe noch die Merkmale *rassistische* und *geschlechtsbezogene Vorurteile* hinzu, mittels derer sich die übrigen Parteien von der AfD abgrenzten. Die AfD wurde durch diese Charakterisierung negativ bewertet, während sich die übrigen Parteien positiv darstellten. Bei den Distinktionsmerkmalen in der 19. Legislaturperiode handelt es sich somit um die Folgenden:

BESCHREIBUNG UND ANALYSE DER ERGEBNISSE

1. Herkunftsland	2. Rechts- staatlichkeit	3. Materieller Wohlstand	4. Bildungs- -niveau	5. Kultur	6. Religion
a) Rassistische Vorurteile	b) Geschlechts- bezogene Vorurteile				

Tabelle 38: Merkmale, die von der Wir-Gruppe zur Distinktion von der Gruppe der Anderen genutzt wurden (19. Legislaturperiode)

Das Merkmal der *Herkunft* sowie das der *Rechtsstaatlichkeit* wurde von allen an der untersuchten Aussprache beteiligten Abgeordneten zur Distinktion genutzt. Entsprechende Äußerungen, die den Kategorien *rassistische und geschlechtsbezogene Vorurteile* und *Bildungsniveau* zugeordnet werden können, wurden von mehr als der Hälfte der Redner:innen getätigt, während die Distinktionsmerkmale *Kultur* und *Religion* von etwas weniger als der Hälfte, aber von mindestens drei Abgeordneten, angesprochen wurden. Nur ein:e Redner:in bezog sich auf *materiellen Wohlstand*. Vom Merkmal der *geschlechtsbezogenen Vorurteile* abgesehen fanden sich entsprechende Äußerungen nebst Redebeiträgen auch in mindestens einer der untersuchten Drucksachen.

In den Legislaturperioden 13, 17 und so auch 19 stellte die Herkunft ein Schlüsselmerkmal für die Distinktion zwischen der Wir-Gruppe und der Gruppe der Anderen dar. Das spiegelte sich in der Terminologie wider, insbesondere in der häufigen Verwendung von *Deutschland* und entsprechenden Pronomen, sowie in Angaben zur Prävalenz betroffener Mädchen und Frauen in der Bundesrepublik, in Äußerungen über Flucht oder Migration, Ferienbeschneidung und einem Schutzbrief deutlich.

Die Redner:innen verdeutlichten durch insgesamt 31 Nennungen einer Form des Wortes *Deutschland*, dass die Bundesrepublik das Heimatland von Angehörigen der Wir-Gruppe ist. Mit Ausnahme von Leikert erwähnten alle mindestens einmal Deutschland, am häufigsten Harder-Kühnel, die in ihrem Beitrag die Hälfte aller Nennungen

verzeichnete. *Deutschland* war nach der Abkürzung *AfD* das zweithäufigste Wort in ihrer Rede. Dass sie von Deutschland mit dem Ziel der Abgrenzung sprach, zeigte sich in Äußerungen zu allen drei debattierten Themen: In Bezug auf Vielehen äußerte sie, „*Vielehen sind mittlerweile auch in Deutschland weit verbreitet. Die Vielehe ist unserer Rechtsordnung allerdings fremd*“ (8-9) und „*wir leben immer noch in Deutschland und nicht im Orient*“ (33). In Bezug auf Kinderehen betonte Harder-Kühnel, „*Kinderehen sind zu ächten und zu bekämpfen; denn wir leben immer noch in Deutschland und nicht in Afghanistan*“ (65-66). Und in Bezug auf weibliche Genitalverstümmelungen stellte sie klar: „*So etwas hat in Deutschland keinen Platz*“ (95). Gökey Akbulut von der Linken reagierte darauf mit dem Zwischenruf, dass auch Frau Kühnel keinen Platz in Deutschland habe (vgl. S. 25978). Zum einen zeigt sich in den Nennungen des Wortes *Deutschland*, dass sich alle Mitglieder der Wir-Gruppe in Deutschland verorten und die Bundesrepublik als ihr Heimatland betrachten, die AfD auf die Betonung dieser Tatsache jedoch einen größeren Wert als die übrigen Fraktionen legte. Zum anderen zeigt sich in dem Zwischenruf Akbuluts, dass bezüglich der Herkunft eine Bruchlinie zwischen der AfD und den übrigen Parteien verläuft.

Die deutsche Herkunft unterstrichen alle an der Aussprache beteiligten Abgeordneten zusätzlich durch den Gebrauch von entsprechenden Personalpronomen. So sprach Leikert, um dies anhand von ausgewählten Beispielen zu veranschaulichen, von *unserem* Land, in dem *wir* Gewalt an Frauen zutiefst verurteilen und bekämpfen (vgl. S. 25983) und Keul äußerte:

Wir müssen die Frauen unterstützen, die sich in ihren Ländern gegen Polygamie, Kinderehen und Genitalverstümmelung einsetzen, und wir müssen diejenigen, die zu uns kommen, sorgfältig anhören und beraten, damit sie endlich selbstbestimmt leben können (S. 25981).

Die Nutzung der Herkunft als Distinktionsmerkmal zwischen der Wir-Gruppe und der Gruppe der Anderen zeigte sich auch in Bezug auf die Prävalenz in Deutschland. In der untersuchten Aussprache kam allein Harder-Kühnel auf diese zu sprechen. In drei der untersuchten Drucksachen (19/29482, 19/9468, 19/21760) wurde ebenfalls auf sie verwiesen. Während in den Drucksachen entweder von einem Anstieg der Zahlen in Deutschland die Rede war oder schlicht von den zu der Zeit aktuellen Zahlen, bediente sich Harder-Kühnel zum Ausdruck dessen der Metapher einer Explosion: *„Die Anzahl weiblicher Genitalverstümmelungen ist in den letzten drei Jahren explodiert“* (68-69). Harder-Kühnel wählte das Verb *explodiert*, das starke Assoziationen zu Gewalt weckt. Eine Explosion beschädigt nicht nur das Explodierte, sondern auch seine unmittelbare Umgebung. Das Bild lässt sich auf weibliche Genitalverstümmelungen übertragen: Betroffene Mädchen und Frauen sind zerstört. Harder-Kühnel bezieht sich bei der Entwicklung der Prävalenz ausdrücklich auf Deutschland und macht damit deutlich, dass es die deutsche Gesellschaft ist, die betroffene Frauen umgibt. Menschen der Wir-Gruppe sind somit durch die Verstümmelung der Genitalien von Menschen aus der Gruppe der Anderen in Deutschland mit betroffen. Im folgenden Satz konkretisierte die AfD-Abgeordnete das Ausmaß der Explosion durch die Nennung von 44 % (69). In Zahlen ausgedrückt bedeutet das: *„Fast 70 000 Frauen sind bereits betroffen und fast 15 000 Mädchen akut davon bedroht“* (69-71). Der AfD-Abgeordnete Baumann bestätigte per Zwischenruf, dass seine Kollegin sich ausschließlich auf Deutschland bezog: *„In Deutschland“* (73).

In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Gesundheitsausschusses bezüglich des AfD-Meldepflicht-Antrags (Drucksache: 19/29482) wurde der Prävalenzanstieg in einen Zusammenhang mit Zuwanderung gebracht. Äußerungen bezüglich Zuwanderung, sei es in Form von Flucht oder Migration nach Deutschland, gaben weitere Hinweise auf die Herkunft der Wir-Gruppe. Breymaier und Achelwilm äußerten sich zu Flucht und Keul zu Migration. Besonders deutlich wurde die Charakterisierung der Wir-

Gruppe als deutsch in Breymaiers Äußerung, dass weibliche Genitalverstümmelungen als *„Fluchtgrund anerkannt und oft sogar genau der Grund für den Aufenthalt in Deutschland [seien]“* (S. 25980). Um das Kapitel zur Herkunft als Distinktionsmerkmal abzuschließen, sei auf Äußerungen zu Ferienbeschneidungen und den Schutzbrief hingewiesen, die bereits in der vorherigen Subfrage detailliert behandelt wurden.

Die bisherige Erkenntnis lautet: Die Wir-Gruppe charakterisiert sich durch eine deutsche Herkunft und dadurch, dass Deutschland kein Prävalenzland ist. Bevor wir auf andere Länder eingehen, in denen weibliche Genitalverstümmelungen verbreitet sind, wodurch sie sich von der Wir-Gruppe unterscheiden, betrachten wir zunächst die Distinktion innerhalb der Wir-Gruppe.

Diese Abgrenzung stellte ein wechselseitiges Interesse dar, sowohl seitens der AfD als auch seitens der übrigen Parteien. Die AfD kritisierte vor allem die vermeintliche Untätigkeit und das mangelnde Strafverfolgungs-Interesse der anderen Parteien. Hingegen lag der Fokus der Kritik seitens der übrigen Parteien an der AfD vor allem im Zusammenhang mit rassistischen und geschlechtsbezogenen Vorurteilen. Während zuvor die Herkunft ein Merkmal war, mittels dessen sich die AfD selbst charakterisierte, waren rassistische und geschlechtsbezogene Vorurteile Merkmale, die die übrigen Fraktionen nutzten, um die AfD zu charakterisieren und sich mittels dieser von ihr abzugrenzen.

Die AfD-Rednerin verfolgte in ihrem Beitrag das Ziel der Abgrenzung. Dies zeigte sich in zwei Hauptaspekten: erstens die Abgrenzung der AfD von den anderen Parteien im Bundestag, und zweitens die Abgrenzung Deutschlands und seiner Gesellschaft von anderen Ländern und Gemeinschaften. Die Abgrenzung gegenüber den anderen Parteien manifestierte sich vor allem durch den Vorwurf der Untätigkeit. So äußerte sich Harder-Kühnel bspw. zu Vielehen: *„Es gibt dazu keinerlei staatliche Erhebung. Man will das Ausmaß der Problematik offenbar gar nicht feststellen“* (22-23), zu Kinderehen: *„[d]er zweite Antrag*

enthält die Aufforderung an die Bundesregierung, Kinderehen endlich effektiv zu bekämpfen. Das ist bislang nicht geschehen“ (37-38), und zu weiblichen Genitalverstümmelungen: „Kleine Mädchen müssen endlich konsequent vor solchen bestialischen Traditionen geschützt werden“ (92-93). In allen drei Beispielen kritisierte sie, dass die anderen Parteien nicht genug getan haben oder nicht gewillt sind, etwas zu tun. Dadurch distanzierte sich die AfD von den anderen Parteien und erhob sich über sie. Gleiches gilt für die Abgrenzung Deutschlands, bzw. der dortigen Gesellschaft von Gesellschaften in anderen Ländern. Beispiele dafür wurden bereits zuvor im Zusammenhang mit der Charakterisierung der Herkunft der Wir-Gruppe aufgeführt und erfolgen zudem an späterer Stelle im Zusammenhang mit der Charakterisierung der Gruppe der Anderen. Die ständigen Abgrenzungen in Harder-Kühnells Beitrag führten zu einer klaren Hierarchie zwischen einer positiv konnotierten Wir-Gruppe und einer negativ konnotierten Gruppe der Anderen, wobei die Wir-Gruppe nur die AfD umfasste und die Gruppe der Anderen sowohl die übrigen Parteien als auch Prävalenzländer einschloss.

Kuffer scheint sich nicht an der Aussprache beteiligt zu haben, um sich mit weiblichen Genitalverstümmelungen, Kinder- und Viehen auseinanderzusetzen. Seine Teilnahme schien vielmehr von der Motivation geprägt zu sein, dass die AfD diese Anträge eingebracht hatte. Dies zeigt sich in mehreren Punkten: Das dominierende Wort in Kuffers Beitrag war *AfD*, während keine der diskutierten frauenspezifischen Gewaltformen ähnlich präsent war. Er verurteilte die Gewalt, forderte jedoch keine konkreten Bekämpfungsmaßnahmen, sondern verwies auf bereits ergriffene:

Dazu haben wir in der Vergangenheit eine Vielzahl von Maßnahmen vorangebracht und Anstrengungen unternommen, um im Austausch mit allen wesentlichen Akteuren die weibliche Genitalverstümmelung abschließend zu überwinden (10-13).

In den zahlreichen Maßnahmen, die seine Kollegin Pantel angeführt hat, machte Kuffer ein Muster aus, so sprach er von einer Linie, die *„sich hier durch unser politisches Handeln zieht“* (16). Bei dieser Linie handelt es sich um einen präventiven Ansatz (14). Als Kuffer dies sagte, machte er den Einschub *„das sage ich auch in Richtung der AfD ganz deutlich“* (17), womit er den folgenden Absatz einleitete, indem er die AfD-Abgeordneten direkt ansprach und kritisierte.

Einleitend in seinem fünften Absatz tat Kuffer kund, dass er die drei AfD-Anträge ablehnen wird (41-42). Die Ablehnung begründete er damit, dass sie seines Erachtens den Beweis liefern, *„dass es Ihnen [der AfD] nicht um die betroffenen Opfer geht, sondern Sie, ein weiteres Mal, den billigen Versuch unternehmen, das Leid dieser Menschen für ihre Politik zu missbrauchen“* (44-46). Thomae machte hier den ersten von drei Zwischenrufen in Kuffers Rede. Er bekundete Zustimmung: *„Richtig“* (48). An Kuffers Ablehnungsbegründung fällt auf, dass er die anwesenden Mitglieder der AfD direkt ansprach (*Ihnen, Sie, ihre*). Dieses rhetorische Mittel bestätigt meines Erachtens, dass Kuffer die AfD nicht zur Wir-Gruppe zählte.

Neben Kuffer grenzten sich auch andere Redner:innen von der AfD ab. Dabei charakterisierten und kritisierten fünf Redner:innen (Breymaier, Achelwilm, Keul, Thomae, Brunner) die AfD als rassistisch und vier (Leikert, Breymaier, Achelwilm, Keul) als mit geschlechtsbezogenen Vorurteilen.

Die folgende Charakterisierung der AfD unter dem Oberbegriff des Rassismus kennzeichnet diese Gruppierung mindestens als rechts, aber durchaus auch als rassistisch und mit Parallelen zu nationalsozialistischen Ideen. Den Rassismus-Vorwurf äußerte Achelwilm in ihrem ersten Satz: *„Die AfD ruft dann nach Frauenrechten, wenn sie ihren Rassismus damit als Notwehr verkaufen und akzeptabler machen will“* (S. 25980). An anderer Stelle bezeichnete sie die AfD-Anträge als von rechts kommend bzw. als rechte Anträge (vgl. S. 25981) und Keul betitelte die Mitglieder dieser Fraktion als Rechtspopulist:innen (vgl. S. 25981). Die Äußerung

Achelwilms, dass die AfD sich nur für die körperliche Selbstbestimmung von Frauen einsetze, wenn es gegen Zuwanderung gerichtet sei (vgl. S. 25980), sowie die Bemerkung von Thomae, der in den Anträgen der AfD den Versuch sah, Migrant:innen allein aufgrund ihrer Herkunft unter Generalverdacht zu stellen und verstärkten staatlichen Kontrollen auszusetzen (vgl. S. 25983), lassen sich als fremdenfeindlich ebenfalls dem Oberbegriff des Rassismus zuordnen. Keul, Brunner und Breymaier gingen in ihrer Abgrenzung zur AfD über diesen Vorwurf hinaus und zogen Parallelen zum Nationalsozialismus. So sprach Breymaier zunächst von einem „*Hang [der AfD] zur staatlichen Überwachung von Menschen nichtdeutscher Herkunft*“ (S. 25980), anschließend sagte Keul: „*Meldepflichten und statistische Erfassungen! Damit waren die Rechten ja schon immer besonders gut*“ (S. 25981) und Brunner zählte auf, was nicht zu einer verbesserten Situation Betroffener und Gefährdeter führe:

Dazu gehört nicht Stigmatisierung, dazu gehört nicht Denunzieren, dazu gehören nicht Anzeigepflichten, und dazu gehören keine Listen, wie wir sie aus Zeiten kennen, in denen mit, gelinde gesagt, Sippenhaft und Ähnlichem ganze Familien oder Religionsgemeinschaften unter Generalverdacht gestellt wurden (S. 25983).

Die AfD als Anhänger:innen rechten Gedankenguts zu charakterisieren, schließt die übrigen Fraktionen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus aus. Diese Selbstcharakterisierung bleibt unbenannt, ebenso wie beim Merkmal der geschlechtsbezogenen Vorurteile.

Achelwilm wurde bereits zuvor mit dem Ausspruch zitiert, dass die AfD nur dann nach Frauenrechten rufe, wenn sie damit ihren Rassismus als Notwehr inszenieren könne (vgl. S. 25980). Mit dieser Äußerung verband sie die Charakterisierung der AfD als rassistisch und anti-feministisch bzw. sexistisch. Im darauffolgenden Absatz betonte sie diese Verbindung erneut:

Maßstab der hier vorgelegten Anträge ist nicht, was Frauen in Gewaltverhältnissen, die unabhängig vom sozialen und kulturellen Background weit verbreitet sind, brauchen. Der AfD geht es um Stimmungsmache gegen vermeintliche Parallelgesellschaften. Die Sorge um die körperliche Selbstbestimmung von Frauen treibt die AfD nur dann um, wenn sie sich gegen Zuwanderung richten lässt und eigene Überlegenheitsgefühle bestätigt. Diesen Pseudofeminismus, der regelmäßig antimuslimisches Gerede und Gehetze zur Grundlage hat, den braucht wirklich niemand (S. 25980).

Auch in Breymaiers und Keuls Redebeiträgen finden sich Äußerungen, in denen die beiden Merkmale in einen Zusammenhang gebracht wurden. Breymaier sagt, dass die AfD-Anträge ein durchschaubarer Versuch seien, Islamophobie und einen Hang zu staatlicher Überwachung von Menschen nicht-deutscher Herkunft unter dem Deckmantel von Frauenrechten zu verkaufen (vgl. S. 25980) und Keul ließ verlauten: *„Da sind sie wieder, die Rechtspopulisten, die sich angeblich um frauenpolitische Belange kümmern – in Wirklichkeit nutzen sie das Elend verstümmelter Frauen und verheirateter Kinder für ihre Propaganda, und das ist schlicht widerwärtig“* (S. 25981).

Das Merkmal der geschlechtsbezogenen Vorurteile wurde zudem unabhängig von dem der rassistischen Vorurteile genannt. So erinnerte Leikert an AfD-Fehlritte, als Höchst über *Gleichstellungstotalitarismus* sprach – ein Begriff, der ihre Ablehnung politischen Einsatzes für Gleichberechtigung ausdrückte. Leikert erwähnte einen Beitrag von Marc Jongen, der die Gleichstellungsbemühungen der Bundesregierung als *radikalfeministisch* bezeichnete (vgl. S. 25983). Breymaier wies auf eine Äußerung von Petry Bystron hin, in der er einer Parteikollegin geraten habe, an der Stange zu tanzen, und auf eine von Roman Reusch, dem in einer Sitzung des Rechtsausschusses anscheinend keine bessere Formulierung einfiel als die einer *knackigen*

Vergewaltigung (vgl. S. 25979). Allgemein bezeichnete Breymaier die AfD als die frauenfeindlichste Partei im Bundestag, die sich für die Lebenssituation von Frauen nicht wirklich interessiere, und erst recht nicht für die von ausländischen Frauen. Ihre Anträge sah sie deshalb als bloßes Schauspiel angeblichen Frauenverstehens an (vgl. S. 25979). Achelwilm bezeichnete die Anträge der AfD in diesem Sinne als *Pseudofeminismus* (vgl. S. 25980), und Leikert äußerte: „*Beim besten Willen kann ich nicht feststellen, dass es in der AfD auch nur eine Frauenrechtlerin oder einen Frauenrechtler geben würde*“ (S. 25983).

Nicht klar benannt, aber eindeutig daraus ableiten lässt sich der Umkehrschluss, dass die übrigen Fraktionen sich mindestens ernsthaft für das Wohlergehen von Frauen interessieren, wenn nicht gar als feministisch bezeichnen würden. Zumindest in Ansätzen wird dies in Äußerungen wie der von Leikert ersichtlich, die davon sprach, dass ihre Fraktion sich gemeinsam mit dem Koalitionspartner SPD aktiv für Frauenrechte einsetze (vgl. S. 25983).

Wie aufgezeigt brachten alle Redner:innen einen großen Teil ihrer Redezeit zur Abgrenzung innerhalb der Wir-Gruppe auf, die AfD von den übrigen Parteien und diese wiederum von der AfD. Darüber hinaus grenzten sich alle Parteien, mittels der einleitend genannten Merkmale, von der Gruppe der Anderen ab.

Alle Redner:innen charakterisierten die Rechtsstaatlichkeit der Wir-Gruppe durch entsprechende Äußerungen. Leikert tat dies, indem sie Deutschland als *Rechtsstaat* bezeichnete (vgl. S. 25984) und die übrigen Redner:innen taten dies, indem sie auf das in Deutschland geltende Gesetz gegen weibliche Genitalverstümmelungen verwiesen. Auch in allen anderen untersuchten Dokumenten fand sich ein Hinweis auf § 226 a. Über Deutschland und die dort lebende Wir-Gruppe sagt dies aus, dass ihre Mitglieder in einem Land leben, dessen Rechtskultur mit der Verstümmelung weiblicher Genitalien nicht vereinbar ist. Im Gegensatz dazu, wie Achelwilm, Keul und Breymaier betonten, trifft dies auf Prävalenzländer, aus denen Menschen aufgrund solcher Praktiken fliehen oder migrieren, nicht zu. Letztere formulierte diesen

Gegensatz folgendermaßen: *„Weibliche Genitalverstümmelung ist als Fluchtgrund anerkannt und oft sogar genau der Grund für den Aufenthalt in Deutschland, gerade weil Frauen ihre Töchter vor diesem Martyrium schützen wollen, weil es bei uns Gesetze gibt“* (S. 25980).

Das Rechtsstaatlichkeits-Merkmal zeigte sich zudem in einer AfD-Anfrage (Drucksache 19/23318), in der es um entwicklungspolitische Kooperationen zwischen Deutschland und Guinea ging. In dieser charakterisierte die Bundesregierung Guinea als ein Prävalenzland, in dem Gewalt, wie Genitalverstümmelungen, nur unzureichend von der Justiz verfolgt wird. In Frage Nummer zwei wollte die AfD wissen, mit welchen Herausforderungen sich die Bundesregierung im Kampf gegen solche Praktiken in Guinea konfrontiert sieht. Darauf antwortete diese:

Frauen sind [...] in Guinea verschiedenen Formen von Gewalt, Diskriminierung und Ungerechtigkeit ausgesetzt. Zwangs- und Frühehen, häusliche Gewalt sowie sexuelle Gewalt sind die am häufigsten auftretenden Formen der Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Land. Selten kommen Fälle der sexuellen Gewalt vor Gericht (S. 2).

Grundsätzlich bedeutet diese Charakterisierung Deutschlands einerseits und der Prävalenzländer andererseits in Bezug auf das Merkmal der Rechtsstaatlichkeit, dass sich das entsprechende Wissen seit der 13. und 17. Legislaturperiode kaum verändert hat.

Allein Guinea wurde in den untersuchten Dokumenten ausdrücklich als ein Land benannt, in dem praktizierende Gemeinschaften leben. Die Kleine Anfrage der AfD „Entwicklungspolitische Kooperation mit religiösen Führern in Guinea zur Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung“ (Drucksache 19/23318) macht nicht nur deutlich, dass es sich bei Guinea um ein Prävalenzland handelt, sondern zudem um ein Entwicklungsland. Eine Äußerung Leikerts legt nahe, dass die Charakterisierung von Prävalenzländern als Entwicklungsländer über Guinea hinaus verallgemeinert werden kann.

In ihrem Beitrag dankte sie Bundesminister Müller für seinen Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelungen (vgl. S. 25983). Gerd Müller leitete kein anderes Ministerium als das BMZ. Demnach handelt es sich bei solchen Praktiken um ein Thema, das zumindest u. a. in den Zuständigkeitsbereich der Entwicklungszusammenarbeit fällt. Auch die im Titel der Kleinen Anfrage zur Sprache gebrachten *entwicklungspolitischen Kooperation* machen dies deutlich. Über die genannte Republik hinaus wurden keine weiteren Prävalenzländer explizit genannt. Sowohl in der 13. als auch in der 17. Legislaturperiode war dies in hohem Maße der Fall, und alle genannten Länder wurden im HDI als Länder mit niedriger menschlicher Entwicklung eingestuft.

Zwei der drei Kriterien des HDI spiegeln sich in den Distinktionsmerkmalen Bildungsstand und materieller Wohlstand wider. Die Redner:innen charakterisierten weder die Wir-Gruppe noch die Gruppe der Anderen explizit mittels eines der genannten Merkmale. Auch in den Drucksachen fanden sich keine entsprechenden Äußerungen. In den untersuchten Dokumenten zeigten sich jedoch Hinweise, die Rückschlüsse auf die Charakterisierung der beiden Gruppen anhand der zwei Merkmale zulassen.

Einen Hinweis auf das Bildungsniveau der beiden Gruppen geben Äußerungen zu Aufklärungs- und Beratungsstrukturen, sowie entwicklungspolitische Projekte. Fünf Redner:innen (Harder-Kühnel, Pantel, Breymaier, Keul, Kuffer) kamen in ihren Beiträgen auf entsprechende Strukturen zu sprechen. Aufgeklärt und beraten werden sollte sowohl Fachpersonal als auch betroffene Mädchen und Frauen in Deutschland. Während entsprechende Äußerungen in den Redebeiträgen auf mangelnde Kenntnis bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen in der Wir-Gruppe als auch in der Gruppe der Anderen hindeuteten, zeichnete sowohl die Antwort auf die Kleine Anfrage der AfD (Drucksache: 19/23318) als auch die Analyse des diskursiven Kontexts, ein anderes Bild. Demnach sind es vor allem Mitglieder der Gruppe der Anderen, die aufgeklärt werden sollen, und

zwar durch bzw. initiiert von der Wir-Gruppe. In der Antwort auf die Kleine Anfrage wies die Bundesregierung zum einen darauf hin, dass mittels eines Projekts der Entwicklungszusammenarbeit Verbesserungen bezüglich der Kenntnisse der Zielgruppe festgestellt werden konnten und zum anderen verwiesen sie in Guinea auf Diskriminierung von Frauen, die sich u. a. im Zugang zu Bildung manifestiere. In der Antwort auf die Tätigkeiten-Subfrage wurde darauf verwiesen, dass während des Untersuchungszeitraums zahlreiche Projekte gegen weibliche Genitalverstümmelungen starteten, die vor allem dem Zweck der Aufklärung praktizierender Gemeinschaften in Prävalenzländern dienten. Bezüglich des Merkmals des Bildungsniveaus lässt sich daraus ableiten, dass die Mitglieder der Gruppe der Anderen von den Autor:innen mittels einem niedrigen Bildungsniveau charakterisiert wurden. Auch für die Wir-Gruppe wurde Aufklärungsbedarf formuliert, aber zugleich waren sie es, die in Deutschland als auch in Prävalenzländern Aufklärungsarbeit und Beratung durchführten. Diese Charakterisierung der Wir-Gruppe und die Kategorisierung Deutschlands im HDI legen nahe, dass die Mitglieder dieser Gruppe im Gegensatz zu der Gruppe der Anderen über ein hohes Bildungsniveau verfügen.

Als Hinweis auf das Maß an materiellem Wohlstand, verbreitet in der Wir-Gruppe bzw. der Gruppe der Anderen, können alleinig Projekte der Entwicklungszusammenarbeit herangezogen werden. Weder äußerten sich Redner:innen dazu, noch fanden sich Verweise darauf in den untersuchten Drucksachen. Somit gehe ich von der Rollenverteilung bei Entwicklungsprojekten aus, die von der Wir-Gruppe finanziert und durchgeführt werden und an die Gruppe der Anderen adressiert sind. Die Geber:innenrolle der Wir-Gruppe lässt auf einen hohen materiellen Wohlstand schließen, der die Finanzierung von Projekten überhaupt erst ermöglicht. Im Gegensatz dazu deutet die Nehmer:innenrolle auf einen geringen Wohlstand hin.

In Übereinstimmung mit anderen Teilen der Untersuchung zur 19. Legislaturperiode wird hier angenommen, dass das Wissen über

Bildungsniveau und materiellen Wohlstand im Vergleich zu den vorherigen Perioden weitgehend konstant geblieben ist. Die geringe Anzahl entsprechender Äußerungen resultiert aus der Annahme, dass dieses Wissen als etabliert galt.

Das dritte HDI-Kriterium ist die Lebenserwartung. Aufgrund der Folgen und der damit verbundenen hohen Sterblichkeit durch weibliche Genitalverstümmelungen kann die Gruppe der Anderen als solche mit geringer Lebenserwartung charakterisiert werden, wie aus Äußerungen in Redebeiträgen und Drucksachen hervorgeht. In drei Redebeiträgen (Harder-Kühnel, Breymaier, Achelwilm) und Drucksachen (19/29482, 19/9468, 19/21760) kamen die Folgen derartiger Praktiken zur Sprache. Harder-Kühnel äußerte, dass viele der Betroffenen „bereits an den unmittelbaren Folgen des Eingriffs [sterben]“ (S. 25977), Breymaier sagte, dass weibliche Genitalverstümmelungen Betroffene lebenslang quält (vgl. S. 25980) und auch Achelwilm sprach von Qualen, die eine psychologische Nachbehandlung (vgl. S. 25981) erforderlich machen. In den analysierten Dokumenten wurde ausführlicher auf die Folgen eingegangen. In der Antwort auf eine Anfrage der FDP (Drucksache: 19/9468) wurde von den Antragstellenden Folgendes erklärt:

Die Schmerzen und die Folgen des Eingriffs sind schwerwiegend. Während und unmittelbar nach einem Eingriff erleiden betroffene Frauen und Mädchen neben den körperlichen auch starke psychische Schäden. Zu den langfristigen Folgen gehören unter anderem chronische Infektionen, Nierenschäden, Sterilität, Nervenfaserverwucherungen, Hypersensibilität, Zystenbildungen sowie soziale Verhaltensstörungen und Traumata. Die Schmerzen des Eingriffs und die physischen sowie psychischen Folgen einer Genitalverstümmelung können nie wieder unwirksam gemacht werden. Der Eingriff selbst sowie die Folgen können sogar zum Tod führen (S. 1).

Aus den genannten Äußerungen ergibt sich, dass Prävalenzländer niedrigere Lebenserwartungen, insbesondere für Frauen, aufweisen.

Bei den zwei zuletzt anzusprechenden Distinktionsmerkmalen handelt es sich um die Merkmale Kultur und Religion. In drei Redebeiträgen (Harder-Kühnel, Achelwilm, Breymaier), und in drei der untersuchten Drucksachen (19/23318, 19/9468, 19/21760) wurde das Merkmal der Kultur zur Distinktion der Wir-Gruppe von der Gruppe der Anderen genutzt. In den Drucksachen wurde es immer in engem Zusammenhang mit der Religion verwendet. Breymaier und Harder-Kühnel kamen im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf die Kultur der Gruppe der Anderen zu sprechen. Breymaier sagte, dass es genug Gesetze gegen weibliche Genitalverstümmelungen gebe, Bedarf hingegen nach „*viel, viel, viel Sensibilität und Zugänge zu den Kulturen*“ bestehe (S. 25980) und Harder-Kühnel forderte, dass Mädchen „*endlich konsequent vor solchen bestialischen Traditionen geschützt werden*“ (S. 25977). Achelwilm hingegen nutzte den Verweis auf das Merkmal der Kultur, nicht um die Wir-Gruppe von der Gruppe der Anderen, sondern von der AfD abzugrenzen. Sie kritisierte, dass es nicht der Maßstab der vorgelegten AfD-Anträge sei, „*was Frauen in Gewaltverhältnissen, die unabhängig vom sozialen und kulturellen Background weit verbreitet sind, brauchen. Der AfD geht es um Stimmungsmache gegen vermeintliche Parallelgesellschaften*“ (S. 25980) und drückte die Ablehnung ihrer Fraktion gegen den Versuch der AfD aus „*Frauenpolitik zu instrumentalisieren, um patriarchale Missstände anderen Kulturen zuzuschreiben*“ (S. 25980). Die Bundesregierung betonte in ihrer Antwort auf eine Anfrage der AfD, dass weibliche Genitalverstümmelungen in Guinea als tief verwurzelter Bestandteil der Kultur betrachtet werden, den viele in der Gesellschaft als notwendige Tradition ansehen:

Exzision wird als soziale Norm betrachtet. Seit Jahrhunderten wird sie praktiziert und häufig mit der muslimischen Religion in Verbindung gebracht, gehörte jedoch bereits zu den vorislamischen kulturellen

Traditionen. Viele verstehen sie als Element zur Erhaltung der Familienehre, als kulturelles Erbe, das erhalten werden muss (Drucksache 19/23318, S. 2).

An anderer Stelle der genannten Drucksache wird deutlich, dass die Gruppe der Anderen vor allem mit dem Islam in Verbindung gebracht wurde. In der Vorbemerkung der Fragenden heißt es, dass die Bundesregierung angibt, im Rahmen eines Vorhabens *„zusammen mit religiösen Führern des islamischen und des christlichen Glaubens für das Ende der weiblichen Genitalverstümmelung, der Kinderheirat und anderer schädlicher Praktiken in Guinea geworben werde“* (S. 1). Im weiteren Verlauf der Fragen rückte der Islam in den Vordergrund, als es um Islamkonferenzen und Imame ging. Während die Autor:innen der Drucksachen den Islam zur Charakterisierung der Gruppe der Anderen nutzten, äußerten sich Redner:innen zu diesem allein im Kontext von Kritik an der AfD. Der genannten Partei wurde von drei Redner:innen (Achelwilm, Breymaier, Brunner) vorgeworfen, antimuslimisch eingestellt zu sein. So verwies Breymaier bspw. auf ein Plakat der Partei, auf dem stehe *„Burkas? Wir steh'n auf Bikinis“* (S. 25979) und erinnerte an die pauschale Diffamierung muslimischer Frauen als *Kopftuchmädchen* (vgl. S. 25979-25980). Achelwilm kritisierte zudem antimuslimisches Gerede und Gehetze seitens der AfD (vgl. S. 25980) und Brunner merkte an, dass Stigmatisierung und Denunziation ganzer Familien oder Religionsgemeinschaften nicht dazu beitrage Betroffenen zu helfen (vgl. S. 25983). Die negative Bewertung des Islams seitens der AfD wurde in Harder-Kühnells Redebeitrag nicht im Zusammenhang mit weiblichen Genitalverstümmelungen deutlich, jedoch mit Viel- und Kinderehen. Die Bewertung ähnelt der 13. Legislaturperiode.

Die bis hierher beschriebene Distinktion entlang der genannten Merkmale hat gezeigt, dass der gravierendste Unterschied zwischen der 13. und 17. Legislaturperiode im Vergleich zur 19. Periode nicht in der Abgrenzung der Wir-Gruppe von der Gruppe der Anderen lag, sondern in der Bruchlinie, die innerhalb der Wir-Gruppe verlief. Dieser

Bruch wird auch durch die im Folgenden thematisierten Subjektpositionen deutlich.

Auch in der 19. Legislaturperiode wurden in den untersuchten Dokumenten Subjektpositionen genannt, die der einen oder der anderen Gruppe zuzuordnen sind als Frauen-, Mädchen-, Männerpositionen oder solche ohne Geschlechtszuordnung. Zudem kamen aber auch Positionen zur Sprache, die innerhalb der Wir-Gruppe alleinig auf die AfD bezogen waren. Die meisten Positionen, die im Zusammenhang mit der Gruppe der Anderen genannt wurden, waren solche für Frauen und bei der Wir-Gruppe solche ohne geschlechtliche Zuordnung. Der Größe nach folgten für die Gruppe der Anderen Positionen ohne eine Geschlechtszuordnung, Mädchen- und Männerpositionen. Im Falle der Wir-Gruppe teilten sich Frauen- und Männerpositionen Platz zwei und Mädchenpositionen kamen gar nicht vor. Die spezifischen Subjektpositionen der beiden Gruppen in der 17. Legislaturperiode sind in Tabelle 39 aufgeführt:

BESCHREIBUNG UND ANALYSE DER ERGEBNISSE

		Gruppe der Anderen			Wir-Gruppe			
UW		1	2	3		1	2	3
Frauen	Betroffene Frauen				Expertinnen			
	Betroffene Ehefrauen				Entbindungspflegerinnen			
	Betroffene Frauen in Prävalenzländern				Sonderberichterstatlerin			
	Betroffene Frauen in der Diaspora				Therapeutinnen			
	Betroffene Frauen, die Aufklärungsarbeit leisten							
	Gefährdete Frauen							
	Gefährdete Frauen auf der Flucht							
	Gefährdete Frauen in der Diaspora							
	Gefährdete Frauen in Prävalenzländern							
	Mütter mit gefährdeten Töchtern							
	Mütter mit gefährdeten Töchtern auf der Flucht							
	Beschneiderinnen							
Mädchen	Patientinnen							
	Betroffene Mädchen							
	Betroffene Mädchen in Prävalenzländern							
	Betroffene Mädchen in der Diaspora							
	Gefährdete Mädchen							
	Gefährdete Mädchen in Prävalenzländern							
	Gefährdete Mädchen in der Diaspora							
	Schwestern							
Männer	Schutzbefohlene							
	Patientinnen							
	Geistige und religiöse Führer				Psychologen			
	Männer mit Genital verstümmelten Ehefrauen				Anwälte			
	Männer, die das System (FGM) am Leben halten				Seelsorger			
Ohne geschlechtliche Zuordnung	Männer, die über FGM aufklären				Diplomaten			
	Gewalttätige (Ehe)Männer							
	Mitarbeitende von NGO, die sich gegen FGM einsetzen				Mitarbeitende von NGO, die sich gegen FGM einsetzen			
	Straftäter:innen				Lehrer:innen			
	Ausländer:innen				Sozialarbeiter:innen			
	Eltern, die ihre Töchter Genital verstümmeln lassen				Befragter:innen			
	Migrant:innen				Dolmetscher:innen			
	Verwandte				Jugendamt-Mitarbeitende			
	Zwangsverheiratete				Presse-Mitarbeitende			
	Sorgeberechtigte				Richter:innen			
					Ärzt:innen			
					Abgeordnete			
					Polizist:innen			
					AG Mitglieder			
					Sachverständige (Recht)			
				Wissenschaftler:innen				
				Rechts gesinnte Abgeordnete				
				anti-feministisch gesinnte Abgeordnete				

Tabelle 39: Subjektpositionen der ersten Untersuchungswelle im Vergleich zur zweiten und dritten

In Tabelle 39 sind die Subjektpositionen der ersten Untersuchungswelle blaugrün markiert, der zweiten Welle dunkelgelb und der dritten dunkelgrün. Positionen, die von sämtlichen Fraktionen außer der AfD angesprochen wurden, sind mit einer roten Markierung versehen. Auf der linken Seite stehen die Positionen der Subjekte der Wir-Gruppe und auf der rechten Seite die Positionen der Anderen.

Vergleicht man die Subjektpositionen der Wir-Gruppe mit denen der Gruppe der Anderen während der 19. Legislaturperiode, fällt auf, dass für die Gruppe der Anderen deutlich mehr Positionen (27) benannt wurden, vor allem weibliche (18), als für die Wir-Gruppe (17, davon weiblich 3). Dadurch unterscheidet sich die 19. Legislaturperiode hinsichtlich der Subjektpositionen von der 17. Periode, zeigt aber Ähnlichkeiten zur 13. Vergleicht man die Subjektpositionen der 19. Legislaturperiode mit beiden zuvor untersuchten Perioden, wird insbesondere ein herausragendes Merkmal deutlich: Subjektpositionen, die von allen Parteien genannt wurden, mit Ausnahme der AfD. Hingegen gleicht die 19. Legislaturperiode den zwei vorherigen Perioden in drei Punkten: Erstens spielten zahlreiche Positionen, die schon während der 13. und/oder der 17. Legislaturperiode genannt wurden, auch in der 19. Periode eine Rolle. Zweitens wurden für die Wir-Gruppe keine Mädchen-Subjektpositionen genannt. Und drittens implizierten die Positionen, die für die Wir-Gruppe genannt wurden, Aktivität und Einfluss (z. B. Richter:innen, Polizist:innen, Abgeordnete), wohingegen im Zusammenhang mit der Gruppe der Anderen erneut überwiegend passive und machtlose Positionen genannt wurden (z. B. Töchter, Betroffene, Patientinnen).

In der Wir-Gruppe wurden in der 19. Legislaturperiode, anders als in den zuvor untersuchten Perioden, nicht fraktionsübergreifend die gleichen Subjektpositionen benannt. Vier Positionen wurden von allen Parteien außer der AfD angesprochen, von denen sich zwei explizit auf

die AfD bezogen. Dabei handelt es sich um Positionen frauenfeindlich bzw. anti-feministisch eingestellter Abgeordneter, sowie solche von Abgeordneten mit rechter Gesinnung. Solche Positionen, die für die anderen Fraktionen nicht benannt wurden, trugen maßgeblich dazu bei, dass sie in sich homogen wirkten. Zudem unterstreichen sie erneut die zuvor angesprochene Bruchlinie zwischen der AfD und den übrigen Fraktionen innerhalb der Wir-Gruppe.

Auf welchen Notstand wurde mit dem Dispositiv reagiert?

In der 19. Legislaturperiode wurden weibliche Genitalverstümmelungen weiterhin einhellig negativ bewertet, jedoch standen derartige Praktiken im Schatten der Problematisierung der AfD. Im Vergleich zu der 13. und 17. Periode wurde eine Vielzahl von Problemen ausgemacht: Ein Blick auf den Gebrauch einer Wortform von *Problem* veranschaulicht dies. Das Wort wurde während der gesamten Aussprache zwar lediglich siebenmal gebraucht, jedoch in fünf verschiedenen Zusammenhängen: zweimal mit dem Meldepflicht-Antrag, jeweils einmal mit der AfD und der Verstümmelung weiblicher Genitalien und dreimal mit Kinder- und Vielehen. Im Folgenden werden die problematisierten Themen in zwei übergeordnete Kategorien zusammengefasst: erstens die AfD und zweitens weibliche Genitalverstümmelungen. Bezüglich der ersten Kategorie trafen acht von neun Abgeordneten die gleichen Aussagen, während im AfD-Beitrag keine entsprechenden Äußerungen zu finden waren. Alle Redner:innen äußerten sich zur zweiten Kategorie, doch die AfD-Abgeordneten unterschieden sich in ihren Aussagen von den übrigen.

Von Harder-Kühnel abgesehen verwendeten die übrigen Redner:innen im Durchschnitt etwa die Hälfte ihres Redebeitrags darauf, die AfD-Anträge zu kritisieren und daraus eine Generalkritik an der Fraktion abzuleiten. *AfD* wurde in acht Beiträgen am häufigsten genannt. Die Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen wurde zwar thematisiert, war jedoch von untergeordneter Bedeutung. Das Gleiche

gilt für Viel- und Kinderehen. Die Abgeordnete Achelwilm sprach dies indirekt an, als sie sich wie folgt äußerte: *„Um die Themen, um die es hier geht, nicht der Mythenbildung der AfD zu überlassen, noch ein paar Gedanken zur Versachlichung“* (S. 25980). In dieser *Versachlichung* äußerten sie Wissen über weibliche Genitalverstümmelungen sowie über Maßnahmen gegen diese. Das Hauptaugenmerk lag, wie zuvor in der Antwort auf die Subfrage zu Tätigkeiten aufgezeigt, auf den Maßnahmen, die bereits ergriffen wurden, und nur am Rande auf denen, die in Zukunft ergriffen werden sollten.

Der Meldepflicht-Antrag wurde von allen übrigen Redner:innen abgelehnt und von zweien als Problem benannt. Achelwilm bezeichnete die Meldepflicht mit Verweis auf Großbritannien als problematisch (vgl. S. 25981). Kuffer problematisierte im Zusammenhang mit der Meldepflicht die Beweisbarkeit hinsichtlich der Frage des Tatzeitpunktes und -ortes (vgl. S. 25982).

Die AfD selbst wurde von den Redner:innen wegen ihrer rassistischen und geschlechtsbezogenen Vorurteile als Problem bezeichnet. In der Antwort auf die vorherige Subfrage zu Subjektpositionen wurden diese Distinktionsmerkmale, die die AfD innerhalb der Wir-Gruppe zu der Gruppe der Anderen machte, bereits im Detail ausgeführt. Die Problematisierung der AfD soll anhand des nachstehenden Zitats von Achelwilm beispielhaft veranschaulicht werden:

Wenn die AfD stattdessen traditionelle Familien- und Rollenbilder propagiert und sich gegen Migration, Sexualaufklärung, schützende Aufenthaltsrechte und dergleichen stellt, hat sie nicht verstanden, dass sie Teil des Problems und sicher nicht Teil der Lösung ist (S. 25981).

Achelwilms Äußerung wirft die Frage auf, wer von der als Problem ausgemachten AfD betroffen ist. Vier Abgeordnete (Kuffer, Pantel, Breymaier, Brunner) bezeichneten Mädchen und Frauen, die von einer

Form der weiblichen Genitalverstümmelung betroffen sind oder Gefahr laufen, einer solchen Praktik unterzogen zu werden, als Betroffene von der AfD bzw. ihren Anträgen. Dabei bezogen sie sich insbesondere auf Betroffene und Gefährdete in Deutschland. Dies verdeutlichte bspw. Kuffer zum Schluss seines Beitrags: *„Die Intention – wir können es in allen drei Anträgen ganz sauber lesen und durchdeklinieren – ist im Ergebnis: Abschiebung der betroffenen Personen“* (S. 25983). Nach empörten Zwischenrufen seitens der AfD fuhr Brunner fort und sagte: *„Damit helfen wir keinem Kind, keiner Frau, die genitalverstümmelt wird, keinem Menschen in diesem Lande. Das wollen wir nicht, und deshalb werden wir diese Anträge ablehnen“* (S. 25983). Dass die Anträge der AfD nicht hilfreich für genitalverstümmelte Mädchen und Frauen sind, äußerten auch Kuffer, Pantel und Breymaier. In den Worten der zuletzt genannten Rednerin klang dies folgendermaßen: *„Die Betroffenen brauchen viel Unterstützung, aber ganz sicher nicht die der AfD. Ihre Anträge helfen nicht“* (S. 25981). Durch solche Äußerungen wird die doppelte Betroffenheit genitalverstümmelter Menschen offensichtlich – von der AfD und der Praktik selbst.

Bezüglich der zuletzt genannten Betroffenheit, durch eine Form der weiblichen Genitalverstümmelung, waren sich die Abgeordneten einig, auch wenn in der Problematisierung seitens der AfD und seitens der übrigen Parteien Unterschiede bestanden. Ein Blick auf den Redebeitrag von Harder-Kühnel verrät, dass ihre Partei weibliche Genitalverstümmelungen aus drei Gründen als Problem ansah: wegen der Folgen für betroffene Mädchen und Frauen, dem mangelhaften Schutz von Gefährdeten und aufgrund steigender Prävalenzzahlen in Deutschland. Zu den Folgen äußerte Harder-Kühnel: *„Viele der betroffenen kleinen Mädchen sterben bereits an den unmittelbaren Folgen des Eingriffs; aber auch bei den Überlebenden bleiben massive lebenslange körperliche und seelische Schäden zurück“* (S. 25977). Bezüglich des mangelnden Schutzes fanden sich zwei entsprechende Äußerungen in ihrem Beitrag. Zum einen bemängelte Harder-Kühnel darin die ausbleibende strafrechtliche Verfolgung (vgl. S. 25977) und

zum anderen forderte sie, dass Mädchen *„endlich konsequent vor solchen bestialischen Traditionen geschützt werden“* (S. 25977). In Harder-Kühnels Äußerungen steckt ein Vorwurf, der sich zudem auch in Zwischenrufen von Baumann zeigte: die Untätigkeit der deutschen Bundesregierung und Justiz. Die Bundesregierung hat mit § 226 a zwar ein gesetzliches Verbot erlassen, dieses wird, der Ansicht der AfD nach, jedoch nicht durchgesetzt. So fragte Baumann: *„Wie viele haben Sie denn gefasst?“* (S. 25978) und bemängelte: *„Sie müssen das auch durchsetzen!“* (S. 25983). Den Anstieg der Zahlen betroffener Mädchen und Frauen in Deutschland problematisierte Harder-Kühnel mittels der Metapher einer Explosion, auf die zuvor bereits eingegangen wurde. Die Metapher verdeutlicht ein weiteres Problem der AfD mit solchen Praktiken: Die Genitalverstümmelung betrifft auch Deutschland, wobei die AfD sie eher als Symptom eines größeren Problems sieht, nämlich der Migration. Dies zeigt sich in der Kritik der anderen Redner:innen am AfD-Rassismus sowie in zwei Äußerungen der AfD selbst: Zum einen in der Schlussbemerkung Harder-Kühnels, dass *„[s]o etwas [...] in Deutschland keinen Platz [hat]“* (S. 25978) und zum anderen in einem Zwischenruf eines AfD-Mitglieds. Als Reaktion auf die Forderung Achelwilms nach einem unbefristeten Aufenthaltsrecht für Frauen, denen Genitalverstümmelung droht, erfolgte der Zuruf: *„Wissen Sie, was dann passiert? Denken Sie einmal darüber nach!“* (S. 25980). Die Äußerungen verdeutlichen, dass für die AfD nicht nur der Prävalenzanstieg ein Problem ist, sondern grundsätzlich die Präsenz von Menschen aus praktizierenden Gemeinschaften in Deutschland.

Die anderen Redner:innen identifizierten in der Debatte zwei Probleme im Zusammenhang mit weiblicher Genitalverstümmelung: Die Folgen für Betroffene und damit zusammenhängend die Verletzung ihrer Rechte. In den untersuchten Drucksachen und durch zahlreiche parlamentarische Vorkommnisse wurde ein weiteres Problem deutlich. Dabei handelt es sich um den Schutz von gefährdeten Mädchen und Frauen, die einer praktizierenden Gemeinschaft angehören, ihren Lebensmittelpunkt jedoch nicht in einem Prävalenzland, sondern in Deutschland haben. Somit muss

zwischen Problemen unterschieden werden, denen Platz in der Aussprache, also sozusagen auf der Bühne des Deutschen Bundestags, eingeräumt wurde, und solchen, zu denen sich nur hinter den Kulissen geäußert wurde.

In Bezug auf die Tätigkeiten-Subfrage wiesen alle Redner:innen auf die gesetzliche Verurteilung weiblicher Genitalverstümmelungen hin, während in Bezug auf die Subjektpositionen-Subfrage die physischen und psychischen Folgen solcher Praktiken thematisiert wurden. In den untersuchten Drucksachen, sowie in Schriftlichen Fragen, Kleinen Anfragen und Anträgen, auf die im Zusammenhang mit parlamentarischen Diskursvorkommnissen bereits genauer eingegangen wurde, zeigten sich weitere Probleme, die nebst der AfD auch von den Oppositionsparteien gesehen wurden. Allen voran von der FDP, aber auch vom B'90/Die Grünen. Probleme beim Schutz betroffener oder gefährdeter Mädchen und Frauen durch weibliche Genitalverstümmelungen sahen sie in den drei Bereichen Passgesetz, Corona-Pandemie und Beratungseinrichtungen in Deutschland.

In zwei Kleinen Anfragen (19/21760, 19/9468), die sich unter den zusätzlich untersuchten Drucksachen befanden, sowie in zwei weiteren Schriftlichen Fragen erkundigten sich AfD-Mitglieder nach der Wirksamkeit der Passgesetzänderung. Konkret wollten sie wissen, in wie vielen Fällen aufgrund der Gefahr einer weiblichen Genitalverstümmelung der Pass entzogen wurde. Die Bundesregierung antwortete darauf, dass bisher keine Pässe entzogen wurden, was sie positiv bewerteten im Sinne eines Erfolgs der Gesetzesänderung. Die Häufigkeit der Fragen bezüglich des Passgesetzes seitens der FDP legt hingegen nahe, dass von einem Versagen dieser Maßnahme ausgegangen wurde, da ansonsten kein Bedarf nach einer mehrfachen Rückfrage bzw. Überprüfung bestehen würde. In der Aussprache wurden die in der Vergangenheit seitens der Politik ergriffenen Maßnahmen nicht infrage gestellt. Stattdessen betonte ihr Redner Thomae mit Nachdruck die Strafbarkeit weiblicher

Genitalverstümmelungen: „*Sie sind verboten, rechtswidrig, strafbar*“ (S. 25979).

Ein FDP-Mitglied und zwei AfD-Abgeordnete verknüpften weibliche Genitalverstümmelungen zudem mit der Corona-Pandemie. Alt stellte eine Schriftliche Frage nach zusätzlichen Schutzmaßnahmen während der Pandemie. Die AfD erkundigte sich durch eine Kleine Anfrage nach einem Anstieg des Risikos für weibliche Genitalverstümmelungen während der Pandemie und fragte in einer Fragestunde nach einem Ausbau von Anlaufstellen für gefährdete Mädchen und Frauen. In der untersuchten Aussprache spielten die Corona-Pandemie und ihr Einfluss auf Betroffene und Gefährdete hingegen keinerlei Rolle.

Ein weiteres Problem bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen, das B'90/Die Grünen und AfD in der 19. Legislaturperiode ansprachen, betraf die Einrichtung eines bundesweiten Referenzzentrums bzw. einer Koordinierungsstelle. B'90/Die Grünen-Mitglieder erkundigten sich in Schriftlichen Fragen bei der Bundesregierung nach dem Bedarf eines Referenzzentrums, den die Regierung jedoch nicht sah. Die AfD stellte einen Antrag auf eine bundesweite Koordinierungsstelle. Während sich, von der AfD abgesehen, die Redner:innen in der Aussprache mit Forderungen nach weiteren Maßnahmen eher bedeckt hielten, zeigt sich in den genannten Fragen, dass sehr wohl Bedarf danach gesehen wurde.

Auf der Bühne war das Spotlight somit vor allem auf die AfD gerichtet, während ein Blick hinter die Kulissen zeigte, dass auch weibliche Genitalverstümmelungen eine Rolle spielten, jedoch nur für die Oppositionsparteien. Somit konnte der Verlauf einer Bruchlinie in der Aussprache zwischen der AfD und den übrigen Parteien nachgezeichnet werden, was jedoch nicht für die gesamte parlamentarische Arbeit während der 19. Legislaturperiode galt. Hinter den Kulissen verlief der Bruch hingegen zwischen der Regierung und den Oppositionsparteien, ebenso, wie es in der 13. Periode bereits der Fall war. Da die AfD auf der Bühne die Hauptrolle spielte und weiblichen Genitalverstümmelungen nur eine Nebenrolle zukam, kann

festgehalten werden, dass der Notstand in der 19. Legislaturperiode in erster Linie hinsichtlich des Agierens der AfD auf politischer Ebene bestand und nur zweitrangig bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen.

Entwicklung des Notstands im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland seit seinem Aufkommen

In allen drei Untersuchungszeiträumen lag im Zusammenhang mit dem Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland ein Notstand vor, d. h. ein ungelöstes Problem. Zum Zeitpunkt des Diskursaufkommens beschrieben die Abgeordneten den zu lösenden Notstand wie folgt: Weibliche Genitalverstümmelungen stellen ein Problem in Deutschland dar, deren Ausbreitung für die Bundesrepublik gefährlich ist, da solche Praktiken als Gewalt zu bewerten sind, die weder mit Menschenrechten noch mit der deutschen Rechtsprechung vereinbar ist. Betroffen von dem Problem sind einerseits Menschen in Deutschland, die im Kontext ihrer Arbeit mit Mädchen und Frauen umgehen müssen, die von einer Form der weiblichen Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind, und andererseits eben jene Mädchen und Frauen. Die Betroffenheit Letzterer, im psychisch und physischen als auch im juristischen Sinne, wurde nicht als ausreichend problematisch angesehen, um auf höchster politischer Ebene debattiert zu werden. Den Anstoß zur Debatte im Deutschen Bundestag gab erst die indirekte Betroffenheit Deutschlands. Während beide Gruppen, wenn auch in unterschiedlicher Weise, als betroffen angesehen wurden, sind die Schuldigen ausschließlich in der Gruppe der anderen verortet worden. Weibliche Genitalverstümmelungen bewerteten sie somit als ein Problem, das Deutschland von Entwicklungsländern, in denen solche Praktiken weit verbreitet sind,

auferlegt wurde, ein Problem, für das eine Lösung gefunden werden muss, weil es auch Deutschland betrifft.

Auch in der 17. Legislaturperiode thematisierten die beteiligten Abgeordneten erneut einen Notstand im Zusammenhang mit weiblichen Genitalverstümmelungen in Deutschland. Im Vergleich zur vorherigen 13. Periode war die Problematik konkreter fokussiert. Die Hauptausrichtung der Redner:innen lag nun auf der Identifizierung von Schutzlücken und der Unklarheit hinsichtlich der juristischen Handhabung solcher Praktiken. Insbesondere war unklar, wie Personen, die von einer Form der weiblichen Genitalverstümmelung betroffen sind oder diese durchführen, rechtlich geschützt bzw. sanktioniert werden sollten, in Deutschland als auch im *Heimatland* bei Ferienbeschneidungen. Innerhalb der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags konzentrierte sich der angesprochene Notstand folglich auf den nationalen rechtlichen Rahmen in Bezug auf solche Praktiken. Diese Fokussierung resultierte aus Deutschlands Verpflichtung, sämtliche Bürger:innen zu schützen und Täter:innen unabhängig vom Tatort zur Verantwortung zu ziehen. Es wurden zwei Hauptgruppen identifiziert, die von diesem Problem betroffen sind: In erster Linie handelt es sich um Personen aus dem medizinischen und juristischen Bereich, die sich mit den Folgen der Genitalverstümmelung in Deutschland auseinandersetzen müssen, daneben aber auch um Mädchen und Frauen, die rechtlich nur unzureichend vor solchen Praktiken geschützt sind. Die Ursache des Problems wurde nicht mehr in der weiblichen Genitalverstümmelung an sich gesehen, sondern in dem Zusammentreffen solcher Praktiken mit einer diesbezüglich unzureichenden deutschen Rechtslage.

In der 17. Legislaturperiode wurden die Notlage und die betroffenen Gruppen deutlich präziser benannt als in der vorherigen Periode. Dies resultierte aus einer stärkeren Verbreitung von Wissen, einschließlich einer verbesserten Kenntnis der tatsächlichen Prävalenz – dem Ausmaß des Problems in Deutschland. Diese Entwicklung ermöglichte

genauere quantitative Einschätzungen der Prävalenzsteigerungen sowohl in Deutschland als auch weltweit.

In der 19. Legislaturperiode wurden weibliche Genitalverstümmelungen weiterhin als problematische Praktiken in Deutschland bewertet, jedoch standen sie im Schatten weiterer Problemlagen, allen voran bezüglich der AfD und ihrem Meldepflichtantrag. Problematisiert wurden darüber hinaus aber auch Kinder- und Vielehen. Im Unterschied zu den zwei zuvor untersuchten Zeiträumen wurde somit nicht eine konkrete Notlage bezüglich der Verstümmelung weiblicher Genitalien fokussiert, sondern eine Vielzahl an Problemen benannt. Entsprechend vielfältig waren die genannten Betroffenen und Schuldigen. In der analysierten Debatte betonten die beteiligten Abgeordneten wiederholt die Auswirkungen der AfD-Politik auf Mädchen und Frauen aus betroffenen Gemeinschaften. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass die Verbreitung rassistischer und geschlechtsbezogener Vorurteile durch die AfD keine Linderung für die von weiblicher Genitalverstümmelung Betroffenen boten, noch halfen sie bei der Bewältigung der erlittenen Rechtsverletzungen.

Die Vielfältigkeit der identifizierten Probleme, der davon betroffenen Personen sowie der verantwortlich gemachten Akteur:innen resultierte aus der internen Distinktion innerhalb der Wir-Gruppe, zwischen der AfD und anderen politischen Parteien auf der Ebene der Politik. Während die anderen Parteien, wie zuvor dargelegt, in erster Linie die AfD als Problem ansahen, machte diese eine Notlage hingegen in weiblichen Genitalverstümmelungen und grundsätzlich in der Präsenz von Angehörigen praktizierender Gemeinschaften in Deutschland aus. Während so vordergründig ein klarer Kontrast entstand, zeigt auch im Falle der 19. Legislaturperiode ein Blick hinter die Kulissen, dass derartige Praktiken auch für weitere Oppositionsparteien nach wie vor eine größere Problematik darstellen, als ihr Agieren im Plenarsaal des Deutschen Bundestags nahelegte.

Unterm Strich bestand im Verlauf der untersuchten Legislaturperioden stets ein Notstand in Bezug auf weibliche Genitalverstümmelungen in Deutschland, der zunächst an Komplexität gewann, bevor er an Bedeutung verlor. Ich möchte die Verbindung zwischen solchen Praktiken und der Bundesrepublik hervorheben, denn es reichte nicht aus, dass Mädchen und Frauen irgendwo auf der Welt an ihren Genitalien verstümmelt wurden, sondern erst in Verbindung zu Deutschland führten solche Praktiken in der Bundesrepublik einen Notstand herbei. Einen Unterschied gab es dennoch zwischen der Legislaturperiode 13 und 17 einerseits und der 19. Periode andererseits, der auch auf den Eintritt der AfD in den Diskurs zurückzuführen ist. Folglich zeigt die Analyse der Entwicklung des Notstandes ebenso wie die zuvor analysierten Entwicklungen, dass der Eintritt der AfD in den Diskurs auf der Ebene der Politik in Deutschland diesen maßgeblich veränderte. Keine der anderen Parteien vermochte es, Anlass für einen solchen Diskurswechsel zu geben, wie die AfD. Die Entwicklung des Notstandes hat sehr deutlich gezeigt, dass der Eintritt der AfD in den untersuchten Diskurs die Debatte über weibliche Genitalverstümmelungen im Plenarsaal zerstreute, d. h. den zuvor ausgemachten Fokus ablenkte. Der Notstand wurde deutlich heterogener beschrieben als je zuvor. Gleichzeitig zeigten sich die Autor:innen, die sich zu den verschiedenen Problemlagen äußerten, sehr viel homogener.

Für den Diskurs auf der Ebene der Politik in Deutschland konnte ich zeigen, dass es nie nur weibliche Genitalverstümmelungen waren, sondern stets der Bezug zu Deutschland vorhanden sein musste, um eine Notlage herbeizuführen. Es gibt Hinweise darauf, dass zudem fremdenfeindliche Motive bei der Problematisierung weiblicher Genitalverstümmelungen eine Rolle gespielt haben. Diese Anhaltspunkte zeigten sich in allen vorherigen Analysen, mit Ausnahme des Zusammenhangs mit der AfD, stets implizit, außerhalb des expliziten Sagbarkeitsfeldes. Eine umfassendere Betrachtung der Entwicklung des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf politischer Ebene in Deutschland wird deutlicher erkennen lassen,

was ungesagt bleibt. Dieser Aspekt wird im Diskussions-Kapitel näher untersucht.

Welches Dispositiv hat sich aus dem Zusammenspiel der drei (nicht-)diskursiven Praxen gebildet?

Die Frage, ob sich während der 19. Legislaturperiode ein Dispositiv aus dem Zusammenspiel dreier diskursiver bzw. nicht-diskursiver Praxen gebildet hat, muss verneint werden. Eine solch eindeutige Antwort ist jedoch nur möglich, wenn der Fokus auf den Diskurs auf der Ebene der Politik gelegt wird, mit Betonung der Präposition *auf*. Die Uneindeutigkeit entsteht vor allem dadurch, dass die AfD von der Mehrzahl der an der untersuchten Aussprache beteiligten Abgeordneten als Hauptproblem ausgemacht wurde. Alle Fraktionen, mit Ausnahme der AfD, identifizierten in erster Linie das Problem innerhalb der AfD, speziell in ihrer Thematisierung weiblicher Genitalverstümmelungen. Diese Betrachtungsweise gründet auf ihrem Vorwurf, dass die AfD eine Partei sei, die rassistische und geschlechtsbezogene Vorurteile habe und verbreite, wodurch sie weder Betroffenen noch Gefährdeten helfe. Somit zeigte sich der AfD-Notstand vor allem in der diskursiven Praxis des Sprechens und Denkens, während entsprechende Tätigkeiten sich auf die Beteiligung an der untersuchten Plenardebatte beschränkten, in denen die AfD kritisiert wurde. Daraus ergab sich jedoch keine konkrete Vergegenständlichung. Folglich lag zwar ein Notstand vor, auf den jedoch nicht mit einem Zusammenspiel von diskursiven und nicht-diskursiven Praxen reagiert wurde.

Anders stellten sich die Umstände im Zusammenhang mit der Verstümmelung weiblicher Genitalien dar. Derartige Praktiken wurden fraktionsübergreifend problematisiert. Im Lösungsansatz, d. h. im Zusammenspiel (nicht-)diskursiver Praxen, unterschied sich die AfD jedoch von den übrigen Parteien.

Wie zuvor dargelegt machten alle Redner:innen in ihren Beiträgen von denen der AfD abgesehen, in erster Linie die AfD als Problem aus. Nachrangig war für sie das Problem der weiblichen Genitalverstümmelung. Ein Blick auf die Drucksachen zeichnete hingegen ein abweichendes Bild, in dem sich derartige Praktiken als das Hauptproblem darstellten. Die Verstümmelung weiblicher Genitalien wurde dabei aufgrund fehlender Strafprozesse auf Grundlage des entsprechenden gesetzlichen Verbots sowie der Passgesetzänderung problematisiert. Auf diesen Notstand wurde mit diskursiven Praxen reagiert, sowohl in Form von Sprechen/Denken über derartige Praktiken als auch durch Tätigkeiten mittels entsprechender Schriftlicher Fragen, Kleiner Anfragen und Anträgen (siehe Antwort auf die Subfrage zu diskursiven Ereignissen). Aus diesen ging mit der Veröffentlichung des Schutzbriefs eine Vergegenständlichung, also eine nicht-diskursive Praxis hervor. Der Schutzbrief informiert über die Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelungen nach deutschem Recht im In- und Ausland. Im Zeitraum der 19. Legislaturperiode lag somit ein Notstand bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen vor, auf den mit einem Zusammenspiel der drei diskursiven und nicht-diskursiven Praxen, d. h. mit einem Dispositiv reagiert wurde. Einleitend wurde dennoch festgestellt und daran wird nach wie vor festgehalten, dass die Frage nach einem Dispositiv zu verneinen ist. Der Grund dessen ist, dass sich der beschriebene Notstand und das Dispositiv, mit dem darauf reagiert wurde, nicht im Plenum des Deutschen Bundestags abspielten, sondern hinter seinen Kulissen. Weibliche Genitalverstümmelungen waren für die Fraktion, von der AfD abgesehen, zwar ein Problem, was jedoch nicht groß genug war, um es im Plenum des Deutschen Bundestags zu debattieren. Da das Problem dennoch so groß war, dass ein Schutzbrief herausgegeben wurde, um es zu lösen, bewerte ich die Vorgänge als kleines Dispositiv.

Der Notstand der AfD lässt sich hingegen mit Migration bzw. Flucht zusammenfassen, eine Problematisierung, in der weibliche Genitalverstümmelungen eher ein Symptom für ein größeres Problem

darstellten. Diesem versuchte die AfD mit einem Meldepflicht-Antrag zu begegnen. Wenige Monate später wurde der AfD-Antrag im Plenum debattiert. Während die AfD es vermochte, mit dieser Tätigkeit derartige Praktiken auf die Tagesordnung des Bundestags zu setzen, scheiterte sie zuvor mit einem ähnlichen Versuch. Sie stellten den Antrag „Erhebung von Daten zur statistischen Erfassung von Beschneidungen von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland“, der jedoch ohne Aussprache an Ausschüsse überwiesen und abgelehnt wurde. Auch ihr Meldepflicht-Antrag, mit dem sie ein vergleichbares Ziel verfolgten, wurde abgelehnt, sodass sich aus dieser Tätigkeit keine Vergegenständlichung ergab. Ein Notstand sowie zwei diskursive Praxen, Sprechen/Denken und Tätigkeiten, lagen vor, im Gegensatz zu einer nicht-diskursiven Praxis, die für ein Dispositiv fehlte.

Zu erkennen war jedoch die Diskursivierung der nicht-diskursiven Praxis des § 226 a. Die Rolle des gesetzlichen Verbots während der 19. Legislaturperiode bestätigt, die zuvor in der untersuchten 17. Periode getroffene Bewertung als richtungsweisendes Ereignis für den weiteren Verlauf des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland. Dies zeigte sich vor allem in entsprechenden Äußerungen aller Redner:innen und in der Anknüpfung des Meldepflicht-Antrags an das Gesetz zur „Verstümmelung weiblicher Genitalien“.

Die unterschiedliche Bewertung weiblicher Genitalverstümmelungen als Problem in der Plenardebatte, im Gegensatz zu der hinter ihren Kulissen, legt nahe, dass ohne die AfD derartige Praktiken von den übrigen Parteien während der 19. Legislaturperiode stärker problematisiert worden wären. Nebst der Bewertung weiblicher Genitalverstümmelungen als Hauptproblem hinter den Kulissen des Plenarsaals spricht auch die primäre Beschäftigung mit der AfD in der Aussprache zur Verstümmelung weiblicher Genitalien im Plenarsaal für diese Annahme.

6.3.3.1 Entwicklung des Dispositivs weiblicher Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland seit seinem Aufkommen

Die zweite Hauptforschungsfrage, nach der Entwicklung des Dispositivs weiblicher Genitalverstümmelungen, kann wie folgt auf den Punkt gebracht werden: In der 17. Legislaturperiode waren alle Voraussetzungen für die Entstehung eines Dispositivs gegeben. Der Grundstein dafür wurde bereits zuvor gelegt, als in der 13. Legislaturperiode der Diskurs aufkam, und das Dispositiv wirkte darüber hinaus bis in die 19. Periode hinein. Die Antwort auf die zweite Hauptforschungsfrage ist der Natur der Frage entsprechend sehr deskriptiv; durch die Nachzeichnung der Entwicklung des Dispositivs wird jedoch die Grundlage für die Frage Nummer drei nach der Machtwirkung des Diskurses gelegt. Bevor im Diskussions-Kapitel eine Antwort auf diese letzte Hauptforschungsfrage gegeben wird, erfolgt zunächst eine genauere Analyse der Entwicklung des Dispositivs.

Foucault definierte Dispositive im ersten Teil als ein Netz aus Gesagtem und Ungesagtem und listete Beispiele dieses heterogenen Ensembles auf: *„Diskurse, Institutionen, architekturelle Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze“* (1978, S. 119-120). Im zweiten Teil seiner Definition fokussierte er auf die Verbindung zwischen diesen Elementen. Abschließend ergänzte Foucault im dritten Teil seiner Definition, dass dieses Zusammenspiel auf einen Notstand ausgerichtet ist.

Bereits im ersten Definitionsteil wird deutlich, dass Diskurse eine fundamentale Rolle in der Konstitution von Dispositiven spielen. Die Regeln, denen der Diskurs unterworfen war, habe ich zuvor anhand der Entwicklung der miteinander zum Diskurs verflochtenen Stränge im Verlauf des Untersuchungszeitraums nachgezeichnet. So konnte ich zeigen, dass vier Stränge – über Deutschland, Recht, Mädchen und Frauen – die Verflechtung der Diskursstränge in allen drei untersuchten

Zeiträumen dominierten. Zentral war somit stets ein Diskurs über die Rechte, genauer gesagt über die Verletzung der Rechte von Mädchen und Frauen in Deutschland. Sechs weitere Stränge spielten eine untergeordnete Rolle: Ehe, Prävalenz, Migration, Flucht, Entwicklung, Gesundheit. Die zehn genannten Stränge kamen aus der Vergangenheit, verflochten sich in dem analysierten Diskurs von der Zeit seiner Entstehung an und blieben in diesem bis in die frühen 2020er Jahre weitgehend konstant. Im Rahmen dieser Diskursstrangverschränkung wurden auf der Ebene der Politik in Deutschland Äußerungen über weibliche Genitalverstümmelungen und einen diesbezüglichen Notstand getätigt. Aus diesem Wissen leiteten die Abgeordneten Tätigkeiten ab, aus denen in der 17. Legislaturperiode eine Vergegenständlichung hervorging. Tabelle 40 bietet einen Überblick über die Notstände, Gesagtes und Ungesagtes, sowie über sich daraus gebildete Dispositive im Verlauf des Untersuchungszeitraums:

Legislaturperiode	13.	17.	19.
	Notstand	Notstand	Notstand
Diskursive Praxen	<ul style="list-style-type: none"> • Sprechen/ Denken • Tätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Sprechen/ Denken • Tätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Sprechen/ Denken • Tätigkeit
Nicht-diskursive Praxen		Vergegenständlichung (§ 226 a)	Vergegenständlichung (Schutzbrief)
		Dispositiv	Dispositiv

Tabelle 40: Dispositive (13., 17. und 19. Legislaturperiode)

Tabelle 40 zeigt die drei Untersuchungszeiträume (13., 17. und 19. Legislaturperiode) horizontal und Notstände sowie sprachlich-diskursive und nicht-sprachlich-diskursive Praxen vertikal. Neben den Elementen, die Foucault in Teil eins seiner Dispositiv-Definition beschreibt, veranschaulicht Tabelle 40 die Verbindungen, die im

zweiten Teil der Definition aufgegriffen werden. Sie beleuchtet auch den Notstand, auf den das Zusammenspiel reagiert, was Foucault in Teil drei seiner Definition behandelt hat. In jedem Zeitraum wurde ein Notstand im Diskurs formuliert. Sprachlich-diskursive Praxen waren in allen Perioden vorhanden, während sich erst in der 17. Legislaturperiode eine sprachlich-nicht-diskursive Praxis auf der Ebene der Politik zeigte. Ein Dispositiv formte sich einzig in dieser Zeit, bedingt durch das Zusammenspiel aller drei Praxen. Tabelle 40 visualisiert dies durch Rahmen und Pfeile, welche die Entwicklung der Praxen in Richtung des Dispositivs illustrieren. In der 19. Legislaturperiode bildete sich eine nicht-sprachlich-diskursive Praxis auf Bundesministerialer Ebene, also sozusagen hinter den Kulissen des Plenarsaals des Deutschen Bundestags. Um in Tabelle 40 zu veranschaulichen, dass sich dies im Hintergrund abspielte, wurden entsprechende Vorgänge durch graue Rahmen, Pfeile und Schrift gekennzeichnet. Im Folgenden werde ich auf die drei untersuchten Legislaturperioden eingehen und die zuvor ermittelten Ergebnisse bezüglich der Elemente – Notstand, Sprechen/Denken, Tätigkeiten sowie Vergegenständlichungen – erneut aufgreifen. Die Wiederholung dient dem Zweck, die Elemente aus ihrer abstrakten Darstellung in Tabelle 40 herauszulösen und so die konkrete Entwicklung des Dispositivs weiblicher Genitalverstümmelungen, das auf der Ebene der Politik in Deutschland prozessiert, offenzulegen.

In der 13. Legislaturperiode wurden erstmals in der Geschichte Deutschlands weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik problematisiert. Dies geschah aufgrund der steigenden Anzahl von Mädchen und Frauen in der Bundesrepublik, die entweder von einer solchen Praktik betroffen waren oder Gefahr liefen, dies zu erleiden. Ein Notstand als Voraussetzung der Bildung eines Dispositivs lag folglich vor. Abgeordnete äußerten sich bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen als Gewaltpraktiken, die nicht nur die Rechte von Mädchen und Frauen verletzen, sondern auch erhebliche Auswirkungen auf Deutschland haben. Basierend auf diesem Wissen formulierten sie Forderungen nach Tätigkeiten im Bereich des Rechts,

der Aufklärung und der Politik, die primär auf Deutschland ausgerichtet waren. In der 13. Legislaturperiode resultierte daraus jedoch noch keine konkrete materielle Umsetzung. Aufgrund der fehlenden Vergegenständlichung bildete sich kein Dispositiv, jedoch wurde der Grundstein für dessen Bildung einige Legislaturperioden später gelegt.

Bis zum 17. Deutschen Bundestag hat sich das Wissen über weibliche Genitalverstümmelungen in Deutschland nicht grundlegend verändert, jedoch deutlich ausdifferenziert. Dadurch wurde auch der damit verbundene Notstand genauer fokussiert. Es blieb die übergeordnete Auffassung bestehen, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien ein Problem darstellt, das auch Deutschland betrifft. Allerdings wurde diese Problemlage nun spezifischer auf eine unzureichende deutsche Rechtslage bezogen, was hauptsächlich Tätigkeiten im rechtlichen Bereich nach sich zog. Im Gegensatz zur zuvor untersuchten Legislaturperiode führte dies zur Verabschiedung des Gesetzes „Verstümmelung weiblicher Genitalien“, § 226 a StGB. Diese Vergegenständlichung, die Tätigkeiten, aus denen sie resultierte und das begleitende Wissen formten ein Dispositiv, das auf den Notstand der Rechtsunklarheit bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen reagierte.

Das Dispositiv weiblicher Genitalverstümmelungen wirkt in die 19. Legislaturperiode hinein, was sich insbesondere an dem Wissen über solche Praktiken während des Untersuchungszeitraums zeigte. Genitalverstümmelungen wurden zwar nach wie vor problematisiert, jedoch handelt es sich bei den Praktiken lediglich um ein Problem, das neben der AfD, Viel- und Kinderehen den Notstand prägte. Die Wirksamkeit des Dispositivs manifestierte sich zudem in den abgeleiteten Tätigkeiten, bzw. ausgehend von dem vorhandenen Wissen eben nicht abgeleiteter Tätigkeiten: Es wurden von den Abgeordneten wenig zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelungen in Deutschland gefordert, da bereits in der Vergangenheit solche ergriffen worden waren, wobei

besonders häufig auf die Materialisierung im § 226 a hingewiesen wurde. Allein die AfD erachtete ein Wissen als gültig, das den dringenden Bedarf nach weiteren Tätigkeiten nahelegte. Dabei handelte es sich um ein rassistisches und anti-feministisches bzw. sexistisches Wissen, das die Wirkung des Dispositivs verstärkte, in der Hinsicht, dass es nicht zu einem erhöhten Handlungsbedarf führte, sondern vielmehr eine gegenteilige Reaktion hervorrief, indem sie die Opposition der übrigen Parteien mobilisierte. All dies bezieht sich auf die Ebene der Politik in Deutschland. Hinter den Kulissen dominierte sehr wohl ein Wissen über weibliche Genitalverstümmelungen, das Anlass weiterer Lösungen für das Problem bot. Dies zeigte sich in einem Schutzbrief, mit dem auf bundesministerialer Ebene auf das Problem der Ferienbeschneidungen reagiert wurde und kann damit erklärt werden, dass der Abgrenzungsbedarf gegenüber der AfD, die eigentliche Sachdebatte in den Ausschüssen nicht gleichermaßen in den Hintergrund drängte, wie es im Plenarsaal des Deutschen Bundestags der Fall war.

Die divergierende Bewertung des Problems weiblicher Genitalverstümmelungen in der öffentlichen Plenardebatte einerseits und im Hintergrund andererseits lässt vermuten, dass ohne die Beteiligung der AfD diese Praktiken in der 19. Legislaturperiode von den übrigen Parteien stärker problematisiert worden wären, woraus sich ein erhöhter Handlungsbedarf hätte ableiten lassen, der wiederum zu einer weiteren Vergegenständlichung und damit zu einem Dispositiv hätte führen können. Sowohl die Antwort des Schutzbriefs auf das Problem der Ferienbeschneidungen hinter den Kulissen als auch die primäre Konzentration auf die AfD während der Debatte im Plenarsaal über die Verstümmelung weiblicher Genitalien unterstützen diese Hypothese.

Die Entwicklung des Dispositivs weiblicher Genitalverstümmelung von der 13. bis zur 19. Legislaturperiode ausgehend von der Ebene der Politik in Deutschland hebt drei Aspekte hervor. Zwei davon betonen die Signifikanz des Notstands bei der Entstehung eines Dispositivs,

während der dritte Aspekt auf die Rolle der beteiligten Diskursautor:innen fokussiert. Zum einen scheint die Konstitution eines Dispositivs nicht lediglich von einer allgemeinen Notlage abhängig zu sein, sondern vielmehr von einem spezifischen und als dringend identifizierten Problem. Des Weiteren erwies sich die Betroffenheit der Bundesrepublik von dem Problem als entscheidend. Bezüglich der Autor:innen des Diskurses wird deutlich, dass Einigkeit eine zentrale Voraussetzung für die Entwicklung eines Dispositivs darstellt. Das Eintreten der AfD hat den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen transformiert, indem es andere Parteien in eine Lage versetzte, in der sie ihre Abgrenzung von der AfD höher priorisierten als das eigentliche Debattenthema. Folglich hat die Dispositiventwicklung auch die Relevanz des Selbstverständnisses der Autor:innen nachdrücklich hervorgehoben.

Die Analyse der Dispositiventwicklung hat deutlich gemacht, dass der Diskurs, d. h. das gültige Wissen, die Grundlage für die Ausgestaltung und Entwicklung eines Dispositivs ist: In Bezug auf weibliche Genitalverstümmelungen ging es darum, ob solche Praktiken als Problem für Deutschland wahrgenommen werden und inwieweit dieses als so gravierend erachtet wird, dass darauf reagiert werden muss – ob sich also ein Dispositiv bildet, das als Antwort auf den ausgemachten Notstand agiert. Die Beziehung zwischen Diskursen und Dispositiven ist somit eine, in der Macht am Werk ist. Sie wirkt entscheidend auf die Wirklichkeit ein; so beeinflusst das Gesetz gegen weibliche Genitalverstümmelungen das Leben ganz konkreter Menschen, z. B. jener, die aus praktizierenden Gemeinschaften stammen. Der Diskurs legt die Annahme nahe, dass sie in eine Straftat verstrickt sind und so möglicherweise einem Gerichtsverfahren und einer möglichen Haftstrafe ausgesetzt waren oder sein werden. Die Entwicklung des Dispositivs weiblicher Genitalverstümmelungen verdeutlicht somit, dass der Diskurs von Macht durchdrungen ist und dadurch erhebliche Auswirkungen entfaltet. Die genaue Ausgestaltung dieser Macht und ihre Wirkung auf verschiedene Diskurssubjekte ist

Gegenstand der dritten Hauptforschungsfrage, auf die im sich anschließenden Diskussions-Kapitel näher eingegangen wird.

Meine Forschungsergebnisse zum Dispositiv weiblicher Genitalverstümmelungen ausgehend von der Ebene der Politik in Deutschland fokussierten auf die Synthese verschiedener bereits mehr bzw. weniger analysierter Teilbereiche. Die Entwicklung des Verständnisses weiblicher Genitalverstümmelungen im Verlauf der Geschichte zeigte eine bemerkenswerte Verschiebung in der Wahrnehmung der Praktiken. Beginnend im 18. Jahrhundert, war das Problemverständnis zunächst stark im moralischen Kontext verankert (siehe Hulverscheidt, 2016). Im 19. Jahrhundert wandelte sich der Fokus hin zur medizinischen Sphäre und der Gesundheit (siehe Hulverscheidt, 1999, 2005, 2007, 2016; Moscucci, 1996; Rodriguez, 2008), gefolgt von einer Phase, die stark von kolonialen Einflüssen geprägt war, in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (siehe Thomas, 2001; Boddy, 2007a und b; Esho et al., 2011). Ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, verlagerte sich das Problemverständnis zunehmend auf den Kontext der Menschenrechte (siehe Krása, 2010; Gordon, 1997; La Barbera, 2009b; Njambi, 2000; Obermeyer, 1999; Paakkanen, 2019; Walley, 1997). Gleichzeitig änderte sich die Perspektive von einer Fokussierung auf die eigenen Praktiken hin zur Betrachtung von Praktiken, die von Anderen durchgeführt wurden, insbesondere während des Übergangs vom 19. zum 20. Jahrhundert. Forschungsarbeiten, die aufzeigen konnten, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien zu unterschiedlichen Zeiten in unterschiedlichen Kontexten thematisiert bzw. problematisiert wurden, haben immer auch deutlich gemacht, welche Subjektpositionen im Fokus standen und im Zusammenhang damit, mit welchen Orten die Praktiken verbunden wurden. Ich möchte dies am Beispiel des menschenrechtlichen Kontexts verdeutlichen: Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden Verstümmelungen weiblicher Genitalien als Verletzung der Menschenrechte betroffener Mädchen und Frauen problematisiert. Somit wurden rechtliche Subjekte wie Richter:innen, Anwält:innen und Polizist:innen einerseits sowie Straftäter:innen

andererseits mit den Praktiken in Verbindung gebracht und entsprechende Orte, wie Gerichte und Gefängnisse standen im Fokus. Subjektpositionen und Orte wurden im Rahmen der Forschungsarbeiten zwar deutlich, wurden jedoch ebenso wenig klar benannt, wie die Tätigkeiten, die aus dem Wissen über weibliche Genitalverstümmelungen und das mit diesen Praktiken ausgemachte Problem abgeleitet wurden. An dieser Stelle können eigene Forschungsergebnisse genutzt werden, um auf Anträge von Parteien des Deutschen Bundestags zu verweisen, die Gesetzesänderungen forderten, wie bspw. den § 226 a betreffend. Vergegenständlichungen wie ein Gesetz beeinflussen den darauffolgenden Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen und dementsprechend das Wissen über solche Praktiken; Praktiken, über die fortan bekannt war, dass es sich um Straftaten handelt. Das angeführte Beispiel der Menschenrechte verdeutlicht, dass der Kontext, in dem die Praktiken stehen, maßgeblich für das damit verbundene Dispositiv ist. Meine Ergebnisse haben das bestehende Forschungsfeld somit um den Nachweis über die Bedeutung der Wechselwirkungen zwischen dem Diskurs, Tätigkeiten und Vergegenständlichungen bereichert.

6. KAPITEL

7. Kapitel: Machtwirkungen des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland

Der zuvor analysierte Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland ist wirkmächtig; die Macht, die von ihm ausgeht, entfaltet sich in doppelter Wirkung, zugleich produktiv als auch destruktiv.

Die Macht wirkte produktiv, indem sie Wissen geformt und dadurch den Diskurs selbst hervorgebracht hat; einen Diskurs, in dem spezifisches Wissen über weibliche Genitalverstümmelungen Gültigkeit besitzt und Subjekte mit diesem in Verbindung gebracht wurden. Daher entfaltet die vom Diskurs ausgehende Macht produktive Wirkungen sowohl durch die Generierung von Wissen als auch durch das Schaffen entsprechender Subjektpositionen auf Grundlage dieses Wissens. Konkret lag dem Diskurs das Wissen zugrunde, dass weibliche Genitalverstümmelungen ein Problem für und in Deutschland sind, bei dem zwei Gruppen von Subjektpositionen eine Rolle spielen: Einerseits handelt es sich dabei um passive weibliche Subjekte, die von Genitalverstümmelung betroffen oder gefährdet sind, als schutzbedürftig und abhängig von andererseits aufgeklärten, aktiven Subjekten im beruflich-professionellen Bereich galten. Auf der Grundlage dieses Differenzdenkens ließen sich die Subjekte einer Wir-Gruppe und einer Gruppe der Anderen zuordnen. Es handelt sich um zwei Gruppen, die vor allem entlang der Merkmale Herkunft, Rechtsstaatlichkeit, materieller Wohlstand, Bildungsstand, Kultur und Religion voneinander abgegrenzt wurden. Diese Unterscheidung führte zu einer deutlichen Hierarchisierung; der Gruppe der Anderen wurden minderwertige Eigenschaften

zugeschrieben, durch die die Überlegenheit der Wir-Gruppe konstruiert und betont wurde.

Die Wir-Gruppe etablierte gültiges Wissen, das ihre eigene Norm als maßgeblich festlegte, während Personen, insbesondere Mädchen und Frauen, die von Genitalverstümmelung betroffen oder gefährdet sind, als Abweichungen von dieser Norm problematisiert wurden. Folglich grenzte die Wir-Gruppe diejenige Gruppe, die durch die Praktiken als anders und fremd markiert wurde, ab, schloss sie von der Zugehörigkeit zu ihrer Gruppe aus und ordnete sie sich unter. Die Macht des analysierten Diskurses zeigte sich demnach in der Wirkung auf Subjektpositionen der marginalisierten Gruppe der Anderen in ihrer destruktiven Natur.

Die Ansätze des weiß-Seins, des Othering und der Intersektionalität werden zur Erklärung herangezogen, wie der untersuchte Diskurs diese hegemonialen Machteffekte erzeugte, d. h. wie er sich negativ auf genitalverstümmelte oder von Verstümmelung bedrohte Mädchen und Frauen in Deutschland auswirkte sowie allgemeiner auf Menschen, die als dieser Gemeinschaft zugehörig betrachtet wurden, während er gleichzeitig weiße Politiker:innen und die Wir-Gruppe, der sie sich zugehörig fühlten, gegenüber der praktizierenden Gruppe der Anderen privilegierte.

Im Folgenden werde ich zunächst die Macht diskutieren, die im Zusammenhang mit den Diskursautor:innen wirkte. Dabei wird mir das Konzept des weiß-Seins als Erklärungsrahmen dienen. Anschließend werde ich mich der Macht zuwenden, die bezüglich der Subjektivierung von Mädchen und Frauen in Deutschland Wirkung entfaltet hat, die von einer Form der Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind, sowie allgemeiner Menschen, die einer praktizierenden Gemeinschaft zugeordnet wurden. Letzterem gehe ich mithilfe des Ansatzes der Intersektionalität auf den Grund. Die Verbindung zwischen der Macht, die im Zusammenhang mit der Wir-Gruppe wirkte, und der Macht im Zusammenhang mit der Gruppe der

Anderen, werde ich unter Zuhilfenahme des Konzepts des Othing erklären.

7.1 Hegemonie und Privilegien: Weiße Identitäten im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen

Die Macht, die im Zusammenhang mit Diskursautor:innen wirkt, ist eng mit der Konstruktion gültigen Wissens über Andere verbunden. Dieses Wissen privilegiert weiße Menschen im betrachteten Diskurs und markiert Schwarze als Andere, wodurch sie ausgeschlossen und untergeordnet werden. Die Macht, die Diskursautor:innen ausüben, ist daher als hegemonial zu betrachten.

Das Privileg der Diskursautor:innen begründet sich darin, dass sie weiß sind und somit von einem Ort aus sprechen, der in Deutschland als Norm gilt. Dieser weiße Ort ist ein Ort der Erzeugung gültigen Wissens, von dem aus nicht nur Normen gesetzt, sondern auch Abweichungen von diesen bestimmt werden. Dieses Privileg ermöglicht es weißen Menschen, die Position der Deutungshoheit über Schwarze Menschen einzunehmen. Schwarze Perspektiven werden dadurch unzureichend berücksichtigt, was Stereotype gegenüber Schwarzen Menschen im Allgemeinen begünstigt und im untersuchten Diskurs im Speziellen zur weiteren Marginalisierung und Stigmatisierung von Mädchen und Frauen beigetragen hat, die von einer Form der Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht waren bzw. von Menschen, die mit der Praktizierung dieser in Verbindung gebracht wurden. Unberücksichtigt zu lassen, dass die Diskursautor:innen weiß sind, würde somit in der Dethematisierung von hegemonialer Macht resultieren.

Auch wenn die Autor:innen ihre eigene Position im untersuchten Diskurs nicht bzw. kaum thematisierten, konnten diese als zugehörig zur autochthonen weißen Bevölkerungsgruppe, zum weiblichen Geschlecht sowie als Ausübende eines Bundestagsmandates vor allem durch Äußerungen in Abgrenzung zu Anderen charakterisiert werden.

Nach Foucault unterliegt die Besetzung von Autor:innenpositionen klar definierten kontextbezogenen Bedingungen. Meine Forschungsergebnisse haben gezeigt, dass es Individuen des genannten Status möglich war, Positionen von Autor:innen im untersuchten Diskurs zu bekleiden. Diese Bedingungen ermöglichten es ihnen, Positionen bzw. einen Ort zu besetzen, von dem aus Gesprochenes einen Wahrheitsanspruch besaß und dadurch Normabweichungen bestimmt werden konnten. Sie tätigten Äußerungen, die als wahr anerkannt wurden und sich zu Aussagen verdichteten. Diese Aussagen stellen die kleinste analytische Einheit des untersuchten Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland dar, wodurch sie diesen produzieren und Macht ausübten.

Bevor diese im untersuchten Diskurs wirksamen Mechanismen im Folgenden mithilfe des Konzepts des weiß-Seins näher erläutert werden, werden in Tabelle 41 die Positionen der Autor:innen der 13., 17. und 19. Legislaturperiode zusammenfassend dargestellt. Dieses Vorgehen ermöglicht es nachfolgend, die Entwicklung der Positionen der Autor:innen entlang der zentralen Merkmale Amt, Geschlecht und Herkunft nachzuvollziehen, bevor auf die Funktion der Positionen eingegangen wird, die sich im Verlauf des Untersuchungszeitraums nicht maßgeblich verändert hat:

DISKUSSION DER MACHTWIRKUNGEN DES DISKURSES ÜBER WEIBLICHE
GENITALVERSTÜMMELUNGEN AUF DER EBENE DER POLITIK IN DEUTSCHLAND

			Amt		Geschlecht		Herkunft		
			Opposition	Regierung	Weiblich	Männlich			
Legislaturperiode	13.	100 % MdB	8				100 % DE		
		100 % Mitarbeit in relevantem Ausschuss	50 %	50 %				88 %	12 %
		1 Staats- sekretärin							
	17.	100 % MdB	7				100 % DE		
		86 % Mitarbeit in relevantem Ausschuss	43 %	57 %			86 %	14 %	29 % christlich
	19.	100 % MdB	9				100 % DE		
100 % Mitarbeit in relevantem Ausschuss		44 %	56 %	67 %			33 %	33 % christlich	

Tabelle 41: Autor:innen (13., 17. und 19. Legislaturperiode)

Tabelle 41 illustriert, dass die genannten Merkmale nahezu allen Beteiligten gemein waren und über den untersuchten Zeitraum hinweg im Wesentlichen unverändert blieben. Aufgrund dessen gehe ich davon aus, dass sie als maßgebliche Prämissen für die Besetzung von Autor:innenpositionen im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland dienen bzw. diese begünstigten. Konkret charakterisierten sie die Diskursautor:innen vor allem als weibliche Mitglieder des Deutschen Bundestags, die deutscher Herkunft waren.

Die erste Spalte der Tabelle 41 zeigt, dass alle Redner:innen Mitglieder des Deutschen Bundestags waren. Nur in der 13. Legislaturperiode war eine Rednerin zusätzlich parlamentarische Staatssekretärin. Im Durchschnitt beteiligten sich acht Abgeordnete an den drei Aussprachen, und dies unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit, sei es Regierung oder Opposition; die Anzahl variierte lediglich je nach

Parlamentsgröße und entsprechend dem Sitzanteil der politischen Parteien.

Die Beteiligung der parlamentarischen Staatssekretärin Dempwolf an der Aussprache deutet darauf hin, dass Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung als von hoher politischer Bedeutung angesehen, und als ein Problem für Deutschland eingeschätzt wurden, was den politischen Handlungsbedarf unterstrich und bereits auf konkrete politische Maßnahmen hindeutete. Als Vertreterin der Exekutive verfügte die Staatssekretärin über direkten Einfluss auf die Regierungspolitik und war grundsätzlich in der Lage, Regierungsprioritäten zu setzen.

Ein Individuum, das im analysierten Diskurs eine Autor:innenposition einnahm, war parlamentarische Staatssekretärin. Sie und alle anderen verband jedoch ihr Amt als Abgeordnete des Deutschen Bundestags. Bisherige Forschung, die den westlichen Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen seit Beginn des 20. Jahrhunderts untersucht hat, zeigt, dass es zunächst westliche Anthropolog:innen (Hulverscheidt, 2007), Missionierende und Kolonialverwaltende (Thomas, 2001; Boddy, 2007a und b; Esho et al., 2011) waren, die die Positionen der Autor:innen einnahmen. Zur Mitte des Jahrhunderts hin mussten diese vor allem feministischen Aktivist:innen westlicher Länder (Boddy, 2007a; Gordon, 1997; Rodriguez, 1994; Hernlund und Shell-Duncan, 2007) und kurze Zeit später Menschenrechtler:innen der VN Platz machen (La Barbera, 2009b; Njambi, 2000; Obermeyer, 1999). Zum Ende des 20. Jahrhunderts diversifizierten sich die Individuen, die Autor:innenpositionen im westlichen Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen einnahmen, so kamen Schriftsteller:innen (Mugo, 1997), Journalist:innen (Bell, 2005), Wissenschaftler:innen (Wade, 2012) und, wie meine Forschungsergebnisse gezeigt haben, auch Politiker:innen hinzu. Bisher hat sich noch keine Forschung auf die Regeln konzentriert, die Individuen befolgen müssen, und die Gesetze, denen sie sich zu unterwerfen haben, um die erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen, um Autor:innenpositionen im

DISKUSSION DER MACHTWIRKUNGEN DES DISKURSES ÜBER WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNGEN AUF DER EBENE DER POLITIK IN DEUTSCHLAND

untersuchten Diskurs besetzen zu können. Bis hierhin haben meine Ergebnisse gezeigt, dass eine grundlegende Voraussetzung für die Beteiligung am Diskurs auf der Ebene der Politik in Deutschland darin besteht, ein:e gewählte Politiker:in zu sein; eine formelle Voraussetzung. Im Folgenden werde ich diese Voraussetzungen anhand des Geschlechts und der Herkunft konkretisieren.

Spalte zwei der Tabelle 41 zeigt die Beteiligung entsprechend dem Geschlecht. Durchschnittlich traten während aller untersuchten Aussprachen zu 80 % Frauen ans Redner:innenpult, um über weibliche Genitalverstümmelungen zu sprechen. Während Frauen in der 13. und 17. Legislaturperiode mit einem Anteil von 88 % und 86 % aller Redebeiträge überproportional häufig zu dem Diskurs beitrugen, näherte sich das Geschlechterverhältnis in der 19. Periode mit 68 % (Frauen) zu 33 % (Männer) an. Vor dem Hintergrund, dass in allen drei Legislaturperioden Frauen lediglich mit rund 30 % im Deutschen Bundestag vertreten waren, waren sie in allen drei untersuchten Aussprachen deutlich überrepräsentiert. In der 13. und 17. Periode äußerte sich der jeweils einzige Abgeordnete zu der unausgewogenen Beteiligung der Geschlechter. Ohne eine diesbezügliche Äußerung sprachen in der 19. Periode gleich drei Redner.

Den Grund für diese Veränderung sehe ich in den thematischen Schwerpunkten der Aussprachen. Während der 13. und 17. Legislaturperiode wurden vorwiegend Genitalverstümmelungen debattiert, die zahlreiche Abgeordnete als frauenspezifisches Thema benannten; stand die rechtsextreme Partei AfD im Mittelpunkt der Debatte in der 19. Periode. Rechtspopulistische bis rechtsextreme Parteien sind in der Regel von männlichen Akteuren dominiert, und rechtspopulistische Parteien werden vorwiegend von männlichen Wählern unterstützt (Goetz, 2020).

Die Beteiligung der AfD erklärt jedoch nicht die in allen untersuchten Legislaturperioden festgestellte Überrepräsentation weiblicher Abgeordneter. Den Grund dafür sehe ich in der Gemeinsamkeit der Geschlechtszugehörigkeit; durchschnittlich vier Fünftel der

Diskursautor:innen hatten das Geschlecht mit den Menschen gemeinsam, über die sie hauptsächlich sprachen: Weibliche Abgeordnete problematisierten die Verstümmelung weiblicher Genitalien, d. h. den Rechtsbruch, der Mädchen und Frauen widerfährt und sprachen über sich als Frauen und was ihnen passiert. Abgesehen von der geteilten Geschlechtsidentität überwogen jedoch die diskursiv konstruierten Unterschiede zwischen den Autorinnen und den betroffenen Mädchen und Frauen deutlich, beginnend mit den zuvor erläuterten beruflichen Tätigkeiten und bis hin zu der im Folgenden näher beleuchteten Herkunft.

Die Annahme, dass weibliche Genitalverstümmelungen ein apriorisches Thema seien, um das sich alle Frauen organisieren sollten, wurde bereits zur Zeit des Aufkommens des untersuchten Diskurses auf der Ebene der Politik in Deutschland von afrikanischen Feministinnen kritisiert, darunter Rogaia Mustafa Abusharaf. Die sudanesische Ethnologin und Professorin für Anthropologie argumentierte, dass feministisches Wissen und feministische Ansätze zu frauenspezifischen Fragen in ihren spezifischen kulturellen Kontexten verortet werden sollten, aus denen sie hervorgegangen sind (vgl. 2000, S. 156). Mit Blick auf den analysierten Diskurs muss festgestellt werden, dass ihre Forderung im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland weitgehend unbeachtet blieb. Ähnlich wie ihr erging es im Allgemeinen Menschen, die nicht der autochthonen weißen Bevölkerungsgruppe in Deutschland angehörten.

Spalte drei der Tabelle 41 fasst die Herkunft der Individuen zusammen, die sich in den drei untersuchten Plenardebatten an der Aussprache beteiligten. Alle Beteiligten waren deutsche Staatsangehörige, die weder selbst noch ihre Eltern nach Deutschland eingewandert sind; sie alle gehören zur autochthonen weißen Bevölkerungsgruppe, weshalb davon auszugehen ist, dass sich ihre kulturelle Identität aus einem umfangreich deckungsgleichen Erfahrungsspektrum speist.

DISKUSSION DER MACHTWIRKUNGEN DES DISKURSES ÜBER WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNGEN AUF DER EBENE DER POLITIK IN DEUTSCHLAND

Bei der Staatsangehörigkeit handelt es sich um eine formelle Voraussetzung (§ 38 GG), um Mitglied des Deutschen Bundestages zu werden. In der 19. Legislaturperiode hatten nur etwa 8 % der Bundestagsmitglieder eine Migrationsgeschichte, was im Vergleich zur Gesamtbevölkerung (14 %) eine Unterrepräsentation darstellte. Von den 58 Abgeordneten beteiligte sich niemand mit einem Beitrag an der untersuchten Aussprache. In der 13. und 17. Legislaturperiode verhielt es sich nicht grundsätzlich anders. Das legt nahe, dass eine Migrationsgeschichte die Chancen auf einen Sitz im Deutschen Bundestag deutlich verringert und die Besetzung einer Autor:innenposition im untersuchten Diskurs unmöglich zu machen scheint.

Die Annahme, dass die Autor:innen nicht nur die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen, sondern auch zur autochthonen Bevölkerung gehörten – d. h., dass ihre Familien seit Generationen in Deutschland ansässig waren und nicht erst kürzlich eingewandert sind – impliziert, dass sie eine gemeinsame westliche kulturelle Identität hatten. Diese Schlussfolgerung beruht auf der Prämisse, dass die Herkunft eines Menschen eng mit seiner kulturellen Zugehörigkeit verbunden ist.

Kulturelle Identität umfasst eine Vielzahl von Einflüssen, darunter Sprache, Religion, Traditionen, Werte und Weltanschauungen. Während die Herkunft ein wichtiger präliminierender Faktor für kulturelle Identität ist, spielen auch Bildung, soziales Umfeld und individuelle Erfahrungen eine bedeutende Rolle bei deren Entwicklung (vgl. Osborne und Sablonnière, 2014). Diese Erkenntnisse unterstützen die vorgenommene Schlussfolgerung, da den Autor:innen nicht nur ihre Staatsangehörigkeit gemein war, sondern auch die deutsche Sprache sowie die ablehnende Bewertung der Verstümmelung weiblicher Genitalien und die Anerkennung von Zuwiderhandlungen als Verletzung der Menschenrechte betroffener Mädchen und Frauen. Dies verweist auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als allgemeingültigen Referenzpunkt, was eine Weltanschauung

verdeutlicht, die die Menschenrechte als grundlegend für das menschliche Zusammenleben und die Gesellschaftsordnung betrachtet. Als gewählte Berufspolitiker:innen teilen sie darüber hinaus ein großes Spektrum individueller Erfahrungen sowie ein soziales Umfeld und umfassende Bildung. Die Autor:innen teilten somit eine gemeinsame kulturelle Identität.

Kultur ist eng mit Religion verbunden und oft beeinflussen sie sich gegenseitig. Religion ist ein integraler Bestandteil vieler Kulturen und prägt deren Weltanschauung, moralische Normen und soziale Strukturen. Sie bietet einen Rahmen für die Interpretation von Ereignissen, den Umgang mit ethischen Fragen und die Organisation von Gemeinschaften. Deutschland ist größtenteils christlich geprägt (statista, 2024), was auf eine mögliche Norm für Abgeordnete hinweist. In der 19. Legislaturperiode bekannten sich etwa 60 % der Bundestagsabgeordneten zum christlichen Glauben. Eine Normabweichung zeigte sich hingegen bei der Zugehörigkeit zu anderen Religionsgemeinschaften, die nur von 1,6 % der Abgeordneten angegeben wurde (Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland, 2017). In der 13. Legislaturperiode spielte der christliche Glaube noch für rund die Hälfte der Redner:innen, die sich an der untersuchten Aussprache beteiligten, eine Rolle. Hingegen war das Christentum während der 17. und 19. Periode nur noch für ca. 30 % der Redner:innen von Bedeutung. Diese Veränderung spiegelt die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte in Deutschland wider. In der 13. Legislaturperiode schien es, dass der christliche Glaube aufgrund seiner gesellschaftlichen Bedeutung eher vorteilhaft war, um im politischen Diskurs eine Autor:innenposition einzunehmen. Mit der Zeit und dem Rückgang der Bedeutung verminderte sich dieser Vorteil jedoch. Nichtsdestotrotz nutzte die AfD in der 19. Legislaturperiode Religionszugehörigkeit aktiv zur Abgrenzung von der Gruppe, die sie als islamisch und somit als anders markierte. In Anbetracht der Tatsache, dass keine Redner:in sich als Angehörige:r einer anderen als einer christlichen

Religionsgemeinschaft präsentierte, kann eine davon abweichende Religionszugehörigkeit als Ausschlusskriterium verstanden werden.

Dieser durch eine deutsche Herkunft und eine westlich-kulturelle Identität geprägter Ort, von dem aus überwiegend weibliche Bundestagsabgeordnete als Autorinnen den untersuchten Diskurs produzierten, war weiß. Warum ich diesen Ort als weiß bezeichne und welche Konsequenzen diese Bewertung für den von dort produzierten Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen und die von ihm ausgehenden Machtwirkungen hat, werde ich im Folgenden mit dem in Kapitel 4 vorgestellten Konzept des weiß-Seins nach Frankenberg (1993) erläutern. Ihr Konzept eignet sich in besonderem Maße, um die Verflechtung von Macht, Privilegien und Normen im untersuchten Diskurs und damit die strukturelle Ungleichheit und Privilegierung derjenigen, die der Norm entsprechen, sichtbar zu machen. Die Sichtbarkeit dessen dient dazu, erklären zu können, warum die Macht, die im Zusammenhang mit den Diskursautor:innen wirksam ist, als hegemoniale Macht zu bezeichnen ist, wie ich es zu Beginn dieses Unterkapitels bereits getan habe.

Wenn ich im Folgenden das Konzept des weiß-Seins anwende, um meinen Blick auf die Autor:innenpositionen im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland zu lenken und diese Positionen im Kontext der theoretischen Grundlage von Frankenbergs Konzept zu interpretieren, wird dadurch deutlich, dass es sich bei diesen Diskurspositionen um einen Ort handelt, von dem aus weiße Menschen sich selbst, andere und die Gesellschaft betrachten und bestimmen. Das Bild dieses Ortes wird noch deutlicher, wenn ich im nachfolgenden Unterkapitel auf diejenigen fokussiere, die in dem untersuchten Diskurs als Andere markiert wurden. Allein durch den Blick auf die Diskursautor:innen, also auf die Seite derjenigen, die sprechen und nicht diejenigen, über die gesprochen wird, lassen sich jedoch alle drei Thesen Frankenbergs zum weiß-Sein für den Ort bestätigen, von dem aus der untersuchte Diskurs produziert wurde:

Entsprechend der ersten These von Frankenberg (1993), handelt es sich bei dem Ort, von dem aus Menschen als Andere bestimmt werden, um einen weißen Ort. Die Diskursautor:innen haben Mädchen und Frauen, die von einer Form der weiblichen Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind, bzw. allgemeiner Menschen, die sie einer praktizierenden Gemeinschaft zuordnen, als Andere bestimmt. Der Ort, von dem aus die Diskursautor:innen dies taten, blieb dabei selbst unsichtbar und unmarkiert, war jedoch normsetzend, wie es in der zweiten These von Frankenberg formuliert wird. Diese Norm bestand darin, deutscher Herkunft zu sein und unversehrte Genitalien zu haben, bzw. die Genitalien der Mädchen und Frauen der eigenen Familie und darüber hinaus der eigenen Gesellschaft nicht zu verstümmeln. Im Gegensatz zu dieser weißen Norm wurde Schwarz-Sein von den Diskursautor:innen als Normabweichung konstruiert. Das bedeutet, im untersuchten Diskurs wurde es als Abweichung von der Norm betrachtet, nicht deutscher Herkunft zu sein und als Mädchen oder Frau möglicherweise mit versehrten Genitalien leben zu müssen oder einer Gemeinschaft zugeordnet zu werden, in der solche Praktiken befürwortet und durchgeführt werden. Der strukturelle Vorteil und die Privilegien, die mit weiß-Sein verbunden sind, so Frankenbergs dritte These, wurden im untersuchten Diskurs durch Unsichtbarkeit und Norm und die darauf basierende Möglichkeit, Menschen als Andere zu markieren und ihre Handlungen als Abweichungen von der gültigen Norm zu definieren, deutlich. Im Folgenden werde ich die Norm der Diskursautor:innen, ihre Privilegien und die Macht, die von ihren Positionen und dem von dort produzierten Diskurs ausging, näher beleuchten.

Keine der Diskursautor:innen hat sich selbst als eine von einer Form der weiblichen Genitalverstümmelung betroffene Person zu erkennen gegeben. Ihre Unversehrtheit galt als selbstverständlich und bedurfte keiner expliziten Erwähnung. Solche Praktiken wurden vielmehr als Abweichung von der Norm betrachtet. Obwohl es dadurch vordergründig um die Normabweichung derer ging, die solche Praktiken durchführen und/oder davon betroffen sind, definierte die

DISKUSSION DER MACHTWIRKUNGEN DES DISKURSES ÜBER WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNGEN AUF DER EBENE DER POLITIK IN DEUTSCHLAND

eigene Unversehrtheit indirekt die Identität als Zugehörig zu einer Norm-Gruppe, d. h. zu einer Gruppe, die unversehrt ist, und die die Genitalien ihrer weiblichen Mitglieder unversehrt lässt. Die Identitätsbildung basierte somit, zumindest u. a., auf dem Konzept der Unversehrtheit; es festigte das Gefühl der Zugehörigkeit und Überlegenheit innerhalb der eigenen Gruppe, da eine als schädlich bewertete Praktik nicht ausgeübt wurde. Diese Dichotomie zwischen der Norm der Unversehrtheit einerseits und der Normabweichung der Versehrtheit durch Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung andererseits verstärkte die Trennung zwischen einer Wir-Gruppe und einer Gruppe der Anderen, und konstruierte die Verstümmelung weiblicher Genitalien als etwas Abweichendes und dadurch Fremdes. Die genitale Unversehrtheit der Abgeordneten war somit mehr als ein Unterschied zu denen, über die sie in ihren Redebeiträgen sprachen; sie setzte die Norm und war identitätsstiftend.

Nebst dem Nicht-Verstümmelt-Sein war die Norm der Autor:innen durch ihre Herkunft, Kultur und Religion charakterisiert. Es war die Norm, aus Deutschland, einem westlichen Kulturareal, zu kommen und dem christlichen Glauben anzugehören oder sich zumindest zu keiner anderen Religion öffentlich zu bekennen. Andere Herkünfte sowie Zugehörigkeiten zu anderen Kulturen und Religionen galten als Normabweichungen und wurden als andersartig und fremd betrachtet. Die Vorstellung von einem homogenen deutschen und christlichen Selbstbild war fest im Diskurs verankert und prägte die Identität der Diskursautor:innen. Dies führte dazu, dass Menschen, die nicht in dieses Bild passten, als Andere betrachtet und dadurch ausgegrenzt wurden. Die Dichotomie zwischen der als normal angesehenen deutschen und christlichen Identität und anderen Identitäten verstärkte den zuvor genannten Unterschied zwischen einer unversehrten Wir-Gruppe und einer versehrten Gruppe der Anderen zusätzlich.

Weil die Autor:innen der selbst konstruierten Norm entsprachen, deutscher Herkunft zu sein und keiner Gemeinschaft anzugehören, die

Genitalverstümmelungen an ihren weiblichen Mitgliedern praktiziert, fielen sie nicht auf, sondern blieben unsichtbar, quasi verborgen hinter der Sichtbarkeit von Menschen, die sie als Schwarze Andere markiert haben. Dies verdeutlicht die Konzeptualisierung weißer Orte als nicht physisch erkennbar, sondern durch ihre Normativität und Dominanz in den gesellschaftlichen Strukturen gekennzeichnet. Diese unsichtbaren weißen Orte bilden die Grundlage für die Privilegien und Machtdynamiken, die im untersuchten Diskurs zum Tragen gekommen sind. Die Unsichtbarkeit dieser weißen Orte ermöglichte es den Autor:innen, ihre Perspektiven und Normen als universell und objektiv zu präsentieren, während sie gleichzeitig die Perspektiven und Erfahrungen von Schwarzen als Andere marginalisieren und unterdrücken.

Diese Orte existieren nicht isoliert, sondern sind fest in den gesellschaftlichen Strukturen verankert. Sie sind ein Produkt und eine Verstärkung der weißen Dominanz, denn weiß-Sein ist ein relationaler Ort, der in Beziehung zu Schwarz-Sein steht. Schwarz-Sein wird nicht nur als Gegenpol zum weiß-Sein konzipiert, sondern weiße Identitäten benötigen Schwarze Identitäten als Gegenpol, um die eigene Identität zu definieren und zu festigen (vgl. Frankenberg, 1993). Die Existenz dieser relationalen Orte manifestiert sich in den Machtstrukturen und Hierarchien, die im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen präsent waren, und vermutlich auch in anderen sozialen Themen. Die unsichtbaren weißen Orte dienen dazu, die Vorherrschaft und Dominanz weißer Identitäten zu sichern, indem sie Schwarze als Andere identifizieren und marginalisieren.

Diese Feststellung ist ein wichtiges Puzzlestück, um das Bild zu vervollständigen, dass es sich bei der Macht im Zusammenhang mit den Autor:innen im untersuchten Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen in Deutschland um hegemoniale Macht handelt. Schwarz und weiß bilden ein Beziehungsgefüge, indem sie Macht differente Positionen markieren. In der kritischen weiß-Seins-Forschung wird davon ausgegangen, dass der Konstruktionsprozess

raceifizierter Differenz somit nicht nur Schwarze Menschen betrifft, sondern auch für die Selbstwahrnehmung und soziale Positionierung weißer Menschen von grundlegender Bedeutung ist (vgl. Eggers et al. 2020). Maureen Maisha Eggers beschrieb diese Komplementarität weißer Identitätspositionen wie folgt: *„[U]m weiße hegemoniale Positionierungen zu erzeugen und zu untermauern, müssen Konstruktionen von Schwarzsein (oder anderen rassistischen Markierungen) komplementär eingesetzt werden“* (2020, S. 62). In ihrer Äußerung betont die Erziehungs- und Genderwissenschaftlerin die wechselseitige Abhängigkeit zwischen weißen hegemonialen Positionen und der Konstruktion von Schwarz-Sein oder anderen Formen rassistischer Markierungen. Die Erkenntnis, dass Macht im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik auch hegemonial geprägt ist, verdeutlicht die Dynamik und Komplexität der Beziehung zwischen race, Macht und Identität. Sie zeigt, wie die Konstruktionen von Schwarz-Sein und weiß-Sein sich gegenseitig bedingen und verstärken, um bestehende weiße Machtstrukturen aufrechtzuerhalten und zu festigen.

Durch die Offenlegung der konkreten Autor:innenpositionen habe ich eine Teilantwort auf die dritte Hauptforschungsfrage geliefert, die sich mit der Macht befasst, die vom Diskurs ausgeht. Dabei wurde deutlich, dass die Macht, die vom untersuchten Diskurs ausging, nicht nur produktiv, sondern auch hegemonial wirkte. Diese Hegemonie manifestierte sich in der Vorherrschaft und Dominanz seitens der weißen Diskursautor:innen und der weißen Mehrheitsgesellschaft, der sie sich zugehörig fühlten. Im Unterkapitel 7.2 werde ich weitere Antwortteile zur Beantwortung der dritten Hauptforschungsfrage hinzufügen, wobei der Fokus auf der marginalisierten und unterdrückten Seite liegen wird. Auf diese Weise wird am Ende dieses Kapitels eine umfassende Antwort auf die dritte Hauptforschungsfrage vorliegen.

Außerdem liefert die Offenlegung, nebst den an früherer Stelle erörterten Verflechtungen zwischen den verschiedenen Strängen des

Diskurses, weitere entscheidende Aufschlüsse für die Beantwortung der ersten Hauptforschungsfrage nach der Art und Weise des Diskursaufkommens: Der Diskurs auf der Ebene der Politik in Deutschland ist gerade in dieser Form entstanden, und hat sich so und nicht anders entwickelt, weil der untersuchte Diskurs über Schwarze Andere von einem weißen Ort aus produziert wurde, einem Ort, der als Norm unsichtbar blieb, ganz im Gegensatz zu den Normabweichungen weiblicher Genitalverstümmelungen, die von dort aus sichtbar problematisiert wurden.

7.2 Subalternität und Exklusion: Schwarze Identitäten im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen

Im folgenden Unterkapitel wird der Fokus zunächst erweitert, indem der Blick auf die Machteffekte gerichtet wird, die zwischen der Wir-Gruppe und der Gruppe der Anderen wirksam waren. Schließlich wird der Blick erneut verengt und die Gruppe der anderen in den Fokus genommen. Dabei wird zunächst auf die Prozesse des Othering im analysierten Diskurs eingegangen. Dabei wird gezeigt, dass sich zwei Hauptaspekte herauskristallisiert haben: Erstens und vorrangig manifestiert sich das Phänomen des Othering durch die Wir-Gruppe, welche sich von der Gruppe der Anderen abgrenzt. Zweitens zeigt sich Abgrenzung auch innerhalb der Wir-Gruppe, zwischen der AfD und den übrigen politischen Parteien. Im Anschluss wird die Intersektionalität als ein maßgeblicher Faktor für das Othering der Wir-Gruppe von der als anders markierten Gruppe diskutiert. Dazu wird in die Gruppe der Anderen hineingezoomt und der Fokus auf die unterschiedlichen Subjektpositionen gelegt, die als *anders* oder *fremd* markierten Individuen im Diskurs angeboten wurden. Schließlich werden diese Ergebnisse aus einer intersektionalen Perspektive heraus diskutiert, um die komplexen unterdrückenden Kräfte im untersuchten Diskurs zu verdeutlichen.

7.2.1 Die Konstruktion von zwei Gruppen, Wir und die Anderen: Othering und seine Auswirkungen

Im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland wurde eine deutliche Unterscheidung zwischen zwei Gruppen identifiziert: einer Wir-Gruppe und einer Gruppe der Anderen, wobei der Mechanismus des Othering eine zentrale Rolle spielte. Die Individuen, die die Positionen der Autor:innen im untersuchten Diskurs einnahmen, sprachen über eine Gruppe der Anderen und grenzten sich dabei nicht nur von dieser Gruppe ab, sondern zogen auch eine deutliche Trennlinie zu ihrer eigenen Wir-Gruppe. Diese Distinktion manifestierte sich über alle drei Untersuchungszeiträume hinweg und wurde insbesondere entlang der Merkmale Herkunft, Rechtsstaatlichkeit, materieller Wohlstand, Bildungsniveau sowie Kultur und Religion deutlich. Weibliche Genitalverstümmelungen spiegelten sich in allen genannten Merkmalen wider: Die Mitglieder der Wir-Gruppe wurden als Angehörige einer Gruppe beschrieben, die in einem Land lebt, in dem solche Praktiken gesetzlich verboten und nicht praktiziert werden. Zudem verfügten die Mitglieder der Wir-Gruppe über Wohlstand und damit verbundene Bildung, die ihnen das Bewusstsein vermittelte, dass weibliche Genitalverstümmelungen schädliche Praktiken darstellen, welche weder Teil der eigenen westlichen Kultur noch der christlichen Religion sind. Diese Merkmale wurden von den Diskursautor:innen genutzt, um die Individuen, über die sie sprachen, als andersartig und fremd zu markieren. Die als Anders beschriebene Gruppe wurde in Ländern verortet, in denen eine hohe Prävalenz weiblicher Genitalverstümmelungen herrscht, in denen kein Rechtsstaat diese Praktiken verbietet oder verfolgt und in denen der Wohlstand und damit das Bildungsniveau so niedrig ist, dass die dort lebenden Menschen nicht erkennen, dass weibliche Genitalverstümmelungen schädlich sind und sie deshalb als Teil ihrer nicht-westlichen Kultur und ihres muslimischen Glaubens pflegen. Durch dieses Othering wurde eine Hierarchie und ein Machtgefälle zwischen der eigenen Wir-Gruppe und einer Gruppe der Anderen

konstruiert. Das Verhältnis zwischen der Wir-Gruppe und der als andersartig ausgemachten Gruppe war somit hegemonial: Die othernde Gruppe, d. h. die Wir-Gruppe, positionierte sich über der geothernten Gruppe, d. h. der Gruppe der Anderen, und ordnete sich diese unter.

Im Folgenden wird zunächst mittels Tabelle 42 ein Überblick über die Distinktionsmerkmale geboten, anhand derer sich die Wir-Gruppe von der Gruppe der Anderen abgrenzte, basierend auf den in der Analyse (Kapitel 6) herausgearbeiteten Unterscheidungsmerkmale. Es folgt eine nähere Betrachtung der Charakterisierung der zwei Gruppen im Verlauf des Untersuchungszeitraums, bevor diese Ergebnisse mithilfe des Konzepts des Othering erklärt werden.

Legislaturperiode	1.	2.	3.	4.	5.	6.
19.	Herkunft	Rechtsstaatlichkeit	Bildungsniveau	Materieller Wohlstand	Kultur	Religion
17.	Herkunft	Rechtsstaatlichkeit	Materieller Wohlstand	Bildungsniveau	Kultur	Religion
13.	Herkunft	Rechtsstaatlichkeit	Materieller Wohlstand	Bildungsniveau	Kultur	Religion

Tabelle 42: Distinktionsmerkmale (13., 17. und 19. Legislaturperiode)

Die sechs Distinktionsmerkmale wurden in Tabelle 42 entsprechend ihrer Bedeutung, im Sinne der Nennungshäufigkeit, in den drei Untersuchungszeiträumen nummeriert. Dabei wurden sich wiederholende Merkmale mit derselben Farbe hinterlegt. Niedrigere Zahlen repräsentieren eine höhere Nennungshäufigkeit, während eine höhere Zahl eine abnehmende Nennungshäufigkeit anzeigt. Folglich steht die Nummer 1 (Herkunft) für die größte Bedeutung und 6 (Religion) für die niedrigste.

Tabelle 42 verdeutlicht, dass die Unterscheidung zwischen der Wir-Gruppe und der Gruppe der Anderen während aller untersuchten Legislaturperioden entlang der sechs Merkmale Herkunft, Rechtsstaatlichkeit, materieller Wohlstand, Bildungsniveau, Kultur und Religion erfolgte. In den Legislaturperioden 13 und 17 entsprach diese Reihenfolge der Häufigkeit der verwendeten Merkmale, wobei

DISKUSSION DER MACHTWIRKUNGEN DES DISKURSES ÜBER WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNGEN AUF DER EBENE DER POLITIK IN DEUTSCHLAND

Herkunft als primäres Differenzierungsmerkmal herausragte und Kultur sowie Religion etwas nachrangiger waren. Rechtsstaatlichkeit, materieller Wohlstand und Bildungsniveau wurden stark mit dem Merkmal der Herkunft verknüpft. In der 19. Legislaturperiode blieb die Distinktion anhand der sechs genannten Merkmale im Wesentlichen unverändert. Herkunft war nach wie vor das dominierende Differenzierungsmerkmal, während Kultur und Religion etwas weniger betont wurden. Im Gegensatz zu den beiden vorherigen Legislaturperioden wurde das Bildungsniveau jedoch etwas stärker als der materielle Wohlstand zur Unterscheidung herangezogen. Insgesamt illustriert die tabellarische Darstellung die Kontinuität in Bezug auf die sechs Distinktionsmerkmale über sämtliche Untersuchungszeiträume hinweg.

In den analysierten Legislaturperioden 13, 17 und 19 zeigte sich, dass die Herkunft im Verlauf des untersuchten Diskurses somit als konstantes Schlüsselmerkmal zur Distinktion zwischen der Wir-Gruppe und der Gruppe der Anderen fungiert. Während die Redner:innen ihre Wir-Gruppe auf dem Gebiet Deutschlands lokalisierten, charakterisierten sie Mitglieder der Gruppe der Anderen durch die Zuschreibung, aus Prävalenzländern zu kommen, wobei sich dies vorrangig auf Länder in Afrika und Asien bezog. Die Distinktion anhand des Herkunftsmerkmals wird deutlich durch die Art und Weise, wie im untersuchten Diskurs nicht lediglich zwei Gruppen unterschiedlicher Herkunft thematisiert wurden, sondern vielmehr eine Verbindung zwischen diesen Gruppen hergestellt wurde.

Diese Verbindung wurde von den Diskursautor:innen nicht neutral hergestellt, sondern diente dazu, die Mitglieder der Gruppe der Anderen durch ihre abweichende Herkunft von der Wir-Gruppe zu kennzeichnen. Aufgrund dieser Herkunftsunterschiede wurden die Mitglieder der Gruppe der Anderen innerhalb der Wir-Gruppe als fremd bewertet und von ihr abgegrenzt. Die Wir-Gruppe konstruierte eine Verbindung zur Gruppe der Anderen, indem sie letztere als Migrant:innen und Geflüchtete charakterisierte, die in Deutschland

leben. Obwohl Mitglieder der Gruppe der Anderen in Deutschland ansässig sind, argumentierten sie, dass diese dorthin lediglich geflohen oder migriert seien und somit nicht ursprünglich aus der Bundesrepublik stammen. Aufgrund dieser Vorstellung wurden sie von der Wir-Gruppe nicht als zugehörig zur eigenen Gruppe betrachtet.

In der 13. Legislaturperiode zeigte sich dieses Wissen z. B. dadurch, dass rund die Hälfte der Abgeordneten (Falk, Schmidt-Zadel, Schewe-Gerigk) von Mädchen sprach, die in Deutschland leben würden, aber von ihren Eltern in ihre *Heimatländer* gebracht würden, um dort an ihren Genitalien verstümmelt zu werden (vgl. S. 19334-19337). Der Verweis auf die Heimatländer verdeutlicht, dass die Aussage, dass Deutschland die Heimat von genitalverstümmelten Mädchen und Frauen ist, im untersuchten Diskurs nicht im Bereich des sagbaren lag. Dies galt nicht nur für die 13. Legislaturperiode; das Sagbarkeitsfeld bestand bis in die 19. Legislaturperiode fort. Beispielhaft zeigt dies eine Äußerung von Keul, die sie während der Debatte über einen Antrag der Meldepflicht weiblicher Genitalverstümmelungen in Richtung der AfD tätigte: *„Wenn Sie hier in Deutschland was für die Frauen tun wollen: Unterstützen und fördern Sie Beratungsstellen für Migrantinnen!“* (S. 25981). Auch eine Äußerung von Breymaier verdeutlicht eben dies. Sie sagte, dass weibliche Genitalverstümmelungen als *„Fluchtgrund anerkannt und oft sogar genau der Grund für den Aufenthalt in Deutschland [seien]“* (S. 25980). Beide Beispiele verdeutlichen, dass Betroffene nicht als Deutsche, sondern als Migrant:innen bzw. Geflüchtete gedacht wurden. Das in der untersuchten Legislaturperiode vorherrschende Wissen bezüglich sogenannten Ferienbeschneidungen, denen mit einem Schutzbrief begegnet wurde, ist ein weiteres Beispiel für den konstruierten Ausschluss genitalverstümmelter Mädchen und Frauen aus der deutschen Wir-Gruppe. Die Beispiele zeigen zudem, dass nicht nur die AfD Mädchen und Frauen, die in einen Zusammenhang mit weiblichen Genitalverstümmelungen gebracht wurden, nicht als zu Deutschland zugehörig ansah, sondern auch Vertreter:innen anderer politischer

DISKUSSION DER MACHTWIRKUNGEN DES DISKURSES ÜBER WEIBLICHE
GENITALVERSTÜMMELUNGEN AUF DER EBENE DER POLITIK IN DEUTSCHLAND

Parteien wie SPD und B'90/Die Grünen; es handelte sich somit um allgemeingültiges Wissen.

Otherring zeigt sich folglich im Herkunftsmerkmal durch die Konstruktion von genitalverstümmelten oder von Genitalverstümmelung bedrohten Mädchen und Frauen als Angehörige einer Gruppe von Anderen, die in Deutschland nur als Migrant:innen und Geflüchtete wahrgenommen werden, wodurch ihre Zugehörigkeit zu einer deutschen Wir-Gruppe negiert wird, und sie als fremd bewertet werden.

Nebst dem Herkunftsmerkmal erfolgte durch die Merkmale Rechtsstaatlichkeit, Bildungsniveau, materieller Wohlstand, Kultur und Religion seitens der Diskursautor:innen eine weiterführende Differenzierung der beiden Gruppen. In diesem Kontext wurde Deutschland, als Heimatland der Wir-Gruppe, als ein Rechtsstaat charakterisiert, dessen Bürger:innen über einen substantiellen materiellen Wohlstand und ein hohes Bildungsniveau verfügen. Die vorherrschende Religion wurde als das Christentum identifiziert, während die Kultur als westlich bezeichnet wurde. Die Darstellung der Wir-Gruppe lässt sich in ihrer Gesamtheit als eine Analogie zur HDI-Bewertung eines Landes mit fortgeschrittener menschlicher Entwicklung zusammenfassen. Konträr dazu wurden Angehörige der Gruppe der Anderen als Subjekte mit niedriger menschlicher Entwicklung porträtiert. Dies impliziert, dass sie nicht in Ländern lebten oder aus diesen kamen, die rechtsstaatlichen Prinzipien folgten, als ungebildet galten und in ärmlichen Verhältnissen lebten. Bezüglich ihrer Religion wurden sie am häufigsten mit dem Islam in Verbindung gebracht, und ihre Kultur wurde als nicht-westlich beschrieben. Diese Charakterisierung wurde über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg vorgenommen und betonte die Kontrastierung zwischen den beiden Gruppen, wodurch das Otherring verstärkt wurde.

Die genannten Merkmale wurden zwar seltener zur Distinktion herangezogen als das Herkunftsmerkmal, jedoch wurde die damit verbundene Abgrenzung durch Prozesse des Otherring besonders

deutlich, wie das folgende Beispiel im Zusammenhang mit dem Distinktionsmerkmal Kultur aus der 13. Legislaturperiode zeigt:

Schuchardt bediente sich des Schlagworts *Kultur* im Zusammenhang mit der ethnografischen Verbreitung weiblicher Genitalverstümmelungen (10, 12). Die Verwendung dieses Schlagworts reduziert ein umfangreiches Konzept auf ein einziges Wort. Die Politikerin konkretisierte den Kulturbegriff nicht, sodass Zuhörende unterschiedliche Verständnisse einer gemeinsamen Kultur haben konnten. Sie selbst verwendete das Schlagwort strategisch, um eine Gruppe des Wir zu schaffen und diese später von Anderen abzugrenzen. So begann sie ihren ersten Satz mit: *„Wir, die wir hier sitzen, leben in einer Kultur“* (10) und fuhr mit dem Satz fort: *„[a]ber in anderen Kulturen und Ländern“* (12). Bei dieser Abgrenzung handelt es sich um eine Antithese, mittels der die Wir-Gruppe positiv dargestellt und gleichzeitig die Gruppe der Anderen abgewertet wurde. Diese Wirkung erzielte sie durch die Verwendung des metaphorischen Kollektivsymbols *Kindertränen* (11) sowie durch die Dopplung *Unglück und Schmerz* (11): *„Wir, die wir hier sitzen, leben in einer Kultur, in der wir uns bemühen, Kindertränen zu vermeiden und Unglück und Schmerz von unseren Kindern fernzuhalten“* (10-12). Tränen sind ein Ausdruck von Leid und Trauer. Der Neologismus mit *Kinder* (11) verdeutlicht das Leid, das Kindern von der Gruppe der Anderen zugefügt wird. Währenddessen war die Wir-Gruppe bemüht, *Unglück und Schmerz* (11) von Kindern fernzuhalten. *„Aber in anderen Kulturen und Ländern, mit denen wir auch in wirtschaftlicher Beziehung stehen, ist die grausame Beschneidung von kleinen Mädchen und von Frauen noch immer an der Tagesordnung“* (12-14). Die Verwendung der tautologischen Dopplung wirkte verstärkend, sie unterstrich die Negativ-Zuschreibung gegenüber den Anderen und rückte die Eindringlichkeit des Gesagten in den Vordergrund.

Die Betonung, dass weibliche Genitalverstümmelungen Praktiken kulturell anderer Gruppen seien, wurde dazu genutzt, die Wir-Gruppe positiv zu konnotieren, während gleichzeitig die Gruppe der Anderen

DISKUSSION DER MACHTWIRKUNGEN DES DISKURSES ÜBER WEIBLICHE
GENITALVERSTÜMMELUNGEN AUF DER EBENE DER POLITIK IN DEUTSCHLAND

abgewertet und geothert wurde. Dies geschah durch die Hervorhebung von Leid und Trauer in Verbindung mit der Grausamkeit der Praktiken, die den Mitgliedern der Gruppe der Anderen zugeschrieben wurden. Durch die Darstellung dieser Praktiken als grausam und fremd wurde eine klare Trennung zwischen der als zivilisiert und moralisch überlegen betrachteten Wir-Gruppe und der als rückständig und unmoralisch betrachteten Gruppe der Anderen geschaffen.

Das Kultur-Beispiel, ebenso wie die zuvor angeführten Beispiele veranschaulichen, dass im untersuchten Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland zwei Gruppen unterschieden wurden, die Wir-Gruppe und eine Gruppe der Anderen, es aber nicht bei dieser Unterscheidung blieb, sondern eine Differenzierung dieser vorgenommen wurde. In dieser normierte sich die Wir-Gruppe als Standard, während sie die Gruppe der Anderen als abweichend und unterlegen kennzeichnete. Das etablierte eine Trennlinie zwischen beiden Gruppen und legitimierte somit das Othering, durch das eine Gruppe als überlegen und die andere als minderwertig konstruiert werden konnte. Diese Unterscheidungen und Abwertungen führten zu einem hierarchischen Machtgefälle und verdeutlichen die Wirkung von Othering-Prozessen im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland. Die Verstümmelung weiblicher Genitalien wurde als Legitimation des Othering genutzt und dadurch reproduzierte Machtverhältnisse stabilisiert. Die genannten Praktiken stellten im untersuchten Diskurs somit eine Art Werkzeug dar, mit dem die Schrauben des Fundaments der Macht der Wir-Gruppe nachgezogen und dieses damit stabilisiert werden konnte.

Auf die Frage nach der Macht, die vom untersuchten Diskurs ausgeht, kann folglich geantwortet werden, dass Othering als Instrument zur Machtausübung genutzt wurde. Dadurch wurden soziale Ungleichheiten legitimiert und verstärkt, wodurch eine hierarchische soziale Ordnung etabliert wurde. Dies führt zu dem Schluss, dass die

Macht, die aus dem Diskurs hervorgeht, hierarchisch strukturiert ist und von der Wir-Gruppe ausgeht, die eine Gruppe der Anderen konstruiert und diese unterordnet. Es handelt sich folglich um eine Macht, die die Wir-Gruppe privilegiert und die Gruppe der Anderen benachteiligt.

Durch diese Feststellung zeigt sich eine deutliche Parallele zu den Schlüssen, die in der Diskussion des weiß-Seins gezogen wurden. Es wurde durch das Konzept des Othering nicht nur aufgezeigt, dass im untersuchten Diskurs eine Gruppe privilegiert und eine andere benachteiligt wurde, sondern dass eben dies in einem Verhältnis der beiden Gruppen zueinander passierte. Weiß-Sein und Schwarz-Sein existieren als Orte nicht unabhängig voneinander, stattdessen benötigt weiß-Sein Schwarz-Sein sozusagen als Gegenpol, um die eigene Identität zu definieren und zu festigen (vgl. Frankenberg, 1993). Die Wir-Gruppe ist ein weißer Ort, der Schwarz-Sein bzw. die Gruppe der Anderen als Gegenpol genutzt hat. Ihre Identität hat die Wir-Gruppe durch die Abwertung bzw. Unterwerfung einer als andersartig markierten Gruppe konstruiert. Die Wir-Gruppe definiert sich als überlegen und normativ, indem sie diese Gruppe der Anderen als andersartig und minderwertig betrachtet.

Im Rahmen dieser Untersuchung lässt sich zunächst feststellen, dass die asymmetrische Machtbeziehung, die sich im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland manifestiert, keinen Sonderfall darstellt, sondern in anderen Untersuchungen über den westlichen Diskursen über die Verstümmelung weiblicher Genitalien bereits nachgewiesen wurde. Hulverscheidt (1999, 2007, 2016) hat in verschiedenen Arbeiten den deutschsprachigen Diskurs analysiert und dabei betont, dass dieser einen Fokus auf die Andersartigkeit praktizierender Gemeinschaften legte. Thomas (2001) verweist auf den Zusammenhang zwischen dem Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen und dem Kolonialismus, indem sie zeigt, dass Missionierende solche Praktiken als Widerspruch zu christlichen Werten und Moralvorstellungen

betrachteten und sie dementsprechend ablehnten und bekämpften. Smith (2011) hebt hervor, dass der Diskurs gegen weibliche Genitalverstümmelungen seine Wurzeln im Kolonialismus hat und bis heute von kolonialen Bildern geprägt ist. Diese Ansicht teilt auch Njambi (2000), die den westlichen Diskurs über Genitalverstümmelungen als durchsetzt von kolonialen Vorstellungen und geprägt von rassistischen und deterministischen Perspektiven beschreibt. Im Zusammenhang mit westlichen Diskursen über weibliche Genitalverstümmelungen herrschte somit unterdrückende Macht; wobei, im Fall des deutschen Diskurses, als Instrument zur Ausübung dieser Macht Othering genutzt wurde.

7.2.1.1 Weibliche Genitalverstümmelungen im Schatten der AfD: Othering und seine Auswirkungen auf den Diskurs auf der Ebene der Politik

Eine politische Partei, die in der 19. Legislaturperiode besonders intensiv von dem Instrument des Othering Gebrauch machte, war die AfD. Dadurch beeinflusste sie den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland maßgeblich: Der Diskurs hat sich im Vergleich zu den Legislaturperioden 13 und 17 durch den Eintritt der AfD in der 19. Legislaturperiode dahingehend verändert, dass solche Praktiken nunmehr primär hinter der Kritik an der AfD zurückgestellt wurden. Die übrigen Parteien nahmen in erster Linie Anstoß an der AfD und ihrer Stigmatisierung von Mädchen und Frauen in Deutschland, die an ihren Genitalien verstümmelt waren oder Gefahr liefen, dies zu erleiden. Das Othering seitens der AfD hat das Bewusstsein über weibliche Genitalverstümmelungen als Problem nicht grundlegend verändert, jedoch rückten die übrigen Parteien die Dringlichkeit dieses Problems hinter ihre Kritik und der Abgrenzung von der AfD zurück. Das führte zu dem bereits in der Analyse aufgezeigten Effekt, dass die übrigen Parteien im Plenarsaal des Deutschen Bundestags den Schwerpunkt auf bereits ergriffene Maßnahmen gegen die Verstümmelung

weiblicher Genitalien legten und lediglich hinter den Kulissen zusätzliche Maßnahmen forderten. Andere Parteien als die AfD sahen den Bedarf weiterer Maßnahmen, jedoch stand für sie im Plenum des Deutschen Bundestags die Abgrenzung von der AfD im Vordergrund, noch vor der Durchsetzung eines effektiven Schutzes von Mädchen und Frauen vor Genitalverstümmelungen. In der 19. Legislaturperiode litt somit der Einsatz gegen solche Praktiken und für betroffene Mädchen und Frauen in Deutschland sowie der Schutz von Gefährdeten nicht primär unter den politischen Parteien, die diese als andersartig und fremd markierten, sondern vielmehr unter dem Othering seitens der AfD und der damit einhergehenden Fokusverschiebung der übrigen Parteien von der Problematik der Genitalverstümmelung hin zur Abgrenzung von der AfD.

In den Legislaturperioden 13 und 17 stand die Abgrenzung von der Gruppe der Anderen im Vordergrund. In der 19. Periode rückte hingegen die interne Distinktion innerhalb der Wir-Gruppen in den Fokus, wodurch die Abgrenzung von der Gruppe der Anderen in den Hintergrund trat. Die AfD vollzog ihre Abgrenzung in zwei Richtungen: Zum einen distanzierte sich die Partei insbesondere von Personen, die sie Gemeinschaften zuordnete, in denen die Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen praktiziert wird, und allgemeiner von Menschen, die sie als nicht deutsch ansah. Zum anderen grenzte sich die AfD durch den Vorwurf, andere Parteien wären nicht ausreichend gegen weibliche Genitalverstümmelungen vorgegangen, von diesen ab. Die übrigen Parteien wiederum nahmen eine Abgrenzung von der AfD vor, indem sie ihr rassistische und geschlechtsbezogene Vorurteile vorwarfen.

Die Wir-Gruppeninterne Abgrenzung wird besonders deutlich, betrachtet man die Einigkeit und Uneinigkeit der Redner:innen: In der 17. Legislaturperiode herrschte nahezu Einstimmigkeit, kein einziger Zwischenruf, stattdessen viel Beifall über Parteigrenzen hinweg. Es gab keine Abgrenzung zwischen den einzelnen Fraktionen und kaum eine zwischen den Oppositions- und Regierungsfractionen. Auch zu Beginn

des Diskurses auf der Ebene der Politik in der 13. Legislaturperiode sah dies nicht grundlegend anders aus: In dieser Periode wurden lediglich zustimmende Zwischenrufe und viel parteiübergreifender Beifall geäußert; negative Kommentare blieben aus. Im Gegensatz zur 17. Legislaturperiode bestand jedoch weiterhin eine Tendenz zu Unterschieden bei den als notwendig erachteten Maßnahmen. Die überwiegend zum Ausdruck gebrachte Einigkeit in den Legislaturperioden 13 und 17 steht in deutlichem Gegensatz zu der geäußerten Uneinigkeit in der 19. Periode: In der analysierten Debatte für diesen Zeitraum wurden insgesamt 34 Zwischenrufe verzeichnet, die im Plenarprotokoll festgehalten wurden. Rund zwei Drittel gingen allein auf das Konto der AfD. Die Mitglieder der übrigen Fraktionen wurden hingegen mit einem oder höchstens zwei Zwischenrufen in das Protokoll aufgenommen. Weder bei der AfD noch bei den übrigen Parteien handelte es sich um wohlwollende Bemerkungen. Auch ein Blick auf die Kollokationen verdeutlicht, dass es sich um eine Debatte handelte, in der parteipolitische Auseinandersetzungen eine große Rolle spielten. So gehörten das Wortpaar *AfD* und *Mariana* zu den häufigsten Kollokationen, ebenso wie *CDU* und *CSU*, *SPD* und *Linken* sowie *Grünen* und *90*. Das Bemühen um Distinktion in der untersuchten Debatte der 19. Legislaturperiode wurde zudem durch einen Blick auf die Sätze deutlich, mit denen die Redner:innen ihre Beiträge beendeten. Alle Redner:innen schlossen ihre Rede mit einer Kritik entweder in Richtung der AfD oder – im Falle ihrer Rednerin – in Richtung der übrigen Fraktionen.

Die übrigen Parteien warfen der AfD Rassismus und Anti-Feminismus bzw. Sexismus vor. Dadurch grenzten sie sich nicht nur von der AfD ab, sondern bewerteten diese Partei negativ, was dazu führte, dass sie selbst in einem positiven Licht erschienen. Die Projektion der Verwendung dieser Diskriminierungsformen auf die AfD legt nahe, dass ausschließlich diese Partei den Vorwurf auf sich ziehen muss, rassistische, anti-feministische und sexistische Vorurteile in den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen zu verstricken. Die Analyse der in den drei untersuchten Legislaturperioden angebotenen

Subjektpositionen hat jedoch gezeigt, dass der Vorwurf in Richtung der AfD nicht darüber hinwegtäuschen kann, dass Rassismus, Anti-Feminismus und Sexismus insbesondere gegenüber Schwarzen Frauen nicht erst durch diese Partei zu charakteristischen Merkmalen des untersuchten Diskurses wurden. In allen Untersuchungszeiträumen wurden im Gegensatz zur Wir-Gruppe Angehörige der Gruppe der Anderen, primär Frauen aus afrikanischen Ländern, vorwiegend als passive und machtlose Individuen im familiären Kontext beschrieben. In dieser Zuschreibung verknüpfen sich verschiedene Dimensionen von Diskriminierung miteinander. Diese Intersektion diskriminierender Merkmale kann nicht isoliert voneinander betrachtet werden, da sie zusammenwirken, wodurch sie eine komplexe Form der Diskriminierung und Marginalisierung schaffen. Die Wir-Gruppeninterne Distinktion entlang dieser Charakteristiken in der 19. Legislaturperiode ermöglichte die Artikulation der genannten Vorurteile. Der Eintritt der AfD in den Diskurs hat somit rassistische und geschlechtsbezogene Vorurteile als Teil des Diskurses überhaupt erst sagbar gemacht. Im nachfolgenden Unterkapitel 7.2.2 wird die Intersektion verschiedener diskriminierungsrelevanter Merkmale bei Mädchen und Frauen, die von einer Form der Genitalverstümmelung gefährdet oder betroffen sind, über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg genauer beleuchtet.

7.2.2 Intersektion von Rassismus und Sexismus:

Identitätszuschreibungen genitalverstümmelter Frauen

In den untersuchten Plenardebatten wurden der Wir-Gruppe und der Gruppe der Anderen von den Redner:innen Subjektpositionen zugeordnet. Individuen der Gruppe der Anderen wurden im untersuchten Diskurs vor allem als weibliche, passive Subjekte in familiären Kontexten angesehen, während die Wir-Gruppe als geschlechtslose, aktive Subjekte im beruflich professionellen Bereich betrachtet wurden. Ebenso wie die Charakterisierung der beiden Gruppen zeichneten sich auch die damit verbundenen Positionen

DISKUSSION DER MACHTWIRKUNGEN DES DISKURSES ÜBER WEIBLICHE
GENITALVERSTÜMMELUNGEN AUF DER EBENE DER POLITIK IN DEUTSCHLAND

durch eine klare Kontradiktion aus; Subjektpositionen, die im Zusammenhang mit einer Gruppe genannt wurden, wurden nicht mit der anderen Gruppe in Verbindung gebracht. Dies reflektiert im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland eine physische Regel gemäß Johannes Fabian, die besagt, dass zwei Körper nicht gleichzeitig den gleichen Raum einnehmen können. Obioma Nnaemeka bezog diese Regel auf Othering und präziserte ihre Anwendung in diesem Kontext folgendermaßen:

Othering mandates the separation of observer and the observed. Space is necessary to maintain what Fabian calls the denial of coevalness. I argue that the vertical (not horizontal) positioning of the bodies separated by space inscribes a subject/object hierarchy of unequal power relations. It is the vertical positioning of bodies that valorizes both space and bodies (2020, S. 92-93).

Die vertikale Zuschreibung von Subjektpositionen zur Wir-Gruppe und der Gruppe der Anderen differenzierte sich im untersuchten Diskurs maßgeblich hinsichtlich des Geschlechts sowie entlang der Dichotomien aktiv/passiv, privat/beruflich und mächtig/Macht arm¹⁷. Tabelle 43 illustriert zunächst die Entwicklung der Subjektpositionen der Wir-Gruppe (orange) und der Gruppe der Anderen (gelb) im Hinblick auf die Kategorisierung nach Frauen, Mädchen, Männern und ohne geschlechtliche Zuordnung:

¹⁷ Konkrete Subjektpositionen können der Tabelle 39 „Subjektpositionen der ersten Untersuchungswelle im Vergleich zur zweiten und dritten“ entnommen werden.

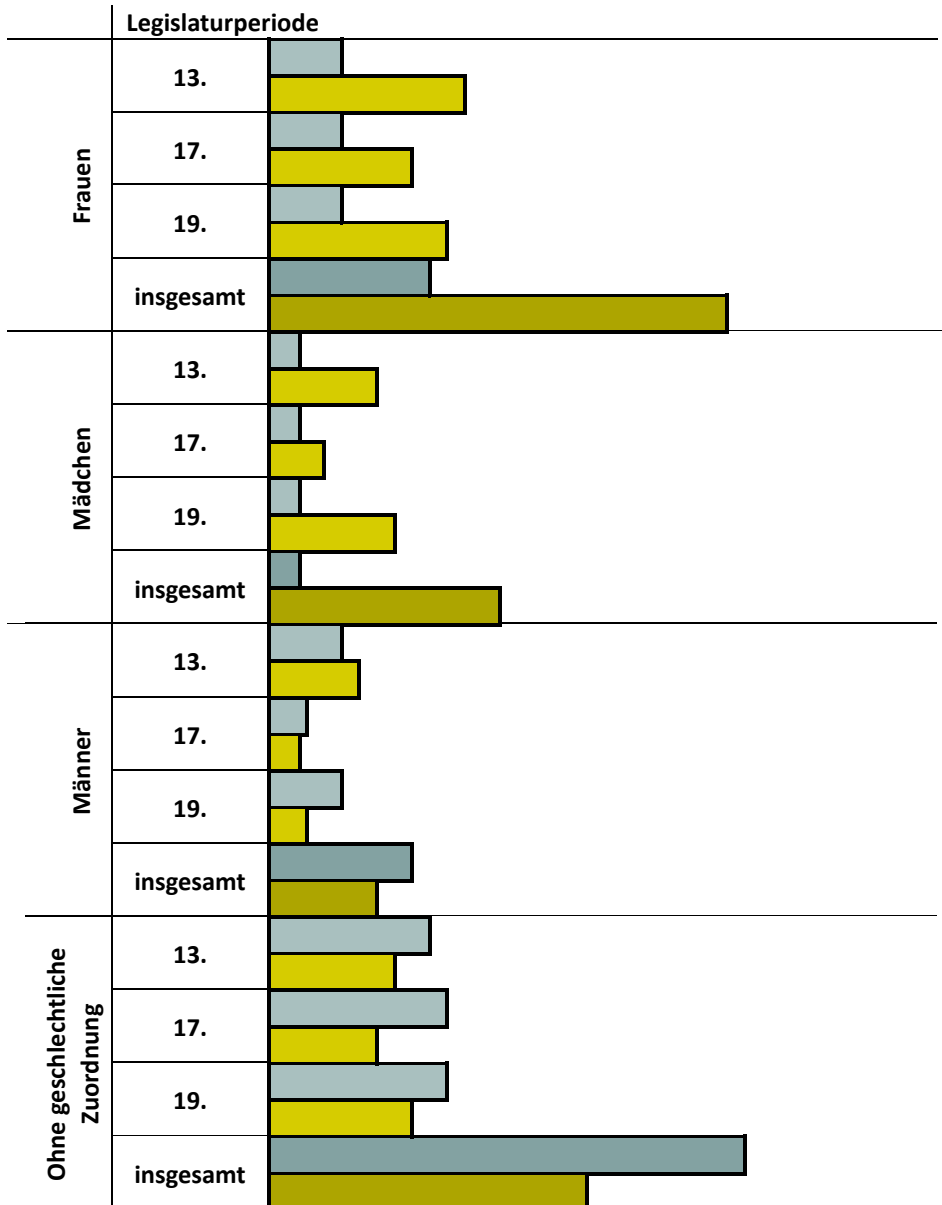


Tabelle 43: Subjektpositionen entlang Alter und Geschlecht (13., 17. und 19. Legislaturperiode)

Das Balkendiagramm verdeutlicht, dass die Subgruppe der Frauen, bzw. allgemein die Gruppe der weiblichen Personen, innerhalb der Gruppe der Anderen über alle drei Untersuchungszeiträume hinweg

DISKUSSION DER MACHTWIRKUNGEN DES DISKURSES ÜBER WEIBLICHE
GENITALVERSTÜMMELUNGEN AUF DER EBENE DER POLITIK IN DEUTSCHLAND

die mit den meisten zugeordneten Subjektpositionen war. In der Wir-Gruppe war hingegen kontinuierlich die größte Gruppe jene ohne geschlechtliche Zuordnung.

Die Subjektpositionen innerhalb der Gruppe der Anderen waren überwiegend durch die Zuordnung zum weiblichen Geschlecht geprägt und zeichneten sich vor allem durch Passivität, den Bezug zum privaten Bereich und wenig Macht aus. Im Kontrast dazu waren die Positionen innerhalb der Wir-Gruppe mehrheitlich durch Aktivität, Zuordnung zum beruflichen Bereich und Machtfülle gekennzeichnet. Die Entwicklung der Subjektpositionen entlang dieser Gegensätze wird in den Tabellen 44 und 45 dargestellt. Die Subjektpositionen der Wir-Gruppe sind erneut orange und die Positionen der Gruppe der Anderen gelb markiert:

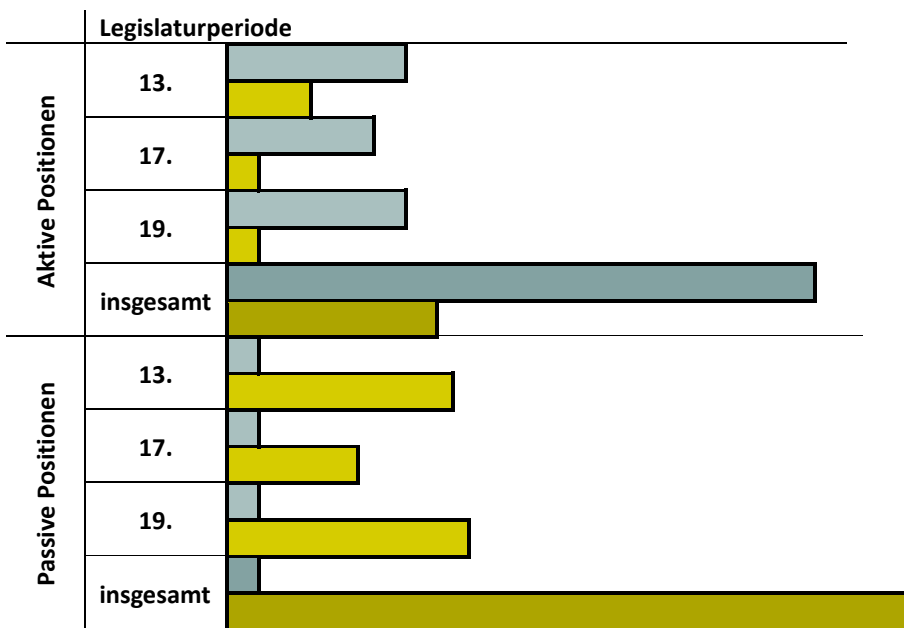


Tabelle 44: Aktive und passive Subjektpositionen (13., 17. und 19. Legislaturperiode)

Tabelle 44 illustriert, dass die Abgeordneten die Wir-Gruppe während des gesamten Untersuchungszeitraums mit einer mehr als doppelt so hohen Anzahl von aktiven Subjektpositionen charakterisierten im Vergleich zur Gruppe der Anderen. Der Unterschied zwischen den

beiden Gruppen wird zusätzlich durch die passiven Subjektpositionen unterstrichen: Für die Wir-Gruppe wurden keine passiven Positionen genannt, während sie für die Gruppe der Anderen häufig angeführt wurden.

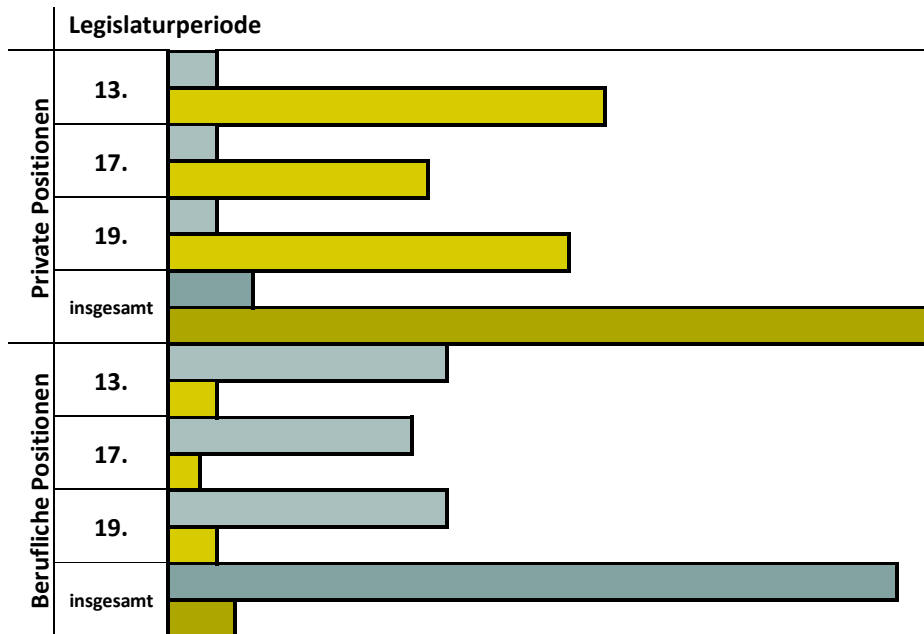


Tabelle 45: Private und berufliche Subjektpositionen (13., 17. und 19. Legislaturperiode)

Eine klare Differenzierung in der Charakterisierung zwischen der Wir-Gruppe einerseits und der Gruppe der Anderen andererseits zeigt sich auch in der Unterscheidung zwischen privaten und beruflichen Positionen. Das Balkendiagramm zeigt, dass die Redner:innen über alle drei Untersuchungszeiträume hinweg eine Fülle an privaten Subjektpositionen für die Gruppe der Anderen und zugleich zahlreiche berufliche Positionen für die Wir-Gruppe benannten.

DISKUSSION DER MACHTWIRKUNGEN DES DISKURSES ÜBER WEIBLICHE
GENITALVERSTÜMMELUNGEN AUF DER EBENE DER POLITIK IN DEUTSCHLAND

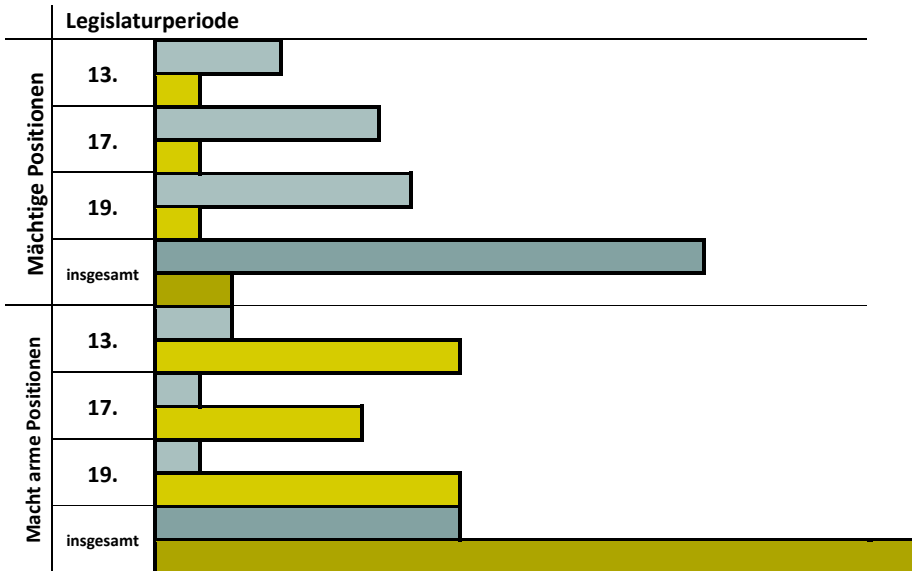


Tabelle 46: Mächtige und Macht arme Subjektpositionen (13., 17. und 19. Legislaturperiode)

Eine letzte deutliche Differenzierung zeigt sich anhand der Zuschreibung von Machtpositionen. Das obenstehende Balkendiagramm macht deutlich, dass die Redner:innen in Bezug auf die Wir-Gruppe zahlreiche Subjektpositionen identifizierten, die mit Macht assoziiert wurden, während sie für die Gruppe der Anderen überwiegend Positionen mit geringer Machtfülle nannten.

Über alle drei Untersuchungszeiträume hinweg wurde die Wir-Gruppe von der Gruppe der Anderen entlang der Merkmale Herkunft, Rechtsstaatlichkeit, materieller Wohlstand, Bildungsniveau, Kultur und Religion unterschieden, wobei das Distinktionsmerkmal der Herkunft dominierte. Mittels der Charakterisierung der Subjektpositionen der zwei Gruppen entlang der Dimensionen aktiv/passiv, privat/beruflich und mächtig/Macht arm, wurde der Kontrast noch verstärkt.

Die zuvor erfolgte Gegenüberstellung der zwei Gruppen und ihnen angebotene Subjektpositionen hat gezeigt, dass sich die Wir-Gruppe von der Gruppe der Anderen abgrenzte. Dem Konzept der Intersektionalität nach privilegierte diese Abgrenzung einerseits die

Wir-Gruppe und führte andererseits zu einer komplexen Form der Unterdrückung seitens der Gruppe der Anderen, die sich durch verschiedene diskriminierungsrelevante Merkmale wechselseitig verstärkte.

Die als andersartig beschriebene Gruppe wurde in Ländern verortet, in denen eine hohe Prävalenz weiblicher Genitalverstümmelungen herrscht, in denen kein Rechtsstaat diese Praktiken verbietet oder verfolgt und in denen der Wohlstand und damit das Bildungsniveau so niedrig ist, dass die dort lebenden Menschen nicht erkennen, dass weibliche Genitalverstümmelungen schädlich sind und sie deshalb als Teil ihrer nicht-westlichen Kultur und ihres muslimischen Glaubens pflegen. Geografisch verorteten die Redner:innen die Herkunftsländer der Wir-Gruppe vor allem auf dem afrikanischen Kontinent. In ihrer Gesamtheit lässt sich die Darstellung der Gruppe der Anderen als eine Analogie zur HDI-Bewertung eines Landes mit niedriger menschlicher Entwicklung zusammenfassen.

Der dadurch entstandene Kontrast zwischen den zwei Gruppen wurde durch die unterschiedlichen Subjektpositionen, die den Gruppen angeboten wurden, weiter verstärkt. Im Unterschied zur Wir-Gruppe wurden im Zusammenhang mit der Gruppe der Anderen vor allem weibliche Positionen, d. h. die von Mädchen oder Frauen, genannt, die vor allem durch Passivität, den Bezug zum privaten Bereich und wenig Macht gekennzeichnet wurden.

Das durchschnittliche Subjekt, dessen Bild in den untersuchten Aussprachen von den Diskursautor:innen gezeichnet wurde, zeigt eine Frau, die aus einem afrikanischen Land stammt und an Genitalverstümmelung leidet. Sie wird in diesem Kontext als arm und ungebildet betrachtet, ihre Kultur wird nicht als westlich angesehen und sie wird als Muslima identifiziert. Sie wird als passiv und machtlos dargestellt, hauptsächlich im privaten oder familiären Umfeld angesiedelt und als besonders schutzbedürftig gekennzeichnet.

DISKUSSION DER MACHTWIRKUNGEN DES DISKURSES ÜBER WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNGEN AUF DER EBENE DER POLITIK IN DEUTSCHLAND

Die Beschreibung von Frauen als passiv und schutzbedürftig und ihre Zuordnung zum privaten und familiären Bereich ist sexistisch, da sie stereotype Geschlechterrollen verstärkt und Frauen auf eine bestimmte Weise konstruiert, die ihrer Vielfalt und Autonomie nicht gerecht wird. Diese Darstellung reduziert Frauen auf passive Objekte, die Unterstützung benötigen und sich vor Gefahren in häuslichen Umgebungen schützen müssen. Sie verweist Frauen in traditionelle Rollen und spricht ihnen Handlungsfähigkeit und Entscheidungsfreiheit ab.

Die Charakterisierung der Subjektpositionen der als andersartig markierten Gruppe im untersuchten Diskurs kann jedoch nicht nur als sexistisch beschrieben werden, sondern zudem auch als rassistisch. Die Beschreibungen verfestigen Stereotype über Frauen aus bestimmten ethnischen oder kulturellen Gruppen und verstärken damit bestehende Vorurteile. Rassistisch ist diese Beschreibung, weil sie Frauen aufgrund ihrer Herkunft und kulturellen Zugehörigkeit abwertet und sie als minderwertig darstellt.

Die Subjektpositionen, die Mitgliedern der Gruppe der Anderen angeboten wurden, sind gleichzeitig von Rassismus und Sexismus durchdrungen. Dies ermöglichte nicht nur die Betonung der sexistischen Prägung weiblicher Subjektpositionen innerhalb der Gruppe der Anderen, sondern auch die Hervorhebung weiterer rassistischer und allgemein diskriminierungsrelevanter Merkmale. Dadurch konnte Licht in das Dunkel eines Ortes vielschichtiger Machtdynamiken gebracht werden, die auf Betroffene vor allem unterdrückend wirken. Das zuvor skizzierte Bild einer Subjektposition, die als Durchschnitt der Positionen angesehen werden kann, die im untersuchten Diskurs der Gruppe der Anderen angeboten wurde, wirkt somit aufgrund ihrer multidimensionalen Identitätszuschreibungen diskriminierend.

Die Prozesse der Subjektivierung im Diskurs führten zur Konstruktion von vor allem zwei divergierenden Realitäten, die sag- und denkbar waren. Einerseits betreffen sie die Wahrnehmung und Darstellung von

Betroffenen von weiblichen Genitalverstümmelungen über alle Untersuchungswellen hinweg, die zuvor ausführlich dargelegt wurden. Zum anderen betreffen sie in der dritten Untersuchungswelle aber auch die AfD. Bezüglich der Verstümmelung weiblicher Genitalien wurden Betroffene als ausländische Opfer dargestellt, denen Deutsche aktiv helfen würden. In Bezug auf die AfD trug der Diskurs zu dem Bild von Mitgliedern dieser Partei als Rassist:innen und Sexist:innen bei.

Von diesem im Diskurs dargestellten Wissen abweichende Realitäten sind quasi nicht denk- und sagbar, weshalb das Wissen, dass Mädchen und Frauen, deren Genitalien verstümmelt wurden als Deutsche, die selbst am besten wissen, was für sie gut ist, ebenso wenig im Sagbarkeitsfeld liegt, wie das Wissen, dass auch Individuen von anderen politischen Parteien als der AfD, Subjektpositionen von Rassist:innen und Anti-Feminist:innen bzw. Sexist:innen im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen einnehmen könnten.

Keine der Diskursautor:innen der Wir-Gruppe hat sich selbst mit einer rassistischen, anti-feministischen bzw. sexistischen Position identifiziert, was jedoch nichts daran ändert, dass sie sich aus der Charakterisierung der Gruppe der Anderen und den Positionen, die dieser angeboten wurden, ableiten lassen. Selbst die explizite Verortung von rassistischem und anti-feministischem bzw. sexistischem Gedankengut ausschließlich bei der AfD ändert daran nichts. Nach Jäger sind Rassismus und andere Ideologeme des Rechtsextremismus bzw. des Nationalsozialismus in der deutschen Gesellschaft dauerhaft latent vorhanden:

[S]ie können – wie dies in den letzten Jahren mehrfach geschehen ist – jederzeit wieder an die gesellschaftliche Oberfläche treten. Denn es handelt sich dabei um Elemente eines Diskurses, bzw. eines Flusses von Einstellungen, Anschauungen und Ideologemen durch unsere Zeit, der in unserer Gesellschaft unterschwellig weiterfließt und jederzeit wieder ans Tageslicht kommen und über die Ufer treten kann (2006, S. 80).

DISKUSSION DER MACHTWIRKUNGEN DES DISKURSES ÜBER WEIBLICHE
GENITALVERSTÜMMELUNGEN AUF DER EBENE DER POLITIK IN DEUTSCHLAND

Der von Jäger postulierte, in der gesamten Gesellschaft latent vorhandene Rassismus ließ vermuten, dass sich dieser auch im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der politischen Ebene in Deutschland wiederfinden würde. Diese Vermutung hat sich im untersuchten Diskurs bestätigt. Durch meine Analyse konnte konkreter aufgezeigt werden, in welcher Form und mit welchen Auswirkungen Rassismus Teil des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen in der Bundesrepublik ist. Im Forschungsstand finden sich weitere Arbeiten (siehe Njambi, 2000; Smith, 2011), in denen Autor:innen zu dem Schluss kommen, dass der westliche Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen von kultureller Arroganz, ethnozentrischen Ansichten und rassistischen Sichtweisen dominiert ist.

Während auch andere Forschungsarbeiten Rassismus im westlichen Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen bereits identifiziert haben, wurde die Überlagerung dieser Form der Diskriminierung mit Sexismus bislang nicht ausführlich beschrieben. Meine Arbeit trägt dazu bei, diese Forschungslücke zu schließen, indem sie einer Empfehlung von Sophie Withaecx aus ihrem 2017 veröffentlichten Kapitel „Researching Harmful Cultural Practices: Values and limits of an intersectional perspective“ gefolgt ist. Die Philosophin empfahl darin, solche Praktiken intersektional zu analysieren:

Applying an intersectional analysis would result in an examination of the impact of less obvious power differences – like age, class and sexual orientation for example – that may prove essential in understanding how and why some categories of women are heavily invested in the reproduction of FGM. It would also shed light on the impact of (neo)colonial oppression in the genesis and reproduction of these practices, and might even reveal the complicity of anti-FGM/C discourses in perpetuating the practice (S. 116-117).

Die Anwendung einer intersektionalen Perspektive auf weibliche Genitalverstümmelungen hat dazu beigetragen, die Machteffekte, die aus dem untersuchten Diskurs über solche Praktiken hervorgehen, weiter zu differenzieren. Intersektionalität an sich stellt zwar keine unterdrückende Macht dar, jedoch hat sie dabei geholfen, unterdrückende Machtstrukturen zu identifizieren und zu analysieren. Durch die intersektionale Analyse wurden die komplexen Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Formen der Diskriminierung und Unterdrückung aufgedeckt, die in den Identitätszuschreibungen von Frauen, die von genitaler Verstümmelung betroffen sind, verflochten sind. Dadurch wurde die Wir-Gruppe als Norm betrachtet und als solche privilegiert, während die Gruppe der Anderen als Abweichung von dieser Norm angesehen und benachteiligt wurde. Auf diese Weise wurde eine hierarchische Machtstruktur aufrechterhalten, die die Dominanz der westlichen Wir-Gruppe bestimmte und die Gruppe der Anderen dieser unterordnete.

8. Kapitel: Schluss

Das Ziel der vorliegenden Promotionsarbeit war es, den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland zu untersuchen und dabei insbesondere die vom Diskurs ausgehenden Machteffekte zu beleuchten. Dabei sollte aufgezeigt werden, wie der untersuchte Diskurs gesellschaftlich und historisch wirksam wird und welche Auswirkungen er auf die Wirklichkeit hat. Die vorliegende Promotionsarbeit legt dar, 1) wie der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland aufgekommen ist, 2) wie sich dieser Diskurs seit seiner Entstehung zu einem Dispositiv entwickelt hat und 3) welche Macht von dem untersuchten Diskurs ausgeht und wie sich diese auf Subjekte auswirkt.

Im folgenden Schluss-Kapitel werde ich zunächst auf die zentralen Erkenntnisse meiner Untersuchung eingehen. Im Anschluss identifiziere ich Forschungsfelder, deren Relevanz sich daraus ergibt.

8.1 Fazit

Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung wurden erstmals Ende der 1990er Jahre im Plenarsaal des Deutschen Bundestags debattiert. Politiker:innen betrachteten sie als eine Form von Gewalt, die die Rechte betroffener Mädchen und Frauen verletze. Sie stellten fest, dass Betroffene und Gefährdete auch in Deutschland leben, was die Verstümmelung weiblicher Genitalien zu einem Problem für die Bundesrepublik mache. Bewusstseinsbildung der VN und Aktivitäten westlicher Feministinnen haben diese Wahrnehmung beeinflusst und das Diskursaufkommen auf der Ebene der Politik dadurch begünstigt.

Die beiden größten Oppositionsparteien zu dieser Zeit im Deutschen Bundestag – SPD und B'90/Die Grünen – brachten die Thematik weiblicher Genitalverstümmelungen durch eine Große Anfrage und

einen Antrag auf die Tagesordnung. Dies ereignete sich am Ende der zweiten Hälfte der 13. Legislaturperiode im Dezember 1997 während der 211. Plenarsitzung.

Zu jenem Zeitpunkt wurde in Deutschland der Grundstein für den untersuchten Diskurs und somit für die Entstehung eines Dispositivs auf der Ebene der Politik gelegt. Dennoch waren erst in der 17. Legislaturperiode alle für die Bildung eines Dispositivs erforderlichen Voraussetzungen gegeben. Das Dispositiv wirkte dann aber darüber hinaus bis in die 19. Periode hinein.

Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg wurde der Diskurs über die Rechte, genauer gesagt über die Verletzung der Rechte von Mädchen und Frauen durch Genitalverstümmelungen untersucht. In diesem wurden die Praktiken als gesundheitsschädlich bewertet und herausgestellt, dass Betroffene und Gefährdete aus Entwicklungsländern kommen, jedoch auch in Deutschland leben. Diese Verschränkung von Diskurssträngen über Mädchen und Frauen, Recht, Deutschland und Entwicklungsländer ermöglichte Äußerungen über weibliche Genitalverstümmelungen, die in Bezug auf diese Praktiken einen Notstand suggerierten.

Zur Zeit des Diskursaufkommens lag erstmals das Wissen vor, dass weibliche Genitalverstümmelungen ein Problem für Deutschland darstellen. Daraus wurde ein Notstand abgeleitet, der sich in dem Bedarf zeigte, solche Praktiken auf höchster politischer Ebene zu thematisieren. Bis zur 17. Legislaturperiode hat sich dieses Wissen und der damit verbundene Notstand ausdifferenziert. Die Überzeugung, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien ein Problem für Deutschland darstellt, blieb bestehen. Allerdings richtete sich der Fokus nun spezifischer auf die unzureichende Rechtslage, was vor allem rechtliche Maßnahmen nach sich zog, die schließlich zur Verabschiedung des Gesetzes „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ § 226 a StGB führte.

Diese Vergegenständlichung, die Tätigkeiten, aus denen sie entstand, und das begleitende Wissen bildeten ein Dispositiv, das auf den Notstand der Rechtsunklarheit bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen reagierte. Das Dispositiv wirkte in die 19. Legislaturperiode hinein, in der Genitalverstümmelungen nach wie vor problematisiert wurden, es handelte sich bei den Praktiken jedoch lediglich um ein Problem neben anderen, allen voran der AfD.

Der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen ist in Deutschland auf der Ebene der Politik genau in der beschriebenen Form entstanden und hat sich, wie dargelegt, aus zwei Gründen entwickelt: Zum einen, weil der untersuchte Diskurs im Rahmen der beschriebenen Verschränkung von Diskurssträngen produziert wurde, und zum anderen, weil dies von einem Ort aus geschah, der als Norm unsichtbar blieb, während weibliche Genitalverstümmelungen von dort als problematische Normabweichungen sichtbar gemacht und von solchen Praktiken betroffene und gefährdete Mädchen und Frauen als fremd und andersartig markiert wurden.

Zur Entstehung des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik war produktive Macht erforderlich, die diesen Diskurs hervorbrachte und entwickelte. Aus dem Diskurs selbst entsprang, wie bereits im Einleitungs-Kapitel mithilfe des Bildes einer Kette veranschaulicht wurde, aber auch selbst Macht, die produktiv wirkte, indem sie Wirklichkeit formte. Diese Wirklichkeit hatte sowohl ermächtigende als auch benachteiligende Auswirkungen auf Diskurssubjekte. Während sie Mädchen und Frauen, die mit Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung in Verbindung gebracht wurden, durch die Markierung als andersartig und fremd durch Ausschluss und Unterordnung benachteiligte, ermächtigte sie alle Übrigen, indem ihnen die Deutungshoheit über Praktiken der weiblichen Genitalverstümmelung und davon Betroffene und Gefährdete oblag. Bei der vom untersuchten Diskurs ausgehenden Macht handelt es sich somit um eine, die vermeintlich Genital versehrte und unversehrte in Beziehung setzt und ihnen unterschiedliche Pole auf einer

hegemonialen Machtskala zuordnet. Die vom untersuchten Diskurs ausgehende Macht ist somit sowohl produktiver als auch destruktiver Natur, und sie wirkt sich entsprechend dem konstruierten Zusammenhang mit Praktiken der weiblichen Genitalverstümmelung unterschiedlich auf Diskurssubjekte aus.

Der untersuchte Diskurs konstruierte ein Bild, in dem Mädchen und Frauen, die von Genitalverstümmelung betroffen oder gefährdet sind, als passive Opfer im familiären Kontext dargestellt wurden. Sie wurden als schutzbedürftig und abhängig von aufgeklärten aktiven Menschen im beruflich professionellen Bereich betrachtet. Durch die genannte Identitätszuschreibung hielt der untersuchte Diskurs für Mädchen und Frauen, die in einen Zusammenhang mit weiblichen Genitalverstümmelungen gebracht wurden, allein Subjektpositionen bereit, in denen Individuen, die diese Positionen besetzen, Macht in Form von unterdrückender Mehrfach- und intersektionaler Diskriminierung erfuhren. Währenddessen er für alle übrigen Individuen Subjektpositionen bereithielt, die mit produktiver Macht verbunden waren, die eben jene unterdrückenden und diskriminierenden Effekte hatte. Auf der Grundlage dessen ließen sich die Diskurssubjekte einer Wir-Gruppe und einer Gruppe der Anderen zuordnen. Es handelt sich um zwei gegensätzliche Gruppen, die vor allem entlang der Merkmale Herkunft, Rechtsstaatlichkeit, materieller Wohlstand, Bildungsniveau, Kultur und Religion – immer im Zusammenhang mit Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung – voneinander abgegrenzt wurden. Die Wir-Gruppe positionierte sich über der Gruppe der Anderen, indem sie diese durch die Zuschreibung minderwertiger Eigenschaften otherte, wodurch sie ihre Überlegenheit konstruierte und betonte.

Dieser Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik mit seinen Machteffekten ist nicht das Werk der einzelnen Politiker:innen, die sich mit einem Redebeitrag an den untersuchten parlamentarischen Aussprachen beteiligt haben. Ihre Redebeiträge sind zwar subjektive Produkte, die die einzelnen Politiker:innen in den

untersuchten Diskurs verstrickt haben, der Diskurs wird jedoch von ihnen im Gesamten produziert. Dabei unterscheidet sich sowohl die Beteiligung an jeweiligen Mengen von diskursiven Strängen, als auch die Nutzung von Spielräumen, die den sozio-historisch vorgegebenen Diskurs erlauben, aber kein:e einzelne:r Politiker:in determiniert den Diskurs. Viel eher ist nach Jäger der Diskurs, das Resultat all der vielen Bemühungen der Menschen, in einer Gesellschaft zu existieren und sich durchzusetzen: *„Was dabei herauskommt, ist etwas, das so keiner gewollt hat, an dem aber alle in den verschiedenen Formen und Lebensbereichen (mit unterschiedlichem Gewicht) mitgestrickt haben.“* (Jäger, 2015, S. 37). Ein Diskurs, der sich auf Mädchen und Frauen in Deutschland, die mit einer Form der weiblichen Genitalverstümmelung in Zusammenhang gebracht werden, negativ auswirkt, ist sicherlich etwas, das ein überwiegender Teil der Politiker:innen, die sich mit einem Redebeitrag an entsprechenden parlamentarischen Aussprachen beteiligt haben, nicht gewollt hat, an dem sie aber dennoch mitgestrickt haben.

Unabhängig davon, wie gewollt der Diskurs von seinen Autor:innen war, so handelt es sich im Ergebnis bei dem Wissen, das dem Diskurs zugrunde liegt, im Sinne von Leonard (2000) dennoch um eine Standarderzählung über Praktiken der Verstümmelung weiblicher Genitalien. Im Einleitungs-Kapitel wurde die Kritik, die Leonard mit dem Begriff der Standarderzählung ausgedrückt hat, bereits dargelegt, auch, dass sie sich dabei mit Liberman auf die hegelsche Meister-Sklaven-Dialektik bezog (siehe „Phänomenologie des Geistes“, 1807). Demnach obliegt die Deutungshoheit den Meister:innen, die Identität der Sklav:innen zu definieren. Die Meister:innen waren im untersuchten Diskurs die Politiker:innen, die am Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen mitgestrickt haben, und die Sklav:innen die Mädchen und Frauen, die von ihnen in einen Zusammenhang mit diesen Praktiken gebracht wurden. Politiker:innen haben stellvertretend für die Mitglieder der Wir-Gruppe den untersuchten Diskurs produziert und dadurch als Meister:innen fungiert, die die Standarderzählung über solche Praktiken reproduzierten. Konkret hat

im untersuchten Diskurs der Prozess des Othering Hegels Konzept der Meister-Sklaven-Dialektik widergespiegelt, in dem die Wir-Gruppe ihre Identität durch die Beziehung zur Gruppe, der als Anders markierten, bestimmte. Die Macht lag somit in der asymmetrischen Beziehung zwischen den Meister:innen und den Sklav:innen.

Im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland diente die Reproduktion der Standarderzählung vor allem der Konstruktion der Identität der Wir-Gruppe. Der untersuchte Diskurs verrät somit mehr über die Wir-Gruppe als über diejenigen, denen darin die Rolle der Sklav:innen zugewiesen wurde. Die Erzeugung eines Diskurses, der tiefere Einsichten über die diskutierten Personen bietet, ist nicht allein durch eine alternative Erzählung möglich, die eine vermeintlich absolute Wahrheit vermittelt. Vielmehr, wie Leonard betont, erfordert es das Bemühen, zu verstehen, wie eben jene als andersartig markierte Menschen uns, die Wir-Gruppe, sehen.

Trotz der erzielten Erkenntnisse bezüglich des Diskurses über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland bestehen verschiedene Limitationen und Schwächen. Insbesondere die fehlende direkte Beteiligung betroffener Mädchen und Frauen halte ich für eine der größten Einschränkungen meiner Forschung. Die Nutzung von Plenarprotokollen als primäre Datengrundlage, die die Debatten im Deutschen Bundestag über weibliche Genitalverstümmelungen dokumentierten, spiegelte die Perspektiven der Abgeordneten wider. Mit der Entscheidung für diese Daten ging die Entscheidung gegen die Verwendung anderer Daten einher, die die Perspektive betroffener Mädchen und Frauen stärker berücksichtigt hätten. Für die Entscheidung sprach vor allem der Forschungsfokus auf den Diskurs auf der Ebene der Politik. Trotz guter Gründe für die Entscheidung hat das Fehlen der Perspektive, Erfahrungen und Meinungen von betroffenen Mädchen und Frauen in meiner Forschung deutliche Limitationen mit sich gebracht. Ihre Stimmen blieben ungehört, wodurch gerade die Wirklichkeit, in der sie leben,

nicht dargestellt werden konnte. Dieser Mangel an direkter Beteiligung hat zwangsläufig die stereotype Darstellung Gefährdeter und Betroffener im Diskurs auf der Ebene der Politik in Deutschland reproduziert. Die vorliegende Promotionsarbeit hat den Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland seit seinem Aufkommen nachgezeichnet und die von diesem Diskurs ausgehenden Machteffekte offengelegt. Diese Forschungsergebnisse bieten einen detaillierten Einblick in den Ist-Zustand des Diskurses und dessen gesellschaftliche Auswirkungen.

8.2 Weitere Forschung

Einige Aspekte zum Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen sind noch unklar und erfordern weiterführende Forschung, um das Verständnis dieses komplexen Themas zu vertiefen. Besonders relevant erachte ich Forschung in drei Bereichen: 1.) bezüglich der Subjektivierung von Individuen in angebotenen Positionen, 2.) zum Einbezug von Mädchen und Frauen, die mit weiblichen Genitalverstümmelungen verbunden werden, in die Forschung über solche Praktiken, und 3.) an der Schnittstelle zwischen Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung, Rassismus bzw. Rechtspopulismus und Extremismus.

Ein wesentlicher Aspekt, der im Rahmen der Untersuchung des Ist-Zustands unbeachtet blieb, ist die Subjektivierung von Individuen innerhalb der vom Diskurs angebotenen Positionen. Die vorliegende Promotionsarbeit hat zwar die im Diskurs angebotenen Subjektpositionen beleuchtet, jedoch keine Antwort darauf gegeben, wie und in welcher Form Individuen diese Positionen eingenommen oder ausgefüllt haben. Mit Blick auf zukünftige Forschung ist es dringend erforderlich, den Ist-Zustand um diesen Aspekt zu ergänzen, um ein umfassenderes Bild zu erhalten, auf das weitere Forschung aufbauen kann.

Der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland hat verschiedene Subjektpositionen angeboten. Im Falle von Individuen, die mit Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung in Verbindung gebracht wurden und daher der Gruppe der Anderen zugeordnet wurden, waren diese Positionen überwiegend weiblich geprägt. Sie wurden vor allem durch Passivität, die Betonung des privaten Bereichs und einen geringen Grad an Macht charakterisiert. Im Gegensatz dazu bot der untersuchte Diskurs der Wir-Gruppe vorwiegend aktive Positionen ohne geschlechtliche Konkretisierung an. Diese wurden im beruflich-professionellen Bereich verortet und mit tendenziell größerem Einfluss charakterisiert. Da bisher nicht geklärt wurde, wie sich Individuen in diesen Positionen subjektivierten, habe ich im vorherigen Diskussions-Kapitel bewusst von Identitätszuschreibung gesprochen. Diese Lücke verdeutlicht die Notwendigkeit weiterer Forschung, um das komplexe Zusammenspiel zwischen den angebotenen Subjektpositionen und den individuellen Identitätskonstruktionen besser zu verstehen und damit das Bild des Ist-Zustandes weiter zu vervollständigen.

Ein besonderer Schwerpunkt weiterer Forschung zur Subjektivierung sollte auf den Positionen liegen, die Individuen angeboten wurden, die von der Mehrheitsgesellschaft als anders und fremd markiert wurden. Die angebotenen Subjektpositionen befanden sich am unteren Ende eines Machtgefälles und waren von unterdrückenden Machteffekten geprägt. Ihnen gilt besondere Beachtung, da Foucault, insbesondere in späteren Werken, den Widerstand betonte, den Individuen durch Subjektivierung gegen Machtverhältnisse leisten können. Dies steht im Einklang mit intersektionalen Analysen, die darauf hinweisen, dass marginalisierte Gruppen verschiedene Strategien des Widerstands entwickeln, um Machtstrukturen zu überwinden und ihre Identitäten zu stärken (vgl. Biele Mefebue, Bührmann und Grenz, 2022).

Mills (2007) betont, dass Praktiken, durch die Frauen unterdrückt werden, keineswegs uniform sind, da Frauen keine homogene Gruppe darstellen. Einigen Frauen gelinge es, selbst Positionen innerhalb

institutionalisierter Machtgefüge einzunehmen, während anderen Macht zuteilwird, wenn sie sich in scheinbar machtlosen Positionen subjektivieren, die ihnen vom Diskurs angeboten wurden. Mills kommt zu dem Schluss, dass umfangreiche diskursive und institutionelle Strukturen existieren, die Frauen unterdrücken, denen Frauen sich unterwerfen können, denen sie aber auch Widerstand entgegensetzen können (vgl. S. 101). Diese Feststellung bezieht Mills zwar nicht explizit auf weibliche Genitalverstümmelungen, doch Forschungen zu solchen Praktiken, insbesondere zur Kolonialzeit, legen nahe, dass Widerstand gegen den westlichen, hegemonialen, unterdrückenden Diskurs über die Verstümmelung weiblicher Genitalien oft die Antwort der Individuen durch ihre Subjektivierung war (vgl. Kleinsorg, 2020; Göttsche, 2020; Mende, 2011; Mufaka, 2003; Thomas, 2001).

Dies legt nahe, dass nicht allein aufgrund der Praktiken selbst an ihnen festgehalten wird, sondern eher als eine Form des Widerstands gegen die damit einhergehende Unterdrückung. Das bedeutet, dass weibliche Genitalverstümmelungen nicht trotz der Tätigkeiten dagegen fortbestehen, sondern vielmehr aufgrund dieser. Es erscheint hilfreich, dies bei den Bemühungen zur Abschaffung zu berücksichtigen, denn es ist anzunehmen, dass, solange der Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen als unterdrückend empfunden wird, Abschaffungsbemühungen dadurch konterkariert werden. Daher ist es wichtig, weitere Forschung zur Subjektivierung durchzuführen, um zu untersuchen, ob die Erkenntnisse, die im Kontext der Kolonialzeit gewonnen wurden, auch für den aktuellen Diskurs im Rahmen der Menschenrechte relevant sind und Gültigkeit behalten.

Interessant für weitere Forschung sind jedoch nicht nur Fragen danach, wie Mädchen und Frauen, die in Verbindung mit Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung gebracht werden, auf die ihnen vom Diskurs angebotenen Subjektpositionen reagieren, sondern auch, wie sie agieren. Ein Diskurs, auf den vermeintlich Betroffene und Gefährdete nicht nur reagieren, sondern an dem sie aktiv beteiligt sind, würde

durch zusätzliche Perspektiven auf Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung, die auch Erfahrungen einbeziehen, wahrscheinlich ein verändertes Wissensfundament erhalten. Dieses Wissen würde voraussichtlich Individuen andere Positionen zur Subjektivierung bieten. Es wäre denkbar, dass Mädchen und Frauen Positionen angeboten werden, die von einer Form der weiblichen Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind, und dennoch als aktiv und selbstbestimmt im beruflich-professionellen Bereich charakterisiert werden und über ein gewisses Maß an Einfluss verfügen. Ein Diskurs, in dem Mädchen und Frauen, die in Verbindung mit weiblichen Genitalverstümmelungen gebracht werden, selbst eine Stimme über solche Praktiken haben, birgt die Möglichkeit, die Realität, mit deren Konsequenzen vor allem sie leben müssen, mitzugestalten.

Die vorliegende Promotionsarbeit hat gezeigt, dass die Besetzung von Autor:innenpositionen im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland Regeln und Gesetzen folgt, die die Beteiligung von Menschen, die Gemeinschaften zugeordnet werden, die weibliche Genitalverstümmelungen praktizieren, mindestens erschweren, wenn nicht sogar verhindern können. Vergleichbare Zugangshürden sind für den untersuchten Diskurs auch auf anderen Ebenen in Deutschland anzunehmen. Forschungen, wie die vorliegende, können auf solche Hürden hinweisen und mögliche Konsequenzen aufzeigen, und dadurch indirekt dazu beitragen, sie abzubauen.

Es wird jedoch voraussichtlich einige Zeit dauern, bis sich die kritisierten Verhältnisse ändern und die Stimmen von Betroffenen und Gefährdeten tatsächlich im Diskurs gehört werden. Solange dies der Fall ist, könnten Wissenschaftler:innen sie in ihrer Forschung zu Wort kommen lassen, um ihnen zumindest indirekt die Beteiligung am Diskurs zu ermöglichen. Die Frage, wie Mitglieder einer analysierten Gruppe in Forschungsarbeiten effektiv einbezogen werden können, um ihre Erfahrungen und Perspektiven angemessen zu berücksichtigen, ist

eine Frage, der sich zukünftige Forschung widmen sollte. Die Ausarbeitung systematischer Methoden zur Einbeziehung betroffener Frauen in Forschungsarbeiten zu weiblichen Genitalverstümmelungen stellt dabei einen wichtigen Schritt dar. (Siehe auch 5.3 *Einschränkungen und Grenzen der Kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse des Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung*).

Die Ermöglichung ihrer Selbstvertretung und Partizipation ist jedoch nicht nur methodisch wichtig, sondern verbessert auch die Forschung hinsichtlich ethischer und sozialer Dimensionen. Mädchen und Frauen, die mit weiblichen Genitalverstümmelungen in Verbindung gebracht werden, sollten insbesondere aus den folgenden vier Gründen in die Forschung über solche Praktiken einbezogen werden: Erstens ermöglicht die direkte Teilnahme entsprechender Mädchen und Frauen an Forschung bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen eine authentische Darstellung ihrer Erfahrungen und Perspektiven. Dies ist entscheidend, um die Komplexität und Nuancen ihrer Situationen angemessen zu verstehen. Zweitens hat Selbstvertretung und Partizipation das Potential, die Mädchen und Frauen in ihrer eigenen Identität zu bestärken und ihre Selbstbestimmung zu fördern. Hierbei handelt es sich um einen wichtigen Schritt zur Förderung von Empowerment und zum Abbau von Stigmatisierung. Drittens können Menschen aus Gemeinschaften, die mit der Verstümmelung weiblicher Genitalien in einen Zusammenhang gebracht werden, durch die Beteiligung an Forschung zu solchen Praktiken, mit diesen, für sie verbundene Probleme aufzeigen und adäquate Lösungsansätze dafür mitgestalten. Ihre Perspektiven sind entscheidend für die Entwicklung von Interventionen und Politiken zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelungen. Viertens entspricht Forschung, die die Stimmen derjenigen einschließt, die den bzw. im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, ethischen Standards der Gerechtigkeit und Respektierung der Menschenrechte. Dies trägt dazu bei, dass Forschungsergebnisse und Empfehlungen gerecht und ausgewogen sind. Die Ermöglichung ihrer Selbstvertretung und

Partizipation kann somit nicht nur die Qualität und Relevanz der Forschung verbessern, sondern auch eine geeignetere Grundlage für Ansätze zur Überwindung der Verstümmelung weiblicher Genitalien bieten. Die aufgelisteten Vorteile sprechen eine deutliche Sprache, die darauf drängt, dass Methodenforschung der Frage nachgehen muss, wie partizipative Ansätze ausgestaltet und umgesetzt werden können, welche Fallstricke dabei zu beachten und wie diese zu umgehen sind. Dies gilt vor allem für methodische Ansätze, wie die KDA, die einen kritischen Anspruch an ihre Methoden erheben.

Ein Ansatzpunkt des Einbezugs analysierter Gruppen könnten lokale Organisationen sein, die sich die Überwindung weiblicher Genitalverstümmelungen auf die Fahne geschrieben haben. Ein Beispiel hierfür ist die Organisation GAMCOTRAP, durch die ich, wie einleitend beschrieben, auf solche Praktiken aufmerksam geworden bin. Die Organisation ermöglichte es mir, durch einen Vortrag von Frauen, die eine Form der Genitalverstümmelung überlebt haben, aus ihrer Perspektive zu lernen. Sie haben mich an ihren Erfahrungen und Erkenntnissen teilhaben lassen und die Strategien und Maßnahmen dargelegt, die sie entwickelt und ergriffen haben, um diesen Praktiken ein Ende zu setzen.

Der Bedarf an weiterer Forschung zur Berücksichtigung von Perspektiven und Erfahrungen von Menschen, die mit einer Form der weiblichen Genitalverstümmelung in Verbindung gebracht werden, in Forschungsarbeiten über eben jene Menschen, wurde aus der kritischen Reflexion der vorliegenden Promotionsarbeit im Rahmen des Fazits abgeleitet. Hingegen haben verschiedene Ergebnisse der vorliegenden Promotionsarbeit selbst weitere Forschung an der Schnittstelle von Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung, Rassismus bzw. Rechtspopulismus und Extremismus nahegelegt.

Meine Forschungsergebnisse haben den anfänglichen Verdacht geweckt, dass Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung eine besondere Rolle innerhalb rechtspopulistischer/extremistischer Parteien spielen. Diesem Verdacht sollte weitere Forschung

SCHLUSS

nachgehen, insbesondere vor dem Hintergrund der Effekte, die sich durch den Eintritt der politischen Partei AfD in den untersuchten Diskurs auf der Ebene der Politik in Deutschland gezeigt haben. Dies ist speziell relevant, da rechtspopulistische und antifeministische Positionen wie die der AfD in vielen europäischen Ländern zunehmen, was vergleichbare Effekte in weiteren Ländern nahelegt.

Der Zusammenhang zwischen Rassismus und Antifeminismus ist komplex und kann auf verschiedene Arten zum Ausdruck kommen. Es ist zwar nicht grundsätzlich für rechtspopulistische oder rechtsextreme Parteien typisch, rassistische und antifeministische Positionen zu vertreten. Dennoch lässt sich feststellen, dass beide Haltungen auf Vorurteilen und Stereotypen beruhen und eine Ablehnung von Vielfalt und Gleichberechtigung zum Ziel haben. Das Vertreten beider Positionen in solchen Parteien ist daher durchaus üblich.

Im Kontext von rechtspopulistischen/rechtsextremen Parteien können antifeministische und rassistische Positionen oft als Teil eines breiteren Systems der Unterdrückung betrachtet werden, das bestimmte Gruppen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer race oder anderer sozialer Merkmale benachteiligt. Diese verschiedenen Formen der Unterdrückung können sich gegenseitig verstärken und zu Marginalisierung und Diskriminierung führen. Intersektionale Diskriminierung konnte für den untersuchten Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen auf der Ebene der Politik in Deutschland herausgearbeitet werden. Diese war dem untersuchten Diskurs inhärent, bereits bevor die AfD sich an diesem beteiligte. Dennoch bleibt die Frage, welchen Einfluss eine Partei, deren Kerngeschäft die intersektionale Diskriminierung ist, auf einen Diskurs hat, der Menschen durch Intersektionalität ausgrenzt.

Besonders interessant erscheint mir für weitere Forschung an der Schnittstelle von weiblichen Genitalverstümmelungen, Rassismus bzw. Rechtspopulismus und Extremismus, der Spur des Femonationalismus nach Sara R. Farris (2017) zu folgen. Mit dem Begriff des Femonationalismus hat Farris die Instrumentalisierung feministischer

Diskurse und Frauenrechte für nationalistische oder rassistische Zwecke bezeichnet. In einigen Fällen wird der Feminismus selektiv verwendet, um bestimmte Gruppen von Frauen zu unterstützen, während andere ausgegrenzt oder stigmatisiert werden. Dies kann dazu führen, dass feministische Kämpfe gegen weibliche Genitalverstümmelung oder andere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt dazu verwendet werden, rassistische oder nationalistische Agenden zu fördern. Inwiefern dies eine Strategie ist, die Parteien wie die AfD mit dem Aufgreifen von Themen wie der Verstümmelung weiblicher Genitalien verfolgen, gilt es genauer zu untersuchen.

Ein genauerer Blick auf den Femonationalismus im Zusammenhang mit Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung ist auch vor dem Hintergrund relevant, dass der Diskurs über diese Praktiken auf der Ebene der Politik in Deutschland u. a. durch die bewusstseinsbildende Arbeit westlicher Feministinnen aufgekommen ist, wie die vorliegende Promotionsarbeit gezeigt hat. In diesem Diskurs spielt Feminismus somit von Anfang an eine Rolle. Femonationalismus ist zwar keine Spielart des Feminismus, beschreibt jedoch die Instrumentalisierung feministischer Diskurse. Es bleibt somit zu erforschen, inwiefern der Feminismus im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen instrumentalisiert wurde.

Als ich 2016 von Gambia nach Deutschland zurückkehrte, hatte ich zahlreiche unbeantwortete Fragen zu Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung im Gepäck. Seit 2019, als ich mit der vorliegenden Promotionsarbeit begann, konnte ich einige dieser Fragen beantworten. Doch mit jeder Antwort, die ich fand, tauchten neue Fragen auf. Die zuvor dargelegten Fragen können dazu beitragen, weitere Erkenntnisse über die Thematik zu gewinnen.

Bibliografie

28 too many (kein Datum) *Law and FGM/C*. Verfügbar auf: <https://www.28toomany.org/thematic/law-and-fgm/> (Aufgerufen: 08.06.2024).

Abusharaf, Rogaia Mustafa (2000) 'Revisiting feminist discourses on infibulation: Responses from Sudanese feminists', in Shell-Duncan, Bettina und Hernlund, Ylva (Hrg.) *Female "Circumcision" in Africa: Culture, Controversy, and Change*. London: Lynne Rienner Publishers, S. 151–166.

Ahmed, Aische (2020) 'Na ja, irgendwie hat man das ja gesehen. Passing in Deutschland – Überlegungen zu Repräsentation und Differenz', in Eggers, Maureen Maisha, Kilomba, Grada, Piesche, Peggy und Arndt, Susan (Hrg.) *Mythen, Masken, Subjekte*. Münster: Unrast Verlag, S. 270-282.

Akbaba, Yaliz (2019) 'Subjektivierung mit Migrationshintergrund. Zu diskursiven Unterwerfungen und ihren praktischen Verwerfungen', in Bosančić, Saša und Keller, Reiner (Hrg.) *Diskursive Konstruktionen: Kritik, Materialität und Subjektivierung in der wissenssoziologischen Diskursforschung*. Wiesbaden: Springer, S. 205-226.

Andermann, Kerstin (2019) 'Individuationskräfte', in Marchart, Oliver und Martinsen, Renate (Hrg.) *Foucault und das Politische*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 111-135.

Balke, Friedrich (2014) 'III. Kontexte – 1. Referenzautoren. Friedrich Nietzsche', in Kammer, Clemens, Parr, Rolf und Schneider, Ulrich Johannes (Hrg.) *Foucault Handbuch: Leben – Werke – Wirkung: Sonderausgabe*. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 172-176.

Barre-Dirie, Asili (2003) 'Betroffene Frauen verdienen unseren Respekt und unsere Unterstützung', in Terre des Femmes (Hrg.) *Schnitt in die Seele: Weibliche Genitalverstümmelung – eine*

fundamentale Menschenrechtsverletzung. Frankfurt am Main: Mabuse-Verlag, S. 101-108.

Beckmann, Lea und von Stosch, Fabrizia (2021) *Zwangsoperationen an intergeschlechtlichen Kindern: Wie viel Schutz bietet das neue Gesetz wirklich?*. Verfügbar auf:

<https://www.lto.de/recht/justiz/j/gesetz-zum-verbot-geschlechtszuweisender-operationen-bei-intergeschlechtlichen-kindern-in-kraft-menschenrechte/> (Aufgerufen: 25.11.2022).

Bell, Kirsten (2005) 'Genital cutting and Western discourses on sexuality', *Medical Anthropology Quarterly*, 19(2), S. 125-148.

Berkey, Jonathan Porter (1996) 'Circumcision circumscribed: Female excision and cultural accommodation in the medieval Near East', *International Journal of Middle East Studies*, 28(1), S. 19-38. Doi: 10.1017/S0020743800062760.

Biele Mefebue, Astrid, Bührmann, Andrea D. und Grenz, Sabine (2022) *Handbuch Intersektionalitätsforschung*. New York: Springer.

Boddy, Janice (2002) 'Verkörperter Gewalt? Beschneidung, Geschlechterpolitik und kulturelle Ästhetik', in Duden, Barbara und Noeres Dorothee (Hrg.) *Auf den Spuren des Körpers in einer technogenen Welt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 139-182.

Boddy, Janice (2007a) 'The Female Circumcision Controversy in Cultural Perspective', in Hernlund, Ylva und Shell-Duncan, Bettina (Hrg.) *Transcultural Bodies: Female genital cutting in global context*. London: Rutgers University, S. 46-66.

Boddy, Janice (2007b) *Civilizing Women: British Crusades in Colonial Sudan*. Princeton, NJ: Princeton University Press.

Borkenhagen, Ada (2011) 'Kosmetische Genitalchirurgie als Normalisierungs- und Optimierungspraktik', in Lüttenberg, Beate, Ferrari, Arianna und Ach, Johann S. (Hrg.) *Im Dienste der Schönheit?*

Interdisziplinäre Perspektiven auf die Ästhetische Chirurgie. Münster: Münsteraner Bioethik-Studien, S. 55-70.

Borkenhagen, Ada und Brähler, Elmar (2016) *Intimmodifikationen: Spielarten und ihre psychosozialen Bedeutungen*. Gießen: Psychosozial Verlag.

Borkenhagen, Ada, Brähler, Elmar und Kentenich, Heribert (2009) *Intimchirurgie: Ein gefährlicher Trend*. Verfügbar auf: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/63783/Intimchirurgie-Eingefaehrlicher-Trend> (Aufgerufen: 26.03.2020).

Brieler, Ulrich (1998) *Die Unerbitterlichkeit der Historizität: Foucault als Historiker*. Köln: Böhlau Verlag.

Brown, Isaac Baker (1866) *On the Curability of certain Forms of Insanity, Epilepsy, Catalepsy and Hysteria in Females*. Toronto: Palala Press.

Bublitz, Hannelore (2001) 'Archäologie und Genealogie', in Kleiner, Marcus S. (Hrg.) *Michel Foucault: Eine Einführung in sein Denken*. Frankfurt am Main/ New York: Campus Verlag, S. 27-39.

Bublitz, Hannelore (2014a) 'IV. Begriffe und Konzepte: Subjekt', in Kammler, Clemens, Parr, Rolf und Schneider, Ulrich Johannes (Hrg.) *Foucault Handbuch: Leben – Werke – Wirkung: Sonderausgabe*. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 293-296.

Bublitz, Hannelore (2014b) 'III. Kontexte – 3. Anschlüsse an Foucault. Judith Butler', in Kammler, Clemens, Parr, Rolf und Schneider, Ulrich Johannes (Hrg.) *Foucault Handbuch: Leben – Werke – Wirkung: Sonderausgabe*. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 195-197.

Bührmann, D. Andrea und Schneider, Werner (2012) *Vom Diskurs zum Dispositiv*. 2. Auflage. Bielefeld: Transcript Verlag.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJ) (2020) *Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für*

Verbraucherschutz: Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen. Verfügbar auf: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2020_Verbot_OP_Geschlechtsaenderung_Kind.html (Aufgerufen: 29.04.2024).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017) *Erste Studie mit Zahlen zur weiblichen Genitalverstümmelung für Deutschland: Anlässlich des Internationalen Tages gegen weibliche Genitalverstümmelung am 6. Februar hat das Bundesfamilienministerium erstmals eine empirische Studie mit Zahlen für Deutschland vorgestellt.* Verfügbar auf: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/erste-studie-mit-zahlen-zur-weiblichen-genitalverstuemmung-fuer-deutschland--113908> (Aufgerufen: 17.03.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020a) *Frauen vor Gewalt schützen: Weibliche Genitalverstümmelung: Die Bundesregierung setzt sich seit vielen Jahren für die Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung ein.* Verfügbar auf: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/weibliche-genitalverstuemmung-80720> (Aufgerufen: 10.02.2024).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020b) *Ministerin Giffey stellt Zahlen zu weiblicher Genitalverstümmelung vor: An die 67.000 Frauen und Mädchen in Deutschland betroffen.* Verfügbar auf: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/ministerin-giffey-stellt-zahlen-zu-weiblicher-genitalverstuemmung-vor-156804> (Aufgerufen: 17.03.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021) *Entschieden gegen Genitalverstümmelung vorgehen: Ministerin Giffey stellt Schutzbrief vor: Neues Dokument soll Mädchen*

auch im Ausland schützen. Verfügbar auf:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/entschieden-gegen-genitalverstuemmung-vorgehen-ministerin-giffey-stellt-schutzbrief-vor--165700> (Aufgerufen: 17.03.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2024a) *Weibliche Genitalverstümmelung entschieden bekämpfen*. Verfügbar auf:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/weibliche-genitalverstuemmung-entschieden-bekaempfen-236368> (Aufgerufen: 06.04.2024).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2024b) *Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelungen*. Verfügbar auf:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schutzbrief-gegen-weibliche-genitalverstuemmung-186308> (Aufgerufen: 06.04.2024).

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (2019) *Genitalverstümmelung*. Verfügbar auf:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/g/genitalverstuemmung.html> (Aufgerufen: 11.03.2020).

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (kein Datum) *Daten zu den Aktivitäten des BMZ (Projektdateien)*. Verfügbar auf:

<https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen-fakten/transparenz-projekt-und-organisationsdaten#anc=Projektdateien> (Aufgerufen: 17.03.2022).

Bundesverfassungsgericht (2017) *Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16*. Verfügbar auf:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20171010_1bvr201916.html#abs10 (Aufgerufen: 31.03.2020).

Bürgerliches Gesetzbuch, § 1631 d, *Beschneidung des männlichen Kindes*. Verfügbar auf: <https://dejure.org/gesetze/BGB/1631d.html> (Aufgerufen: 25.11.2022).

Bürgerliches Gesetzbuch, § 1631 e, *Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung*. Verfügbar auf: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/246/1924686.pdf> (Aufgerufen: 28.11.2022).

Busse, Dietrich (2007) 'Diskurslinguistik als Kontextualisierung: Methodische Kriterien: Sprachwissenschaftliche Überlegungen zur Analyse gesellschaftlichen Wissens', in Warnke, Ingo (Hrg.) *Diskurslinguistik nach Foucault: Theorie und Gegenstände*. Berlin/ New York: Walter de Gruyter GmbH, S. 81-105.

Chase, Cheryl (2002) "'Cultural Practice" or „Reconstructive Surgery"? U.S. Genital Cutting, the Intersex Movement, and Medical Double Standards', James, Stanlie M. und Robertson, Claire C. (Hrg.) *Genital Cutting and Transnational Sisterhood*. Chicago: University of Illinois Press, S. 126-156.

Clemm, Christina (2020) 'Rechtliche Situation', in Fritschen, Uwe, Strunz, Cornelia und Scherer, Roland (Hrg.) *Female Genital Mutilation: Medizinische Beratung und Therapie genitalverstümelter Mädchen und Frauen*. Berlin: Walter de Gruyter GmbH, S. 199-204.

Collins, Patricia Hill und Bilge, Sirma (2016) *Intersectionality*. Hoboken: John Wiley & Sons.

Crenshaw, Kimberlé (1991) 'Mapping the Margins: Intersectionality, Politics, and Violence against Women of Color', *Stanford Law Review*, 43(6), S. 1241-1299.

David, Kathy (2010) 'Intersektionalität als Buzzword', in Lutz, Helma, Herrera Vivar, Maria Teresa, Supik, Linda (Hrg.) *Fokus Intersektionalität: Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 55-68.

Demographic and Health Surveys (2020) *Female Genital Mutilation/Cutting (FGM/C) in The Gambia*. Verfügbar auf: <https://dhsprogram.com/pubs/pdf/DM180/DM180.pdf> (Aufgerufen: 01.05.2024).

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (2018) *Deutschland in den Augen der Welt*. Verfügbar auf: <https://www.giz.de/de/weltweit/63559.html> (Aufgerufen: 12.12.2022).

Deutsche Gesellschaft für Urologie e.V., Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie e.V., Deutsche Gesellschaft für Kinderendokrinologie und -diabetologie e.V. (2016) *S2k-Leitlinie Varianten der Geschlechtsentwicklung*. Verfügbar auf: https://forum.aem-online.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01_1_.pdf (Aufgerufen: 25.11.2022).

Deutscher Ärztetag (1996) *Beschlussprotokoll des 99. Deutschen Ärztetages vom 04. – 08. Juni 1996 in Köln*. Verfügbar auf: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Beschlussprotokoll_99_DAEt_Koeln.pdf (Aufgerufen: 17.03.2022).

Deutscher Bundestag (2018a) *Sachstand: Weibliche Genitalverstümmelung im menschenrechtlichen Kontext: Völkerrechtliche Vorgaben und Anforderung an deren nationale Umsetzung*. Verfügbar auf: <https://www.bundestag.de/resource/blob/557652/45473f1d675e8544357d02bfa60a55b4/wd-2-034-18-pdf-data.pdf> (Aufgerufen: 02.05.2024).

Deutscher Bundestag (2018b) *Sachstand: Die Verfolgbarkeit von Auslandsstrafaten von Ausländern, die sich in Deutschland aufhalten*. Verfügbar auf: <https://www.bundestag.de/resource/blob/567190/445485ce1e3add1df19d9348a491e4ec/wd-7-151-18-pdf-data.pdf> (Aufgerufen: 02.05.2024).

BIBLIOGRAFIE

Deutscher Bundestag (kein Datum) *Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages*. Verfügbar auf:
https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/g_o_btg (Aufgerufen: 01.02.2021).

Deutscher Bundestag Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (DIP) (kein Datum) *Drucksachen und Plenarprotokolle des Bundestages – ab 1949*. Verfügbar auf:
<https://dip.bundestag.de/> (Aufgerufen: 23.10.2020).

Deutscher Bundestag Webarchiv (2013) *Sonja Amalie Steffen, SPD Rechtsanwältin*. Verfügbar auf:
<http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=3041&id=1223> (Aufgerufen: 06.04.2022).

Deutscher Bundestag Webarchiv (kein Datum) *Mariana Iris Harder-Kühnel, AfD Rechtsanwältin*. Verfügbar auf:
https://www.bundestag.de/abgeordnete/biografien/H/harder_kuehn_el_mariana-857390 (Aufgerufen: 16.12.2022).

Deutscher Bundestag Webarchiv (kein Datum) *Michael Kuffer, CDU/CSU Rechtsanwalt*. Verfügbar auf:
<https://www.bundestag.de/webarchiv/abgeordnete/biografien19/K/521398-521398> (Aufgerufen: 06.04.2022).

Diaz-Bone, Rainer (1999) 'Probleme und Strategien der Operationalisierung des Diskursmodells im Anschluss an Michel Foucault', in Bublitz, Hannelore, Bührmann, Andrea Dorothea, Hanke, Christine und Seier, Andrea (Hrg.) *Das Wuchern der Diskurse: Perspektiven der Diskursanalyse Foucaults*. Frankfurt am Main/ New York: Campus Verlag, S. 109-135.

Diaz-Bone, Rainer (2006a) 'Die interpretative Analytik als methodologische Position', in Kerchner, Brigitte und Schneider, Silke (Hrg.) *Foucault: Diskursanalyse der Politik: Eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 68-84.

Diaz-Bone, Rainer (2006b) 'Siegfried Jäger im Gespräch mit Rainer Diaz-Bone: Kritische Diskursanalyse: Zur Ausarbeitung einer problembezogenen Diskursanalyse im Anschluss an Foucault', *Forum Qualitative Sozialforschung*, 7(3). Verfügbar auf: <https://doi.org/10.17169/fqs-7.3.148> (Aufgerufen: 06.09.2022).

Diekmann, Andreas (2013) *Empirische Sozialforschung: Grundlagen Methoden Anwendungen*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag.

Dirie, Waris (1998) *Wüstenblume*. München: Schneekluth.

Dorneles de Andrade, Daniela, Jirovsky, Elena und Paloni, Sara (2010) *Kosmetische Eingriffe und weibliche Genitalverstümmelung – Betrachtungen zu körpermanipulativen Praktiken aus interdisziplinärer Perspektive*. Verfügbar auf: https://www.academia.edu/3675078/Dorneles_de_Andrade_Daniela_Elena_Jirovsky_Sara_Paloni_2010_Kosmetische_Eingriffe_und_weibliche_Genitalverst%C3%BCmmelung_Betrachtungen_zu_k%C3%B6rpermanipulativen_Praktiken_aus_interdisziplin%C3%A4rer_Perspektive (Aufgerufen: 25.11.2022).

Earp, Brian D. und Johnsdotter, Sara (2020) 'Current critiques of the WHO policy on female genital mutilation', *International Journal of Impotence Research*, 33(1), S. 196-209.

Ebeling, Knut (2014a) 'IV. Begriffe und Konzepte: Archäologie', in Kammler, Clemens, Parr, Rolf und Schneider, Ulrich Johannes (Hrg.) *Foucault Handbuch: Leben – Werke – Wirkung: Sonderausgabe*. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 219-221.

Ebeling, Knut (2014b) 'IV. Begriffe und Konzepte: Aussage', in Kammler, Clemens, Parr, Rolf und Schneider, Ulrich Johannes (Hrg.) *Foucault Handbuch: Leben – Werke – Wirkung: Sonderausgabe*. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 225-227.

Ebeling, Knut und Altkamp, Stefan (2004) *Die Aktualität des Archäologischen*. Frankfurt am Main: Fischer Verlag.

BIBLIOGRAFIE

Eggers, Maureen Maisha (2020) 'Rassifizierte Machtdifferenz als Deutungsperspektive in der kritischen Weißseinsforschung in Deutschland', in Eggers, Maureen Maisha, Kilomba, Grada, Piesche, Peggy und Arndt, Susan (Hrg.) *Mythen, Masken, Subjekte*. Münster: Unrast Verlag, S. 56-72.

EndFGM (kein Datum) *FGM in Europe*. Verfügbar auf: https://www.endfgm.eu/editor/0/FGM_carte.pdf (Aufgerufen: 13.12.2022).

Equality Now (kein Datum) *Die globale Bewegung zur Beendigung der FGM*. Verfügbar auf: <https://equalitynow.org/the-global-movement-to-end-fgm/> (Aufgerufen:13.06.2024).

Esho, Tammary, Van Wolputte, Steven und Enzlin, Paul (2011) 'The socio-cultural-symbolic nexus in the perpetuation of female genital cutting: a critical review of existing discourses', *Afrika Focus*, 24(2), S. 53-70.

Europarat (2011) *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt* (No. 210). Verfügbar auf: <https://rm.coe.int/1680462535> (Aufgerufen: 17.03.2022).

Ewald, Francois Robert (1978) 'Einleitung Foucault – Ein vagabundierendes Denken', in Ewald, Francois Robert (Hrg.) *Dispositive der Macht: Michel Foucault: Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve Verlag, S. 7-20.

Finzsch, Norbert (2018) "'We know the lesbian habits of kleitoriaxein[...] which justify the resection of the clitoris": Cliteridectomy in the West, 1600 to 1988', in Finzsch, Norbert und Hulverscheidt, Marion (Hrg.) 'Special Issue: On Clitoridectomy', *Gender Forum*, 67, S. 9-28.

Finzsch, Norbert (2020) 'Räume weiblichen Begehrens: Klitoridektomie und heteronormative Einhegung', in Athenas, Muriel Gonzales und Frohnapfel-Leis, Monika (Hrg.) *Zwischen Raum und Zeit*:

Zwischenräumliche Praktiken in den Kulturwissenschaften. Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg, S. 47-76.

Finzsch, Norbert (2022) *Der Widerspenstigen Verstümmelung: Eine Geschichte der Kliteridektomie im »Westen«, 1500-2000*. Bielefeld: Transcript Verlag.

Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland (2017) *Religionszugehörigkeiten der Abgeordneten des 19. Bundestages*. Verfügbar auf: <https://fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-abgeordneten-des-19-bundestages> (Aufgerufen: 18.10.2023).

Foucault, Michel (1973) *Wahnsinn und Gesellschaft*. 8. Auflage. Berlin: Suhrkamp Verlag.

Foucault, Michel (1977) *Mikrophysik der Macht: Michel Foucault über Strafrecht, Psychiatrie und Medizin*. Berlin: Merve Verlag.

Foucault, Michel (1978) *Dispositive der Macht: Michel Foucault über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve Verlag.

Foucault, Michel (1982) 'Interview mit M.F.', in Dreyfus, Hubert L. und Rabinow, Paul (Hrg.) *Michel Foucault: Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*. Frankfurt am Main: Beltz.

Foucault, Michel (1986) *Sexualität und Wahrheit: Zweiter Band: Der Gebrauch der Lüste*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Foucault, Michel (1988) *Die Geburt der Klinik*. 10. Auflage. Frankfurt am Main: Fischer Verlag.

Foucault, Michel (1992) *Was ist Kritik?*. Verfügbar auf: <https://idoc.pub/documents/foucault-1992-was-ist-kritik-134wdg12vwl7> (Aufgerufen: 02.07.2021).

Foucault, Michel (1993) *Überwachen und Strafen*. 17. Auflage. Berlin: Suhrkamp Verlag.

- Foucault, Michel (1997) *Michel Foucault: Der Mensch ist ein Erfahrungstier*. 2. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Foucault, Michel (1999) *In Verteidigung der Gesellschaft: Vorlesung am Collège de France (1975-1976)*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Foucault, Michel (2000) *Von der Subversion des Wissens*. 5. Auflage. Frankfurt am Main: Fischer Verlag.
- Foucault, Michel (2001a) 'Über die Archäologie der Wissenschaft', in Defert, Daniel, Ewald, François und Lagrange, Jacques (Hrg.) *Michel Foucault: Dits et Ecrits Schriften: Erster Band*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 887-931.
- Foucault, Michel (2001b) 'Michel Foucault erklärt sein jüngstes Buch', in Defert, Daniel, Ewald, François und Lagrange, Jacques (Hrg.) *Michel Foucault: Dits et Ecrits Schriften: Erster Band*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 980-991.
- Foucault, Michel (2002) 'Macht und Körper', in Defert, Daniel, Ewald, François und Lagrange, Jacques (Hrg.) *Michel Foucault: Dits et Ecrits Schriften: Erster Band*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 932-940.
- Foucault, Michel (2002) 'Nietzsche, die Genealogie, die Historie', in Defert, Daniel, Ewald, François und Lagrange, Jacques (Hrg.) *Michel Foucault: Dits et Ecrits Schriften: Zweiter Band*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 166-190.
- Foucault, Michel (2003a) 'Vorlesung vom 14. Januar 1976', in Defert, Daniel, Ewald, François und Lagrange, Jacques (Hrg.) *Michel Foucault: Dits et Ecrits Schriften: Dritter Band*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 231-250.
- Foucault, Michel (2003b) 'Gespräch mit Michel Foucault', in Defert, Daniel, Ewald, François und Lagrange, Jacques (Hrg.) *Michel Foucault:*

Dits et Ecrits Schriften: Dritter Band. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 129-134.

Foucault, Michel (2005a) 'Die Maschen der Macht', in Defert, Daniel und Ewald, François (Hrg.) *Analytik der Macht*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 220-239.

Foucault, Michel (2005b) 'Subjekt und Macht, in Defert, Daniel, Ewald, François und Lagrange, Jacques (Hrg.) *Michel Foucault: Dits et Ecrits Schriften: Vierter Band*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 269-294.

Foucault, Michel (2005c) 'Die Sorge um die Wahrheit', in Defert, Daniel, Ewald, François und Lagrange, Jacques (Hrg.) *Michel Foucault: Dits et Ecrits Schriften: Vierter Band*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 823-836.

Foucault, Michel (2018) *Archäologie des Wissens*. 18. Auflage. Berlin: Suhrkamp Verlag.

Foucault, Michel (2019a) *Der Wille zum Wissen: Sexualität und Wahrheit* 1. 22. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Foucault, Michel (2019b) *Die Ordnung des Diskurses*. 15. Auflage. Frankfurt am Main: Fischer Verlag.

Foucault, Michel (2019c) *Die Ordnung der Dinge*. 25. Auflage. Berlin: Suhrkamp Verlag.

Frankenberg, Ruth (1993) *White Women, Race Matters: The social construction of Whiteness*. London: Routledge.

Frederiksen, Bodil Folke (2008) 'A 1930s Controversy over African and European Female Sexuality: Jomo Kenyatta, Marie Bonaparte and Bronislaw Malinowski on Clitoridectomy', *History Workshop Journal*, 65(1), S. 23-48. Doi: 10.1093/hwj/dbn013.

Frederiksen, Bodil Folke (2018) 'An Encounter in Paris – Conversations on Clitoridectomy across Borders', *International Journal for Gender Studies Gender Forum*, 67, S. 92-103.

Gallo, Grassivaro Pia, Tita, Eleanora und Viviani, Franco (2006) 'At the Roots of Ethnic Female Genital Modification: Preliminary Report', in Denniston, George C., Grassivaro Gallo, Pia, Hodges, Frederick M., Milos, Marilyn Fayre und Viviani, Franco (Hrg.) *Bodily Integrity and the Politics of Circumcision: Culture, Controversy, and Change*. New York: Springer, S. 49-56.

Garenne, Michel und Matthews, Alan (2020) 'Voluntary medical male circumcision and HIV in Zambia: expectations and observations', *Journal of Biosocial Science*, 52(4), S. 560-572. Verfügbar auf: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/31608845/> (Aufgerufen: 18.11.2022).

Geisenhanslüke, Achim (2001) 'Literatur und Diskursanalyse', in Kleiner, Marcus S. (Hrg.) *Michel Foucault: Eine Einführung in sein Denken*. Frankfurt am Main/ New York: Campus Verlag, S. 60-71.

Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGA) (2012) *Verstärkung der weltweiten Bemühungen um die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen*. Resolution 67/146. Verfügbar auf: <https://www.un.org/Depts/german/gv-67/band1/ar67146.pdf> (Aufgerufen: 20.03.2020).

Girnth, Heiko (1996) 'Texte im politischen Diskurs', *Muttersprache*, 96(1), S. 66-78.

Goetz, Judith (2020) *Triumph der Frauen*. Verfügbar auf: <https://library.fes.de/pdf-files/dialog/17089.pdf> (Aufgerufen: 18.10.2023).

Gordon, Natasha M. (1997) "'Tonguing the Body": Placing Female Circumcision within African Feminist Discourse', *A Journal of Opinion*, 25(2), S. 24-27. Doi: 10.1017/S1548450500005448.

Göttsche, Anna Lena (2020) *Weibliche Genitalverstümmelung/ Beschneidung: Interdisziplinäre Betrachtungen und rechtliche Einordnungen im Lichte von Grund- und Menschenrechten*. Verfügbar auf:

https://www.dreske.de/media/pdf/1a/7d/d4/9783161590009_LP.pdf (Aufgerufen: 19.04.2024).

Graf, Janna (2013) *Weibliche Genitalverstümmelung aus Sicht der Medizinethik: Hintergründe – ärztliche Erfahrungen – Praxis in Deutschland*. Verfügbar auf: <https://www.vr-elibrary.de/doi/book/10.14220/9783737000536> (Aufgerufen: 02.05.2024).

Günzel, Stephan (2014) 'IV. Begriffe und Konzepte: Wahrheit, in Kammer, Clemens, Parr, Rolf und Schneider, Ulrich Johannes (Hrg.) *Foucault Handbuch: Leben – Werke – Wirkung: Sonderausgabe*. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 296-300.

Hammond, Tim (2005) *Long-Term Effects: Reported at International Symposium on Circumcision*. Verfügbar auf: <http://www.cirp.org/pages/general/hammond1/> (Aufgerufen: 25.11.2022).

Hekman, Susan J. (1996) *Feminist Interpretations of Michel Foucault*. Pennsylvania: The Pennsylvania University Press.

Hernlund, Ylva und Shell-Duncan, Bettina (2007) *Transcultural Bodies: Female genital cutting in global context*. New Brunswick, NJ, London: Rutgers University Press.

Hoenes, Josch, Januschke, Eugen und Klöppel, Ulrike (2019) *Häufigkeit normangleichender Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter: Follow Up-Studie*. Verfügbar auf: <https://omp.ub.rub.de/index.php/RUB/catalog/view/113/99/604-4> (Aufgerufen: 25.11.2022).

Hosken, Franziska Porges (1979) *The Hosken Report: Genital and Sexual Mutilation of Females*. 2. Auflage. Lexington, MA: Women's International Network News.

Hulverscheidt, Marion A. (1999) 'Medizingeschichte: Weibliche Genitalverstümmelung im Europa des 19. Jahrhunderts', in Schüll, Petra (Hrg.) *Weibliche Genitalverstümmelung: Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung*. Berlin: Terre des Femmes.

Hulverscheidt, Marion A. (2005) '„Eine merkwürdige Methode zur Verhinderung der Onanie“: Zur Geschichte der Genitalverstümmelung von Frauen im deutschsprachigen Raum', *Zeitschrift für Sexualforschung*, 18(3), S. 215-268.

Hulverscheidt, Marion A. (2007) 'Weibliche Genitalverstümmelung und die "Hottentottenschürze": Ein medizinhistorischer Diskurs des 19. Jahrhunderts', *journal-ethnologie.de*. Verfügbar auf: https://www.journal-ethnologie.de/Schwerpunktthemen/Schwerpunktthemen_2007/Weibliche_Genitalbeschneidung/Weibliche_Genitalverstuemmung_und_die_Hottentottenschuerze/index.html (Aufgerufen: 04.02.2020).

Hulverscheidt, Marion A. (2016) *Weibliche Genitalverstümmelung: Diskussion und Praxis in der Medizin während des 19. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum*. 3. Auflage. Frankfurt am Main: Mabuse-Verlag.

Hulverscheidt, Marion A. (2018) 'Homeopathy, Orificial Surgery, and the Clitoris in the United States, 1880-1920 – an Eclectic Approach?', *Gender Forum*, 67, S. 29-46.

Hulverscheidt, Marion A. (2023) 'Is it really "easier to dig a hole than build a pole"? Feminist reflections on genital surgery for children born with ambiguous genitalia', in Jaschok, Maria, Jesmin, U. H. Ruhina, von Gleichen, Tobe Levin und Momoh, Comfort (Hrg.) *The Routledge International Handbook of Harmful Cultural Practices*. London/ New York: Routledge, S. 149-161.

Ihring, Isabelle (2015) *Weibliche Genitalbeschneidung*. Münster: Unrast Verlag.

Inter-African Committee on Traditional Practices (2005) *Declaration: on the Terminology FGM*. Verfügbar auf: <https://www.taskforcefgm.de/wp-content/uploads/2011/05/Bamako-Declaration.pdf> (Aufgerufen: 19.02.2020).

Jäger, Margarete (1996) *Fatale Effekte: Die Kritik am Patriarchat im Einwanderungsdiskurs*. Duisburg: Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung.

Jäger, Margarete (2000) *Von der Diskurs- zur Dispositivanalyse*. Verfügbar auf: <http://www.diss-duisburg.de/2000/05/von-der-diskurs-zur-dispositivanalyse/> (Aufgerufen: 15.06.2020).

Jäger, Margarete und Jäger, Siegfried (2007) *Deutungskämpfe: Theorie und Praxis Kritischer Diskursanalyse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Jäger, Siegfried (1994) *Text- und Diskursanalyse: Eine Anleitung zur Analyse politischer Texte*. Verfügbar auf: <https://www.diss-duisburg.de/2000/05/text-und-diskursanalyse/> (Aufgerufen: 03.05.2024).

Jäger, Siegfried (1999) 'Einen Königsweg gibt es nicht. Bemerkungen zur Durchführung von Diskursanalysen', in Bublitz, Hannelore, Bührmann, Andrea D. Hanke, Christine und Seier, Andrea (Hrg.) *Das Wuchern der Diskurse: Perspektiven der Diskursanalyse Foucaults*. Frankfurt am Main/ New York: Campus Verlag, S. 136-147.

Jäger, Siegfried (2000) *Theoretische und methodische Aspekte einer Kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse*. Verfügbar auf: <http://www.diss-duisburg.de/2000/01/theoretische-und-methodische-aspekte-einer-kritischen-diskurs-und-dispositivanalyse/> (Aufgerufen: 01.07.2020).

Jäger, Siegfried (2006) *Theoretische und methodische Aspekte einer Kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse*. Verfügbar auf: http://www.diss- Duisburg.de/Internetbibliothek/Artikel/Aspekte_einer_Kritischen_Diskursanalyse.htm (Aufgerufen: 12.12.2022).

Jäger, Siegfried (2013) 'Von der Ideologiekritik zur Diskurs- und Dispositivanalyse – Theorie und methodische Praxis Kritischer Diskursanalyse', in Keller, Reiner, Schneider, Werner und Viehöver, Willy (Hrg.) *Diskurs – Macht – Subjekt: Theorie und Empirie von Subjektivierung in der Diskursforschung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 199-211.

Jäger, Siegfried (2015) *Kritische Diskursanalyse: Eine Einführung*. Münster: Unrast Verlag.

Jäger, Siegfried und Zimmermann, Jens (2019) *Lexikon Kritische Diskursanalyse: Eine Werkzeugkiste*. 2. Auflage. Münster: Unrast Verlag.

Jensen, Sune Qvortrup (2011) 'Othering, identity formation and agency', *Qualitative Studies*, 2(2), S. 63–78.

Johnsdotter, Sara (2007) 'Persistence of Tradition or Reassessment of Cultural Practices in Exile? Discourses on Female Circumcision among and about Swedish', in Hernlund, Ylva und Shell-Duncan, Bettina (Hrg.) *Transcultural Bodies Female Genital Cutting in Global Context*. New Brunswick/ NJ/ London: Rutgers University Press, S. 107-134.

Johnsdotter, Sara (2012) 'Projected Cultural Histories of the Cutting of Female Genitalia: A Poor Reflection as in a Mirror', *History and Anthropology*, 23(1), S. 91-114.

Johnsdotter, Sara und Essén, Birgitta (2016) 'Cultural change after migration: Circumcision of girls in Western migrant communities', *Best Practice & Research Clinical Obstetrics and Gynaecology*, 32(1), S. 15-25.

Johnsdotter, Sara und Mestre, Ruth M. (2017) 'Female genital mutilation in Europe: Public discourse versus empirical evidence', *International Journal of Law, Crime and Justice*, 51(1), S. 14-23. Doi: 10.1016/j.ijlcj.2017.04.005.

Joseph, Jonathan (2004) 'Foucault and reality', *Capital & Class*, 28(1), S. 143-165. Doi 10.1177/030981680408200108.

Kammler, Clemens (2014a) 'II. Werke und Werkgruppen: Einführung: Konzeptualisierungen der Werke Foucaults', in Kammler, Clemens, Parr, Rolf und Schneider, Ulrich Johannes (Hrg.) *Foucault Handbuch: Leben – Werke – Wirkung: Sonderausgabe*. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 9-11.

Kammler, Clemens (2014b) 'II. Werke und Werkgruppen: Archäologie des Wissens', in Kammler, Clemens, Parr, Rolf und Schneider, Ulrich Johannes (Hrg.) *Foucault Handbuch: Leben – Werke – Wirkung: Sonderausgabe*. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 51-62.

Keller, Reiner (2011) *Diskursforschung: Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen: Qualitative Sozialforschung*. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Kerchner, Brigitte (2006) 'Diskursanalyse in der Politikwissenschaft: Ein Forschungsüberblick', in Kerchner, Brigitte und Schneider, Silke (Hrg.) *Foucault: Diskursanalyse der Politik: Eine Einführung*. Berlin: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 33-67.

Kerchner, Brigitte und Schneider, Silke (2006) "'Endlich Ordnung in der Werkzeugkiste.": Zum Potenzial der Foucaultschen Diskursanalyse für die Politikwissenschaft: Einleitung', in Kerchner, Brigitte und Schneider, Silke (Hrg.) *Foucault: Diskursanalyse der Politik: Eine Einführung*. Berlin: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 9-32.

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) (2016) *Female Genital Mutilation/ Cutting: A global concern*. Verfügbar auf: <https://data.unicef.org/resources/female-genital-mutilationcutting-global-concern/> (Aufgerufen: 19.03.2020).

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) (2020) *Female Genital Mutilation: A New Generation Calls for Ending an old Practice*. Verfügbar auf: <https://data.unicef.org/resources/female-genital-mutilation-a-new-generation-calls-for-ending-an-old-practice/> (Aufgerufen: 07.09.2022).

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) (2021a) *2 million additional cases of female genital mutilation likely to occur over next decade due to COVID-19*. Verfügbar auf: <https://www.unicef.org/press-releases/2-million-additional-cases-female-genital-mutilation-likely-occur-over-next-decade> (Aufgerufen: 16.03.2022).

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) (2021b) *Case study on ending female genital mutilation in the State of Eritrea*. Verfügbar auf: <https://www.unicef.org/esa/media/8916/file/Eritrea-Case-Study-FGM-2021.pdf> (Aufgerufen: 04.11.2022).

Kleinsorg, Lea (2020) 'Othering und weibliche Genitalverstümmelungen am Beispiel der kenianischen Kolonialzeit', *DISS Journal*, 40(1), S. 24-27. Verfügbar auf: <https://www.diss-duisburg.de/2022/01/othering-und-weibliche-genitalverstuemmungen/> (Aufgerufen: 25.11.2022).

Klöppel, Ulrike (2010) *XXOXY ungelöst Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin: Eine historische Studie zur Intersexualität*. Bielefeld: Transcript Verlag.

Klöppel, Ulrike (2021) *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung*. Verfügbar auf: <https://www.bundestag.de/resource/blob/816514/8705e20395ba739e8881d13bca030aff/stellungnahme-kloepfel-data.pdf> (Aufgerufen: 25.11.2022).

Kölling, Anna (2008) *Weibliche Genitalverstümmelung im Diskurs: Exemplarische Analysen zu Erscheinungsformen*,

Begründungsmustern und Bekämpfungsstrategien. Münster: LIT Verlag.

Konersmann, Ralf (2019) 'Der Philosoph mit der Maske: Michel Foucaults L'ordre du discours', in Foucault, Michel (Hrg.) *Die Ordnung des Diskurses*. 15. Auflage. Frankfurt am Main: Fischer Verlag, S. 51-91.

Krásá, Kerstin (2010) 'Human rights for women: The ethical and legal discussion about Female Genital Mutilation in Germany in comparison with other Western European countries', *Medicine, Health Care and Philosophy: A European Journal*, 13(3), S. 269-278.

La Barbera, Maria Caterina (2009a) 'Revisiting the anti-Female Genital Mutilation Discourse', *Diritto & Questioni Pubbliche*, 9(1), S. 485-507.

La Barbera, Maria Caterina (2009b) *Multicentred Feminism: Revisiting the "Anti-Female Genital Mutilation" Discourse*. Palermo: Compostampa.

Landwehr, Achim (2006) 'Diskursgeschichte als Geschichte des Politischen', in Kerchner, Brigitte und Schneider, Silke (Hrg.) *Foucault: Diskursanalyse der Politik: Eine Einführung*. Berlin: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 104-122.

Langer, Michaela und Wimmer-Puchinger, Beate (2011) 'Der gemachte Körper – die genormte Frau', in Lüttenberg, Beate, Ferrari, Arianna und Ach, Johann S. (Hrg.) *Im Dienste der Schönheit? Interdisziplinäre Perspektiven auf die Ästhetische Chirurgie*. Münster: Münsteraner Bioethik-Studien, S. 71-90.

Leonard, Lori (2000) "'We Did It for Pleasure Only": Hearing Alternative Tales of Female Circumcision', *Qualitative Inquiry*, 6(2), S. 212-228.

Lewis, Hope (1995) 'Between Irua and 'Female Genital Mutilation': Feminist Human Rights Discourse and the Cultural Divide', *Harvard Human Rights Journal*, 8(1), S. 1-56.

BIBLIOGRAFIE

- Liberman, Kenneth (1999) 'The dialectics of oppression', *Philosophy Today*, 43(3), S. 272-282.
- Lightfoot-Klein, Hanny (2003) *Der Beschneidungsskandal*. Berlin: Orlanda Frauenverlag.
- Lorde, Audre (1984) *Sister Outsider: Essays and Speeches*. Trumansburg, NY: Crossing Press.
- Lorey, Isabell (1999) 'Macht und Diskurs bei Foucault', in Bublitz, Hannelore, Bührmann, Andrea D., Hanke, Christine und Seier, Andrea (Hrg.) *Das Wuchern der Diskurse: Perspektiven der Diskursanalyse Foucaults*. Frankfurt am Main/ New York: Campus Verlag, S. 87-96.
- Mecheril, Paul (2014) 'Subjekt-Bildung in der Migrationsgesellschaft', in Mecheril, Paul (Hrg.) *Subjektbildung*. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 11-26.
- Mehlmann, Sabine und Soine, Stefanie (2014) 'Gender Studies/Feminismus', in Kammer, Clemens, Parr, Rolf und Schneider, Ulrich Johannes (Hrg.) *Foucault Handbuch: Leben – Werke – Wirkung: Sonderausgabe*. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 367-379.
- Mende, Janne (2011) *Begründungsmuster weiblicher Genitalverstümmelung: Zur Vermittlung von Kulturrelativismus und Universalismus (Kultur und soziale Praxis)*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Mende, Janne (2018) 'Normative and Contextual Feminism: Lessons from the Debate around Female Genital Mutilation/Cutting', *Gender Forum*, 67(1), S. 47-69. Verfügbar auf: http://genderforum.org/wp-content/uploads/2018/02/5_Mende_Normative-and-Contextual-Feminism.pdf (Aufgerufen: 04.02.2020).
- Menschenrechtsrat (OHCHR) (2019) *Committee against Torture examines the situation in Germany*. Verfügbar auf: <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2019/04/committee-against-torture-examines-situation-germany> (Aufgerufen: 25.11.2022).

- Mills, Sara (2007) *Der Diskurs: Begriff, Theorie, Praxis*. Stuttgart: UTB.
- Moscucci, Ornella (1996) 'Clitoridectomy, Circumcision, and the Politics of Sexual Pleasure in Mid-Victorian Britain', in Millers, Andrew H. und Eli Adams, James (Hrg.) *Sexualities in Victorian Britain*. Bloomington, IN: Indiana University Press, S. 60-78.
- Mufaka, Kenneth (2003) 'Scottish Missionaries and the Circumcision Controversy in Kenya, 1900–1960', *International Review of Scottish Studies*, 28(1), S. 47–87. Doi: 10.21083/irss.v28i0.176.
- Mugo, Micere Githae (1997) 'Elitist Anti-Circumcision Discourse as Mutilating and Anti-Feminist', *Case Western Reserve Law Review*, 47(2), S. 461-480.
- National FGM Centre (kein Datum) *Traditional Terms for Female Genital Mutilation*. Verfügbar auf: nationalfgmcentre.org.uk/wp-content/uploads/2018/02/FGM-Terminology-for-Website.pdf (Aufgerufen: 18.08.2022).
- Njambi, Wairimũ Ngaruiya (2000) *Colonizing Bodies: A Feminist Science Studies Critique of Anti-Fgm Discourse*. PhD thesis. Virginia State University. Verfügbar auf: <https://vtechworks.lib.vt.edu/handle/10919/37491> (Aufgerufen: 05.02.2020).
- Nnaemeka, Obioma (2020) 'Bodies That Don't Matter: Black Bodies and the European Gaze', in Maisha Eggers, Maureen, Kilomba, Grada, Piesche, Peggy, Arndt, Susan (Hrg.) *Mythen, Subjekte, Masken*. Münster: Unrast Verlag, S. 90-104.
- Nurka, Camille (2019) *Female Genital Cosmetic Surgery: Deviance, Desire and the Pursuit of Perfection*. Berlin: Springer.
- Obermeyer, Carla (1999) 'Female Genital Surgery: The Known, the Unknown, the Unknowable', *Medical Anthropology Quarterly*, 13(1), S. 79-106.

Oeming, Madita (2018) 'In Vulva Vanitas: The Rise of Labiaplasty in the West', *Gender Forum: An Internet Journal for Gender Studies*, 67, S. 70-91.

Paakkanen, Eeva Katariina (2019) 'Entitled, empowered or victims – an analysis of discourses on male and female circumcision, genital mutilation/cutting and genital cosmetic surgery', *International Journal of Human Rights*, 23(9), S. 1494-1520. Doi: 10.1080/13642987.2019.1612375.

Palfner, Sonja (2006) 'Werkzeug Aussage – Ein politikwissenschaftlicher Versuch', in Kerchner, Brigitte und Schneider, Silke (Hrg.) *Foucault: Diskursanalyse der Politik: Eine Einführung*. Berlin: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 210-232.

Parr, Rolf (2014) 'IV. Begriffe und Konzepte: Diskurs', in Kammer, Clemens, Parr, Rolf und Schneider, Ulrich Johannes (Hrg.) *Foucault Handbuch: Leben – Werke – Wirkung: Sonderausgabe*. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 233-237.

Peller, Annette (2002) *Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper: Female Genitale Cutting: Rituelle Verwundung als Statussymbol*. Berlin: Weißensee Verlag.

Plan International Deutschland e.V. (2018) *Weibliche Genitalverstümmelung im Flüchtlingskontext*. Verfügbar auf: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/doc/doc_download.cfm?uuid=9EF880F60EDA489AA05379B6C1439AC1 (Aufgerufen: 19.02.2020).

Raab, Heike (1998) *Foucault und der feministische Poststrukturalismus*. Dortmund: edition ebersbach.

Richter, Gritt und Schnüll, Petra (2003) 'Einleitung', in Terre des Femmes (Hrg.) *Schnitt in die Seele: Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung*. Frankfurt am Main: Mabuse-Verlag, S. 15-20.

- Rodriguez, Sarah B. (2008) 'Rethinking the history of female circumcision and clitoridectomy: American medicine and female sexuality in the late nineteenth century', *Journal of the History of Medicine and Allied Sciences*, 63(3), S. 323-347.
- Rodriguez, Sarah B. (2013) 'Sexuality and consent in public discourses: James Burt's "love surgery"', *Archives of Sexual Behavior*, 42(3), S. 343-351.
- Rodriguez, Sarah B. (2014) *Female Circumcision and Clitoridectomy in the United States: A History of a Medical Treatment*. New York: University of Rochester Press.
- Rodriguez, Sarah B. (2020) *The Love Surgeon: A Story of Trust, Harm, and the Limits of Medical Regulation*. New Brunswick, NJ, London: Rutgers University Press.
- Schäfer, Franke (2019) *Diskurstheorie und Gesellschaft*. New York: Springer.
- Scharkow, Michael (2012) *Automatische Inhaltsanalyse und maschinelles Lernen*. Verfügbar auf: https://opus4.kobv.de/opus4-udk/frontdoor/deliver/index/docId/28/file/dissertation_scharkow_final_udk.pdf (Aufgerufen: 24.02.2021).
- Schöler, Leonie (2019) '65.000 Frauen sind betroffen', *Die Tageszeitung*, 02 Februar. Verfügbar auf: <https://www.taz.de/Genitalverstuemmelung-in-Deutschland/!5567553/> (Aufgerufen: 23.03.2020).
- Schubert, Karsten (2019) 'Freiheit als Kritik', in Marchart, Oliver und Martinsen, Renate (Hrg.) *Foucault und das Politische*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 49-64.
- Seier, Andrea (1999) 'Kategorien der Entzifferung: Macht und Diskurs als Analyseraster', in Bublitz, Hannelore, Bührmann, Andrea D., Hanke, Christine und Seier, Andrea (Hrg.) *Das Wuchern der Diskurse:*

Perspektiven der Diskursanalyse Foucaults. Frankfurt am Main/ New York: Campus Verlag, S. 75-86.

Seier, Andrea (2001) 'Macht', in Kleiner, Marcus S. (Hrg.) *Michel Foucault: Eine Einführung in sein Denken*. Frankfurt am Main/ New York: Campus Verlag, S. 90-107.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (2020) *Internationaler Tag gegen weibliche Genitalverstümmelung*. Verfügbar auf: <https://www.berlin.de/sen/archiv/gpg-2016-2021/2020/pressemitteilung.1022144.php> (Aufgerufen: 08.06.2024).

Sinclair, Stéfán und Geoffrey Rockwell (2016) *Voyant Tools*. Verfügbar auf: <http://voyant-tools.org/> (Aufgerufen: 24.02.2021).

Smith, Courtney (2011) 'Who Defines "Mutilation"? Challenging Imperialism in the Discourse of Female Genital Cutting', *Feminist Formations*, 23(1), S. 25-46.

Smith, Robyn Cerny (1992) 'Female Circumcision: Bringing Women's Perspectives into the International Debate', *Southern California Law Review*, 65(5), S. 2449-2504.

Speitkamp, Winfried (2021) *Deutsche Kolonialgeschichte*. Ditzingen: Reclam.

Spivak, Gayatri Chakravorty (1985) 'The Rani of Sirmur: An Essay in Reading the Archives', *History and Theory*, 24(3), S. 247-272.

Spivak, Gayatri Chakravorty (1988) 'Can the subaltern speak?', in Nelson, Cary und Grossberg, Lawrence (Hrg.) *Marxism and the Interpretation of Culture*. Chicago, IL: University of Illinois Press, S. 66-111.

Statista (2024) *Religion in Deutschland und weltweit*. Verfügbar auf: <https://de.statista.com/themen/125/religion/#topicOverview> (Aufgerufen: 07.04.2024).

Strafgesetzbuch, § 226 a, *Verstümmelung weiblicher Genitalien*.

Verfügbar auf: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_226a.html (Aufgerufen: 20.03.2020).

Terre des Femmes (TDF) (2015) *Dunkelzifferstatistik zur weiblichen Genitalverstümmelung*. Verfügbar auf:

<https://www.frauenrechte.de/index.php/themen-und-aktionen/weibliche-genitalverstueummelung2/unser-engagement/aktivitaeten/1787-dunkelzifferstatistik-zu-weiblicher-genitalverstueummelung> (Aufgerufen: 23.02.2020).

Terre des Femmes (TDF) (2020) *TERRE DES FEMMES ist Kooperationspartnerin der neubewilligten Koordinierungsstelle gegen FGM_C in Berlin*. Verfügbar auf:

<https://frauenrechte.de/aktuelles/detail/pressemitteilung-terre-des-femmes-ist-kooperationspartnerin-der-neubewilligten-koordinierungsstelle-gegen-fgm-c-in-berlin> (Aufgerufen: 02.05.2024).

Terre des Femmes (TDF) (2022) *Weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland: Dunkelzifferschätzung 2022*. Verfügbar auf:

<https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstueummelung/aktuelles/5216-neue-dunkelzifferschaetzung-zu-weiblicher-genitalverstueummelung-in-deutschland-potenziell-103-947-betroffene-maedchen-und-frauen-in-deutschland-bis-zu-17-271-maedchen-gefaehrdet> (Aufgerufen: 10.02.2024)

Thomas, Lynn (2001) "'Ngaitana (I Will Circumcise Myself)": Lessons from Colonial Campaigns to Ban Excision in Meru, Kenya', in Shell-Duncan, Bettina and Hernlund, Ylva (Hrg.) *Female "Circumcision" in Africa: Culture, Controversy, and Change*. London: Lynne Rienner Publishers, S. 129-150.

UN-Women (2024) *Null Toleranz gegenüber Weiblichen Genitalverstümmelungen (FGM/C)*. Verfügbar auf:

<https://unwomen.de/weibliche-genitalverstueummelung/> (Aufgerufen: 0604.2024)

Usborne, Esther und Sablonnière, Roxane (2014) 'Understanding My Culture Means Understanding Myself: The Function of Cultural Identity Clarity for Personal Identity Clarity and Personal Psychological Well-Being', *Journal for the Theory of Social Behaviour*, 44(4), S. 436-458. Doi.org/10.1111/jtsb.12061.

Utz-Billing, Isabell und Kentenich, Heribert (2006) 'Weibliche Genitalverstümmelung: Lebenslanges Leiden', *Ärzteblatt*, 103(13). Verfügbar auf: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/50783> (Aufgerufen: 28.11.2022).

Vereinte Nationen (VN) (kein Jahr) *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz Kapitel IV: Strategische Ziele und Massnahmen*. Verfügbar auf: https://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2_9.html#iv-i (Aufgerufen: 04.11.2022).

Viehaus, Rudolf und Herbst, Ludolf (2002) *Biografisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages 1949-2002*. München: K. G. Saur Verlag.

Vogl, Joseph (2014) 'IV. Begriffe und Konzepte: Aussage', in Kammer, Clemens, Parr, Rolf und Schneider, Ulrich Johannes (Hrg.) *Foucault Handbuch: Leben – Werke – Wirkung: Sonderausgabe*. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 225-227.

von Gleichen, Tobe Levin (2019) 'The German Movement against Female Genital Mutilation and Four Jewish Foremothers', *Nashim: A Journal of Jewish Women's Studies & Gender Issues*, 34(1), S. 168-184.

Wachendorfer, Ursula (2006) 'Weiß-Sein in Deutschland', in Arndt, Susan (Hrg.) *Afrika Bilder: Studien zu Rassismus in Deutschland*. Münster: Unrast Verlag.

Wade, Lisa (2012) 'Learning from "Female Genital Mutilation": Lessons from 30 Years of Academic Discourse', *Ethnicities*, 12(1), S. 26-49. Doi:10.1177/1468796811419603.

Waldenfels, Bernhard und Ewald, François (1991) *Spiele der Wahrheit: Michel Foucaults Denken*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Waldschmidt, Anne, Klein, Anne, Tamayo-Korte, Miguel und Dalman, Sibel (2006) 'Ist „Bioethik“ ein „Diskurs“? Methodologische Reflexionen am Beispiel des Internetforums 1000 Fragen zur Bioethik', in Kerchner, Brigitte und Schneider, Silke (Hrg.) *Foucault: Diskursanalyse der Politik: Eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 191-209.

Walker, Alice (1992) *Possessing the Secret of Joy*. London: Vintage.

Walker, Alice (1993) *Warrior Marks: Female Genital Mutilation and the Sexual Blinding of Women*. Boston, MA: Mariner Books.

Walley, Christine J. (1997) 'Searching for 'voices': Feminism, anthropology, and the global debate over female genital operations', *Cultural Anthropology*, 12(3), S. 405-438.

Weltgesundheitsorganisation (WHO) (2008) *Eliminating Female genital mutilation*. Verfügbar auf: <https://www.who.int/publications/i/item/9789241596442> (Aufgerufen: 07.09.2022).

Weltgesundheitsorganisation (WHO) (2019) *Female genital mutilation: Evidence brief*. Verfügbar auf: <https://www.who.int/publications/i/item/WHO-RHR-19.19> (Aufgerufen: 07.09.2022).

Weltgesundheitsorganisation (WHO) (2020a) *Female genital mutilation: Key facts*. Verfügbar auf: <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation> (Aufgerufen: 19.03.2020).

Weltgesundheitsorganisation (WHO) (2020b) *Preventing HIV through safe voluntary medical male circumcision for adolescent boys and men in generalized HIV epidemics*. Verfügbar auf:

<https://www.who.int/publications/i/item/978-92-4-000854-0>
(Aufgerufen: 25.11.2022).

Weltgesundheitsorganisation (WHO) (kein Datum a) *Female genital mutilation*. Verfügbar auf: https://www.who.int/health-topics/female-genital-mutilation#tab=tab_1 (Aufgerufen: 25.03.2020).

Weltgesundheitsorganisation (WHO) (kein Datum b) *Health risks of female genital mutilation (FGM)*. Verfügbar auf: <https://www.who.int/sexual-and-reproductive-health/health-risks-of-female-genital-mutilation> (Aufgerufen: 20.03.2020).

Weltgesundheitsorganisation (WHO) (kein Datum c) *Types of female genital mutilation*. Verfügbar auf: [https://www.who.int/teams/sexual-and-reproductive-health-and-research-\(srh\)/areas-of-work/female-genital-mutilation/types-of-female-genital-mutilation](https://www.who.int/teams/sexual-and-reproductive-health-and-research-(srh)/areas-of-work/female-genital-mutilation/types-of-female-genital-mutilation) (Aufgerufen: 08.06.2024).

Withaecx, Sophie (2017) 'Researching Harmful Cultural Practices: Values and limits of an intersectional perspective', in Leye, Els und Coene, Gily (Hrg.) *Researching Female Genital Mutilation/Cutting: Proceedings of the 2nd International Academic Seminar of MAP-FGM Project*. Brüssel: vubpress Brussels University Press, S. 113-118.

Wodak, Ruth und van Dijk, Teun Adrianus (2000) *Racism at the Top. Parliamentary Discourses on Ethnic Issues in Six European States*. Klagenfurt: Drava Verlag.

Wolf, Christoph und Scheinfeld, Jörg (2016) 'Die Beschneidung kindlicher Genitalien', in Hruschka, Joachim und Joerden, Jan C. (Hrg.) *Jahrbuch für Recht und Ethik*, Band 24, Berlin: Duncker & Humblot, S. 67-69.

Anhang

Redebeiträge der Feinanalyse

13. Legislaturperiode, Stenografischer Bericht 13/211, Tagesordnungspunkt 19 (in Verbindung mit dem Zusatzordnungspunkt 10), S. 19341-19343

- 1 Dr. Erika Schuchardt (CDU/CSU): Herr Präsident! Sehr geehrte
2 Kollegen und Kolleginnen! Das Thema, um das es heute geht und das
3 ganz gewiß nicht von dem Gedanken an die Weihnachtszeit verdrängt
4 werden darf, sondern - gerade weil es als letztes auf unserer
5 Tagesordnung steht - ein besonderes Gewicht erhält, betrifft den
6 intimsten Bereich des menschlichen Zusammenlebens in unserer
7 Welt. Es ist erschütternd; denn es ist ein Thema, das brennt und
8 schmerzt, und dies ein ganzes Leben lang. Es geht um die traditionelle
9 sexuelle Folter an Neugeborenen, an Mädchen und an Frauen.
- 10 Wir, die wir hier sitzen, leben in einer Kultur, in der wir uns bemühen,
11 Kindertränen zu vermeiden und Unglück und Schmerz von unseren
12 Kindern fernzuhalten. Aber in anderen Kulturen und Ländern, mit
13 denen wir auch in wirtschaftlicher Beziehung stehen, ist die grausame
14 Beschneidung von kleinen Mädchen und von Frauen noch immer an
15 der Tagesordnung. In 20 afrikanischen Staaten ist die Verletzung des
16 weiblichen Körpers weit verbreitet: Ägypten, Sudan, Benin,
17 Elfenbeinküste, Ghana, Kenia, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger,
18 Nigeria, Obervolta, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Tansania, Togo,
19 Tschad, Zentralafrikanische Republik und Äthiopien. Auch in Teilen
20 von Asien und Brasilien und zunehmend - durch Einwanderer
21 praktiziert - in Europa, finden diese verbrecherischen Eingriffe ständig
22 statt, tagtäglich an über 4000 Betroffenen.
- 23 Um zu verstehen, nein, zu fühlen, worum es hier geht und warum wir
24 eine christliche, eine Pflicht als Menschen haben, alles gegen diese

25 Form von Folter zu tun, lassen wir eine Ägypterin zu Wort kommen,
26 die weiß, wovon sie spricht.

27 Ich war damals sechs Jahre alt.

28 - So berichtet die Ägypterin Dr. Nawel el Saadawi. –

29 Eines Tages, ich lag in meinem warmen Bett, fühlte ich plötzlich eine
30 große, rauhe Hand unter der Decke. Eine andere Hand hielt mir den
31 Mund zu. Sie schleppten mich ins Bad. Ich weiß nicht, wie viele sie
32 waren. Alles, woran ich mich erinnern kann, ist, daß sie mich
33 festhielten, ich konnte mich nicht bewegen. Unter mir die nackten
34 Kacheln. Ich hörte, wie sie ein Messer schliffen. Dann rissen sie meine
35 Beine ganz weit auseinander, und eine scharfe Klinge schnitt etwas
36 aus mir heraus. Ich schrie vor Schmerz, obwohl sie mir den Mund
37 zuhielten. Denn dieser Schmerz war für mich nicht irgendein
38 Schmerz, sondern eine glühende Flamme, die durch meinen ganzen
39 Körper schoß. Nach wenigen Augenblicken bildete sich unter mir eine
40 rote Blutlache. Ich wußte nicht, was sie mir weggeschnitten hatten,
41 wollte es auch nicht wissen. Ich weinte und rief nach meiner Mutter.
42 Der größte Schock war, als ich sah, daß sie

43 - ihre eigene Mutter –

44 zwischen diesen Fremden stand. Meine Mutter redete mit ihnen und
45 lächelte, als ob nichts passiert wäre.

46 Sie trugen mich zurück in mein Bett. Dann packten sie meine um zwei
47 Jahre jüngere Schwester. Ich schrie, so laut ich konnte: Nein! Aber es
48 half nichts - sie taten ihr das gleiche an wie mir ...

49 Die Frau, die diese bewegenden Worte an uns richtet, ist eine sehr
50 mutige Frau. Sie gehört zu den wenigen Frauen Ägyptens, die über
51 diese Tortur sprechen und die es trotz dieser Eingriffe, die für uns alle
52 unvorstellbar sind, geschafft haben, eine Ausbildung durchzustehen;
53 sie ist heute Ärztin.

54 Die grausamen Eingriffe, mit denen weltweit 130 Millionen Frauen
55 leben müssen, zerstören nicht nur unmittelbar die empfindlichste
56 Region des weiblichen Körpers. Der Angriff auf die zarte kindliche
57 Seele ist ungeheuerlich. Das Gefühl, sich wehren zu können, wird
58 total eliminiert. Auch die spätere körperliche Liebesfähigkeit wird für
59 immer vernichtet.

60 Doch darüber hinaus gibt es einen Punkt, der alle Gesellschaften
61 dieser Welt berührt. Denn auch in die Seelen dieser Frauen sowie ihre
62 Kreativität und Schaffenskraft in der Familie, in der Gesellschaft
63 werden bleibende Wunden geschlagen, die niemals verheilen.
64 Mädchen und Frauen sind an Leib und Seele verletzt, oft ihr Leben
65 lang. Sie sind verletzt als Personen, als Individuen. Dadurch entfällt
66 weitgehend eine aktive, selbstbewußte Beteiligung an
67 demokratischen, an wirtschaftlich stabilen Gesellschaften.

68 Meine Damen und Herren, sexuelle Übergriffe wie die rituelle
69 Beschneidung vertiefen die Kluft zwischen den Geschlechtern. Von
70 Chancengleichheit oder Gleichberechtigung, von Fürsorge und
71 Nächstenliebe kann in solch einem Land nicht die Rede sein. In
72 Ägypten beispielsweise kann nur jede vierte Frau lesen und
73 schreiben. Sexuelle Beschneidung beschneidet auch die
74 gesellschaftliche Möglichkeit von Frauen; denn die brutalen
75 Übergriffe - viele Frauen werden in der Hochzeitsnacht mit dem
76 Messer defloriert und anschließend wieder zugenäht - führen zu den
77 schwersten körperlichen und seelischen Schäden. Ich erinnere an den
78 aktuellen Artikel in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 10. Dezember.

79 Bei der furchtbarsten Form der Beschneidung, der Infibulation, der
80 sogenannten pharaonischen Beschneidung, werden Klitoris und
81 Schamlippen mit Glasscherben oder Rasierklingen weggeschnitten
82 und anschließend mit Fäden oder Dornen zusammengeheftet. Jeder
83 von Ihnen kann ohne medizinische Kenntnis nachvollziehen, was das
84 für katastrophale körperliche Folgen hat: Menstrualblut wird gestaut
85 und entzündet sich. Chronische Entzündungen der Harnwege, der
86 Scheide und der Gebärmutter sind der Normalfall. Immer wieder

87 geschieht es, daß ein Ehemann in der Hochzeitsnacht seine Frau
88 wegen des vernarbten und vollkommen unelastischen Gewebes nicht
89 einmal mit dem Messer öffnen - deutlicher gesagt: aufschneiden -
90 kann.

91 Beachtlicherweise zeigt sich folgendes: Je höher das Niveau der
92 Ausbildung der Frauen, desto weniger häufig wird diese Grausamkeit
93 praktiziert. Die Beschneidung der Frauen ist in großen Städten auf
94 Grund von Aufklärung sogar leicht rückläufig. Katastrophal dagegen
95 sind die Verhältnisse auf dem Land. Das Voranschreiten des
96 islamischen Fundamentalismus bewirkt, daß sich diese traditionelle
97 Folter gerade in Ländern wie Ägypten ausbreitet, obwohl die
98 Beschneidung von Mädchen und Frauen im islamischen Recht
99 unbekannt ist und auch der Koran kein einziges Wort, keine Sure
100 darüber verliert.

101 Es gilt vor allem, die NGOs, die Nicht-Regierungsorganisationen, in
102 ihrer Aufklärungsarbeit zu unterstützen. Bei vielen Frauen herrscht
103 auch eine erschreckende biologische Unkenntnis vor. Gesellschaften,
104 die ihre Frauen beschneiden, haben Angst vor der weiblichen
105 Sexualität, insbesondere vor den weiblichen Sexualorganen. Man
106 glaubt dort, daß sie unsauber seien.

107 Allerdings ist den Frauen dieser Länder der direkte Zusammenhang
108 zwischen ihren ständigen Erkrankungen und der Beschneidung oft gar
109 nicht klar. Wird in Aufklärungskampagnen in ländlichen Gebieten
110 durch Schautafeln der verheerende Zusammenhang deutlich, fängt
111 ganz langsam ein Umdenken an.

112 Hanny Lightfoot-Klein hat sich als internationale Expertin zum Thema
113 Frauenbeschneidung etabliert. Sie beschreibt in ihrem Buch mit dem
114 Titel „Das grausame Ritual“, wie sie eine Nacht in einem sogenannten
115 Flitterwochenhotel verbracht hat. Aus allen Zimmern hörte sie die
116 durchdringenden Schmerzensschreie. Und nicht ohne Grund lag
117 unmittelbar neben dem Hotel ein Krankenhaus.

118 Wie sich die Kindsgeburt bei einer sexuell verstümmelten Frau
119 abspielt, meine Damen und Herren, können Sie sich lebhaft
120 ausmalen. Mutter und Kind sind jedesmal in höchster Lebensgefahr,
121 jedesmal muß neu geschnitten werden. Die meisten sterbenden
122 Mütter sind Opfer traditioneller Rituale.

123 Die körperliche Liebe mit einer beschnittenen Frau ist, außer für
124 Sadisten, kein Vergnügen. Durch Informationskampagnen auch bei
125 den Männern dürfte es gelingen, die unsinnige, von keiner Religion
126 vorgeschriebene Verstümmelung von Menschen zurückzudrängen.

127 Gesunde, stabile Demokratien brauchen gesunde, stabile Frauen.
128 Wenn wir, die Bundesrepublik Deutschland, erfolgreiche
129 Außenwirtschaft betreiben wollen, dann tun wir dies mit
130 demokratischen und wirtschaftlich stabilen Partnern. Es zeigt sich,
131 daß in stabilen Demokratien die Rechte von Frauen und Kindern
132 einen hohen Stellenwert haben. Nur Frauen, die vor
133 schwerwiegenden sexuellen Traumatisierungen sicher sind,
134 entwickeln ein gutes Selbstwertgefühl. Sie nehmen eine gute
135 Ausbildung für sich in Anspruch und behaupten sich in Wirtschaft und
136 Politik.

137 Demokratische Strukturen sind die Voraussetzung schlechthin für
138 langfristige Stabilität. Körperliche Verstümmelungen von kleinsten
139 Mädchen, Kindern und Frauen stehen zum demokratischen Gedanken
140 und zu unserem christlichen Glauben in absolutem Widerspruch.

141 Nun aber stellt sich die zentrale Frage: Haben wir ein Recht auf
142 Einmischung, dürfen wir auf dem Weg von Entwicklungshilfe und
143 politischem Druck das Recht der Frauen, über ihren Körper selbst zu
144 bestimmen, unterstützen, oder üben wir damit eine neue Form von
145 Kolonialismus aus? Die Antwort ist ein entschiedenes Nein. Die
146 CDU/CSU-Bundestagsfraktion lehnt die Vorstellung von
147 Anthropologen ab, die Initiative zur Vermeidung von Verstümmelung
148 müsse von den Opfern selbst kommen. Wir sind der Überzeugung,
149 daß nur intensive Aufklärung vor Ort und bei uns durch

150 Massenmedien - ich erinnere an die Arbeit von NGOs, UNO und
 151 UNICEF - dazu beitragen können, diese grausame Politik
 152 einzudämmen und schließlich abzuschaffen. Ich erinnere an eine
 153 Plakataktion „Ein herrliches Fest - täglich 6000 betroffene Kinder“.

154 Die grausamen Beschneidungsrituale finden übrigens möglicherweise
 155 - ich erinnere noch einmal an den aktuellen Bericht der
 156 „Süddeutschen Zeitung“ vom 10. Dezember 1997- nicht nur im fernen
 157 Ausland statt. Durch Zuwanderer aus afrikanischen Ländern und in
 158 Deutschland ansässige moslemische Familien ist die Welle der
 159 Verstümmelung wahrscheinlich auch schon längst zu uns nach
 160 Deutschland vorgedrungen, obgleich die Ärzteorganisationen dies
 161 trotz mehrfacher Umfragen der Bundesregierung noch nicht
 162 bestätigen können. Ärzte, Seelsorger und Jugendämter stehen darum
 163 diesem tabuisierten Phänomen hilflos gegenüber. Hier besteht
 164 dringender, wohl noch wenig erkannter Handlungsbedarf in Form von
 165 wissenschaftlicher Aufklärung und Abklärung.

166 Auch in Deutschland sehen wir die dringende Notwendigkeit, diese
 167 schwerwiegenden Übergriffe gegen Mädchen, die nach deutschem
 168 Recht selbstverständlich schwerwiegende Körperverletzungen
 169 darstellen, als ernsthafte Straftatbestände bewußt zu machen. Daß
 170 langsam ein solches Bewußtsein entsteht, nämlich daß traditionelle
 171 Strukturen niemals so weit gehen dürfen, Kinder und Frauen zu
 172 foltern, wird unter anderem daran deutlich, daß in den USA und
 173 Kanada sexuelle Verstümmelung als Asylgrund anerkannt worden ist.
 174 Auch in Deutschland erhalten Frauen Asyl, wenn sie politisch, das
 175 heißt staatlich verfolgt werden. Schon heute stellen
 176 Menschenrechtsverletzungen ein Abschiebehindernis dar, wenn die
 177 betroffene Person individuell und ganz konkret bedroht ist.

178 Gerade nach dem furchtbaren Anschlag in Luxor können wir
 179 erkennen, wie gefährdet die ägyptische Gesellschaft durch
 180 Extremisten ist. Um so mehr müssen gerade wir Christen von unserer
 181 Pflicht auf Einmischung Gebrauch machen; denn in Ägypten zum
 182 Beispiel wurde das vom Gesundheitsministerium erlassene

183 Beschneidungsverbot im Sommer dieses Jahres durch das
184 Verwaltungsgericht in Kairo wieder aufgehoben.

185 Wir sehen es als Teil unserer ethischen Verantwortung an, Gelder des
186 Außenhandels und der Entwicklungshilfe an christliche Prinzipien, an
187 das Menschenrecht, an die Unterstützung weiblicher
188 Selbstbestimmung und Forderungen nach Demokratie zu koppeln.

189 Danke.

190 (Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

**17. Legislaturperiode, Stenografischer Bericht 17/158,
Tagesordnungspunkt 8, S. 18925-18926**

1 Sonja Steffen (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen
2 und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich glaube, bei uns
3 allen besteht kein Zweifel: Genitalverstümmelung ist eine gravierende
4 Verletzung der Kinder- und Frauenrechte. Schätzungen zufolge sind
5 weltweit zwischen 100 Millionen und 140 Millionen davon betroffen,
6 die meisten von ihnen in Afrika. Aber auch in Deutschland leben –
7 Frau Lazar hat schon darauf hingewiesen – etwa 20 000 Betroffene.
8 Ob es nun 18 000 oder 30 000 sind, sei dahingestellt; denn jeder Fall
9 von Genitalverstümmelung bei Mädchen oder Frauen ist einer zu viel.

10 (Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie bei
11 Abgeordneten der FDP und der Abg. Dr. Petra Sitte [DIE LINKE])

12 Die Eingriffe – das ist bekannt – finden meistens unter
13 unhygienischen Bedingungen statt, vielfach außerhalb von
14 Krankenhäusern, mit nicht sterilisierten Werkzeugen und unter
15 widrigen Bedingungen. Die Folgen des Eingriffs sind verheerend:
16 Blutverlust, Infektionen, Inkontinenz, Organschädigungen, Verlust des
17 Sexualempfindens, erhöhte Müttersterblichkeit und Totgeburten.
18 Aufgrund dieser weitreichenden Folgen für Leib, Leben und Würde
19 der betroffenen Mädchen und Frauen steht die
20 Genitalverstümmelung seit längerem weltweit in der Kritik
21 zahlreicher Menschen- und Frauenrechtsorganisationen wie der
22 Vereinten Nationen, von UNICEF, WHO und Amnesty International.
23 Alle wenden sich gegen diese Praxis und stufen sie als schwere
24 Menschenrechtsverletzung ein. Nach dem Strafrecht vieler Staaten ist
25 die Genitalverstümmelung inzwischen ein speziell ausgewiesener
26 Straftatbestand. Selbst in Ländern, in denen die
27 Genitalverstümmelung traditionell verbreitet ist, zum Beispiel in
28 Ägypten, Togo oder Burkina Faso, ist sie gesetzlich verboten.

29 Im bundesdeutschen Recht wird die Genitalbeschneidung im
30 Strafrecht, im Sorgerecht und im Ausländerrecht behandelt. Im
31 Ausländerrecht ist sie im Moment unter dem Aspekt der
32 geschlechtsspezifischen und nichtstaatlichen Verfolgung subsumiert.

33 Das heißt im Klartext: Eine drohende Beschneidung im Heimatland ist
34 ein Abschiebungshindernis. Im Bereich des Sorgerechts hat ein
35 Grundsatzurteil des BGH im Jahr 2005 für klare rechtliche
36 Verhältnisse gesorgt: Eltern können ihr Sorgerecht verlieren, wenn sie
37 ihre Töchter zur Beschneidung in ihr jeweiliges Heimatland schicken
38 wollen. Einen eigenen Straftatbestand gibt es bisher im deutschen
39 Strafgesetzbuch nicht. Nach unserem geltenden Recht erfüllt die
40 Verstümmelung weiblicher Genitalien den Straftatbestand der
41 gefährlichen Körperverletzung. Ob eine Strafbarkeit als schwere
42 Körperverletzung gegeben ist, ist noch nicht abschließend geklärt.

43 Bislang ist es übrigens in Deutschland zu keiner einzigen Verurteilung
44 oder zu einem Strafverfahren gekommen, obwohl das Problem, wie
45 bereits dargestellt wurde, auch in Deutschland existent ist. Ich denke,
46 es ist kein Grund, von einem speziellen Straftatbestand allein deshalb
47 abzusehen, weil es keine Strafverfahren gibt. Zur Klarstellung hat
48 deshalb die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aktuell einen
49 Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, der vorsieht, die
50 Genitalverstümmelung als eigenen Straftatbestand in den Katalog der
51 schweren Körperverletzungen aufzunehmen. Damit erfüllt die
52 Genitalverstümmelung den Straftatbestand eines Verbrechens mit
53 einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.
54 Frau Granold, die Gefahr einer Abschiebung darf hier kein Grund sein,
55 sich gegen den Gesetzentwurf der Grünen zu entscheiden, sondern
56 sollte eher ein Grund sein, sich dafür zu entscheiden.

57 (Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der LINKEN und des
58 BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

59 Des Weiteren zielt der Gesetzentwurf darauf ab, das deutsche
60 Strafrecht auch auf Genitalverstümmelungen bei vorübergehenden
61 Aufenthalten im Ausland anzuwenden. Wir alle wissen, dass
62 Mädchen bei Aufenthalten im Ausland, im Heimatland, einem
63 deutlich höheren Risiko der Verstümmelung ausgesetzt sind. Deshalb
64 begrüßt unsere Fraktion den Gesetzentwurf der Grünen. Wir werden
65 uns für eine öffentliche Anhörung zu diesem Thema einsetzen, um
66 die möglichen gesetzlichen Maßnahmen in diesem Bereich intensiv zu

ANHANG

67 prüfen. Vielleicht gelingt es uns allen gemeinsam – darauf kann man
68 hoffen –, ein weiteres Zeichen zur Bekämpfung dieser schweren
69 Diskriminierung von Mädchen und Frauen zu setzen.

70 Zu prüfen wäre übrigens noch, ob wir eine Meldepflicht für Ärzte bei
71 Gefährdungen oder offensichtlich durchgeführten
72 Genitalbeschneidungen einführen sollten. Frau Lazar, wenn die Zahl
73 der Frauenärzte, die eine Verstümmelung festgestellt haben,
74 tatsächlich bei 43 Prozent liegt – Sie haben darauf hingewiesen –,
75 dann muss man über eine Meldepflicht nachdenken. Klar ist aber
76 auch, dass wir nicht nur rechtliche Sanktionen benötigen, sondern im
77 Kampf gegen diese menschenverachtende Praxis unbedingt für
78 weitere Verbesserungen bei der Integration und der Teilhabe an
79 unserem gesellschaftlichen Leben sorgen müssen.

80 Vielen Dank.

81 (Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

19. Legislaturperiode, Stenografischer Bericht 19/206, Tagesordnungspunkt 15, S. 25982 und 25976-25978

1 Michael Kuffer (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und
2 Kollegen! Wir alle stimmen – davon gehe ich aus – in der Haltung
3 überein, dass die weibliche Genitalverstümmelung ein an
4 Abscheulichkeit kaum zu übertreffendes Verbrechen an Frauen und
5 Mädchen weltweit ist und wir es mit aller Kraft und mit allen Mitteln
6 bekämpfen und verhindern wollen.

7 Der Schutz bedrohter Gruppen vor solchen Taten ist integraler
8 Bestandteil unserer Frauen- und Familienpolitik, und wir führen seit
9 Jahren einen fortdauernden Kampf, um dieses Geschehen zu ächten,
10 darüber aufzuklären und zu informieren und so möglichst jedes Kind
11 vor dieser Straftat zu bewahren. Dazu haben wir in der Vergangenheit
12 eine Vielzahl von Maßnahmen vorangebracht und Anstrengungen
13 unternommen, um im Austausch mit allen wesentlichen Akteuren die
14 weibliche Genitalverstümmelung abschließend zu überwinden.

15 Ich erspare Ihnen jetzt die Aufzählung der langen Liste von
16 Maßnahmen; ich knüpfe an das an, was die Kollegin Pantel zutreffend
17 ausgeführt hat, weil es deutlich macht, welche Linie sich hier durch
18 unser politisches Handeln zieht. Wichtig war und ist – das sage ich
19 auch in Richtung der AfD ganz deutlich –, dass einer der wesentlichen
20 Ansätze unserer Politik ein präventiver ist.

21 Ihr Ansatz, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist vor allem repressiver
22 Natur, und er ist so, wie er ausgestaltet ist, vor allem auch
23 wirkungslos. Die Vorschläge der AfD scheitern vor allem an ihrer
24 mangelnden Umsetzbarkeit und an ihrer mangelnden Wirksamkeit.
25 Zur Meldepflicht beispielsweise ist schon zutreffend ausgeführt
26 worden, dass dies – das zeigen Erfahrungen in anderen Ländern –
27 schlicht und ergreifend dazu führen würde, dass Arztbesuche
28 vermieden werden, wenn bekannt wird, dass es eine solche
29 Meldepflicht gibt. Letztlich würden Sie damit eher der Verschleierung
30 dieser Verbrechen und der Stigmatisierung der Opfer Vorschub
31 leisten, als dass Sie einen positiven Effekt erzielen würden. Insofern
32 hilft es uns in derartigen sensibelsten Fragen der inneren Belange
33 betroffener Frauen und Kinder deshalb leider nicht, mit sturer
34 Regulatorik vorzugehen. Wir müssen hier im Sinne der Betroffenen

ANHANG

35 präventiv vorgehen. Das bedeutet – ob es uns gefällt oder nicht –,
36 dass vor allem ein Ansatz der Aufklärung und Kommunikation
37 notwendig ist, wenn wir hier weiterkommen wollen.

38 Darüber hinaus würden die Vorschläge der AfD natürlich auch das
39 Problem der Beweisbarkeit hinsichtlich der Frage des Tatzeitpunkts
40 und des Tatortes aufwerfen, weil man schlicht und ergreifend nicht
41 sagen kann, wann die Verstümmelung vorgenommen worden ist,
42 wenn man sie feststellt, was aber für die Frage der Strafbarkeit –
43 Stichwort „Tatortprinzip“ und dergleichen; die Frage: ist es ein
44 deutscher oder ist es kein deutscher Tatort, und wo ist die Tat dann
45 begangen worden? – von entscheidender Bedeutung ist. Deshalb ist
46 das auch insoweit ein unwirksamer Vorschlag. Aus diesen Gründen
47 werden wir Ihren Antrag ablehnen.

48 Genauso werden wir mit Ihren Anträgen zu den Kinder- und Viehelen
49 umgehen; denn leider liefern Sie auch da erneut den Beweis, dass es
50 Ihnen nicht um die betroffenen Opfer geht, sondern Sie, ein weiteres
51 Mal, den billigen Versuch unternehmen, das Leid dieser Menschen für
52 Ihre Politik zu missbrauchen.

53 (Stephan Thomae [FDP]: Richtig!)

54 Wie Sie wissen – das wissen Sie ganz genau –, sind wir als
55 Gesetzgeber in dieser Sache zuletzt 2017 tätig geworden. Wir haben
56 uns im Umgang mit den sogenannten Kinderehen von unter 18-
57 Jährigen klar und eindeutig positioniert. Wir haben dies aus
58 Überzeugung getan, und wir stehen zu den Grundsätzen unserer
59 damaligen Regelungen.

60 (Dr. Bernd Baumann [AfD]: Positionieren reicht nicht! Sie müssen das
61 durchsetzen!)

62 – Für Sie wäre es gut, wenn Sie die Gewaltenteilung respektieren
63 würden. Darum geht es nämlich an dieser Stelle.

64 (Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

65 Sie wissen, dass zum besagten Gesetz derzeit eine Prüfung beim
66 Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Und solange diese Prüfung
67 nicht abgeschlossen ist, verbietet sich jedes weitere gesetzgeberische
68 Vorgehen in diese Richtung.

- 69 (Zuruf von der AfD: Warum?)
- 70 Ihre Anträge formulieren daher bisweilen, wie so oft, redundante
71 Positionen, und sie sind nichts weiter als nutzlose Schaufensterpolitik,
72 weshalb wir die Anträge ablehnen werden.
- 73 Vielen Dank.
- 74 (Beifall bei der CDU/CSU)

ANHANG

1 Mariana Iris Harder-Kühnel (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr
2 geehrte Damen und Herren! Wir beschäftigen uns heute mit drei
3 Anträgen, die Frauen und Mädchen vor Missachtung, vor Zwang und
4 vor Gewalt schützen sollen, vor Vielehen, vor Kinderehen und vor
5 Genitalverstümmelung.

6 Beginnen wir mit der Problematik der Vielehe in Deutschland. Wie Sie
7 wissen, dürfen sich Männer im Islam bis zu vier Ehefrauen nehmen.
8 Solche Vielehen sind mittlerweile auch in Deutschland weit
9 verbreitet. Die Vielehe ist unserer Rechtsordnung allerdings fremd.

10 Sie missachtet die Rechte der religiös verheirateten Zweit- und
11 Drittfrauen. Diese haben keinen Anspruch auf Unterhalt und
12 Zugewinnausgleich und keine Erbensprüche gegenüber ihrem
13 Ehemann. Meist arbeiten sie nicht, werden als „Kindesmutter,
14 alleinerziehend“ geführt und leben von Sozialleistung. Das heißt,
15 Männer, die sich in ihren Herkunftsländern nie mehr als eine Ehefrau
16 leisten können, können das in Deutschland. Das darf nicht sein. Es
17 passiert auf Kosten der Steuerzahler.

18 (Beifall bei der AfD)

19 Was wollen wir dagegen tun? Zunächst fordern wir die
20 Bundesregierung dazu auf, die Zahl der Vielehen in Deutschland
21 überhaupt zu erfassen. Es gibt zwar Schätzungen, dass 30 Prozent der
22 arabischen Männer in Berlin mehrere Ehefrauen haben, aber so
23 genau weiß das eigentlich niemand. Es gibt dazu keinerlei staatliche
24 Erhebung. Man will das Ausmaß der Problematik offenbar gar nicht
25 feststellen.

26 (Beifall bei der AfD)

27 Als weitere Maßnahme muss man das Personenstandsgesetz ändern
28 und das Verbot der religiösen Voraustrauung wieder einführen. Das
29 gab es früher: Man durfte erst religiös heiraten, wenn man davor
30 standesamtlich geheiratet hat. Insbesondere muss man die
31 Strafbarkeit nach § 172 StGB, also das Verbot von Doppelhehen, auch
32 auf religiöse Ehen ausweiten.

33 (Beifall bei Abgeordneten der AfD)

34 Das wird zur Folge haben, dass zukünftig nur noch eine einzige
35 religiöse Trauung nach einer einzigen staatlichen Eheschließung
36 stattfinden kann; denn wir leben immer noch in Deutschland und
37 nicht im Orient. Doppel-, Dreifach- und Vierfachehen haben bei uns
38 nichts verloren, Zwangsehen ebenso wenig.

39 (Beifall bei der AfD)

40 Der zweite Antrag enthält die Aufforderung an die Bundesregierung,
41 Kinderehen endlich effektiv zu bekämpfen. Das ist bislang nicht
42 geschehen. 2017 trat zwar ein Gesetz zur Bekämpfung von
43 Kinderehen in Kraft; es blieb allerdings bislang nahezu wirkungslos.
44 Eine Studie von Terre des Femmes hat ergeben, dass in den ersten
45 zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes lediglich 813 Fälle offiziell
46 bundesweit registriert wurden und ganze 10 Kinderehen aufgehoben
47 wurden. Es ist unerträglich, dass vier Jahre nach dem Inkrafttreten
48 des Gesetzes die tatsächliche Anzahl von Kinderehen in Deutschland
49 nach wie vor unbekannt ist.

50 (Beifall bei der AfD)

51 In einigen Bundesländern werden nicht mal Statistiken geführt.

52 Wie mangelhaft die praktische Umsetzung des Gesetzes in den
53 Ländern gehandhabt wird, zeigt die massive Diskrepanz zwischen den
54 Zahlen aus Berlin und Bayern. Während in Berlin innerhalb eines
55 Jahres nur 3 Kinderehen überhaupt erfasst wurden, hat man in
56 Bayern im gleichen Zeitraum 370 Kinderehen registriert. Es fehlt hier
57 offenbar jeder politische Wille, das Gesetz mit der nötigen
58 Konsequenz durchzusetzen. Für die betroffenen Minderjährigen ist
59 das eine Katastrophe.

60 (Beifall bei der AfD – Zuruf der Abg. Mechthild Rawert [SPD])

61 Wir fordern daher unter anderem die bundesweite statistische
62 Erfassung von Kinderehen. Der Staat muss Beratungsstellen so
63 ausstatten, dass sie die Betroffenen aufklären und ihnen tatsächlich
64 helfen können. Meine Damen und Herren, jeder von uns hat die
65 Hochzeitsbilder von 70-jährigen bärtigen alten Männern mit 9-
66 jährigen kleinen Ehefrauen im Kopf. Solche kulturfremden Traditionen
67 dürfen hierzulande nicht einmal ansatzweise Fuß fassen.

ANHANG

- 68 (Beifall bei der AfD – Gökay Akbulut [DIE LINKE]: Das sind Ihre
69 Fantasien! Das ist Ihre Parallelwelt!)
- 70 Kinderehen sind zu ächten und zu bekämpfen; denn wir leben immer
71 noch in Deutschland und nicht in Afghanistan.
- 72 Im dritten Antrag geht es um den Schutz von Frauen und Mädchen
73 vor Genitalverstümmelung. Die Anzahl weiblicher
74 Genitalverstümmelungen ist in den letzten drei Jahren explodiert: Sie
75 ist um 44 Prozent gestiegen. Fast 70 000 Frauen sind bereits betroffen
76 und fast 15 000 Mädchen akut davon bedroht.
- 77 (Dr. Bernd Baumann [AfD]: In Deutschland!)
- 78 – In Deutschland.
- 79 Bei der weiblichen Genitalverstümmelung handelt es sich um eine
80 bestialische Unsitte, die in Deutschland zu Recht unter Strafe steht.
81 Derartige Misshandlungen werden in der Regel unter katastrophalen
82 hygienischen Bedingungen ohne Betäubung mit Glasscherben oder
83 Rasierklingen vorgenommen. Es ist bestialisch, es ist primitiv, und es
84 ist zutiefst frauenverachtend.
- 85 (Beifall bei der AfD)
- 86 Viele der betroffenen kleinen Mädchen sterben bereits an den
87 unmittelbaren Folgen des Eingriffs; aber auch bei den Überlebenden
88 bleiben massive lebenslange körperliche und seelische Schäden
89 zurück. Wir erleben Steinzeitmethoden im 21. Jahrhundert.
- 90 Vizepräsidentin Claudia Roth: Kommen Sie bitte zum Schluss.
- 91 Mariana Iris Harder-Kühnel (AfD): Etliche Fälle von weiblicher
92 Genitalverstümmelung bleiben aber leider unerkant und können
93 strafrechtlich nicht verfolgt werden.
- 94 Vizepräsidentin Claudia Roth: Kommen Sie bitte zum Schluss.
- 95 Mariana Iris Harder-Kühnel (AfD): Wir fordern also
96 Aufklärungskampagnen und Prävention sowie die Einführung einer
97 gesetzlichen Meldepflicht. Frankreich macht das bereits so. Kleine
98 Mädchen müssen endlich konsequent vor solchen bestialischen
99 Traditionen geschützt werden.

- 100 Vizepräsidentin Claudia Roth: Kommen Sie bitte zum Schluss.
- 101 Mariana Iris Harder-Kühnel (AfD): So etwas hat in Deutschland keinen
102 Platz.
- 103 Vielen Dank.
- 104 (Beifall bei der AfD – Zuruf von der AfD: Bravo! – Gökay Akbulut [DIE
105 LINKE]: Sie haben auch keinen Platz in Deutschland.